

HELVETIA.

Denkwürdigkeiten

für

die XXII Freistaaten

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Sechster Band.

Aarau
bei J. J. Christen, Buchdrucker und Buchhändler.
1830.

Sag' an, Helvetia, du Heldenvaterland!
Wie ist dein altes Volk dem jetzigen verwandt?

Haller.

Inhalt des sechsten Bandes.

Geschichte.

Landeskunde.

Literatur.

Der erste Bürgerkrieg der Eidgenossen 1404.

Von

J. Eutych Kopp,
Mitglied des Großen Raths und Professor in Luzern.

Nobis in arcto et inglorius labor. Non tamen sine usu fuerit, introspicere illa, primo aspectu levia, ex quîs magnarum sæpe rerum motus oriuntur. Tacit. Ann. IV. 32.

Vorwort.

Staaten und ihr Walten, wie kleine Hauswesen und ihr Thun, bedarf genau zu kennen, wer sie richtig und treu schildern will. Denn es ist nichts leichter, als gegen ein Volk, eine Gemeinde, gegen wen immer, ungerecht zu sein, bei nur halber Kenntniß oder

Beachtung der Thatsachen und ihrer Umstände. Oft auch werden aus dem Leben eines Staates und seiner Bürger Züge, häßliche, schöne, von Schmeichlern oder Mißgünstigen, in die Tafeln der Zeit eingetragen, und von der Nachwelt (wofern sie bis zu ihr gelangen) sorglos geglaubt; nicht zum Vortheil der Wahrheit. Selbst der ächte Künstler, dessen Brust jener Himmlischen unentweihtes Heiligthum ist, hat nur dann, in Wort oder Farbe, sein Gemälde (wie man sagt) zum Sprechen vollendet, wenn er in den Gesichtszügen das Gemüth, den Geist, die Leidenschaft, welche drinnen gewaltet, unverkennbar auszudrücken und, den Schleier der Zukunft verklärend, im Keime oder Entwurfe die Handlungen darzustellen vermochte. Es genügt nicht, die Wahrheit sagen zu wollen; man muß sie auch kennen; allein Das ist eben das Allerschwierigste, und nicht selten unmöglich, ohne den Blick in das geheime Innere. Der Art Lebenszüge in der Geschichte unsers Vaterlandes zu erforschen und, wie in ein Bild gefaßt, den Zeitgenossen mitzutheilen, ist vor einem halben Jahrhundert durch Felix von Balthasar, nicht unrühmlich, mehrmals versucht worden. Diesen löblichen Brauch, nach Kräften, unter uns wieder aufzuwecken, oder doch daran zu erinnern, ist die Absicht der folgenden Blätter. Möge, was etwa darin Müh' und Sorgfalt dennoch übersah, der Berichtigung nicht unwerth sein; auch durch den Irrthum führt ein belehrender Weg wiederum, wohin alle Geschichte soll, zur Wahrheit.

Luzern im Januar 1830.

J. E. Kopp.

Der erste Bürgerkrieg der Eidgenossen 1404.

I.

Lage des Gemeinwesens in Zug im J. 1404. — Beschluß der äußern Gemeinden des Kantons Zug wegen Aufbewahrung von Banner, Siegel und Briefen. — Rechtbot der Stadt Zug. — Partheiung in Schwyz. — Mahnung der Eidgenossen, 13. Okt. 1404. — Die äußern Gemeinden mit Schwyz nehmen die Stadt Zug ein, am 16. Okt. — Betrachtungen.

Weitaussehend, von großen Wirkungen und Folgen, die ganze Eidgenossenschaft in die Waffen bringend oder in Besorgniß, war, (nur Ein Glied einer, Jahrhunderte 1) herab laufenden Kette), die innere Unruhe 2), welche im Herbste des Jahres vierzehnhundert und vier zwischen dem Amte und der Stadt Zug ausbrach.

1) Nicht leicht bietet ein anderes Gemeinwesen ein reicheres Bild des Gegensatzes zwischen Städten und Ländern dar, als das kleine Zug, nur mit dem Unterschiede, daß, während anderwärts die Herren, hier (doch nur langsam) das Volk die Oberhand gewann, bis endlich überall der Grundsatz durchdrang, welcher die Eidgenossenschaft begründet hat. „Die Geschichte dieser Handlungen (der drei äußern Gemeinden des Amtes Zug, Baar, Aegeri und Menzingen) ist größtentheils die Geschichte eines mehr als vierhundertjährigen Kampfes gegen die Stadt, eines Kampfes zwischen erstrittener Demokratie und diplomatisch gesicherter Aristokratie, zwischen dem, was in Zukunft recht sein soll, und dem, was vor Altem Vorrecht gewesen ist.“ Stadlin III, 203.

2) Sie beschrieben, neben vielen andern, Tschudi I, 621 — 627, nach ihm Joh. Müller II, 7 zwischen den Noten 336 — 340, und umständlicher Stadlin III, 210 — 219.

Der eidgenössische Bund umschloß dreierlei Gemeinwesen: vier Länder, Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus, und drei Städte, Zürich, Bern, Luzern; jene verlangten Unabhängigkeit und gleichvertheilte Freiheit, diese trachteten, im Gefühl und zur Sicherung der erstern, vorzüglich nach Macht und Ausdehnung. Das Gemeinwesen Zug stellte, im Kleinen, die beiden Grundsätze beisammen dar. Die Reibungen und Stürme, welche zwischen Ort und Ort erfolgten, mußten um so eher zwischen den Bürgern und den Landleuten Zug's eintreten, je näher und enger sie einander berührten; aber der Vortheil war hier, wie dort, für die Stadt. Höchst wohlthätig, und zu Vermeidung und Verminderung innerer Zwiste nothwendig, wäre für Stadt und Amt das Grundgesetz gewesen, daß nur das Gemeinwesen, nicht ein einzelner Theil desselben (z. B., die Stadt), durch Erwerbung von Landen und Leuten sich verstärke; aber wie hätten die Bürger und Landleute von Zug sich darüber verständigen, oder darauf kommen können 3), was niemals Grundsatz der Eidgenossenschaft 4) war, und welcher, zu weit getrieben, die durch den ewigen Bund gewährleistete Selbstständigkeit eines jeglichen Ortes aufgehoben 5) hätte? So eilte die Stadt Zug den drei äußern Gemeinden voraus an Rang und Gewicht, an Vermögen, Besitz und Freiheiten 6). Gleichgültig konnten sie diese

---

3) Gleichwohl, in dem Kriege gegen die Engländer (J. 1375), als Viele aus den eidgenössischen Orten wider den Willen ihrer Obrigkeiten aufbrachen, fühlten sie, daß nur gemeinsam gehandelt werden sollte. „Darum werden Stadt und Land die treffliche Ordnung gemacht haben, daß binnen zehn Jahren keine der vier Gemeinden, keine Gesellschaft, kein Einzelner angriffsweise ziehen soll, ohne des Ammanns und der (sechs aus Stadt und Amt) ihm Beigeordneten Rath und Willen.“ Stadlin IV, 112.

4) Da jedes Ort für sich, freilich mit gehörigem Vorbehalte, Bündnisse und andere Verträge schließen durfte.

5) Weil alsdann das Mehr entscheiden mußte, und leicht die Zusammenstimmung der meisten Orte die übrigen nöthigen, und so nach und nach ihre Freiheit zu einem Schatten herabschmächtigen konnte.

6) Die hohen Bußen (50 Mark Gold), in Sachen des ganzen Amtes, bestimmt (J. 1379) König Wenzel zur Hälfte der Reichskammer, und zur Hälfte den „Bürgern zu Zug.“ Eben diese

Erscheinung nicht ansehen; gleichgültig konnten sie nicht bleiben, als von König Wenceslaw, wenige Wochen bevor ihn die Churfürsten von dem Stuhle der alten Kaiser (J. 1400) herabstießen 7), „Ammann, Räthe und Bürger“ die Freiheit erwarben, „daß sie, mit sammt denen, die sie zu sich aus ihrem Amte in die Stadt zu Zug berufen, über Todtschlag, Raub, Mord, Brand, Diebstahl und andere Uebelthaten richten dürfen“: welche Auslegung und Ausdehnung konnte die Stadt dieser Befugniß geben? wie, wenn sie gar Niemand oder doch eine unverhältnißmäßige Anzahl aus dem Amte zu dem Blutgerichte zu berufen für gut finden 8) sollte? Die in den ewigen Bund gebrachte Gleichheit der Rechte war auf dem Spiele 9).

Aber in den Landleuten zu Aegeri, Baar und auf dem Berg 10) lebte ein Geist der Freiheit, der jede Gefahr erkannte und ihr zu begegnen wagte; diesen Geist geweckt, belebt und erhalten hatte Schwyz. Als dieses Land, in bedenklicher Lage der ewigen Bünde, die Stadt Zug (J. 1356) einnahm, er-

---

kaufen Walchwyl; sie geben Burgrecht (J. 1383) dem reichen Edlen Hartman von Wildenburg, aus dem Hause deren von Hünenberg, und nehmen (J. 1386) die ehrwürdigen Schwestern zu Frauenthal in ihren Schirm: Stadlin IV, 114. Die Zuger, mit Hülfe der Schwyzer, erobern (J. 1386) im Sempacherkriege die Veste St. Andreas bei Cham; nach dem Frieden verfügen sie darüber als über ihr Eigenthum, und setzen endlich (J. 1407) einen Bürger dahin als Vogt im Namen der Stadt: Derselbe II, 71 ff.

7) Er gab die Urkunde an St. Johannis des Täufers Tag; abgesetzt ward er am 20. Augustmonat.

8) „In dem, daß die Stadt Leute aus dem Amt zum Gericht in Kriminalsachen ziehen konnte, war nur Schein beibehalten:“ Stadlin IV, 152.

9) Nur sollte Stadlin (ebendas.) die Worte, „wessen man die Stadt weise, daß sie (die Gemeinden) auch gleicher Gestalt sollen gehalten werden,“ nicht als Worte des Bundbriefes anführen.

10) In den ältern Urkunden, so auch in den bald folgenden von 1404 und 1414, heißt die dritte Gemeinde noch nicht Menzingen, sondern auf, an oder ab dem Berge; in jener, wie auch sonst, wird Baar zuerst genannt; in der von 1414 steht Aegeri mehrentheils voran. Noch Bullinger hat „Baar, Aegeri und der Berg.“

schrack Oestreich ob der Kühnheit und wußten die Eidgenossen ihr Dank; von dem an 11) blieb Stadt und Amt Zug in so enger Verbindung mit denen von Schwyz, daß Oestreich (J. 1369) sogar den Gedanken faßte, jene diesen um eine Summe Geldes 12) zu versetzen, und die Eidgenossen nicht nur nichts dawider hatten, sondern sogar bei vierzig Jahren 13) lang die von Schwyz gen Zug den Ammann geben ließen; in welchem Sinne dieser gewirkt, hat Hanns 14) von Hospital an der Todtenhalde (J. 1388) für alle Zukunft bewiesen. In der That, wofern auch in einigen Bürgern Zug's noch Anhänglichkeit an die alte Herrschaft vorgewaltet hat, so konnte ein, ohne Unterbruch aus Schwyz genommener, Ammann auf den öffentlichen Geist nur wohlthätigen Einfluß ausüben; dadurch wurde nothwendig das Landvolk schärfer gegen die Stadt gestellt. Widerstand mußte kommen, aber er wurde nicht mit bewaffneter Hand geleistet; auf dem rechtlichen, einem Gemeinwesen freier Männer einzig geziemenden, Wege zeigte er sich, durch das Mehr 15).

---

11) Schon im J. 1359 bedingte der verlängerte Waffenstillstand, daß Oestreich denen von Zug einen Ammann aus dem Lande Schwyz setze: Tschudi.

12) Um 3000 Gulden, und die Herzoge hätten dadurch besser für sich gesorgt, als im zwanzigjährigen Frieden (J. 1394) mit jährlichen 20 Silbermarken (auf wie lange?) vorlieb zu nehmen; freilich konnte alsdann Zug zu Schwyz in ein Verhältniß kommen, wie das eidgenössische Wäggis zu Luzern; nicht zu des Erstern Vortheil. Die Urkunden hat Tschudi.

13) „Einer handschriftlichen Versicherung zufolge," sagt Stadlin; aber es ist urkundlich gewiß: siehe bei der Anmerkung 40. Aus dieser Zeit findet sich nur als Ammann Jost im Schachen von Unterwalden; alle übrigen, mit Ausnahme Wernherr Kid's, waren aus dem edlen Schwyzer Geschlecht Ospenthal (Hospital): Stadlin III, 220.

14) Stadlin (IV, 114), gegen Tschudi, nennt ihn Heinrich, und kennt ihn als Eingebürgerten zu Zug.

15) In den Rath der Vierzig gab die Stadt Zug 13, Aegeri aber, Menzingen und Baar, jedes 9 Mitglieder. Wohl nach diesem Grundsatze galt, bis 1798, die verfassungsmäßige, uralte Einrichtung, daß, wenn die drei äußern Gemeinden einstimmig waren, die Stadt ihrer Meinung folgen mußte; jene hingegen dieser, wenn nur eine Gemeinde der Stadt zufiel. Daher mag auch kommen, daß Tschudi die Stadt für „anderthalbe Gemeind" zählt.

An einer aus Stadt und Amt versammelten Gemeinde 16) faßten die Männer von Baar, Aegeri und ab dem Berg den einhelligen Schluß 17): „Dieweil ihres Ortes Siegel und Briefe und das Banner, unter welches sie größere Mannschaft stellen als die von Zug, ihnen so gut gehören, als der Stadt, so verlangen sie dieselben heraus, um sie in einer der drei Gemeinden zu verwahren.“ Dessen weigerten sich die von Zug, und erinnerten, „Banner, Siegel und Briefe seien von Alters her in der Stadt gewesen, und in dem Bundesbriefe stehe ausdrücklich, daß jegliche Stadt, jegliches Land, jegliches Dorf, jeglicher Hof, so jemand gehört, der in diesem Bunde ist, bei ihren Gerichten, bei ihren Freiheiten, bei ihren Handvestinen, bei ihren Rechten, und ihren guten Gewohnheiten gänzlich bleiben sollen, wie sie selbe bis hieher gebracht haben, also daß niemand den andern daran kränke oder säume 18);“ hierum bot die Stadt dem Amte Recht auf die Eidgenossen. Dieses hörten die drei Gemeinden voll Verdruß, als eine Verletzung des Landrechts: „die Stadt habe nicht Fug zu solchem Rechtbieten; denn sie seien das Recht; es sei ihr Brauch und altes Herkommen, was mit der mehrern Hand beschlossen worden, dem müsse der mindere Theil gehorchen.“ Sie dräuten. Zur Stund schrieben die von Zug in die Städte und Länder ihrer Eidgenossen, sie zu schirmen bei dem Bund und dem Recht.

Als von diesen Dingen Kunde gen Schwyz kam, (täglich wandelten die drei Gemeinden hinauf, mehrere der Landleute hatten das Schwyzerische Landrecht), da offenbarte sich eine Verschiedenheit der Ansichten. Der Mehrtheil der Landräthe war der Meinung, „Recht sei Niemanden zu versagen, denn

---

16) Eine solche, zu Abfassung eines gültigen Schlusses, muß es doch gewesen sein, und die von Zug haben das Gegentheil nie eingewendet. Schon Tschudi kann es nur so genommen haben.

17) „Aus der Eifersucht, welche zwischen Bürgern und Landleuten gern entsteht:“ Joh. Müller, richtig; aber wie entstund hier die Eifersucht? Solche allgemeine Urtheile sind gut, wenn man die einzelnen Thatsachen nicht kennt.

18) Hierfür gibt, die Streitfrage verkennend, Sal. Hirzel (II, 74) Folgendes: „Die Stadt bemerkte, daß im Streit mit der Stadt unmöglich das Mehr gelten könne; sonst wären die Gemeinden Ansprecher und Richter zugleich.“

wer Recht begehre, begehre nicht Unrecht; wohin könne das führen, wenn jemand, der in den ewigen Bünden sei, rechtlos gelassen würde? es sei billig, daß dem Bote der Stadt Zug die äußern Gemeinden nachkommen, die, wenn sie ihrer Sache Fug und Glimpf haben, für Recht nur besseres Recht erhalten werden.“ Dagegen behaupteten acht Männer des Raths mit dem Volke: „Niemand sei befugt, die Gemeinden zu nöthigen, der Stadt das angebotene Recht zu halten; Stadt und Amt Zug sei Ein Gemeinwesen und Ein Ort, und was der Mehrtheil ermehre, das sei der Mindertheil zu halten schuldig; auch gebühre es sich nicht, daß ein Ort dem andern in sein Regiment, in die Satzungen und Mehr seiner eigenen innern Sachen rede.“ Zugleich ließ sich der gemeine Mann laut vernehmen: „sollten sie von den drei Gemeinden gemahnet werden, so wollen sie ausziehen und die Stadt Zug ihnen gehorsam machen; dem mehrern Theil eines Ortes zuzuziehen, und den ungehorsamen mindern weisen zu helfen, dazu halten sie sich verpflichtet durch den ewigen Bund.“ Ob dieser unzweideutigen Gesinnung erschracken jene.

Die vier Orte Zürich, Luzern, Uri und Unterwalden 19), sobald sie den Handel zu Zug und die Entzweiung der Schwyzer vernommen, hielten eilends, ohne die von Schwyz, einen Tag zu Luzern, und faßten kurzen Rathschlag. Mit einem offenen Mahnbriefe, im Namen der Orte von denen von Luzern besiegelt, fuhren die Boten hinauf gen Schwyz, erschienen am 13. Okt. vor Rath, und forderten ihn damit und von Mund auf, „ihnen die drei Gemeinden, dem vorgeschlagenen Rechtbote der Stadt nachzukommen, weisen zu helfen; wie daß der ganzen Eidgenossenschaft Wohl gefährdet sei,“ ernstlich betheuernd. Während sie solches vortrugen, lief viel Volk lärmend auf den großen Platz im Dorfe zusammen, und dräute so laut und so stark, daß der Rath, erschrocken, die Eidgenossen mit dem Bescheid entließ, „sie wollen über ihr Begehren auf nächsten Samstag eine Landsgemeinde berufen.“ Montags vor St. Gallen Tag hatten die Boten zu Schwyz geredet; Dienstags den 14. Okt. stunden sie vor den drei äußern Gemeinden des Amtes Zug, und ermahnten sie, mit Schrift und mit Mund, so hoch sie

19) Nur diese, und Schwyz, waren Eidgenossen der Zuger.

konnten, bei den ewigen Bünden, „das ihnen von den Bürgern der Stadt angebotene Recht nicht zu verweigern.“ Darauf zogen die Boten heim.

Aber die Männer von Baar, Aegeri und ab dem Berg, getäuscht in der Erwartung, ihrer Standhaftigkeit werde endlich die Stadt nachgeben, wurden erfüllt mit großem, plötzlichem Zorn, „daß die Bürger sie vor den Eidgenossen verklagt;“ mehr und mehr stieg der Unwille: „nicht Fug, nicht Gewalt haben die Eidgenossen, uns zu mahnen um unsere eigenen inländischen Sachen, und uns zu verhindern an unserem Mehr; das ist wider die Bünde, das verkürzet unser Recht.“ Endlich kamen sie überein, „sie wollen die Bürger zu Zug zwingen, dem ergangenen Mehr Statt zu thun;“ und früh am Donnerstag den 16. Okt., (es war St. Gallen Tag), sandten sie geheime Mahnung hinauf gen Schwyz 20), „auf künftige Nacht vor Zug zu sein.“ Wer von den Räthen zu Schwyz für das Rechtbot gestimmt hatte, faßte, beim Anhören der Mahnung, die allergrößte Besorgniß, weil sie die Unmöglichkeit sahen, die versprochene Landsgemeinde und den Eidgenossen ihr Wort zu halten: aber die Landleute, unbekümmert darum, was der Landrath zugesagt 20 b), und hingerissen von der Ueberzeugung, „daß Ihresgleichen von stolzen Bürgern unterdrückt werden,“ rotteten sich zusammen, forderten mit Geschrei das Landbanner heraus,

---

20) Die Theilnahme dieses Landes glaubt Stadlin (IV, 153) auch aus Folgendem erklären zu können: Um 1404 lag die Stadt Zug im Hader mit ihren Klöstern, welche Antheil an der Regierung verlangten. Dergleichen geistliche Gemeinwesen (nicht bedeutend, wie denn im J. 1363 zu Baar drei Schwestern zusammenlebten: Ders. III, 146) werden drei erwähnt, die bei St. Michael; sie wurden von Schwyz (Arnold Gyßler war ein Schwyzer) mit Hülfsversprechen unterstützt. Aber die ganze Sache ist, zu einem Urtheile, nicht klar genug. Ja, Stadlin (III, 212) geht noch weiter, und denkt an den Tag am Morgarten (J. 1315), an den Arter-Ueberfall (J. 1352), und an der Zuger Anhänglichkeit an Oestreich.

20 b) Dagegen dachten die vier Orte gar wohl daran; sie reden in der Urkunde 1404 „von der Ungehorsami, als sie unsern Stetten und Lendern in dien Sachen nit gehorsam noch gevölgig sin woltend;“ nicht konnten, hätte man, nach Tschudi, erwarten sollen.

brachten es in ihre Gewalt, machten sich auf, ohne Ordnung, ohne Rathschlag, zogen hinab gen Zug, nahmen die drei Gemeinden zu sich, und erschienen zu der andern Nachtstunde 21) vor der Stadt; die, als in unvorgesehenem Ueberfall, ward eingenommen und besetzt 22). Den drei Gemeinden mußten die Bürger versprechen, um alle ihre Stöße auf die von Schwyz zu kommen 23).

Zwei Dinge müssen hiebei in's Auge gefaßt werden, das Rechtbot und das Mehr. Vor beinahe fünfzig Jahren 24) ist in dem Rinkenberger Handel ein Rechtbot der Unterwaldner, welches gemäß dem ewigen Bunde angenommen werden mußte, von den Bernern nicht geehrt worden, ohne nachtheilige Folgen für sie bei den Eidgenossen. Nach dem Zuger Bundbrief muß zu Recht gestanden werden, wenn der sechs Orte eines, oder irgend jemand aus demselben, an ein anderes Ort etwas zu sprechen hat 24 b); aber daß, wenn ein Ort sich in Mehr und Minder zerwirft, ein solcher Streit vor die Eidgenossen gehöre, das sagt der ewige Bund nirgends. Die drei Gemeinden muß-

---

21) So Tschudi; „um zwei Uhr in der Nacht:" Stadlin.

22) Nach einer, von Stadlin benutzten, handschriftlichen Chronik über diesen Bürgerkrieg drangen die Schwyzer allein in die Stadt, ließen sich die Thor- und Thurmschlüssel geben, und nahmen Banner und Siegel. Die Gemeinden lagen vor den Mauern, allenfallsigen Hülfszuzügen abzuwehren; hauseten auch übel auf dem Lande, namentlich zu Oberwyl.

23) Die ganze Erzählung ist hauptsächlich nach Tschudi, von dessen in sich und mit der Urkunde zusammenhängenden Darstellung Joh. Müller, der keinen andern Gewährsmann nennt, mehrmals ohne Noth abgeht. So läßt er die Boten der vier Orte nicht nach Schwyz kommen; nicht ihnen, sondern dem drohenden Volke, müssen die Räthe eine Landsgemeinde versprechen; die Mahnung der Eidgenossen um den Rechtsgang tragen zuerst die Anführer des Volks zu Schwyz vor, hernach bringen einige Männer aus den drei Gemeinden diese Nachricht. Daher auch eine doppelte Wirkung: die eine, daß man eine Landsgemeinde will; die andere, daß man sie nun doch nicht erwartet, und aufbricht.

24) J. 1356, nach Tschudi.

24 b) Eigentlich (Geldschuld ausgenommen) nur, wenn Zürich mit den fünf Orten, oder einem derselben, in Mißhelligkeit geräth.

ten also nach dem Recht das Bot der Stadt Zug nicht annehmen; aber nach der Billigkeit hätten sie es thun sollen. Ihr Mehr war nichts anderes, als eine Abänderung der bisherigen Verfassung; daß die Bürger Zug's dieses nicht gern sahen, ist zu begreifen; daß die Landleute ihr Mehr, das ist, die innere Freiheit ihres Ortes, nicht beschränken lassen wollten, daran thaten sie Recht. Allein sie konnten, wenn sie den Rechtsgang besuchten, wie einst 25) die Eidgenossen vor König Karl ihre ewigen Bünde, so jetzt vor denselben Eidgenossen vorbehalten, daß nicht an ihre Selbstständigkeit gesprochen werde; mit Recht: denn die Städte Zürich und Bern hatten, vor nicht gar langen Jahren, Veränderungen in ihren Verfassungen vorgenommen 26), ohne daß die Eidgenossen darum befragt 27) wurden oder dagegen Einspruch thaten. Also wurde die Frage erhoben, nicht, „wie wenig oder viel Macht alle Eidgenossen über die innere Verfassung eines Ortes besitzen?“ 28) sondern, „wie viel sie in solchen Dingen sich herausnehmen würden?“ 29) Daß die Antwort anders ausgefallen wäre, wenn Bern mit seiner Macht, als wenn nur drei Gemeinden den eidgenössischen Waffen gegenüber stunden, das beweiset die spätere Geschichte 30); freilich,

---

25) J. 1354.

26) Die letztere Stadt im J. 1384; Zürich 1370 und 1373, wiederum 1393 und 1401; jedesmal nicht ohne vorhergegangene bürgerliche Unruhe.

27) Das thaten jedoch die Glarner, als sie im J. 1387 die Verfassung ihres Landes ordneten; „mit Gunst, Wüssen und gutem Willen“ ihrer Eidgenossen der sechs Orte (ohne Bern), sagt die Urkunde bei Tschudi.

28) So frägt Joh. Müller, und fügte (J. 1786), im Vorgefühle der französischen Umwälzung, hinzu: „eine in unsern Zeiten merkwürdige Frage, weil die allgemeine Bewegung des menschlichen Geistes über alle alten Begriffe sich in die Schweiz fortpflanzt, und unter vielen Völkerschaften gefährliche Anschläge wirkt.“

29) Denn, wie Stadlin richtig bemerkt, jene Frage „ist jetzt noch nicht gelöſ't; Bayonneter lösen keine.“

30) Im Twingherren-Streite (J. 1470) z. B., in welchem die Berner alle Dazwischenkunft der Eidgenossen von der Hand wiesen.

ob eine solche Standhaftigkeit, wie Bern nachmals gezeigt hat 31), der Eidgenossenschaft würdig sei, ist eine andere Frage; aber daß sie das Recht dazu hatten, bleibt keinem Zweifel unterworfen. Doch damals haben die drei Gemeinden einen doppelten Fehler verschuldet: den ersten, daß sie Gewalt brauchten, bevor alle gütlichen Mittel erschöpft waren; und den andern, größern, daß sie, welche die Dazwischenkunft aller Eidgenossen ausschlugen, selbe einem einzelnen Orte, denen von Schwyz, gestatteten.

II.

Die Eidgenossen entsetzen die Stadt Zug am 23. Okt., und lagern sich zu Baar am 27. Okt. — Die äußern Gemeinden und Schwyz ergeben sich. — Eidgenössischer Tag zu Beggenried am 7. Nov. — Spruch über die von Schwyz. — Betrachtungen.

Dieses benutzten die vier Orte. Ihre vollmächtigen Boten, eilends versammelt auf einem andern Tage zu Luzern, hörten den Bericht der Zuger, aber hörten nicht die Rede deren von Schwyz 32), und beschlossen, „sofort sollen die Luzerner mit geziemender Mannschaft 33) aufbrechen, um die Stadt Zug zu gemeiner Eidgenossen Handen einzunehmen und zu besetzen, und nach ihnen wollen alle Orte mit Macht gen Steinhausen in das Dorf zusammen kommen.“ Donnerstags nach St. Lukas 34), in der Nacht des 23. Oktobers, erschienen die Luzerner vor Zug, und wurden ohne Widerstand (die Schwyzer schliefen) alsobald

---

31) Im Walliser Kriege (J. 1419), da diese Stadt den Bürgerkrieg nicht scheute, wenn nicht Luzern, Uri und Unterwalden, edler als Bern, die Waffen zurückgehalten hätten.

32) So Stadlin, ohne weitern Beweis; aber das ganze Benehmen der vier Orte gegen Schwyz macht es höchst wahrscheinlich.

33) Mit 3000 Mann, Tschudi; mit 2000, Melchior Rußens Chronik; die Urkunde 1404 sagt bloß, „ein erber Volck.“

34) „Nach St. Lucien“ (das wäre am 18. Dezember), sagt der um genaue Zeitrechnung sich oft zu wenig bekümmernde Joh. Müller; es ist übrigens die einzige bestimmte Zeitangabe, die er in dieser Geschichte hat.

eingelassen 35); darauf, Sonntags den 26. Okt., zog sich die Macht der vier Orte 36), 10,000 Mann 37) stark, bei Steinhausen zusammen; zu Blyggestorf lagen die Zürcher. Den folgenden Tag, den 27. Oktober, Montag vor St. Simon und Judas, nach genommener Abrede, die drei Gemeinden des äussern Amtes und die von Schwyz zu überziehen, rückte das eidgenössische Heer gen Baar in das Dorf und auf das Feld; die Banner ließen die Heerführer von dem Kirchthurm wehen, und fragten den Ruedi Jans, der besonders eifrig für Erhaltung des Banners gewesen: „ob er nun genug Banner zu Baar habe?“ 38)

Da kamen die Gemeinden, und ergaben sich um ihren Streit mit den Bürgern, und um ihren Uebergriff an der Stadt, ohne alle Gedinge 39), an Spruch und Strafe der Eidgenossen. Diese, nach empfangenem Eide, machten einen Ring und wurden einhellig zu Rath, „da die von Schwyz bei vierzig Jahren her denen von Zug einen Ammann gesetzt von der Eidgenossen wegen, so wollen sie von nun an das nicht mehr haben; sondern gemeine Eidgenossen, wie sie da zu Feld liegen, und auch die von Schwyz, wenn es sie trifft und sie es begehren, sollen ihn

---

35) Durch eine ausgebrochene Mauerlücke an der (Schifflände) Seliken, die an der Südseite der Stadt liegt; worauf sie mit den Bürgern durch die Ober-Altstadt vor das Rathhaus drangen, und Banner und Siegel wieder zu sich nahmen: Stadlin. Daß die Schwyzer schliefen, beweiset, daß sie ohne Führer waren — ein Umstand, der zu Gunsten des Landes spricht.

36) Ruß, Diebold Schilling der Luzerner, und Stettler, lassen auch Glarus zu Felde ziehen, wogegen der Letzte Zürich und Uri nicht hat. Bei Schilling zogen die Züricher „uff aller Helgentag uß.“

37) So Ruß und Tschudi; „mechtigklich, von unsers Herren Gnaden:“ die Urkunde.

38) Diese beißende Anspielung hat Stadlin.

39) Nur daß die von Neuheim ihren dem Gotteshause in den Einsidlen pflichtigen Eid (Stadlin III, 101), und alle drei Gemeinden, wie üblich, den geschwornen Bundbrief (Urk. 1414), vorbehielten. Neuheim, eine uralte Pfarrei, zählte politisch damals, wie noch jetzt, zu „dem Berg,“ welcher, noch 70 Jahre ohne Kirche, auf Baar pfarrgenössig war.

umwechselnd selber setzen." 40) Indessen sie wieder um die von Schwyz rathschlagten, kamen, des Heeres Zorn zu stillen 41), zehn Rathsboten von Bern, und von Solothurn vier und sechs Gesandte von Glarus 42), mit der ernstlichen Bitte, „ihnen freundliche Vermittelung zu gönnen." Da, nachdem die Eidgenossen es ihnen gestattet, fanden die drei Orte an denen von Schwyz eine so unbedingte und eidgenössisch-zutrauensvolle Ergebenheit 43) in den Spruch der andern vier, daß Bern, Solothurn und Glarus in allem Ernst in diese drangen, „an denen von Schwyz damit ein Begnügen zu haben, und wieder heimzuziehen mit ihrem Volk." Das geschah 44), nachdem die vier Orte noch auf dem Feld einen Tag gen Beggenried, auf den 7. November, angesetzt, und ihn auch denen von Schwyz verkündet hatten.

Dieser Tag, welchen jedes der drei Orte Zürich, Luzern und Uri mit fünf, Obwalden mit vier und mit zwei Boten

---

40) Dieses hat die, in Rußens Chronik aufbehaltene, nicht unmerkwürdige Urkunde 1414.

41) „Zu Stillung dieses großen Zorns;" Joh. Müller, welcher sonst kein Wörtchen hat, wie.

42) Dieses Land nennen Schilling und Stettler, natürlich, nicht; der Erstere (Bl. 30) läßt noch Bern einen Brief über den andern schreiben, und führt auch „die biderben Lüt von Basel und Straßburg" als Vermittler auf.

43) So die Urkunde 1404 selbst; aber Ruß und Schilling, die Luzerner, wissen mehr. „Da durchsatztent sich die von Schwyz wider Eydtgnossen, und ward die Sach gar hert;" endlich, nach dreimaligem Ansinnen, „begabent sich die von S., darinn sy bekannten ein Frevel gethon zu haben:" Ruß. „Was aber die von S. nit gern wollten, als haben sy nit gefrevelt, weil sy dem Mehrtheil geholfen:" Schilling.

44) Um der „fleißigen" Bitte willen, „und ouch darumb, daß die vorgenanten unser Eydgnossen von Schwitz jewelten vernampt erlich Biderblüt gewesen, und noch hüt diß Tags sind, und ob Gott will, iemer sin söllind" (sie sind es auch immer gewesen, und noch), „und wir und si ewiglich zu einandern verbunden sind, und daß si aller Eydgnoßschaft trostlich und hilflich sin mögend:" Urkunde 1404.

Nidwalden besuchte 45), ward gehalten am Freitag vor St. Martin, an eben demselben Monatstage, an welchem vor zweiundsiebenzig Jahren die von Uri und Unterwalden mit Schwyz die von Luzern zu ihren ewigen Eidgenossen angenommen hatten. Jetzt war das erste Geschäfte der versammelten Tagherren, die von Schwyz zu verhören, „ob sie mehr Recht auf die von Zug haben, als andere Eidgenossen 46); hierum brachten sie weder Brief noch Kundschaft.“ Konnten die Schwyzer nicht ihre früheren Verträge mit den Herzogen um Zug anführen, für deren nicht völliges Erlöschen, ungeachtet des seither mit Oestreich geschlossenen und erneuerten Friedens 47), der bisdahin gegebene Ammann sprach? aber freilich, wie wenig die Erinnerung an jene Zeit gewirkt haben würde, beweiset die Eile, mit welcher die vier Orte den durch vierzigjährige Uebung fast zum Recht gewordenen Brauch, ohne Schwyz vorzuladen, durch einen Machtspruch im Felde vernichteten; gleichwohl fällt nicht die mindeste (bekannte) Klage auf den damaligen Ammann. 48)

---

45) Es waren: Hanns Meier, Altbürgermeister, Jakob Glentner, Hanns von Aegeri, Hanns von Rüti und Rudolf Trinkler, Bürger der Stadt Zürich; Heinrich von Wyßenwegen Ammann, Rudolf von Roth, Hartman von Stanns, Hanns von Dierikon und Burghard Egerder, Bürger der Stadt Luzern; Hanns Roth Ammann, Walther Büeler, Hanns Gering, Hanns Scheitler und Hanns Gübel, Landleute zu Uri; Hanns Wirz Ammann, Klaus von Rütli, Klaus Burghard (Burkard) und Heinrich von Zuben, Landleute zu Obwalden; Klaus Sulzmatter Ammann, und Arnold am Stein, Landmann zu Nidwalden. (Rudolf von Roth war Schultheiß 1400, der von Wyßenwegen 1401; Hanns von Dierikon wurde es 1417 und 1429.)

46) Warum haben, bei der ersten Einnahme Zug's durch die von Schwyz (J. 1356) die Eidgenossen nicht auch so gefragt? „Ein 50 Jahre früher,“ bemerkt Sal. Hirzel (II, 75 f.), „hatte der Stand Schwyz weit kühner und edler für den Stand Zug und seine Beibehaltung in dem Verein gearbeitet und gestritten; die Nachkommenschaft meinte vielleicht jetzt, es seie wieder um seinen Wohlstand zu thun, und irrte sich. Wer irrt sich nicht unterweilen?“ Ja wohl, auch ein Salomon.

47) Jenes der siebenjährige (1389); dieses der zwanzigjährige (1394).

48) Wenigstens schweigt die Urkunde des Spruchs, die bei Tschudi ist, gänzlich über ihn.

Aber zu Beggenried erschienen nochmals die von Bern, Solothurn und Glarus, und baten die Gewaltboten „freundlich, mit allem Ernst und fleißiglich, daß sie die Sachen williglich zur Hand nehmen, und richten nach der Minne;" aber sie selbst versprachen nichts, ließen dagegen sich von den auf den Tag gekommenen Boten der Schwyzer versprechen, „in allen Dingen den Spruch zu vollführen." Hierauf ergieng derselbe so: 49)

1. „Die von Schwyz sollen die Briefe, die sie von denen von Zug haben, und welche andern Eidgenossen auch zugehören, zur Stunde herausgeben, ausgenommen den geschwornen Bundbrief." Sie hatten einen einzigen; den gaben die Boten. 2. „Die von Schwyz sollen der vier Orte, und wer mit ihnen zu Feld gelegen, auch deren von Zug, um alle die ergangenen Sachen, lautere gute Freunde sein; besonders die letztern nie mehr auf keine Weise zwingen oder bekümmern, sondern sie bleiben lassen bei den Bünden. 3. Dieselben von Schwyz sollen denen von Zürich, Luzern, von Uri und Unterwalden tausend Gulden (je zwanzig Plappart 50) für einen Gulden), bezahlen für den Kosten und Schaden, den sie gehabt haben von Söldnern und andern Sachen wegen, auf die Ziele und mit den Bedingungen, wie der hierum besiegelte Schuldbrief 51) weiset,

---

49) „Also standen am dritten Tag" nach dem Aufbruche der Luzerner „zehntausend Mann bei Steinhausen. — Die Gemeinden versprachen zu Baar, dem Spruch der Eidgenossen zu folgen. Diese hielten einen Tag zu Beggenried. — Hier beschlossen sie:" — so, ohne die Bewegung und Berathschlagung des Heers anzugeben, ohne die Art der Vermittlung und des Rechtsganges, ohne das Benehmen der Schwyzer zu berichten, erzählt Joh. Müller; zu kurz, um bis zur Wahrheit verständlich zu sein. Dagegen hatten sich, nach ihm, „die Gewaltboten aller Eidgenossen" zu Luzern versammelt, und waffnete sich „der ganze Bund;" so daß Stadlin wohl mit Recht sagt, er erzähle „die ganze Geschichte unrichtig."

50) Im J. 1416 sind es 22, J. 1425 schon 24, die einen rheinischen Gulden ausmachen; 15 Heller, oder 15 Stäbler-Pfenning, gelten einen Plappart: Luzerner Rathsbuch (J. 1416) I, 381, und Münzverordnung der sieben Orte (J. 1425), bei Tschudi.

51) Diesen, von welchem Iselin (bei Tschudi) sagt, er sei in Bullinger zu finden, haben wir nicht gefunden, wohl aber folgende Stelle: „diewyl in dißer Sach, die zwaren gar unbil-

ohne alle Gnade, und soll man ihnen desselben Gelds nichts schenken noch fahren lassen, in keinen Weg 52). 4. Sobald die Städte und Waldstädte die tausend Gulden erhalten, geben sie davon denen von Zug sechshundert; die sollen, nach der vier Orte Heißen und Unterweisen, an die von den Schwyzern Geschädigten nach Markzahl vertheilt werden. 5. Davon jedoch sind ausgeschlossen die, welche, Bürger der Stadt oder nicht, wider dieselbe gewesen 53): hingegen was dem Heinrich Engelhard 54), der jetzt in Zürich wohnhaft und Bürger ist, bei dem Ueberfalle an Vieh und Gut genommen worden, das sollen ihm auf seinen Eid die von Schwyz gänzlich und ohne Verzug ersetzen; auch sollen sie den Schaden ihrer Landleute abtragen, den sie von den Eidgenossen, von ihnen selbst, oder von denen von Zug empfangen haben. 6. Die von Schwyz sollen Keinem, den die Städte und Länder jetzt strafen oder noch strafen werden 55), und der nicht ihr eingesessener Landmann ist, Schirm geben in ihrem Gebiet; sondern Jeglichen helfen weisen, daß er gehorsam werde und genugthue nach Erkanntniß und Spruch. 7. Alle die, welche in dem Amte zu Zug gesessen sind und darein

lich war, die Statt Zürich der Statt Zug trüwlich zusatzt, und deren von Schwyz Fräffel fast widerfachtend, hat Schwyz ein heimlichen Haß an Zürich gelegt, und denselben hernach ußgelassen in dem unseligen Krieg, an welchem die von Schwyz die einig Ursach warend." Es wird mit der „einig Ursach," wie mit dem „heimlichen Haß," sein; siehe das Ende dieses Aufsatzes; übrigens giebt Bullinger zu, daß vorzüglich Zürich in diesen Dingen wider Schwyz war; oder warum hätten die Schwyzer nur auf diese Stadt, nicht auf alle vier Orte, einen Groll werfen sollen?

52) Wie wenig stimmt dieser Ton mit dem, in der Anmerkung 44, Angeführten überein!

53) Die Stadt war also auch nicht ganz einig.

54) Dieser hatte sich besonders thätig für die Stadt Zug bewiesen; „vermuthlich ist es dieser Heinrich, der 1381 Bürger zu Zug geworden:" Stadlin.

55) Haben sie also, zu dieser öffentlichen Büßung, noch nebenbei einzeln gestraft? und wen wollen sie noch bestrafen, da sie jetzt über die von Schwyz, und bald auch über die Landleute der drei Gemeinden, urtheilen? Hier ist, scheint es, entweder Willkühr oder Widerspruch.

gehören, sie seien deren von Schwyz Landleute oder nicht, sollen einem Ammann und dem Rathe zu Zug gehorsam sein in allen Sachen; die aus dem Amt, welche die von Schwyz in diesen Läufen zu Landleuten genommen, sollen sie ihres Eides und Gelübdes ledig lassen; auch keinen desselben fürohin zu Landmann nehmen, er ziehe denn in ihre Landmarken. 8. Wenn die von Schwyz, sie alle oder ihrer einer, worin es immer sei, den Spruch überführen, und das vor der vier Orte Boten bewiesen würde, so sollen jene sie strafen, wie man Friedbrechleute billig strafen soll; thun sie es nicht, so sind die Friedbrecher und Ungehorsamen meineid und ehrlos, und den Städten und Ländern verfallen mit Leib und Gut; und wenn man einen ergreift, so soll man ihn strafen als einen verschuldeten Mann, dem um eine Missethat sein Leib aburtheilt ist, ohne alle Widerrede." 56)

Nicht nur wurde, zu mehrerer Sicherheit, vom Bürgermeister, Schultheiß, von den Ammannen, Räthen und Gemeinden der vier Städte und Länder der Spruch in allen seinen Theilen bekräftigt, sondern (wovon er nichts sagt) es mußten

---

56) Den Satz 7 des Spruches gibt Joh. Müller folgendermaßen: „Alle Bürger," von welchen jetzt gar keine Rede ist, „alle Landleute, sollen dem Ammann und Rath Gehorsam leisten, wie die Gesetze es wollen; keiner" wer, Bürger oder Landmann? „soll zu Schwyz Landrecht suchen oder finden:" und die, welche es bereits gesucht oder gefunden? Die Sätze 3, 4 und 5 lauten bei ihm, kurz, also: „Das Land Schwyz habe sechshundert Gulden an die Zuger für den erlittenen Schaden, und vierhundert an die Eidgenossen zu bezahlen." Den Satz 8 gibt er hingegen so: „Ob daselbst jemand wäre, welcher diesem Spruch nicht folgen wollte, der soll zu Schwyz als ein friedbrüchiger Mann gestraft werden, oder" (d. h. geschieht dieses nicht,) „in die Hände aller Eidgenossen fallen, als ein ehrloser meineidiger Bösewicht, mit Leib und Gut." Für die Sätze 1, 2 und 6 hat er nichts; dagegen setzt er, willkührlich genug und ohne daß die Urkunde den mindesten Anlaß gäbe, in seinem Auszuge derselben obenan: „Der drei Gemeinden Verordnung wegen dem Siegel und Banner soll abgethan sein." Er mag gefühlt haben, daß die Landleute nicht leer ausgehen konnten; aber warum lieber eigenmächtig einen dürftigen Spruch machen, als gestehen, daß man ihren Ausgang nicht kenne, oder wenigstens schweigen? So Tschudi, weislich; so auch Meyer von Knonau (I, 157), dem jedoch der Aufschluß bei Stadlin zu Gebote gestanden wäre.

auch die von Schwyz in einer besondern Schrift 57) bekennen, an denen von Zug gefrevelt zu haben; diese Briefe wurden bei den Eidgenossen 58) niedergelegt. Aber einmal hat die Stadt Zürich, und einmal hat Bern, in entscheidenden Augenblicken sich der Eidgenossenschaft entzogen 59), und dreimal haben wider sie die Zürcher einen verrätherischen Bund mit Oestreich geschlossen 60); ihnen widerfuhr keine solche Begegnung. Eilf Jahre vor diesen Dingen hat das Land Uri am Frauen-Münster, und neun Jahre nach denselben hat Nidwalden an Engelberg sich vergriffen; ihre, längere Zeit hindurch an den Gotteshäusern verübte, Unbild wurde von den Eidgenossen mit eidgenössischer Klugheit und Milde zu Recht und Frieden gebracht. 61) Hier hat nicht das Land Schwyz, (die Gemeinde konnte nicht versammelt werden), hat nicht der Landrath, (der mehrere Theil stund zu den Eidgenossen), es hat ein führerloser Volksauflauf eine Gewaltthätigkeit begangen; gleichwohl stellen dieser Menge

57) „Wir glauben mit Grund annehmen zu dürfen, daß geheime Artikel (Beibriefe waren noch nicht erfunden) abgeredet, und aus Zartgefühl dem Instrument nicht beigefügt wurden:“ Stadlin (III, 218). „Schwyz mußte, laut“ mir unbekanntem „Spruch in dem Weingarten (der heutigen Geißweid) zu Zug, den Eidgenossen brieflich hinterlegen, daß es an Zug gefrevelt:“ Ders. (II, 197). Wofern der, in der Anmerkung 51 besprochene, Schuldbrief wirklich nicht mehr vorhanden ist, und ließe der Satz 4 des Spruches ein zwanzigjähriges Verschieben zu, so wäre wohl aus dem Inhalte der Anmerkungen 109 und 112 zu schließen, daß eben jener Schuldbrief diese besondere Schrift ist, freilich mit Bestimmungen, welche an die Ehre des Landes Schwyz redeten.

58) So schon Joh. Müller (III, 2 zwischen den Noten 671 — 678), obwohl er nur den zu Zürich kennt; „vermuthlich versprachen sie in demselben, dem Spruch in allem genug zu thun:“ Das. Aber, wenn er nur dieses enthielt und die Urkunde des Spruches nicht genügte, warum hielt es denn mit der Herausgabe so schwer?

59) Die erstere in den Jahren 1355 und 1356, Bern 1386 im Sempacherkriege; diese Ansicht der Dinge haben wir, auch nach allem Dem, was Henne (I, 358, 359 und 363) für Bern anbringt.

60) J. 1356, 1393 und 1442.

61) Die Urkunde von Uri (J. 1393) hat Schmid vollständig, den Spruch über Nidwalden (J. 1413) Businger im Auszuge.

ohne Haupt, und drei einzelnen Gemeinden, die vier Orte zehntausend Mann entgegen (eine Macht, gegen welche die Sieger am Morgarten, bei Laupen und Tätwyl, ob Sempach und zu Näfels 62), ein armes Häuflein 63) waren), und eröffnen, ohne fernere Friedensversuche, den ersten eidgenössischen Bürgerkrieg. 64) Wie ganz anders, wie schonend und glimpflich, mit wie viel Aufopferung handelten nach mehr als dreißig Jahren die Eidgenossen, als ihnen, nicht Uebereilung die Schwyzer, sondern Hartnäckigkeit die Stadt Zürich zum Gegner machte! Zu drei Malen legen die von Bern, Solothurn und Glarus ihr dringliches Fürwort ein; dennoch wird die Handlung der Schwyzer zu Eingang des Spruchbriefs schonungslos 65) erzählt, ihre Vertheidigung nicht angehört, sogleich feindselig gegen sie eingeschritten, und ihnen zuletzt eine für diese Zeiten sehr hohe Summe 66) auferlegt; über alles Das werden solche Vorsichtsmaßregeln genommen, als hätte man es nicht mit Schwyzern zu thun, nicht mit Eidgenossen, sondern etwa mit ehrlosen, allem Recht widerstrebenden, Leuten. Wenn nicht alles trügt, so ist

---

62) J. 1315, 1339, 1351, 1386 und 1388.

63) Die Anzahl aller Krieger der fünf Schlachtheere zusammen beläuft sich, nach Tschudi, auf nur 10,380 Mann.

64) „Etliche Ort der Eydgnoßschaft thetten den Landleuten Beystand, aber der Mehrtheil hielt es mit der Statt; die Sach kam zum Krieg, also daß die Eydgnossen wider einander zu Fäld zugen:“ Stumpf (VI, 31). Der schnellen Nachgiebigkeit ist es wohl zuzuschreiben, daß es nicht, zu dem Gute, auch Blut gekostet hat; wie (das erste eidgenößische von Eidgenossen) im Rinkenberger Handel, als (J. 1381) die Unterwaldner den Bernern Stand hielten. Wenn übrigens Joh. Müller (II, 7 zu der Note 970) gegen ein dem eidgenössischen Rechtsgang ungehorsames Ort gewaltsame Zurechtweisung für erlaubt hält, gut; aber die Art?

65) Schon darum, weil, was Einzelne verschuldet, dem ganzen Lande zur Last gelegt wird; oder es müßte Tschudi in seiner Angabe unwahr sein.

66) Mit deren Sechsfachem die von Luzern nach vier Jahren (J. 1408), als in überaus wohlfeilen Zeiten, ihre Stadt (die Musegg) mit Thürmen und Mauern umgeben konnten.

hier mehr als Gerechtigkeit 67); und ein Anlaß war erwünscht, den möglichen Einfluß 68) der Schwyzer auf Zug zu vernichten.

III.

Wirkung zu Schwyz. — Spruch der Eidgenossen um Banner und Siegel zwischen den äußern Gemeinden und der Stadt Zug, am 17. Nov. — Betrachtungen.

Zu Schwyz war Niemand so uneidgenössisch, wider das Urtheil der Schiedboten aus den vier Orten sich auflehnen zu wollen; nur Das war ihr Kummer, daß der dem ganzen Lande zugedachte Schimpf einzig die Schuldigen treffe. Jene weiseren Räthe, durch diesen Ausgang zu neuer Kraft gelangt, verwiesen mit Ernst den Acht, daß sie das leichtentzündbare Volk durch ihre Beistimmung in seinem Beginnen bestärkt; der gemeine Mann selbst schob die größte Schuld auf die Uneinigkeit der Räthe 69). Also kam es, daß die Acht aus dem Landrathe gestoßen und ihnen, je nach den Umständen, zweihundert Gulden auferlegt wurden; die übrigen achthundert bezahlte das Land aus gemeinem Seckel.

Zehn 70) Tage nach dem Spruche über die von Schwyz, am Montag nach St. Othmar, den 17. November, saßen die-

---

67) Oder warum wurden die Landleute nicht auch gebüßt? Zwar berichtet die schon mehrmals angeführte handschriftliche Chronik, daß die Gemeinden denen von Schwyz sollen bezahlen helfen, was sie zu Zug, zu Oberwyl und in der Umgegend „verschlämpt und verdämpft“ haben; allein die Urkunde des Spruches spricht zu deutlich, um annehmen zu dürfen, die Gemeinden haben den Schwyzern an die tausend Gulden gesteuert. Doch sie mußten noch Anderes ersetzen; Das möchte gemeint sein.

68) Welchen Stadlin (III, 221) für groß genug hält, um aus ihm allein erklären zu können, daß Schwyz sich so eifrig des innern Zwistes annahm.

69) „Also schlouff der gemein Mann uß der Sach, wie dann kein Hab am Peplus ist:“ Tschudi.

70) „Fünf,“ Stadlin, der jedoch den ersten Spruch auf Freitag nach Martini setzt; daher das Verzählen.

selben Boten 71) über die Sache deren von Zug und der drei Gemeinden des Amtes, vernahmen Kundschaft, hörten Rede und Widerrede; und entschieden, wie folgt: „Stadt und Amt wählen gemeinschaftlich den Bannerherr, aber aus der Bürgerschaft; bei ihm soll das Banner verwahrt werden; unter dasselbe, und unter kein anderes 72), sollen Bürger und Landleute zu Zug sich stellen, wenn schon auch andere Eidgenossen im Felde liegen. Kommt gähe Noth, so mag die Stadt allein mit dem Banner ausziehen, wofern die Gemeinden nicht gerüstet sind; ist dann der Bannerherr abwesend oder krank, so wählt die Bürgerschaft einen; aber sobald die Noth vorüber, geschieht die Wahl wieder gemeinschaftlich. Siegel und Briefe versorgt die Stadt; aber die Briefe müssen dem Amte geliehen werden, wenn es ihrer bedarf zum Behuf seiner Freiheiten. Wer diesem Spruche zuwider handelt, ist als ein ehrloser Mann den Städten und Ländern mit Leib und Gut verfallen.“

Es ist zu begreifen, gleichwohl etwas befremdend, daß die mit den Eidgenossen wieder ausgesöhnten Schwyzer nicht mit den vier Orten über ihre Miteidgenossen von Stadt und Amt Zug schiedrichterlich sprachen; sind doch vor eilf Jahren die von Zürich, bevor ihr mit Oestreich wider die Eidgenossenschaft geschlossener Bund abgethan war, zu den Eidgenossen gesessen, als sie den Sempacherbrief aufrichteten! Auch die drei Gemeinden erhalten nicht, was doch nach einem halben Jahre die von Luzern dem Lande Entlebuch 73), obwohl es in den Sachen der Stadt nicht mitzureden hatte, zugestunden oder nicht zu nehmen wagten, Banner und Siegel 74); so wenig bleibt das Mehr des Amtes in Kraft, daß die Gemeinden der Stadt Zug nicht

---

71) Dieses versichert Stadlin, welcher auch den Inhalt des folgenden zweiten Spruchbriefes hat; nur redet er von „fünf“ Orten, was entweder unrichtig ist, oder er hat Unterwalden doppelt gezählt. a. S. 14/5,

72) Man sieht, das Schwyzerische Landbanner ist nicht vergessen; es ist auch wohl im Sinne des Sempacherbriefes (J. 1393).

73) Die Briefe der endlichen Verkommniß sind vom 25. und 26. Heumonat 1405.

74) Menzingen hat noch im J. 1483 kein eigenes Siegel: Stadlin (III, 111).

einmal gleich 75) gestellt sind. Eines wurde nicht erläutert, ob der Spruch der vier Orte nur den gegenwärtigen Fall berühre, oder ob jedes künftige Mehr, sobald Zug widerspreche, dem Entscheid der Eidgenossen unterworfen sei. Aber hierüber haben die Schiedboten ohne Zweifel 76) anders gedacht. Die Frage: „ob die Aufhebung des Mehrs, als einer Verfassungs-Abänderung, in die Selbstständigkeit des Ortes Zug greife," ist, nach dem Spruche zu urtheilen, unter ihnen gar nicht aufgeworfen, oder sogleich wieder beseitigt worden; vielmehr ward der ganze Streit für nichts weiter angesehen, als für eine Sache des gewöhnlichen Rechts, einer von jeher genossenen Freiheit, eines alten Herkommens 77); und, so genommen, sprachen die Orte nach der Billigkeit 78). Allerdings mochten sie den Schluß der drei Gemeinden, wenn er gültig blieb, als den ersten fruchtbaren Keim vieler gefährlichen Folgen betrachtet haben 79); aber für die Ruhe einzelner Orte und den Bestand der gesammten Eid-

75) So daß ein regelmäßiger Wechsel zwischen Stadt und Amt statt gefunden hätte. Aber solche Ungleichheiten unter den Eidgenossen waren schon alt; siehe die Regiments-Aussönderung beider Unterwalden bei Tschudi (J. 1150). Für Gleichheit jedoch, eben um Banner und Siegel, regte sich bald nachher (J. 1417) Nidwalden: „sie wollen für zwei Länder Tag weren;" Uri mahnt, die von Stans sollen bleiben, wie vor Altem: Luzerner Rathsbuch III, 26 f. Wohl auch hiermit beschäftigten sich die Eidgenossen (6. Juli 1424): „die Boten von Obwalden sollen heimbringen, ob sie das von Nidwalden gebotene Recht annehmen wollen?" Luz. Abschiedesammlung A, 28. Der Ausgang ist mir nicht bekannt.

76) Im Spruche über die von Schwyz steht nichts von Verfassung; ja es heißt von den drei Gemeinden nur, sie „meintind." Auch kennen wir Stadlin so, daß, wäre im zweiten Spruchbriefe etwas anderes, er es nicht verschwiegen hätte.

77) So daß am Ende Sal. Hirzel (siehe die Anmerkung 18) Recht behält.

78) „Es fanden die Orte, daß Brüder fehlen und zürnen können; daß aber nicht durch Niedertretung, durch Vermittlung nur (der Spruch ist kaum etwas anderes), Sinn und Herzen wieder genähert werden:" Stadlin.

79) Zumal die Städte; man erinnere sich dessen, was die drei Länder von 1479 bis 1481 gegen die Stadt Luzern geltend machen wollten. Uebrigens wird, bei der jetzt bestehenden Verfassung Zug's,

genossenschaft weit gefährlicher müßte die Aufstellung des Grundsatzes gewesen sein, daß bei Ordnung innerer Angelegenheiten eine Minderheit der Ortsvorsteher sich gegen dieselben auflehnen und, je nach den Umständen, Schutz bei den Eidgenossen finden könnte. 80) Es ist wahr, Gewalt war niemals Recht; allein die Landleute des Amtes Zug würden keine Gewalt gebraucht haben, wenn ihr Mehr bei den Eidgenossen soviel Gehör gefunden hätte, als das Rechtbot der Stadt; jenes mußte aber geschehen, wenn diese den Streit, als die innere Freiheit des Gemeinwesens Zug berührend, ansehen wollten. 81) Wie dem sei 82): daß die Landleute über den Ausgang eben nicht erfreut waren, beweiset die folgende Geschichte. 83)

---

kein Schluß der Landleute von folgenreicher Bedeutung oder Gefährdung mehr möglich sein, da der Landsgemeinde die Gesetzgebung entzogen ist; zu wünschen wäre freilich, daß, wofern die dortigen Volksführer mit Abänderungen umgehen, vor Allem aus der Grundsatz des demokratischen Lebens wiederhergestellt würde.

80) „Dieser Ausgang bewies, daß, wenn den Gewalthabern eines Orts“ (von einem andern Orte?) „oder deren einem Theil von Ihresgleichen“ (also doch wohl von einer Minderheit) „in geziemender Anzahl oder Würde“ (wer soll das bestimmen, und wie? könnten nicht Fünf das Recht so gut für sich haben, als Zwanzig?) „das eidgenössische Recht angeboten worden, sie dem Spruch folgen müssen.“ So Joh. Müller, was er entweder nicht deutlich genug, oder auch nicht ganz richtig sagt; denn daß ein Rechtbot nicht jederzeit und unbedingt angenommen werden mußte, liefern schon diese Blätter mehrere Beispiele.

81) „Eine neue Verfassung darf jedes Ort annehmen; diese Freiheit ist uralt und also vorbehalten; aber es darf hiebei keine Gewalt gebraucht werden, Gewalt war niemals Recht.“ Diesem fügt Joh. Müller noch bei: „Ob aber, wenn eine Regierung Unterthanen hat, welche ihr die Eidgenossen gegen Ausländer behaupten helfen, der eidgenössische Rechtsgang auch diesen Unterthanen offen sei, das blieb unentschieden.“ Natürlich; aber es haben, unter andern, die Jahre 1489 und 1513, jenes für Zürich, für Luzern dieses, eine Entscheidung gebracht.

82) Daß die Eidgenossen es nicht thaten, scheint unzweifelhaft; ob sie aber hierin Recht hatten, ist eben nicht so ausgemacht, schon nach dem, was in späterer Zeit auf demselben Wege in Zug von den drei Gemeinden erreicht wurde.

83) Sie ist der schon angeführten Urkunde 1414 (bei M. Ruß) entnommen.

IV.

Folgen. — Streit um die Ammannwahl in Zug im J. 1414. — Schiedsgericht und Spruch am 19. Oktober 1414. — Die Briefe wegen des Zuger Ueberfalls werden zu Stans vernichtet, am 24. August 1424.

Schon nach zehn Jahren, im J. 1414, wagten die nach völliger Freiheit ungeduldigen drei Gemeinden einen Versuch, sich der eidgenössischen Vormundschaft zu entziehen. Seit jenem Feldlager zu Baar hatten die Orte gen Zug den Ammann gesetzt, und die von Unterwalden damals den Anfang gemacht; zweimal war die Reihe ruhig umgegangen 84); jetzt, als der dritte Unterwaldner eintreten sollte, behaupteten die Männer von Aegeri, Baar und ab dem Berg, „ihnen, nicht länger den Eidgenossen, komme zu, den Ammann zu wählen." Die von Zug, als welche für ihre Stadt keinen Vortheil hoffen mochten, wenn die Landleute den fünf Orten das Recht abgewännen, gestunden, sie seien zufrieden, aus den Städten und Ländern einen Ammann zu erhalten; durch diese Gleichgültigkeit, oder Rechtlichkeit, verlor die Sache der Gemeinden ein bedeutendes Gewicht. Gleichwohl giengen die vier Waldstädte (Zürich erscheint nicht), freundlich zu Werke; es wurde, auf Freitag nach St. Gall, den 19. Oktober, ein eidgenössisches Schiedsgericht gesetzt 85), welches diesen Namen doppelt verdient. Neben vier Boten aus den vier Orten saßen, zu gleichen Theilen, vier Männer aus den drei Gemeinden 86); ihnen stund, gleichsam

84) Da die angegebenen Umstände urkundlich sind, so weiß ich nur nicht zu erklären, wie der von Stadlin (III, 97) angeführte Peter Kilchmatter aus Zürich im J. 1409 Ammann sein konnte; sollte es vielleicht 1406 heißen? oder lief die Reihe aufwärts, oder sonst nicht regelmäßig?

85) Wo es gehalten worden, gibt die Urkunde nicht an.

86) Jene waren: Ulrich Walker, Bürger zu Luzern; Walther Büeler, Landammann zu Uri; Hanns Sigrist von Schwyz, und Klaus von Rütli, Landammann zu Obwalden; diese hießen: Jenni Hodel, Rudi Holzach, Bürgi Schifflin und Walther Hug. Da die Holzach auf dem Berg, die Schifflin zu Aegeri und Hug zu Baar waren, so sei es Herrn Stadlin überlassen, das bei ihm

als Obmann, Heinrich von Wyßenwegen aus Luzern vor; aber für das Ruhige, Leidenschaftlose und Einfältig-Besonnene dieses Rechtsstreites (keines der schlimmsten Zeichen einer guten alten Zeit), spricht der Umstand, daß fünf Männer aus dem äußern Amte und wiederum vier aus den vier Orten 87), als Kläger und Beklagte gleichsam vor sich selbst als Richtern, Rede und Widerrede führten.

Jene Fünf suchten zu zeigen, „daß sie dem Spruchbriefe in den zehn Jahren genug gethan, und kein fernerer Grund vorhanden sei, warum die Eidgenossen ihnen einen Ammann geben; damals auch haben sie den geschwornen Bundbrief vorbehalten, der da sage, daß jedermann bleiben solle, wie er in den Bund gekommen; sie aber seien also in den Bund gekommen, daß sie ihre Aemter selber besetzen.“ Dagegen erinnerten die vier Boten der Orte: „Gerade der Bundbrief weise lauter, daß sie damals, als sie in den Bund traten, keinen Ammann gehabt, sondern denselben haben ihnen die Eidgenossen gegeben; nicht nur wolle die Stadt Zug, die doch das Haupt unter ihnen sei, gern einen Ammann von Städten und Ländern (darum sie billig auch thun sollen, was jene thue); es haben auch die Gemeinden selbst zu Baar im Felde, ohne alle Ausbedingung, dem Spruche der Eidgenossen nachzukommen angelobt, worauf sie den vormaligen und nun seitdem bestandenen Ammann-Wechsel wieder eingeführt; sie getrauen, dessen Kundschaft zu haben.“ Diese brachten

---

nicht verzeichnete Geschlecht Hodel in eine der drei Gemeinden einzubürgern; die Urkunde weiset Keinem der Vier seine Heimath an. — Seit Dieses geschrieben worden (Frühjahr 1828) ist der um die Geschichte seines Vaterlandes rühmlich verdiente Forscher in das Land des Friedens und der Ruhe eingegangen (19. Juli 1829).

87) Jene: Heini Mülischwand von Aegeri, Ruedi Reider, Hanns Schöll, beide von Baar; Heini Kränzlin, Hartman Kopf ab dem Berg (das erste Geschlecht hat Stadlin nicht, das zweite und dritte schreibt er Rieder und Schäll, und das fünfte Köpf). Diese: Petermann von Moos, Schultheiß zu Luzern (er war es auch 1412 und 1416); Heinrich, der Landschreiber zu Uri; Ulrich zur Frauen von Schwyz, und Arnold am Stein von Nidwalden. Den Vorletzten schreibt eine Urkunde bei Tschudi 1421, wohl richtiger, Ulrich der Frauen.

zwölf angesehene Männer der drei Orte Luzern, Uri und Unterwalden. 88) Hierauf, „damit geschehe, was recht sei," machten die Schiedleute ein Mehr, und erkannten bei ihren Eiden, „daß die Eidgenossen dem äußern Amte zu Zug fürderhin ewiglich billig einen Ammann geben, und die von Unterwalden den Anfang machen sollen; daß aber, welche Stadt oder welches Land den Ammann gibt, sie einen solchen Mann geben, der zu der Eidgenossen und deren von Zug Stadt und Amt Nutzen und Ehre sei." Von diesem Rechte machten die fünf Orte gleichwohl keinen Gebrauch 89); schon im folgenden Jahre, 1415, ward Peter Kollin aus Zug Ammann. 90)

---

88) Thomas von Eich, Jakob Menteller, Bürger zu Luzern; Hanns Roth, Ammann, Thomas Gering, Heinrich Schreiber, Landleute zu Uri; Walther Heinzli, Ammann, Hanns Wirz, Jery von Zuben, Landleute zu Obwalden; Arnold am Stein, Klaus Sulzmatter, Welti Stutzer, Jenni ze Brunnen, Landleute zu Nidwalden. Sieben aus beiden Unterwalden, und nur Fünf aus Luzern und Uri! wie, waren die Unterwaldner zu Baar die vordersten oder voran gestellt?

89) Eine Spur späterer Wiederanregung findet sich doch. Um den, bei der Anmerkung 101 vorkommenden Rechtsgang zu verzögern, gibt Luzern seinen Boten die Weisung auf Baden (Pfingstmontag oder U. Kindlein-Tag 1423), „vorerst einem andern Geschäfte Tag zu geben, und denen von Zug einen Ammann zu setzen:" Luz. Absch. Sammlung A, 27. Wiederum, auf einem Tage zu Zürich (5. Hornung 1425), will Luzern den von Bern angesetzten Tag nicht annehmen, „sie haben denn vorher denen von Zug einen Ammann gesetzt:" Luz. Absch. Slg. A, 30. Ob Luzern bei diesem Anlasse die bereits vergessene Sache, um Zeit zu gewinnen, wieder hervorsuchen wollte?

90) Joh. Müller (III, 1 zur Note 154), der jedoch weder den eben erzählten Streit, noch die frühern Verhältnisse Zug's zu Schwyz gekannt, oder (was bei Tschudi ist) sattsam beachtet hat; und Stadlin (III, 220 f.), der das Ergebniß des Schiedsgerichtes weiß, die Urkunde selbst aber nicht gekannt zu haben scheint. Da dieser versichert, daß die Ammann-Würde hundert und dreißig Jahre lang (bis 1544) ausschließlich in der Bürgerschaft geblieben sei, so muß Heinrich Müllischwand (Urkunde 1425, bei Tschudi) nicht der in der Anmerkung 87 Genannte sein; Leu kennt ihn „aus dem Ort Zug," und 1424 als Ammann.

Dieser Streit mochte in Vergessenheit kommen 91) durch die größern Händel, welche, unmittelbar darauf, wegen und seit der Einnahme Aargau's, um die ennetbergischen Besitzungen, und für und wider Wallis unter den Eidgenossen aufstunden und zu neuer Entzweiung führten. 92) Bei allen drei Anlässen handelten die von Schwyz so, daß sie sich, mit der Gunst der beiden Orte Zürich und Bern, das Mißtrauen und den Unwillen Luzern's, wohl auch der andern zwei Waldstädte, zuzogen. 93) Darum, als die Ungeduld Luzern's, eine Reichsstadt zu sein 94), von den Eidgenossen im J. 1417 nicht befriedigt ward, seit die sechs Orte die Freien-Aemter im J. 1419 ansprachen 95), welche

91) „Ob die Kantone selbst auf die Wirkungen des Spruches verzichtet, oder ob das König Sigmunds Freiheitsbrief (1415) vermocht?" Stadlin; für das Letztere ist Joh. Müller. „Die biderben Zuger mögen, durch ihrs Verdienens willen in der Eidg. Kriegen und Nöten, und er ihnen selbs ein Amman kiesen, welcher sie je dunkt gut sin, und sollen uff ein Widerrufen, als ander Oerter und Lender, fry Eidgnossen sin:" Ruß (ohne Zeitangabe.)

92) Zu diesen in einander greifenden Händeln, deren Darstellung nicht wohl getrennt werden darf, liefern die Luzerner Rathsbücher, oft das verborgene Getreibe der Leidenschaften verrathend, eine nicht geringe Ausbeute; hier nur, was auf die Sache der Briefe Bezug hat, oder sie verständlich macht.

93) In Allem ist der Geist oder die Hand Ital Redings, der, seit dem J. 1413 seines Landes Ammann, mit einer Festigkeit wie Keiner, jetzt Luzern, später Zürich verhinderte, sich über die ewigen Bünde zu erheben. Eines jedoch konnte der gewaltige Mann nicht erreichen: der Stadt Bern fürstliches (d. h. unrepublikanisches) Streben, über Alle groß zu sein, in Schranken zu halten; diese wichtige Stellung und hohe Bedeutung fiel der freien Reichsstadt Solothurn zu, wenn sie Kraft, Muth oder Geschick dazu in sich gefunden hätte.

94) Darum wohl auch die Erneuerung der Bünde (Sonntag nach Fronleichnamsfest); „unser Umsässen sont reden, wie wir worden sin ein Richsstatt; bitten, daß ihr üwern Willen gebent, die Bundbrief ze endern:" Luz. Rathsb. III, 27. Allein die Bundbriefe wurden erst 1454 geändert; siehe Tschudi bei 1332 und 1454.

95) Die obern, d. i. Meyenberg, Rychensee und Villmeringen (Villmergen): Luz. Rathsb. (Freitag nach Joh. Bapt.) III, 60. Die Stadt Luzern setzte, zehn Jahre lang, eigene Vögte über diese Aemter.

die Luzerner bereits als ihr unbestrittenes Eigenthum verwalteten; da im Walliser Kriege im J. 1418 — 1420 die Schwyzer entweder vermittelnd wie Zürich, oder entschieden für Bern, nie für die drei Waldstädte, auftraten 96); und nachdem auf den schmerzlichen Verlust in der Schlacht vor Bellenz im J. 1422 üble Nachreden aus Zürich und Schwyz 97) das vorige Säumen der beiden Orte nur übler machten: da geschah, daß die von Schwyz wohl bei Zürich 98), nicht aber bei Luzern 99), selbst auf die ernstliche Verwendung der Berner im J. 1423, die Herausgabe jener Briefe um den Zuger Ueberfall erlangen mochten.

Indessen der immer neue 100) Schmerz der Luzerner die verschobene Rache um Bellenz kaum erwarten konnte, wiederholten die sechs Orte ihre Forderung mit einem Rechtbote auf

---

96) Nur Ein Beleg. „Die von Schwyz hant zu unsern und den von Ure und von Unterwalden Botten gerett die Wort: daß si dunke, wir haben den geschwornen Bundbriefen nit gnug ton, und daß wir wider die geton haben, und ander Brief wider die geschwornen Bundbriefen gemacht; haran soll man gedenken:“ Luz. Rathsb. (Aller Heiligen Woche 1418) I, 390.

97) Ohne die, in und um Luzern selbst geführten, Reden hier beizufügen. „Item ein Metzger von Zürich het ze Schwyz gerett: daß wir zu Bellenz aller Eidgnossen ir Ere nidergeleit haben; daß Gott den von Luzern allen das vallend Uebel gebe am Galgen; und würfent gegen den Unsern. — Der Gsell von Schwyz hat grett: er wölte, welche gefangen, wenn die harheim komment, daß man ihnen die Grind absluge ze Stund; das hört Peter Langesand:“ Luzerner Rathsb. (Montag nach Galli 1422) III, 80.

98) Stadtbuch Zürich, um Michaelis 1423, bei Joh. Müller an dem, oben in der Anmerkung 58, angeführten Orte; was er daselbst Näheres hat, mag durch das Folgende beleuchtet oder bestätigt werden.

99) „Wir hant den Brief erhört, und bedunkt uns und sin einhellig, daß wir den Brief nit mit Eren können wider gen, und wollen ihn nit hinußgeben; dann die von Schwitz ze Bellenz uns gar untrüwlich geton hant:“ Luz. Rathsb. (Freitag vor Lichtmesse 1423) IV, 29.

100) Das beweisen die vielen Tage, welche hierum, vergeblich, geleistet worden.

die von Bern 101): dieses, ohne den Muth es abzulehnen 102), etwa zu ihren Gunsten zu lenken, mochte vielleicht die gekränkte Stadt hoffen, wenn sie, wie vor kaum einigen Monaten 103) Zürich, einen ewigen Bund mit Bern eingienge 104); zur Rache trieb sie mit Bitten und Mahnung. Bern, klug nach seiner Art, that freundlich; die gemahnten Orte schlugen die begehrte Hülfe ab; auch Schwyz 105). Die Sache ward um nichts

---

101) „Haran hant die von Unterwalden vil Schult, Erni Willis und Amman Hentzli. — Nemlich het der Amman von Schwitz gerett: liessend joch (je auch) die anderen Eidgnossen die Empter varen, so woltend si doch darumb Recht nemmen." Luz. Rathsb. (Freitag nach Ostern 1423) IV, 34.

102) Bald dünkt sie das Rechtbot unbillig, bald wollen sie es nur um Willmergen annehmen, endlich um alle drei Aemter; aber einmal wißen sie nicht wohin, zuletzt kommen sie auf Schultheiß und Rath zu Bern: Luz. Rathsb. IV, 34, 36 und 38. Konnten sie nicht die Urner, als die Gerechtesten hierin, anrufen? wie denn auch geschah, freilich erst nach dem Spruche der Berner, als ihnen eben dieselben sechs Orte die Hoheitsrechte über Merischwand anstritten: Urkunde des Landammanns Heinrich Schreiber, als Obmanns, Montag vor Aller Heiligen 1425.

103) An St. Vinzenzen Tag (22. Jänner) 1423; Urkunde bei Tschudi.

104) Eine Uebereinkunft zwischen beiden Städten, vorzüglich den Rechtsgang betreffend, war bereits, seit Berichtigung der Landmarken, am 1. März 1422 getroffen worden. Jetzt wurden Heinrich von Moos, Schultheiß, und Ulrich Walker gen Bern gesandt: „die sint da wohl empfangen und früntlich gehalten, und hant die von Bern tugendlich geantwurt, der Püntnuß mit uns inzegonde; also daß si vermeintend ein Wüssen ze haben, daß die Püntnuß vorgieng der Vereinung, so wir mit Wallisern haben. Also ist nu die Sach in gutem bestanden:" Luz. Rathsb. (Mittwoch nach Quas. Gen. 1423) IV, 35. Neue Anregung bei Räthen und Hunderten: Luz. Rathsb. (Donnerst. nach Ulrici 1423) IV, 40. Aber ein ewiger Bund mit Bern kam erst nach 70 Jahren zu Stande (Mont. vor Luciä 1492).

105) „Do het der Amman und Gemeind ze Schwitz unserm Botten, Tonien Russen, geantwurt: wie si uns vorhin gemant hant, von ir Briefs wegen, wenn wir inen dorumb antwurten, so wellen si uns ouch antworten." Luz. Rathsb. (Freitag nach Martini) IV, 47.

besser, als König Sigmund den Eidgenossen einen Zug wider Mailand im J. 1424 gebot. 106) Wie jedoch Luzern beharrlich blieb, eben so wenig ließen die Schwyzer ihre Angelegenheit ruhen; die von Stans ehrten zuerst ihre Bitte. Da legten die drei Orte, welche schon vor zwanzig Jahren im Felde für ihre Miteidgenossen gesprochen, nochmals ihre Fürsprache ein; Luzern gab am 3. Mai ausweichende Antwort. 107) Hierauf, als Schwyz jeder Mahnung um Hülfe seine Gegenmahnung um den Brief am 9. Juni entgegensetzte 108), Zug nachgab, und Luzern's bedingte Herausgabe vom 12. Juli nicht angenommen ward 109); da endlich, nachdem auch Uri und Obwalden gewillfahrt, und mit Schwyz die von Stans und von Zug baten, bezwang zuletzt auch die Stadt Luzern ihren nieerhörten Schmerz, und gab am 24. August den Brief Hansen Mettler 110), dem

---

106) Dieses „14 Tag vor Wienacht von Ungern her;“ jene antworten „uff der Kindlinen Tag ze Baden:“ Luz. Rathsb. (Freitag nach Weihnacht 1423) IV, 51.

107) „Wellend die von Zug ir Brief haruß geben, so wellen wir den unsern ouch gen; ist das nit, bekennend die von Bern, Solothurn und Glarus, uff ir Eid, daß wir den Brief mit Eren hinußgeben mögen, so wellend wir es tun also, ist, daß dis die von Ure und die ob dem Wald ouch tun wellend:“ Luz. Rathsb. (am hl. Kreuztag) IV, 61.

108) „Si haben uns vormalen gemant, von irs Briefs wegen; wenn wir inen der Manung gnug tugent, so wellen si uns gnug tun, was die Bundbrief wisent:“ Luz. Rathsb. (Freitag vor Pfingsten) IV, 64. Boten waren gewesen Wernher von Meggen, Ammann, und Ulrich von Hertenstein.

109) „Von der von Schwyz wegen, durch guter Fründschaft willen, woltent die von Ure, die ob dem Wald und wir unser Brief legen hinder die von Stanns, also daß deren von Zürich Brief und von Zug Abschrift ouch darzu kommend. Daruff hant die von Schwyz geantwurt: Si wellend der von Zürich Brief nit von ir Land lan, und bittent, daß man inen unser Brief gebe, so wellent si die die brönnen all, und wir unser Botten daby habent, die das sehent; wellen wir das nit tun, so machen ein Tag gen Beggenried, und brönnen da unser Brief, so wöllen si der von Zürich brönnen; ist das nit, daß wir denn die Brief geben eim des Rats ze Schwyz.“ Luz. Rathsb. (Mittwoch vor Margar.) IV, 67.

110) Ihn nennt das Landammann-Verzeichniß bei Businger.

Ammann von Stans, daß er ihn vernichte. Das geschah 111); nicht ohne Sorge, daß mit dem uneidgenössischen Denkmal auch aller unbrüderliche Groll getilgt werde. 112) Nicht lange darnach 113) im J. 1425 verloren die von Luzern die Freien-Aemter an die sechs Orte, durch Bern.

---

111) „Der Brief, so wir inne hatten über die von Schwyz, als von der von Zug wegen, hant wir uff hüt hinußgeben dem Amman von Stanns, von der von Schwyz, von Stanns und von Zug Bitt wegen; want auch die von Ure und ob dem Wald iren Brief hinußgen hant. Die Brief sind ze Stanns vernicht und hingeton. Also hatten die von Zürich iren Brief den von Schwyz gen; den hant die von Schwyz auch vernicht.“ Luz. Rathsb. (an St. Barthol.) IV, 69.

112) „Also ist ze Stanns vor einer ganzen Gemeind vertedinget, durch die von Stanns und von Zug, daß die Sach von der von Schwyz Brief wegen soll genzlich verricht, hin und ab sin, umb die Manung und umb das Gelt und umb alle Ding, daß keiner von Schwyz die Sach niemer geäfern sol, weder mit Worten noch Werken, noch darumb uns nüt zureden sol, kein Args; wär aber, daß dheiner von Schwyz hierwider tete, den sönd die von Schwyz ernstlich vast strafen; rett aber einer das in unser Statt oder Gerichten, den wölten wir strafen. Hieby was Junker Heinrich von Moos:“ ebendas. Dieser war Schultheiß 1423 (s. Anmerk. 104) und ward es wieder 1425 (die Urkunde in der folgenden letzten Anmerkung).

113) Samstag nach St. Jakobs Tag 1425; Urkunde bei Tschudi.

Der große Volksaufstand in der Schweiz oder der sogenannte Bauernkrieg im J. 1653.

Aus handschriftlichen Chroniken und Berichten der Zeitgenossen, aus Rathsbüchern, Tagsatzungsabscheiden, und andern, bisher meist unbenutzten Quellen treu dargestellt in vier Büchern.

Die Leser der Helvetia werden sich erinnern, was in der Einleitung zu Füßlin's „Historie des großen Aufruhrs im Schweizerlande 1653" (Helvetia 2ter Band. Jahrgang 1826. S. 22) über die Bedeutsamkeit dieser Begebenheit und die bisher im Druck erschienenen Darstellungen derselben gesagt wurde. Seither hat auch Herr Staatsrath Meyer von Knonau (Handbuch der Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft 2ter Bd. Zürich 1829. S. 4 — 26) diesen Volksaufstand geschildert, partheilos und, mit wenigen Ausnahmen, richtig, aber kurz, als in einer allgemeinen Geschichte der Schweiz. Die nachstehende Darstellung wird wenigstens das Verdienst haben, daß sie die bisher erschienenen Darstellungen an Vollständigkeit übertrifft, viele dießfällige Irrungen berichtigt, und durch Bekanntmachung der Aktenstücke, des Briefwechsels zwischen den handelnden Personen, und durch viele Notizen und Züge, welche die Rathsprotokolle der betheiligten Stände lieferten, klar in die Natur des großen Kampfes und auf den Grund der Sache schauen läßt.

Wir benutzten für diese Darstellung nicht nur alle jene Handschriften, welche Haller in seiner Bibliothek der Schweizergeschichte (5ter Bd. S. 343 — 349, Nr. 1098 — 1119) angeführt hat, sondern auch mehrere andere handschriftliche Tagebücher und Chroniken, die jenem fleißigen Forscher unbekannt geblieben sind, und die im Verlaufe der Erzählung, an den einschlagenden Stellen, werden angegeben werden. Einen Irrthum, der sich in Hallers erwähntes Handschriften-Verzeichniß einschlich, glauben wir hier berichtigen zu sollen. Er nennt am ebenangeführten Orte, S. 346 Nr. 1108, den P. Anselm Hafner, Klostergeistlichen in St. Urban (Sohn des Solothurnischen Stadtschreibers und Geschichtschreibers Franz Hafner) als muthmaßlichen Verfasser der Handschrift: „Brevis et simplex relatio discordiæ motus et belli, a rusticis aliisque subditis contra suos „magistratus in Helvetia mense Januario 1653 seditiose excitati, „usque ad mensem Octobris ejusdem anni assiduati, tandemque „satis feliciter pro rei discrimine per Dei gratiam sopiti. Mscpt. „in fol. 44 S.“ — Der Verfasser dieser Handschrift aber ist Jakob Wagenmann von Sursee, im Jahr 1653 Kaplan zu Willisau, den Haller unmittelbar hernach, Nr. 1109, anführt, ohne dessen Beschreibung des Bauernaufruhrs gekannt zu haben. Daß Wagenmann der Verfasser jener „kurzen und einfachen Erzählung“ sei, erhellt nicht nur aus der besondern Kenntniß und Umständlichkeit, womit darin die Verhandlungen der aufrührerischen Bauern mit der Stadt Sursee (als der Vaterstadt des Verfassers) aufgezeichnet sind, sondern Felix Balthasar hat auch in seinen historischen Aufschriften (S. 234, Art. Jakob Wagenmann) ausdrücklich, durch Anführung der Stelle aus Livius, welche jene „Brevis et simplex relatio“ an der Stirne trägt, den genannten Kaplan Wagenmann als den Verfasser derselben bezeichnet. Wir werden sie daher immer mit den Worten: „Wagenmanns Relatio“ anführen. Die nöthigen Bemerkungen über andere Quellen dieser Darstellung werden in den Noten zu derselben angebracht werden.

Erstes Buch.

Vom Anfang des Volksaufstands bis zur ersten gütlichen Vermittelung durch Eidgenössische Schiedrichter.

Januar bis 4. April 1653.

1.

Von den Ursachen des Volksaufstands 1653. — Verschiedene Ansichten darüber.

Der Geschichtschreiber Jakob Lauffer sagt sehr wahr: „Gleichwie die meisten Krankheiten des Leibs, obwohl sie den Menschen augenblicklich befallen, sich von langer Hand und aus unterschiedlichen Ursachen sammeln, so entstehen auch die Staatskrankheiten nicht in Einem Augenblick, sondern sammeln sich von langer Zeit, brechen aber, wann sie zu ihrer Zeitigung gelangt, bei dem mindesten Anlaß mit großer Heftigkeit urplötzlich aus.“ 1) Diese sehr richtige Behauptung hat er aber gleich darauf zum Theil wieder verworfen, indem er beifügt: „Die Hauptursachen dieses gewaltigen Aufstands waren sonderlich: der Abruf der kleinen Handmünzen, der Salz- und Pulverhandel, das Trattengeld, die Köstten der Schuldboten, und die Strengigkeit einiger obrigkeitlicher Amtleute.“ 2) Dieser Angabe Lauffer's über die Hauptursachen des Volksaufstands im J. 1653 folgten die spätern Geschichtschreiber: Joh. Konrad Füßlin, Leonard Meister, Joh. Konrad Vögelin, und Heinrich Zschokke. 3) Etwas tiefer blickte Staatsrath Meyer von

1) Beschreibung helvetischer Geschichte XVIII. Thl. S. 3.
2) Ebendas. S. 3 und 4.
3) Füßlin's Historie des großen Aufruhrs. Helvetia II. Bd. S. 24. — Meister's Helvet. Geschicht. II. S. 12. — Vögelin's Schweizergeschichte III. S. 222 und 223. — Zschokke's Schweizergeschichte Sämtl. Werke. VIII. S. 312 und 313.

Knonau. 4) Joseph Andre 5), dem die bloßen Veranlassungen des Aufstands nicht als Hauptursachen genügen, geht in seinen Forschungen weiter zurück, und behauptet ganz richtig, „daß die Gefahren der Katholiken vor den Reformierten (und umgekehrt), die immerwährenden Streithändel (der Eidgenossen unter einander), die Neutralitätsaufgebote an die Gränzen (während des Schwedenkriegs), die ganze Schwere damaliger Verhältnisse, Geld forderten, und daher alles, was bisher an direkten Abgaben, als: Zöllen, Weggelder und Salzverkauf fiel, erhöht werden mußte;" er findet auch im Geist und Charakter der damaligen Regierungen einen wesentlichen Grund, warum die Bewegung des Volks im Entlebuch, statt gleich im Anfange beschwichtigt zu werden, so weit um sich griff, und auf den Zusammenhang dieser Volksbewegung mit jener, welche inner den Mauern der Stadt Luzern zwischen Bürgerschaft und Regierung ihr vorangieng, deutet er wenigstens hin, obgleich er ihn nicht nachweist. Johann Müller's Urtheil 6) über die Ursachen und Wirkungen des Bauernkriegs in der Schweiz ist,

---

4) Handbuch der Schweizergeschichte II. S. 4, wo er, zu den oben bemerkten Hauptursachen, noch beifügt: „Schon lange herrschte in vielen Gegenden eine allgemeine Gährung, welche durch Ehrgeiz und die Begierde, zerrüttete Vermögensumstände zu verbessern, genährt wurde. An vielen Orten verglich das Volk seinen Zustand mit demjenigen der freien Länder, hoffte, diesen gleich werden zu können, glaubte die Vortheile, welche die eidsgenössischen Bündnisse den Regierungen gewähren, auch auf sich anwenden zu dürfen, und, indeß man sich durch Neuerungen in seinen hergebrachten Rechten gekränkt fand, vergaß man den frühern, weit nachtheiligern Zustand unter den ehemaligen Zwingherren."

5) Politische Denkwürdigkeiten des Kantons Luzern. S. 69 — 71.

6) Joh. Müller's allgemeine Geschichte. III. Thl. Buch 22, Kap. 25, S. 246, wo er sagt: „Das Beste geschah aus Privatrücksichten; Grundsätze hatten die Regierungen (der Schweiz) auch für das Innere nicht; es entstand ein Bauernkrieg (1653), und ein bürgerlicher zwischen den katholischen und reformirten Orten (1656). Jenen hatte Stolz und Eigennutz der Obrigkeiten verursacht, und seine Wirkung war, daß sie sich besserten."

auch für eine allgemeine Geschichte der Europäischen Menschheit, zu oberflächlich, und es genügt, hier dessen erwähnt zu haben.

Die zeitgenössischen Geschichtschreiber und Berichterstatter, deren Druckschriften oder Handschriften bis auf uns gekommen sind, konnten nicht, als von der in den höhern Ständen herrschenden Ansicht befangen, oder wollten nicht (die Wahrheit in staatsbürgerlichen Dingen klar aufdecken durfte damals keiner, der Amt und Brod von der Regierung hatte), sagen und darstellen, worin Anfang und Grundursache des Ereignisses lag, das die Augen von ganz Europa auf sich zog. 7) Also suchten sie die Ursachen, die sie unter Menschen nicht finden konnten oder nicht durften, in den vier Elementen, Feuer, Wasser, Luft und Erde. Seit mehrern Jahren wurde der Schweizerboden durch gewaltiges Erdbeben erschüttert, und jenes, das sich am 11. Sept. 1650 ereignete, verbreitete Schrecken und Besorgniß überall. 8) Im Okt. und Nov. 1651 fiel

---

7) „Die in aller Welt bekannte, große, schädliche Empörung der Unterthanen," sagt Franz Hafner, der Staatsschreiber von Solothurn, ein Zeitgenoß, in seinem „Solothurnischen Schauplatze" 1. Thl. S. 603.

8) Johann Konrad Wirz, von Zürich, im J. 1629 Pfarrer zu Keßwyl im Thurgau, im J. 1633 zu Neunform, im J. 1635 zu Birmenstorf, K. Zürich, im J. 1645 Helfer bei St. Peter in Zürich, und endlich 1649 Pfarrer zu Predigern in Zürich und Chorherr des Stifts zum Großen Münster, schried eine „Ohnpartheiische, substanzliche Beschreibung der Eydtgenössischen Unruhen im Jahr Christi 1653," und ließ sie drucken. Kaum aber waren die ersten fünf Bogen gedruckt, als die Censur von Angst befallen ward, und hierauf am 11. August 1653 ein Anzug vor dem Rathe von Zürich gegen eine solche Kundmachung von Staatsgeheimnissen geschah. Man fand es besonders auffällend und empörend, daß der Verfasser die Frechheit hatte, die Truppen von St. Gallen zu loben, und die in Wehr und Waffe gestandenen Bauern „Soldaten" zu nennen. Also beschloß der Rath von Zürich am 6. Oktober 1653, daß alle Exemplare der bisher gedruckten Bogen konfisziert und in die Staatskanzlei abgeliefert werden sollen. Inzwischen konnten dennoch einige Exemplare zum Besten des Publikums gerettet werden, und die Herausgeber der „historischen und kritischen Beiträge zur Historie der Eidgenossen von Lauffer" ließen das

der Regen in Strömen und dergestalt, daß alle Gewässer und Flüsse austraten, die Aare die große Schwelle zu Bern zerriß, die Brücken zu Solothurn, Olten und Aarau zerstörte, und viele andere Brücken, zu Thun, Frutigen und Erlenbach und jene über die Sense im Kanton Freiburg vom Wasser weggeschwemmt wurden. 9) — Am 25. Juni 1652 zersprang, vom Blitze getroffen, der Pulverthurm in Zürich, der sogenannte Geißthurm; acht Personen wurden getödtet, viele verwundet, und mehrere Häuser beschädigt. Als nun auch noch im nämlichen Jahre die Sonne

---

Bruchstück von Joh. Konrad Wirz (III. Thl. S. 122 — 216. Zürich, Konrad Orell und Comp. 1739) wieder abdrucken, mit der einzigen Verbesserung, daß sie das Wort: „Eydtgenossenschaft," welches im J. 1653 von der Censur durchschnitten wurde, so daß Wirzens Bruchstück mit „Eydt-" aufhört, und die „Genossenschaft" fehlt, ganz herzustellen und auszudrucken wagten. Wirzens Darstellung nun, die übrigens sehr lückenhaft ist, und nur bis zum Bundschwur in Hutwyl geht, beginnt mit folgenden (die Schreibart des Verfassers charakterisirenden) Worten: „Was Christus, unser Heiland, von den letzten Zeiten geweissaget: Es werden in denselbigen Erdbidem hin und wieder verspürt werden, das hat bei unsern Tagen sich erfüllt. Mit einem erschrockenlichen Erdbidem hat angefangen das gegenwärtig lauffende, siebenzehende Säculum. Viel unterschiedenlich-wundersam und übernatürliche Erdenbewegungen haben sich um die Hälfte dessen, Anno 1650 (den 11. Sept.) und sidhero, vorab in löblicher Eydtgenoßschaft, mit großem Schrecken vermerken lassen. Daß Erdbidem vielmalen gewiße Vorbotten gewesen vorstehender mißlicher Unruhen, weiß man aus den Historien und der Erfahrung. Bei 35 Jahren ist der unruhige Geist hochschädlicher Empörungen alle Länder durchgedrungen. Mehrmalen hat er angeklopfet auch in der Eydtgenoßschaft, vorab aber in dieserem 1653 Jahr, durch eine zwar traurige, doch histori-würdige Aufruhr, deren Anfang, Vortgang, und Austrag wahrhaftig hernach beschriebner Maßen beschaffen."

9) Handschriftliche Chronik des sogenannten Bauers von Brächershäusern, Jodokus Jost. Er ward im J. 1657 bei Wynigen im K. Bern ermordet. „Dieß, sagt er in seiner Chronik, ist in langen Kiltnächten geschrieben, und darmit nüt versaumpt worden, und nur von Kurzweil wegen geschehen. Andersyts ist es nit nur vom Hörensagen geschrieben, sondern hab' ich alles selbst gesehen, auch vermeint, den Nachkommen darmit zu dienen." — Zu Solothurn lief die Aare drei Schuhe hoch über

sich verfinsterte, und, zum Ueberfluß, am 10. Dez. 1652 ein gräulicher Komet mit gestutztem Bart erschien, so war es klar und handgreiflich, daß ein so verderbliches und furchtbares Ereigniß, wie der Bauernkrieg, folgen mußte. So meinten die Geschichtschreiber damaliger Zeit. 10) Nur Jakob Wagenmann von Sursee, Kaplan zu Willisau, obgleich von astrologischen Vorurtheilen nicht ganz frei 11), hielt dafür, daß der Grund

---

der Brücke, nahm am 1. Dez. 1651 zwei Joch weg, und die ganze Vorstadt gegen Bern stand unter Wasser. Franz Hafner's Sol. Schauplatz. II, 304. — In der handschriftlichen Chronik der Stadt Aarau liest man: „Am 19. (29) Nov. 1651 war das Wasser 2 Schuhe höher als das letzte Mal (im Jänner 1651); die Aare stund oben an der Stadt von einem Berg zum andern wie ein See, daß kein Haag ob dem Wasser hervorgieng, sondern nur Bäume. Die abgedeckte Brücke und Herrn Niklaus Freyen Scheuer wurden unterfressen, und sämmtlich vom Wasser hinweggeschwemmt. Ein ganzes Feld von der Brücke über die Aare zu Olten sammt dem Dache, darauf noch Ziegel hiengen, große, auf der Brücke angefesselte Steine, daraus hernach Marksteine gemacht worden, und Tannenbäume sind an der Ecke bei Hrn. Niklaus Freyen Garten aufgefahren, hängen geblieben, und zu Haufen gestoßen worden."

10) „Anno 1652 ward eine große Finsterniß der Sonne im martialischen Widder, und den 10. Dezembris darauf ein gräulicher Komet mit einem gestutzten Bart, der über 20 Tag gestanden, und von dem pede Orionis schräg durch die Mittagslinie bis zu des Persei Schulter schnell gelauffen. Die Wirkung beider erstbedeuter Zeichen hat sich unlang hernach mit der Bauren Aufstand in der Eydtgnoßschaft herfür gethan." Franz Hafner's Sol. Schauplatz. II. 206.

11) Seine „brevis et simplex relatio etc." enthält über den Kometen, der zu Ende 1652 und Anfang 1653 erschien, folgende Stelle: „Auch ein in dieser unruhigen Zeit erschienener Komet hat die ohnehin Erschrockenen mit nicht geringer Besorgniß einer größern Gefahr erfüllt. Er war geschweift, doch nicht länglich, bewegte sich zitternd, mehr blaß als glänzend; ausgebrannt oder mit Wolken bedeckt, verschwand er bald, und bald erschien er wieder; so hat er den Verlauf der schweizerischen Volksbewegung am Himmel versinnbildet; denn auf gleiche Weise waren die Volksaufwiegler bald, wie man glaubte, durch eigenes Feuer aufgezehrt und beschwichtigt oder doch durch Heuchelei gedeckt; bald aber brannten sie wieder in hellerm Feuer, bis am Ende der Ausbruch erfolgte."

einer solchen Erscheinung nicht bloß am Himmel, sondern wohl auch auf Erden und in den Menschen zu suchen sei. Seine „kurze und einfache Erzählung“ 12) beginnt mit folgender Einleitung: „Wie die Elemente des Feuers und Wassers, tief in der Erde beschlossen, durch gewaltsamen Ausbruch nicht nur jenen Raum, worin sie verborgen liegen, mit ungeheurem Krachen zerreißen, sondern auch die Umgebungen, wenn nicht umstürzen, doch erschüttern und beschädigen, eben so hat der Krieg in Deutschland, der von den Partheien mit fast gleicher Abwechselung des Siegs und der Niederlage geführt wurde, nicht nur ganz Deutschland elend zerfleischt, sondern auch die angränzende Schweiz und überdieß noch einen andern bedeutenden Theil derselben, wenn nicht zu Grunde gerichtet, wenigstens erschüttert und in eine nur zu heftige Bewegung gesetzt. Denn es ist bekannt und bedarf keines weitern Beweises, wie die Schweizerischen Regenten beider Konfessionen, je nach eines jeden Gesinnung, sich zu warmer Theilnahme an jenem Kriege 13) hinreißen ließen; aber auch das Volk neigte sich beidseitig und mit Leidenschaft zu diesem oder jenem kriegführenden Theile Deutschlands hin, und man würde nicht sehr fehl gehen, wenn man alles gegenwärtige Unheil des Schweizerischen Volkes jenem Kriege zuschriebe; oder welcher Sachkundige dürfte läugnen, daß diese Volksbewegungen in der Schweiz nichts anderes als die Ueberbleibsel des deutschen Kriegs und die aus der rauchenden Asche desselben emporgestiegenen Flammen seien? 14)

---

12) Die schon mehrerwähnte „brevis et simplex relatio etc.;“ sie hat zum Motto, oder „Thema“ (wie der Verfasser sich ausdrückt), folgende Stelle aus Livius: „Consilia callida et audacia primâ specie læta sunt, tractatu dura, eventu tristia.“

13) An dem Schwedenkriege, besonders von 1630—1635; man denke nur an die Ermordung der Bernerischen Soldaten in der Cluß durch Solothurnische Bauern 1632, und an Kilian Kesselrings Geschichte 1633.

14) Wenigstens mittelbar; die Regierungen mußten zu Bestreitung der für die bewaffnete Handhabung der Neutralität an den Grenzen erforderlichen Kriegskosten Steuern auf's Volk legen; daher der Aufruhr im Kanton Bern 1641, worin Uli Galli und andere, die im Bauernkriege eine Rolle spielen, schon an der Spitze der Empörer standen, und der Aufruhr im Kanton Zürich 1646. — Während übrigens Leonard Meister (Helv. Gesch. I. 422) und

Ganz Deutschland brannte in heller Kriegsflamme, litt an großem Getreidemangel, rang mit eigenem Verderben, und lag stöhnend in den letzten Zügen; für Deutschlands nähere Provinzen war nirgends Zuflucht und Nahrungsquelle als in der eben nicht fruchtbaren Schweiz. In Schaaren kamen deutsche Flüchtlinge in die Schweiz, und diese konnte kaum bei der schnell anwachsenden Bevölkerung hinlängliche Nahrungsmittel darbieten; daher stiegen Wein und Getreide und alle Lebensmittel auf einen ungewöhnlichen Preis 15); auch Wohnungen und kleine Gebäude wurden, bei der beträchtlichen Anzahl der deutschen Einwanderer, um große Summen vermiethet oder verkauft. Dadurch bereicherten sich die Bauern, gewöhnten sich an Luxus, schwelgten und schlemmten 16), und trieben, wegen des häufigen Geldes, das durch die deutschen Flüchtlinge in die Schweiz

---

nach ihm andere berichten, daß die empörten Emmenthaler und Aargauer sich durch die Eidgenössischen Schiedrichter zu Bezahlung der Steuer bereden ließen, versichert der Brächershäusernbauer, ein Zeitgenoß, ausdrücklich: „Die neue Auflag blieb dahinten.“ Handschriftl. Chronik. J. 1641. Art.: „Von dem Thuner Gstüchel.“ — Auch die handschriftl. Chronik von Aarau sagt zum J. 1641: „Die Steuer ist nachgelassen worden.“

15) Im J. 1634 galt das Viertel Kernen zu Zofingen 30 Batzen, im J. 1635, obschon es kein Fehljahr war, 40 Batzen. Frickard's Chronik der Stadt Zofingen. II. 159. — Im J. 1644 zu Sursee das Viertel Kernen 44 Batzen, und eine Maaß Wein 7 Batzen. Regierungsrath Attenhofer's: Geschichtliche Denkwürdigkeiten der Stadt Sursee (Luzern bei Xaver Meyer 1829) S. 70. — Zu Zürich im J. 1636 galt der Mütt Kernen 14 bis 15 Gulden. Staatsrath Meyer's von Knonau Schweizergeschichte. I. 533. — Wucherer und Spekulanten benutzten die Theurung, und trieben mit Aufkauf und in alle Wege ein solches Spiel, daß die Regierungen dem „unverschamten und verderblichen Fürkauf“ ernstlich entgegen treten mußten. Schreiben von Schultheiß und Rath der Stadt Luzern an Schultheiß und Rath der Stadt Bremgarten d. d. 16. Dez. 1634.

16) „Deßglichen mit großen, kostbaren, unnöthigen Hochzeiten und überflüssigen Kösten, mit Gastereien und dergleichen gahts gröber als an andern Orten. Darzu ist man je länger je versoffener; man gaht mehrentheils von Wyn's wegen alle Donnstag gen Burgdorf, Etliche noch gen Langenthal, und davon haben unsere Väter wenig gewüßt; sie sind eher darfür daheim blieben, und

kam, ihre Güter, Aecker, Häuser und Höfe auf den höchsten Preis. Auch die höhern Stände, durch die Verschwendungssucht der Bauern gemästet, ergaben sich über Gebühr dem Luxus in Kleidern, Gastmählern und Hausgeräthschaften. Als nun aber durch Gottes Erbarmung und Gnade der Krieg in Deutschland endigte, und der Friede zurückkehrte (1648), hatte jenes Land wegen seiner Fruchtbarkeit bald wieder Ueberfluß an solchen Lebensmitteln, die bisher um theures Geld aus der Schweiz bezogen wurden, und mit den deutschen Flüchtlingen, die wieder heimkehrten, gieng auch das Geld aus der Schweiz fort. Die höhern Stände hingegen hielten für sicherer, ihr Geld auf Einsatz unbeweglicher Güter anzuleihen, als in baaren Summen, die der räuberische Soldat jeden Augenblick wegnehmen konnte, zu behalten; sie liehen es daher den Bauern, indem diese ihre Güter ihnen dafür verpfändeten. Wie nun, so lange der Krieg in Deutschland währte, alle Güter, Höfe und Aecker in hohem Werthe standen, und um mehr als billigen Preis gekauft wurden, so, als des Friedens Oelzweig wieder aufgrünete, sank der Werth und Preis des Grund und Bodens und der Lebensmittel mit jedem Jahr und Monate, mit jeder Woche und Stunde. 17) Mittlerweile jedoch blieb, nach Ver-

---

haben Weib und Kinden Hosen und Schuh geblezt, oder neue Wäßrigen und Weyer gemacht, selbst die Hand an Pflug gelegt, mit Säen und Mähen umgangen; sind sie wyt gereiset, so haben sie Spyß zu ihnen genommen, und das Geld gespart, und nüt verzehrt; wie ich bekenne, auch mit 6 Kreuzern Kosten gen Bern z'Märit (zu Markt) und wiederum heim kommen zu syn; aber seit es anders brüchlich ist, kann ich's auch nit mehr; es müßt' jetzt einer ein Gyzhals syn; doch wär' es noch möglich und nützlich." Chronik des Bauers von Brächershäusern. Art.: „Von den Ursachen, daß die Wyniger Kilchhöri nit mehr so rych seie."

17) Im J. 1648 galt zu Zofingen das Viertel Kernen nur noch 11 Batzen, im J. 1649 — 1651 15 Batzen. Chronik von Zofingen II. 263. — Zu Sursee das Malter Korn kaum 4 Gulden. Attenhofer's Denkwürdigkeiten. S. 72. — Zu Solothurn verkaufte die Regierung im J. 1651 den Mütt Korn um 4 Sothurner Pfund. Hafner's Schauplatz. II. 304. — Der rothe Wein galt 1652 und 1653 zu Solothurn, laut oberkeitlicher Taxe, die Maaß 2 Batzen, der weiße Wein die Maaß 6 Kreuzer.

trag und Versprechen, die Verpflichtung zur Bezahlung, es blieben die Schuldtitel und die jährlichen Zinse; ausblieben hingegen die Käufer, und mit ihnen jene holde Göttin, das Geld, und das Gold, welches früher haufenweise mit den deutschen Emigranten in die Schweiz strömte, war, wie sie fortzogen, ebenfalls verschwunden. Zur nämlichen Zeit gerieth auch der gewohnte und einträgliche fremde Kriegsdienst in's Stocken, durch welchen Hauptleute und Soldaten sich und die Ihrigen zu Hause gar leicht und sogar prächtig ernähren und erhalten konnten; und wenn auch noch einige Werbungen nach Frankreich und Italien statt gefunden hatten, so war doch die Geldkasse der Fürsten überall durch langwierigen Krieg erschöpft, und der gebührende Sold so wie die Jahrgelder und Pensionen wurden nicht mehr bezahlt; daher die Angeworbenen ärmer zurückkehrten, als sie fortgezogen waren. Zu Hause serbten sie müßig dahin, und der angestrengten Arbeit, welche Helvetiens rauher Boden zu seiner Bebauung verlangt, überdrüßig, sannen sie zuletzt auf Anstiftung innerer Unruhen. 18) Als nun die Bauern der Schweiz, mit Schulden beladen, durch die ungestümen Betreibungen ihrer Gläubiger genöthigt wurden, von der Trunkenheit, die sie sich in früherm Wohlleben angewöhnt hatten, zur Nüchternheit zurückzukehren, konnten sie wohl einsehen, daß sie nicht im Stande seien, ihre Schulden zu bezahlen. Also, zur Verzweiflung getrieben, dachten sie auf Krieg, als auf das letzte Hilfsmittel, durch welches, nach einer unter dem Volke ruchlos verbreiteten Ansicht, auf einmal alle Schulden

---

„Hans Küfer, Kronenwirth, wird verklagt, er verkaufe die Maaß rothen Wein um 10 Kreuzer, und die Maaß weißen Wein um 2 Batzen, — wird erkennt: dieweil Ihr Gnaden Mandat verordnet, daß ein Wirth auf einer Maaß Wein nit mehr als einen Kreuzer zu best haben soll, und er auf jeder einen halben Batzen best gemacht, soll er um 20 Pfund gebüßt sein, und mit ihm alle übrigen, so den Wein um 10 Kreuzer die Maaß ausgeben." Beschluß des Raths von Solothurn vom 27. Jänner 1653.

18) Unter den Führern der aufständischen Landleute waren wirklich mehrere, die früher lange Zeit im Auslande Kriegsdienste gethan hatten, z. B. im K. Luzern: Christian Schybi von Escholzmatt, im K. Solothurn: Hans Urs Lack, genannt der Kriegsmann, ꝛc.

völlig ausgetilgt würden. Es fehlte nur noch ein Vorwand, der aber, als die Verschuldeten sich zu versammeln anfiengen, sogleich auch gefunden wurde. Sie erkannten und erklärten, daß die von der Regierung gesetzten Landvögte allzustrenge seien, (und zuweilen waren sie es auch), daß sie von denselben mit unbilligen Strafen belegt worden, und daß die bestehenden Gesetze mehr die Habsucht und den Eigennutz der Regenten, als die Gerechtigkeit und den öffentlichen Wohlstand befördern. Es ergiengen Klagen über lästige, erst jüngst, gegen alle bisherige Uebung eingeführte Zölle, über das Salzmonopol, das die Regierungen sich zueignen, über mehrere andere schädliche Neuerungen, die unter erdichtetem Vorwande von jungen Rathsherren in die Schweiz seien eingeschwärzt worden, über hartherzige Schuldbetreibungen, über Schmälerung oder Unterdrückung der Volksfreiheiten, über schnöde Zurückweisung ehrerbietiger Vorstellungen, und, was die Hauptsache war, über Herabsetzung des Werths der Scheidemünze bei dem ohnehin großen Geldmangel. Und, — denn alles andere hätten vielleicht die Bauern noch geduldig ertragen, — aus diesem letzten Beschwerdepunkt entstand bald ein ungeheures Feuer, dessen Funken zuerst im Entlebuch erglüheten, und sich schnell über andere Theile der Schweiz verbreiteten. Obgleich nicht zu läugnen ist, daß alle diese erdichteten oder übertriebenen Klagepunkte das Landvolk einigermaßen zum frevelhaften Aufstand ermuthigt und angespornt haben, so war es doch vorzüglich die große Schuldenlast und die Armuth, diese schlimme Rathgeberin, wodurch, als scharfe Pfeile, die meisten Empörer so zerfleischt wurden 19), daß sie nicht anders, als durch die Gewalt des Kriegs, davon befreit werden zu können glaubten. Andere waren von Ehrgeiz verblendet, und sie drangen besonders darauf, man solle die von der Regierung ernannten Beamten, die sie Diener der Willkür nannten, fortweisen, damit sie selbst an die Stelle derselben treten könnten. Einige folgten in redlicher Einfalt; süß klang in ihren Ohren das schöne Wort: „Wie-

19) Hier findet sich Wagenmann in großem Irrthume. Unter den Häuptern des Aufstandes waren nicht nur viele wohlhabende, sondern auch sehr reiche Männer; das beweisen die großen Geldbußen, die sie nach Ausgang des Handels bezahlen mußten, und bezahlten, wie die Geschichte zeigen wird.

derherstellung der verlornen Freiheiten." Viele stürzten sich vorschnell in das tollsinnige Unternehmen, und nahmen unvorsichtig Theil daran, ohne selbst die Sache reif überdacht zu haben, ohne auf den Rath älterer Männer zu hören, die von ihnen furchtsam, feig und dumm gescholten wurden. Angeborne Bosheit und ererbter Haß und Neid gegen die Obrigkeit entflammte viele andere zu solchem Vergehen; sie dachten in ihrer Verzweiflung, gehe die Sache schlimm, so werde es ihnen nichts schaden, weil sie nichts zu verlieren hatten; würden sie hingegen Sieger und Meister werden, so hätten sie großen Gewinn zu hoffen. Bei so beschaffener Gemüthsstimmung der meisten war jetzt nur noch die Frage, wer das schwierige Unternehmen beginnen solle?" —

Obschon diese einleitenden Worte Wagenmann's zu seiner „kurzen und einfachen Erzählung" vom Bauernkriege weder von Partheilichkeit ganz rein noch in aller Beziehung erschöpfend sind, beleuchten sie dennoch heller, als viele neuere Darstellungen, manche Quelle des großen Volksaufstandes; was darin einseitig oder unrichtig angegeben ist, wird theils durch nachfolgende, getreue Schilderung des damaligen Zustandes der Schweiz in ihren äußern und innern Verhältnissen, theils durch die vollständige Geschichte des bedeutsamen Kampfes anschaulich und genügend berichtigt, und in's Licht der Wahrheit gestellt werden.

2.

Zustand der Schweiz mit Anfang des Jahrs 1653. — Aeußere Verhältnisse, namentlich zu Deutschland und Frankreich; Tagsatzung zu Baden im Aargau, angefangen am 19. Januar 1653. — Innere Verhältnisse.

Wie der Handel und Verkehr der Schweiz mit dem Auslande zu Ende der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts durch Speeranstalten oder drückende Zölle von allen Seiten gehemmt wurde, wie namentlich die früher in Frankreich und in den östreichischen Landen genossenen Handelsbegünstigungen, eine

nach der andern, verschwanden, die Eidgenossen mehrere Jahre hindurch vergeblich um Abhilfe sich bemüheten, und, indem sie Gleiches mit Gleichem vergelten wollten, nur eine neue Last auf ihr eigenes Volk wälzten, wie die Schweizer die Bezahlung jener bedeutenden Rückstände, die sie an vertragsmäßigen Pensionen und Sold von dem durch innere Zwistigkeiten zerrütteten Frankreich zu fordern hatten, und die mit Anfang des Jahrs 1653 noch die Summe von 3 Millionen Franken überstiegen, lange fruchtlos betrieben hatten, und daher, hierüber entrüstet, nicht nur die von Frankreich nachgesuchte Erneuerung des Bundes mit dieser Krone beharrlich verweigerten, sondern auch die in Frankreich stehenden Schweizerischen Hilfstruppen nach Hause zu rufen im Begriffe standen, ist sattsam bekannt, und von mehrern vaterländischen Geschichtschreibern ausführlich dargestellt worden. 20) Zu welcher Höhe der Druck und die Schwierigkeit dieser äußern Verhältnisse beim Beginn des Jahrs 1653 gestiegen war, erhellt aus den Verhandlungen der Tagsatzung, zu welcher sich die Boten gesammter Eidgenossenschaft am 19. Januar 1653 in Baden versammelten, nämlich von Zürich: Joh. Heinrich Waser, Bürgermeister, Konrad Werdmüller, Reichsvogt und des Raths, und Joh. Kaspar Hirzel, Staatsschreiber, — von Bern: Joh. Rudolf Willading, Seckelmeister, und Vincenz Wagner, Venner und des Raths, — von Luzern: Ulrich Dulliker, Ritter, Schultheiß und Pannerherr, und Ludwig Meyer, Ritter und des Raths, — von Uri: Jost Püntener, Ritter, Landammann und Landesfehndrich, und Oberst Sebastian Bilger Zweyer von Evebach, Ritter, Herr zu Hilfikon, Altlandammann, — von Schwyz: Martin Belmont von Rickenbach, Landammann, und Wolfgang Dietrich Reding, Pannerherr und Altlandammann, — von Unterwalden: Johann Imfeld, Ritter und Landammann ob dem Wald, und Jakob Christen, Landammann nid dem Wald, — von Zug: Georg Sidler, Ammann, Jakob An der Matt, des Raths, und Peter Trinkler, Altammann, — von Glarus: Jakob Marti, Pannerherr und Landammann, und Balthasar Müller, Altlandammann, — von Basel: Joh.

20) Von Lauffer, Leonard Meister, Meyer von Knonau, Vögelin und andern.

Rudolf Wettstein, Bürgermeister, und Johann Heinrich Falkner, Zeugherr und des Raths, 21) — von Freiburg: Rudolf Weck, Schultheiß, und Joh. Daniel von Montenach, Ritter, Statthalter und des Raths, — von Solothurn: Joh. Ulrich Sury, Schultheiß, und Urs Gugger, Gemeinmann und des Raths, — von Schaffhausen: Joh. Jakob Ziegler, Bürgermeister, und Leonard Meyer; Zeugherr, Zunftmeister und des Raths, — von Appenzell: Johann Suter, Landammann der innern Rhoden, und Johann Tanner, Landammann und Pannerherr der äußern Rhoden. — Diese Boten der Eidgenossen nun gaben der außerordentlichen Gesandtschaft Ferdinand Karls, Erzherzogen zu Oestreich, die auf dem Tage zu Baden erschien, und aus dem Vorderöstreichischen Vizestatthalter Humbrecht von Wessenburg, dem Vizekanzler Joh. Theobald Zeller, und dem Kammerrath Ruprecht Thurner bestand, folgende Erklärung: „Das im J. 1561 zwischen Oestreich und den Eidgenossen geschlossene, und im J. 1587 und dann wieder im J. 1612 erneuerte besondere Verkommniß über Handelsverhältnisse, wodurch die beidseitigen Einfuhren mit halbem Zoll belegt wurden, sei im J. 1632 zu Ende gegangen, seither nicht mehr erneuert worden, und somit sei auch die von den Eidgenossen darin eingegangene Verpflichtung erloschen; vielmehr haben diese das Recht, nun wieder, laut Inhalt des ewigen Erbvereins, die volle Zollfreiheit in den östreichischen Landen anzusprechen, wie dieselbe vor Abschluß des besondern Vertrags vom J. 1561 bestanden habe.“ — Die östreichische Gesandtschaft erwiederte: „Das Haus Oestreich werde seinerseits sich treulich an den Bestimmungen des Erbvereins halten, und dieselben unverbrüchlich befolgen; es halte jedoch dafür, daß die beiden ersten Artikel des besondern, im J. 1561 geschlossenen, und seither zweimal erneuerten Handelsvertrags, als welche dem besagten Erbverein keineswegs zuwiderlaufen, auch in Zukunft fortdauern und unverändert bleiben sollen, nämlich folgende zwei Artikel: 1. daß alle und jede Kaufmannswaaren und Güter, die aus dem Reich deutscher Nation, aus den östreichischen Niederlanden und andern Ländern von Eidgenössischen Gewerbsleuten

---

21) Basel steht wirklich im Original dieses Tagsatzungs-Abscheids vor Freiburg und Solothurn.

und Unterthanen oder andern ausländischen Kaufleuten durch die östreichischen Länder oder aus denselben in die Eidgenossenschaft und zu derselben Nothdurft und täglichem Gebrauch geführt, daselbst verkauft, nicht daraus an andere Orte verführt und verhandelt, sondern darin gebraucht und verschlissen werden, — auf eine dießfällige, beglaubigte Urkunde hin bei allen östreichischen Zollstätten zollfrei gelassen werden, und daß solche Waaren zu beiden Seiten des neu aufgesetzten Zolls ledig sein sollen, daß hingegen 2. alle Kaufmannswaaren und andere Güter, keine ausgenommen, die aus Italien, Frankreich, Savoyen, Burgund und andern Landen, von wannen die herkommen mögen, stammen oder dort fabrizirt, und durch die östreichischen Lande geführt werden, so wie alle jene Kaufmannswaaren und andere Güter, die aus dem deutschen Reich und aus den östreichischen Ländern nach Italien, Frankreich, Savoyen, Burgund und andere Orte geführt und gebracht werden, sei es durch Eidgenössische oder andere Kaufleute, ihre Güterfuhrleute oder Knechte, schuldig und verbunden seien, bei den östreichischen Zollstätten den gebührenden Zoll zu entrichten. Diese beiden Artikel nun können wohl keine Abänderung erleiden; eher möchte dieß mit dem 3ten Artikel des mehrerwähnten Handelsvertrags der Fall sein, über den man sich nie gehörig habe vergleichen können, sondern fortwährend von Zeit zu Zeit neue Verhandlungen eingetreten seien, und welcher dahin laute, „daß jene Waaren und Güter, die in der Eidgenossenschaft erzeugt oder fabriziert, und für die Länder des Hauses Oestreich in's Reich und andere Länder geführt und verhandiert werden, schuldig sein sollen, bei den geordneten östreichischen Zollstätten den halben Zoll zu entrichten, wie in dem Vertrage gesagt ist, jedoch der Erbvereinigung und den darin für jeden Theil gesicherten Rechten, Freiheiten und Gerechtigkeiten, sowie höchstgedachten Hauses Oestreich Regalien, Rechten und Gerechtigkeiten in allweg ohne Schaden.“ — Ueber diesen Artikel zu unterhandeln, und darüber den Vertrag auf eine weitere Zahl von Jahren zu erneuern, sei die Gesandtschaft beauftragt und ermächtigt.“ — Die Eidgenossen, durch diese Antwort sehr unangenehm überrascht, verschärften ihre Replik, und erklärten kathegorisch: „Beim ersten Artikel des Vertrags, wodurch die Zollfreiheit, kraft der Erbvereinigung, zugegeben werde, habe

es billig sein unveränderliches Verbleiben; was hingegen den zweiten und dritten Artikel betreffe, so verlange man, da die Zeitfrist der dießfalls geschlossenen Verträge nun abgelaufen sei, die Aufhebung dieser beiden Artikel und die Herstellung der durch den Erbverein gewährleisteten Zollfreiheit, und diese werde, wofern nicht jetzt schon ein gütlicher Vergleich darüber zu Stande komme, feierlich und ausdrücklich für die Zukunft vorbehalten und gefordert." — Als die östreichischen Gesandten sich mit dem Mangel an Vollmacht für eine solche Unterhandlung entschuldigten, und sich bloß dazu verstehen wollten, daß der bereits bestehende Handelsvertrag wieder auf die Dauer von 8 oder 10 Jahren erneuert und verlängert werde, sahen die Eidgenossen wohl ein, daß für einmal kein günstiges Ergebniß in dieser Sache zu hoffen sei; sie wollten zugleich aber der östreichischen Gesandtschaft nicht verhehlen, worüber die Eidgenossenschaft sich zu beklagen habe, und baten sie daher, ihrem Herrn folgende Beschwerden der Eidgenossen, mit dem Ersuchen um Abhilfe, zu hinterbringen: „1. Seit einiger Zeit seien die durch den Erbverein zugesicherten Jahrgelder nicht mehr bezahlt worden, und die rückständigen Summen bedeutend, deren beförderliche Entrichtung erwartet und verlangt werde; 2. der Preis des Salzes, welches die Eidgenossenschaft aus den östreichischen Landen beziehe, sei vor kurzem bedeutend erhöht worden, was um so auffallender und unbilliger sei, als die Schweiz, im Vertrauen auf die Fortdauer des bisherigen Salzpreises von Seite Oestreichs, anderweitige Anträge zu vortheilhaften Salzverträgen abgelehnt habe; 3. Hr. Oberst von Rost zu Tengen habe für alle Einfuhren einen neuen Zoll festgesetzt, von dem man bisher nichts wußte; 4. zwischen den Gemeinden St. Johann Höchst und Füßach und den Bürgern der Stadt St. Gallen, welche Wiesen in den Füßacher Gerichten besitzen, sei im J. 1629 unter dem Siegel des östreichischen Vogts der Herrschaft Feldkirch, Herrn Jakob Hannibals, Grafen zu Hohenembs, und jenem der Stadt St. Gallen, ein Vertrag hinsichtlich der Besteuerung aufgerichtet worden, welchen die östreichische Regierung im J. 1651, ohne Einvernahme der Bürger von St. Gallen, einseitig aufgehoben, und nicht nur diese, sondern alle Schweizer, somit auch die Appenzeller und Rheinthaler, welche Güter auf östreichischem Boden besitzen, zu Be-

zahlung der ordentlichen und außerordentlichen Steuern und Auflagen verpflichtet habe; ein solches Verfahren sei dem Basler Frieden und der Erbvereinigung zuwiderlaufend; daher fodere die Eidgenossenschaft dießfalls die ehemalige völlige Befreiung ihrer Angehörigen, oder wenigstens die Beobachtung des Vertrags vom Jahre 1629; — 5. den Eidgenössischen Kauf- und Handelsleuten seien schon oft auf den östreichischen Zollstätten die Waaren, unter allerhand erdichteten Vorwänden, in Beschlag genommen, oder, ohne vorhergegangene Mahnung und Anzeige, geöffnet worden.“ — Die östreichischen Gesandten erwiederten: „Hr. Oberst Rost hätte zu Tengen keinen neuen Zoll aufgerichtet und würde keinen fordern, wenn er nicht zu diesem Gegenrecht dadurch genöthigt worden wäre, daß die Regierung von Schaffhausen die östreichischen Angehörigen zu Tengen mit mancherlei neuen Beschwerden belegte. In Bezug auf die schweizerischen Besitzungen zu Höchst und Füßach sei zwar die Sache bei der oberöstreichischen Regierung angebracht, aber noch nichts darüber entschieden; die St. Galler sollen nur ihre Gegenvorstellungen einreichen, und sie werden billiges Gehör finden. Hinsichtlich der übrigen Beschwerdepunkte hätten sie, die östreichischen Gesandten, weder hinlängliche Kenntniß noch irgend einen Auftrag, sondern sie müßen sich darauf beschränken, dieselben ihrem hohen Kommittenten zu hinterbringen. Hingegen können sie, da man ihnen die Klagen der Eidgenossenschaft gegen das Haus Oestreich so freimüthig eröffnet habe, auch ihrerseits nicht unterlassen, eben so offen und unverhohlen vorzutragen, worüber man östreichischerseits sich gegen die Eidgenossenschaft zu beschweren habe: 1. Zu Riehen, im Kanton Basel, werde nun von jedem Fäßlein Salz ein Zoll von 6 Batzen bezogen, obschon man früher daselbst nichts bezahlte; — 2. zu Basel müße man von allem, was gekauft und verkauft werde, doppelten Pfundzoll, nämlich der Käufer und Verkäufer, jeder 2 Häller abstatten, während früher dieser Zoll nur einfach bezahlt wurde; — 3. dann fordere man zu Basel von jedem durchzuführenden Salmen 5 Schilling Zoll, obschon die, welche dieselben in östreichischen Gegenden ankaufen, dort keine Abgabe davon bezahlen; — 4. zu Schaffhausen müße man jetzt von jedem halben Faß Salz 11 ½ Kreuzer Zoll bezahlen, da man doch vordem von einem ganzen Faß nur 8 Kreuzer

entrichten mußte. — 5. Ueberdieß sei seit mehrern Jahren von jedem ganzen Faß Salz noch eine Abgabe von 9 Batzen, die man „Kriegsgeld“ betitelte, zu Schaffhausen gefordert, jüngst aber wieder abgeschafft worden. — 6. Zu Aarau müße man von allem erkauften und verkauften Vieh von 20 Kronen eine Krone (-25 Batzen) Trattengeld 22) bezahlen. — 7. Ebenso werde im Luzernergebiet von jedem erkauften Stück Vieh eine Abgabe von 6 Batzen gefordert, wovon man ehevor befreit gewesen. — 8. Der Schifflohn von Schaffhausen bis Konstanz sammt Zoll zu Dießenhofen sei jetzt auf 40 Kreuzer für den Centner erhöht, da man doch früher nur 11 oder 12 oder höchstens 13 Kreuzer für den Centner bezahlte. — 9. Zu Stein am Rhein müße man von jedem Stück Zwillich oder kleinem Tuch, das 60 Ellen betrage, 4 Kreuzer geben, da man vordem nur 3 Kreuzer bezahlt hatte. — 10. Zu Schaffhausen sei das Trattengeld für jedes erkaufte Stück Vieh von 1 Häller vom Gulden auf 1 Kreuzer erhöht worden. — 11. Zu Steckborn, wo ehedem freier Kauf und Verkauf gewesen, sei nun ein Trattengeld von 21 Kreuzer für jedes verkaufte und gekaufte Stück Vieh eingeführt worden. — 12. Zu Stein sei der Salzzoll von 4 Häller für jedes Faß auf 4 Kreuzer gestiegen. — 13. Ebenso zu Dießenhofen der nämliche Zoll von 4 Häller auf 3 Kreuzer. — 14. In gleichem Verhältnisse seien auch die Abgaben und Zölle für andere Handelswaaren erhöht worden. Auch haben die Eidgenössischen Regierungen schon sehr oft, gegen den Inhalt der Erbvereinigung, das Eigenthum östreichischer Unterthanen mit Arrest belegt, oder sich andere scharfe Maaßregeln gegen dieselben erlaubt, ohne den Entscheid in solchen Sachen dem gebührenden Richter zuzuweisen. In Bezug auf die rückständigen Erbvereinsgelder werde die Eidgenossenschaft ersucht, noch eine kurze Zeit Geduld zu haben; Oestreich habe sich vom kaum beendigten Kriege noch nicht ganz

---

22) Das Trattengeld kommt überall in den Beschwerden der aufständischen Bauern zum Vorschein. Es war eine der indirekten Abgaben, an die sich ein freies Volk schwer gewöhnt. Das Wort entstand aus dem französischen: Traite, (Ein- und Ausfuhrzoll). Die Bauern nannten es spottweise das „Rattengeld“ oder auch das „Krottengeld.“

erholt, und sei in seinen Schuldforderungen an Frankreich noch nicht befriedigt; sobald beides geschehen, werde Oestreich die Schuld an die Eidgenossenschaft in festzusetzenden Terminen abtragen.“ — Die Boten der Eidgenossen verhießen der östreichischen Gesandtschaft, diese Beschwerden an ihre Herren zu bringen, und entließen dieselbe mit dem üblichen Rekreditivschreiben.

Hierauf erhielt der französische Botschafter, de la Barde, eine feierliche Audienz vor der versammelten Tagsatzung, und er trug sein Anliegen in folgender (treu aus dem Französischen übersetzter) Rede vor:

„Hochansehnliche Herren! (Magnifiques Seigneurs!) Sie können nicht zweifeln, daß der König und seine Mutter, die regierende Königin, als sie sahen, daß der Bund zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft zu Ende gehe, aufrichtig wünschten und verlangten, denselben noch vor seiner Beendigung wieder zu erneuern. Und dieß war der vorzügliche Grund, aus welchem JJ. MM. mich zu dieser Gesandtschaft erwählten. Daher ich gleich beim Antritte derselben 23), und zwar schon das erstemal, als ich Sie, Titl., hier auf dem Eidgenössischen Tage versammelt sah, mit Ihnen darüber sprach, und Sie ersuchte, Dero Nachdenken darüber walten, und Ihre Meinung mich beförderlich wissen zu lassen. Damals befanden sich nicht nur Frankreichs auswärtige Angelegenheiten in blühendem Zustande, wie, wenigstens ohne große Veränderung, noch jetzt, sondern auch im Innern des Reiches blühete Wohlstand und Friede. Hatte gleich der lang andauernde Krieg mit dem Auslande viel Geld und Kraftaufwand gekostet, so blieb dennoch so viel übrig, daß man Sie, Titl., gebührend hätte befriedigen, und Ihren billigen Anforderungen entsprechen können, wenn es Ihnen damals gefallen hätte, dieser Angelegenheit, nach meinem Ersuchen, Ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Seither enstanden in Frankreich jene innern Unruhen, die das Einkommen und die öffentlichen Gefälle Ihrer Majestät dergestalt erschöpften, daß gegenwärtig die Hilfsmittel zu Bestreitung der Unkosten durchaus fehlen, um den Bund in Gestalt und Form zu erneuern, in welcher König Heinrich, der Große, ihn geschlossen

---

23) Er war im Okt. 1648 in der Schweiz angekommen.

hatte. Wenn aber S. M. der König in Betrachtung zieht, daß dieser Bund beinahe vor 250 Jahren unter König Karl VII. seinen Anfang nahm, seither zwischen der Krone Frankreich und der Eidgenossenschaft ununterbrochen fortdauerte, und unter jeder königlichen Regierung wieder erneuert wurde, so hat S. M. Grund zu glauben, dieser Bund sei beiderseits für sehr wohlthätig erachtet worden, und findet sich daher bewogen, die Fortdauer desselben zu wünschen und zu befördern. Es mangelte zwar nicht an Männern, die Ihrer Majestät vorstellten und zu Gemüthe führten: „Die Erneuerung dieses Bundes verursache nun und in Zukunft solche Kosten und Ausgaben, denen Frankreich kaum werde genügen können; bei all diesen Kosten aber sei die Bewilligung der Truppenanwerbungen in der Schweiz der einzige Vortheil, der daraus dem Könige zufließe; für Truppenanwerbungen in andern Ländern hätte man nicht so viele Ausgaben zu bestreiten; man brauche bloß mit denen zu kapitulieren, welche Kriegsdienste suchen; während die Schweiz nur Vortheil aus diesem Bunde ziehe, falle die ganze Last desselben auf Frankreich, welches nicht nur Ihnen, Titl., für diese Truppenanwerbungen gewisse Jahrgelder bezahlen, sondern sich auch verpflichten müsse, die Schweiz im Nothfalle mit einer bestimmten Zahl von Reutern und Kanonen vertheidigen zu helfen, ungeachtet die Schweiz die nämliche Verbindlichkeit gegen Frankreich nicht übernehme; Deutschland liege so nahe bei Frankreich als die Schweiz, und in jenem Lande lassen sich, ohne solch' ungeheure Kosten, hinlängliche Miethtruppen finden, denen man auch einen geringern Sold bezahlen müßte, als den Schweizertruppen, und wobei dann noch die Verpflichtung zu hilflichem Beistande im Nothfalle wegfiele." So sprachen jene Männer; allein der Rath Ihrer Majestät, der mit der regierenden Königin Mutter die Angelegenheiten des Reichs leitet 24), wies dergleichen Einflüsterungen zurück, und ich kann Sie, Titl., versichern, daß S. M. der König den guten Willen und die Zuneigung Höchstihrer königlicher Vorfahren gegen Sie hegt, weßwegen Sie alle möglichen Gunstbezeugungen von Höchstderselben künftiger Regierung erwarten dürfen. Diese günstige Ge-

---

24) Während der Minderjährigkeit Ludwigs XIV. Dieser war 1653 erst 15 Jahre alt.

sinnung gegen die Schweiz schöpfte Se. Maj. ohne Zweifel aus dem Studium der Geschichte der frühern königl. Regierungen, worin man den jungen König sorgfältig unterrichtete. Mit Vergnügen las Se. Maj. die herrlichen Thaten, die Ihre Voreltern, Hochansehnliche Herren! im Dienste Frankreichs unter Franz I. und Heinrich II. verrichtet haben. Se. Maj. lernte aus den Geschichtsbüchern verflossener Zeit, wie die Schweizer in den Niederlanden, zu Luxemburg, Roussillon, Mailand, in Piemont, zu Pavia und Siena und in Neapel, in verschiedenen Schlachten bei Eroberungen der Städte und andern Anlässen vor den Augen Kaiser Karl's V. den beiden genannten großen und mächtigen Königen treulich beistanden und dienten, und sich durch den Erbfrieden (mit Oestreich) nicht abhalten ließen, in den eben erwähnten Ländern die Waffen zu tragen, was auch jenem Friedensvertrage keineswegs zuwiderlief. Mit Lust und Vergnügen las Se. Maj., daß, als dieser gewaltige und siegreiche Kaiser, damals Herr von ganz Deutschland, von Spanien, Katalonien, Roussillon und den XVII Niederländischen Provinzen, von Neapel und vielen andern Provinzen, und im Kampfe mit unsern Königen um das Herzogthum Mailand, sich beklagte, daß er überall die Eidgenossen mit bewaffneter Hand und als seine Bekämpfer antreffe, Ihre Voreltern, Titl., aus inniger Anhänglichkeit an Frankreich ihm mit entschiedenem Heldenmuth antworteten: „Das sei wahr; aber es geschehe nur an solchen Orten, wo sie weder gegen ihr Gewissen und ihre Ehre, noch gegen den Erbfrieden handeln." — Und doch stand damals dieser ewige Friede, als unlängst errichtet, in seiner vollen Kraft, und Kaiser Karl V., um dessen willen jener Erbfriede von seinem Oheim, Kaiser Maximilian, mit den Schweizern geschlossen ward, in seiner höchsten Macht. Wenn sodann Se. Maj. weiter liest und vernimmt, was die Schweizerischen Obersten und Hauptleute im Dienste König Heinrichs, des Großen, und König Ludwigs, des Gerechten, gethan, und wie sie überall durch ihre Tapferkeit den Ruhm der französischen Waffen verherrlicht haben, wie sollte dann nicht das Herz Sr. Maj. mit besonderm Wohlwollen gegen die Schweizerische Nation erfüllt sein? Und so denkt und fühlt nicht nur Se. Maj., sondern alle Franzosen sind Ihnen, Titl., von Herzen zugethan, was die Ihrigen, die aus Frankreich zu-

rückkehren, gewiß bezeugen müßen. Es besteht zwischen den Franzosen und Eidgenossen eine gleichsam natürliche Verwandtschaft und Waffenverbrüderung, die, meines Erachtens, nicht aufgelöst werden sollte. Wir sind die einen für die andern geboren, und man wird nicht sagen können, daß wir diese alte Freundschaft in irgend einer Hinsicht jemals versäumten. Unsere Zuneigung gegen die Eidgenossen blieb sich immer gleich, wenn es auch seit einiger Zeit uns an Kräften gebricht, die gute Gesinnung werkthätig zu beweisen; allein nur der Mangel des guten Willens, als welcher in des Menschen Macht steht, nicht aber Mangel an Kraft und Vermögen kann dem Menschen zur Schuld gerechnet werden. So lang unsere Könige Geld und Vermögen besaßen, gaben sie den Schweizern Beweise ihres Wohlwollens durch Zusendung beträchtlicher Geldsummen, besonders seit 1602, in welchem Jahre der letzte Bund aufgerichtet wurde, bis zum J. 1616. Als aber der Krieg die Geldquellen dieses Reiches schwächte, mußten auch die Geldsendungen in die Schweiz sich vermindern, bis endlich in den jüngsten Zeiten, bei dem wachsenden Uebel, die Gold- und Silberquellen beinahe ganz austrockneten und versiegten. Inzwischen steht es nun, Hochansehnliche Herren! in Ihrer Großmuth, Frankreich nicht zu verlassen oder hintanzusetzen, obgleich dasselbe nicht mehr so große Dienste, wie früher, erweisen kann. Sie haben Frankreichs blühende Zeiten mitgenossen; darum werden Sie auch seinen widerwärtigen und ungünstigen Tagen brüderliche Geduld und Theilnahme schenken, und Sich zu dem bequemen, was wir jetzt noch vermögen, oder vielmehr nicht vermögen. S. M. thut das Mögliche, um die Schweizerischen Obersten und Hauptleute zu befriedigen. Sie ließ ihnen 600,000 Frkn. baar ausbezahlen, für 600,000 Frkn. Ersparnißscheine zustellen, und hiefür gute Unterpfänder anweisen. Das Letztere geschieht auch, laut dem letztes Jahr abgeschlossenen Vertrage, hinsichtlich der noch rückständigen 3 Millionen und etlichen tausend Franken; kurz S. M. thut alles, was Ihr immer möglich ist. Daraus erhellt klar, wie sehr S. M. die Erneuerung des Bundes mit der Eidgenossenschaft wünsche, worüber ich Ihnen, Titl., die nähern Eröffnungen machen werde. Mittlerweile wollen Sie, Hochansehnliche Herren! bedenken, daß S. M. nächstens Ihre Volljährigkeit antreten, und der Krieg, allem Anscheine nach,

nicht mehr lange dauern wird, da unsere Gegner den Frieden eben so nöthig haben, als wir. Uebrigens halte ich für überflüssig, Sie, Titl., vor jenen Ränken und Umtrieben zu warnen, mit welchen unsere Feinde Sie zu neuen Forderungen gegen uns aufhetzen, dadurch in die gegenwärtigen Unterhandlungen große Schwierigkeiten einstreuen, und auf solche Weise die Erneuerung des Bundes hintertreiben möchten. Es thut wahrlich Noth, Titl., daß wir gegenseitig ewige Freunde und Bundsgenossen bleiben, und alle Bestimmungen des neu zu schließenden Bundesvertrags sollen nur dahin zielen, unsere Bundesverwandtschaft von Zeit zu Zeit zu verjüngen, und jede Störung derselben zu verhüten, also daß sie, selbst durch das Alter, nur an frischer Kraft und Lebendigkeit wachse. Alles übrige will ich auf die von mir einzureichende Denkschrift versparen, und nur noch Sie, Titl., ernst und inständigst bitten, Sie möchten ja nicht vergessen, wie groß und aufrichtig die Zuneigung Sr. Maj. gegen Sie und Ihre Nation sei, und wie redlich und lebendig mein Eifer, meine Beflissenheit und Bereitwilligkeit, Ihren Beifall zu verdienen und Ihren Vortheil und Nutzen zu befördern." —

Durch alle diese lieblichen und schmeichelhaften Worte ließen sich die Boten der Eidgenossen weder täuschen noch befriedigen; sie gaben dem französischen Botschafter, zuerst mündlich und dann schriftlich, folgende Antwort: „Man habe sich auf diesem Tage zu Baden versammelt, um von dem Herrn Botschafter eine bestimmte Erklärung und Rückäußerung auf die von der letztgehaltenen Tagsatzung ihm zugestellte Denkschrift zu vernehmen, keineswegs aber erwartet, daß er von Erneuerung des Bundes und von der, längst und Jedermann bekannten, Art und Weise der hiefür nöthigen Verhandlung sprechen werde. Mehr noch, als dieses, müße die Boten der XIII Orte der Eidgenossenschaft befremden und ihnen höchst auffallen, daß des Herrn Botschafters nun gehaltene Rede mit seinen seit 4 Jahren gethanen Erklärungen und Verheißungen nicht übereinstimme, daß er nun jedes Versprechen an die Bundeserneuerung, als eine unerläßliche Bedingung der Erfüllung desselben, knüpfe, da doch die Forderungen der Eidgenossenschaft an Frankreich sich auf nichts anderes beziehen, als auf rechtmäßige Ansprachen, die aus dem nun zu Ende gegangenen Bunde herrühren, und

auf wohlverdiente Jahrgelder und Soldrückstände. Redlich und getreu haben die Eidgenossen alle Verpflichtungen des verflossenen Bundes zu allen Zeiten und unter allen Umständen erfüllt; ob es nicht billig sei, daß sie hinwieder um alle daherrührenden Ansprachen vollständig befriedigt werden? Und weil die Krone Frankreich sich dießfalls mit dem Vorwande der Unmöglichkeit und völliger Kraftlosigkeit entschuldigen wolle, so behaupte hingegen die Eidgenossenschaft, daß diese vorgeschützte Unmöglichkeit in mehrern Beziehungen auf bloßer Täuschung oder Einbildung beruhe. Denn, (so fährt die Antwort der Eidgenössischen Boten mit andrängenden Fragen fort), warum sollte man der baaren Geldmittel ermangeln, warum sollten die obrigkeitlichen, rechtmäßigen Ansprachen nicht können liquidirt, oder wenigstens Sicherheitstitel auf künftige richtige Bezahlung derselben gehörig ausgestellt werden? Warum sollte man die Schweizerischen Truppen, die außer dem vom Bunde angewiesenen Bereiche, zum höchsten Nachtheil und Vorwurfe für die Eidgenossenschaft, gebraucht werden, in so langer Zeit, während welcher dießfalls dringende Vorstellungen gemacht wurden, nicht in die vorgeschriebenen Gränzen haben zurückziehen können? Warum könnte man die großen Auflagen, Zölle und andere, theils neuerrichtete und theils erhöhete Beschwerden sowohl in Frankreich als auf den Gränzen, die alle sowohl dem ewigen Frieden als dem Bunde schnurstracks zuwiderlaufen, nicht auf den frühern Stand zurückführen? Warum sollte man die alte Neutralität mit der Freigrafschaft Burgund, welche mit der Eidgenossenschaft durch den ewigen Verein verbunden ist, ntcht wieder herstellen können? Warum sollte man nicht die Eidgenössische löb. Stadt Basel in ihren rechtmäßigen Besitz des Dorfes Hüningen setzen können, sondern hierin eine Privatperson einem ganzen Stande der Eidgenossenschaft vorziehen müßen, da dieß doch ganz in der Macht Sr. Maj. steht, und diese schuldig ist, ihren Bundsgenossen das zukommen zu lassen, was ihnen gehört? Warum sollte man auch den Klagen der Obersten und Hauptleute, sowohl derer, die noch im Dienste stehen, als jener, die im Jahr 1636 und früher oder später aus dem Dienst entlassen wurden, so wie den übrigen, in der schon erwähnten Denkschrift angeführten Beschwerden nicht besser, als es bisher geschah, abhelfen können, wenn man nur den Willen dazu hätte? Indessen wollen die

Boten der Eidgenossen sich über alles dieses, welches dem Herrn Botschafter hier nur gelegentlich wieder in Erinnerung gebracht werde, in keine weitläufigen Erörterungen einlassen, sondern man wünsche von Sr. Excellenz nur zu vernehmen, ob sie Willen und Vollmacht habe oder nicht, den Eidgenössischen Beschwerdepunkten ohne alle weitere Bedingung Genüge zu leisten, damit dann, nach Inhalt der allseitigen Instruktionen, ein endlicher Beschluß gefaßt werden könne." — Hierauf hat der französische Botschafter, ebenfalls zuerst mündlich und dann schriftlich, Folgendes erwiedert: „Der ihm zugesandte Abscheid der letzten Tagsatzung habe verlangt, daß über die darin verzeichneten vier Artikel des Königs Gesinnung und Antwort beförderlich eröffnet werde; diese Antwort habe er in seinem Vortrag gegeben, und zwar über den ersten, auf die Geldansprachen bezüglichen Artikel so günstig und einläßlich, als es sich in Frankreichs gegenwärtigem Zustande nur thun ließ. Was König Heinrich IV. im J. 1602 bei der Bundeserneuerung den Schweizern erwiesen habe, das und nicht weniger wolle S. M. der jetzt regierende König thun; wenn nämlich eine gleichförmige Bundeserneuerung statt finde, werde Se. Maj. im ersten Jahre nach Abschluß des Bundes den Schweizern 120,000 Frkn. und ebensoviel in jedem der nachfolgenden Jahre bezahlen, bis Frankreichs Schulden gegen die Schweiz ganz getilgt seien; zugleich werde von nun an schon jedem Eidgenössischen Orte eine jährliche Pension sammt dem Ehrengelde verabfolgt werden. So hätten ja auch Heinrich IV. und die damaligen Eidgenossen mit einander unterhandelt. Es sei daher nicht zu begreifen, warum diese Vorschläge den Boten der Eidgenossen befremdend vorkommen, da hoffentlich und sicher ihre Freundschaft und Liebe zu dem jetzt regierenden König Ludwig XIV. nicht geringer und schwächer sei, als die ihrer Vorfahren zu Heinrich IV. — 2. Größere und bessere Versicherungen für die künftige richtige Bezahlung der Rückstände könnten doch wohl nicht ertheilt werden, als jene seien, die ihnen bei der Bundeserneuerung mit dem königlichen Wort und unter königlichem Insiegel würden zugestellt werden. — 3. Die Schweizertruppen in französischem Dienste werden nur an solchen Orten und Enden gebraucht, daß Niemand mit Grund darüber klagen könne. Ob nicht, das Herzogthum Mailand zu schützen, die

Schweizertruppen in spanischen Diensten zu Turin und Vercelli, und einigemale sogar in Finale gefochten haben, und ob denn nicht S. M. der König von Frankreich, zu Beschirmung seiner Lande, dieselben eben so weit hinzusenden das Recht habe? — 4. Man solle ihm die Beschwerden der mit Lyon verkehrenden Eidgenössischen Handelsleute schriftlich übergeben, und er werde bei Sr. Maj. einen willfährigen und den Verträgen gemäßen Beschluß auszuwirken trachten; was hingegen die Zölle im Elsaß, Sundgau und zu Breissach anbelange, so sei Se. Maj. durch keinen Vertrag verpflichtet, dieselben für die Eidgenössischen Kaufleute herabzusetzen; jedoch werde S. M. Sich gewiß auch hierin, wie in allen andern Dingen, den Schweizern gnädig beweisen. — 5. Ein zwischen Sr. Maj. und der Freigrafschaft Burgund abgeschlossener Vertrag habe diesem Lande Neutralität und Ruhe bis zum Abschluß des Friedens zugesichert. Wollen die löbl. XIII Orte später ihre Bemühungen zu Wiederherstellung der Neutralität dieser Freigrafschaft, welche selbst während des noch obschwebenden Krieges darauf verzichtet habe, eintreten lassen, so werde S. M. sich einer solchen Unterhandlung nicht ungeneigt zeigen. — 6. Als die französischen Truppen das Elsaß einnahmen und besetzten, haben sie das Dorf Hüningen nicht in den Händen des löbl. Orts Basel, sondern in jenen des Hauses Oestreich gefunden. Darum könne er, der Botschafter, nicht fassen, wie man sagen dörfe, daß Hüningen der löbl. Stadt Basel zugehöre, und S. M. schuldig sei, ihr dieses ihr Eigenthum herauszugeben. — 7. In Bezug auf die Anforderungen der Schweizerischen Obersten und Hauptleute habe S. M. sich zu allem, was Ihr in Frankreichs gegenwärtigen Verhältnissen möglich sei, anerboten; auch sei dieß immer noch weit mehr, als was andere mit der Eidgenossenschaft verbündete Fürsten in gleichen Fällen thun würden. — 8. Endlich bitte er die löbl. XIII Orte nochmal, sie möchten betrachten, daß nun über alle Beschwerdepunkte hinlängliche Beruhigung gegeben sei, und demnach hinsichtlich der Bundeserneuerung eine solche Entschließung fassen, wie S. M. sie von ihren besten, fürgeliebten und herzlichen Freunden erwarte. Diese gewünschte Entschließung würde darin bestehen, daß die Boten der Eidgenossen den Vortrag des Botschafters in Betreff der Bundeserneuerung ad referendum nehmen, und eine beförderliche Antwort von Seite

der XIII Orte darauf erfolge. Wenn diese willfährig laute, der Bundesvertrag in den angegebenen Bestimmungen genehmigt und die Versicherung der unverzögerten Unterzeichnung des Bundesvertrags beigefügt werde, so werde der Botschafter sogleich jedem löbl. Orte eine ganze Pension und bald hernach das Ehrengeld, wenn nämlich der Bundesvertrag unterschrieben sein werde, oder zuerst das Ehrengeld, und hernach, sobald der Vertrag unterzeichnet sei, die Pension, nach eines jeden löbl. Ortes Belieben, verabfolgen und zustellen lassen." — Auf diesen Vortrag des französischen Botschafters erwiederten die Boten der Eidgenossen kurz, aber fest und entschlossen: „1. In der Replik des Herrn Botschafters werde eine Antwort über die verlangten Abrechnungen vermißt. Wenn er mit königlichem Wort und Siegel vertröſten wolle, so müße ihm bemerkt werden, daß die Eidgenossen beides im Bundesbrief und in andern schriftlichen Urkunden längst besitzen; daher werde für die rückständige Schuld ein bestimmter und annehmbarer Einsatz an Gütern oder königlichen Gefällen verlangt. — 2. Es werde noch einmal gefordert, daß die Schweizertruppen in französischem Dienst in die gehörigen Gränzen zueückgezogen, und nur in jenen Ländern und Orten und auf die Art und Weise gebraucht werden, wie der Bundesbrief vorschreibe. — 3. Die Beschwerden der Eidgenössischen Kaufleute über die neuen Auflagen und Zölle in Frankreich seien dem Herrn Botschafter schon früher schriftlich zugestellt worden. Man verlange die Herabsetzung der erhöheten und die Aufhebung der seit 1630 neueingeführten Zölle, welchen Namen sie haben mögen, alles laut Inhalt des 9. Artikels im ewigen Frieden mit König Franz I. vom J. 1516, und gemäß dem durch mehr als hundertjährigen Besitz geheiligten Rechte. — 4. Breissach sei mit eben jenen Rechten an Frankreich gekommen, mit welchen Oestreich dasselbe besessen habe; daher sollte Frankreich die Eidgenossenschaft auch bei dem dortigen Zollwesen verbleiben lassen, und sie wenigstens nicht schlimmer behandeln, als Oestreich that. — 5. Das Gesuch um Erneuerung und Fortdauer der Neutralität für die Freigrafschaft Burgund werde noch einmal und auf's nachdrucksamste wiederholt. — 6. Das Dorf Hüningen sei der Stadt Basel als Unterpfand für angeliehenes Geld eingesetzt; Oestreich habe dasselbe nur im Rechte der Widlassung beseßen; also

soll man der Stadt Basel entweder das Unterpfand überlassen oder den Pfandschilling zurückbezahlen. — 7. In Betreff der Bezahlung der Schweizerischen Obersten und Hauptleute gewärtige die Tagsatzung noch vor Beendigung dieses Zusammentritts einen bestimmten Bescheid vom Herrn Botschafter; sonst sehe sie sich genöthigt, ihnen zu bewilligen, daß sie mit ihren Truppen nach Hause kommen, wozu dieselben sich aus Noth am Ende selbst entschließen müßten. — 8. Im Uebrigen bleibe es nochmal dabei, daß, weil diese Tagsatzung nicht wegen der Bundeserneuerung ausgeschrieben wurde, die Eidgenössischen Boten dießfalls in keine Verhandlung mit dem Herrn Botschafter treten können; sie wollen aber zuversichtlich hoffen, dieß werde nicht hindern, daß Se. Excellenz ihnen die angebotenen Friedgelder und Pensionen ausbezahle 25)."

Der französische Botschafter wurde durch diese feste Sprache der Eidgenossen erschreckt und eingeschüchtert. Er trat noch einmal vor die versammelte Tagsatzung, bat und beschwor in weitläufiger Rede, man solle doch Frankreichs gegenwärtige Lage bedenken, die wahre Freundschaft im Unglück und Bedrängnisse beweisen, und die Forderungen nicht über die Gränzen der Möglichkeit, sie zu befriedigen, steigern. Er trug darauf an, daß eine neue Tagsatzung, zu friedlicher Ausgleichung der anstößigen Artikel und zur Einleitung der Bundeserneuerung, sich beförderlich in Solothurn versammeln möchte, und er ließ es an wiederholten Verheißungen und vielen freundlichen Worten nicht fehlen. Als aber der Botschafter abgetreten war, faßten die Boten der Eidgenossen einhellig folgenden Beschluß: „Da der Herr Botschafter sich entschuldigt und erklärt hat, in den die löbl. Eidgenossenschaft berührenden Dingen keine größere Vollmacht zu haben, als er auf dieser Tagsatzung in mündlichen und schriftlichen Vorträgen und auf unsere wiederholt ihn behelligenden Erinnerungen eröffnet habe, so konnten Wir nicht einsehen, warum Wir uns ferner mit Sr. Exc. für dießmal einlassen

25) „Wir wöllend uns jedoch gänzlich versehen, dieß werde kein Hinderung bringen, daß Ihre Excellenz uns die anerbotenen Friedgelder und Pensionen nit erlegen solle." — Tagsatzungsabscheid Januar 1653.

sollten; Wir haben vielmehr, in Kraft erhaltenen Befehls, die hievor mehrmal berathschlagten, aber in Erwartung besserer Satisfaktion und aus besonderer Zuneigung gegen die hochlöbl. Krone Frankreich von einer Zeit zur andern unvollkommen gebliebenen Entschließungen und Erklärungen jetzt wirklich zu erlassen für gut erachtet, und demnach aus herzbewegenden, länger unvermeidlichen Ursachen beschlossen: 1. unsere in Frankreich stehenden Truppen nach Hause zu rufen, und 2. zu dem Ende den Obersten und Hauptleuten unserer Nation, die sich noch in Frankreich befinden, zuzuschreiben, daß sie sich bereit halten, bis auf den 30. des nächstkommenden Monats März mit ihren Soldaten den Dienst zu verlassen, und heim zu ziehen, wofern ihnen von Unsern allerseits Gnädigen Herren und Obern kein anderer Befehl zukommen würde, welches 3., wie Wir rathsam erachten, hiemit auch Sr. Excellenz dem Herrn Botschafter wohlmeinend zu eröffnen ist, was von den aus unserer Mitte verordneten Herren Mitgesandten von Mund mit Mehrerm beschehen wird." — Als dem Botschafter de la Barde dieser Tagsatzungsbeschluß mitgetheilt ward, erneuerte er seine Bitte um Abhaltung einer Tagsatzung in Solothurn, und ließ den Boten durch den Bürgermeister Waser von Zürich zur Kenntniß bringen, Se. Exc. werde, wenn seine Bitte Gewährung finde, den Herren Ehrengesandten die in dieser Sache übliche Erkenntlichkeit und Dankbarkeit bezeugen, und sie für die jetzt stattgefundene Tagsatzung so belohnen, als wäre dieselbe zu Solothurn gehalten worden. Zugleich verband er mit dieser Verheißung das Ansuchen, daß die Eidgenössischen Boten seine Anträge hinsichtlich der Bundeserneuerung in den Abscheid ad referendum nehmen möchten. Sie entsprachen diesem Gesuche, jedoch mit der beigefügten Erklärung, daß sie dem Herrn Botschafter in Betreff einer in Solothurn abzuhaltenden Tagsatzung keine Hoffnung machen könnten.

So waren die Verhältnisse der Schweiz zum Auslande mit Anfang des Jahrs 1653 gestaltet.

Den natürlichen Uebergang zur Darstellung des damaligen innern Zustandes bildet die, auf der nämlichen Tagsatzung festgesetzte Eidgenössische Münzverordnung; sie lautet also: „Da Wir aus vielfältigen Ursachen, wegen nun eine Zeit her eingerissener großer Verwirrung und Ungelegenheit des

Geldes, besonders der kleinern Handmünzen im Einnehmen und Ausgeben, nicht unterlassen können, eine gewisse Ordnung zu machen, damit man wieder desto besser und friedliebender durch einander handeln und wandeln möge, so haben Wir also festgesetzt: 1. Wollen Wir, daß Unserer Getreuen, Lieben, Alten Eidgenossen löblicher Stadt Zürich, wie auch Unserer G. L. A. Eidgenossen der löbl. Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug geprägte Münzen von einander ohne Abbruch genommen werden sollen. 2. Betreffend die ganzen Batzen Unserer G. L. A. Eidgenossen löbl. Stadt Bern wollen Wir, daß man dieselben, nach gedachter Unserer Eidgenossen selbst deßwegen gethanem Rufe, von einander für einen halben Batzen nehmen solle, vorbehalten Unsere Eidgenossen von Zürich, welche für ihre Stadt und ihr Land die Berner Batzen gänzlich verrufen haben. 3. Unserer G. L. A. Eidgenossen der Städte Freiburg und Solothurn ganze Batzen soll man von einander für zwei Luzerner Schilling zu nehmen schuldig sein, derselben halbe Batzen aber sollen ferner wie bisher für halbe Batzen gültig sein. 4. Die Neuenburger halbe Batzen, die im Bisthum Basel geprägten Margretlerschilling, wie man sie nennt, die Churer und andere schlechte Kreuzer, auch alle Gattung außer der Eidgenossenschaft geschlagener Handmünzen, weil diese in den meisten Eidgenössischen Orten ganz verrufen sind, soll Niemand von dem andern zu nehmen schuldig sein, weder für wenig noch für viel. 5. Die groben Gold- und Silbersorten sollen ferner nicht gesteigert, und auch ohne Herabsetzung im bisherigen Werthe von einander genommen werden; die leichten Sorten aber, als: spanische Dublonen und andere Goldsorten, welche an Gold mehr als zwei Gran zu leicht sind, soll keiner von dem andern zu nehmen schuldig sein; wenn aber einer von dem andern dergleichen leichte Sorten nehmen wollte, so soll der Ausgeber dem Einnehmer jedes mangelnde Gran mit zween Zürcherschillingen gut machen. 6. Auf eine Silberkrone, die 2 Loth, und auf eine Genueserkrone, die 2½ Loth wägen soll, sollen für jedes mangelnde Quintli dem Einnehmer 10 Zürcherschillinge bezahlt werden, in der Meinung, daß es auch wegen anderer Silbersorten also gelten solle. 7. Uebrigens soll das Münzen eingestellt sein, vorbehalten, wer große Sorten machen wollte. Wenn aber je ein Ort kleine Handmünzen

machen wollte, so soll eine solche Probe gemacht werden, daß jedes Ort sein ferner zu münzendes Geld wieder an sich zu ziehen und einzuwechseln wüßte.“ —

Während des Kriegs in Deutschland waren die groben Geldsorten so sehr über ihren innern Werth gestiegen, daß man in der Schweiz für einen Neuthaler in Silber 50 Batzen Scheidemünze bezahlte. Um hierin das Gleichgewicht herzustellen, ließ die Regierung von Bern die Batzen zu geringerm Gehalte münzen, damit 50 derselben an innerm Werthe dem eines Neuthalers gleich kommen möchten. Diesem Beispiele Bern's folgten zum Theil auch die Regierungen von Freiburg und Solothurn. Als nun nach Wiederherstellung des Friedens in Deutschland die groben Geldsorten wieder auf ihren wahren Werth herabsanken, entstand zwischen denselben und der Scheidemünze von Bern, Freiburg und Solothurn das große Mißverhältniß, und wurde die Münzverwirrung mit jedem Tage größer. Sie wurde noch vermehrt, als eine Bande Falschmünzer in Italien den Berner Stempel mißbrauchte, und ganze Fässer voll falscher Berner Batzen über den Gotthard in die Schweiz einschmuggelte. 26) Die Regierung von Bern sah sich genöthigt, dem auf solche Weise täglich anwachsenden Uebel zu steuern; zuerst verordnete sie durch ein Mandat vom 25. August (4. Sept.) 27) 1652, daß ihre Angehörigen in Zukunft von Fremden keine

---

26) Aurelian Zurgilgen's handschriftl. Chronik: „Kurze, jedoch gründliche Verzeichnuß der entstandenen Rebellion und Aufruhr sowohl einer Bürgerschaft als von den Unterthanen der Stadt Luzern gegen ihre natürliche Obrigkeit, welche entstanden und sich erhebt Anno 1653.“ Mscpt. in Fol. Diese Chronik, obschon fast so verworren, als das damalige Münzwesen, und ohne gehörige Ordnung verfaßt, hat durch die darin vollständig angeführten Urkunden großen Werth. Aurelian Zurgilgen von Luzern, ein fleißiger Sammler für die vaterländische Geschichte, wurde 1653 Mitglied des Großen Raths und kam 1657 in den Täglichen Rath; im J. 1661 ward er Landvogt zu Sargans, 1665 und 1669 Landvogt im Entlebuch, 1677 Landvogt in den freien Aemtern, 1683 Standesseckelmeister, und endlich im J. 1686 Schultheiß der Stadt und Republik Luzern. Er starb im J. 1696.

27) Damals liefen die reformierten Kantone in der Zeitrechnung 10 Tage hinter den katholischen Ständen nach, weil bekanntlich jene

Scheidemünze mehr, sondern nur grobe Geldsorten annehmen sollen. Da diese Maaßregel, zumal bei der Geschäftigkeit der Falschmünzer, sich unzulänglich und ungenügend erwies, erschien am 22. Nov. (2. Dez.) 1652 ein zweites oberkeitliches Mandat, durch welches die Berner Batzen auf einen halben Batzen, die Freiburger und Solothurner Batzen auf 3 Kreuzer herabgesetzt, zugleich aber den Landesangehörigen 3 Tage Zeitfrist anberaumt wurden, inner welchen sie die ausstehenden Geldzinse den oberkeitlichen Verwaltungen mit Berner Batzen zu vollem Werthe abbezahlen könnten. Die Regierung von Luzern folgte; durch ein oberkeitliches Mandat vom 18. Dez. 1652 bestimmte sie den Werth eines Berner Batzens auf 2 Kreuzer, den der Freiburger und Solothurner Batzen auf 2 Luzerner Schilling. Nun erhob sich ein, wohl auch durch Empfindlichkeit gereizter, Wetteifer der Regierungen in gegenseitiger Herabsetzung der Scheidemünzen 28), bis die Tagsatzung im Januar 1653 durch das oben angeführte Konklusum einschritt. Die Regierung von Solothurn, mild und gerecht, sträubte sich lange gegen solche Maaßregeln; erst am 4. Februar 1653, als sie länger nicht zurückbleiben konnte, that sie, wie die übrigen Stände, aber mit Wehmuth; es war, als ob sie die Folgen ahnete. 29)

---

den Gregorianischen oder neuen Kalender erst im April 1700, diese aber ihn schon im J. 1577 angenommen und eingeführt hatten. Dadurch entstand in der Chronologie und Synchronistik der Geschichte des Bauernkriegs eine große Verwirrung, die sich von Lauffer bis auf die neuesten Darsteller dieser Begebenheit fortgepflanzt hat. Es kostete keine geringe Mühe, diesen Knoten durch sorgfältige Nachforschung und Vergleichung zu lösen.

28) Auf einer Konferenz der V Orte zu Gersau 1652 machte Zug den Antrag, daß man den Zürchern das Münzen untersage, und den Bernern schreibe, „sie sollen ihre falschen Stempel aus dem Lande schaffen, und ihre faulen Batzen zur Hand nehmen.“ Stadlin's Gesch. des Kantons Zug. IV. 602.

29) „Obgleichwohl Meine Gnädigen Herren, Räth und Burger, bis dahin der Hoffnung gelebt, sie würden ihre Batzen um vier Kreuzer erhalten können, so ist aber wohl zu erachten, daß solches unmöglich sein werde, wie denn solche in der ufgesetzten Prob anders nit, als drei Kreuzer werth zu sein, gefunden worden; also ist man auf heut, in Gottes Namen, dahin gefallen, und hat abgerathen, daß fürohin Freiburger, Solothurner

Diese Münzverordnungen, zu rasch erlassen und ohne gehörige Schonung und Umsicht für die Vollziehung, drückten hart auf das Volk, und sie waren das Einzige, wodurch die Regierungen den Volksaufstand veranlaßt zu haben scheinen mögen. Daß sie den Verkauf des Salzes und Pulvers an sich zogen, wird Niemand eine despotische Maaßregel nennen, vielmehr eine Verbesserung der Staatsverwaltung darin erblicken, zumal durch diese Veränderung der Preis des Salzes wohlfeiler und jener des Pulvers wenigstens nicht theurer wurde. Wenn auch, wie Johannes Müller richtig meldet 30), die Regierungen der Schweiz zu dieser Zeit anfiengen, „sich zu aristokratisiren," so blieb jedoch, besonders in den Kantonen Luzern, Bern, Solothurn und Basel, ihr Benehmen und Verfahren gegen das Volk väterlich, mild und nachsichtig. 31) Eine, für die damaligen Zeiten weise Gesetzgebung ordnete mehr und mehr die staatsbürgerlichen Verhältnisse 32); durch Regierungsverordnungen, wie sie das erkannte Bedürfniß erheischte, wurde der

---

und Länder Batzen mehr nit, als drei Kreuzer, die Bernbatzen aber, vermög ihrem selbsten allbereit usgegangenen Mandat, einen halben Batzen gelten sollen; bei anderer ringerer Münz aber soll es weiters sein Verbleiben haben." Soloth. Rathsbeschluß vom 4. Febr. 1653.

30) Allgemeine Geschichte. III. 197.

31) Das beweist die Art, wie die Empörungen des Volks im Kanton Luzern 1570 und 1631 und jene im K. Bern 1641 beigelegt wurden. Die Regierungen ließen sich gefallen, daß zwischen ihnen und den aufrührerischen Unterthanen, als zwischen zwo Partheien, schiedrichterlich untersucht und abgesprochen wurde. Das gleiche geschah während des Volksaufstands 1653; erst nach Beendigung desselben hat sich in den Regierungen von Luzern, Bern und Basel eine Starrheit und Härte gegen das Volk entwickelt, die man bisher bloß an jener von Zürich zu sehen gewohnt war. Daß die Regierung von Solothurn, ungeachtet der Verirrungen ihres Volks, dennoch ihr mildes und väterliches Benehmen gegen dasselbe nicht änderte, bleibt ihr unverwelkbarer Ruhm, und weiß die Geschichte zu loben.

32) Solothurn lebt jetzt noch vom legislativen Zehrpfenning aus der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts; denn aus dieser Zeit stammen die meisten Gesetze, die den Inhalt des (im J. 1817

Gewinnsucht Einzelner 33), der Willkühr der Beamten 34), den Umtrieben bei Wahlen 35), und andern Unordnungen, welche die Freiheit und den Wohlstand des Volks zu gefährden droheten, wirksam gesteuert. Im Staatshaushalte waltete vernünftige Sparsamkeit, ohne Kargheit und ohne Nachtheil dessen, was die Sorgfalt einer erleuchteten Regierung für die Verbesserung und Verschönerung öffentlicher Anstalten verwenden soll. 36)

---

von Hrn. Staatsrath Lüthy neu herausgegebenen) „Stadtrechten von Solothurn" ausmachen. — Man vergleiche auch J. Andre's Polit. Denkw. des K. Luzern S. 56 — 58, und Stadlin's Gesch. des K. Zug IV. S. 575 — 630, wo der Zustand der Schweiz im XVII. Jahrhundert trefflich geschildert ist. —

33) „Dieweilen die Kauflüt eine Zeit her wegen solcher Konfusion der Münz mit ihren Waaren ufgefahren, und selbige gesteigert, sollen sie verwarnt werden, daß sie, bei Erwartung hoher Strafe, die Waaren wieder wie zuvor, und höher nit, verkaufen sollen." Solothurn. Rathsbeschluß vom 4. Februar 1653.

34) Der Vogt zu Falkenstein im K. Solothurn, Franz Wagner, wurde verklagt, daß er den Bauer Hans Grolimund zu hart bestraft, für ein Schreiben an den Vogt zu Wallenburg 3 Pistolen gefordert, und dem, der nicht sogleich bezahlen konnte, zwei Kühe habe wegnehmen lassen. Er mußte sich deßhalb zweimal persönlich vor Rath verantworten, und ward unschuldig befunden. Soloth. Rathsprotokoll vom 19. Febr. 1653. — Mit gleicher Schärfe verfuhren die Regierungen von Luzern und Bern gegen ungerechte Handlungen ihrer Beamten. Wenn diese zuweilen der verdienten Strafe entgiengen, so geschah es, weil ihre Vergehen nicht zur Kenntniß der Regierung kamen. Sicher ist es, daß die Klagen der Entlebucher in dieser Beziehung übertrieben waren.

35) S. Peter Ochs: Geschichte des Kantons Basel. VII. 18., das neue Rathsreglement vom J. 1651.

36) Zu Solothurn wurde 1634 das Rathhaus mit Kunstarbeiten geziert, 1636 eine kostbare Brunnenleitung ausgeführt, 1619 der Ambassadorenhof neu erbaut, 1641 ein prächtiges Uhrwerk an den Stadtthürmen eingerichtet, und doch 1639 ein Staatskapital von 8888 Pfund 17 ß. 8 Pf. angelegt. Hafner's Soloth. Schauplatz. II. 277, 290, 292, 295, 298.

Der Sinn der Regierungen war fromm 37); sie hielten streng auf Gottesfurcht, Zucht und Ordnung 38); doch wurden dabei die landeshoheitlichen Rechte sorgfältig beachtet, gegen die kirchliche Behörde fast mit Eifersucht. 39) Gelehrte Männer gab es in allen Gegenden der Schweiz und in allen Zweigen der Wissenschaft. Buchdruckereien wurden auch in den katholischen

---

37) Die reformierten Stände publizierten häufige Sittenmandate. Meister's Helv. Gesch. I. 450 — 452. — Die katholischen Kantone ließen Klöster errichten. Zu Solothurn wurde 1623 das Frauenkloster zum hl. Namen Jesu, im J. 1644 jenes zu St. Joseph, im J. 1646 das der Visitation erbaut, und ebenfalls im Jahr 1646 der Einzug der Jesuiten daselbst prächtig gefeiert. Hafner II. 280, 299, 301. — Der alte Hafner (II. 29) rühmt mit Wohlgefallen: „Vor und um die größere Stadt (Solothurn) liegen, als geistliche Vorwerk oder Schanzen, viel Gotteshäuser, Kirchen und Klöster, von einem Ende des Wassers Aare bis zu dem andern, schier in Cirkel Runde.“ — Auch zu Olten ließ im J. 1646 ein Bürger von Solothurn, Namens Jakob Graf, ein Kapuzinerkloster erbauen. — Die Regierung von Luzern hat im J. 1630 das Kloster Wertenstein errichtet und dasselbe mit reichlichen Einkünften dotiert.

38) Beispiele giebt Meister's Helv. Geschichte I. 448. — Meyer's von Knonau Schweizergeschichte II. 251. — Michael Rüschgaßer von Schönenwerth, der Gotteslästerung angeklagt, muß, auf oberkeitlichen Befehl, während der Messe mit brennender Kerze in der Hand vor dem Altare knieend, öffentlich widerrufen. Soloth. Rathsbeschluß vom 20. Febr. 1653. — Zu gleichem öffentlichen Widerrufe in der Kirche wurde der Weibel Andreas Fridli von Rohr verurtheilt, der vom hl. Joseph ungebührlich gesprochen hatte. Solothurn. Rathsbeschluß vom 25. August 1653.

39) Als zu Anfang des Jahrs 1653 die schweizerischen Bischöfe mit dem Feste des hl. Josephs einen neuen Feiertag einführten, wollte der Rath von Solothurn, bevor er einwilligte, „zuerst sehen und vernehmen, ob die übrigen kathol. Orte diesen Feiertag auch annehmen.“ Soloth. Rathsbeschluß vom 17. Febr. 1653. — Der Rath von Zug „ist es guotwillig yngangen.“ Stadlin IV. 587. — Solothurn beschränkt, durch Gesetz vom 23. Mai 1657, die Vermächtnisse ad pias causas, und die Aufnahme der Klosternovizen. Soloth. Stadtrechten S. 159 — 164.

Orten errichtet. 40) Inzwischen erhielt sich der Glaube an alchymistische Künste. 41) Die Hexenprozesse dauerten fort 42), und noch immer mußten viele Schlachtopfer dieses Wahns den Scheiterhaufen besteigen oder unter dem Schwerte fallen. 43) Gegenseitige Duldsamkeit und Verträglichkeit zwischen beiden Konfessionen war noch nicht in's Leben getreten, obschon zu wiederholten Malen mit Brief und Siegel zugesichert und be-

---

40) Zu Solothurn 1658. „Billich soll man an diesem Ort in kein Vergeß stellen, daß die erste Solothurnische Truckerei auf Herrn Joh. Jakob Bernhard's, Burgers daselbst, eigene Kosten, durch den kunsterfahrnen Michael Wehrlin von Hüttwill (bei Ittingen im Thurgau), als Faktoren glücklich errichtet, und bisher (bis zum J. 1666) glücklich kontinuirt worden." Hafner. II. 311. — In Zug im J. 1670. Stadlin IV. 627. — Die Druckerpresse von Freiburg lieferte im J. 1657 das sinnreiche Werk: Literæ Heroum helvetiorum, von Joh. Barzäus, Chorherrn zu Schönenwerth.

41) Ungeachtet ein Tagsatzungskonklusum vom J. 1606 verordnete, daß alchymistischen Schulden kein Recht gehalten werden solle. — Der damalige Probst zu Münster, Wilhelm Meyer von Luzern, „erat magnus alchymista, sed infeliciter laborando multa millia florenorum consumsit." Handschriftl. Chronik. Uebrigens war er, wie die nämliche Chronik sagt, ein gelehrter, reicher und frommer Mann; die frische Röthe der Wangen und ein großer schneeweißer Bart gaben ihm ein ehrwürdiges Ansehen. Umsonst versuchte er, die Chorherren von Münster zum gemeinschaftlichen Leben und zur Annahme einer Ordensregel zu bewegen, indem er hiefür eine Stiftung von 40,000 Gulden anbot. Als auch die Ausführung seines Vorhabens, zu Münster in den Wiesen bei der Kapelle ein Jesuitenkollegium zu bauen, von seinen Verwandten hintertrieben wurde, gab er aus Verdruß noch bei Lebzeiten den grösten Theil seines Vermögens, gegen 80,000 Gulden, den Jesuiten in Luzern. Er starb, 64 Jahr alt, im J. 1674.

42) Nur gab die Regierung von Bern unterm 3. Dez. 1652 bestimmtere Vorschriften darüber, und ermahnte zur genauen Untersuchung. Baron v. Grenus: Documens relatifs à l'histoire du pays de Vaud. S. 434.

43) Noch im J. 1701 wurden in Zürich 8 Personen wegen Hexerei hingerichtet. Meyer von Knonau. II. 250. — Zu Sursee im J. 1658 mehrere Personen. Attenhofer's Denkw. S. 132.

kräftigt. Was auf dem Papiere stand, war Eintracht und Bundestreue; was täglich zwischen den reformierten und katholischen Ständen vorgieng, war Zank und Hader über kirchliche Dinge. Jede Dorfreibung paritätischer Gemeinden im Rheinthal und Thurgau wurde zur Eidgenössischen Angelegenheit, und verursachte langwierige, oft bittere Verhandlungen. Die Streitigkeiten zwischen Zürich und den V Orten, über die kirchlichen Verhältnisse der Gemeinden Utwill und Lustorf im Thurgau, hatten im J. 1652 den Hochpunkt erreicht. Man rüstete sich auf beiden Seiten zum Kriege, warb um Bundesgenossen im Auslande, und der Augenblick drohete, wo der Glaubenseifer der Regierungen sich auf offenem Felde in blutigem Kampfe herumschlagen, und jenes betrübende Schauspiel, das im J. 1656 erfolgte, schon im J. 1653, wenn nicht aus gleicher Veranlassung, doch als Frucht der nämlichen Gesinnung, den Blicken der Welt darbieten würde. Da erhob sich das Landvolk; und die katholischen Bauern der Kantone Luzern und Solothurn schlossen mit den reformierten Landleuten der Kantone Bern und Basel, wie Brüder 44) Eines Hauses, den großen, feierlichen Bund zu Behauptung ihrer Freiheiten gegen die Regierungen.

3.

Gährung in der Stadt Luzern 1651 und 1652. — Verhandlungen zwischen der Regierung und der Stadtbürgerschaft. — Denkschrift der Bürgerschaft an die Regierung im J. 1652. — Vergleich vom J. 1652.

Die Bürger der Stadt Luzern klagten schon seit längerer Zeit über erlittene Beeinträchtigungen in ihren bürgerlichen Freiheiten und Rechten, und sie beschlossen endlich zu Anfang des Jahrs 1651, ihre Beschwerden dem Täglichen Rathe durch einen Ausschuß von 6 Abgeordneten vortragen zu lassen. Hiezu wurden gewählt: Kaspar Meglinger, Mahler, — Jost

44) Sie nannten sich in ihren Anreden: „Brüder."

Rüttimann, Glockengießer, — Sebastian Schindler, Färber, — Joh. Ulrich Thuot, Kupferschmid, — Sebastian Thüring, Pulvermacher, und Jost Gloggner, Wirth zu Schneidern. — Als auf den Vortrag dieser Abgeordneten keine befriedigende Antwort erfolgte, trat am 6. Dez. 1651 eine zweite Deputation der Bürgerschaft, die aus den vier, oben zuerst genannten Bürgern und dem Handelsmann Franz Studer bestand, vor Rath, und verlangte im Namen der Stadtbürgerschaft, daß der Rath 1. ihr die auf die Rechte der Bürgerschaft bezüglichen Originalurkunden zur Einsicht mittheile, und 2. ihr bewillige, daß sie ihre Beschwerden dem Großen Rathe oder Räth' und Hunderten schriftlich vortragen dörfe. Diesem doppelten Ansuchen wurde vom Täglichen Rathe, nach langen Berathungen, entsprochen. Also empfiengen zu Anfang des Jahrs 1652 Räth und Hundert folgende

„Unterthänige, wohlmeinende und einfältige Supplikation an eine hohe Obrigkeit, gestellt von einer ehrsamen Burgerschaft.“

„Demnach theils wegen langwieriger, angränzender Kriegsverwüstungen und daher erlittenen Mangels an Nahrungsprovision, theils wegen etlicher rauher Wettersjahre und Unfruchtbarkeit eine stets währende Theurung erfolgte, welches wir dem allmächtigen Gott, wegen unserer großen und vielfältigen Sünden, heimsetzen, und ihm um solche väterliche Strafe danken, ihn loben und preisen sollen, so ist auch, wegen eingerissener Unordnung und überhand genommenen Mißbrauchs unter einer bürgerlichen Polizei in Gewerben und Handwerken, eine gemeine Burgerschaft in so große Armuth und Beschwerniß gekommen, daß wir augenscheinlich, wenn nicht remediert (abgeholfen) wird, entweder in die äußerste Noth getrieben oder gezwungen werden, das liebe Vaterland zu meiden, und anderswo Brod zu suchen. Solchem großen Uebel ein Mittel zu finden, hat eine gemeine Burgerschaft ihre daher aufliegenden Beschwerden und dringende Noth nicht länger unbeklagt verhalten können, sondern selbige aufgesetzt, eine gnädige Obrigkeit unterthänigst bittend, den gemeinen bürgerlichen Stand und Nutzen reiflich zu betrachten, der Burgerschaft harte Beschwerden

abzuthun, sie bei ihren Gerechtsamen, Libellen und natürlichen Rechten zu schützen und zu schirmen, weil solches allvorderst dient zur höchsten Ehre der unendlichen göttlichen Dreifaltigkeit, zur Ehre und Glorie der allerseligsten Mutter Gottes und aller Heiligen, zu Bekräftigung der liebreichen Einigkeit, zu Erhaltung des alleinseligmachenden Glaubens, zu Beschützung des Vaterlandes, zur höchsten Reputation hochermeldeter gnädigen Obrigkeit und zur Hilfe der Armen, — mit lauterer Protestation, daß dieses geschehe weder aus Widerwillen, Meuterei, noch aus irgend einem Bösen, sondern aus schuldiger, habender Obligation gegen unsere Posterität (Nachkommenschaft), aus dringenden und vielfältigen vorfallenden Bedürfnissen. Und es besteht die allgemeine Klage in folgenden, kurz aufgesetzten Beschwerden:

1. In wenigen Jahren ist eine solche Menge der Hintersaßen angenommen worden, daß sie nicht nur die Zahl der Burger weit übertreffen, sondern die Stadt und Vorstadt mit vielen Kindern so häufig mehren und anfüllen, daß bei Anwachsung derselben nicht allein die gedachte Burgerschaft, sondern auch das gemeine und Privatallmosen hoch beschwert wird. Wenn einer auf der Herren Dienst, der andere auf's Boten läuft, ein anderer den Leibkutscher macht, andere auf ihr einfältiges Handwerk angenommen werden, und nicht dabei bleiben, sondern, wider alles bittliche Anhalten, der Burgerschaft vor dem Lichte stehen, und das wenige Brod, welches Gott den lieben Vorfahren, uns und den bürgerlichen Kindern geordnet, vor dem Maul wegessen und nehmen, — wie denn hell am Tag ist, daß der Mehrtheil der Wirthschaften, Krämereien, des Gewerbs in Seide, Wein und anderm, durch solche Beisaßen versehen und genutzt wird, — so ist solches der Burgerschaft sehr beschwerlich und nachtheilig, auch in keinem andern Orte der löbl. Eidgenossenschaft gebräuchlich oder zuläßig, sondern dort werden die Hintersaßen und ihre Nachkommen, sie seien Handwerksleute oder nicht, nur knechtsweise angenommen, und sie müßen dienen und sich mit solchem begnügen. Es folgt aus obenangezogenen Punkten, daß, weil das Glücksrad auf- und abgeht, es allgemach dahin kommen wird, was die hl. Schrift Deuteron. 28 (5. Buch Moisis Kap. 28. v. 43. 44) meldet: „Der Fremdling, der bei dir ist, wird über dich steigen, und

„wird höher sein als du; du aber wirst hinuntersteigen und „immer unten liegen. Er wird dir auf Gewinn leihen, du „aber wirst ihm nicht leihen können; er wird das Haupt, und „du wirst der Schwanz sein.“

2. In Besetzung der geistlichen Pfründen, der bürgerlichen Aemter, der Ammannschaften der Gotteshäuser, Stifter und Spitäler, werden zu Zeiten die Beisaßen und Fremden mehr betrachtet und angesehen, als die Burger, da hingegen die Burger zu solchen Aemtern ebenfalls tauglich wären, und durch dieses Mittel oft manchem ehrlichen Burger geholfen werden könnte.

3. Nicht minder hat sich eine Burgerschaft höchlich zu beklagen ab dem Ueberlauf der Fremden, als: Harzer, Keßler, Feigenwelschen (Welsche, welche mit Feigen und Citronen handeln), Kantengießer, Maurer, und anderer fremden Handwerker und Gewerbsleute, welche das ganze Jahr hindurch in Stadt und Land hausiren, arbeiten und verkaufen nach ihrem Belieben, Zwillich, leinene und wollene Tücher, Krämerwaaren und Spezereien, halbsilberne Waaren, Eisen, allerhand Metal und andere Waaren, den Gewinn heimtragen, das gute Geld auswechseln, das schlechte hingegen in's Land bringen, sich, gegen ihre rechtmäßige Zulassung, in alle Gewerbe setzen, und hiedurch einer Burgerschaft und dem ganzen Lande mächtigen Betrug zufügen.

4. Es wird bald jede Dienstmagd und jeder andere Müssiggänger sich schämen, ehrlichen Herren und Meistern zu dienen, sich in allerhand Krämereien einmischen, um Lebkuchen, Brantenwein, wollenes und leinenes Tuch sammt andern Waaren zu verkaufen, wie es denn an allen Dienstagen unter der Egg und fast täglich an andern Orten der Stadt zu sehen ist, wodurch viele Gewerbe verstümmelt und übersetzt werden. Nicht weniger sind solche Unordnungen Ursache des obschwebenden Ruins gemeiner Burgerschaft, weil sie nicht nur in der Stadt mächtig eingewurzelt haben, sondern weil fast eben so sehr im Kirchgang der Stadt, in vielen Dörfern und Flecken auf der Landschaft allerhand Krämereien und Gewerbe mit leinenem und wollenem Tuch und andern Waaren eingerissen sind, so daß im Kirchspiel der Stadt neben der Reuß, in den meisten Dörfern und Flecken die Bauern jetziger Zeit sich der-

gestalt über ihren Beruf erheben und unterstehen, daß bald in jedem Dorfe, nebst den gemeldeten Gewerben, allerhand Handwerker, als: Goldschmied, Schuster, Seiler, Maurer, und andere mehr eingesetzt werden, welche Gewerbe und namhafte Handwerke von Rechtswegen den Burgern in den Städten zugehören, wie denn solche Gerechtsame, nicht ohne wohlbemerkliche Betrachtung, von unsern frommen Altvordern ihren Burgern, zu Pflanzung der Gewerb' und Handwerke in den Städten und zu ehrlicher Erhaltung des bürgerlichen Standes, zugetheilt und übergeben wurden, dabei dieselben billig beschützt werden und bleiben sollen; die Bauern aber sollen sich mit dem Pflug und andern Bauerwerken, dazu sie geboren sind, behelfen, und sich damit begnügen. Solchen und dergleichen Mißordnungen haben unsere geliebten Altvordern weislich und klug vorgesehen, indem Räth' und Hundert den Gesellschaften der Gewerbs- und Handwerksleute, ihren geliebten Burgern, ordentliche Libelle und Freiheiten übergaben, worin die Ordnung spezifierlich begriffen ist, welche die Gewerbsleute in ihren Gewerben, die Handwerksleute in ihren Handwerken halten und beobachten sollen, worin auch die Strafe für jeden Fehler, der darwider geschieht, ordentlich erläutert wird. Weil aber eine Zeit her dasselbe nicht mehr beobachtet noch gehalten, und etwa durch die eine oder andere gegebene Urkunde bald gestürzt, bald wieder gutgeheißen wurde, so bittet eine gemeine Burgerschaft eine hochweise Obrigkeit, sie bei denselben gegebenen Libellen und Ordnungen zu beschützen, und solche Gerechtsame vor Räth' und Hundert ordentlich zu bekräftigen und zu bestätigen.

5. Seit einiger Zeit wird auch eine ziemliche Ungelegenheit gebraucht, daß man Burger, welche wegen eines Fehlers strafwürdig geworden, auf's höchste belegt, sie sogleich mit Geld, Einthürmen und ungewöhnlichem Examiniren durch den Scharfrichter hart abstraft; wenn hingegen der höhere Stand sich weit mehr verfehlt hat, so wird es meistens vermäntelt, verthädigt und vielmal gar nicht angezeigt.

6. Zu Erhaltung besserer Ruhe, zu Fried und Einigkeit des allgemeinen Standes, haben unsere hochehrenden lieben Altvordern insgemein, mit allseitiger Bewilligung der Räthe, den geschwornen Brief in bester Form aufgerichtet, und jeder

und alle gleich, ohne Respekt der Person, denselben festiglich zu halten, bei Ehr' und Eid zusammengeschworen, welcher also keineswegs solle geändert, gemindert oder gemehrt werden, es wäre denn Sache, daß solches in der Form geschehe, in welcher er ist aufgerichtet worden.

7. Dieweil auch allerhand Mißbräuche in den bürgerlichen Gemeindsgütern, als da sind: Allmenden, Steinibach, Neualp, Mühlemoos, Hochwälder, Gütsch, Bürgenburg, Reuß, welche den Burgern insgemein zugehören, und jetziger Zeit bei Privaten als ihr eigen oder im Lehen eingeschlossen sind, auch mehrtheils von Fremden und Lehenleuten genutzt werden, so hat deßwegen eine gemeine Burgerschaft Ursache genommen, zu verlangen, daß man ihr die rechtmäßigen Besitzer oder die Originalien dieser bürgerlichen Gerechtsame, darin gedachte Rechtsame und die Gebräuche derselben zu sehen, und die schon lange Zeit den Burgern unbekannt und aus ihrem Gedächtniß gekommen sind, aufweise, und von diesen eine Abschrift ertheile, damit sie sich darin ersehen, das Verabsäumte erneuern, in den alten Stand bringen, derselben sich theilhaftig machen und ihren Nachkömmlingen, zu nutzen, hinterlassen könne.

8. In den verwichenen Jahren, wegen des Geschäfts thurgauischer (sic!) Religion 45), welches sich zu einem Ausbruch ansehen ließ, so viel man von den umliegenden Orten vernehmen konnte, haben andere, sogar Schiedorte ihren Burgern in Versammlung den Spann auch vorgehalten, und sie darüber befragt; hiesige Burgerschaft aber ist nicht nur nicht nach altem Gebrauche, wie in solchen Fällen geschehen sollte, nicht versammelt, noch ihr etwas geöffnet, sondern sie gar hintangesetzt, und hingegen die Sache den Landsaßen kundbar gemacht worden; obwohl die alten Bünde und Verkommnisse klar erläutern, daß die bürgerliche Einwilligung in so wichtigen, besonders in den die Religion und das Vaterland betreffenden Dingen nothwendiger Weise beifallen müße, ist doch unlängst gedachte Einwilligung nicht

---

45) Nämlich wegen der Streitigkeiten zwischen Zürich und den V Orten über kirchliche Verhältnisse der paritätischen Gemeinden im Thurgau.

nur in vorgehabtem Falle, sondern auch in Erneuerung des letzten Bündnisses zurückgeblieben. Auch sind die Erbvereinigungsgelder 46) in Sitzgelder verändert worden.

9. Wenn dann unsere frommen, lieben Altvordern diese köstliche Freiheit herzlich mit sauerm Schweiß und Blut, mit Darsetzung Leibs und Lebens, Habs und Guts, errungen und solche insgemein gewonnen haben, so wäre sich höchlich zu verwundern, wenn dieselbe Freiheit der Burgerschaft, welche sie so tapfer erstritt, nicht sollte übrig geblieben sein, und man würde wohl gedenken, sie sei in eine schändliche Vergessenheit gestellt worden. Damit aber der Gebrauch eines so köstlichen Kleinods der so werthen Freiheit nicht länger verborgen bleibe, und dem Eide, den wir unsern Kindern und einer ganzen Posterität schuldig sind, genug gethan werde, damit wir auch nicht vor Gott und der Welt beschuldigt werden mögen, als ob wir solche unsern Nachkömmlingen verabsäumt hätten, oder das Verabsäumte nicht mit möglichem Fleiße, so viel an uns gelegen ist, in den alten Stand und Wesen zu richten begehrten, und als ob wir dieselbe Freiheit so liederlich verscherzt hätten, daß wir, freie Eidgenossen, leibeigene Unterthanen zu werden, nicht widerstrebten, damit endlich eine gnädige Obrigkeit mit ihren Burgern zu ewigen Zeiten in beständiger Treue, Liebe und Einigkeit gegründet sein und verbleiben möge, wozu eine Erneuerung der Freiheit einer Obrigkeit gegen ihre Burgerschaft, und vice versâ, höchst nöthig ist, so hat deßwegen eine ganze Burgerschaft in Erwägung des Schadens, welcher aus Verabsäumung der ihren Burgern so lange Zeit verborgen gewesenen, rechtmäßigen Freiheit erwachsen ist, und auch ihren Nachkömmlingen in vielen Stücken zu ihrem gänzlichen Verderben erwachsen würde, nicht unterlassen können, bei einer gnädigen Obrigkeit mit unterthänigster Bitte anzuhalten, ihr ihre gebührenden Eidgenössischen Rechtsame und die so theuer von unsern lieben Altvordern mit blutigem Schweiß erstrittene Freiheit kund zu machen, und solche der allgemeinen Burgerschaft zum Genuße zu überantworten. Bisdahin hingegen ist eine Burgerschaft sowohl

---

46) Die von Oestreich fließenden Pensionen, die unter die Stadtbürgerschaft vertheilt werden sollten, aber von den Rathsherren behalten wurden.

erbötig als schuldig, alle obrigkeitlichen alten Herkommen und rechtmäßigen Freiheiten, Reputation und Ansehen, fleißig zu betrachten, und die schuldigen Dienste zu leisten, sie mit Worten und Werken zu thun, und sie in allen andern Begebenheiten vertheidigen zu helfen, mit Darsetzung Leibs und Lebens und alles dessen, was in ihrem Vermögen ist, bis auf den letzten Tropfen, wie auch in aller Gebühr zu gehorsamen.

10. Zum Beschlusse wollen wir, als die Kinder Israels in Hebron, zu David, unserer Obrigkeit, schreien: „Siehe! wir sind dein Gebein und dein Fleisch.“ — Also sagen wir auch mit dem hl. Paulus: Wir sind Euer, in Einem Leibe viele Glieder, und unser Haupt ist Jesus Christus, in dessen Namen wir unterthänig und inniglich bitten, eine ganze hochweise Obrigkeit wolle diese aufgesetzte, wohlmeinende Supplikation wohl in Obacht nehmen, und dieselben hohen Beschwerden, durch die eine ganze Burgerschaft sehr bedrängt wird, betrachten, um dem größern Schaden und Uebel vorzukommen; dann ist auch zu erwarten, man werde dieselbe bei ihren Libellen und guter Ordnung schützen, die rechtmäßige Protektion der bürgerlichen Freiheit, in Betrachtung des selbsteigenen Schadens und einer allgemein berühmten Burgerschaft, väterlich zu Herzen führen, und durch hochweise Vorsehung im Guten gedenken. Wenn dann endlich Gott gegeben ist, was Gottes, dem Kaiser, was des Kaisers ist, wenn die Obrigkeit besitzt, was ihr gehört, und die Burgerschaft genießt, wozu sie das Recht hat, dann ist nicht zu zweifeln, daß mit Hilfe der göttlichen Gnade die jetzige, so viele Jahre hindurch beschwerte, harte Zeit sich wieder in goldene Jahre verändere, daß die menschlichen, erbitterten und eigennützigen Gemüther, welche ihr eigener Wille zu des ganzen Staates Verderben verblendet, wieder mit aufrichtiger, alteidgenössischer, wohlmeinender Treue und Liebe gegen Gott und den Nebenmenschen durch die Inflammation des hl. Geistes angezündet und gleichsam wieder neugebohren werden, die alleinseligmachende Religion mit bestem Vermögen, durch Beistand und Fürbitte der lieben hl. Landespatrone, werde vertheidigt, das eigene Interesse hintangesetzt, der gemeine Nutzen befördert, und endlich der ganze allgemeine Stand, das löbl. Eidgenössische

Licht 47), in guter Ruhe, Liebe, Fried und Einigkeit, nach dem Willen Gottes, fest leben und erhalten werden, für welches wir den ewigen Gott um seine unendliche Gnade und die allerheiligste Jungfrau Maria und alle Heiligen um ihre Fürbitte treulich bitten wollen. (Unterzeichnet): Hauptmann Melchior Rüttimann 48), Tuchherr. — Sebastian Schindler, Färber. — Joh. Joachim Walther, Büchsenschmied. — Niklaus Probstatt, Goldschmied. — Jakob Schürmann, Kürschner. — Ammann Martin Marzoll, Wirth. — Waltert Meyer, Pastetenbecker (genannt: der Hüngelpastetenbeck). — Hans Kaspar Schindler, Kupferschmied. — Wilhelm Probstatt, Kürschner. — Hans Schwendimann, Wirth beim Rebstock und Siegrist im Hof. — Hans Ulrich Schobinger, Gerber. — Kaspar Meglinger, Mahler. — Franz Studer, Handelsmann. — Jost Spizeli, Goldschmied. — Balthasar Meyer, Schneider. — Wilhelm Ritter, Kammmacher. — Joh. Ulrich Thuot, Kupferschmied. — Johann Oehen, Med. Dr. — Ammann Niklaus Gilli. — Hans Ostertag, Schuster. — Waltert Bißling, Bader unter der Egg. — Johann Rüttimann, Mahler. — Rochus Murer, Schmied. — Hans Saager, Pfister. — Ludwig Schwendimann, Kantengießer. — Kaspar Schiffmann, Mezger. — Peter Saager, Pfister. — Michael Bißling, Trompeter. — Sebastian Traber, Steinmetz. — Heinrich Schlegel, Tischmacher. — Hans Heinrich Raufft, Glaser. — Kaspar Schwendimann. — Hans Marzoll, Schmied. — Anton Marzoll, Kupferschmied. — Jost Ritterli, Goldschmied. — Jost Rüttimann, Glockengießer. — Hieronimus Rüttimann, Schuster. — Martin Käppeli, Uhrenmacher. — Sebastian Wagenbach, Schmied und dessen Bruder, Lud. Wagenbach. — Hans Maugwiler, Pfister. — Erhard Wild, Schuster.

---

47) Vermuthlich eine Anspielung auf Lucerna lucens.

48) Er war ehemals Hauptmann im Schweizerischen Regiment von Mollondin in französischen Diensten, ward im J. 1649 abgedankt, und lebte seither als Tuchhändler in Luzern. Er stand an der Spitze der Bewegungen der Stadtbürgerschaft, und hat mit den beiden Probstatt, Bircher und Marzoll auch auf das Landvolk eingewirkt.

— Kornel Bitterli, Schuster. — Martin Schiffmann, Mezger. — Hans Schobinger, Mezger. — Jost Hartmann, des Münzmeisters Sohn. — Jost Wagenbach, Schmied und sein Bruder, Thomas Wagenbach. — Joh. Jakob Hartmann, Sattler. — Jost Gloggner, Wirth zu Schneidern. — Hans Götti. — Joh. Jakob Geyliger, Glasmahler. — Leodegar Fröli. — Jost Buser, Glaser und Trompeter. — Hans Jakob Meyer. — Andreas Saager, beim Wildenmann. — Ludwig Stocker. — Melchior Trottmann, Schlosser. — Heinrich Götti. — Adam Mölli, Weber. — Konrad Götti, Schuster. — Renward Angliker, zu den Schmieden. — Renward Kilziger, Sackträger. — Lorenz Venturi, Wirth zur Gilgen. — Wilhelm Förich. — Jost Meyer, Schneider. — Adam Kruzi, Schlosser. — Joseph Fötzer, Hafner. — Hans Jakob Krämer, Hafner. — Franz Karl Geishüsler. — Hans Roggwiler, Schnürweber. — Martin Leimbacher. — Hans Jakob Mumprath, Schuster. — Melchior Forster. — Sebastian Thüring, Pulvermacher. — Kaspar Glätz, Buchbinder. — Leodegar Geishüsler, Schneider. — Hans Jörg Borner, Gürtler. — Jakob Roggwiler, Läufer. — Franz Brunner, Scherer. — Rudolf Lentz, Schneider. — Michael Schiffmann, Mezger. — Andreas Christen, Schuster. — Hans Jakob Studer, Krämer. — Hans Honegger. — Franz Hampracht, Schuster. — Peter Rinderli, Pfister. — Heinrich Venturi, Gürtler. — Hans Christoph Möriger, Barbier. — Ludwig Zimmermann, Bildhauer. — Leodegar Schnyder, Seiler. — Kaspar Schmid. — Franz Schmid, Schuster. -- Hans Wegmann, Mahler. — Eckard Lintacker, Wirth zu den Schuhmachern. — Bernard Bolzbredt, Fischer. — Hans Jakob Weber, Gerber. — Jost Stocker, Sackträger. — Hans Jakob Hofer. — Jost Schwendimann. — Johann Rüttimann, Wirth zum Adler.“ —

Auf diese von der Stadtbürgerschaft eingegebene Denkschrift, worin hundert Unterschriften sich den Räth' und Hunderten gegenüberstellten, erkannte die Regierung, daß sie die wachsende Gährung nicht länger mit mündlichen Verheißungen und leeren Vertröstungen beschwichtigen könne. Also schritt man zu Be-

sprechungen und förmlichen Unterhandlungen, die durch die gereizte Stimmung der Gemüther so bitter wurden, daß die Vermittelung der Geistlichkeit zu wiederholten Malen eintreten mußte. Endlich kam ein Vergleich zu Stande, der von der Bürgerschaft angenommen, und von Räth' und Hunderten bestätigt wurde. Die Artikel 1, 2 und 3 dieses Vergleichs vom J. 1652, 49) betrafen ökonomische Gegenstände und Verwaltungsangelegenheiten, und die übrigen neun Artikel lauteten also: „4. Die Aufrichtung oder Erneuerung der Bündnisse und die Erlaubniß zu Aufbrüchen (Kriegsauszügen) soll vor der ganzen Bürgerschaft geschehen. — 5. Verordnungen und Beschlüsse, welche den Handel, Gewirb und Gewerb zu Beförderung des gemeinen Nutzens betreffen, können jederweil vor einer ganzen Bürgerschaft traktiert und verhandelt werden. — 6. In Betreff der Beisaßen soll es bei dem hierum lautenden Artikel im Stadtrechten sein Verbleiben haben, nämlich: daß ein Beisaß, wenn er etliche Jahre sich ehrlich und redlich allhier aufgehalten, zum Burger möge angenommen werden. Es ist auch insgesammt beschlossen, daß dießmal solch' ehrbare Männer zu Burgern sollen angenommen, und sowohl jetzt als inskünftig vor Räth', Hundert und Burger nominirt werden, jedoch mit der Bedingung, daß sie des Mehrern nicht fähig sind, und in diesem Falle gehalten werden sollen, wie von Altem her. — 7. Es soll fürohin kein Beisaß mehr angenommen werden, es geschehe denn vor Räth', Hundert und Burger. — 8. Der geschworne Brief und das Stadtrecht sollen, vermöge buchstäblichen Begriffs, unverbrüchlich gehalten werden; wenn aber etwas daran zu mindern oder zu bessern wäre, soll man darüber einen Ausschuß von 3 Gliedern des Kleinen, 3 des Großen Raths und 3 Gliedern aus der Burgerschaft verordnen, und was dann denselben gefällig, und ihnen gut und nützlich scheinen wird, mögen sie das sämmtlich und insgemein ändern. — 9. Alles und jedes, was im vergangenen Wesen gehandelt, geredet, gethan und vorgenommen worden, unter welchem

49) Der, wie wir später zeigen werden, nach Unterdrückung des Volksaufstands, durch Beschluß der Räth' und Hundert vom 27. Juli 1653, eigenmächtig und einseitig wieder aufgehoben oder doch wesentlich abgeändert wurde.

Prätext und Vorwand es sei, soll gänzlich in Vergessenheit gestellt und abgethan sein, und auch Niemanden an gutem Namen, Ehre, Leib und Gut einigen Schaden oder Nachtheil bringen. — 10. Schließlich beruft sich gemeine Burgerschaft auf dasjenige, was in Beisein des Herrn Leutpriesters (Jakob Bißling), seiner 3 geistlichen Helfer, wie auch der E. E. V. V. Kapuziner P. Guardian und P. Placidus, von beiden Schultheißen und andern Herren des Kleinen und Großen Raths versprochen wurde, wobei eine Burgerschaft redlich verbleiben will, daß nämlich 11. durch einen unpartheiischen Ausschuß, in Beisein des Hrn. Staatsschreibers, in der Kanzlei nachgeschlagen werde, was die bürgerlichen Freiheiten und Rechte von alten Zeiten her aufweisen, daß auch gemeldeter Herr Staatsschreiber als unpartheiischer Mann, in Beisein der Geistlichen und des erwähnten Ausschusses, beeidigt werden solle, alles, was in der Kanzlei und in andern Orten, es sei an Sachen, Büchern, Brief und Siegel, kurz alles, was die Freiheit der Stadt und Burgerschaft betrifft, aufzuweisen, und daß er gleichsfalls bei dem gemeldeten Eide schuldig sein solle, alles anzuzeigen, was an dergleichen Sachen mit seinem Wissen vorhanden ist, oder verlegt und geflüchtet worden sein möchte; was alsdann in selbigem Falle eine Burgerschaft ihr dienstlich, annehmlich und gefällig finden würde, soll es ihr frei stehen, bei demselbigen, was sie finden würde, oder bei den obengeschriebenen Punkten zu verbleiben. — 12. Es soll mit des vermeldeten Herrn Staatsschreibers Eide den Verstand haben, daß er des Eides, den er MGHHerren gethan, entlassen, und ihm ein anderer auferlegt werde, bis die Gewahrsame in der Kanzlei auf gedachte Weise nachgeschlagen sind; nach vollendetem Geschäfte aber soll er wieder bei dem alten Eide verbleiben.“ —

Es läßt sich denken, daß in die verlangten Archivsuntersuchungen alle nur möglichen Verzögerungen gebracht, und von einem Tage zum andern allerlei Schwierigkeiten eingestreuet wurden. So war ein Vergleich geschlossen, aber die Spannung zwischen Regierung und Bürgerschaft nicht völlig ausgeglichen. Stiller zwar und verschlossener, aber nur um so heftiger dauerte die Gährung fort, als die ersten Funken eines verheerenden Brandes im Entlebuch erglüheten, und von den mißvergnügten

Stadtbürgern mit geheimer Schadenfreude gegen die Regierung und nicht ohne neue Hoffnung für die Erfüllung der eigenen Wünsche erblickt wurden.

4.

Verhältnisse der Landschaft Entlebuch zur Stadt Luzern. — Abordnung an den Rath von Luzern. — Die von Luzern nach Schüpfheim gekommenen Schuldboten werden durch die drei Tellen mit Spott zum Land hinausgejagt. — Die VII Pfarreien des Entlebuchs halten eine Prozession zum hl. Kreuz in der Pfarrei Hasle, und schwören zusammen am 26. Januar 1653. — Abordnung der Regierung von Luzern in's Entlebuch am 14. Februar. — Landsgemeinde der X Aemter des Kantons Luzern zu Wollhausen am 26. Februar. — Der beschworne Bundesbrief.

Nachdem im J. 1405 Herzog Friedrich zu Oestreich „die „zwo Festungen zu Wollhausen sammt dem Land Entlebuch „und die Aemter von Wollhausen, äußeres und inneres, mit „allen Leuten, Gütern, Steuern, Zinsen, Nutzen, Diensten, „Gerichten, großen und kleinen Bußen oder Strafen, Zwingen, „Bahnen, Fischenzen, Hochwäldern, und mit allen ihren Rech„ten und Zugehörden, in der Weise und mit allen den Rechten, „wie Graf Jenner von Straßberg und Peter von Thorberg sie „von Alters her zu Lehen besaßen," 50) der Stadt Luzern um 3000 Goldgulden überlassen und abgetreten 51) hatte, ward im gleichen Jahre 1405, am St. Jakobs Tage, den 25. Juli,

---

50) Worte der Abtretungsurkunde, die 1405 zu Schaffhausen errichtet und im J. 1415 auch vom Römischen Reiche und dem hl. Stuhle bestätigt wurde.

51) Die erste Uebertragung geschah schon im J. 1395, aber nur Lehensweise; die eigentliche Abtretung mit Siegel und Brief im J. 1405.

ein Verkommniß zwischen der Stadt Luzern und gemeinen Landleuten im Entlebuch geschlossen, worin, nach wörtlicher Anführung jener Abtretungsurkunde, ausdrücklich bestimmt ist: 1. Der jährliche Zins an Hühnern und Haber wird, mit Vorbehalt der übrigen Rechtsame, dem Land Entlebuch für die Loskaufssumme von 2500 Gulden überlassen. — 2. Die Stadt Luzern giebt dem Entlebuch einen Vogt, der sich eidlich verpflichtet, des Landes Schaden zu wenden und Nutzen zu fördern, und dem Armen wie dem Reichen das Recht zu gewähren. — 3. Alle Entlebucher, die über 14 Jahre alt sind, schwören dem Vogt zu Handen der Stadt Gehorsam, derselben Rechte und Gewohnheiten zu halten, ihren Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden. — 4. Das Land Entlebuch darf seine Vierziger (40 Geschworne) wählen und bestellen, welche schwören sollen, das Beste der Stadt und des Landes zu fördern. — 5. Aus diesen 40 kann das Land ein Gericht von 14 Geschwornen bestellen, welches in Schuldsachen inappellabel abspricht. — 6. Wenn der Vogt und die 14 (in Erb-, Eigenthums- und Aezungssachen) zu Gericht sitzen müssen, bezahlt die Gerichtskosten, wer verliert. — 7. Die Bußen bezieht der Vogt. — 8. Es ist verboten, sich an ein fremdes Gericht zu wenden. — 9. Wenn die Stadt Luzern wegen des Entlebuchs tagen muß, so darf sie die Kosten dafür von diesem Lande fordern. — 10. Luzern darf im Entlebuch das völlige Mannschaftsrecht (für Kriegszüge) ausüben. Doch ist den Entlebuchern gestattet, mit eigenem Panner auszuziehen, jedoch unter einem Luzernischen Oberbefehlshaber. 52) — 11. Allgemeine Landessteuern haben auch die Entlebucher zu entrichten. — 12. Sie sollen das Bündniß oder ewige Burgrecht mit der Stadt Luzern unterhalten, und sonst mit Niemand anderm sich zu verbinden befugt sein. — 13. Die von Wollhausen werden bei ihren Rechten und Freiheiten belassen, und 14. eben so die von Doppleschwand bei ihren Gerichten, jedoch dem Gehorsam gegen den Vogt unbeschadet.

---

52) Jedoch fanden später Ausnahmen statt. So z. B. war der Wirth zu Escholzmatt, der durch sein unglückliches Ende berühmt gewordene Peter Amstalden, Befehlshaber der Entlebucher im Burgunderkriege.

Das eigene Landessiegel 53), das die Stadt Luzern den Entlebuchern bei der ersten Uebernahme dieses Landes im J. 1395 bewilligte, und welches auf der einen Seite das Bild des hl. Leodegars, und auf der andern Seite die Umschrift: „Sigillum vallis Entlebuch“ (Siegel des Thals Entlebuch) führte, ward ihnen im J. 1405 weggenommen, aber nach kurzer Zeit wieder zugestellt. 54) Man durfte diesen politischen Zustand der Entlebucher einen glücklichen, freien und fast unabhängigen nennen; sie lebten unter Vorstehern und Richtern, die sie selbst wählten; ihre Freiheiten, Rechte, Sitten und Gewohnheiten wurden nicht geschmälert; die vertragsmäßige Befugniß des Luzernischen Vogts war kaum diejenige eines ehemaligen Reichsvogts, und eigentlich bloß auf die hoheitlichen Rechte beschränkt. Von den 40 Vorstehern oder Geschwornen des Landes bekleidete die erste Würde der Landespannermeister, die zweite der Landeshauptmann, die dritte der Landesfähndrich, und die vierte der Landessiegler. Diese Stellen waren zu Anfang des Jahrs 1653 mit folgenden Männern besetzt: Landespannermeister: Johannes Emmenegger, von Schüpfheim; — Landeshauptmann: Niklaus

---

53) Es erhielt im Volksaufstande 1653 einen großen Ruf, weil mit demselben die Schreiben der Landsgemeinden, und die Bundesbriefe von Wollhausen, Sumiswald und Hutwyl besiegelt wurden.

54) Sicher im J. 1434, weil das Land Entlebuch einen am 12. Juni 1434 der Stadt Luzern ausgestellten Revers mit demselben besiegelte. Pfarrer Schnyder's Geschichte der Entlebucher. I. 53. Offenbar also irrte der Staatsschreiber von Luzern, Ludwig Hartmann (Luzernischer Staatsschreiber von 1626 bis zu seinem im J. 1673 erfolgten Tode), der in seiner im J. 1653 anonym und unter dem erdichteten, wahrhaft gothischen Namen: „Lucretius de Pravedan, Physigotus, civis Romanus“ erschienenen Druckschrift: „Manifest oder ausführlicher, gründlicher Bericht der Streitigkeiten zwischen löbl. Stadt Luzern an einem, und Land Entlebuch sampt andern ihren Aemptern, Vogteyen und Unterthanen andern Theils &c. &c.,“ S. 18. behauptete, „daß die Entlebucher im J. 1513 von ihrer Obrigkeit, der Stadt Luzern, die Gnad erlangt, daß ihnen ein eigen Landsiegel erlaubt und vergünstiget worden.“

Glanzmann, von Marbach; — Landesfähndrich: Niklaus Portmann, von Schüpfheim; — Landessiegler: Niklaus Binder, von Escholzmatt. 55)

Die schlichten und kraftvollen Entlebucher wachten von jeher für den ungetrübten Fortbestand ihrer Freiheiten und Rechte mit solcher Aufmerksamkeit und Eifersucht, daß sie sich sogleich muthvoll erhoben, sobald sie dieselben geschmälert und gefährdet sahen, oder auch nur von ferne bedroht glaubten. Daher die, mehr oder minder ernsten und bedeutsamen Auflehnungen und Aufstände dieses Volks in den Jahren 1434, 1478 (Peter Amstalden), 1491, 1513, 1596 und 1631. Als nun zu den seit einiger Zeit erschienenen neuen Verordnungen, welche die bisher gewohnte, freie Bewegung des Entlebuchers im täglichen Leben beengten 56), und zu den verschiedenen, neueingeführten Abgaben, die man früher nicht einmal dem Namen nach kannte 57), auch noch im Dezember 1652 die Herabsetzung des

55) Man wird aus der Geschichte sehen, daß die rechtmäßigen, beeidigten Landesvorsteher an der Spitze des Aufruhrs der Entlebucher standen. Um so leichter konnte das Volk glauben, daß seine durch Siegel und Brief verbürgten Freiheiten und Rechte wirklich in Gefahr stehen.

56) Verordnung der Regierung von Luzern 1. über das Jagen und Fischen, wofür oberkeitl. Patente zu lösen waren, da es bisher ganz freigegeben war, 2. Ablegung der Waisenrechnungen vor dem Landvogt, da sie bisher nur den Verwandten der Waisen abgelegt wurden, 3. daß, wer auf dem Lande ein Handwerk treiben wolle, es bei einem Meister in der Stadt Luzern gelernt haben müsse, 4. Beschränkung des Müllerhandwerks, daß keiner, der nicht selbst Müller sei, seine Mühle durch einen Müllerknecht versehen lassen dörfe ꝛc. Als während der Belagerung von Konstanz durch die Schweden großer Salzmangel eintrat, zogen die Regierungen den bisher freigegebenen Salzhandel an sich; darüber schrien die bisherigen Salzhändler, die meistens reiche Bauern waren.

57) Verhaßt waren besonders das Umgeld, von jedem Saume Wein 5 Batzen, und das schon oben erwähnte Trattengeld, von jedem verkauften Stück Vieh 6 Batzen, welches freilich der fremde Käufer bezahlte, wodurch aber der Viehhandel dennoch nicht begünstigt, und die Plackerei, die mit dem Bezug aller indirekten Abgaben verbunden ist, nicht gehoben wurde.

Werths der Scheidemünzen hinzukam, wurde die Volksgährung im Entlebuch allgemein, und die Landesvorsteher, von den Gemeinden hiezu aufgefordert, hielten für Pflicht, die Beschwerden des Volks zur Kenntniß der Regierung zu bringen. Also begaben sie sich zu Anfang Januars 1653 nach Luzern, an ihrer Spitze der Landespannermeister, Johannes Emmenegger, ein verständiger, ernster Mann, und ehrwürdigen Ansehens. 58) Die Deputation wurde vom Amtsschultheißen freundlich empfangen, und ihr verheißen, daß sie eine Audienz vor versammeltem Rathe erhalten werde, wo sie dann die Beschwerden des Landes Entlebuch umständlich vortragen möge. Diese Audienz vor Rath aber konnte nicht statt haben, weil am nämlichen Tage der Große Rath, dringender Geschäfte wegen, sich versammeln mußte. Die Deputation der Entlebucher ward also an eine hiefür aus Rathsgliedern bestellte Kommission gewiesen, vor welcher sie ihr Anliegen auseinanderzusetzen habe. Dieß geschah, und als unter andern Vorstellungen und Bitten auch diese von den Abgeordneten der Entlebucher geäußert wurde, daß die Regierung entweder die Eidgenössischen Scheidemünzen, mit Ausnahme jener von Bern, bei ihrem vollen Werthe belassen, oder bei dem großen Geldmangel dem Landmann bewilligen möchte, seine schuldigen Zinsen an die Gläubiger in der Stadt in Naturalien, mit Molken, Käse, Korn ꝛc., zu entrichten 59), fuhr ein Glied der Kommission, der Rathsherr und Hauptmann Melchior Krebsinger 60), ein alter Militär, heftig auf, und rief zornig: „Nur zu lange schon habe man mit den Entlebuchern den Weg der Güte und Milde fruchtlos eingeschlagen; sie

58) Sein Bildniß steht in Joh. Müller's, Ingenieurs von Zürich, im J. 1776 erschienenem Werke: „Merkwürdige Ueberbleibsel von Alterthümern der Schweiz.“ VII. Theil. S. 1.

59) Was gar nicht ein unerhörtes Begehren war, da die Regierung von Solothurn ihren Angehörigen ein Gleiches schon im J. 1644 durch oberkeitliches Mandat bewilligt hatte. Soloth. Stadtrechten. S. 120.

60) Rathsherr seit 1635, im J. 1639 Landvogt zu Rußwill, und im J. 1647 Landvogt zu Sargans. Es fügte sich, daß er zu Anfang Juni's 1653, als die Bauern die Stadt Luzern belagerten, von denselben gefangen wurde. Die Bauern behandelten ihn mit

seien unruhige, störrische Köpfe, die man mit Ernst und Strenge zur Ordnung bringen müße; sie werden nicht eher ruhig werden, bis man ihnen 4 oder 500 stich- und schußfeste Italiener auf den Hals schicke.“ Durch solche Reden erschreckt, verstummten die Deputierten des Entlebuchs, und obwohl sie beim Schlusse der Konferenz mit einem möglichst entsprechenden Rathsbeschlusse vertröstet wurden, eilten sie dennoch auf der Stelle nach Hause, und die Rede von den gefrornen, stich- und schußfesten Welschen, von den fremden Völkern, die, auf Geheiß der Regierung, in die Schweiz kommen, und das Kind im Mutterleibe nicht verschonen werden, lief durch das ganze Land 61), und ward überall fest geglaubt. 62) Auf Strassen und in Häusern, bei Zusammenkünften in den langen Winterabenden und in Wirthshausgesellschaften waren „die stich- und schußfesten Welschen“ der fortwährende Gegenstand des Gesprächs und ein durchgreifendes Mittel, die Gemüther zu erbittern und die Köpfe in Feuer und Flammen zu setzen. „Weil denn doch, hieß es, Stich und Schuß von vornen und geradaus diesen verhexten Welschen nichts anhaben mag, so müßen wir trachten, die Härte der Italiäner mit Knütteln zu brechen, und den unauflösbaren Knoten mit der Keule durch Querstreiche zu zerschmettern.“ 63) Also gieng Mann und Weib, Jung und Alt, rüstig und freudig an's Werk, zweckdienliche Waffen zu verfertigen, und in kurzer Zeit waren gegen 800, vorne mit

---

ausgezeichneter Freundlichkeit und Höflichkeit, weigerten sich aber, ihn vor Abschluß des Friedens gegen zwei gefangene Bauern, Hans Rängle, Kirchenrichter von Entlebuch, und Peter Kriesbaumer, nach dem Antrage der Stadt auszuwechseln.

61) Dieses Gerücht dauerte während des ganzen Aufstandes fort, und es wurde von den Häuptern des Aufruhrs geflissentlich in allen vier Kantonen unterhalten; dadurch wurden viele Gemeinden, die sich lange ruhig verhielten, wie mit einem Zauberschlage zu den Waffen getrieben.

62) „Ut est ad fabulas et inanem famam credibile et mobile vulgus, firmam dant inani rumori fidem Entlebuchani.“ Wagenmann's Relatio.

63) „Minis additis, se Italorum indurationem fustibus esse fracturos, nodumque hunc insolubilem clavâ decussatim rupturos.“ Wagenmann's Relatio.

Eisen beschlagene und mit zahlreichen, spitzigen Nägeln versehene Knüttel zubereitet. 64)

Mittlerweile trat ein Vorfall ein, der, unter dem Anschein eines muthwilligen Spasses, den Ausbruch der Gährung beförderte. Zu den thätigsten Aufwieglern und lautesten Schreiern im Entlebuch gehörten Hans Stadelmann von Marbach, Kaspar Unternäher von Schüpfheim, und ein Bauer von Hasle, genannt der Hintervoli. 65) Diese drei, frech und muthig, fielen über drei Schuldboten her, die im Januar 1653 von Luzern in's Entlebuch kamen, um Zinsen einzutreiben. Zwei der Schuldboten konnten entfliehen; den dritten nahmen jene drei rüstigen Entlebucher gefangen, banden ihm die Hände hinter den Rücken, legten ihm einen aus Weiden geflochtenen Zaum in den Mund, steckten ihm hölzerne Klammern an Ohren und Nase, wanden ihm einen Strohkranz um den Kopf, und so führten sie ihn, unter schallendem Gelächter des von allen Seiten zusammenströmenden Volkes, mit Pfeifen und Trommel, zum Lande hinaus.

Die Vorsteher und Geschwornen des Landes hielten eine gemeinsame Berathung aller Kirchgemeinden des Entlebuchs für nöthig, um der Regierung eine Beschwerdeschrift im Namen des gesammten Landes einzureichen. Darum ward, im Einverständniß mit den Pfarrgeistlichen, welche sich der Volksbewegung nicht abhold zeigten, eine allgemeine Prozession nach der Kirche zum hl. Kreuze auf den 26. Januar angesetzt, und unter einer bestimmten Strafe befohlen, daß alle Männer und alle Knaben, die 16 Jahre alt seien, unfehlbar sich einfinden sollen. Die Kirche zum hl. Kreuze, ein berühmter Wallfahrtsort, liegt

---

64) Manifest der Regierung von Luzern vom 16. März 1653.

65) Diese drei Männer sind die nämlichen, welche am 15. Februar bei dem feierlichen Zuge der Entlebucher die drei alten Eidgenossen vorstellten, und daher den Namen der drei Tellen erhielten, welche am 29. Sept. 1653 auf die Luzernische Gesandtschaft schossen, und den Zeugherrn Kaspar Studer tödteten. Sie haben die ersten den Aufruhr begonnen (oder, wie Wagenmann sagt, „temerarium infausti exitus sumpsere exordium“) und sie sind die letzten vom Schauplatze abgetreten, wie man im vierten Buche dieser Darstellung lesen wird.

in der Pfarrei Hasle, auf einem Berge, 3780 Fuß über dem Meere; dort weht reine Himmelsluft und wird der Geist durch eine entzückende Fernsicht gehoben; dort feiern alljährlich die Entlebucher am Michaelstage, den 29. Sept. ihre Kampf- und Schwingfeste. Dahin nun zogen am bestimmten Tage die freien Männer des Entlebuchs aus allen sieben Kirchspielen: Schüpfheim, Hasle, Marbach, Entlebuch, Dopplischwand, Romoos und Escholzmatt, mit Kreuz und Fahnen, von ihren Seelsorgern begleitet. Nach beendigtem Gottesdienste eröffnete der Pannermeister, Johannes Emmenegger, die Landsgemeinde mit einer Anrede, worin er die Fruchtlosigkeit der Abordnung nach Luzern und den Zweck dieser Zusammenkunft einfach darstellte. Hierauf wurden die vorher in einer Versammlung der Geschwornen schriftlich verfaßten Beschwerdepunkte des Landes Entlebuch verlesen und von der ganzen Versammlung mit dem Beschlusse bestätigt, es solle der Regierung hierüber eine schriftliche Mittheilung gemacht, und derselben erklärt werden, daß die sieben Kirchgemeinden des Entlebuchs nicht eher ruhen werden, bis all diesen Beschwerden abgeholfen sei. Zu Behauptung dieses Beschlusses, zu Vertheidigung ihrer Freiheiten gegen alle Eingriffe, zu mannhaftem Widerstande gegen alle bewaffnete Macht, zumal gegen die „festgemachten“ Welschen, verbanden sich die sämmtlichen Anwesenden mit einem feierlich zu Gott geschwornen Eide. Alsdann kehrten sie, fröhlich und um den Ausgang unbekümmert, nach Hause. 66)

Als die Regierung von Luzern das Schreiben der Landsgemeinde erhielt, worin mit der Darstellung der 8 Beschwerdepunkte das Ansuchen um eine beförderliche, gnädige Erklärung verbunden war, schrieb sie den Landesvorstehern des Entlebuchs: „die Sache sei zu wichtig, als daß sie bloß durch Briefwechsel abgethan werden könnte; eine mündliche Besprechung sei durchaus nöthig. Daher werden sie freundlich eingeladen, einen Ausschuß, dem hiemit sicheres Geleit verheißen werde, nach Luzern zu schicken; mit diesem werde man hoffentlich sich wohl vergleichen können.“ — Die Entlebucher nahmen diese Einladung nicht an, sondern erwiederten, „die Regierung möge einen

---

66) „Hilares ecclesiastica sua vexilla, de fine nihil solliciti, domum reportabant.“ Wagenmann's Relatio.

Ausschuß in's Entlebuch schicken.“ — Die Regierung, in der Absicht, kein gütliches Mittel unversucht zu lassen, fügte sich dem Willen der Unterthanen. Eine oberkeitliche Gesandtschaft, die aus dem Schultheißen Dulliker, den Rathsherren Melchior Schuhmacher, Landvogt des Entlebuchs, und Ludwig Cysat, und dem Staatsschreiber Ludwig Hartmann bestand, und vom P. Guardian der Kapuziner in Luzern begleitet wurde, kam am 14. Februar Abends in Schüpfheim an, und wurde von den Landesvorstehern freundlich empfangen. Am folgenden Morgen, den 15. Febr., in aller Frühe wehete vom Wirthshause, wo die Luzernischen Gesandten wohnten, die Fahne der Schüpfheimer; diese nahmen dieselbe um 10 Uhr herunter, und zogen bewaffnet auf's freie Feld, wo die Bürger der andern Kirchgemeinden schon in Waffen standen. Nun marschirten sie, gegen 1400 Mann stark, zu drei Mann hoch, unter dem Klange der Alpenhörner, voran die drei alten Eidgenossen: Kaspar Unternäher als Tell mit Pfeil und Bogen, Hans Stadelmann als Arnold aus dem Melchthal, und der sogenannte Hintervoli als Stauffacher gekleidet, hierauf die Knüttelmänner und ihre Hauptleute, vor der Wohnung der Gesandtschaft vorbei, in die Kirche. Dort angekommen, hielten sie eine Vorberathung, die fast eine Stunde dauerte; dann erst ließen sie den Gesandten von Luzern durch drei Ausgeschossene melden, daß man bereit sei, sie zu empfangen. Die Gesandten hatten ausgedehnte Vollmacht; in Folge derselben verhießen sie im Namen der Regierung freien Salzverkauf, Abschaffung des Trattengelds und des neuen Zolls bei der Brücke zu Wollhausen, wodurch den beiden ersten Beschwerdepunkten abgeholfen wurde. Damit aber waren die Entlebucher nicht zufrieden. Sie verlangten Nachlaß des dritten Theils der Zinsbriefe, Abschaffung der Schuldbetreibungen, der Bußengelder für die Landvögte; sie behaupteten, daß sie nicht schuldig seien, die Kriegsdienste für ihre Obrigkeit weiter zu thun, als in der Entfernung einer Tagreise von ihrer Heimath; sie forderten die Urkunden und Briefe heraus, durch welche sie an die Stadt Luzern gekommen seien, und verlangten, daß die Gesandten dieselben sogleich durch ihren Läufer in Luzern holen lassen sollen, damit man über Entlebuchs Freiheiten und Rechte sich in's Reine setzen könne. Die Gesandten machten Gegenvorstellungen; aber ohne Erfolg.

Dem Schultheiß Dulliker, der sie vor Rebellion warnte, und von den Rechten der von Gott eingesetzten Obrigkeit sprach, rief Hans Krummenacher, genannt der Fuchs, ein Mann von ungewöhnlicher Körperstärke 67), brüllend zu: „Ja, ja! ihr seid von Gott, wenn ihr gerecht, aber vom Teufel, wenn ihr ungerecht seid;“ dem Landvogt Schuhmacher, der die gesetzwidrige Mißhandlung des Schuldboten rügte, und von der nöthigen Bestrafung eines solchen Unfugs redete, fiel der Weibel von Schüpfheim, Hans Ackermann, mit heftigen Worten in die Rede, und schrie: „Schweig du, Landvogt! Man weiß, daß alles erlogen ist, was du redest.“ — Die Gesandten mußten unverrichteter Sachen nach Luzern zurückkehren.

Die Entlebucher, wohl einsehend, daß der nun begonnene Kampf nur in Verbindung mit den übrigen Aemtern mit einigem Erfolge werde gekrönt werden, bemüheten sich aus allen Kräften, Theilnahme zu wecken und Genossen ihres Bundes in der Nachbarschaft anzuwerben. Es gelang ihnen gar leicht. Ihre Nachbarn, die Willisauer, behaupteten längst, „sie seien nur mit dem Vorbehalte gewisser Freiheiten und mit der Zusicherung, daß sie den eingesessenen Bürgern der Hauptstadt gleich gehalten werden sollen, vom Grafen von Valendis an die Stadt Luzern abgetreten worden; die Abtretungsurkunde habe man ihnen weggenommen, aber die vorbehaltenen Freiheiten seien unveräußerlich; so gehöre ihnen namentlich das Recht, den Schultheißen, Stadtschreiber und Großweibel der Stadt aus der Mitte ihrer Bürger zu ernennen, und mit Verletzung alles Rechts seien diese Stellen seit etwa 50 Jahren von der Regierung an Bürger der Stadt Luzern übertragen worden.“ — Solche Klagen und Erinnerungen erwachten wieder, als die benachbarten Entlebucher ihren Streit mit der Regierung erhoben hatten. Der Sternenwirth, Hans Ulrich Amstein, der Seckelmeister Waltert, Hans Damian Barth, Friedli Bucher, der Mezger Hans Jakob Stürmli, und Hans Jakob Peyer stellten sich an die Spitze, und boten den Entlebuchern die Hand. Von der Stadt Willisau aus verpflanzte sich die Gährung in's ganze Amt Willisau, zu dessen Haupt und Führer Hans Keller, der Theuwiler Bauer, sich auf-

---

67) Er galt damals allgemein für den stärksten Eidgenossen.

warf, und schnell, wie die fressende Flamme des Feuers, wälzte sich der Brand des Aufruhrs in die übrigen Gegenden des Kantons. 68) Ueberall standen Sprecher und Führer auf, die das Feuer schürten, und das Volk durch allerhand Vorspiegelungen aufregten, zu Rothenburg: Niklaus Rast, Friederich Hans Rast, Joseph Anderhueb, — zu Emmen: Kaspar Steiner, der Siegrist, und der Statthalter Grindler, — zu Ebikon: Hans Diener, — zu Kriens: Hans Spengler, der Untervogt, — zu Gundelingen: Adam Meyer, ein reicher Bauer, — zu Richenthal: Jakob Simmer, — zu Altbüren: Michael Müller, — zu Dagmersellen: Peter Elmiger, der Wirth, und Jost Sury, — im St. Michaelsamte: Hans Amrhyn, Bauer zu Holdern in der Gemeinde Gunzwill, und an andern Orten andere. Ueberall suchte man Beschwerden gegen die Regierung auf, und fand sie. Von Gemeindsversammlungen giengen Abgeordnete zu den Gemeinden eines ganzen Amts; von diesen wurden Wortführer zu den Landsgemeinden abgeordnet. So war der Aufstand plötzlich organisirt. Nur die Aemter Habsburg und Weggis, die Städte Sursee und Münster, und Meerenschwand hielten fest zur Regierung, und blieben in ihrem Gehorsam unerschütterlich.

Die Regierung ließ durch eigene Abgeordnete die mißvergnügten Aemter auffordern, Ausgeschossene nach Luzern zu schicken, und ihre Beschwerden vortragen zu lassen. Die Aemter, welche bereits einen Zusammentritt zu Schötz, im Amte Willisau, gehalten hatten, folgten zwar der Aufforderung der Regierung, und es schien, daß die Ausschüsse der Landleute durch die von der Regierung ertheilten Zusicherungen ganz zufrieden gestellt seien 69); allein auf einmal verbreitete sich die Nachricht, daß zu Wollhausen eine große Landsgemeinde aller X Aemter werde gehalten werden, und dieselbe auf den 26. Febr. angesetzt sei.

Wirklich sah man schon am 25. Februar alle Strassen von Landleuten wimmeln, die nach Wollhausen hineilten. Am 26. Februar war in der dortigen Kirche eine ungeheure Menge Volks versammelt, und darunter auch eine nicht geringe Zahl

68) Wagenmann's Worte.

69) Manifest der Regierung von Luzern vom 16. März.

von Bauern aus den Kantonen Bern und Solothurn, einige durch freundschaftliche Zuschriften ihrer Bekannten zur Feierlichkeit eingeladen, andere von Neugierde herbeigezogen. Im Chor der Kirche erblickte man den Ortspfarrer, den Kapitelsdekan und Pfarrer zu Rußwill und Wollhausen 70), Melchior Lüthard, Bürger zu Luzern, der unlängst apostolischer Protonotar geworden war, und großes Ansehen genoß, den Pfarrer von Hasle im Entlebuch: Johannes Gerber, den Pfarrer von Romoos: Hans Heinrich Sidler, und den Pfarrer von Dopplischwand: Leodegar Bürgi. Nach Vollendung des feierlichen Gottesdienstes und nach Anrufung des hl. Geistes 71), wurde die Landsgemeinde eröffnet. Vorne gegen das Kirchchor, auf den Treppen, stand in der Mitte der Pannermeister Joh. Emmenegger, neben ihm die obengenannten Pfarrgeistlichen, links und rechts die Geschwornen des Landes Entlebuch, die Häupter und Führer der verschiedenen Aemter, unter denen der Siegrist zu Emmen, Kaspar Steiner, mit seinen ruhigen und sanften Gesichtszügen, und Christian Schybi von Escholzmatt mit seinen wilden, trotzigen Blicken auffallend gegen einander abstachen. 72) Der Pannermeister Emmenegger eröffnete die Berathung mit einer ungekünstelten Anrede, worin er zuerst dasjenige, was im verflossenen Januar im Entlebuch vorfiel, kurz erzählte, hierauf dann zur Darstellung des Zweckes der nach Wollhausen einberufenen Landsgemeinde übergieng, und dabei erklärte: „Es sei in diesem Streite mit der Regierung keineswegs etwa darum zu thun, die Rechte der Obrigkeit zu schmälern, oder ihr den Gehorsam aufzukünden; es handle sich nur darum, die Rechte der Obrigkeit und den ihr gebührenden Gehorsam einerseits und andererseits auch die Freiheiten und urkundlichen Rechte der Unterthanen sicher zu stellen, damit Fried und Einigkeit im Land erhalten werde. Wie sie, die Landleute, gern der hohen Obrigkeit gehorchen, und die Macht und Gewalt derselben heilig achten,

---

70) Wollhausen war eine Filialkirche von Rußwill bis zum J. 1657, wo es eine eigene Pfarrei zu bilden anfieng.

71) „Invocato prius Dei auxilio." Wagenmann's Relatio.

72) Ihre Abbildungen finden sich in Joh. Müller's, Ingenieur's, obenangeführtem Werke, VII. Thl. S. 2 und 3.

eben so verlangen sie hingegen auch und seien sie verpflichtet, ihre Freiheiten und Rechte zu bewahren, und sie den Nachkommen ungeschwächt zu überliefern. Dieß sei der Grund, warum die Entlebucher sich gegen mehrere, den Landesfreiheiten zuwiderlaufende Neuerungen und drückende Beschwerden aufgelehnt hätten. Ohne ihr Wissen und Zuthun seien die Aemter Willisau, Rothenburg und Rußwill, welche sich in gleicher Gesinnung und in gleicher Lage befinden, in Verbindung mit ihnen getreten, und weil dann auch das St. Michaelsamt, das Amt Büren und Triengen, das Amt Malters, das Amt Kriens und Horb, das Amt Ebikon und das Amt Knutwill das Verlangen geäußert hätten, dieser Verbindung beizutreten, so habe man eine gemeinschaftliche Berathung nöthig gefunden. Die bisherige Erfahrung habe bewiesen, daß ein einzelnes Amt in der Verhandlung mit der Regierung nichts ausrichte; darum sei nöthig, daß alle X Aemter in allen Dingen gemeinschaftlich handeln, sich nicht in besondere Verträge einlassen, sondern, wie sie von der nämlichen Gesinnung ausgehen, daß man der Obrigkeit den schuldigen Gehorsam und Respekt erweisen, und hingegen die Obrigkeit die Freiheiten und Rechte der Unterthanen nicht beeinträchtigen solle, so sollen auch alle X Aemter mit vereinten Kräften auf das nämliche Ziel hinarbeiten, und, daß sie dieß treulich thun wollen, einen feierlichen Bund und Eid zusammen schwören." — Nach dieser Eröffnungsrede hielt Pannermeister Emmenegger die Umfrage. Die Sprecher und Abgeordneten der übrigen neun Aemter erzählten weitläufig die Beschwerden ihres Amtes gegen die Regierung, und vergaßen dabei nicht das Mindeste; alle Strafgelder, welche die Landvögte bezogen, jedes unsanfte Wort, das sie ausgesprochen hatten, Gülten und Reißgelder, Handwerksverordnungen und Güterbereinigungen, Fall und Ehrschatz, Forstordnungen und Waisenrechnungen, Salzmonopol, Umgeld und Trattengeld, Weidgangsverbote und Bedrückung der Gemeinden mit Straßenanlagen, Verordnungen über Jagen, Fischen und Besorgung der Findelkinder, dieß und viel anderes, auch ganz örtliche Beschwerden kleiner Dorfschaften, Weiler und Höfe, liefen in den verschiedenen Reden bunt durcheinander, und wurden umständlich vorgetragen; aber alle, die das Wort nahmen, bezeugten mit vielen Worten ihren ho-

hen Reſpekt für die Obrigkeit 73), und ſtimmten dem Antrage des Pannermeiſters bei, daß alle X Aemter zuſammenſchwören, und in allen Dingen gemeinſchaftlich handeln ſollen. Nach beendigter Umfrage ſprach der Pannermeiſter Emmenegger: „Da, nach den gefallenen Meinungen, die X Aemter entſchloſſen ſeien, ſich durch einen feierlichen Eid zu Gott zu verbinden, ſo werde nun der zu beſchwörende Bundesbrief (welcher ſchon zum Voraus verfaßt war, und nur noch mit einigen Zuſätzen während der Berathung vermehrt wurde) deutlich vorgeleſen werden, damit jeder wiſſe, was er beſchwöre. Falls dann Jemand zugegen wäre, dem ſein Gewiſſen nicht erlaubte, das Vorgeleſene mit einem Eid anzugeloben, der ſolle nicht ſchwören, ſondern ſich aus der Kirche entfernen; es werde ihm deßwegen kein Leid geſchehen, noch er ſich deſſen zu entgelten haben. Weil man aber in einer ſo wichtigen und heiligen Sache nicht ſicher genug gehen könne, ſo wolle er die Hochwürdigen Seelſorger und Pfarrer, die hier gegenwärtig ſeien, anfragen, ob die ſo eben geäußerten Meinungen und Anſichten nicht irrig ſeien, und ob man mit gutem Gewiſſen einen ſolchen Eid ſchwören dörfe oder nicht?“ — Nun bat der Pannermeiſter zuerſt den Pfarrer und Kapitelsdekan Lüthard und dann die drei andern Pfarrgeiſtlichen, daß ſie ihre Meinung hierüber frei eröffnen und mittheilen möchten. Der Dekan gab ſeine Meinung dahin: „Er könne einen Eid, wie er, nach den geäußerten Anſichten, geſchworen werden ſoll, weder für unerlaubt und ungültig halten, noch finden, daß ein ſolcher Eid wider Gott, oder wider die Gnädigen Herren und Obern der Stadt Luzern, noch viel weniger wider ihre Freiheiten und Gerechtigkeiten oder wider den Eid wäre, den man einer Obrigkeit zu ſchwören ſchuldig ſei.“ Für dieſe Anſicht des Dekans erklärten ſich mit voller Zuſtim-

---

73) Dieſe Taktik befolgten die Bauern während des ganzen Aufſtands in allen Vorträgen, öffentlichen Akten und Bundesbriefen. Immer verſicherten ſie zuerſt die Obrigkeit des Reſpekts und Gehorſams, und erklärten hierauf, was ſie wollen und beſchloſſen haben. Man muß ſich darüber um ſo mehr wundern, als man nicht annehmen kann, daß dieſe ſchlichten Bauern eine ſolche Taktik dem engliſchen Parlamente, welches im J. 1649 den König Karl I. unter vielen Reſpektsverſicherungen auf's Schaffot ſchickte, abgelernt hätten.

mung auch die Pfarrer von Hasle, Romoos und Dopplischwand. 74) Die Bauern waren besonnen und schlau genug, die Bewilligung und Approbation ihres Eides und Bundes durch die geistlichen Vorsteher dem Bundesbriefe sogleich einzuverleiben, der nun laut und deutlich der Versammlung vorgelesen ward, und also lautete:

„Bundesbrief der X Aemter der Stadt Luzern, zu Wollhausen aufgerichtet und beschworen am 26. Hornung 1653.

Wir, der Landespannerherr Johann Emmenegger, Landshauptmann Niklaus Glanzmann, Amtsfähndrich Niklaus Portmann, sammt den 40 Geschwornen insgemein, wie auch die ehrsamen, biderben Gemeinden des löbl. Landes Entlebuch thun kund und bekennen öffentlich mit diesem Bundesbrief, was Gestalten und Ursach dieser ist aufgerichtet worden.

Weil wir alle zwei Jahre einem Herrn Landvogt, im Namen Unserer Gnädigen Herren und Obern von Luzern, zu schwören und zu huldigen verbunden und schuldig sind, wie

---

74) Kaplan Wagenmann geht, fast mit abgewandtem Gesichte, kurz über diesen Umstand weg, und sagt bloß: „Indem einige Priester diese Artikel (des Bundesbriefs) zum Theil und mit Ausnahme, aber unvorsichtig billigten.“ („Presbyteris quibusdam eos articulos ex parte et cum exceptione, at incaute probantibus.“) Er setzt dann aber, gleichsam zur Entschuldigung seiner Amtsbrüder, auf der Stelle hinzu: „Und in der That waren die meisten Artikel (des Bundesbriefs), jedoch mit Ausnahme einiger, welche die Oberherrlichkeit und Majestät der Republik berührten, eben nicht gar so ungereimt, und von der Regierung edelmüthig schon bewilligt, oder zu bewilligen gewesen, wenn sie (die Bauern) ihrem Ansuchen das gehörige Maaß gegeben, und, inner den Schranken der Billigkeit sich haltend, ihr Vorhaben mit Bitten, und nicht mit Gewalt zu erreichen gesucht hätten.“ („Et profecto plerique articuli, nonnullis tamen exceptis, qui superioritatem et majestatem Reipublicæ attingebant, adeo absurdi non erant, a magistratu jam liberaliter concessi aut concedendi, si supplicationi debitum modum junxissent,“ etc.)

dieß denn auch fleißig geschah, so ist nun aber zu wissen, daß wir aus dem ganzen Land Entlebuch in der Gestalt schuldig sind zu schwören, daß wir Unsern GHHerren von Luzern sollen unterthänig und gehorsam sein, ihrer Stadt Nutzen zu fördern, und, was ihnen schädlich wäre, zu wenden, ingleichem, was ungebührliches und strafwürdiges wäre, einem Herrn Landvogt zu leiden schuldig sein, welches alles treulich und ohngefährlich geschehen ist. Ebenmäßig soll ein Herr Landvogt schwören, sowohl des Landes als der Stadt Schaden zu wenden, und ihren Nutzen zu fördern, den Reichen wie den Armen zu richten, sie auch bei ihren alten Freiheiten, Gerechtigkeiten, laut Brief und Siegel, und bei sonst alten, guten Gewohnheiten und Bräuchen verbleiben zu lassen. Wie sie dieß gegen uns halten, ist offenbar in den Artikeln und Klagpunkten, so wir auf das Papier gesetzt, und unsern Herren und Obern vorgehalten haben, daß ja die Herren Landvögte demselbigen nicht allein nicht nachkommen, sondern wir von einem Jahre zum andern mit neuen Auffsätzen, Beschwerden und ungebührlichen Strafen sind belästigt worden, aus welcher Ursache willen wir uns oft und vielmal bei UGHHerren und Obern der Stadt Luzern beklagten und beklagen wollten; wir konnten aber nicht nur nicht erhalten, daß man uns zu unserm Rechte verhelfen wolle, sondern sobald man kam und sich beklagte, wurde man mit scharfen Worten und Zwingen (Drohungen), auch oft mit trotzigen Reden und Schandworten abgeputzt. Hat man sich damit abweisen lassen, so ist es Nutz gewesen; wo nicht, und hat man weiter angehalten, so ist mit Kopfabhauen oder sonst mit Strafen so gedroht worden, daß hiemit Männiglich sich nicht dawider lehnen oder auslassen durfte, daß er sich weiter oder anderswo beklagen oder Rath suchen wolle. Derowegen haben wir uns geweigert, solche Beschwerden weiter zu gedulden, uns unterstanden, mit Gottes und Mariä Hilfe sammt der Fürbitte und Hilf aller lieben Heiligen, auch aller aufrechten, redlichen und biedern Leute, uns selbst zu unsern alten Rechten, laut Brief und Siegel, wieder zu helfen, und wir vertrösten uns, alle neuen Auffsätze und Beschwerden durch dieses Mittel abzuthun und abzustellen. Nachdem nun vielen Mitlandleuten und Nachbarn offenbar geworden, wie und was Gestalten der Spann zwischen Unsern GHHerren und Obern von Luzern und uns ist,

und aus was Ursachen, haben sich die Herren der Stadt und des Amts der freien Grafschaft Willisau einhellig nicht lang besonnen, sondern zu uns, denen aus dem Entlebuch, gesetzt und geschworen, und uns das zugeschrieben, davon wir nichts gewußt haben, weil sie mit eben den gleichen Beschwerden, und viel mehr, behaftet werden. Nachdem inngleichem, ohne unser Begehren und Wissen, zu uns geschworen die Herren der Grafschaft Rothenburg und auch die von Rußwill, und weil wir obengenannte IV Aemter uns nicht baß besprechen mochten, um unsere Beschwerden einander zu erklären, so haben wir einen Ort und Tag gesetzt, nach Wollhausen zusammen zu kommen. Allda haben wir unsere Klagen öffentlich und vor einer ganzen Gemeinde geoffenbart, wie und was unsere Meinung sei, nämlich: ganz nichts anderes, denn allein, daß wir unsere Obrigkeit von Luzern bitten und anhalten wollen, daß sie alle neuen Auffsätze und Beschwerden gänzlich wieder ab uns nehmen und abthun, und uns unsere alte Freiheit, alte Rechte und Gebräuche und gute Gewohnheiten, laut Brief und Siegel, wieder brauchen lassen solle; und weil uns wohl bewußt ist, daß sie uns solches nicht leicht gestatten und geben werde, so haben die IV Aemter gut, nützlich und recht befunden, daß sie sich, der Ursache halb, mit einander verbinden und einen Eid zusammenschwören sollen, dieweil, wenn früher ein Amt allein unsere Obrigkeit gebeten und angehalten hat, solche ihre neuen Auffsätze gnädiglich ihm abzunehmen, dasselbe, wie obgemeldt, viel und oftmal abgedroht und abgewiesen wurde. Da nun alle X Aemter desto eher und beherzter fürderhin vor ihre Obrigkeit kommen dörfen, wenn sie Ursache haben, vor derselben zu klagen, und sie zu bitten, daß sie uns bei unsern Freiheiten, Briefen und Siegeln verbleiben lassen solle, so wollen sie fortan in Ewigkeit zusammenhalten mit Leib, Ehre und Gut und Blut, und, so weit unser Vermögen sein wird, ein Amt gegen das andere leisten und thun. Es ist aber, ehe und bevor wir zusammengeschworen haben, voraus und klar ausgenommen und vorbehalten worden, daß dieser Eid und Bund Unsern GHHerren und Obern zu Luzern ganz in keinen Weg etwas schaden solle. Wir wollen sie auch fürbaß und in Ewigkeit für unsere getreuen Herren und Obern haben und erkennen, und, soweit ihre Briefe und Siegel, Rechte und Ge-

rechtigkeiten erfordern, und wir schuldig wären, uns ihnen jederzeit unterthänig, willig und gehorsam und fast gern einstellen. Hingegen aber begehren wir von Unsern GHHerren und Obern, daß sie uns ingleichem bei unsern Briefen uud Siegeln, Rechten und alten Gewohnheiten verbleiben lassen, alle die neuen Aufsätze und ungebührlichen Sachen und Beschwerden von uns jetzt zu diesen Zeiten nehmen, und fürderhin zu allen Zeiten nicht weiter damit beschweren, sondern, was gebührlich, bescheiden und der Billigkeit gemäß ist, halten sollen. Solchem allem zuvorzukommen und solches unsern Nachkommen zu erhalten, haben wir, die IV Aemter, für gut befunden und angesehen, uns mit diesem Eidschwur und Bündnisse zu verbinden, ewiglich einander Treue, Liebe und Hilfe zu leisten, wie uns, als rechten, redlichen Bundsgenossen geziemt und gebührt, ja in dem allein, was recht, billig und gebührlich ist und sein wird; denn kein Amt hat sich verbunden und geschworen, zu Unbilligem, Ungerechtem und Ungebührlichem zu verhelfen. Denn daß einem Amte das andere oder mehrere helfen, ist gründlich vorbehalten worden. Wenn also einem Amte oder mehrern weiter in künftigen Zeiten Neuerungen und ungebührliche Beschwerden von Unsern GHHerren und Obern kommen möchten, so kann fürderhin ein Amt das andere bei diesem Eid ermahnen, daß sie einander eine Obrigkeit unterthänig und freundlich bitten helfen, sie solcher Beschwerden zu entlassen. Und wie nun obgedachte, gute und billige Meinung, sammt den Artikeln, einer ganzen Gemeinde und den Ausgeschossenen aus den hienach benannten Aemtern ist öffentlich vorgehalten worden, so haben sie sich ebenfalls und gleichmäßig mit den IV obgenannten Aemtern einhellig zu diesem Eidschwur verbunden, nämlich: St. Michaelsamt Münster, ausgenommen das Dorf Münster, — das Amt Büren und Triengen, — das Amt Malters, — das Amt Kriens und Horb, — das Amt Ebikon, und das Amt Knutwill, daß also aus den IV Aemtern X geworden sind. Darum sollen alle Artikel und Klagepunkte eines jeden besondern Amtes allzeit von den übrigen IX Aemtern, von einem Artikel zum andern, durchgesehen, corrigirt und der Billigkeit gemäß gestellt werden, und zwar durch von ihnen, den Aemtern, dazu ausgeschossene Personen, damit, wenn es vor die rechten Richter und die hohe Gewalt, laut Eid-

genössischer Bundesordnung 75), kommen würde, man sich über die Aemter nicht zu beschweren hätte, daß sie was unrechtes oder ungebührliches begehrt haben, oder begehren wollen; und eben so soll ein Amt dem andern helfen, seine Klagen, wozu ein jedes sein billiges Recht haben würde, zu erlangen, und kein Amt soll, ohne des andern Wissen und Willen, den Beschluß mit der Obrigkeit völlig machen (abschließen), bis alle Aemter und ein jedes insbesondere, auch zufrieden sein können mit dem, was ihnen billig und recht gehören würde. Auch ist klar und genugsam vorgehalten worden, daß Jeder wohl bedenken solle, was er schwöre; denn man wolle Niemand dazu zwingen, sondern, welcher nicht zu schwören vermeinte, der solle aus der Kirche gehen; dem solle darnach kein Leid darum beschehen, und er dessen nicht zu entgelten haben. Und nach solchem, bevor man schwor, hatte der Landespannermeister aus dem Entlebuch die Wohlehrwürdigen, geistlichen, hoch- und wohlgelehrten Herren angefragt, was sie nun zu diesem sagen würden? ob man schwören solle oder nicht? ob sie (die Landleute) recht daran seien oder nicht? und er hatte sie gebeten, sie sollen ihre Meinung auch dazu geben. Da antwortete der Wohlehrw. hoch- und wohlgelehrte Herr Pfarrer zu Rußwill und Wollhausen, als Dekan des löbl. Kapitels von Sursee, auch erst neuerwählter Protonotarius des Römischen Stuhls, „daß ja obgemeldete Meinung nicht könne für ungut oder ungültig gemacht werden, dieweil sie nicht wider Gott, auch nicht wider Unsere GHHerren und Obern der Stadt Luzern sei, noch weniger wider ihre Freiheiten und Gerechtigkeiten, auch nicht wider den Eid, den man einer Obrigkeit zu schwören schuldig ist." Bis hieher Herr Melchior Lüthard. Hernach wurden auch gefragt die Wohlehrw. Herren Pfarrherren, als: Hr. Johannes Gerber zu Hasle im Entlebuch, Hr. Hans Heinrich Sidler zu Romoos im Entlebuch, und Hr. Leodegar Bürgi, Pfarrer zu Dopplischwand, welche ganz der obgenannten Meinung des Herrn Dekans waren. Und darum so haben die obbenannten X Aemter die Hände aufgehoben, und, daß sie das, wie obgemeldt, ewig steif und stets halten wollen und sollen, einen Eid zu Gott und allen Heiligen geschworen, welche auch dazu

---

75) Nämlich vor das Eidgenössische Schiedgericht.

helfen wollen! Nun aber ist von den X Aemtern eigentlich und klar, als der ihnen angelegenste Punkt, in den obbemeldeten Eid zugeschlossen worden, daß, wenn die Sachen wieder zu einem Ende gelangen würden, sie keinen einzigen Menschen deß weder über kurz noch über lang entgelten lassen, auch diejenigen, welche Rath und That dazu gegeben haben, Unsern GHHerren und Obern andingen und vorbehalten sollen. 76) Und eben so, was sie, die von der Stadt, gegen uns geredet, gethan, und was von beiden Partheien dieses Streits und Aufstands geschehen ist, soll auch vergessen, vergraben sein, und Niemand sich dessen entgelten, sondern immer und ewig vergessen werden, damit, wenn einmal wieder die Vereinbarung geschehen und gemacht würde, nicht etwa durch solche Zuwiderhandlung, um wegen dieser Sachen abzustrafen, ein neuer Rumor und Uneinigkeit entstehen möchte; denn ein jeder insbesondere bei gethanem Eide verbunden und schuldig wäre und sein solle, dessen nicht das Geringste zuzulassen, sondern es nach seinem Vermögen zu rächen, wobei aber klar verstanden sein solle, daß nichts weiter, als vom Anfange des Aufstands und Handels bis zum Ende der Vereinbarung, eingeschlossen sein und verbleiben solle. Wenn aber hernach einer oder der andere fehlbar und unbehutsam erfunden würde, so wird Unsern GHHerren und Obern heimgestellt werden, was sie über einen solchen vornehmen wollen, wie es einer hohen Obrigkeit heimgestellt ist und gebührt. Doch solchen soll ebenmäßig wegen des einbeschlossenen Handels, was solche darin geredet und gethan haben möchten, nicht dazu gerechnet werden, und man nicht vermeinen, sie desto eher zu bestrafen, sondern alles soll, wie obgemeldt, zu beiden Partheien todt und begraben sein. Gegeben zu Wollhausen den 26. Hornung 1653." —

Nachdem dieser Bundesbrief verlesen war, herrschte tiefe Stille in der Versammlung. Der Pannermeister sprach die Worte der Eidesform langsam vor, und sie wurden von den Anwesenden mit aufgehobenen Fingern nachgesprochen. Hierauf wurde noch beschlossen, daß der Bund und Eidschwur der X Aemter der Regierung in einem ehrerbietigen Schreiben ange-

---

76) Man sieht hieraus, daß es den Häuptern und Führern doch nicht ganz wohl bei der Sache war.

zeigt, und jedem Amte eine Abschrift des Bundesbriefs zugestellt werden solle. Ruhig gieng die Versammlung auseinander. Die aus dem Kanton Bern anwesenden Bauern ließen sich Abschriften vom Bundesbriefe verfertigen, nahmen dieselben mit sich und verbreiteten sie geschäftig in ihrer Heimath. 77)

5.

Die Regierung von Luzern ruft das Eidgenössische Schiedgericht an. — Verhandlungen der Eidgenössischen Schiedrichter mit den X Aemtern von Luzern zu Willisau, Wertenstein und Rußwill vom 7. — 14. März. — Die aufständischen Bauern werden zu Rußwill von Peter Trinkler, Ammann von Zug, gegen die Regierung von Luzern und die Eidgenössischen Schiedrichter aufgehetzt und in ihrem Aufruhr bestärkt.

Als die Regierung von Luzern von der nach Wollhausen angesetzten Versammlung der X Aemter Kenntniß bekam, mahnte sie durch Rundschreiben die Stände zum Eidgenössischen Aufsehen, und bat sie 78) die Regierungen der VI katholischen Orte, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn um ihre Vermittelung. Schon in den letzten Tagen des Februars trafen die von diesen Ständen abgeordneten Vermittler und Ehrengesandten zu Luzern ein, von Uri: Sebastian Peregrin Zweyer von Evebach, Landshauptmann und Altlandammann, Karl Emanuel von Roll, Pannerherr und Alt-

---

77) „Intererant seditiosorum quoque fœderi Bernensium aliqui concitatores, qui Fœderatorum articulos descriptos, et ut acceptabiles secum domum reportatos, in vulgus, rerum novarum ex naturâ cupidum, pro viribus spargebant." Wagenmann's Relatio.

78) Was sie in ihrem Manifest an's Volk vom 16. März nicht zu gestehen wagte, indem sie bloß sagt: „Die VI katholischen Orte seien durch das allgemeine Landgeschrei und sonst berichtet worden."

landammann, — von Schwyz: Martin Belmont von Rickenbach, Landammann, und Michael Schorno, Altstatthalter, — von Unterwalden, ob dem Wald: Marquard Imfeld, Altlandammann, Heinrich Bucher, Altlandammann, — nid dem Wald: Jakob Christen, Landammann, Bartholomäus Odermatt, Altlandammann, — von Zug: Beat Zurlauben, Altammann, Wilhelm Heinrich, Altammann, Jakob Andermatt und Niklaus Iten, beide des Raths, — von Freiburg: Niklaus von Diesbach, des Raths, — von Solothurn: Jakob von Staal, Venner, und Urs Gugger, Gemeinmann und des Raths.

Sobald diese Vermittler in Luzern angekommen waren, gab ihnen die Regierung eine vollständige Kenntniß von allem, was bisher vorgegangen war, und ließ ihnen alle auf die X Aemter bezüglichen Dokumente, Rechtstitel und Abtretungsurkunden zur Einsicht mittheilen, damit sie daraus ersehen möchten, daß die Regierung von Luzern in der Verwaltung dieser Aemter kein urkundliches Recht verletzt habe. 79) Mittlerweile war das Schreiben der Landsgemeinde von Wollhausen eingelangt, worin sie ihre Versammlung und den darin vorgenommenen Bundeseid mit der dringenden Nothwendigkeit zu rechtfertigen suchte, dabei aber für die Zukunft der Regierung Gehorsam und Treue verhieß, wenn den begründeten Beschwerden der X Aemter würde abgeholfen werden, indem die Landleute keineswegs irgend etwas bezweckten, was unerlaubt, oder dem Ansehen der Republik und der rechtmäßigen Gewalt der Obrigkeit zuwider liefe. 80) Da die X Aemter die Einladung der Regierung, daß Ausgeschossene unter sicherm Geleite in die Stadt zur Unterhandlung kommen möchten, beharrlich zurückwiesen 81), bestimmte sie endlich, auf Anrathen der Vermittler, Willisau zum Unterhandlungsorte, und zeigte den X Aemtern an, daß die Eidgenössischen Vermittler am 6. März dort eintreffen und am

79) Manifest vom 16. März. S. 6.

80) Wagenmann's Relatio.

81) Wagenmann. „Salvo conductu promisso, amice in urbem invitati, pertinaciter renuerant."

7. März die Verhandlungen beginnen werden 82), und daß je ein Amt um das andere seine Beschwerden den Gesandten vorzutragen habe. Die zu Luzern versammelten Gesandten der VI kathol. Stände theilten sich in zwei Abtheilungen; die eine, aus 5 Gliedern bestehend, blieb in Luzern, um auf die Regierung einzuwirken; die andere begab sich am 6. März nach Willisau, um mit den Aemtern zu unterhandeln; sie bestand aus dem Landammann Zweyer, Landammann Belmont, Statthalter Schorno, Altlandammann Imfeld, Landammann Christen, Altammann Zurlauben, Rathsherrn Andermatt, Rathsherrn Diesbach, Venner von Staal und Gemeinmann Gugger.

Am 7. März früh zogen die zahlreichen Deputierten der X Aemter in Willisau ein, jene des Entlebuchs mit fliegender Fahne, unter großem Jubel des Volks, welches dieselben in die Kirche begleitete. Als sie dort versammelt waren, erschienen auch die 10 Eidgenössischen Vermittler, umgeben von ihren Läufern und Bedienten mit der Standesfarbe. Sie setzten sich auf die an den Stufen des Chors bereiteten Sitze. Landammann Zweyer hielt an die Deputierten der Landleute eine wohlgestellte und rührende Rede 83), worin er sie zur Billigkeit und Ordnung ermahnte. Die Rede schien den Bauern nicht zu behagen; es entstand Geräusch und Gemurmel, und ein Entlebucher rief dem Redner laut zu: „Er soll einmal aufhören und schweigen; es seien noch andere da, die auch etwas zu reden hätten.“ 84) Der Landammann aber ließ sich nicht stören; er fuhr fort und brachte seine Rede zum Ende. Hierauf begannen sogleich die Verhandlungen auf dem Stadtrathhause, und die Gesandten hatten zwei Tage vollauf zu thun, die Klagen 85)

82) Das Manifest der Regierung spricht hierüber sehr unbestimmt; wir folgen dem Berichte des genauen Wagenmann, der zu Willisau wohnte, und Augenzeuge war.

83) „Celebri et ornatissima oratione habita, quæ etiam Scythas movisset.“ Wagenmann. Der Kapuziner und Stiftsprediger von Luzern, P. Placidus, hatte vorher eine Gelegenheitspredigt über die Pflicht des Gehorsams gegen die Obrigkeit gehalten.

84) Wagenmann.

85) Man wird sie aus dem weiter unten anzuführenden „rechtlichen Spruche“ sattsam kennen lernen.

jedes einzelnen Amtes anzuhören, und sie zu Protokoll zu nehmen. Die Vermittler brachten dieselben mit ihrem Gutachten den Mitgesandten nach Luzern, um die Ansicht und Aeußerung der Regierung darüber zu vernehmen. Weil nun für diesen Verkehr Willisau zu weit von Luzern entlegen schien, so fanden die Vermittler für gut, nach Verfluß von zwei Tagen, am 9. März, die Verhandlung in dem näher bei Luzern gelegenen Wertenstein fortzusetzen. Dort wurden, weil die Vermittler, auf die erfolgte Rückäußerung der Regierung von Luzern, die Forderungen der Bauern herabzustimmen suchten, einige Tage mit Vorstellungen, Zureden und Disputationen zugebracht, und hierauf, da man zu keinem Ziele gelangen konnte, die Verhandlungen, man weiß nicht warum, nach Rußwill verlegt. 86)

---

86) „Ubi aliquot diebus disputationi datis, cum nec ibi conveniri posset, tandem negotium in Russwill devolutum est.“ Wagenmann's Relatio. Obschon Rußwill eine Stunde näher bei Luzern liegt, als Wertenstein, kann doch dieß nicht der eigentliche Grund sein, warum man die Bauern abermals näher Luzern zuführte; denn die Verlegung der Verhandlungen von Willisau nach Wertenstein hatte nicht nur die Nähe von Luzern zum Grunde, sondern auch und hauptsächlich folgenden Vorfall: Sobald die Eidgenössischen Vermittler in Willisau eintrafen, wurden, um dieselben nachgiebiger zu machen, allerhand drohende Gerüchte von den Aufrührern in Umlauf gesetzt; um diesen Gerüchten größere Wahrscheinlichkeit zu geben, versammelten sich in Willisau am 8. März, als eben die Eidgenössischen Vermittler mit den Ausschüssen der X Aemter auf dem Rathhause verhandelten, die waffenfähigen Männer dieses Amts zur öffentlichen Gemeinde, und wählten, für den Fall des Kriegsauszugs, ihre Hauptleute und Offiziere. Durch offenes Stimmenmehr wurden die Stellen also besetzt: Oberst: Jakob Bircher, aus dem Luternthal; — Oberstlieutenant: Balthasar Schaller, von Guntersswill; — Oberstwachtmeister: Hans Georg Barth, von Willisau. — I. Kompagnie. Hauptmann: Hans Thomas Barth von Willisau; Lieutenant: Jakob von Laufen; Proviantmeister: Hans Häfliger von Reiden und Hans Müller. — II. Komp. Hauptmann: Friedli Bucher von Willisau; Lieutenant: Christian Aendris. — III. Komp. Hauptmann: Beat Bättig, Sechser (Rathsherr) von Willisau; Lieutenant: Heinrich Kusmann von Ostergau. — IV. Komp. Hauptmann:

Die Landleute, welche zu den Schiedrichtern, die sie für Sachwalter ihrer Gegenparthei hielten, ohnehin schon kein großes Vertrauen hatten, schöpften aus dieser Wanderung von einem Orte zum andern noch größern Verdacht. Laut sprachen sie schon zu Wertenstein, „man wolle mit diesem Herumziehen nur die Sache verzögern und Zeit gewinnen, bis sie, die Landleute, von allen Seiten durch die fremden Kriegstruppen, die man gegen die Schweiz anrücken lasse, umzingelt seien, und dann um so leichter massakriert werden können." Sie nannten die Gesandten in's Gesicht: Schelmen und Verräther 87), und droheten ihnen sie zu verhaften und als Geißel zu behalten, wenn die Gerüchte sich bestätigen sollten, und nicht auf der Stelle ihre Forderungen durch rechtlichen Spruch befriedigt würden. In alle X Aemter ließen sie Mahnungen ergehen, daß man die Waffen bereit und sich marschfertig halten solle. Bei solcher Gemüthsstimmung der Landleute wurden die Verhandlungen in Rußwill fortgesetzt.

Kaum waren die Vermittler von Wertenstein zu Rußwill angekommen, traf dort eine zweite Gesandtschaft von Zug

---

Beriger, Untervogt zu Dagmersellen; Lieutenant: Peter Elmiger von Dagmersellen. — V. Komp. Hauptmann: Hans Diener von Ebikon; Lieutenant: Peter Murer. — VI. Komp. Hauptmann: Jakob Guoth; Lieutenant: Hans Aftertranger. — VII. Komp. Hauptmann: Hans Schrag; Lieutenant: Hans Bucher und Melchior Schmid von Ostergau. — VIII. Komp. Hauptmann: Hans Bättig von Ebersek; Lieutenant: Kaspar Kammermann. — IX. Komp. Hauptmann: Heinrich Brach von Hüswill; Lieutenant: Hans Müller von Pfaffnau und Anton Farnbüler. — X. Komp. Hauptmann: Kilchmeier Hodel von Egolzwill; Lieutenant: Hans Stirnemann von Schötz. — XI. Komp. Hauptmann: Hans Kronenberg von Reiden; Lieutenant: Hans Guoth und Heinrich Wümpi. — XII. Komp. Hauptmann: Hans Keller; Lieutenant: Hans Jakob Peyer von Willisau. — Am folgenden Tage, den 9. März, wurden die Konferenzen mit den Bauern von Willisau nach Wertenstein verlegt.

87) Wagenmann. — Der Vorwurf war wohl ganz ungegründet; indessen erhielt nach beendigtem Handel der Altammann von Zug, Beat Zurlauben, das Bürgerrecht der Stadt Luzern für sich und seine Nachkommen.

ein, nämlich der Ammann dieses Standes, Peter Trinkler, aus Menzingen, von einem Rathsherrn begleitet. Die Regierung von Zug neigte sich offenbar auf die Seite der X Aemter, und die schon der ersten Gesandtschaft mitgegebenen Verhaltsbefehle drangen auf rechtlichen Untersuch der von den X Aemtern erhobenen Klagen. Der Ammann Peter Trinkler, ohnehin ein Feind der Familie Zurlauben und der städtischen Gemeinwesen 88), vielleicht auch gekränkt, daß er bei der Wahl der ersten Gesandtschaft übergangen wurde, mochte zweifeln, daß Altammann Zurlauben's persönliche Gesinnungen den Landleuten günstig seien; also bewog er den Rath von Zug, daß eine zweite Gesandtschaft zur Konferenz mit den Bauern abgeordnet, und er selbst mit einem andern Rathsherrn dazu gewählt wurde. Die Erscheinung dieser beiden Deputierten zu Rußwill im Augenblicke, wo die Verhandlung dem Abschlusse nahe war 89), mußte den Eidgenössischen Vermittlern, zumal dem Altammann Beat Zurlauben, befremdend vorkommen. Auf geschehene Vorstellungen kehrte Trinkler's Mitgesandter sogleich wieder nach Zug zurück 90); er aber blieb, den Vermittlern zum Aerger und Trotz, und begann sein demagogisches Spiel. Er mischte sich unter die Ausschüsse der Bauern, trank mit ihnen im Wirthshause zur Linde, und bearbeitete sie mit großer Thätigkeit. 91)

---

88) Stadlin IV. 532.

89) „Die Herren Gesandten der VI Orte haben sich in der Interposition so weit befunden, daß es gleichsam an dem Abdruck gewesen.“ Abscheid der Tagsatzung zu Baden, angefangen am 18. März 1653.

90) Tagsatzungsabscheid vom 18. März 1653.

91) Stadlin IV. 532 sagt: „Ammann Trinkler soll in Rußwill die Rebellen gestärkt haben.“ — Es kann nicht von einem soll die Rede sein, wo die amtlichen Beweise vorliegen; hier sind sie: Am Tage nach Erlaß des rechtlichen Spruchs, den 19. März, ließen die Eidgenössischen Vermittler eine Untersuchung über Ammann Trinkler's Umtriebe anstellen, und Verhöre darüber aufnehmen. Diese wurden in eine Beschwerdeschrift verfaßt und der Tagsatzung mitgetheilt; sie lautet also: „Als die Herren Gesandten der VI löbl. Orte, wegen der Friedenshandlung, sich in Rußwill einbefunden haben, hat Ammann Trinkler sich auch dahin verfügt, und 1. den Bauern zugesprochen, sie sollen keine

Er erklärte ihnen, daß er von seiner Regierung Gewalt habe, ihre Streitigkeiten auszumachen, und ermahnte sie, sich in keine gütliche Vermittelung einzulassen, sondern die partheiischen Gesandten abzuschaffen oder sie, zu schneller Beendigung des Handels, in Arrest zu setzen. Seine Einflüsterungen würzte er zuweilen mit aufheiternden Spässen, und er lobte die Bauern, „daß sie der Stadt Luzern das Kränzli so lustig abtanzen." — Ihm half sein Diener, der Weibel Stocklin. Dieser las den Bauern seines Herrn Verhaltsbefehl, und wies ihnen das daran hängende Siegel des Standes Zug, verdächtigte die Vermittler und die Regierung von Luzern, auf deren Verheißungen sie nicht so leicht bauen sollten, und riß, wie sein Herr, hier und dort schneidende Witze, die sich dem Gedächtnisse des Volks lebhafter einprägen, als lange Reden; „daß, wie er einmal sagte,

---

Thädigung (Vermittelung) von den Herren annehmen. Dieses hat Noe Brandenberg, der Stadttrompeter von Zug, bezeugt, und es aus Ammann Trinkler's eigenem Munde gehört. — 2. Weiter hat Ammann Trinkler den Bauern eine Schrift vorgelesen, daß er Gewalt habe, der Bauern Streitigkeiten auszumachen; sie sollen die Herren Gesandten abschaffen, oder selbige zu ylfertiger Usmachung des Handels verarrestieren, welches die Bauern gegen die Herren sehr ungeduldig machte. Dieß bezeugen Hans Zimmermann, Herrn Oberst Zweyer's Diener, und Hans Merz, Diener des Herrn Landvogt Wirz, die es von den Bauern gehört haben. — 3. Weiter hat Ammann Trinkler geredet, „daß die Bauern der Stadt Luzern das Kränzli abtanzen." Dieß bezeugt Balthasar Luternauer von Ammann Trinkler gehört zu haben. — 4. Unterweibel Stocklin, Ammann Trinkler's Diener, hat seines Herrn Instruktion den Bauern zu Rußwill öffentlich an dem Tische vorgelesen, das Siegel daran gezeigt und geredet, ihn bedünke, daß die Gesandten, in förderlicher Usmachung der Sache, ihre Ehre und ihren Eid schlecht betrachten, und sie werden wenig Ehre davon tragen, besonders Landammann Zweyer und Ammann Zurlauben. Dieß bezeugen der Weibel Jakob Müller von Baar, und Noe Brandenberg, wie auch für das Letztere obgesagter Hans Zimmermann. — 5. Item hat Weibel Stocklin die Bauern gestärkt, sie sollen nicht aus dem Felde ziehen, sie haben denn sechs Siegel und den Leodegari (Luzern's Staatssiegel) in Mitte des Briefs erhalten und in Handen. Dieß bezeugen gesagter Hans Zimmermann und Andreas Christen von Wolfenschießen. — 6. Item hat Wei-

Luzern, das Licht, einen Kolben habe, den man mit Knütteln wegputzen müsse," ward unter den Aufrührern Sprüchwort.

Nach solchen Vorbereitungen und Einwirkungen darf man sich über das nicht wundern, was alsogleich erfolgte. Als die Vermittler am 13. März ihren „ersten gütlichen Entscheid," wie sie ihn nannten, den Ausschüssen der X Aemter schriftlich mittheilten, und diese Vieles von dem, was sie verlangten, nicht darin fanden, entstand unter den Bauern Zorn, Wuth 92) und wahnsinniges Toben. Es erscholl das Geschrei: Zu den Waffen! und in alle Aemter eilten Boten, das Volk zum unverweilten Aufbruche gegen die Stadt anzumahnen. Die Vermittler schickten, als sie die Gährung bemerkten, auf der Stelle zwei aus ihrer Mitte zu den 230 Ausgeschossenen der Landschaft 93), sie zu beschwichtigen, und ihnen Erläuterungen

---

bel Stocklin geredet: „Luzern, das Licht, habe einen Kolben bekommen, und die Bauern wollen denselben mit Knütteln abbrechen." Dieß gehört zu haben bezeugt Andreas Christen. — Auf alle diese Vorfälle beziehen sich die weiter unten vorkommenden Tagsatzungs-Verhandlungen. Uebrigens blieb Ammann Trinkler seiner Politik auch nach beendigtem Handel im Juni 1653 getreu. Laut amtlichem Verhörprotokoll wurde von den Verhafteten: Jost Egli von Ferren, Jakob Köpflin, Schneider, Hans Jörg Rast und Heinrich Rast von Hochdorf, und Uli Elmiger von Buochen, Folgendes ausgesagt und bekannt: „Nach publiziertem Frieden haben Einige aus dem Rothenburger Amte, welche nach Mellingen, Sursee und Zofingen (wo die Kriegsgerichte aufgestellt waren) citirt wurden, den Ammann Trinkler um Rath gefragt, ob sie sich stellen sollen? er habe sie gelobt, daß sie zu ihm kommen, ihnen aber abgewehrt und gesagt, „sie sollen sich nicht stellen; man gehe zu Zofingen und Sursee gar treulos mit den Leuten um; der Rechtsspruch (von Stans) vermöge nicht, daß sie begehrt werden können; sie sollen vielmehr nach Schwyz und Uri reisen, und die Zusammenberufung einer Tagsatzung verlangen, aber nicht zum Oberst Zweyer gehen." —

92) „Furoris æstu perciti." Wagenmann.

93) So viele nennt Attenhofer, Denkw. S. 136, der aber sonst in der Angabe der Daten über den Bauernkrieg sehr unrichtig ist, und in der Darstellung S. 136 und 137 einen Sprung vom 3. März auf den 9. Mai macht.

zu geben; allein diese wollten nichts von mündlichen Erläuterungen hören; sie schickten auf der Stelle den Vermittlern ein weitläufiges Schreiben, worin sie die unberücksichtigt gebliebenen Forderungen und Bedingungen wiederholten und erklärten, daß sie nicht „einen gütlichen Entscheid," sondern „einen rechtlichen Spruch" verlangen, und daß, wofern die Vermittler mit unredlicher Absicht umgiengen, sie dieselben zu bewachen und zu behalten wissen werden. 94) Die Eidgenössischen Gesandten erkannten die Unmöglichkeit, die Verhandlungen ohne vorherige Besprechung mit ihren in Luzern befindlichen Mitgesandten und der dortigen Regierung fortzuführen. Am 14. März, als schon überall die Trommeln wirbelten, die Fahnen weheten, und das Volk sich in Kriegsschaaren ordnete, verließen sie Rußwill und kehrten nach Luzern zurück.

---

94) Bericht der Vermittler an ihre Stände und die Tagsatzung d. d. Luzern 15. März 1653, worin es ausdrücklich heißt: „Sie haben, uns, die Abgesandten, in Arrest und Verhaft zu behalten anerbröwt." Also nur gedroht, nicht wirklich verhaftet, wie mehrere Geschichtschreiber erzählen. Auch das Manifest der Regierung von Luzern vom 16. März sagt: „Sie haben den Gesandten gleichsam einen Arrest ankünden lassen." Wagenmann erzählt, sie hätten wirklich bewaffnete Männer vor die Wohnung der Gesandten gestellt. Diese jedoch konnten am folgenden Tage ohne Hinderniß abreisen.

6.

Die Regierung von Luzern zieht in Eile Hilfstruppen aus den Aemtern Habsburg, Weggis, Meerenschwand, aus den benachbarten IV kathol. Orten von Bremgarten und Gersau in die Stadt, und mahnt durch Schreiben an das Vorort die Eidgenossenschaft um Beistand, am 14. März. — Schreiben der zu Luzern anwesenden Gesandten der VI Orte an den Landvogt zu Baden vom 14. März. — Denkschrift derselben an den Vorort und die Stände vom 15. März. — Die Vermittler begeben sich am 15. März wieder von Luzern nach Rußwill. — Manifest der Regierung von Luzern vom 16. März. — Die Stadt Luzern wird am 16. März von den Bauern eingeschlossen und belagert.

Als die Regierung von Luzern durch einen Eilboten aus Rußwill die Nachricht vom kriegerischen Aufgebote des Landvolks gegen die Hauptstadt erhielt, gerieth sie in einen um so größern Schrecken, je weniger sie auf die Stimmung und Gesinnung der Stadtbürgerschaft bauen und trauen durfte. 95) Zum Glücke brauchte der Landsturm einige Tage, bis er gesammelt und zur Stadt angerückt war. Dadurch gewann die Regierung Zeit, sich in Vertheidigungszustand zu setzen. Eilboten giengen in die

---

95) Wagenmann sagt: „Auch in der Stadt war nicht alles gesund, da einige faule Glieder dem Haupte große Beschwerde machten, und, wär' es zum Treffen gekommen, so hätte vielleicht von den innern Feinden mehr Gefahr gedroht, als von den äußern; denn der, schon vor dem Bauernaufruhr entstandene Bürgertumult glomm, übel gedämpft, noch immer unter der Asche, um, bei der Abneigung einiger Bürger gegen die Regierung, beim ersten Anlasse zur hellen Flamme auszubrechen.“ (Nec in civitate omnia sana erant, cum membra quædam putrida capiti gravem molestiam facesserent, et forte plus periculi a domesticis quam externis hostibus, si ad manus ventum, futurum erat; etenim civium tumultus, jam ante rusticorum seditionem ortus, male extinctus, sub cinere adhuc gliscebat, proximâ occasione, alienatis à magistratu quibusdam civibus, in apertum ignem erupturus.) Wagenmann's Relatio.

Aemter Habsbnrg und Weggis und Meerenschwand, nach Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, nach Bremgarten und Gersau, und begehrten Hilfe. Am 15. März hatte die Stadt, außer den in Waffen stehenden Einwohnern, schon eine Besatzung von 1000 Mann, nämlich 500 Mann aus den ebengenannten IV kathol. Mitständen, und 500 Mann aus den Aemtern Habsburg, Weggis und Meerenschwand, von Bremgarten und Gersau. 96) Der Große Rath von Luzern versammelte sich in der Nacht vom 13. auf den 14. März, und schickte am 14. März in aller Frühe durch einen reitenden Boten folgendes offene Mahnschreiben an den Vorort Zürich: „Wir Schultheiß und Rath, auch der Große Rath, so man nennt die Hundert, und die Burger der Stadt Luzern geben durch diesen offenen Schein unsern guten, lieben, alten Eidgenossen des löbl. Vororts höchst schmerzlich zu vernehmen, was Gestalt dieser Zeit unsere, in der Rebellion vertiefte Unterthanen in ihrer Bosheit so weit gewachsen und gerathen, daß sie sich nicht allein der Pflicht, Treue, Gehorsame und Unterthänigkeit gegen Uns, als ihre natürliche und von Gott geordnete Obrigkeit, entschlagen, unsere ihnen im höchsten Grad anerbotenen, und bereits durch Mittel unserer G. L. A. Eidgenossen, löblicher VI kathol. Orte der Eidgenossenschaft, ansehnlicher Herren Ehrengesandten zu Werk gesetzten und wohl versicherten Gnaden spöttlich verworfen, sondern auch die Wehr wirklich wider Uns und unsere Hoheit ergriffen, und jetzt sogar die Herren Ehrengesandten in Arrest, ohne alle Ursache, genommen 97), und sie sind diesen Morgen, nach erhaltenem gewissen Bericht, in völligem Marsch und Anzug begriffen, Uns mit ihrer zusammengebrachten Macht feindlich zu bezwingen und zu überwältigen. Auf daß derohalben Wir uns, nächst Gott dem Allmächtigen, durch Euern, wie auch anderer löbl. Orte männlichen Beistand vor dieser unrechten, der Natur und allen Völkerrechten widerstrebenden Gewalt, Drang und Unfall retten und befleißen, den bisher mit einander genossenen Frieden und souverä-

96) Aurelian Zurgilgen und Jakob Wagenmann.

97) Welches Gerücht am 13. und 14. März frühe in Luzern verbreitet war; die Gesandten kamen aber am 14. März Abends von Rußwill nach Luzern zurück.

nen Stand mit Entgegensetzung unseres Vermögens und zumal mit Darstreckung eines jeden Leibs und Bluts fürbaß zu behalten und zu erhalten, wir auch die Gegenwehr gegen diese unsere Feinde und Zerstörer der allgemeinen Ruhe, wie es der Nothfall erfordert, desto ernstlicher wenden können, so bitten und vermahnen Wir Euch, unsere G. L. A Eidgenossen, bei Eurer höchsten Treue, Ehre und Eiden, Uns auf Erscheinung dieses und sonderlich in Kraft unserer zusammenhabenden geschwornen löbl. Bünde, alsobald und ganz eilend mit einer wirklichen Macht zu folgen, und Uns nach dem treuen Exempel Eurer und Unserer G. L. A. Eidgenossen in dieser Noth nicht zu lassen, sondern trostlich, tapfer und herzhhaft beizuspringen. Unterdessen wolle Gott Uns mit seiner Allmacht stärken! — Datum und mit Unserer Stadt gewöhnlichem Sekretinsiegel verwahrt den 14. März um 2 Uhr 1653." — Da die Regierung von Luzern in einem Begleitschreiben zu diesem offenen Mahnbriefe den Vorort um schnelle Mittheilung desselben an alle Eidgenössische und Zugewandte Orte bat, so ließ Zürich durch reitende Boten die Waffenmacht gesammter Eidgenossenschaft aufbieten, und nach einigen Tagen begannen überall kriegerische Zurüstungen. Die zu Luzern anwesenden Gesandten der VI kathol. Orte schrieben dem Landvogt der Grafschaft Baden folgenden offenen Mahnbrief: „Wir, der alten kathol. Orte löblicher Eidgenossenschaft, benanntlich: Uri, Schwyz, Unterwalden, ob und nid dem Kernwald, und Zug, Ehrenrathsbottschaften, in der Stadt Luzern mit vollkommener Gewalt versammelt, thun kund mit diesem offenen Schein, und fügen Allermänniglichen zu wissen: Nachdem Wir von Unsern G. L. A. Eidgenossen löbl. Stadt Luzern ersucht worden, Ihnen von wegen Unserer allerseits Gnädigen Herren und Obern zu vergünstigen, daß sie aus der Grafschaft Baden eine namhafte Anzahl Volks zu ihrem Behelfe berufen mögen, und nungedachter Unserer G. L. A. Eidgenossen der Stadt Luzern Zustand also beschaffen ist, daß Wir ihnen solch ihr Begehren nicht abschlagen noch verweigern können, so haben Wir ihnen, von Unserer GHHerren und Obern wegen, solches gern und einhellig vergünstigt, hiemit Unserm getreuen, lieben Landvogt zu Baden befehlend, ihnen einen ansehnlichen Succurs von der Mannschaft gefolgen, und auf ihre erste Anmahnung

zukommen zu lassen, ihnen damit in ihren Nöthen beizuspringen. Zu Urkunde dessen haben Wir, die anwesenden Gesandten, nachdem die andern, Geschäfte halber, abwesend sind, im Namen der übrigen allen, Uns mit eigenen Händen unterschrieben, und mit des Hochgeachten, Edlen, Vesten Herrn Heinrich Bucher, Landammanns zu Unterwalden ob dem Wald, eigenem Insiegel bewahren lassen den 14. März 1653. (Unterz.) Martin Belmont von Rickenbach. — Heinrich Bucher, Altlandammann zu Unterwalden ob dem Wald. — Jakob Christen, Landammann zu Nidwalden. — Bartholome Odermatt, Altlandammann nid dem Wald. — Wilhelm Heinrich, Altammann, und Niklaus Iten, des Raths von Zug. — In höchster Eile.“ —

Am 14. März Abends trafen die Vermittler aus Rußwill in Luzern ein, gaben ihren Mitgesandten und der Regierung von Luzern mündlichen Bericht über die bisherigen Unterhandlungen, und die Gesandten der VI Orte sandten hierauf am 15. März folgende Denkschrift 98) an den Vorort und die Eidgenössischen Stände: „Zu wissen hiemit: Als Unsere allerseits Gnädigen Herren und Obern, auf den von Unsern G. L. A. Eidgenossen (von Luzern) eingelangten, bewußten Bericht, uns anhergesandt mit Befehl, die gründliche Beschaffenheit dieser, zwischen obgemeldeten Unsern G. L. A. Eidgenossen der Stadt Luzern und ihren Unterthanen (entstandenen Streitigkeit 99) zu vernehmen, und hernach zu gütlicher Hinlegung und Erörterung derselben alle gütlichen Mittel beizutragen, demzufolge Wir bis auf diese Stunde nichts unterließen, und da zwar die Landleute aus dem Entlebuch, sammt andern Aemtern, uns überließen, über ihre vielfältigen Beschwerden und Klagepunkte zu sprechen, aber mit Vorbehalt gewisser Bedingungen und daß sie ihren Gemeinden den Spruch, auf

98) Sie gaben ihr den Titel: Memoriale; sie ist sehr schlecht geschrieben, worüber die Gesandten sich mit der Eile entschuldigten.

99) Was durch ( ) eingeschlossen wird, ist in der Feder des Schreibers, vermuthlich aus Eile, stecken geblieben, und wir supplieren es muthmaßlich und aus dem Contexte. Diese Auslassungen finden sich im Originalschreiben, das vor uns liegt.

ihr Gefallen, wieder zurückbringen, so sind wir zu Wertenstein in die Handlung geschritten, aber von wegen des vielen, unordentlichen Zulaufs, Ungeduld, Ungestümms und Uebereilens des gemeinen Volks also inturbiert und verhindert worden, daß nicht einem jeden Amt absonderlich über ihre unterschiedlichen, vielerhand Klagen eine satte Erläuterung und Anfangs erforderlicher gütlicher Spruch in Schrift ertheilt werden konnte. Inzwischen mußten unsere vorgemeldeten L. Eidgenossen der Stadt Luzern vernehmen, was Maaßen die Unterthanen mit aufgestellten Wachen und Verübung etlicher Ungebühr, bedrohenden Worten und Werken, ungeachtet unseres zuvor beschehenen ernstfreundlichen Abmahnens und Erinnerns, vorgefahren, also daß sie die Ursache genommen, die Verwahrung und Sicherheit ihrer Stadt in Acht zu nehmen, und Unsere Gnädigen Herren und Obern auf begebenden Nothfall hin um Hilf und Zuzug, vermög der Bünde, zu ersuchen, und sogar den wirklichen Zuzug inständig zu begehren, um so viel mehr, dieweil gemeldte Landleute des Entlebuchs auf unsern ersten gütlichen, in Schrift ertheilten Entscheid gerad urplötzlich mit Wehr und Waffen und offenen Fahnen aufgebrochen sind, und, ungeachtet Wir alsobald durch zwei aus unserer Mitte Abgesandte ihnen über ihren geschöpften Mißverstand noch mehrere mündliche Erläuterung geben ließen, sich nicht sättigen wollten, sondern andere Mitinteressierte und, wie sie es nennen, ihre Bundsgenossen zu gleichem Auszug verleiteten, und uns beinebens wieder ein weitläufiges Schreiben mit nochmaligem weitern Begehren und Anbedingen zusandten, darin sie mit Namen einen rechtlichen Spruch begehrten, und aber sich nicht gütlich weisen lassen wollten, sondern auch uns, die Abgesandten, in Arrest und Verhaft zu behalten androheten, also daß Wir, bei so beschaffenen Dingen, gänzlich verstrickt waren, und beinebens als eine Nothdurft erachteten, uns auf gestrigen Tag wieder hieher zu begeben, um mehrgedachte Unsere Eidgenossen der Stadt Luzern und die anwesenden Herren Mitgesandten des gänzlichen Verlaufs zu berichten, und die Erklärung der überbleibenden streitigen Punkte zu vernehmen, ohne die weiters gütlich oder rechtlich in der Sache vorzuschreiten uns nicht zuzumuthen, auch weder gebührlich noch anständig gewesen wäre, ohne vorgegangene, gemeinsame, reifliche Erdauerung

und Berathschlagung etwas zu erkennen, insonderheit weil uns immerdar von gedachten Landleuten entgegengesetzt wird, daß sie bei ihrem vermeinten Bund und Eidschwur zu bleiben und die prätendirten Artikel dadurch zu erhalten (gedenken oder verlangen). Nichtsdestoweniger ist man bedacht, auf heutigen Tag wieder in's Land hinauszureiten, und sie von allen Feindthätlichkeiten abzumahnen, damit in dem Geschäfte weiters, gütlich oder rechtlich, prozedirt werden könne. Betreffend das von Unsern Herren und Obern etlicher Orte vorhandene Volk, ist es, unseres Erachtens und Wissens, anderer Gestalt nicht vorhanden, als gegen widerrechtliche und gewaltthätige Anfechtung die Stadt zu verwahren, wie dann Unsere lieben Eidgenossen von Luzern, auf unser Zusprechen, anders nicht bedacht sind, als, dem Eidgenössischen Brauch und Herkommen nach, die Gütigkeit und, auf Mangel derselben, das liebe Recht walten zu lassen, wodurch wir der Hoffnung sind, — — — 100), wenn anderseits die Unterthanen sich auch hiezu bequemen, und mit keinen wirklichen Attentaten zu weiterm Unfrieden und Unruh Ursache geben werden, davor der gnädige Gott sein wolle! Actum, in Eile, zu Luzern den 15. März 1653. (Unterz.) Die Gesandten von VI katholischen Orten, allhier versammelt.“ —

Nach Abfertigung dieses Schreibens eilten wirklich die Vermittler auf's Land hinaus, um das Volk, das von allen Seiten im Anzuge gegen die Hauptstadt begriffen war, abzumahnen, und obschon ihre Zureden und Ermahnungen nichts fruchteten, wurden sie doch auch nicht beleidigt oder aufgehalten. Sie begaben sich wieder nach Rußwill, um die Verhandlungen mit den Ausgeschossenen der X Aemter fortzusetzen. 101)

---

100) Hier ist ein ganzer Satz in der Feder geblieben, vielleicht etwa: daß die Sache sich friedlich endigen werde.

101) In Vögelin's Gesch. der Schw. Eidgenossenschaft (III. 224) wird erzählt, daß die Gesandten von dem mißtrauischen Volke gefangen genommen und erst wieder losgegeben worden seien, als es die Kriegsrüstungen der Eidgenossenschaft vernommen habe. Dieses und das Meiste, was daselbst vom Bauernkriege erzählt wird, ist unrichtig, wie aus einer Vergleichung mit dieser Darstellung hervorgehen wird.

Die Regierung von Luzern publizirte am 16. März folgendes.

Manifest.

„Wir Schultheiß und Rath, auch der Große Rath, so man nennt die Hundert, und gemeine Burger der Stadt Luzern thun kund und zu wissen Männiglichem, an was End und Ort, sowohl inner unserer angehörigen Landschaft als außerhalb derselben, wohin dieser gegenwärtige Bericht und Manifest kommen und gelangen wird:

Nachdem allbereit, wie Uns umständlich vorkommt, und die Erfahrung mitbringt, durch die ganze hohe löbl. Eidgenossenschaft und außer derselben bei allerhand sowohl hohen als niedern Ständen, insonderheit bei dem gemeinen, einfältigen Mann, erschollen und ruchbar geworden sein wird, in was für eine schwere Mißhelligkeit Wir mit X Aemtern unserer zugehörigen und eidspflichtigen, eigenen Unterthanen gerathen, dabei nun dieser Zeit die höchste Gefahr einer thätlichen Feindseligkeit und Aufstands eingelaufen, und also gar bald und leichtlich, aus Mangel des wahren und gründlichen Berichts, wie auch der verlaufenen Sachen Erfahrniß und Wissenschaft, Uns durch ungleiche, unbedachte oder auch böswillige Reden, Muthmaßungen und freventliche Urtheile an Unseren Ehren, Reputation, altem Herkommen, gutem Namen, oberkeitlicher Hoheit, und was immer derselbigen anhängig und davon dependieren mag, großer Schaden und Nachtheil zustehen und erwachsen könnte, so haben Wir, eine hohe Nothdurft zu sein, erachtet, den Anfang, die Mitte und den endlichen Ausschlag hierin mit einfältigen Worten zu verfassen. Demnach sich neulicher Zeit die Unsern des Landes Entlebuch durch einen Ausschuß gewisser Stücke, welche sie für neue Bräuch', Auffsätz' und Beschwerden angezogen, vor offener Rathssession vernehmen lassen wollten, hernach aber, weil sie wegen solcher Viele der damals eingefallenen nothwendigen Geschäfte und Unseres Großen Gewalts (Raths) gehaltener Versammlung, zur Audienz nicht gelangen mochten, und unterdessen, als ihnen eine anderwärtige Gelegenheit, sie freundlich anzuhören, angestellt gewesen, mit etwas

Unwillen, unerwartet des zuvor vertrösteten Bescheids, wieder nach Hause zogen, sind bald darauf in dem ganzen Land gar ungute Sachen und Händel, die neben der Ehrbarkeit nicht bestehen noch passieren mögen, erwachsen, vorgenommen und in's Werk gesetzt worden, 1. indem, eines Theils und für das erste, drei Schuldboten, aus welchen einer in dem ganzen Lande gar wohl bekannt und in Unserm Dienst gewesen, von gewissen Personen in dem Dorfe Schüpfen im Entlebuch bei hellem Tag, theils auf offenem Platz, andertheils aber in dem Wirthshause gewaltthätig angefallen, mit gar seltsamem, unerhörtem Spotte traktiert, und noch darüber mit zugeworfenen Bedrohungen, daß allen den ihresgleichen, die weiters folgen werden, noch Aergeres angethan werden müße, und wie ein Uebelthäter mit Geschrei und Feldspiel zum Dorfe hinausgeschafft worden; 2. für das andere aber, daß sie nach und nach sich in die Verfassung ganz ungebührlicher Wehren, als: grober Knüttel oder Brügel, darunter auch ein Theil mit Eisen versehen sind, begeben, daß endlich die Zahl bis in die 800 oder mehr Stück gestiegen. Als nun Wir inmittelst die eine und andere Verlaufenheit verweislich, wie recht ist, dahin berichtet und in der Hoffnung gestanden, sie werden sich des ersten Fehlers reuig erzeigen, und dann die vermeldete, in der Eidgenossenschaft ungewohnte Verfassung insgemein selbst abhalten und abschaffen, haben sie weder das eine noch das andere für einen Fehler gehalten, sondern mit Anregung etlicher, bei Uns verlaufener Reden, deren Beweisthum sie doch niemals erscheint noch probiert, zu bemänteln vermeint, und als auch ein Schreiben eingelaufen, darin sie ihre Beschwernisse vortrugen, welche jüngsthin des Landes Abgesandte vorzubringen befehligt gewesen, und die in acht Punkten bestanden, unter welchen auch die zwei jüngst ergangenen Geldrüfe höchst beschwerlich angezogen werden, und sie dabei um eine gnädige Erklärung gebeten, wir aber nicht billig finden konnten, die Sache also bloß abzuhandeln, sondern daß in solchen Fällen eine mündliche Besprechung hocherforderlich sei, sind sie nochmals nebst zugesagter Sicherheit, zu und von uns zu reisen, freundlich eingeladen worden. Weil aber sie sich keineswegs dazu verstehen wollten, sondern hingegen so weit schritten, das sie Uns, als ihre natürliche Obrigkeit, in's Land beriefen, und dazu den Tag und das Ort ansetzten, wobei Wir

jedem Vernünftigen und Standeserfahrnen zu bedenken geben, wessen Wir Uns hierob zu erzeigen Fug und Ursache gehabt hätten, dessen aber allerdings ungeachtet haben Wir Uns auf die liebreiche Seite gewandt, um ihnen dadurch zu erkennen zu geben, wie väterlich Wir es gegen sie gemeint, und also zum Zeugniß, wie Uns ihre Ruhe und ihr Wohlstand besonders und voraus hoch und wohl angelegen sei, nicht sparen wollen, sie mit einer ansehnlichen Gesandtschaft zu ehren, welche den 14ten Tag Hornung des 1653. Jahrs zu Schüpfen 102) anlangte, deren Instruktion in solchen väterlichen Anerbietungen, Erklärungen und Versprechungen bestand, daß Wir sie, nebst allen beharrlichen Gnaden, oberkeitlich, wie auch kräftigst versichern ließen, sie bei ihrem Landbuche, habenden Briefen und Siegeln, Verkommnissen, Verträgen, guten alten Gewohnheiten fürbaß und allezeit zu schützen, schirmen und handhaben. Wie aber sie hingegen ihrerseits mit dem Verhalten der Unsrigen, außer dem, daß sie sich mit Worten freundlich und ehrerbietig erzeigten, zugestimmt haben, hat sich wohl aus dem erwiesen, daß sie unsern Abgesandten, wie die Instruktion verlangte, die 40 Geschwornen, — dieß sind die Gerichtsleute, — nicht vorher versammelten, sondern sie haben hingegen ihren Auf- wie auch hernach wieder ihren Heimzug mit den Knütteln, unerachtet der Unsererseits beschehenen, ernstväterlichen Abmahnung und wider ihrerseits gegebene heitere Parole, vor Unserer Herren Gesandten Augen dergestalt aufgezogen und präsentirt, als wenn sie auf einen offenen Feind gehen müßten, auch in dem Einzug zuvorderst die 3 alten Eidgenossen, als: Wilhelm Tell ꝛc. mit den Kleidern und anderm imitirt in der Meinung, wie leichtlich aus den Umstehenden abzunehmen gewesen. — 3. Demnach sind sie vor der ganzen Gemeinde mit zweien unterschiedlichen Vorträgen aufgezogen, worüber Unsern Herren Deputierten nicht

102) Wenn der gute Bänkelsänger Wirri von Aarau, der, was am 15. Hornung 1653 zu Schüpfheim geschah, mit eigenen Augen gesehen haben wollte, wie es in Wollhausen vorgieng, und (Zschokke's Sämmtl. Werke. XXVII. Thl. Addrich im Moos S. 132, 139, 140) dem Oberherrn von Rued darüber aufschnitt, daß es eine Lust ist, jetzt noch lebte, würde er hoffentlich dem Luzerner Manifeste mehr trauen, als seinen eigenen Augen.

schwer oder gar mißfällig vorfiel, ihnen eine gute Erklärung abfolgen zu lassen, wenn es bei dem, was die Geschwornen eingelegt, einfältig verblieben wäre, maaßen vor der ganzen Gemeinde der Nachlaß des Salzes, wie auch des Vieh- und Roßkaufs und des neuen Zolls gemeldet worden. Nachdem aber die Gemeinde mit viel andern, überaus schweren und der oberkeitlichen Hoheit eigentlich anhängigen Punkten dahergefahren, und mit dem Zusatze, daß sie mit Eiden zusammengeschworen, von keinem Punkte zu stehen, und auch, keinen ohne den andern anzunehmen, beschlossen haben, so hat man sich hingegen rund erklärt, daß solcher Vortrag in eine bessere und weit bescheidenere Form müße gebracht werden, wenn sie anders begehren, daß derselbige der Obrigkeit vorgelegt und mit Gnaden angesehen werde, im übrigen aber sie, alle bester Form nach, auf ihre verspürende Treue, Gehorsame und Unterthänigkeit, des vorigen Anerbietens versichert. Darüber aber hat die Gemeinde schlechte Beobachtungen erzeigt, indem sie, nach Unserer Ehrengesandten Verrichtungen, zum andernmal Ausschüsse schickte, und mit dem vermessenen, unanständigen Begehren ansetzte, daß sie, nämlich die Herren Gesandten, sich bei ihnen so lang aufhalten, und durch den Läuferboten die Briefe und Gewahrsame, so die Obrigkeit ihretwegen habe, abholen lassen wollten. Als derowegen nun diese Unform zu Gemüthe geführt wurde, hat man sich endlich verglichen, daß der oftgedachte letztere Vortrag verbessert, und mit einem Bittschreiben der Oberkeit übergeben werde. — 4. Weil aber hernach das hierüber gegebene Wort rückstellig geblieben, und anstatt des Erfolgs die Ehrendeputatschaft deßhalb mit leeren Händen abreisen, auch eben gleicher Gestalt darauf erfahren müssen, daß sich die Sachen geböser, indem sie die ungewohnten Wachten mit ihren Knütteln nicht allein nicht abgethan, sondern seit ihrem Abwesen gegen Uns gemehrt und verstärkt haben, nebstdem, daß sie dem Volk, auf einen Jahrmarkt anher zu reisen, nicht zulassen wollten, und gleichwie sie sich hierin nicht gescheuet, so sind sie ebenmäßig, auf etwas wohlmeinenden Anlaß von unserm vielgeliebten Amtsmann, Herrn Schultheiß Dulliker, Ritter, alsbald auf die Meinung gefallen, daß er sich zu ihnen in das Land begeben wolle, sammt den Briefen, die sie betreffen, unter welchen sie zwei, zu Verglimpfung der übrigen Sachen, heraus-

fordern, davon wir doch noch heut bei Tag keine Wissenschaft haben, dieselbigen auch niemal unter Augen gehabt haben. — 5. Was für ein Exempel nun von diesen unruhigen Geistern nach und nach die übrigen unsere Vogteien und Aemter genommen, hat sich wohl aus dem Nachfolgenden erzeigt, indem sie hin und her anfiengen, sich anzuhängen, Punkte und Beschwerden aufzusuchen und zu verfassen, zusammen zu wandeln, enge und vertrauliche Gespräche zu pflegen, und, weil Wir vorsahen, wie übel dergleichen Händel endlich ausschlagen könnten, haben Wir aus Liebe und väterlicher Vorsorge, Weitläufigkeit und Ungemach zu verhüten, aus Unserer Mitte in vier unterschiedliche Gemeinden, und voraus in das Amt Willisau zu schicken gut befunden, weil an ihrer zu Schötz, ein Dorf, freien Willens und wider altes Herkommen gehaltenen Versammlung eben hitzige und unförmliche Sachen verlaufen, der Landvogt von derselben ausgeschlossen und nebst ihm andere unsere Beamte gar unehrerbietig gehalten worden sind. Bei andern dann erzeigt sich, daß ein jeder nachtrachte, Uns mit gemeinen und besondern Beschwernissen die Ohren anzufüllen. — 6. Auf welches Wir Uns mit Ernst und guter Frucht in die Sache zu gehen vorgesehen, auf ihr Erscheinen ihnen soweit zu begegnen, daß sie mit keiner Billigkeit sich weiters zu beklagen, sondern mehr zu danken haben sollen, was Wir dann wohl beobachtet, nachdem sich fast alle Aemter mit ordentlichen Ausschüssen erzeigt haben, mit denen Wir, nebst gutwilligen Verhören, über der Sachen Beschaffenheit so weit redeten und traktierten, daß Wir anders nicht glauben konnten, als daß man allerseits mit Vergnügen abgeschieden war, und hätte Ursache nehmen sollen, Uns mit allen Treuen, Ruh und Gehorsame zu entsprechen. — 7. Es hat aber diese Anstalt und allein zum Schein gebrauchte Unterthänigkeit sich länger nicht inhalten können, sondern so weit ausgelassen, daß endlich von diesem gegen einander entzweieten Wesen, dem Wir genugsam vermittelst aller angewandten Liebreiche, und so vieler, mit völligen Gnaden angefüllten Mittel vorgebauet zu haben getrauten, erstlich Unsere G. L. A. Eidgenossen der IV alten löbl. kathol. Orte, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, hernach auch beide löbl. Städte Freiburg und Solothurn durch das gemeine Landgeschrei und sonst berichtet wurden, die Gestaltsame desselben mit hochempfindlichem

Bedauern aufnahmen, Uns hiemit in Erinnerung ihrer großen und hohen Pflicht, bei dergleichen unbeliebigen, schweren und weitaussehenden Begegnissen und Vorfallenheiten nach Anweisung unserer löbl. zusammenhabenden Bünde, so viel zeitlich und ehe die Progressen einer- und andererseits völlig ausbrechen, beste und möglichste Vorsehung zu thun, sich auf kein besseres noch billigeres Mittel zu begeben wußten, als ihre ansehnlichen Rathsbotschaften ungesäumt in diese Unsere Stadt abzufertigen, an allen behörigen Orten das zu thun, anzuwenden, zu appliziren und werkstellig zu machen, was immer zu den Sachen dienlich und verträglich sein möchte, um alles dadurch wieder in guten, ruhigen und friedlichen Stand, vermittelst Gottes des Allmächtigen Gnad und Beistand, zu setzen, ab welcher so Eidgenössischer Wohlmeinung und brüderlichen Gutherzigkeit Wir Uns vorderst höchlich erfreuen, zumal auch bedanken sollen, und, solchem nach, eine Gebühr zu sein erachteten, sie von der ersten Urhebe dannen bis auf jetzt gegenwärtigen Kurs ganz unpassionirt zu berichten, mit der beigesetzten Erklärung, ihnen diese Sachen zu vertrauen und zu übergeben, durch einen schiedlichen Spruch, was als göttliches Recht und billig wird erfunden werden, zu terminiren, auf vorhergehende Demonstration und Aufweisung unserer habenden Dokumente, Briefe, Siegel und Gewahrsame, wie schon über Entlebuch, Rothenburg und Willisau beschehen ist. — 8. Auf solches hat sich gefügt, daß Uns ein Schreiben unter dem Namen der X Uns angehörigen und zugethanen Aemter und Vogteien, benanntlich: Entlebuch, Willisau, Rußwill, Rothenburg, Eiamt Münster, Münster, Malters, Büren und Triengen, Knutwill, Kriens und Horb, und Ebikon, auf den 26. Hornung dieses laufenden 1653. Jahrs ab der zu Wollhusen gehaltenen Versammlung zukam, aus welchem Wir mit hohem Bedauren ersehen, daß Uns mit aller Unform und Hintansetzung des Uns schuldigen Respekts und Gehorsams durch dasselbige angekündet und notifizirt wird, daß sie nunmehr zulammengetreten seien, ihre allerseits habenden Beschwerden einander offenbar zu machen und zusammen zu tragen. Sie aber haben sich dessen nicht einfältig begnügt, sondern darüber sich niemal gestellt oder hieher gekommen, auch aller Ehrbarkeit, deßgleichen der Pflicht und Gehorsame, welche Unterthanen ihrer natürlichen Oberkeit schuldig sind, widerstrebt,

daß sie alle einhellig einen vermeinten Bund gemacht, und denselben mit leiblichem Eide zusammengelobt und geschworen haben, also und dergestalt, daß sie in Kraft desselben mit Leib, Ehre, Gut und Blut, und so weit ihr Vermögen sein werde, einander helfen sollen, alle neuen Auffätze, Beschwerden und Bräuch', abzuthun, daß man ihnen alle alten Briefe, die ihnen abgenommen und zu der Oberkeit Händen gezogen wurden, solle herausgeben, daß sie sich erkannt (beschlossen), in allen Aemtern fleißige Wachten zu halten gegen böse Leute und andere Ungelegenheit; item: daß kein Amt ohne das andere Uns antworten solle, daß ihr Eid weiters vermöge, einander rächen zu helfen, im Falle der Allermindeste aus ihnen von Uns mit Gefangenschaft oder sonst übel traktirt werden sollte, und letztlich: daß solcher Eid Uns an unsern Rechten nicht solle abbrüchig oder nachtheilig sein, mit dem schließlichen Anhange, den Handel nicht weitläufig zu machen, sondern gütlich abzuhandeln. — 9. Weil nun diese weit aussehenden Punkte sammt der Form, Uns Maaß und Regel vorzuschreiben, Uns nicht unbillig zu Gemüthe gieng, und zwar um so viel mehr, weil über dieß gemeine Schreiben, nach jeden Amts Belieben, das letztemal zu Willisau, gemeine und besondere Klagen in großer Anzahl eingegeben wurden, unter welche auch solche Sachen vermischt waren, die eigentlich der Hoheit zugethan sind, benanntlich unter anderm, daß man ihnen die Aemterbesatzung ohne Vorbehalt überlasse, item: so oft es ihnen gefalle, Gemeinden oder Zusammenkünfte zu halten, ihnen erlaubt sein solle, und daß sie keine neuen Mandate wider ihren Willen annehmen müssen, so 10. ist das Mittel angebracht, und werkstellig zu machen gut befunden worden, daß man, im Namen der VI löbl. Orte, an die vier vornehmsten Aemter, Willisau, Rothenburg, Entlebuch und Rußwill, gesinnen wolle, ihre Gemeinden den Herren Ehrengesandten auf Sonntag, den 2. März, zu versammeln, jedem durch einen ordentlichen Ausschuß die Wohlmeinung ihrer Oberkeit und daneben auch sonst, was die Beschaffenheit erfordern wird, anzumelden, und daß alsdann folgenden Tags die Nothdurft insgemein zu Willisau gegen aller X Aemter dahin beschiedene Ausschüsse, guter Form nach, verrichtet werden möge, mit welcher Gelegenheit sie ihre Beschwerden von Amt zu Amt den Herren mit der Erklärung übergaben, daß sie nun

solche Uns zustellen, und die darüber empfangene Gegenantwort auf's bäldeste voröffnen wollen, und was seine ordentliche Ausrichtung von Uns nicht bekommen möchte, seien sie, jedoch mit vorbehaltenem Gutheißen der Gemeinden, und daß ihnen ein gutes Begnügen widerfahre, erbötig, den Herren Gesandten zu vertrauen, und sie darüber erkennen zn lassen, was sie recht, billig, und in den alten Rechten gegründet befinden werden. — 11. Also, damit durch Uns nichts versäumt noch verlängert werde, haben Wir die Anstalt gemacht, alle Sachen möglichst zu befördern; indessen aber als der Termin den Herren Gesandten also kurz angesetzt ward, und, ihn einzugehen, auch inner 2 einzigen Tagen den Schluß wieder auf Willisau zu bringen angemuthet werden wollte, hat man bedacht sein müssen, sie zu etwas Geduld zu weisen, und inmittelst sich eines Mittelorts, allwohin ein Amt nach dem andern durch einen nicht gar zu starken Ausschuß erscheinen, und den Entscheid empfangen könne, zu vergleichen. Und dieweil die Wahl auf die gnadenreiche Wallstatt bei unserer lieben Frauen zu Wertenstein gefallen; haben die Herren Gesandten eine ordentliche Abtheilung gemacht, zu solchem Ende auf den 6. (9) dieß Monats dahin abzureisen, und daß die übrigen den allhier einfallenden Geschäften abwarten sollen. Und als darum die nothwendigen Avisschreiben in die Aemter abgiengen, haben Wir Uns in allweg versehen, daß alles von Seite der hievor benannten, abwürfigen Aemter, weil es im hängenden Ausspruch war, bei Ruhe gelassen, und den Verstand haben würde, desselben einfältig zu erwarten. — 12. So ist aber, mit unserm allerhöchst-empfindlichen Schmerzen, von allen Orten und Enden her gründlicher Bericht haufenweise zugefallen, was Gestalten, zu Betrübung des gemeinen löbl. Standes, mit Unserer allerhöchsten Verkleinerung und Unehre von Seite dieser unserer Rebellen, bei Tag und Nacht Boten und Schreiben, nicht allein in andern Aemtern und Vogteien, sondern auch in unterschiedlichen löbl. Orten gewisse Werbungen zu thun, verschickt, und Wir dabei ganz unerhört, wider Gott und alles Recht, verklagt, verschrien, geschändet und geschmäht werden, dessen sich ein ehrliches Herz billig schämen sollte, alles zu dem Ende, daß sie durch solche unverschämte, ehrvergessene Verläumdangen andere aufrechte Gemüther wider uns verhaßt machen, und durch ihre glatten, glimpf-

lichen, betrügerischen Worte und falschen Einbildungen auf ihre Parthei ziehen, und also letzlich ihre ungerechte Sache wider Uns behaupten, und mit Uns elendiglich den Meister spielen können, da hingegen Wir ihnen bisher mit dergleichem Verfahren verschonten, und Uns in der Diskretion und Vernunft aufhielten, den Herren Ehrengesandten Alles zum billigen Ausspruch einfältig zu überlassen, darob der Unsern Untreue noch mehr empört und gestärkt ward, also daß sie sich unterfangen wollen, gleichsam die oberkeitliche Gewalt an sich zu nehmen, und hingegen sich also spöttlich, vermessen und ärgerlich wider Uns und sogar die Herren Ehrengesandten zu erzeigen, daß von einem offenen und erklärten Feinde nicht wohl Aergeres folgen und beschehen könnte, indem sie ohne Unterlaß Einheimische und Aeußere wider Uns mit Verhetzen, Anstiften, Laufen, Jagen, Bitten, Antreiben, in Widerwillen bringen, unsere gerechte und beständige Meinung, daß nämlich Wir einem jeden Amte alles dasjenige geben, ertheilen und verabfolgen lassen wollen, was Landesrecht, Landbücher, ordentliche Brief und Siegel, gute alte Gewohnheiten zugeben und erheischen, oder was noch darüber die Herren von den löbl. Schiedorten bei ihren Eiden gut finden, erläutern und sprechen werden, verkehren oder gar unterdrücken; dem aber entgegen wollen Wir, soviel die Partikularklagen betrifft, das Versprechen von Uns geben, jedem, der solcher Gestalt sich beschwert findet, weder Gericht noch Recht zu versagen, und dadurch die Billigkeit erdauern und jedem, was recht sein wird, widerfahren zu lassen. — 13. Wenn Wir aber hingegen in mitleidige Betrachtung ziehen, wie diese der Unsern beharrende Bosheit und ganz verkehrte, erwildete Gemüther, da keine Gebühr, Raggion, Vernunft noch Billigkeit mehr gelten oder Verfang haben mag, sondern jeder, was ihm die wüthende Untreue einbildet und vorstellt, ohne Scheu und einige Erkenntniß gegen Uns, als ihre Oberkeit, wirklich zu verüben und die allerärgsten Werke und Thaten zu begehen und durch andere anzustiften, für eine Ehre hält, zu geschweigen, was für Gewaltthaten und Unbilden mit Geleit und Läuferboten vorgiengen, was für Einhäng' und Hindernisse an der Zufuhr, im freien Handel und Wandel geschahen, mit Aufstellung durchgehender starker Wachten bei Tag und Nacht gleichsam bis an die Stadt, — je länger je mehr fortsetzen, und deßglei-

chen grausame und unmenschliche Bedrohungen verlauten lassen, dazu auch die Aufforderung der Stadt Sursee und viele andere, hin und her verübte Excesse geschlagen, Pässe, Brücken und Strassen nicht allein mit bewaffneter Hand besetzt und belegt, sondern wirklich versperrt haben, — 14. über das, daß die Herren Gesandten denen aus dem Entlebuch, nach ausgestandener neuntägiger höchster und unabläßlicher Arbeit, einen gütlichen Ausspruch ertheilten, auch über ihre weiters angebrachten Beschwerden eine ordentliche Erläuterung, die ihnen durchaus zu Gutem erschießt, abfolgen ließen, die Mahnung zum Auszug und die Wehr zu ergreifen, allenthalben ausgekündet, ja sogar, mit der Unehre, Despekt und höchstem Undanke gegen die Herren Gesandten also leicht zu verfahren, keine Scheue getragen wurde, denselben gleichsam einen Arrest ankünden zu lassen, welches wider alles Völkerrecht ist, weil ein jeder dieser Herren in diesem Stand in der ganzen Welt, auch bei Türken und Heiden, frei gelassen und gehalten werden soll, — und da 15. Wir nun aus diesem allem, und was weiters dabei eingelaufen, handgreiflich verspüren und erfahren müssen, daß durch solche Gewalt und Feindthätlichkeiten unserer eigenen angehörigen Unterthanen Wir an unserer Ehre, Hoheit, Freiheiten und Gerechtigkeiten, wider Gott, Recht und alle Billigkeit, angetastet, betrübt und beschädigt, und damit sogar in höchste Gefahr ferner zu erwartenden Uebels, wie auch eine gesammte löbl. Eidgenossenschaft in Wehr und Waffen zu bringen, gesetzt werden, — so haben Wir, aus Noth gedrungen, und in Betrachtung aller obenerzählten Verlaufenheiten, zu Schutz und Beschirmung Unserer Stadt und aller Einwohner derselben, das Mittel, welches Wir gern länger gespart und unterlassen hätten, wenn es anders die Möglichkeit hätte zugeben können, ergreifen müssen, Uns einer wirklichen Hilfe theils von Unsern treu und aufrecht verbliebenen Unterthanen von Habsburg, Weggis und Meerenschwand, als auch von den IV nächstgelegenen, wohlvertrauten L. A. Eidgenossen und Mitbürgern, auch lieben Benachbarten, zu versichern, womit wir allen insgemein lieber verschont hätten, wenn nicht die bewußten untreuen Aemter und Vogteien allererst die Wehr wider Uns ergriffen und Uns zu diesem Gegensatz verursacht hätten, in Ansehung, daß Wir jederzeit, wie oben beschieden worden, die Liebe, Gnad und

Gütigkeit der Strenge vorzuziehen, und ihnen in allem die Billigkeit widerfahren zu lassen, oder auch endlich, was streitig ist, zum lieben unpartheiischen Rechte zu setzen, Uns keineswegs auszuschlagen begehrt haben, und hiemit vor Gott, unserm Schöpfer, und der ganzen ehrbaren Welt in bester und kräftigster Form protestirt haben wollen, an dieser Weitläufigkeit, Unruh' und Empörung, auch an allem dem Unheil, Aufruhr und Unglück, so weiters daraus entstehen und herrühren möchte, keine Schuld noch Ursache zu tragen, sondern Wir überlassen es denjenigen zu verantworten, die diesen bösen Willen in ihren untreuen Herzen empfangen, und von demselben auf andere ausgegossen haben, daß also letzlich dieses elende Wesen daraus entstand. — 16. Was aber dieser unserer Meinung, wie sie oben erläutert ist, zuwider und entgegen bei Vielen oder Geringen, Hohen oder Niedern hin und her möchte ausgegeben, in die Ohren geblasen, oder ausgebreitet worden sein, widersprechen Wir, daß Alles faul, falsch, erdichtet und unwahrhaft sei, und daß Uns damit Gewalt, zu kurz und Unrecht beschehe, und, daß unsere Erklärung die pure und lautere Wahrheit sei, nehmen Wir über Uns, vor dem strengen Richterstuhl Gottes in jener Welt zu verantworten; Der wolle die so hart verstockten Gemüther mit den Augen seiner grundlosen Barmherzigkeit ansehen, durch solche Gnadenstralen erleuchten, und zu wahrer Erkenntniß ihres schuldigen Gehorsams bringen, daß also Wir auf solches wieder zu langwierigem, friedlichem, freiem und ruhigem Wohlstande befreulich gelangen mögen, Amen."

Am nämlichen Tage, als dieses Manifest der Regierung von Luzern kund gemacht und verbreitet wurde, den 16. März, waren die Aufrührer aus den X Aemtern, einige tausend Mann stark 103), vor der Stadt Luzern versammelt. Sie kamen in

103) Aurelian Zurgilgen. Weder er noch Wagenmann geben die Zahl bestimmt an. Zurgilgen sagt nur: „Den 16. März dieses Jahrs zogen die Bauern, an der Zahl etliche 1000, mit bewaffneter Hand vor die Stadt Luzern."

der Vermuthung, sie ohne Besatzung zu finden 104), und daher in der Hoffnung, sie leicht durch einen Handstreich zu erobern. Wie sie vernahmen, daß bereits eine starke Besatzung in der Stadt gerüstet und schlagfertig dastehe, enthielten sie sich weislich alles ernsten Angriffs 105), und beschränkten sich bloß darauf, einigen Muthwillen an Vorbeireisenden zu üben, die Stadt von der Landseite so gut möglich einzuschließen, und alle Zufuhr abzuschneiden. — Um mit denen in dem Amte Ebikon in Verbindung zu kommen, machten sie mit Wägen eine Brücke über die Reuß, deren Wasserstand damals sehr nieder war 106); die in der Stadt aber zogen die ganze Schwelle, und plötzlich war die Wagenbrücke weggeschwemmt. 107) Die beiden Rathsherren von Zürich, Salomon Hirzel und Joh. Heinrich Lochmann, welche der Vorort, nach Empfang des Schreibens vom 14. März, nach Luzern abordnete, wurden zwar von den Landstürmern zu Roth und Ebikon einige Stunden aufgehalten und mit groben Worten beleidigt, jedoch nachher wieder freigelassen, und sie konnten ihre Reise nach Luzern ungehindert fortsetzen. Als am 17. März die Verhandlungen zu Rußwill zwischen den Eidgenössischen Vermittlern und den Ausgeschossenen der X Aemter wieder angeknüpft waren, wurde zwischen der Stadt und den Belagerern ein förmlicher Waffenstillstand geschlossen, und diese verhielten sich dann bis zur Kundmachung des rechtlichen Spruchs ganz ruhig und müßig. 108)

---

104) „Civitatem suam Dominam, nefas! præsidiariis, ut autumabant, vacuam, 16. Martii undequaque obsederunt.“ Wagenmann's Relatio.

105) „Sed suâ opinioue egregie frustrati, eruptionem veriti, quietiores, quam sperabatur, sese exhibuerunt.“ Wagenmann's Relatio.

106) „Ob aquæ defectum.“ Wagenmann's Relatio.

107) Aurelian Zurgilgen.

108) „Rustici, pactis induciis, sine hostilitate, intercluso tamen commeatu, otiosi ad urbem hærent.“ Wagenmann's Relatio.

7.

Der am 18. März erlassene rechtliche Spruch der Eidgenössischen Schiedrichter zwischen der Regierung von Luzern und ihren Unterthanen, den X Aemtern. — Kundmachung desselben und feierliche Annahme von Seite der Regierung und der X Aemter am 19. März. — Abzug des Landvolks von der Stadt Luzern am 20. März.

Die Eidgenössischen Vermittler arbeiteten seit ihrer Rückkehr nach Rußwill unverdrossen an Wiederherstellung des Friedens, und die Deputierten der X Aemter schienen auch in mancher Hinsicht besonnener und mäßiger geworden zu sein, durch die drohende Stellung der Regierung und das Lärmgeschrei gesammter Eidgenossenschaft erschreckt, oder durch die schweren Anklagen des Manifests augenblicklich beschämt und gedemüthigt. Endlich nach vielem Hin- und Herreden [109]) zwischen den Eidgenössischen Vermittlern, die so viel möglich die hoheitlichen Rechte der Regierung zu retten trachteten, und den Ausgeschossenen der X Aemter, welche sich als getreue Stellvertreter des Volks zu beweisen suchten, erfolgte am 18. Mai nachstehender

„Rechtlicher Spruch der Eidgenössischen Schiedrichter zwischen der Stadt Luzern und ihren X Aemtern.

Wir hienach genannte, der VI kathol. Orte löblicher Eidgenossenschaft auf Befehl und mit vollem Gewalt Unserer allerseits Gnädigen Herren und Obern abgeordnete Räth' und Gesandte, nämlich von Uri: Sebastian Peregrin Zweyer von Evebach, Landshauptmann und Altlandammann, — von Schwyz: Martin Belmont von Rickenbach, der Zeit Landammann, und Michael Schorno, Altstatthalter, — von Unterwalden: Marquard Imfeld, Altlandammann ob dem

---

109) „Post multam deliberationem et disputationem, ultro citroque habitam, convenerunt tandem.“ Wagenmann's Relatio.

Wald, und Jakob Christen, der Zeit Landammann nid dem Wald, — von Zug: Beat Zurlauben, Altammann, und Jakob Andermatt des Raths, — von Freiburg: Niklaus Diesbach, des Raths, — von Solothurn: Joh. Jakob von Staal, und Urs Gugger, Gemeinmann, bekennen öffentlich und thun kund Männiglichem:

Demnach zwischen den hochgeachten, edlen, gestrengen, fürsichtigen, weisen, Unsern insonderheit guten Freunden, G. L. A. Eidgenossen, Mitbrüdern und Bürgern der Stadt Luzern an einem, und dann ihren angehörigen Unterthanen von X Aemtern, nämlich: Entlebuch, Willisau, Rothenburg, Rußwill, St. Michaelsamt, Büren und Triengen, Malters und Littau, Kriens und Horb, Ebikon, Knutwill, an dem andern Theil, um mancherlei Ursachen, schwere und starke Spänne und Mißverständnisse sich erhoben und zugetragen, worauf sie wirklich und dergestalt zerfallen, daß die Unterthanen allen Respekt und Gehorsam gegen die Obrigkeit verloren, so haben derowegen Unsere GHHerren und Obern, zu Bezeugung ihres guten Willens und mit Erstattung ihrer schuldigen Pflichten, zu Erhaltung der Wohlfahrt und friedlichen Ruhestands des gemeinen Vaterlands, Uns mit diesem gemessenen Befehl nach Luzern geschickt, in das Mittel zu treten. Demzufolge haben Wir von Unsern alten Eidgenossen den Verlauf, Anfang und die gründliche Beschaffenheit vernommen, dabei ihre habenden Rechte, und wie die Unterthanen an sie gekommen, was Gestalten mit denselben unterschiedliche Vergleichungen und Verträge geschehen seien. Darüber haben Wir die sämmtlichen Aemter durch einen Ausschuß nach Willisau gefordert, da Wir vernahmen, daß sie den 26. Februar zu Wollhausen einen unguten Bund gemacht, denselbigen alle Nothdurft, Gebühr, und was Gutes nicht allein ihrer Obrigkeit und ihnen selbst, sondern auch dem gemeinen Nutzen des Vaterlands daraus entstehen möchte, zu Sinn gelegt, und sie dann ersucht, ihre Beschwerden der Obrigkeit selbst zu erkennen zu geben, und mit gebührender, unterthäniger Abbitte die Vermittelung zu suchen, oder Uns die gütliche Unterhandlung vertrauen zu wollen. Darauf haben mehrbemeldete Ausschüsse Uns alle ihre Beschwerden schriftlich mit dieser Erklärung zugeschickt, daß sie Uns gern darin mitteln, jedoch mit offener Hand sprechen lassen wollen. Deßwegen sind

Wir nach Luzern gezogen, haben Unsern G. L. A. Eidgenossen löbl. Stadt Luzern alles eröffnet, und nachher in ihrer Gegenwart [110]) die Handlung zu Wertenstein gepflogen, und über der Aemter mehrtheils gehabte Beschwerden und Punkte bei Unsern G. L. A. Eidgenossen die gütliche Willfahr erhalten, und um vollkommene Erörterung übriggebliebener, mißverständiger und streitiger Punkte haben Wir uns nochmals nach Luzern begeben, um welche sie, Unsere G. L. A. Eidgenossen, sich dem rechtlichen Spruche zu untergeben anerboten. Daraufhin sind Wir, auf der sämmtlichen Aemter Ausschüsse Begehren, alsobald nach Rußwill geritten, in der Meinung, der Sache einen vollkommenen Austrag zu geben. Deßwegen haben Wir mit den Aemtern, und mit jedem besonders, die zuvor verhandelte gütliche Erkanntniß und Erklärung der verglichenen Punkte wieder mit allem Fleiß übersehen, und den verordneten Ausschüssen abgelesen, wie dann den Aemtern zu seiner Zeit ordentliche Abschriften zugestellt werden sollen, darauf Wir Uns beziehen. Und dieweil um etwelche hernachgesetzte Artikel Uns beiderseits, heut Dato, die erforderlichen Anlaß- und Uebergabsbriefe, Eidgenössischem Spruche nach, förmlich eingehändigt wurden, so haben Wir, nach Anrufung der Gnade Gottes, erkennt und gesprochen, wie folgt:

1. Daß der Stadt Luzern alle habenden Briefe und Siegel, Rechte und Gerechtigkeiten, — nunmehr seit 250 Jahren, — auch Hoheiten, Freiheiten und Gerechtigkeiten, ewige Besitzung ihrer Unterthanen, zu allerbesten Kräften erkannt, — hingegen den sämmtlichen Aemtern ihre Amtsbücher, auch was sie sonst für Sprüche, Verträge und briefliche Rechtsame, gute Bräuche und Herkommen haben, bestätigt und bekräftigt sein sollen.

2. Das Umgeld belangend, finden Wir, daß eine löbl. Stadt Luzern darum genugsam gegründet, es den hohen oberkeitlichen Rechtsamen an allen Orten der Eidgenossenschaft an-

110) Nämlich: bei der Verhandlung zu Wertenstein waren auch Abgeordnete des Raths von Luzern gegenwärtig, namentlich Rathsherr Ludwig Cysat, der von den Bauern viele Spottreden hören mußte, worüber sein guter Freund, Wagenmann, großen Zorn äußert. Wagenmann's Relatio.

hängig und gebührlich sei, die Unterthanen auch solches nicht widersprechen, und daß es allein um das viel und wenig zu thun sei, indem die Unterthanen sich auf Gewisses berufen, so von Altem her und in etlichen Aemtern allein 4 gute Schilling, in andern aber 5 gute Schilling und im dritten Orte 8 Luzerner Schilling von einem Saum Wein genommen wurden, vor etlichen und zwanzig Jahren aber ein löbl. Stand Luzern den sämmtlichen Unterthanen von jeder Maaß einen Angster auferlegt habe, von welcher Steigerung wegen auch Spänn' und Irrthum erwachsen seien. Also erkennen Wir hiemit zu Recht, daß Unsere G. L. A. Eidgenossen löbl. Stadt Luzern bei dem Rechte des Umgelds bleiben sollen, aber dieß beim gegenwärtigen Unterschied dahin vermittelt sei, daß im ganzen Land eine Gleichheit gemacht, und von jedem Saum, 100 Maaß gemeint, 10 Luzerner Schilling gegeben werden sollen.

3. Das von einigen Aemtern bezahlte Reisgeld (Militärsteuer), die selbes wieder zurückfordern, betreffend, dieweil eine löbl. Stadt Luzern nebst den IV übrigen alten löbl. kathol. Orten im J. 1647 in das Thurgau ausgezogen, einen großen Kosten gehabt, und, aus Gnaden etlicher Aemter (mit Begünstigung derselben), die in dem Auszuge nicht begriffen waren, von allen den durch die IV Orte erlittenen Unkosten bezogen, dabei aber jetzt erklärt hat, daß, wenn es inskünftig wieder zu einem Auszuge, so Gott wenden wolle! kommen sollte, sie anderer Aemter Unterthanen in den Auszug nehmen und ziehen, und selbigen mit dem Reisgeld auch verschonen wolle, so lassen Wir es dabei bewenden.

4. Die Einwohner des Landes Entlebuch vermeinen, daß, in Kraft einer im J. 1405 gemachten Verkommniß, die Urtheile nicht weiter als vor die Vierzehner und den Vogt gezogen werden sollen. Da aber im Landbuch, so An. 1491 errichtet, erläutert worden, daß, was das ermeldete Fünfzehner Gericht um 100 Gulden und darunter spreche, es dabei verbleiben und nicht weiter gezogen werden solle, was aber darüber und darum erkannt ist, von gedachtem Gericht vor die Obrigkeit appellirt werden möge, und dieß bis daher allzeit also gebraucht worden, so lassen Wir es dieses Punktes halb verbleiben, und also erläutert sein.

5. Die Beherrschung und Besetzung der Aemter der Stadt und Grafschaft Willisau betreffend, dieweil eine solche ein Stück von der oberkeitlichen Jurisdiktion ist, und diese hiemit einzig der Stadt Luzern zuständig erkennt ist, soll derowegen einer löbl. Stadt Luzern frei stehen, ihrem jeweil verordneten Landvogt in Willisau seine Residenz und Wohnung zu geben, und daß Unsere G. L. A. Eidgenossen das Schultheißenamt aus den Bürgern von Willisau besetzen wollen; jedoch wenn sie, die Stadt (Willisau), mehrere Gnade erhalten könnte, lassen Wir es bewenden und Uns gefallen.

6. Die Stadt und Grafschaft Willisau bekennt zwar, daß sie von Altem her den Aufritt eines Landvogts, zu 2 Jahren um, ausgehalten, daß aber hiemit große und unerschwingliche Kosten darauf gegangen, und die meisten andern Aemter solcher Aufrittskosten überhoben seien, deßwegen sie vermeinten, nichts mehr daran zu geben schuldig zu sein. Wir haben erkennt, daß ermeldete Stadt und Grafschaft Willisau den Aufritt wie von Altem her mit dieser Bescheidenheit aushalten wolle, daß ein Landvogt nicht mit mehr als 12 Personen aufreiten, dabei auch die Beamten, Gesellschaftshalber, in gebührender Zahl gemindert werden, oder jeder auf seine eigenen Kosten zehren solle.

7. Weil das Amt Rothenburg die Besetzung etlicher Aemter auch begehrt, aber hierum im J. 1570 [111]) von der IV alten kathol. Orte Ehrengesandten ein Ausspruchsbrief auf-

---

111) Im Häringkriege, zur Zeit des Pfyffer'schen und Amlehn'schen Handels. (S. Helvetia V. Bd. 1829. S. 633.) Da dieser rechtliche Spruch vom J. 1570 zwischen der Regierung von Luzern und dem Amte Rothenburg dem obenstehenden vom J. 1653 gewissermaaßen, selbst in der Form, zum Vorbilde diente, noch nirgends, so viel wir wissen, abgedruckt, und nicht einmal von Lauffer desselben erwähnt wurde, so scheint es schicklich, ihn hier in der Note mitlaufen zu lassen; er lautet also:

„Wir, diese nachbenannten, der IV alten kathol. Orte unserer Eidgenossenschaft Räth' und Sendboten, nämlich von Uri: Jakob Arnold, Landammann, und Jost Schmid, Altlandammann, — von Schwyz: Jörg Reding, Altlandammann, — von Unterwalden: Andreas Schönenbüel, Altlandam-

gerichtet ward, in Kraft dessen die von Rothenburg selbst erkennen, daß sie solche Besetzung anders nicht als aus Gnade dermalen begehren und erhalten mögen, so haben Wir sie deßhalb

---

mann ob dem Wald, und Melchior Lussi, Ritter, Altlandammann nid dem Kernwald, — und von Zug: Jakob Schäll, Statthalter, — dieser Zeit aus Befehl und mit vollem Gewalt Unser aller Herren und Obern in der Stadt Luzern bei einander versammelt, bekennen öffentlich und thun kund Männiglichem mit diesem Brief: Als sich dann zwischen den edlen, gestrengen, frommen, ehrenfesten, fürsichtigen und weisen, Unsern insonders guten Freunden und G. L. A. Eidgenossen, Schultheiß, Klein und Großen Räthen, so man nennt die Hundert der Stadt Luzern, und gemeinen Burgern daselbst eines Theils, — sodann ihren, der Stadt Luzern zugehörigen und eidespflichtigen, eigenen Unterthanen einer ganzen Gemeinde der Grafschaft und Amts Rothenburg andern Theils, — eine Zeit her etwas Spänn, Zwietracht und Irrungen gehalten hat, als: von wegen ihres, deren von Rothenburg, Amtsbuchs, welches sie, ihrer Anzeige nach, vergangener Zeit ihren Herren und Obern, auf deren Begehren, gen Luzern geschickt haben, das ihnen aber folgends ohne Siegel wieder überantwortet wurde, nicht wissend, wie es damit zugegangen sei, — deßgleichen wegen etwas Beschwerung mit Zoll oder Weggeld, auch Strafen und Bußen, item: mit Gefangenschaften oder gefänglicher Einziehung, und sonst anderer Artikel halb mehr, unnöthig, hier alles der Länge nach zu melden — sofern, daß gesagte von Rothenburg vermeint: wiewohl ihnen zugesagt und versprochen worden, sie bleiben zu lassen wie von Altem her, so seien ihnen doch in demselbigen jetzt und eine Zeit lang vielerlei Neuerungen und beschwerliche Auffätze, als sie erachten, gemacht worden, und haben deßhalb aus ihrem einfältigen Vermeinen, in übelbedachter, unbefugter Weise ihres schuldigen Eides und der Pflichten vergessen, zu Wehr und Waffen gegriffen, und sind, auf Dienstag nach dem Sonntag Reminiscere (zweiten Sonntag der Fasten) dieß laufenden 1570 Jahrs gegen die Stadt Luzern bis an die Emmenbrugg gezogen, des Vorhabens, obbemeldete Schultheiß, Klein und Große Räthe und gemeine Burger, als ihre von Gott verordneten, rechten und natürlichen Herren und Obern, zu überfallen, und zwinglich dahin zu nöthigen, ihnen ihre vorhabende Ungehorsame und selbsteigenes Gutdünken zu gestatten, — als aber Wir dagegen durch Unsere insonders guten Freunde und G. L. A. Eidgenossen, Schultheiß, Klein und Große Räthe und gemeine Burger der Stadt Luzern berichtet worden, diese auch mit Wahr-

an Unsere G. L. A. Eidgenossen, ihre Gnädigen Herren und Obern, gewiesen.

8. Demnach die X Aemter, zu Behauptung ihrer unter=

---

heit erscheint und genugsam dargethan haben, „daß sie nie etwas anderes gegen ihre zugehörigen Unterthanen des Amts Rothenburg gehandelt noch vorgenommen, als dessen sie gut Fug, Recht und Gewalt, Freiheit und Gerechtigkeit gehabt, und nie ferneres begehrten, als, wo gefehlt worden, das Uebel nach Ziemlichkeit zu strafen, und das Recht zu fördern, damit der Gute vor dem Bösen geschirmt, und rechter, ziemlicher und billiger Gehorsam bei den Unterthanen erhalten werde, wie einer jeden frommen Oberkeit zu thun gebühre, und sie haben sie sonst keineswegs wider Billiges noch wider Recht beschwert; dann, soviel das Weggeld belange, haben sie dessen mit Machen und Unterhaltung der Straßen großen Schaden, es geben auch sonst männigliche Fremde und Heimische solches mit Dank von wegen der guten Straße, und sie seien gefreiet und befugt, das (Weggeld) aufzusetzen und einzunehmen; so haben sie auch die sträflichen Fehler, so je zu Zeiten begangen worden, mehr mit Gnaden, denn nach Schärfe des Rechts, gestraft, und darin überall Niemanden weder mit Gefangenschaft, Bußen, noch mit anderm, rauher, höher oder weiter gehalten, als er wohl beschuldet und verdient habe, und auch die Noth und Gelegenheit der Zeit und die Läufe solches erforderten, sondern allweg in demselbigen, wie obbemeldt, Mittel gepflogen und Nachlaß erzeigt; daß sie dann vorgeben, und in Zweifel gestellt werde, als ob sie das Siegel ab dem Amtsbuch gethan, habe sich genugsam und durch ihre, derer zu Rothenburg, selbsteigene Erkanntniß befunden, daß dasselbe, bevor und ehe das Buch zu ihren Handen in die Stadt gekommen, darab und nicht mehr vorhanden gewesen sei; derohalben sie, Unsere insonders guten Freunde und Getreuen L. A. Eidgenossen, Schultheiß, Räth' und Burger, verursacht wurden, zu Ablehnung dieser unbilligen Erklagungen und zu Widerstand gegen das ungebührliche, freventliche und thätliche Vornehmen ihrer Unterthanen des Rothenburger Amts auch zur Gegenwehr zu greifen, und sich selbst, das Recht und die Billigkeit zu beschirmen" — als nun Wir, die obgemeldten Gesandten, aus Befehl Unser aller Herren und Obern, anderer Geschäfte halb, dieser Zeit allhier gewesen, und dieses Spanns und Aufruhrs verständigt worden, ist Uns desselben wahrlich in ganzen Treuen von Herzen leid gewesen. Damit dann ferner Aufruhr, Jammer, Noth und christliches Blutvergießen, so daraus entspringen möchte, vermieden bleibe, und zwischen ihnen beiderseits, als ordentlicher

schiedlichen Beschwerden und Forderungen, zu Wollhausen einen Bund gemacht, und leibliche Eide zusammengeschworen, und mit gewaffneter Hand und offenen Fähnleins darüber vor

Oberkeit und zugehörigen Unterthanen, zu dieser elenden, gefährlichen Zeit wieder Friede, Ruh' und Einigkeit erhalten und gepflanzt würde, haben Wir Uns weder Mühe noch Arbeit bedauern lassen, sondern Wir sind, bester, treuer, Eidgenössischer Wohlmeinung, gleich ohne allen Verzug hinaus an die Emmenbrugg zu dickgemeldeten von Rothenburg geritten, und haben erstlich mit ihnen und demnach mit wohlgedachten Unsern lieben Herren, guten Freunden, und G. L. A. Eidgenossen, Schultheiß, Klein und Großen Räthen und gemeinen Burgern der Stadt Luzern, so viel gearbeitet, gehandelt, geredet, bittlich vermahnt und angehalten, daß sie zu beiden Theilen die Waffen niedergelegt, und Uns zugelassen und vergönnt haben, in ihren Spännen gütlich und freundlich zwischen ihnen zu handeln. Also sind Wir auf das anheim zu Unser Aller Herren und Obern geritten, haben sie dieser Handlung, und was darin verlaufen, ordentlich verständigt, welchen nun dieser Zwiespalt nicht weniger, denn Uns, in Treuen leid gewesen, und sie haben Uns derohalben gleich angehends wieder mit vollkommenem, ernstlichem Gewalt und Befehl abgefertigt, ferner allen Fleiß anzuwenden, Mittel und Wege zu suchen, dadurch solcher Spann und Aufruhr zwischen dickgemeldten beiden Partheien möchte in Freundschaft und Gütigkeit zerlegt und zur Endschaft gebracht werden. Diesem Unserer Herren und Obern Befehl haben Wir, wie billig, statt gethan, Uns gleich unverzüglich wieder in die Stadt Luzern verfügt, und nach viel gehabter Mühe und Arbeit, auch genugsamen Verhören beider Partheien Klag und Antwort, sie letzlich, aus Verleihung göttlicher Gnade, dieser Sache Spann's und Stöße halb gütlich und freundlich gegen einander gerichtet, geschlichtet und vertragen in Maaßen und Gestalt, wie hienach von einem Artikel zum andern ordentlich gemeldet und verschrieben steht, nämlich und

1. Des Ersten, daß sich eine ganze Gemeinde des Amts Rothenburg heiter bekenne, daß sie ihre Herren und Obern, Unsere G. L. A. Eidgenossen, Schultheiß, Klein und Große Räthe und gemeine Burger der Stadt Luzern, vor Uns, den Gesandten der IV Orte, unwahrhaftig beschuldigt und verunglimpft, ihnen auch Gewalt, zu kurz und Unrecht gethan habe mit ihren vorgebrachten Klagartikeln und besonders des Siegels halb, welches, wie sie selbst bekenne, verloren gewesen, bevor und ehe das Buch in die Stadt gekommen ist.

2. Zum Andern. Als dann dieser Aufruhr und Spann

die Stadt gezogen sind, solche unzuläßliche Sachen aber in unserer Eidgenossenschaft nicht Herkommens haben, so haben Wir solchen Bund und den gethanen Eid mit dieser Unserer

---

durch etliche unruhige Personen angetrieben und hergelaufen, und sonst eine Gemeinde nicht darein gekommen wäre, da ist abgeredet und bestätigt, dieweil eine Gemeinde solcher Gestalt hineingeführt worden, solle sie dessen billig ferner, denn hienach verschrieben steht, nicht entgelten, und, der unruhigen Anstifter oder Aufwiegler halb, sollen noch wollen sie, Unsere G. L. A. Eidgenossen, dieser einzigen schon verlaufenen Empörung und Widerspännigkeit halb, in der ganzen Grafschaft und Amt Rothenburg Niemanden vom Leben zum Tode richten lassen, noch sonst am Leibe strafen, sondern diejenigen, so Schuld daran tragen, es seien gleich die, so jetzt in Gefangenschaft liegen oder noch mit der Zeit erfahren werden möchten, sonst in andere Wege nach Gebühr und Gnaden und nicht am Leibe noch Leben strafen; wo aber derselben einer oder mehrere hinfüro, über kurze oder lange Zeit, weiter ungehorsam wäre, und strafbare Thaten begienge, es treffe gleich diese jetzige Empörung oder andere unbillige Sachen an, da soll durch diesen Vertrag Unsern G. L. A. Eidgenossen von Luzern überall nichts benommen, sondern ihnen ihre Freiheit und Gerechtigkeit heiter vorbehalten sein, also daß sie Männiglichen, der nach Dato dieses Briefes weiter fehlt, wohl nach seinem Verdienen und nach Gestaltsame der Sache strafen lassen mögen.

3. Zum Dritten, antreffend die Besetzung ihres, derer von Rothenburg, Panners und Fähndleins, deßgleichen der vier neuen Weibel zu Rothenburg und Hochdorf, allda bisher durch die Einwohner und Landsaßen desselbigen Amts in solchen Besatzungen viele Gefahren gebraucht, heftig praktizirt und viele Kosten darauf getrieben worden, also daß je einer auf den andern geboten, und dieß viel Widerwillens in der Gemeinde erweckt hat, demselbigen vorzukommen, ist bedingt und beschlossen, daß vielgedachte Unsere G. L. A. Eidgenossen zu Luzern, oder je zu Zeiten ihre Vögte, in solchen Besatzungen, es sei zum Panner, zum Fähndli oder zu den vier Weibeln, jedem Amt insonderheit allweg zwei ehrbare Männer aus den Gemeinden vorschlagen und darstellen sollen, unter welchen zweien dann, es sei zu welchen obgemeldeten Aemtern es wolle, die Gemeinde einen zu nehmen schuldig sein soll, und welcher bei der Gemeinde also das Mehr hat, denselbigen sollen und wollen Unsere G. L. A. Eidgenossen zu Luzern ihnen auch gefallen lassen, in Hoffnung, daß solches ihnen und ihren Unterthanen zu Gutem erschießen werde.

rechtlichen Erkanntniß aufgehoben, für null und nichtig erklärt, und dabei erkennt, daß mehrgemeldete Unterthanen nicht dergleichen Bündniß und Eid mehr errichten, nicht mehr zusam-

---

4. Zum Vierten, sollen vielgedachte Amtleute in der Grafschaft Rothenburg fürohin keine unruhigen Gemeinden, noch sonst Rotten und Versammlungen stellen, halten noch ansehen (beschließen), ohne ihrer rechten, natürlichen Herren und Obern, Unserer G. L. A. Eidgenossen zu Luzern, Vorwissen und Bewilligung, bei Vermeidung derselben schwerer Straf' und Ungnade, damit allerlei Unrath, so jetztunder hieraus erfolgt ist, und noch beschehen möchte, vermieden bleibe.

5. Zum Fünften, daß alle die, so Unsere G. L. A. Eidgenossen von Luzern in dieser Aufruhr gewarnt, ihnen zugezogen, das Beste geredet, hilflichen Beistand, Dienst und Gefallen bewiesen haben, wie das Namen haben möchte, alle gemeiniglich und ein Jeder insonderheit, ohne alles Mittel von einer ganzen Gemeind' und allen Amtleuten von Rothenburg, dieser Sache halb, unangefochten, ungehaßt und in alle Wege ganz ungehindert und ruhig sein und bleiben sollen, sie seien gleich im Amte Rothenburg anheimisch oder aus andern Aemtern, überall Niemand ausgenommen; welcher aber das übersehen, und hieran brüchig würde, der soll seiner Herren und Obern, Unserer G. L. A. Eidgenossen zu Luzern, Ungnad' und schwere Strafe zu erwarten haben.

6. Zum Sechsten. Dieweil die im Amte Rothenburg sich seit dem letztgehaltenen Schwörtage so ungehorsam erzeigt, und aber jetztunder wiederum in ihrer Herren und Obern Gnad' und Strafe sich ergeben haben, so sollen sie hiemit Alle gemeiniglich ihrem Landvogt, anstatt und im Namen vielgedachter Unserer G. L. A. Eidgenossen der Stadt Luzern, wiederum auf ein neues schwören den Eid, so sie und ihre Vordern, auch alle ihre Aemter und Unterthanen bisher geschworen haben: ihren, Unserer G. L. A. Eidgenossen, und je zu Zeiten ihrer Vögte Geboten und Verboten gehorsam und gewärtig zu sein, und dieweil dann die zu Hochdorf sich in dieser Empörung so gar ungehorsam erzeigt, mehr auf die von Rothenburg geachtet haben, denn auf ihre Herren und Obern, so sollen sie auch schuldig sein, denselbigen Unsern G. L. A. Eidgenossen auszurichten und zu geben den Futterhaber und die Hühner gleicher Maaßen und Gestalt, wie die andern, so in der Grafschaft Rothenburg Futterhaber und Hühner zu geben schuldig sind.

7. Zum Siebenten und letzten, so ist hierin lauter vorbehalten, abgeredet und beschlossen, daß dieser Vertrag und alle

menlaufen, noch weniger die Waffen also ergreifen, sondern, auf vorfallende Beschwerden, ein oder das andere Amt sich bei seiner ordentlichen Obrigkeit unterthänig anmelden, und, welche

---

Handlung, so sich darin und darunter verlaufen, vielgedachten Unsern G. L. A. Eidgenossen zu Luzern an allen ihren Oberkeiten, Hoheiten, Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten und Zugehörungen gänzlich und gar ohne allen Schaden und Nachtheil sein, und eine ganze Amtsgemeinde Rothenburg, unter Unsern, der Gesandten, eigenen Insiegeln, ihnen dessen Brief geben solle.

Damit dann solches alles desto baß gehalten und erstattet würde, und sich Niemand in der Grafschaft Rothenburg zu beklagen hätte, als ob dieser Bericht und Vertrag ohne sein Wissen und Willen, etwa durch etliche besondere Personen, angenommen worden, so haben Wir, die Gesandten, zu Gutem der Sache begehrt, uns eine ganze, vollkommene Amtsgemeinde zu Rothenburg zu stellen, daran alle diejenigen, so in dieselbige Grafschaft gehörig, auch 14 Jahre und darüber alt wären, kommen sollen, welches dann auf heute, Dato dieses Briefes, geschehen ist, und haben Wir, die vielbemeldten Schiedleute und freundlichen Unterthädinger, obgedachte Artikel und Beredung, in Gegenwart und Beisein Unserer G. L. A. Eidgenossen von Luzern vortrefflicher Ehrenrathsbotschaften, an ganzer, vollkommener Gemeind' eröffnet, und von Wort zu Wort verlesen lassen, deren nun sie, im Amt Rothenburg, gemeinlich, Niemand ausgeschlossen, gegen Uns, die Gesandten, auch vorab gegen ihre GHHerren und Obern der Stadt Luzern dankbar und ganz wohl zufrieden gewesen sind, und auf das haben es vielgemeldte Unsere G. L. A. Eidgenossen, Schultheiß, Klein und Große Räthe und gemeine Burger zu Luzern, von Unserer Unterhandlung und ernstlichen Bitte wegen, auch angenommen, und also beide Theile für sich und ihre Nachkommen zugesagt, gelobt und versprochen, das alles wahr und stets zu halten, dem stracks zu geleben und nachzukommen, ohne alle böse Gefährde. Es hat auch vielgedachte Gemeinde des Amts Rothenburg gleich, in Unserm, der Gesandten, Beisein, zur Stund und angends dem frommen, ehrenfesten und weisen Niklaus Cloos, Fehndrich und des Kleinen Raths der Stadt Luzern, als dieser Zeit ihrem Landvogt, den Eid wiederum auf ein neues geschworen in Maaßen und Gestalt wie von Altem her, und solches der sechste Artikel in diesem jetzt angenommenen Mittel ausweist und zugiebt, alles aufrecht, ehrbarlich, getreulich und ungefährlich. Und deß zu wahrer fester Urkunde aller obgeschriebener Dinge so haben Wir, die vor-

sich dießfalls übersehen würden, als an ihrer Obrigkeit treulos gestraft werden sollen.

9. Demnach die Aemter Willisau und Entlebuch die dieser Sache halb aufgegangenen Kosten begehrten und ansprachen, in Betrachtung aber ihrer, zuvor angezogener, Zusammenverbindung, Auflehnung und unnöthigen Auszugs, wie auch gefährlicher Trennung und anderer unbefugter Unternehmungen während der Unterhandlung, ungeachtet Unserer sowohl schriftlichen als mündlichen Abmahnung, Rechtbietens, gebotenen Stillstands und Protestierens, wie auch insonderheit, daß sie, auf Unserer G. L. A. Eidgenossen, ihrer Obrigkeit, versprochenes Geleit zu Abschneidung dieser Weitläufigkeit, sich nicht in die Stadt begaben, so hätte man wohl Ursache gehabt, ihnen diese Kosten aufzulegen, um so viel mehr, als eine löbl. Stadt Luzern und die GHHerren und Obern allerseits, dieser Sache halb, größere Kosten und Ausgaben gehabt haben; Wir aber haben doch, zu guter Versöhnung und von des Besten wegen, den Kosten allerseits aufgehoben.

10. Demnach mehrermeldete X Aemter hoch bedauern, daß sie vorangezogene Verbindung und Eid, zwar nicht in böser Meinung, sondern aus Einfalt, Unbedachtsamkeit und vorgemeldeter nothdringender Angelegenheit gethan, und daher Uns angelegentlich gebeten, bei ihren GHHerren und Obern zu Luzern in ihrem Namen unterthänig und gehorsam um Gnad' und Verzeihung anzuhalten, so haben Wir, angesehen ihre Bitte, und Uns zu besondern Ehren und Respekt, Unsere G. L. A. Eidgenossen um Gnad' und Auslöschung dieses bekannten Fehlers gebeten, also daß Alles, was in diesem Aufstand mit

---

gemeldten Gesandten von den IV kathol. Orten, als Schiedleute und freundliche Unterthädinger, Unsere eigenen Insiegel, all gemeinlich und ein jeder insonderheit, öffentlich hängen lassen an diesen Brief, und solchen Unsern G. L. A. Eidgenossen, Schultheiß, Klein und Großen Räthen und gemeinen Burgern der Stadt Luzern, in Kraft des siebenten und letzten Artikels dieses Vertrags, zugestellt und überantwortet, doch Unser Aller Herren und Obern, auch Uns und Aller Erben ganz in allweg ohne Schaden und überall unvorgreiflich, auf Sonntag Oculi in der Fasten, als man zählte von der Geburt Christi 1570 Jahre, und war dieser Sonntag Oculi auf den 26. Tag Hornung."

Rath und That, mit Worten und Werken, wie das Namen haben mag, zwischen einer Obrigkeit und Burgerschaft eines Theils und den Unterthanen andern Theils verlaufen ist und sich zugetragen hat, allerdings aufgehoben, keinem an seinen Ehren, guten Namen, Leib und Gut, schädlich oder nachtheilig, sondern dergestalten ab sein und dessen fürohin nicht gedacht, sondern gehalten werden solle, als wenn es nie geschehen wäre, hierum aber heiter vorbehalten, welcher inskünftig von diesen Sachen ungute Reden, Verweis und Schmachworte, ungebührliche Worte brauchte, daß alsdann der Obrigkeit obliegen solle, die Fehlbaren nach Verdienen abzustrafen, — und, demnach während diesem Handel und Auflauf etlichen Leuten das Ihrige angegriffen und geplündert worden, daß hierum fleißig solle nachgefragt werden, und, wenn die Thäter erfahren würden, sollen sie unmaaßgeblich angegriffen, und zur Ersetzung des gethanen Schadens angehalten werden. Es ist auch Unsere Meinung, daß dieser Unser rechtlicher Spruch den Aemtern, und was mit jedem Amt insonderheit vertragen wurde, vorgelesen werden solle, damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, und nach solcher Abhörung soll jedes Amt seinem Landvogt zu Handen löblicher Stadt Luzern wieder mit einem leiblichen Eide, wie bei jedem Amte das Herkommen ist, schwören, und sich hinfüro, wie es getreuen, ehrliebenden Unterthanen gebührt, gegen ihre natürliche, von Gott gesetzte Obrigkeit betragen und verhalten. Dessen alles zu wahrer Urkunde sind zehn gleichlautende Briefe gemacht, mit Unsern angehängten eigenen Siegeln, jedoch Unser Aller Herren und Obern, auch Uns und Unsern Erben und Nachkommenden ganz in allweg ohne Schaden und überall unvorgreiflich, bewahrt und gegeben worden den 18. März, als man zählte von der Geburt Christi 1653 Jahre."

Diesem rechtlichen Spruche größeres Gewicht zu geben [112]), wurde beschlossen, denselben feierlich promulgieren, und von beiden Partheien ausdrücklich annehmen zu lassen. Im Lager

112) „Ut pacificatio plus haberet ponderis." Wagenmann's Relatio.

der Bauern, zwischen Kriens und der Stadt, versammelten sich am 19. März die Gesandten der VI kathol. Orte, die Regierung von Luzern und die Deputierten der X Aemter. Der obenangeführte rechtliche Spruch wurde vorgelesen, und hierauf von den Eidgenössischen Vermittlern an beide Partheien, in deren Mitte sie standen, die Anfrage gestellt, ob sie diesem rechtlichen Ausspruche beistimmen und damit zufrieden seien? — „Ganz und gar," erwiederte die Regierung von Luzern; — „sehr gut," schrien die Bauern durcheinander, und keiner widersprach. Also ward an demselbigen Tage der abgeschlossene Friede geräuschvoll, unter Glockengeläute, Trompetenschall und Kanonenschüssen, ausgerufen, und in der Stadt, im Lager der Bauern, in den Dörfern und in allen Aemtern mit großem Jubel gefeiert. [113])

Am 20. März hoben die Bauern ihr Lager vor der Stadt auf, und eilten, wie Flüchtlinge zerstreuet und ohne Ordnung, aber frohlockend nach Hause. [114])

---

113) „Cantonum Legati ceu arbitri interrogarunt Dominos Lucernenses, an sententiæ, ita a se latæ, assentirent? Respondentibus illis: „ita omnino," et annuentibus, etiam ex rusticis quæsitum est, num et ipsis satisfactum? Clamantibus plerisque: „optime," nullo saltem reclamante, pax tubis, clamore, bombardis, campanis et tormentis 19. Martii exclamata est, et in urbe, castris, pagis et in omnibus satrapiis æquali gaudio tripudiatum est." Wagenmann's Relatio.

114) „Rustici magnis passibus, triduanum bellum, nec hostile, pertæsi, fugientium ad instar, domum 20. Martii ovantes rediêre." Wagenmann's Relatio.

8.

Eidgenössische Tagsatzung zu Baden, angefangen den 18. März. — Tagsatzungsabscheid. — Schreiben der dreiörtigen Konferenz zu Bern an die Tagsatzung vom 17. März. — Schreiben der Regierung von Luzern an die Tagsatzung vom 19. und 20. März. — Proklamation der Tagsatzung vom 22. März.

Auf das vom Eidgenössischen Vororte Zürich mit großer Dringlichkeit erlassene Ausschreiben wurde die Tagsatzung auf den 18. März zu Baden im Aargau versammelt. Was dieselbe berieth und beschloß, meldet getreu folgender

„Abscheid

des gehaltenen Tags zu Baden im Aargau, angefangen den 18. März 1653.

Der Herren Gesandten Namen:

Von Zürich: Joh. Heinrich Waser, Bürgermeister, Konrad Werdmüller, Reichsvogt, Seckelmeister und des Raths; — von Bern: Anton von Grafenried, Schultheiß, Vincenz Wagner, Venner und des Raths; — von Luzern: Laurenz Meyer, Statthalter, Oberzeugherr und des Raths, Eustachius Sonnenberg, des Raths; — von Uri: Joh. Jakob Tanner, Ritter und Altlandammann, Oberst Sebastian Peregrin Zweyer von Evebach, Ritter, Altlandammann und Landshauptmann, Andreas Planzer, Landsfehndrich und des Raths; — von Schwyz: Michael Schorno, Altstatthalter; — von Unterwalden: Marquard Imfeld, Ritter, Altlandammann ob dem Wald, Bartholome Odermatt, Altlandammann nid dem Wald; — von Zug: Niemand; — von Glarus: Jakob Marti, Pannerherr und Landammann, Balthasar Müller, Altlandammann; — von Basel: Joh. Rudolf Wettstein, Bürgermeister, Joh. Heinrich Falkner, Zeugherr und des Raths; — von Freiburg: Beat Jakob von Montenach, Seckelmeister und des Raths; — von Solothurn; Wilhelm von Steinbruck, Altrath und Zeugherr, Franz Hafner, Staatsschreiber und des geheimen Raths, Urs Gugger, Gemeinmann und des Raths; — von Schaffhausen: Joh. Jakob Ziegler, Bürgermeister, Leonhard Meyer, Seckelmeister und des Raths; — von Appenzell:

Johann Suter, Landammann der innern, Johann Tanner, Landammann und Pannerherr der äußern Rhoden; — vom Abt zu St. Gallen: Ignaz Balthasar Rink von Baldenstein zu Wartegg, Hofmeister; — von der Stadt St. Gallen: Bartholome Schobinger, des Raths.

I.

Demnach Unserer G. L. A. Eidgenossen löblicher Stadt Luzern Unterthanen von X Aemtern wider ihre natürliche, von Gott vorgesetzte Oberkeit, unter dem Schein etwelcher wider dieselbe habender Beschwerden, in hievor nie erhörter Unform aufgestanden und rebellisch geworden sind, also daß die bis dahin nicht allein nicht mögen wiederum völlig gestillt und zu der Gebühr gebracht werden, sondern auch sogar die Waffen ergriffen, sich etlicher Päße bemächtigt, und vor ihrer Oberkeit Stadt gezogen sind, obwohl der VI kathol. Orte Herren Ehrengesandten mit äußerster Angelegenheit dazwischen gemittelt, und sich Unsere gedachten lieben Eidgenossen der Stadt Luzern anerboten, alles den Herren Ehrengesandten der angeregten VI kathol. Orte, gütlich oder rechtlich auszusprechen, gänzlich zu übergeben, — sind von Unsern GHHerren und Obern allerseits, auf das von Unsern G. L. A. Eidgenossen löblicher Stadt Zürich empfangene Ausschreiben, Wir, allhier zusammen zu kommen, befehligt worden, um zu berathschlagen, wie der Sache am heilsamsten zu helfen sein möchte. Deßwegen haben Wir, nach verrichteter gewöhnlicher Eidgenössischer Begrüßung und Komplimenten, für das erste erachtet, Unserer oft angezogenen Eidgenossen der Stadt Luzern und etwelcher anderer löbl. Orte, so der Vermittelung theils auch beigewohnt, Herren Ehrengesandten mehrern Bericht zu vernehmen. Darüber dann haben Unserer L. Eidgenossen der Stadt Luzern Herren Ehrengesandten, von ihrer Herren und Obern wegen, freundeidgenössischen Dank gesagt, daß Unsere HHerren und Obern allerseits auf ihre Mahnung sich zu einer unverweilten bundsgenössischen Hilfeleistung und Beisprung willig und tröstlich erklärten. Und dann, nach solchem, haben sie den nachfolgenden, allhier in ungefähre, kurze Substanz zusammengezogenen Bericht mit weitläufigen Umständen gethan, nämlich: daß die Unterthanen

des Amts Entlebuch auf einen Tag einen Ausschuß in die Stadt gesandt, vor Rath zu begehren; weil aber selben Tags, wegen anderer vieler Geschäfte, der Rath lang währte, habe man den Entlebuchischen Ausschüssen anzeigen lassen, warum, sie dieses Tags vor Rath anzuhören, nicht möglich sei, daß jedoch gewisse Herren geordnet seien, welche ihnen nach vollendetem Rathe zu ihrem Begnügen Audienz geben werden, damit hernach die fernere Gebühr beschehen möge. Die Entlebuchischen Ausschüsse aber haben nicht erwartet, bis der Rath geendet war, sondern sich wieder fortgemacht. Als nun darauf eine Gesandtschaft von Luzern in das Entlebuch gesandt worden, um zu vernehmen, was ihre Angelegenheit gewesen sei, haben die Herren Gesandten befunden, daß die Unterthanen sich bereits mit Knütteln bewehrt gemacht hatten, mit welchen sie vor die Gesandten in großer Anzahl Mannschaft mit Trotzen und aller Unbescheidenheit gezogen, auch durch vielfältiges freundliches Zusprechen, das die Gesandten in aller guten Freundlichkeit und in keinem Bösen verwendeten, solche niederzulegen nicht bewegt werden mochten, sondern gegen die Herren Gesandten in aller Unbescheidenheit fortgefahren sind. Zwar haben die Geschwornen simulirt, als ob sie das Beste dabei redeten; aber ob es ihnen mit Ernst angelegen gewesen oder nicht, ist zu muthmaßen. Endlich seien die Herren Gesandten in die Kirche gegangen und haben ihr Anbringen geöffnet, also daß drei Ausgeschossene von den Unterthanen verordnet wurden, mit den Herren Gesandten zu traktieren, welche Ausgeschossene vornehmlich zu sehen begehrten die Briefe und Siegel, wie und mit welchen Bedingungen Entlebuch an die Stadt Luzern gekommen sei. Solche haben ihnen die Herren Ehrengesandten der Stadt Luzern zu zeigen versprochen, jedoch in der Stadt Luzern, mit Begehren, sie, die Unterthanen, sollen die Punkte ihrer Forderungen oder Beschwerden aufsetzen und nach Luzern senden; es werde darüber beschehen, was billig und recht sei. Das sei aber nie beschehen, sondern es haben inzwischen zu Wollhausen X Aemter mit großen Ausschüssen eine Zusammenkunft gehalten, und sich mit Eiden gegen einander verbunden, bei einander zu halten, bis alle sämmtlich und jede Gemeind insonderheit die begehrten Artikel erhalten haben werde. Bei so gestalteten Dingen haben ihre Herren und Obern der Stadt Luzern den VI kathol. Orten ihre Begegniß

berichtet, welche alsobald ihre Ehrengesandten abordneten, die nun in die X Aemter geritten und alle über ihre Beschwerden und Begehren angehört, in die Sache sich eingeschlagen, und zu traktieren unterwunden haben, also daß ihre Herren und Obern endlich denselben, wie obgemeldet, alles zu gütlicher oder rechtlicher Ausführung übergaben; die schwierigen Unterthanen aber haben bis dahin und während des Traktierens, wider alles Völkerrecht, ungeachtet des versprochenen sichern Geleits, nicht nur gegen die Herren Ehrengesandten der VI löbl. Orte viele ungebührliche Insolenzen erwiesen, sondern auch Boten etwelcher Orte mit den Farben und Geleiten aufgefangen, die Briefe genommen, und auch sogar zu den Wehren gegriffen, die Pässe und Brücken besetzt, eine Wagenbrücke über die Reuß gemacht, ja sogar an die Stadt gezogen, wie auch oben angedeutet ist. — Nebstdem ist von etwelcher anderer Orte Herren Ehrengesandten Bericht gegeben worden, was Maaßen von den rebellischen Unterthanen Unserer Eidgenossen der Stadt Luzern geheime Deputierte ausgesandt worden, in die gemeinen Leute zu stecken, daß sie zu keinem Rechte kommen mögen, mit dabei angehängter Bedrohung, wenn man sich der Stadt Luzern annehme, werde dieselbe zu Grunde gehen, und ihr Beistand mit derselben; denn die klagbaren Aemter des Luzernergebiets haben 18,000 Mann aus dem Bernergebiet auf allen Nothfall und Begehren gewiß zu Hilfe. Hierüber haben Unserer G. L. A. Eidgenossen der löbl. Stadt Bern Herren Ehrengesandten erzählt, was sich mit ihren Unterthanen begeben, und sie haben dabei ein wachbares, treues Eidgenössisches Aufsehen begehrt. — Unterdem ist ein Schreiben von den Herren Ehrengesandten oder Kriegsräthen, welche von wegen Unserer G. L. A. Eidgenossen der drei löbl. Städte Bern, Freiburg und Solothurn, in Bern versammelt sind, eingelangt. [115]) — Als Wir nun die Sache in Berathschlagung gezogen, ist inzwischen uns von Unsern G. L. A. Eidgenossen mehrgedachter Stadt Luzern ein Schreiben eingelangt, worauf Wir die drei Gesandten erwarteten. [116])

---

115) Auf Luzern's Mahnung um Hilfe hielten die genannten drei Stände eine Konferenz in Bern. Das Schreiben an die Tagsatzung folgt weiter unten, Beilage A.

116) Drei von den Eidgenössischen Vermittlern, nämlich Oberst Zweyer, Michael Schorno und Urs Gugger. Die Regie-

II.

Und nach deren Ankunft haben Wir von denselben eine weitläufige Relation, wie alles hergegangen, vernommen, die Wir, wegen etwelcher Umstände, Unserm Abscheide beizusetzen, nicht nothwendig befunden, sondern erachtet, es werden alle Herren Ehrengesandten ihre Herren und Obern mündlich zu berichten wissen; allein, was nicht gütlich hingelegt, sondern rechtlich ausgesprochen worden, das ist beiden, Unsern L. Eidgenossen der Stadt Luzern und den Unterthanen, zwischen der Stadt und Kriens, wo die schwierigen Unterthanen ein Lager hatten, eröffnet worden. Also sind darauf die Unterthanen in der folgenden Nacht abgezogen, und haben Unsere Eidgenossen der Stadt Luzern des folgenden Tags ihre in die Stadt genommene Besatzung auch wieder entlassen.

III.

Auf solches ist den Herren Ehrengesandten, welche vermittelst der Gnade Gottes durch ihre Dexterität und Vorsicht die Sache verglichen, und viele Mühe, Gefahr und Despekt, von des gemeinen Vaterlandes wegen, ausgestanden haben, gebührender Dank gesagt worden. Gott, der Allmächtige, verleihe ferner seine Gnade, daß das liebe Vaterland in Ruhe und Frieden langwierig bestehen möge. Dieweil aber sich anderswo auch schwierige und unruhige Unterthanen vermerken ließen, so haben Wir verabscheidet, und eine Form eines Auszugs für die erste Mahnung zu einem Defensionalwerke gemacht, wie hernach folgt.

IV.

Dieweil von Unsern G. L. A. Eidgenossen des Orts Zug bei gegenwärtiger Tagleistung Niemand erschienen, und Uns

---

rung von Luzern wollte, des Friedensabschlusses ungeachtet, auf die Dauer desselben nicht bauen, und suchte daher die Tagsatzung zu gemeinsamer Bewaffnung zu bewegen, wie man aus ihren beiden, unter Beil. B. und C. angeführten, Schreiben an dieselbe ersehen wird.

daneben Bericht eingelangt ist, daß, ungeachtet gedachte Unsere Eidgenossen auf die nach Luzern, wegen der von den Unterthanen Unserer G. L. A. Eidgenossen der Stadt Luzern vorgenommenen Rebellion und Unruhe, ausgeschriebene Tagleistung jüngsthin mit ansehnlicher Gesandtschaft erschienen gewesen, und sich etwelche ausgeschossene Herren Gesandten der VI Orte in der Interposition so weit befunden haben, daß es gleichsam an dem Abdruck gewesen, erst zwei andere Gesandte zu den rebellischen Bauern geschickt wurden, deren der eine zwar wiederum heimgeritten, der andere aber bei den Bauern verblieben ist, und sich denselben zum Fürsprech anerboten hat, so haben Wir gemeldten Unsern Eidgenossen des Orts Zug mit gebührender Manier zugeschrieben, und zu vernehmen gegeben, was Maaßen Wir Uns hierüber nicht wenig verwundern, und es besser unterlassen befunden hätten.

V.

Dann haben Wir von den Herren Ehrengesandten, welche, nach geschlossener gütlicher und rechtlicher Vergleichung zwischen Unsern Eidgenossen der Stadt Luzern und ihren Unterthanen, von gesammten Mediatoren und Mittelsherren, um Bericht zu thun, zu Uns verordnet wurden, verstanden, was Maaßen den Herren Ehrengesandten, so in der Sache gemittelt, sämmtlich, wie auch etlicher Orte Läufersboten und Schreiben viel Despekt und Unehre widerfahren, darüber die Amnestie und Versöhnung noch nicht, sondern allein zwischen der Stadt Luzern und ihren Unterthanen erfolgt, und hiemit diese Affrontirung, als eine Verletzung des gemeinen Völkerrechts, billig von gemeinen Orten und ganzem Stande (der Eidgenossenschaft) zu empfinden ist, so haben Wir gut befunden, daß, was deßwegen jedes Ort weiß, dießmal partizipirt werde, und demnach fernere Information sowohl insgemein als besonders bei Unsern G. Eidgenossen der Stadt Luzern, die Wir deßwegen durch ein Schreiben ersuchten, beschehen solle, damit man Unsern allerseits GHHerren und Obern den Verlauf referieren, und seiner Zeit die Gebühr berathschlagen und ansehen (beschließen) könne.

VI.

An beide Schultheiß und Räthe der Städte Bremgarten und Mellingen haben Wir eilfertig zugeschrieben, daß sie ihre Städte und Pässe mit guter Verwachung wohl in Obacht nehmen, und Niemanden von verdächtigen Personen, sonderlich Nachts, passieren noch repassieren lassen sollen, damit die theils noch sich ungehorsam und rebellisch erzeigenden Unterthanen in Unsern gemeinen Vogteien desto weniger zu einander wandeln, Unterredungen halten, und keine mehrere Aufstiftungen machen können, wie Wir zu dem Ende hin die Verordnung gethan, daß die Pässe bei großen und kleinen Fahren deßwegen versichert, oder die Schiffe, wo man nicht besser die Gefahr verhüten kann, gar weggethan werden.

VII.

Dieweil man verspürt, daß die rebellisch gewesenen Luzernischen Unterthanen durch ihre geheimen Gesandtschaften an gar vielen Orten bei gemeinen und besondern Unterthanen die Sache so weit gebracht, daß noch mehrere Rebellionen und Aufruhren zu besorgen sind, so haben Wir Männiglich durch ein gemeines Mandat [117]) verwarnen lassen, daß Jeder seine Pflicht in Obacht nehmen, und betrachten solle, was dem ungebührenden Ungehorsam zu gewarten stehe, mit dem Anhange, daß Alle und Jede bei ihrer Pflicht die erfahrenden (in Erfahrung gebrachten) Aufwiegler und, ihren Eiden entgegen, sich rebellisch erzeigenden Fremden und Heimischen in Verwahrung nehmen, und den Oberkeiten ausliefern oder anzeigen sollen.

VIII.

Dann haben Wir für eine Nothwendigkeit erachtet, zu berathschlagen, und auf Gefallen Unserer allerseits GHHerren und Obern Uns gegen einander zu erklären, daß auf ferner vorfallenden Nothfall, da ein Ort von seinen Unterthanen, wie

---

117) Es folgt unter den Beilagen zu diesem Tagsatzungsabscheide lit. D.

jüngsthin mehrgedachten Unsern Eidgenossen der Stadt Luzern beschehen, angefochten würde, solchen Falls die übrigen Orte, ohne Diffikultierung und auf die Bahn-Bringung, wer recht oder unrecht habe, demselben nothleidenden Orte und Oberkeit ohne Verzug, so eilend als möglich, zu Hilfe ziehen wollen, bis das Angefochtene wider zu besorgenden Ueberfall in Defension gesetzt sein wird.

IX.

Die Defensionsanstellung haben Wir für die erste Mahnung also vorzunehmen erachtet, nämlich: daß Zürich, Glarus, Appenzell und die Stadt St. Gallen, wie sie sich, der Zahl halb, vergleichen werden, ein Corps von Consideration machen, und aus ihren Mitteln Lenzburg besetzen, auch Unsere Eidgenossen der Stadt Zürich diesem Corps einen Hauptmann geben sollen. Und wenn Unsere Eid- und Bundsgenossen gemeiner drei Bünde auch aufgemahnt würden, sollen sie auch zu diesem Corps gezogen werden. — Bern, Freiburg und Solothurn wird überlassen, nach allbereit gemachter Anstalt sich in's Werk zu richten, wie sie es nothwendig befinden werden. — Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug werden von jedem Orte mit 100 Mann, sammt Ihrer Fürstl. Gnaden von St. Gallen, und 200 Unterthanen aus den welschen Vogteien die Städte Baden, Bremgarten und Mellingen in Defension, und mit den in das Berngebiet ausgezogenen gute Korrespondenz und Rücken halten, auch im Nothfall einander succurrieren, soviel möglich, in der Grafschaft Baden und in den freien Aemtern die vorfallende Nothwendigkeit thun, und nicht allein die Unterthanen selbiger beider Landvogteien, sondern auch andere Angränzende, die dieser Orte und Enden den Aufrührern sich anhängig machen wollten, hinterhalten; diesen wird ein Hauptmann aus dem löbl. Orte Uri gegeben werden, wie Wir denn gedachte Unsere G. L. A. Eidgenossen des löbl. Orts Uri schriftlich ersucht haben. — Basel und Müllhausen werden sich nach Aarau begeben mit 500 geworbenen Mannen; — und Schaffhausen wird nach Brugg ziehen mit der angebotenen und abgeredeten Mannschaft zu Fuß und Pferd. Dann, daß Ihre Fürstl.

Gnaden, Hr. Bischof von Basel, mit 150 Mann zu Fuß und 50 zu Pferd nach Olten ziehen wolle, wird sie gebührend schriftlich ersucht. — Wir wollen auch, daß alle guten Orte von Schlössern und Berghäusern, item: alle Pässe aller Orte nach Nothwendigkeit versorgt, und das Getreide, soviel möglich, in gute Verwahrung geführt werde. — Und damit den aufstehenden Rebellen desto eher die Mittel benommen werden, wird jeden Ortes Oberkeit dieselben, auf empfangenen Bericht, bei den Ihrigen öffentlich verschreien, damit sie dieselben weder hausen noch hofen (weder in Haus noch Hof dulden), ihnen weder Proviant, Salz, Munition, noch Anderes und viel weniger Waffen zukommen lassen, hiemit auch Paß und Repaß, sammt allem Handel und Wandel abstricken, auch, wo einer betreten würde, solchen zu Recht aufhalten. — Was man für Stuck in das Feld führen wolle, wird jedem Orte überlassen. — Unsere Eid- und Bundsgenossen der drei Bünde und von Wallis haben Wir, den Bünden gemäß, gebührend um ein treues Aufsehen schriftlich ersucht.

X.

Dieweil ein guter Theil der Mannschaft in löbl. Eidgenossenschaft aus den gemeinen Herrschaften besteht, und nun eine Zeit lang, besonders bei gegenwärtigem Luzernischem Unwesen, die Unterthanen sich viel Unwillens wegen allzuscharfer Regierung, hievor gemachter Reformation zuwider, vermerken ließen, und man sich dießmal derselben, zu Dämmung der Aufrührer, wenig zu erfreuen gehabt hätte, so sind hernach geordnet worden, nämlich: Hr. Seckelmeister Werdmüller von Zürich, Hr. Landammann Tanner von Uri, Hr. Landammann Imfeld von Unterwalden, und Hr. Landammann Marti von Glarus, um die Beschwerden in ihren Angelegenheiten zu verhören und die Nothdurft in Schrift zu verfassen, auf daß der Bericht auf nächstkünftige Tagleistung zur Remedierung gebracht werden möge.

XI.

Dabei hat jedoch Unserer G. L. A. Eidgenossen des löbl. Orts Schwyz Hr. Ehrengesandter sich erklärt, daß er allein

von den Mittelsherren anher verordnet sei, von seinen Herren und Obern aber dießmal keinen Befehl habe, und also in das Defensionalwerk nicht einwilligen könne, sondern es in den Abscheid nehmen müsse; doch werden seine Herren und Obern sich, seines Vermeinens, auch nicht söndern, wie sie, was den Bünden gemäß ist, jederzeit getreu zu erstatten gemeint seien.

XII.

Unserer G. L. A. Eidgenossen des löbl. Orts Unterwalden Herren Ehrengesandte haben sich, in das Defensionalwerk einzuwilligen, wegen nicht habenden Befehls auch entschuldigt, sondern sie müssen es in den Abscheid nehmen, halten aber dafür, ihre Herren und Obern werden sich von übriger Orte Gutbefinden nicht söndern.

XIII.

Unserer G. L. A. Eidgenossen der löbl. Stadt Freiburg Herr Ehrengesandter hat von seinen Herren und Obern auch keinen Spezialbefehl, will sich jedoch nicht söndern.

XIV.

Die Schultheißen der Städte Baden, Bremgarten und Mellingen haben Wir etlicher Gestalt berichten lassen, was verabscheidet wurde, damit wegen Paßgebung, sonderlich zu Mellingen, wie auch der Einquartierungen halb, keine Diffikultät gemacht werde.

XV.

Da die Oberkeit der Stadt Müllhausen durch zwei Abgesandte Unsern L. Eidgenossen der Stadt Luzern ihre Hilfe anbieten ließ, so haben Wir, zur Gedächtniß solches ihres erzeigten guten Willens, dieß Unserm Abscheide beizusetzen befohlen, auf daß es Unsern Herren und Obern gebührend referirt werde.

XVI.

Was J. Exc. der französische Hr. Ambassador de la Barde Uns zugeschrieben hat, ist, in's Deutsche übersetzt, zu finden. Nebst welchem Herr Vigier, der Königl. Majestät zu Frankreich Dolmetscher und Sekretär, aus gedachten Herrn Ambassadors Befehl, einen mündlichen Vortrag gethan hat in gleicher Substanz, wie das Schreiben enthält. Darüber haben Wir dem Herrn Vigier mit Gegenkomplimenten mündliche Antwort geben lassen, dem Hrn. Ambassador aber wieder eine schriftliche Antwort mit gebührenden Komplimenten übersandt."

Beilagen
zu obigem Tagsatzungsabscheide
vom 18. — 23. März 1653.

A.

Schreiben der dreiörtigen Konferenz zu Bern an die Tagsatzung d. d. 17. März 1653.

„Den Hochgeachten, Wohledlen, Gestrengen, Vesten, auch Ehren= und Nothvesten, Frommen, Fürnehmen, Fürsichtigen und Weisen Herren, der löbl. XIII Orte der Eidgenossenschaft dießmalen zu Baden versammelten Ehrengesandten, Unsern Hochgeehrten Herren, G. L. A. Eidgenossen, sammt und sonders, in Baden.

Unser freundlicher, williger Dienst, sammt was Wir Ehren, Liebs und Guts vermögen, zuvor! Fromme, Fürsichtige, Ehrsame, Weise, insonders gute Freunde, getreue, liebe Eidgenossen! Auf Euerer und Unserer G. L. A. Eidgenossen löbl. Stadt Luzern an gemeine übrige löbl. Orte der Eidgenossenschaft abgelassene, ganz angelegentliche Anmahnung zu einem

unverweilten, bundsgenössischen Beisprung und Entschüttung gegen ihre, in thätlichem Anzug begriffenen, aufrührerischen Unterthanen, sind Wir aus Befehl Unserer GHHerren und Obern zu dem End eilfertig allhier zusammengekommen, Uns nothwendiger Maaßen zu unterreden und zu vergleichen, wie sich in dieser Hilf- und Beisprungsleistung zu verhalten, und sonderlich dieses dreistädtische Volk kommlich zusammenzustoßen sein werde, — da sich dann solche Mittel hersürgethan, und bereits theils in guter Gerüstethaltung bei Handen sind, — wie die Herren Ehrengesandten von Bern ausführlichen Bericht erhalten werden, — daß, Unserm Versehen nach, dieserseits das Seinige wohlersprießlich wird geleistet werden mögen, inmaaßen anderes nichts, als, auf das letzte Luzernische Schreiben und desselben Andeutung nach, und auf fernere Verkündung und Anmahnung zum Anzug gewartet wird. Und dieweil Uns nicht zweifelt, es werden die übrigen, sonderlich das löbl. Vorort Zürich und die noch näher gelegenen, bereits ihre Hilfe auch ausgeschickt haben, oder noch zu schicken bedacht sein, so haben Wir für rathsam befunden, gemeldte Stadt Luzern durch Schreiben solchen zu verhoffenden Beisprungs zu vertrösten, und ihr dahin einzurathen, bei solchen sich eräugenden (vorzusehenden) guten Mitteln mit der angefangenen Traktation mit ihren Unterthanen nicht zu eilen, weniger noch einige Artikel einzugehen, die einem souverainen Stande präjudizirlich sein möchten; Wir wollen also deroselben fernerer Anmahnung und Bescheids erwarten. Unterdeß aber wäre Unsern gnädigen Herren und Obern nicht unlieb, von ihren bei Euch, Unsern G. L. Eidgenossen, sich befindenden Ehrengesandten zu vernehmen, worin eines jeden übrigen Orts Hilfsmittel bestehen, und was dieselben zu thun bedacht seien, welches Wir Euch, Unsern G. L. Eidgenossen, hiemit kurz anzudeuten nicht umgehen mögen, indem Wir dabei den Allerhöchsten bitten, daß Er alles zu einem heilsamen Austrag verleiten, und Unser geliebtes Vaterland in beharrlichem Ruhestand erhalten wolle. — Datum und in Unser Aller Namen mit löbl. Stadt Bern Sekretinsiegel verwahrt den 7. März alten Styls (17. März) 1653. (Unterz.) Von den drei Städten Bern, Freiburg und Solothurn abgesandte Rathsboten, zu Bern bei einander versammelt.

B.

Schreiben der Regierung von Luzern an die Tagsatzung zu Baden d. d. 19. März 1653.

„Den Wohledlen, Gestrengen, Nothfesten, Frommen, Fürsichtigen und Weisen, den Herren Ehrengesandten von gemeinen XIII Orten löblicher Eidgenossenschaft, zu Baden im Aargau bei einander zu Tagen versammelt, Unsern insonders Ehrenden, günstigen, lieben Herren und getreuen, alten Eidgenossen, zu Baden. —

Wohledle, Gestrenge, Nothveste 2c. Den Herren seien Unser freundlicher, williger Dienst, und was Wir Ehren, Liebs und Guts vermögen, zuvor! Dieweil Wir aus der Ausschreibung dieser, bereits von den Herren angetretenen, wohlmeinlichen, vertrauten und hocheifrigen Zusammenkunft die steife Hoffnung geschöpft, und zu Unserm herzlichen Trost heiter vermerkt haben, daß Sie Unsern schweren und leidigen Zustand, indem sich X Aemter Unserer angehörigen, eidespflichtigen und eigenen Unterthanen ganz lästerlich auf eine nicht bald erhörte Weise wider Uns, als ihre natürliche Oberkeit, gänzlich empört und aufgelehnt haben, nicht allein eidgenössisch beherzigen, sondern mit äußerstem Fleiß, Ernst und Eifer der wirklichen und höchst nothwendigen Remedierung, im Namen Ihrer allerseits Herren und Obern, sowohl für das jetzt Gegenwärtige als auch für das Künftige obliegen werden, hat Unsere Schuldigkeit uns angemahnt, den Herren um diese so ansehnliche Freundschaft, eidgenössische Zuneigung und erzeigende Bereitwilligkeit höchsten und solemnischen Dank zu sagen, mit der beigesetzten Versicherung, dessen in Ewigkeit nicht zu vergessen, sondern in steter Gedächtniß zu behalten. Und dieweil Wir erachten können, daß Sie Ihrer vorhabenden Handlung bereits einen Anfang gemacht, und vielleicht Verlangen getragen haben werden, in was Terminis dieser Aufruhr versieren möchte, so geben Wir den Herren hiemit in wahrem, eidgenössischem Vertrauen zu vernehmen, daß auf den heutigen Tag die Herren Abgesandten der VI löbl.

Schiedorte ihr abgefaßtes Urtheil in Beisein beider Theile eröffnet, und zur Exekution des Abzugs erforderliche Anstalten gemacht haben, die Wir Unseres Theils auf die bestimmte Zeit werkstellig zu machen und zu beobachten haben werden. Dieweil aber Unser Kapitalabsehen bei diesem Werke dahin zielt und gestellt ist, daß, mit Gelegenheit dieser Baden'schen Zusammenkunft, Alles insgesammt für weitere künftige Begegnisse, (davor Gott sein wolle!) heiter abgeredet und erläutert, wie auch mit solcher fürsichtiger und tapferer Deliberation gesteifet und corroborirt werde, daß jedes Ort, vor dergleichen leidigen Anstößen, Unbilden und Uebergriffen von den Unterthanen für dieß hin gesichert zu bleiben, verhoffen könne. Auf daß derohalben die Herren über das ganze Faktum, worauf dasselbige beruht und was anjetzt weiters dabei erforderlich sein werde, fundamentaliter berichtet, und die Rathschläge in dem einen oder andern desto kräftiger und fruchtbarer gesetzt werden mögen, sind Wir im Werke begriffen, drei Herren aus denjenigen, so die Sätze vertreten halfen, zu Ihnen ohne allen Verzug abreisen zu lassen, die mit und nebst Ihnen ein Werk machen und stabiliren helfen, dessen sich die Oberkeiten insgesammt und nach Uns die liebe Posterität zu erfreuen und zu genießen haben werden, mit freundeidgenössischer Bitte, die Herren wollen diese Meinung Ihnen beliebig sein, und sich nicht dauern lassen, hierüber Zeit und Arbeit anzuwenden, den Bestand und Haft dadurch zu erreichen. Wir wollten es Ihnen inmittelst und zu einer Voravis bestwohlmeinlich andeuten, und dabei, nebst Erbietung Unserer beharrlichen, eidgenössischen Dienstbeliebigkeiten und wiederholter unvergessener Dankbarkeit, Sie Gott, dem Allmächtigen, zu allem Wohlergehen, wie auch beständigem Frieden und Ruhestand treulich empfehlen. — Datum 19. März 1653. Der Herren ganz freund- und dienstwillige (Unterz.): Schultheiß und Rath der Stadt Luzern."

C.

Schreiben der Regierung von Luzern an die Tagsatzung zu Baden d. d. 20. März 1653.

„Den Hochgeachten, Wohledlen, Gestrengen, Nothvesten ꝛc., den wohlverordneten Abgesandten von löbl. Orten der Eidgenossenschaft, dieser Zeit zu Baden im Aargau bei einander versammelt. —

Hochgeachte, Wohledle, Gestrenge, Nothveste ꝛc. insonders Ehrende Herren, wohlvertraute Freunde, und liebe, alte Eidgenossen! Denselben seien Unser freundlicher, williger Dienst, sammt was Wir Ehren, Liebs und Guts vermögen, bevor! Dieweil Wir für eine sehr hohe Nothdurft halten, daß sich etwelche Herren von denjenigen, so mit Unsern X rebellirten Aemtern bereits in die drei Wochen auf's höchste bemüht und behelligt gewesen, nach Baden erheben, in Hoffnung, daß derselben Fundamentalinformation, wie auch beitragende, gute und fürsichtige Meinungen dieser jetzt bevorstehenden gesammten Handlung eben gar zuträglich, heilsam und nützlich sein würden, und sich hierauf diese drei gegenwärtigen Herren erbitten ließen, haben Wir sie mit diesem begleiten, und darneben Unsere ganz freundliche und Eidgenössische Bitte beitragen wollen, dieselben nicht allein günstig und aller Nothdurft nach anzuhören, sondern, wegen der Sache wichtiger Konstitution, die in gar vielen Stücken, so zu repräsentiren sind, besteht, und aber mit dem, so die Herren vor sich haben, gemein ist, wie auch auf ein gleiches Absehen terminirt, ihre Angenehmheit zu bezeigen, daß sie mit und nebst Ihnen für das gemeine Wesen und die Salvierung (Rettung) Unseres allerseits souverainen Standes arbeiten, und, durch Beitragung ihrer vernünftigen Rathschläge, dergleichen Aufständen, die etwa hin und her noch verborgen liegen möchten, die Wurzel abschneiden helfen können. Und weil den Herren insgesammt mit Verwunderung wird bekannt werden, was sie durch ihre Arbeit prästiert haben, und mit was für unerhörtem Spotte, ja wider alles Völkerrecht, von

diesen verkehrten und aller Vernunft beraubten Menschen denselbigen entsprochen worden, wollen Wir sicher dafür halten, daß die Herren von selbst gut finden werden, Ihre Ehrensession mit diesen drei, so hoch qualifizirten Herren zu vermehren. Das wird dem Hauptwerk in allweg zu gutem Gedeihen reichen, und Uns zumal in hohe Pflicht setzen; nebst dem Wir sowohl Ihren Herren und Obern insgesammt als auch Ihnen partikulariter mit wahrer Freundschaft und aller Bereitwilligkeit beständig ergeben verbleiben, und Gott, den Herrn, für Ihren und Unsern Wohlstand treulich bitten. — Datum den 20. März 1653. Der Herren freund- und dienstwillige: (Unterz.) Schultheiß und Rath der Stadt Luzern."

D.

Gemeines Mandat
oder
Proklamation der Tagsatzung zu Baden an das Eidgenössische Volk.

„Wir von Städten und Landen der dreizehn und etlicher Zugewandten Orte der Eidgenossenschaft Räth' und Sendboten, zu Baden im Aargau versammelt, urkunden mit diesem offenen Ausschreiben:

Demnach Männiglichem bekannt ist, was großen Jammers, Elends und Drangsals das Reich deutscher Nation und angränzende Land- und Herrschaften, bei dreißig und mehr Jahren her, von Krieg, Hunger und anderm Ungemach erlitten und ausgestanden, und daß solche Heimsuchungen und Strafen Gottes so nahe an eine Eidgenossenschaft gekommen und gerückt sind, daß man den schweren Zustand, welchen die Benachbarten von Brand, Mord, Raub, Weib- und Kinderschänden und andern, fast unzählbaren, Martern und Plagen, so ihnen durch die barbarische Tyrannei vieler ruchloser und ungezäumter Soldaten täglich zugefügt worden, guten Theils mit unsern Augen

sehen und vernehmen mochten, — daß gleichwohl der grundgütige Gott unter so vielen Königreichen, Landen und Herrschaften allein unseres geliebten Vaterlands verschont, und dasselbige die ganze Zeit über, mit großer Verwunderung bald aller Welt, von dergleichen Uebeln gnädiglich bewahrt hat, daher und sonderlich, weil der Allmächtige Gott das Deutschland und die liebe Nachbarschaft, verschienener Jahre und Tage, wiederum mit dem lieben Frieden begnadet und vorerzählten Jammer aus unsern Augen gerückt hat, sich billig Männiglich ganz eifrig und herzlich hätte sollen lassen angelegen sein, dem Allerhöchsten für solche unermeßlichen Gutthaten inniglich Lob und Dank zu sagen, und sich desto mehr eines gottseligen, christlichen und friedliebenden Lebens zu befleißen, und hingegen vor allem dem ein Abscheuen zu tragen, wodurch der Zorn Gottes und vorangedeutete Strafen uns und unserm geliebten Vaterland auch über den Hals gezogen werden möchten, — so haben doch Unsere GHHerren und Obern, dem gänzlich entgegen, nicht ohne besondere Bestürzung ihres Gemüths, vernehmen müßen, daß ein guter Theil ihrer Unterthanen dieses alles aus den Augen gesetzt, und sich, wider göttliche und weltliche Rechte, mit Hintansetzung ihrer schuldigen Eidespflicht, Treue, Ehre und Glaubens, wider ihre natürliche hohe Oberkeit aufgelehnt und empört, ja sogar die Waffen wider sie ergriffen, und allerhand hochsträfliche Fehler und Muthwillen, wie öffentlich am Tag, unverantwortlich verübt und begangen, ja sich noch dabei so weit erkühnt, auch anderer Oberkeiten Unterthanen an sich zu ziehen, und solche unter allerhand falschem Schein und Vorwand auch zu dem Abfall von ihrer, von Gott vorgesetzten Oberkeit zu bewegen, gestalten sie durch unverdrossene Mühe, auch hin und wieder ausgeschickte Aufwiegler und ihres gleichen böse Buben es so weit durchgetrieben, daß sie zu ihrem bösen Vorhaben ziemlichen Beifall gefunden, und sogar etliche Aemter und Herrschaften mit ihnen zum Aufstande gebracht, und hiemit nicht eine geringe Gefahr und Verwirrung dem lieben Vaterlande verursacht haben, welches dann Unsere allerseits GHHerren und Obern gemein und sonderlich bewogen hat, Uns anher zu senden mit Befehl, auf allerhand Mittel und Wege, auch ersprießliche Verfassungen und gute Ordnungen zu denken, durch welche dergleichen theils boshafte theils unbesonnene und verirrte

Leute wiederum auf den rechten Weg und zur Erkenntniß ihrer schweren Sünden, Abfalls und Fehlers, gebracht, und diejenigen, welche noch zur Zeit an Gott und der Oberkeit treu geblieben, in ihrer aufrichtigen Meinung gestärkt, und hiemit alles wiederum zu vorigem Ruhestande gebracht werde. Nachdem Wir nun in dem Namen Gottes zusammengetreten, und Uns bevorderst des Verlaufs, so sich mit Unserer G. L. Eidgenossen der Stadt Luzern Unterthanen im Entlebuch und anderswo begeben und zugetragen hat, eigentlich und gründlich haben berichten lassen, haben Wir mit großer Verwunderung vernehmen müssen, daß der vorgegangene Aufstand mehr unter dem nichtigen Prätext und Vorwand geschah, als wenn ihnen und den ihrigen solche Beschwerden, Neuerungen und Aufsätze unter oberkeitlichem Namen zugefügt und aufgeladen würden, daß sie ihres freien Herkommens und darüber habender Briefe und Siegel gänzlich entsetzt, und in eine solche Dienstbarkeit nach und nach gebracht werden, die ihnen und ihren Nachkommen ferners zu erdulden ganz unleidlich und unerträglich falle, welches alles doch nur aus einem recht bösen Vorsatz und Willen etlicher weniger, verdorbener, auch in Nöthen und Schulden steckender Personen, die andere mit ihrem Gift unter vorberührtem Schein auch angesteckt haben, denn aber aus einigen rechtmäßigen, erheblichen und genugsamen Ursachen hergeflossen sind, und dieweil dieses Uebel sehr weit, wie obvermeldt, um sich gefressen hat, haben Wir eine hohe Nothdurft erachtet, solches möglichst abzulehnen, und weiterm Unheil vorzubeugen, deßwegen, zu Männiglichs Nachricht, Uns aus obgehabtem Befehl folgender Ordnung durchgehends und einhellig vereinbart und verglichen: Nämlich und Erstlich, so sollen alle und jede, der Eidgenossenschaft zu- und angehörige Unterthanen hiemit ernst und beweglich ermahnt sein, Gott und ihre schuldige Pflicht gegen die hohe Oberkeit getreu und geflissentlich in Acht zu nehmen, und sich von allerhand Zusammenrottierung, Empörung und Aufruhr, bei Leibes und Lebens Strafe, gänzlich zu enthalten, und, da sie etwas vermerken, hören oder vernehmen würden, daß dem oberkeitlichen Stande zu Schimpf oder Nachtheil geredet, gehandelt oder angezettelt würde, solches alsobald der Oberkeit oder dero Beamten, bei geschwornem Eide, zu leiden und anzuzeigen; hingegen wird den Angehörigen und Unterthanen,

von Oberkeits wegen, hiemit zugesagt und versprochen, sie vor aller Ungelegenheit, so ihnen deßnahen entstehen möchte, gänzlich zu bewahren und schadlos zu halten, deßgleichen ihnen sammt und sonderlich mit allen oberkeitlichen Gnaden und gutem Willen wohl beigethan zu verbleiben, auch, da sie eines oder andern Orts besonders beschwert zu sein vermeinten, und sie es, der Schuldigkeit und Gebühr nach, an ihre Oberkeit bringen werden, den Sachen Rath zu schaffen, und den Beschwerden nach billigen und möglichen Dingen abzuhelfen. — Wenn aber, wider besseres Verhoffen, als für das Andere, eines oder andern Orts, die Unterthanen ihre schuldige Pflicht und diese unsere herzliche, wohlgemeinte, ernstliche Vermahnung und Warnung nicht in Acht nehmen, sondern, solchem entgegen, zu vorangedeuteten hochsträflichen und unerlaubten Mitteln schritten und griffen, und dieses den übrigen löbl. Orten kund gethan, und dero Hilf und Beistand von der beleidigten Oberkeit darüber ersucht würde, so sollen und wollen Wir, gemein und sonderlich, schuldig und verbunden sein, unerforscht und unerwartet fernerer Umstände, alsobald und ohne einigen Verzug mit Unserer Hilfe, tapferm und mannlichem Beisprunge dem mahnenden Orte zuzuziehen, und den oberkeitlichen Stand der Enden zu retten und zu versichern, auch in solcher Hilf und Zuzug so lang zu beharren, bis nach Erforschung und Erdauerung aller Umstände die Unterthanen und Angehörigen wiederum in die Schranken der Gebühr gebracht werden. — Wir setzen und ordnen auch, als für das Dritte, daß, wenn sich fürbaß dergleichen Rebellion, so Gott gnädig abwenden wolle, bei eines oder andern Orts Unterthanen und Angehörigen hervorthun und begeben würde, dieselben von allen übrigen Orten der Eidgenossenschaft gänzlich verrufen, alles Handels und Wandels entsetzt, und Männiglich hiemit ernstlich verwarnt sein solle, denen kein Gehör zu geben noch einigen Vorschub zu thun, weniger sie zu behausen und zu beherbergen, sondern vielmehr, da deren einer betreten würde, solchen anzuhalten, und der Oberkeit selbigen Orts namhaft zu machen, und das alles so lang und viel, bis solche unruhige Unterthanen zu der Gebühr gebracht und mit ihrer Oberkeit wiederum versöhnt sind. — Wir wollen demnach Männiglich nochmals ernst und beweglich ermahnt haben, dieser Unserer, aus oberkeitlichem Befehl angesehenen (beschlossenen)

treuherzigen Verwarnung und Ordnung in allen Treuen zu geleben und nachzukommen, und sich des Widrigen gänzlich zu müßigen und zu enthalten. Gleichwie nur die Gehorsamen sich des Beistands und Segens Gottes wie auch des väterlichen Schutzes ihrer lieben Oberkeit zu getrösten, also würden im Gegentheil die Ungehorsamen und Widerspenstigen anderes nichts, als den Zorn und Fluch Gottes, auch der Oberkeit schwere Straf und Ungnade zu erwarten haben; darnach sich Männiglich zu richten und vor Schaden zu bewahren wissen wird. — Actum et Decretum Baden den 12. (22) März, nach der Geburt Christi, unseres lieben Herrn und Heilands, gezählt 1653 Jahre.

(Unterz.) Kanzlei Baden."

Durch Zuschriften der Tagsatzung vom 22. März wurden der Bischof von Basel, Wallis und die drei Bünde in hohen Rhätien eingeladen, ihr bundesgenössisches Kontingent für den ersten Auszug bereit und marschfertig zu halten, und auf die erste Mahnung eilfertig anrücken zu lassen. Das Gleiche wurde durch Schreiben vom nämlichen Tage den Landvögten zu Lauis, Lugano, Mendrys und im Maynthal befohlen. Die Regierung von Luzern wurde durch Zuschrift der Tagsatzung vom 22. März ersucht, die Namen jener Landleute, welche oberkeitliche Boten und Briefe zurückhielten und durch Beschimpfung der Eidgenössischen Gesandten das Völkerrecht verletzten, zu erforschen und der obersten Bundesbehörde zu verzeigen, damit das Angemessene darüber verfügt werden könne. An die Regierung von Zug sandte die Tagsatzung den Altstatthalter Michael Schorno von Schwyz, einen der Eidgenössischen Vermittler, mit einem Begleitschreiben, worin sie sich auf die mündlichen Mittheilungen des Abgeordneten über die Vorfälle zu Rußwill bezog, und die Regierung von Zug um Zurechtweisung jener Leute bat, welche die Eidgenössischen Vermittler zu verdächtigen und zu verlästern suchen.

9.

Aufruhr im Kanton Bern. — Die erste Landsgemeinde zu Langnau am 14. März. — Die zur Musterung in Langenthal gesammelten Truppen verweigern den Gehorsam am 17. März. — Die Regierung von Bern zieht Hilfstruppen in die Stadt und mahnt durch Schreiben an's Vorort vom 19. und 23. März die reformierten Orte um Hilfe und Vermittelung. — Verrichtungen der Eidgenössischen Schiedrichter von Zürich, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell und der Stadt St. Gallen, zu Besänftigung des Landvolks. — Hilfstruppen von Basel und Müllhausen besetzen die Stadt Aarau am 28. März. — Der Landsturm ergeht im obern und untern Aargau in der Nacht vom 28. auf den 29. März, und nöthigt am 29. März jene Hilfstruppen zum Abzuge von der Stadt Aarau. — Die Aarburger ziehen mit fliegender Fahne nach Olten, und halten mit den Oltenern eine Landsgemeinde am 29. März. — Rundschreiben der Eidgenössischen Vermittler zu Bern an die aufrührerischen Landleute, vom 30. März. — Verhandlungen derselben zu Bern mit den 29 Deputierten der Landleute. — Kniefällige Abbitte der Landdeputierten vor Räth' und Burgern zu Bern, und gütlicher Vergleich zwischen der Regierung von Bern und ihren Unterthanen, am 4. April. — Belohnung und Abreise der Vermittler von Bern, am 13. April.

Seit der Landsgemeinde zu Wollhausen, welcher mehrere Bauern aus dem Kantone Bern beigewohnt hatten [118]), wurde, besonders in den an den Kanton Luzern gränzenden Aemtern, eine wachsende Gährung bemerkt. Deßwegen schickte die Regierung von Bern gegen Ende Februars den Venner Samuel Frisching [119]) in's Emmenthal, daß er das Volk im Gehorsam

118) S. oben Kapitel 4, S. 102.

119) Warum gerade dieser Abgeordnete geschickt ward, ist unbegreiflich, da, wie man später sehen wird, allerhand, wenn auch vielleicht meistens unbegründete Klagen gegen ihn, als gewesenen Landvogt zu Trachselwald (von 1637 — 1643), im Volke herumgeboten wurden.

bestärke, und vor Aufwieglern warne. Dieser gab zwar unterm 7. März den Bericht, daß die Vorgesetzten mehrerer Gemeinden, die er zu Hutwyl versammelt habe, ihn aller Treue gegen die Oberkeit versicherten, schloß aber mit der unerfreulichen Nachricht, daß, während er zu Hutwyl sich befand, die mißvergnügten Bauern eine heimliche Zusammenkunft eben daselbst hielten, und sich über die Eingabe ihrer Klagepunkte an die Regierung besprachen. Die Mißvergnügten dachten auf Vereinigung, und liehen daher den Einflüsterungen der benachbarten Luzerner williges Gehör. Diese, noch ehe sie vor die Stadt Luzern zogen, beredeten die Emmenthaler zu einer Zusammenkunft in Langnau, welche denn auch am 4. (14) März [120]) statt fand, und von den Bauern aus den Kantonen Bern und Luzern ziemlich zahlreich besucht wurde. Die Luzerner und Berner verbanden sich miteinander zu gegenseitiger Hilfeleistung im Falle der Noth [121]), und die versammelten Bauern des Kantons Bern

---

120) Bürgermeister Waser von Zürich, einer der Vermittler, in seinem handschriftl. Tagebuche über den Aufruhr des Kantons Bern 1653. — Der Bauer von Brächershäusern aber sagt in seiner Chronik: „Den 3. Tag unseres Märzen (alten Styls) Anno 1653 war zu Langnau die erste große Landsgemeinde, aber in unserer Gegni (Gegend, — zu Wynigen) wußt man damals noch gar nüt, bis man's von Etlichen vernommen, die dort zugeloßet und Sachen erzählt haben, was sie für Gewalt bruchen wöllend, die uns gar nit gefällig gsin.“

121) „Lucernenses, antequam urbem cingerent, de instituendo proximis in locis ditionis Bernensis cœtu publico, quo et Bernenses in cassem et nassam suam pertrahere possent, prospiciebant. Eligebatur itaque Langnau, Emmæ vallis locus Lucernensibus finitimus, ad quem Bernensium rusticorum plurimi cum Lucernensibus cooriebantur. Hæc illa fuit prima publica inter Bernenses contra magistratum conspirationum fabrica; hic loci fide mutuâ sese obstringebant, et auxilium mutuum sibi invicem promittebant.“ Marci Huberi Oratio de seditione Bernensi. Mscpt. — Markus Huber, von Zürich, war im J. 1653 Hauslehrer beim Landvogte Niklaus Willading zu Aarwangen, und wurde später Pfarrer zu Schlieren bei Zürich. Seine verschiedenen Nachrichten über den Bauernkrieg, als die eines Augenzeugen, sind sehr schätzbar und glaubwürdig.

insbesondere beschlossen, der Regierung 20 Klagepunkte vorzutragen, deren die wichtigsten die Abrufung der Bernbatzen, die Aufhebung des freien Salzverkaufes, die schweren Bußen, womit die Landvögte strafen, und die großen Kosten, welche die vielen Schuldboten dem Lande verursachen, und ähnliche Gegenstände betrafen. [122]) Sie verabredeten und erließen bei dieser Zusammenkunft ein Schreiben an die Landleute der Grafschaft Lenzburg, worin sie dieselben zur Theilnahme an ihrer Verbindung aufforderten, sie anfragten, wessen man sich zu ihnen versehen könne, und, zu Ermunterung derselben, beifügten, daß auch die übrigen Bernischen Landgerichte und das Oberland sich dem Verein anschließen werden. [123])

Sobald die Regierung von Bern die bundsgenössische Mahnung jener von Luzern und des Vororts Zürich erhalten hatte, ließ sie am 15. und 16. März die Stadtbürgerschaft die Waffen ergreifen, die Thore und alle Hauptplätze der Stadt stark besetzen, Befehle zu kriegerischen Auszügen in alle Landschaften und Aemter, und Mahnungen um hilflichen Zuzug nach Genf, Neuenburg, Biel und Neustadt ergehen. Die vier letztern Städte beschleunigten ihre Hilfeleistung; aber auf der Landschaft des Kantons Bern selbst wurde durch diese kriegerischen Aufgebote die bisher im Stillen herumschleichende Gährung und Mißstimmung an's Licht gezogen und der Ausbruch befördert. Die Bewohner des Waadtlandes erwiederten, daß sie zwar zu allem billigen und möglichen Gehorsam gegen ihre Herren von Bern bereit und erbötig seien, keineswegs aber gegen ihre Brüder kämpfen können, die, wie sie, Unterthanen seien und ihre Freiheiten behaupten wollen. [124]) Als am 17. März die von der

---

122) Bürgermeister Waser's Tagebuch.

123) Ebendaselbst.

124) Baron von Grenus: Documens relatifs à l'histoire du Pays de Vaud. S. 435.: — „Nr. 263, tiré des régistres du Conseil de Moudon: Du 17. (27) Mars 1653. Étant question de partir avec les armes par commandement de L. L E. E. à cause de certain soulèvement des sujets allemands, lesquels nous croyons soutenir la même raison, que nous alléguons, — a été ordonné, que l'on rendra toute obéissance possible et équitable à L. L. E. E., sans toutefois pouvoir se battre contre nos frères, sujets comme nous, et qui maintiennent les libertés."

Regierung abgeschickten Befehlshaber eine Musterung über den ersten Kriegsauszug zu Langenthal abhalten wollten, fragten die versammelten Soldaten, was man vorhabe, und gegen wen man sie in's Feld führen wolle? Auf die erhaltene Antwort, daß Bern durch seine Dazwischenkunft den Frieden zwischen der Stadt Luzern und ihren rebellischen Unterthanen herzustellen gedenke, lärmten und schrieen die Soldaten: „sie werden niemals gegen ihre Brüder, die Landleute von Luzern, zu Felde ziehen, da diese ihnen nichts zu Leide gethan hätten; daß die Luzerner Bauern ihre Stadt belagern, geschehe aus Noth, weil man ihnen unerträgliche Beschwerden aufgelegt, und ihre Freiheitsbriefe weggenommen habe.“ [125]) Es half keine Bitte, keine Vorstellung der Hauptleute; selbst das Zureden einiger vernünftiger und besonnener Landleute war fruchtlos; die Soldaten liefen wild auseinander, und eilten nach Hause. Nun griff die Flamme des Aufruhrs rasch um sich und immer weiter. Die der Regierung Getreuen, die L i n d e n genannt, und die Mißvergnügten, die selbst sich den Namen der H a r t e n beilegten, trennten überall die Gemeinden in zwei Theile, von denen der eine da, der andere dort das Uebergewicht behielt. Es ward üblich, daß an Gemeindeversammlungen zwei Kreise gezogen wurden, in deren einen die H a r t e n, in den andern die L i n d e n treten mußten. Jener ward immer voller, dieser immer leerer, an vielen Orten zuletzt ganz leer [126]), weil jene, die den der Regierung geschwornen Eid der Treue halten wollten, immer mehr den Neckereien und Mißhandlungen der Harten ausgesetzt

125) „Rebellis illa turba obgannire cœperat:“ nolle se contra fratres suos quidquam tentare; nullam sibi ab iis illatam esse vim; quod civitatem obsideant, gravi de causa et urgente necessitate, ob onera, quibus tolerandis ulterius non sint, atque ut subrepta sibi privilegiorum diplomata impetrarent, esse factum.“ Marci H u b e r i Orat. de sed. Bernensi. Mscpt.

126) „Binos aliquot in locis ordinabant circulos; qui a parte rusticorum esse, unum, qui vero magistratui fidem servare volebant, alterum introibant; at alter circulus pauciores semper, imo nullos tandem, ob extimescendam rusticorum rabiem, continebat.“ Marci H u b e r i Orat.

waren, und in einigen Gegenden sich sogar flüchten mußten.[127]) Am 24. März versammelte sich eine Landsgemeinde im Wirthshause zu Trachselwald, die dadurch eine besondere Merkwürdigkeit erhielt, daß sie die erste war, welche Niklaus Leuenberg, von Schönholz, in der Pfarrei Rüderswill, später Haupt der Aufrührer und Obmann des Bundes, besuchte.[128]) Die zahlreich versammelten Ausschüsse der Gemeinden des Emmenthals eröffneten und schlossen ihre Berathungen mit einem Gebete zu Gott.[129]) Sie besprachen die Beschwerdepunkte, um deren Abhilfe sie die Regierung ersuchen wollten. Während dieser Berathung trat der Landvogt von Trachselwald, Samuel Tribolet[130]), in ihre Mitte, und las ihnen ein oberkeitliches Schreiben vor, worin die Bauern zur Auslieferung der Rädelsführer und Unruhestifter aufgefordert, und vertröstet wurden, daß, wenn sie alsdann gegründete Beschwerden in gebührender Ehrerbietung zur Kenntniß der Regierung bringen,

---

127) Zu Langenthal ward ein Linder von den Harten in's Wasser geworfen, und so lang hinuntergetaucht, bis er der Regierung den Gehorsam abschwor, und sich mit einem Eide zu den Harten bekannte. Markus Huber. — Der Bauer von Brächershäusern sagt in seiner Chronik: „Was mich betrifft, bin ich zeitlich von den Bauern abgefallen, und habe deßhalb weichen müssen, und eine Weile nit warten dörfen.“

128) Niklaus Leuenberg's Prozeß und Todesurtheil vom 27. August (6. Sept.) 1653. — Daß diese Landsgemeinde am 14. (24) März statt fand, meldet Bürgermeister Waser in seinem handschriftl. Tagebuche.

129) Bgmstr. Waser.

130) Landvogt zu Trachselwald von 1649 — 1654, später, von 1663 — 1665, Landvogt der Grafschaft Baden. Der Haß der Bauern, den er sich durch sein kraftvolles Benehmen und später noch mehr durch Leuenberg's und anderer Rädelsführer Gefangnehmung zugezogen hatte, verfolgte ihn viele Jahre. Spottlieder über ihn wurden unter dem Volke verbreitet; zwei auf seine Verwaltung der Grafschaft Baden besitzen wir in Handschrift; sie reden auch „von seiner Tyrannei zu Trachselwald,“ und das eine beginnt mit der Strophe: „Tribolet, du toller Gast, — Aller „Bauren Ueberlast! — Ohne Ruhm und Lob du bist, — Tri„bolet, du böser Christ.“ —

diese die Klagen streng untersuchen, und alle billigen Wünsche befriedigen werde. Die Landesausgeschossenen schienen bereits sich sämmtlich dahin zu neigen, daß man dem Ansuchen der Regierung entsprechen solle. Da nahm Leuenberg das Wort und sprach: „Das Ansuchen der Regierung sei von großer Wichtigkeit, und, demselben ohne reife Berathung zu entsprechen, bedenklich; morgen, den 15. (25) März werde eine zweite Gemeinde der Landleute zu Konolfingen gehalten werden; es sei billig und nöthig, daß man die Beschlüsse dieser Versammlung abwarte, und dann erst auf das Anerbieten der Regierung Bescheid gebe; widrigenfalls würden die äußern Gemeinden sich mit Recht beklagen, und sie der Voreiligkeit beschuldigen können.“ — Während er noch redete, traten die etwas verspäteten Ausgeschossenen von Langnau, Christian Grimm von Gibel und Christian Eichelberger aus der Ramsern, in die Versammlung, und unterstützten sogleich Leuenberg's Meinung. Dadurch wurde die vorher geäußerte, gute Stimmung der Versammlung plötzlich umgeändert. Leuenberg machte dann den Vorschlag, daß der anwesende Leonhard Glanzmann, Wirth von Raufli, als Abgeordneter zur Gemeinde nach Konolfingen gehen, und den Beschluß derselben zurückbringen solle, was durch offenes Stimmenmehr beschlossen wurde. Diesem Deputierten wurde noch Leuenberg selbst, von einem der Anwesenden vorgeschlagen, mit fast einhelligem Mehr als Mitgesandter beigeordnet, und beide begaben sich sogleich nach Konolfingen. 131)

Da die Regierung von Bern sah, daß ihr im Druck erschienenes Mandat, worin sie die Unterthanen mit väterlicher Stimme gewarnt und zum Gehorsam ermahnt hatte, die gehoffte Wirkung nicht hervorbringe, berichtete sie gleich Anfangs die zunehmende Gährung an den Vorort und an die Tagsatzung; diese jedoch glaubte, daß, nun der Friede zu Luzern hergestellt sei, auch im Kanton Bern die Mißstimmung sich bald legen werde, und sie that deßwegen in ihrer obenangeführten Prokla=

---

131) Leuenberg's Prozeß und Todesurtheil vom 17. August (6. Sept.) 1653, welches diesem ersten Vergehen Leuenberg's beifügt: „Und es wurde diese gute angefangene Sache um so viel mehr verhindert.“ —

mation keine ausdrückliche Meldung davon. Der Vorort Zürich verhieß durch Schreiben vom 20. März dem Rathe von Bern Zuzug und Hilfe von Seite der reformierten Stände [132]), bat ihn aber zugleich, eine gütliche oder rechtliche Vermittelung vorangehen zu lassen, daher den Erfolg der Vermittelungsversuche abzuwarten, und erst, wenn diese fruchtlos sein würden, Gewalt zu brauchen, indem vor allem zu verhüten sei, daß fremde Mächte sich in's Spiel mischen. Kaum war dieses Schreiben von Zürich abgegangen, als daselbst ein vom 19. März datiertes Schreiben der Regierung von Bern eintraf, worin diese den Vorort um beförderlichen Zuzug mahnte, und dabei meldete, daß die von ihr aus der Nähe gerufene Hilfe heranrücke, 4000 Mann in zwei Regimentern aus der Waadt, 800 Mann aus den deutschen Grafschaften, und bundsgenössische Truppen von Neuenburg, Biel und Neustadt auf dem Anmarsche begriffen, und zum Theil schon in Bern eingetroffen seien. — Auch die Gesandten des Kantons Bern, Schultheiß von Grafenried und Venner Wagner, schrieben auf ihrer Heimreise von der Tagsatzung, von Aarau aus, an den Vorort, daß die begonnenen Unruhen im Kanton Bern kaum, wie jene von Luzern, gütlich und friedlich zu beschwichtigen seien, daß also Zürich sammt den übrigen reformierten Orten um Hilfe ersucht werde, und daß die herbeirückenden, Eidgenössischen Hilfstruppen in den Städten des untern Aargau's einen freundlichen Empfang zu erwarten haben. Als bald nach diesem Schreiben der Bernerischen Gesandten auch eine Zuschrift der Regierung von Bern in Zürich einlief, worin sie den Vorort dringend um vermittelnde Dazwischenkunft der reformierten Stände und unverweilten Beisprung ersuchte, wurden am Sonntag, den 23. März, nach der Predigt, Räth' und Burger der Stadt Zürich versammelt, und diese beschlossen, auf der Stelle Gesandte nach Bern zu schicken, die Truppen in drei Abtheilungen, jede zu 1000 Mann Fußvolks, sammt 200 der besten Reuter mustern zu lassen, und zum Auszuge bereit zu halten. Am 25. März reiseten die ernannten Gesandten von Zürich ab, und sie trafen am Abende desselben Tages mit den von den Regierungen der Stände Glarus, Basel

---

132) Dieses und das darauf Folgende aus Bürgermeister W a s e r's Tagebuch.

und Schaffhausen abgeordneten in Aarau zusammen. Sie setzten die Reise gemeinschaftlich fort, und übernachteten am 26. März in Langenthal, wo sie vernahmen, das Volk wolle zwar der Obrigkeit treu bleiben, sie aber um Aufhebung der neuen Beschwerden bitten, und zugleich von ihr verlangen, daß es nicht gegen die benachbarten Landleute von Luzern marschieren müsse, und daß keine fremden Truppen, weder Welsche noch Züricher, noch andere, in den Kanton Bern kommen sollen. Auf ihrer Reise sahen die Gesandten an einigen Orten Bauern als Wachen vor den Dörfern aufgestellt. Am 27. März Mittags in Burgdorf angekommen, trafen sie dort einen Ausschuß der Emmenthaler, den sie zum Gehorsam ermahnten, und von dem sie sich die Beschwerden und Klagepunkte des Volks mittheilen ließen. Am 27. März Abends sind sie in Bern angelangt, wo bald hernach auch die von Appenzell Außerrhoden und der Stadt St. Gallen abgeordneten Vermittler eintrafen, und nun sämmtlich folgende waren, von Zürich: Joh. Heinrich Waser, Bürgermeister, Salomon Hirzel, Statthalter, und Rathssubstitut Andreas Schmid, Gesandtschaftssekretär, — von Glarus: Landammann Jak. Marti, — von Basel: Joh. Heinrich Falkner, Zeugherr und des Raths, — von Schaffhausen: Seckelmeister Leonhard Meyer, — von Appenzell Außerrhoden: Ulrich Diezi, Statthalter und des Raths, — von der Stadt St. Gallen: Bartholome Schobinger, Med. Dr. und des Raths.

Der Beschluß der Tagsatzung, daß 500 Mann von Basel und Müllhausen die Stadt Aarau besetzen sollen [133]), brachte die Bauern des untern Aargau's in große Bewegung, und verursachte zuletzt einen Volksauflauf. Am 26. März wurde die Bürgerschaft von Aarau auf das Rathhaus zur Versammlung berufen, und ihr vom regierenden Schultheißen, Leonhard Hagenbuch, ein Schreiben der Regierung von Bern mitgetheilt, worin diese anzeigte, daß nächster Tage 500 Mann von Basel und Müllhausen die Stadt Aarau besetzen, und daselbst bis zu Stillung der Landesunruhen und Wiederherstellung des Friedens in Besatzung bleiben werden. Die Versammlung wählte zu reiflicher Untersuchung des bedenklichen Ansinnens eine Kom=

---

133) S. oben S. 150, Tagsatzungsabscheid Art. IX.

mission von 15 Gliedern [134]), welche sich sogleich in die Kirche begab, und dort ihre Vorberathung hielt. Ihr Gutachten wurde hierauf von der versammelten Bürgerschaft genehmigt, und in Folge dessen der Regierung von Bern geantwortet: „Die Bürgerschaft von Aarau könne und werde den Eidgenössischen Hilfstruppen den Durchpaß nicht verweigern; hingegen finde sie Bedenken, dahin einzuwilligen, daß dieselben als Besatzung in der Stadt verbleiben; das umliegende Landvolk würde hierüber großen Unwillen fassen, und die Stadt Gefahr laufen, von den Bauern eingeschlossen und feindlich behandelt zu werden. Daher verlange die Bürgerschaft von Aarau zu wissen, in wiefern sie dießfalls befreit sein möge. Uebrigens aber entbiete sie sich gehorsamst gegen die Obrigkeit zu allen Pflichten und nöthigen Dienstleistungen." — Auf dieses Schreiben der Stadt Aarau und eine gleichzeitig eingelaufene, vom 26. März datierte Zuschrift des Raths von Luzern, worin derselbe vom Einschreiten der Eidgenössischen Hilfstruppen abmahnte, schrieb die Regierung von Bern eilig unterm 28. März an jene von Basel, und bat, daß die aufgemahnten Truppen ihren Marsch nach Aarau einstellen möchten. Allein dieses Schreiben von Bern kam zu spät in Basel an [135]); denn am nämlichen Tage, als es von Bern abgieng, Freitags den 28. März, sind die Hilfstruppen von Basel und Müllhausen, von der Schaafmatt herab, in Aarau eingerückt, und haben dort sogleich die Wachen bezogen. Sobald die Nachricht hievon sich in der Umgegend verbreitete, rot-

---

134) Zehn von den Bürgern in der Stadt und fünf von den Bürgern in der Vorstadt; jene waren: Daniel Märk, Josua Renold, Jakob Nadler, Hans Georg Eglin, Daniel Seiler, Heinrich Tanner, Hieronimus Hunziker, Anton Hunziker, Hieronimus Kastenhofer; — diese: Samuel Schmuziger, Hans Georg Schmuziger, Friedrich Huber, Hans Georg Rufli, Daniel Frank. — Handschriftl. Chronik der Stadt Aarau, woraus die ganze Darstellung, unter Berichtigung nach andern Quellen, genommen ist.

135) Die Truppen, 400 Basler in zwo Kompagnien und 100 Müllhauser, unter dem Oberbefehle des Oberstlieutenants Zörnlin von Basel, waren schon am 26. März von Basel nach Aarau aufgebrochen. Peter Ochs: Gesch. v. Basel. VII. 20.

teten sich die Bauern zusammen; in der Nacht vom 28. auf den 29. März ertönte das Sturmgeläut in allen Dörfern; auf den Höhen brannten die Wachfeuer, und alles Volk lief Aarau zu. Am 29. März früh sah man die Bauern in dichtgedrängten Schaaren vor Aarau, auf dem Thorfeld und in der Geiß, versammelt und gelagert. Sie forderten, daß die fremden Hilfstruppen bis Mittag aus der Stadt ziehen sollen, widrigenfalls sie, die Bauern, dieselben mit Gewalt hinaustreiben werden. Die Soldaten von Basel und Müllhausen bekamen Angst oder waren selbst vom Geiste der Empörung angesteckt; denn die meisten derselben erklärten, sie wollen nicht gegen die Landleute kämpfen, sondern lieber die Waffen niederlegen. Die Verwirrung in der Stadt wurde mit jeder Stunde größer. Junker Joh. Rudolf May von Bern, Festungskommandant zu Lenzburg, der zum Empfang der Hilfstruppen nach Aarau gekommen war, trug darauf an, daß diese die Stadt Aarau verlassen und nach Lenzburg ziehen sollen; allein die Hauptleute von Basel und Müllhausen setzten seinem Begehren ihren Verhaltsbefehl entgegen, der sie nicht weiter als bis nach Aarau wies, und die Bauern vor der Stadt, wahrscheinlich durch geheimen Bericht gewarnt, rüsteten sich schon auf dem Thorfelde, den Weg nach Lenzburg zu versperren. In dieser Noth versammelten sich Räth' und Burger der Stadt, mit Zuzug des Kommandanten May und der Hauptleute von Basel und Müllhausen, auf dem Rathhause, und überlegten, was nun in der Sache zu thun sei.

Mittlerweile gieng das Gerücht, daß fremde Völker über die Schaafmatt in's Land gekommen seien, immer weiter, und wurde, wie es mit Gerüchten in aufgeregter Zeit zu geschehen pflegt, mit vielen und verschiedenen Zusätzen vermehrt. In Olten erscholl am 29. März vor Tagesanbruch das Geschrei, daß Jkr. Johann Viktor Wallier mit 500 Mann über die Schaafmatt heranrücke, und die wüthenden Soldaten keinem Menschen verschonen werden. Eilig lief der Weibel von Olten, Leonhard Kandel, nach Aarburg, die Nachbarn um Hilfe aufzumahnen. [136]) Alsogleich brachen die Aarburger, 200 Mann

136) Jakob Feigel's, von Olten, Verhör und Vergicht vom 21. Juni 1653.

stark, auf, und eilten bewaffnet, mit Trommelschlag und fliegender Fahne, nach Olten. Als sie gegen diese Stadt anrückten, zogen ihnen die Oltener entgegen. Kaspar Klein, von Olten, stieg auf ein an der Straße stehendes Kreuz, und hielt eine patriotische Rede an die versammelten Aarburger und Oltener, und seine Rede gefiel so wohl, daß die Oltener ihn auf der Stelle zu ihrem Hauptmann ernannten und ausriefen. [137]) Alsdann ordnete sich der Zug. Paar und Paar und Arm in Arm, allemal ein Oltener und ein Aarburger [138]), marschierten sie durch die Stadt, hinaus auf's freie Feld, wo sie sich zur Landsgemeinde bildeten. Der Zollner von Olten, Klaus Zeltner, stellte sich an die Spitze der Versammlung und machte den Vortrag; der Weibel von Olten, Leonhard Kandel, hielt die Umfragen [139]); worauf die Aarburger und Oltener sich gegenseitig zu Schutz und Wehr mit einem Eide verbanden, und gelobten, die fremden Völker nicht in's Land hineinzulassen, und die Hereingekommenen wieder hinauszutreiben. [140]) Die Verhandlung der Landsgemeinde war in einer Stunde beendigt. [141]) Hierauf eilten die Aarburger, vereinigt mit den Oltenern und andern Landleuten des Kantons Solothurn, auf dem linken Ufer der Aare hinab nach Erlinsbach, um den Bauern, welche die Stadt Aarau belagerten, Hilfe zu bringen.

Während nun in Aarau die Berathung auf dem Rathhause noch dauerte, kam Bericht von Erlinsbach, daß dort die Kriegsschaaren der Bauern stündlich anwachsen. Es entstand Lärm und allgemeiner Schrecken. Man schrie zu den Waffen. Die Rathsherren und Hauptleute liefen aus dem Rathhause, weil sie glaubten, die Bauern seien in die Stadt eingedrungen; die Bauern vor der Stadt auf dem rechten Aarufer kamen hingegen

---

137) Weibel Leonhard Kandel's, von Olten, Verhör und Vergicht vom 21. Juni 1653.

138) Jakob Feigel's Vergicht vom 21. Juni 1653.

139) Statthalter Ulrich Schmid's, von Olten, Verhör und Vergicht vom 21. Juni 1653.

140) Schreiben der Regierung von Solothurn an jene von Bern vom 30. März 1653.

141) Jakob Feigel's Vergicht.

auf die Vermuthung, daß die Soldaten in der Stadt sich gegen ihre Hauptleute empört haben [142]; es herrschte gränzenlose Verwirrung, ohne daß man eigentlich den Grund kannte. Die Basler und Müllhauser Soldaten geriethen in solche Furcht, daß sie das Morgenessen stehen ließen, und nüchtern aus der Stadt auf den Platz zwischen den beiden Brücken flohen, wohin man ihnen, damit sie nicht vollends Reißaus nehmen, Brod, Wein und Käse brachte. [143]) Nachdem sie gesättigt waren, gab der Oberstlieutenant Zörnlin den Befehl zum Aufbruch, und er führte seine Truppen, mitten durch die Reihen der in Erlinsbach zusammengelaufenen Landstürmer, über die Schaafmatt wieder nach Basel zurück. Der Kommandant May verfügte sich hierauf zu den in der obern Vorstadt gelagerten Bauern, und gab sich Mühe, sie durch freundliche Vorstellungen zur Besonnenheit und Ordnung zu bringen, welcher Versuch aber nicht nur mißlang, sondern ein Bauer aus dem Surenthale versetzte ihm nahe beim Gasthof zum Löwen in der obern Vorstadt mit seinem Spieße einen solchen Schlag auf den Rücken, daß der hölzerne Stab des Spießes zerbrach [144]), und Jkr. May für gut fand, sich über die Aare nach Auenstein und von dort nach Königsfelden zu flüchten. — Am 29. März Abends waren auch die von Reinach mit ihrer Fahne vor Aarau eingetroffen. Die Bauern blieben die Nacht hindurch in der Vorstadt gelagert. Am Sonntag, den 30. März, Vormittags, zogen sie ab, und eilten sie sämmtlich nach Hause.

Zur Zeit, als dieses im untern Aargau vorfiel, arbeiteten die Eidgenössischen Vermittler zu Bern thätig und unverdrossen an Versöhnung und Herstellung des Friedens zwischen der Re-

142) Handschriftl. Chronik von Aarau.

143) Aarauer-Chronik.

144) Aarauerchronik, mit welcher Markus Huber in seiner Orat. de sed. Bernensi übereinstimmt, indem er sagt: „Nobilissimo Mayo de Rued, quem Surenthalensis quidam rusticus nequam excipiens, hastam super dorso ejus frangebat.“ — Die Bauern waren heftig über ihn erbittert, weil er gedroht haben soll, er werde die Grafschaft Lenzburg mit wenigem Volke, durch Brand und Streifen, bändigen. So meldet Bürgermeister Waser in seinem handschriftl. Tagebuche.

gierung von Bern und ihren Unterthanen. Schon am Tage nach ihrer Ankunft in Bern, den 28. März, Morgens in aller Frühe, ertheilten sie den Landesausgeschossenen, deren 29 waren, eine Audienz, und ermahnten dieselben, auf ihre Bitte um Fürsprache, zur Abbitte gegen die Regierung und zu vertrauensvoller Ueberlassung der Beschwerden an die oberkeitliche Gnade und Abhilfe. [145]) Am nämlichen Tage, Morgens um 10 Uhr, wurden die Vermittler durch eine Rathsdeputation in die Rathssitzung abgeholt. Bürgermeister Waser hielt, im Namen der sämmtlichen Vermittler, eine Rede, worin er das Bedauern der evangelischen Stände über die Unruhen im Kanton Bern und ihre Bereitwilligkeit zu bundsgenössischer Hilfe darstellte, zugleich aber an die löbliche Uebung der Eidgenossenschaft, in solchen Fällen immer vorerst die freundlichen Mittel anzuwenden, nachdrucksam erinnerte, und daher, indem er das Elend und den Gräuel eines bürgerlichen Krieges lebhaft schilderte, den Versuch zu gütlicher Vermittelung, mit treuer Obsorge für die Erhaltung des Ansehens und der Rechte der Regierung, dringend empfahl, worauf die Vermittler wieder in ihre Wohnungen zurückkehrten. Nach beendigter Sitzung ließ der Rath von Bern durch eine Deputation ihnen seinen Dank bezeugen, und erklären, daß die Regierung, falls die Unterhandlung, in welcher sie wirklich mit den Unterthanen stehe, zu keinem Ziele führen würde, die Vermittelung der evangelischen Orte annehme, und daher die Herren Gesandten ersuche, zu diesem Ende ihren Aufenthalt in Bern zu verlängern. Die Vermittler fanden bei den meisten Rathsgliedern und Stadtbürgern große Hitze und Entrüstung wider die Bauern, und sie vernahmen, daß die Vermittelung nicht wäre angenommen worden, wenn nicht der Schultheiß Niklaus Dachselhofer den Antrag, die Emmenthaler mit Waffengewalt zu überfallen, so kräftig bekämpft, und das zu rechter Zeit eingetroffene Schreiben des Vororts viele Gemüther wieder umgestimmt hätte. Am 29. März unterhandelten die Vermittler wieder mit den Deputierten des Landvolks, verhörten ihre Klagen, ermahnten sie zum Gehorsam, und verhießen ihnen auf diesen Fall ihre Fürbitte bei der Regierung. In der Nacht

---

145) Dieses und das Folgende ist fast wörtlich aus Bürgermeister Waser's Tagebuche geschöpft.

vom 29. auf den 30. März wurden die Vermittler aus dem Schlafe geweckt, und in die Sitzung des Raths, der sich vor Tagesanbruch versammelte, abgeholt. Hier vernahmen sie die durch Eilboten aus dem untern Aargau eingelaufenen, traurigen Nachrichten, und sie wurden um Eröffnung ihrer Meinung gebeten. Sie machten den Antrag, der vom Rathe genehmigt wurde, daß die Vermittler das Landvolk durch ein Rundschreiben zur Ruhe ermahnen, und dann einige von ihnen, von Bernischen Rathsgliedern begleitet, das Land hinab bis nach Aarburg und Aarau reisen sollen, um persönlich die Bauern eines Bessern zu belehren. Also sandten die Vermittler am 30. März folgendes Rundschreiben an die Stadt und das Amt Aarburg, an die Grafschaft Lenzburg und nach Langenthal:

„Wir, von den Evangelischen Städten und Orten und Zugewandten löblicher Eidgenossenschaft, nämlich: Zürich, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell und St. Gallen, aus Befehl und Gewalt Unserer GHHerren und Obern dießmal allhier in der löbl. Stadt Bern anwesende Abgesandte

entbieten den ehrsamen, Unsern lieben, besondern und guten Freunden einer ganzen Gemeind und Bürgerschaft zu Aarburg (mutatis mutandis, Grafschaft Lenzburg, — Langenthal) Unsern freundeidgenössischen Willen und Gruß zuvor, und dabei zu vernehmen, daß Uns mit Bedauern vorgekommen, was Maaßen etwas Sachen bei Euch vorgegangen, die Euch, in Beharrung derselben, bei der bevorstehenden Handlung mit Unsern G. L. A. Eidgenossen löblicher Stadt Bern, Euern GHHerren und Obern, zu Schaden und Nachtheil reichen, und Ihr hiedurch Euch und gemeinem lieben Vaterlande viel Unheils verursachen möchtet. Wenn dann Uns Euer und des ganzen Landes Heil und Wohlfahrt herzlich angelegen ist, und sein soll, so haben Wir Euch, ganz gutherziger und günstiger Wohlmeinung, hiemit ermahnen wollen, Euch aller Thätlichkeit und unguten Beginnens zu enthalten, und sonderlich die Wehr und Waffen niederzulegen, in Betrachtung, daß Euere Sache allbereits zu gedeihlicher Erörterung anhängig gemacht ist. Damit Ihr zu einigem Mißtrauen nicht Ursache habet, so wollen Wir, durch einen Ausschuß von Uns, auf Morndrigen

Vormittag, beliebt es Gott! zu Euch Uns verfügen, und mehrere Nothdurft, sonderlich Unserer GHHerren und Obern Wohlmeinung gebührlich vernehmen lassen, welche anders nicht als zu Euerer und des Vaterlandes Wohlfahrt gerichtet ist. Zu Urkund mit Unseres geliebten Mitgesandten, Herrn Hans Heinrich Waser, Bürgermeister's von Zürich, Insiegel verschlossen, so beschehen ist zu Bern, Sonntags den 20. (30) März 1653."

Hierauf theilten sich die Vermittler in zwo Hälften; Bürgermeister Waser, Zeugherr Falkner, Statthalter Diezi und Dr. Schobinger blieben in Bern; — Statthalter Hirzel, Landammann Marti, Seckelmeister Meyer und Rathssubstitut Schmid reiseten, von den Rathsherren von Bonstetten und von Grafenried begleitet, nach Aarburg und Aarau.

Der Sonntag, 30. März, wurde zu Bern als Bet- und Bußtag gefeiert. An diesem Tage brachte der Dolmetscher bei der französischen Gesandtschaft in Solothurn, Joh. Franz Joseph Baron [146]) ein vom 29. März datiertes Schreiben des Botschafters de la Barde, worin dieser die Regierung von Bern seiner lebhaften Theilnahme versicherte, und sich zu allen guten Diensten erbot. Das freundliche Schreiben wurde höflich verdankt. — Die zu Bern gebliebenen Gesandten setzten das Vermittelungswerk fort. Auf der einen Seite wußten die 29 Deputierten des Landvolks mit jedem Tage neue Klagen, die sie von langer Zeit her gesammelt zu haben schienen [147]), den Vermittlern vorzutragen; auf der andern Seite gab die Regierung den Vermittlern Kenntniß von allen Unfugen, welche die Unterthanen begangen hatten, und sie faßte namentlich ihre Klagen über die Emmenthaler in folgende Punkte zusammen: „Die Emmenthaler seien durch Kauf von ihren eigenen Zwingherren an die Stadt Bern, als oberste Landesherrschaft, gebracht, seither

---

146) Baron war ein ehemals in Solothurn blühendes Geschlecht, das nun ausgestorben ist.

147) Gegen den ehemaligen Landvogt von Trachselwald, Venner Samuel Frisching, wurden nicht weniger als 14 Klagartikel vorgelegt, die sich alle auf allzuharte Bußen bezogen; und doch waren seit seinem Abtritte von der Landvogtei schon 10 Jahre verflossen gewesen.

aus besonderer Gnade von der Leibeigenschaft befreiet, und, nebst andern ihnen bewilligten Gunstbezeugungen, auch der schuldigen Fuhren, Frohnden und des Heuzehndens gegen die geringe Summe von jährlichen wenigen Schillingen entlassen, überhaupt und in allem mild regiert worden, und sie hätten die größte Ursache zu Dank und Treue gehabt. Statt diese Dankbarkeit zu beweisen, haben sie hingegen ihres Unterthaneneides vergessen, mit den Rebellen im Entlebuch Gemeinschaft gemacht, wider ihren Eid Landsgemeinden gehalten, andere Unterthanen zur Rebellion aufgestiftet, zu Langnau die Gesandtschaft der Regierung, wobei ihr Haupt, Hr. Schultheiß Dachselhofer, war, verachtet, und in ihrer Gegenwart zwei Schuldboten mit Weiden gezäumt und mißhandelt; sie haben die oberkeitlichen Gefängnisse mit Hohnworten aufgebrochen, und erklärt, die der Regierung von Luzern zu leistende Hilfe abwehren zu wollen, zu diesem Ende Pässe versperrt, gegen die Stadt Bern Wachen ausgestellt, Briefe aufgefangen und erbrochen; sie haben Bürger von Bern, die auf's Schloß Trachselwald geschickt wurden, durchsucht, geschmäht und bedroht, den Landvogt von Trachselwald durch Drohungen zur Flucht genöthigt, zu Hutwyl einige Personen ausgezogen und zum Theil entblößt, den dortigen Schultheiß, der seine Pflicht that, mißhandelt, und ihm das Reisgeld gewaltthätig weggenommen. Sie haben also das große Laster der verletzten Majestät begangen, und das Vaterland in die höchste Gefahr gebracht, und dieß alles ohne ihre Beschwerden in geziemender Art vorgetragen zu haben, oder ohne daß ihnen Verhör abgeschlagen worden wäre; daher sei bei ihnen mehr Bosheit, als selbst bei den Entlebuchern, mit denen es sich in dieser Beziehung anders verhalte. Der hohe Stand Bern habe sie also um die Strafe des Meineids und der Vergreifung an der Oberkeit zu belangen, die Herausgabe der bewilligten Freiheiten zur Strafe wieder einzufordern, sie zum Kostenersatz und zur Auslieferung der Anfänger und vornehmsten Führer des Unwesens anzuhalten, damit diese nach Recht und Gerechtigkeit gerichtet werden können." — Die Regierung von Bern ersuchte die Vermittler, den Landesausgeschossenen sowohl jene von der Oberkeit dem Volke bewiesenen Wohlthaten und Gnaden, als die ebenangeführten Beschwerden vorzuhalten, mit der beigefügten Erklärung, daß die Regierung kein weiteres Be=

gehren berücksichtigen könne, bis sie vorerst kniefällige Abbitte gethan, und die Rädelsführer ausgeliefert haben. — Dieses Auftrags entledigten sich die Vermittler am 2. April mit großem Nachdrucke. Die Deputierten des Landes suchten das Volk gegen die vorgebrachten Beschwerden mit Folgendem zu rechtfertigen: „Am Markte zu Langnau habe man sich zu einer Zusammenkunft von zwei Männern aus jeder Kirchhöre verständigt, um sich wegen der Abrufung des Geldes und wegen anderer Dinge, die man an die Oberkeit von Bern bringen wollte, zu berathen; es sei freilich, gegen die Abrede, eine größere Zahl bei der Zusammenkunft erschienen; man habe sich aber nicht zusammen verbunden, auch keine Boten ausgeschickt, um andere sich anhängig zu machen, sondern andere bloß zu sich stehen lassen, und ihnen, wenn sie es begehrten, die einhellig beschlossenen Artikel zugestellt. — Es seien muthwillige, junge Leute, welche, zum Mißfallen der ältern, ihren Spott mit, übrigens trotzigen und unerschwingliche Kosten verursachenden Schuldboten getrieben haben. — Die nämlichen jungen Leute haben auch ein neues Gefängniß des Landvogts von Trachselwald aufgebrochen. — Dreißig Männer von Trachselwald haben die Oberkeit nur bitten wollen, sie des Durchzugs zu entheben, damit sie nicht von den Nachbarn mit Brand oder anders beschädigt würden. Vom Pässeverhauen und versperren wissen sie nichts; ihre Wachen seien nicht gegen die Oberkeit ausgestellt worden, sondern wegen der ihnen zu Ohren gekommenen Drohungen. — Nur zwei Briefe seien von ihnen in Lüzelflue zu Handen genommen, der eine derselben dem Landvogt zu Brandis verschlossen zugeschickt, der andere aber von einem welschen Schmiedknecht eröffnet worden, dessen sie sich nichts annehmen. — Jene Bürger von Bern haben sich nicht für solche, sondern für fremde Handwerksgesellen ausgegeben; mit Worten mögen sie übel traktiert worden sein; von Werken wissen sie nichts; vom Ausziehen und Entblößen anderer Personen auch nichts; wer es gethan habe, möge es verantworten, so wie der, welcher den Schultheiß von Hutwyl mißhandelte. — Das Reisgeld liege noch ganz im Hause des Weibels zu Hutwyl. — Sie bitten, gemeine Fehler zu verzeihen, und ihnen den Ausspruch zu eröffnen; obwohl sie diesen an ihre Gemeinden zurückbringen müssen, wollen sie doch, wo sie es immer wagen dörfen, im Namen Aller versprechen. Von

den Klagen der Oberkeit haben sie bisher nichts gewußt; sie erbieten sich aber zu neuer Huldigung." —

Die Vermittler theilten diese Rechtfertigung der Landleute dem zur Unterhandlung verordneten Ausschusse des Rathes, zu Handen desselben, mit. In der Rathssitzung vom 3. April wurden folgende Beschlüsse gefaßt: 1. Die Emmenthaler haben das Laster des Meineids begangen, und sie verdienen, dafür gestraft zu werden. — 2. Sie haben, als die Urheber der gegenwärtigen Unruhen, die Kosten zu bezahlen. — 3. Sie haben die Gnade der Verwandlung des Heuzehndens in einen ewigen Geldzins verwirkt. — 4. Sie sollen die Rädelsführer ausliefern. — Auf erhaltene Mittheilung dieser Beschlüsse verlangten die Landesausgeschossenen Bedenkzeit, um die Sache ihren Mithaften heimzubringen. Die Vermittler, wohl einsehend, daß ein neuer Verzug und Aufschub in dieser Angelegenheit nichts Gutes hervorbringen werde, beredeten die Bauern zur verlangten Abbitte. Die Bauern erwiederten, „sie werden sich zu dieser Abbitte verstehen, wenn die Vermittler Fürsprache bei der Regierung thun wollen, daß von den unterm 3. April gefaßten Beschlüssen die drei ersten aufgehoben, und der vierte gemäßigt werde; es falle ihnen zu hart, daß sie selbst die Anführer ausliefern sollen; hingegen wollen sie sich der oberkeitlichen Bestrafung derselben nicht entgegensetzen; sie erklären sich bereit, sich mit der Erkanntniß über ihre eingegebenen Klagartikel zu begnügen, und auf's neue zu huldigen; nur bitten sie die Oberkeit, wieder Vertrauen zu ihnen zu fassen, und die einberufenen Truppen zu entlassen." — Die Vermittler thaten die Fürbitte, und sie ward sammt dem Anerbieten der Landesausgeschossenen ad referendum vor Räth' und Burger genommen. Am 3. April Abends kamen die Gesandten von ihrer Reise in's untere Aargau nach Bern zurück, und die sämmtlichen Vermittler aus den Evangelischen Orten wohnten der am 4. April gehaltenen Versammlung von Räth' und Burgern oder des Großen Raths bei, in welcher, nach dem Verlangen der Landleute, die drei ersten der, Tags zuvor gefaßten Beschlüsse wieder aufgehoben wurden, und der vierte die begehrte Milderung erhielt. Nachdem Bürgermeister Waser den Landesdeputierten diesen Beschluß des Großen Raths eröffnet hatte, wurden dieselben in den Rathssaal eingeführt, wo sie vor versammelten Räth' und Burgern

und den Eidgenössischen Vermittlern auf ihre Knie fielen, um Verzeihung baten, ihren Dank für die neue Gnadenbezeugung aussprachen, und einer nach dem andern im Namen ihrer Gemeinden durch Handgelübde, welches Bürgermeister Waser abnahm, ihrer Regierung auf's neue Treue und Gehorsam feierlich versprachen. [148]) Bürgermeister Waser erinnerte sie noch einmal an die begangenen Fehler, und an die Pflichten, zu deren treuer Erfüllung die neue Gnade der Oberkeit sie bewegen solle, und er entließ sie mit der Anzeige, daß die bewilligten Artikel ihnen schriftlich werden nachgeschickt und zugestellt werden. Hierauf erließen Räth' und Burger über die eingegebenen Beschwerden des Landvolks folgende Verfügungen, welche Concessionen (Zugeständnisse) genannt wurden:

„Bewilligte Artikel oder Concessionen. [149])

1. Wenn die Oberkeit den Salzverlag hat, so kann sie für hinreichenden Vorrath sorgen, den dießfälligen Wucher verhüten und einen billigen Preis sicher stellen; sie besitzt den Salzverkauf schon seit 1440, und er ist in allen Staaten ein oberkeitliches Regale; darum will sie ihn auch für die Zukunft behalten. Der freie Kauf des Salzes für den Hausgebrauch wird zugelassen; es darf aber kein Handel und Gewerbe damit getrieben werden. Zugleich wird für alle Zukunft ein billiger Salzpreis zugesichert.

2. Der freie, feile Kauf von Roß, Vieh und andern Sachen ist Männiglich zugelassen, besonders darf jeder sein Getreide an die Orte im Lande auf den Markt führen, wo es ihm beliebig ist; nur, zur Fürsorge für die Armen, behält sich die Regierung die Befugniß vor, gegen Veräußerung des Ge-

---

148) Unter diesen 29 Landdeputierten, die den Fußfall thaten, befand sich auch Niklaus Leuenberg. Leuenberg's Vergicht und Todesurtheil vom 27. August (6. Sept.) 1653.

149) Lauffer (XVIII. 43 — 46) hat sie abgekürzt und unvollständig angeführt; wir ergänzen dieselben aus Waser's Tagebuche. — Leider! konnten wir die dießfällige Urkunde selbst und in extenso nicht bekommen, wohl aber die, weiter unten anzuführende, vom 27. Mai 1653.

treides und anderer Lebensmittel aus dem Lande das erforderliche Einsehen zu thun.

3. Um Kaufleuten den Zugang in's Land zu erleichtern, und die Geldlösung für die Unterthanen zu befördern, wird das Trattengeld nachgelassen und aufgehoben.

4. Da die Klagen über die Zünfte auf dem Lande allgemein sind, so werden sie aufgehoben; die Zunftbriefe sollen wieder zurückgefordert werden, als welche ohnedieß durch Verbindung zur Steigerung des Lohns für verwirkt zu halten sind.

5. Da der Abruf der Bernbatzen gemeindeidgenössisch geworden ist, so bleibt es dabei: der Bernbatzen zu 2 Kreuzer, die übrigen Eidgenössischen Batzen zu 3 Kreuzer.

6. Das Begehren, Zinse mit fahrender Habe bezahlen zu können, wird abgeschlagen, weil dieß ein Eingriff in Brief und Siegel sein würde; jedoch kann Jeder Zahlungen nach Brief und Siegel suchen.

7. In Bezug auf das Begehren, daß keiner gezwungen werde, Hauptgut oder Kapitalschuld abzulösen, wird dieß, um der gegenwärtigen Zeiten willen, für sechs Jahre bewilligt, wenn das Hauptgut hinlänglich versichert und jährlich verzinset wird. [150])

8. Es wird bewilligt, daß in Abbezahlung der Hauptschuld und der Zinse von Gold- und Silbersorten diese vom Gläubiger nicht höher berechnet werden dörfen, als nach dem Münzfuß des Jahrs 1613, wobei aber auch

---

150) Die das Verhältniß der Schuldner zu den Gläubigern betreffenden Klagen der Bauern kamen auch in dem deutschen Volksaufstande 1513, genannt: „Der Bundschuh zu Lehen," zum Vorschein. S. die lehrreiche Schrift: „Der Bundschuh zu Lehen im Breisgau und der arme Konrad zu Bühl, zwei Vorboten des deutschen Bauernkrieges; aus den Quellen bearbeitet von Dr. Heinrich Schreiber. Freiburg im Breisgau, im Verlag der Wagner'schen Buchhandlung 1824. S. 13 und 44. — Die „zwölf Klagartikel der Bauerschaft" im deutschen Bauernkriege 1525 betrafen, außer einigen religiösen und kirchlichen Gegenständen, die Leibeigenschaft, Waldungen, Vogel- und Fischfang, allerhand neue Auffätze, die zu harten Bußen, Fall und Ehrschatz, (S. Georg Sartorius: „Versuch einer

Niemand schuldig sein soll, sich anders, als mit baarem Gelde, bezahlen zu lassen.

9. Hingegen solle auch, nach dem Verlangen der Landschaft, bei Geldanleihen die ganze Summe in baarem Gelde und ohne Abzug gegeben werden.

10. Es wird bewilligt, daß in Tröl händeln kein Beistand anders, als durch gerichtliche Erkanntniß, gegeben werde, und die Appellationssachen sollen befördert werden.

11. Die Ordnung wegen der Landboten (Schuldenboten) und ihrer Löhne soll verbessert werden.

12. Die Landvögte sollen künftig die Gefälle nicht erst nach ihrem Abzuge durch Schuldenboten, sondern, während sie noch auf dem Schlosse sind, durch ihre Weibel, und ohne Kosten zu verursachen, einziehen.

13. Es wird erlaubt, auf dem Land und in der Stadt Pulver zu kaufen, aber nur bei den bestellten Verkäufern, und nicht zum Mißbrauch oder Wiederverkauf.

14. Es kann nicht zugestanden werden, daß die Salpetergraber Bürgen stellen sollen, weil sie meistens unvermögend sind; hingegen hat man für angerichteten Schaden Griff auf ihre Waare; denn, laut den ihnen ertheilten Patenten, haben sie allen verursachten Schaden zu ersetzen.

15. Die Zertheilung der Lehengüter nach dem Tode des Vaters unter seine Erben kann nicht zugegeben werden; nur bei den grösten Höfen und Gütern, wo einem einzigen der Auskauf gegen die übrigen nicht möglich wäre, mag der Amtmann hierüber eine Untersuchung vornehmen, und dann den Entscheid dem Beschlusse des Raths anheimstellen.

16. Für Ehrschatzgüter, die in den Urbarien nicht begriffen sind, wird eine mäßige Taxe bestimmt, nämlich, statt bisher 5, nun 2 vom Hundert; von Mühlen und andern Gütern 2 1/2

Geschichte des deutschen Bauernkriegs." Berlin 1795. S. 380 — 391) und sie haben daher mit jenen der schweizerischen Bauern im J. 1653 viele Aehnlichkeit. Nur hat sich in der Entwickelung der beiden Bauernkriege die verschiedene Gemüthsart des deutschen und schweizerischen Bauers auffallend zu Tage gelegt, wovon freilich vieles auf Rechnung des verschiedenen Zeitalters und der verschiedenen Staatseinrichtungen kommt.

vom Hundert. Auch soll der Ehrschatz nach Verhältniß der schuldigen Summe, um welche das Gut vergantet ward, und nicht nach dem Werth und Ertrag des Gutes bestimmt werden; kein Ehrschatz soll fällig sein, bis die Aenderung sich wirklich zugetragen hat.

17. Wer beim Trunk oder durch andere List zum Soldaten angeworben wurde, soll nicht schuldig sein, sein Wort zu halten; daß die Hauptleute für den Sold der Soldaten Bürgschaft stellen sollen, war bisher nicht üblich, und kann nicht bewilligt werden.

18. Was den von Emmenthal verlangten Landshauptmann betrifft, so hat zwar die Landschaft Emmenthal vor vielen Jahren einen durch die Regierung gesetzten Landshauptmann gehabt, der, wegen seines Wohlverhaltens in einem Feldzuge, zu dieser Stelle befördert wurde; wegen erfolgten Mißbrauches aber wurde diese Stelle später nicht mehr besetzt. Hingegen wird nun der genannten Landschaft ein Landsvenner bewilligt, der in dieser Eigenschaft beeidigt werden, und bei Kriegsauszügen das Fähnlein der Landschaft tragen soll; er wird, auf Wohlverhalten hin, für die Lebensdauer gewählt. Der Landvogt giebt der Regierung 2 oder 3 Kandidaten für diese Stelle in Vorschlag.

19. Die Landessatzung soll durchgesehen und verbessert werden.

20. In Betreff der Verfürsprechungsbußen soll es bei den Urbarien und der alten Ordnung verbleiben.

21. Zu Regulierung der Schreibtaxen wird eine Kommission aufgestellt, und eine Vorschrift für Stadt und Land gegeben werden; in Betreff der landvögtlichen Bußen und Taggelder bleibt es bei den bestehenden Gesetzen und Ordnungen.

22. Aus bedenklichen Ursachen und Besorgniß schlimmer Folgen werden die Landsgemeinden nicht gestattet. Jede Gemeinde soll sich für ihre Anliegen beim Amtmann, und, hat sie wider den Amtmann zu klagen, vor dem Rathe zu Bern melden.

23. Die Musterungen sollen ohne neue Last für das Landvolk, auf obrigkeitliche Kosten abgehalten werden, wie es auch bisher wenigstens der Wille der Regierung war.

24. Die Schaffnereien zu Lauperswill und Langnau sollen, nach Mitgabe des dießfälligen Urbars, mit Landleuten besetzt werden; der Landvogt giebt 2 oder 3 Männer in die Wahl, und die Regierung wählt.

25. Von dem Futterhaber zu Trub soll der Landvogt künftig fünfzehn, und der Weibel zehn Mütt zu beziehen haben; von jedem Bott bezieht der Weibel einen halben Batzen.

26. Die Kirchenrechnungen sollen künftig entweder, wenn der Landvogt ohnehin an's Gericht kommt, oder durch den Prädikanten mit 2 Ausgeschossenen der Gemeinde im Schloß abgelegt werden; die dießfälligen Kosten sollen sich nie höher als auf 10 Pfund belaufen.

27. Schlägereien, Scheltworte und andere Polizeivergehen sollen immer mit der höhern Strafe belegt werden, und die geringere künftig aufhören. Bußen, die nicht durch Vorschrift bestimmt sind, soll künftig nicht der Amtmann, sondern nur das Gericht erkennen können. — „Alles dieses (heißt es am Schlusse des dießfälligen oberkeitl. Mandats), so lang es Uns gefällt, und Wir es auch thunlich und nützlich erachten werden, mit dem Vorbehalte, den einen und andern Artikel zu mindern, zu mehren, ganz oder zum Theil abzuthun, nach Unserm Belieben. Gegeben und mit Unserer Stadt Sekretinsiegel verwahrt zu Bern 25. März (4. April) 1653."

Andern Gemeinden ward in ihren Beschwerden, die sie besonders vorzubringen hatten, theils entsprochen, theils abschlägige Antwort ertheilt. So z. B. Aarburg: „Wegen des Salzverkaufes soll nachgeforscht werden, ob die Aargauischen Städte, denen der Salzverkauf cedirt worden, nicht Mißbrauch damit getrieben haben, in welchem Falle sie zur Gebühr gehalten werden sollen. Die begehrte Einzielung und Ausschließung der Aeußern des Orts von der Bietung auf Zehnden ist dem alten Brauche zuwider, und Unserm Einkommen nachtheilig, wird deßwegen abgewiesen. Wegen Saamhabers Ertheilung behält die Regierung sich vor, zu begünstigen, wie sie will; hat aber der Amtmann zuviel gefordert, soll er es wieder ersetzen." — Grafschaft Lenzburg: „Eine Büße, wenn über 10 Pfund gefordert wird, ist man nicht schuldig, ohne Erkannt-

niß des Gerichts, den Landvögten oder Twingherren zu entrichten. — Es bleibt bei der jährlichen Abgabe von 300 Gulden für die Bezahlung eines Landvogts zu Lenzburg; dafür soll die Grafschaft nicht zur Holzfuhr gezwungen sein; die Landvögte haben sich in eigenen Kosten zu beholzen. — Hinsichtlich der Beschwerden über Schreib= und Ganglöhne und Sitzgelder der Landschreiber, die sie fordern, auch wenn sie nicht einmal gegenwärtig waren, wird verordnet, daß dieselben, bei ihrem Eide, sich an die Ordnung vom J. 1640 halten müßen, welche Ordnung deßhalb in allen Gerichtsstätten hervorgelegt werden soll. — Um die kostbaren Fertigungen und Käufe zu vermeiden, soll Hinter=Lenzburg alle vierzehn Tage Gericht halten, und die Schreiberlöhne, bei Strafe, nur nach dem Gesetze gefordert werden. — Wegen des Pflughabers wird untersucht, und darnach verfügt werden. — Ein= und Ausschlagung der eigenen Güter bringt große Verwirrung, weil die Güter nicht mehr nach den alten Urbarien gefunden werden können, und dient den Zehendherren zum Nachtheil; deßwegen wird das dießfällige Begehren abgewiesen. — Das Degenmandat ist abgestellt; ohne Strafe mag einer den Degen tragen oder nicht. — Wer Brunnquellen in seinen Gütern findet, mag sie benutzen; findet er sie an andern Orten, so soll er zuerst den Amtmann darum befragen, weil die Wasser und Wasserrunsen Uns zustehen." — Gränichen: „Wegen des zu Lehen habenden Hochwaldes, den Unser Landvogt und Landschreiber zu Lenzburg der Gemeinde Gränichen abzuziehen vermeinen wollten, soll es beim alten Vertrage bleiben." — Moosleerau: „Die Klage gegen die Herren von Rued wegen Belästigung der, laut Brief und Siegel, der Gemeinde gehörigen Hochwälder soll untersucht, und dann darüber erkannt werden. Die Forderung der Junker von Rued von 2 Gulden für Gerichtserlaubniß ist unzuläßig; sie sollen nach der Gerichtsordnung sich benehmen, oder das Recht zu jener Forderung beweisen." —

Am gleichen Tage, als der eben angeführte, gütliche Spruch erlassen wurde, den 4. April, kamen die Hilfstruppen von Genf, drei Fahnen, jeder zu 100 Mann, in Bern an, und hingegen wurden 400 Mann Landtruppen entlassen. Am Samstag, den 5. April, gab Statthalter Hirzel vor Räth' und Burgern von Bern mündlichen Bericht über die Verrichtungen

der Gesandten, die das Land hinab in's Aargau gereiset waren; sein Vortrag lautete wesentlich dahin: „Zu Wynigen und Langenthal haben sie Gehorsam und Ordnung bemerkt, — zu Aarburg eine starke Wache angetroffen, und die Leute, welche sie vor sich beschieden, noch nicht zur Erklärung eines vollkommenen Gehorsams bereden und bewegen können, indem dieselben vorschützten, sie wollen vorerst den Bericht ihrer nach Bern abgeordneten Ausschüsse über die vorgebrachten Beschwerdepunkte erwarten. — Zu Aarau haben die Ausgeschossenen der Grafschaft Lenzburg sich zum Gehorsam erklärt, besonders die von Biberstein, jedoch unter der Bedingung, daß man sie bei ihren Freiheiten, Briefen und Siegeln schütze, die Beschwerden abnehme, kein Mißtrauen in sie setze, und sie nicht mit fremden Truppen belästige. Eben diese Forderungen haben auch die Aarburger ihnen auf der Rückreise vorgebracht. — Die 500 Mann von Basel und Müllhausen seien zwar in die Stadt Aarau hineingelassen worden; aber am folgenden Tage habe sich das Blatt gewandt; die Bauern, einige tausend Mann stark, seien bewaffnet vor Aarau erschienen, ein Theil der Stadtbürger ihnen zugefallen, wodurch beiderseits ein solcher Tumult entstand, daß der Rath nicht mehr Meister, ja fast nicht mehr sicher war; also seien die Basler abgetrieben worden, und wieder heimgezogen. Zu Erlinsbach seien Bauern aus den Kantonen Bern und Solothurn, jede auf ihrer Seite, in Waffen gestanden, und haben den Baslern, die zwischen ihren Reihen durchmarschieren mußten, zugemuthet, die Lunten auszulöschen, was sie aber nicht gethan haben. Zu Wangen, Aarwangen und an andern Orten haben die Bauern zu den Waffen gegriffen, und seien ausgezogen, in der Meinung, es komme fremdes Volk in's Land, um sie zu überziehen. Unter gleichem Vorwande haben sich auch die Solothurner Unterthanen empört, sich mit den Aarburgern eidlich verbunden, die Eidgenössischen Gesandten auf ihrer Durchreise verächtlich behandelt, den Falkenwirth von Aarburg, Jakob Hurter, und Herrn Weyermann von Bern in Eisen geschlagen, und, ungeachtet schriftlicher und mündlicher Fürbitte um Befreiung, sie nicht losgelassen, die Briefe der Gesandten eröffnet rc. rc." —

Am Sonntag, den 6. April, langte der Syndic von Genf,

Andreas Pictet [151]), in Bern mit der Nachricht an, daß noch zwo Kompagnien von Genf, jede zu 100 Mann, bald eintreffen werden, und ein Lieutenant von Basel begehrte Befehl, wohin er die dort angeworbenen 200 Mann führen solle. Diese beiden Zuzüge wurden abgemahnt. Am Dienstag, den 8. April, wurden die Rathsbeschlüsse, hinsichtlich der von den Aemtern Wangen, Aarwangen, Lenzburg, Aarburg und Bipp eingelegten Beschwerden, den Eidgenössischen Vermittlern mit der Bitte mitgetheilt, daß sie dieselben, wie früher die Emmenthaler, zur kniefälligen Abbitte bewegen möchten. Aber, aller Vorstellung ungeachtet, wollten dießmal nur Wenige der Landdeputierten aus den genannten Aemtern sich zu einem solchen Fußfalle verstehen. Inzwischen kamen Abgeordnete des Raths zu den Vermittlern mit der Anzeige: weil sicherer Bericht eingelangt sei, daß die Emmenthaler neuerdings, wegen des Vorbehalts des Salzverkaufs und der Auslieferung der Rädelsführer, Gemeinden abhalten, und zu besorgen sei, daß, ohne schnelle Remedur, die Sachen je länger je ärger werden, so wolle die Regierung die gänzliche Freilassung des Salzkaufs für den Hausgebrauch und einen Generalpardon bewilligen, jedoch nur auf die Fürbitte der Vermittler und nach geschehener Erklärung der anwesenden Landdeputierten, daß sie kniefällig den schuldigen Gehorsam angeloben wollen. Diesem Ansinnen aber widersetzten sich die Deputierten von Aarburg und aus der Grafschaft Lenzburg beharrlich, bis ihnen die Vermittler erklärten, daß sie, wenn sie in ihrer Weigerung beharren, sich ihrer nicht mehr annehmen, noch für sie bitten, daß sie auch dadurch die bereits

151) Das Rathsprotokoll der Republik Genf vom 18. April 1653 enthält über Pictet's Sendung nach Bern Folgendes: „Nob. And. Pictet, député à Berne, rapporte, qu'il déclara à LL. EE., que les cinq compagnies, envoyées par cet état, pour les aider à soumettre leurs sujets révoltés, étaient un effet des Alliances et de notre reconnaissance pour les signalés bienfaits, que nous avons reçus d'Elles, à quoi Mr. l'Avoyer Dachselhofer répondit, que Leurs Excellences n'oublieraient jamais ces faveurs de notre part.“ Baron von Grenus: Fragmens biographiques et historiques, extraits des Régistres du Conseil d'état de la République de Genève, dès 1635 — 1792. S. 158.

erhaltenen Gnaden verwirken und größere Strafen zu erwarten haben werden, worauf erst die sämmtlichen Landdeputierten dem frühern Beispiele der Emmenthaler folgten, und kniefällig vor gesessenem Rathe neuerdings in die Hände des Bürgermeister's Waser Gehorsam und Treue gegen die Regierung angelobten.

Am Freitag, den 11. April, erklärten die Eidgenössischen Vermittler, daß, bei der jetzigen Bewandtniß der Sache, ihre Anwesenheit in Bern nicht mehr nöthig sei, und sie baten daher um Abschiedsaudienz vor Rath, die ihnen auch am Samstag, den 12. April, ertheilt wurde. Schultheiß von Grafenried sprach in einer wohlverfaßten Rede den lebhaften Dank des Rathes von Bern gegen die Vermittler für ihre rühmlichen und seegensvollen Bemühungen aus. Jedem der Vermittler ließ der Rath von Bern durch den Seckelschreiber ein Geschenk von 24 spanischen Dublonen zustellen, und sie wurden dabei noch für ihre ganze Reise kostenfrei gehalten. Um auch auf ihrem Heimwege das Landvolk überall persönlich zum Gehorsam und zur Ruhe noch einmal ermahnen zu können, theilten sich die Vermittler bei ihrer Abreise, die am Sonntag, den 13. April, Morgens in aller Frühe erfolgte, auf verschiedene Wege. Statthalter Hirzel, Zeugherr Falkner, Seckelmeister Meyer und Statthalter Diezi begaben sich auf der großen Straße, und über Wangen und Aarwangen, nach Aarburg. Bürgermeister Waser, Landammann Marti und Dr. Schobinger nahmen den Weg nach Langnau. Dort am 13. April (es war der Palmsonntag) angekommen, ließen sie sogleich die Gemeinde in der Kirche versammeln, eröffneten ihr die neuen Gnaden der Regierung in Betreff des Salzkaufs und des Generalpardons, und ermahnten sie, gehorsam zu sein, und besonders den Aufstiftungen der Entlebucher kein Gehör zu geben. Allein nur ein kleiner Theil der versammelten Gemeinde erklärte sich zufrieden und zum Gehorsame bereit; die meisten hingegen beriefen sich auf ihre Bundesgenossen, und äußerten, daß sie keine besondern Zusicherungen geben können, wohl aber gern bei den übrigen Gemeinden dahin arbeiten wollen, daß man hierüber sich vereinige. Die Vermittler reiseten hierauf noch am nämlichen Tage über Trachselwald und Sumiswald nach Affoltern, wo sie übernachteten, und von den Ortsvorgesetzten vernahmen, daß das dortige Landvolk sich mit den von der Regierung bewilligten

Artikeln begnüge. Am Montag, den 14. April, über Langenthal in Aarburg angekommen, vernahmen sie daselbst von angesehenen Bürgern, die sie zu sich kommen ließen, daß vor einigen Tagen 2 Entlebucher und 2 Willisauer zu Olten gewesen, und dann nach Aarburg gekommen seien, um die Bürger dieser Stadt, wie jene von Olten, neuerdings für ihren Bund zu gewinnen, was aber verwehrt werden konnte; hingegen sei denselben versprochen worden, daß, wenn man die Luzerner vom Amt Aarburg her mit Waffengewalt überziehen wollte, sie, die Aarburger, die Luzerner dessen sogleich berichten, und die Pässe, so viel möglich, sperren würden, so wie hinwieder auch die Luzerner den Aarburgern ein gleiches Versprechen gethan hätten. Die Luzerner, wurde hinzugefügt, haben die Nothwendigkeit einer neuen Verbindung vorzüglich damit zu beweisen gesucht, daß, weil die Regierungen aller XIII Orte der Eidgenossenschaft jüngst zu Baden sich wider die Unterthanen verbunden und zusammengeschworen hätten, auch diese nur in treuem Zusammenhalten ihr Heil und ihre Rettung finden würden. Vergebens bemühete sich Bürgermeister Waser, den Aarburgern diesen verderblichen Wahn zu benehmen und ihnen volles Vertrauen auf die Regierung einzuflößen. Sie, wie die Landleute der übrigen Aemter, erklärten, sie werden dem, was der Obrigkeit neuerdings angelobt wurde, nachleben, sobald die von der Regierung ertheilten Concessionen ihnen mit Brief und Siegel zugestellt werden; denn auf den bloß mündlichen Bericht ihrer in Bern gewesenen Ausschüsse mögen sie nicht bauen. [152])

Einige Tage vor Ostern kamen die Vermittler in ihre Heimath mit der Ueberzeugung zurück, daß überall noch ein gefährliches Feuer unter der Asche glimme.

---

152) Bürgermeister Waser's Tagebuch.

10.

Aufruhr im Kanton Solothurn. — Vorsichtiges und mildes Benehmen der Regierung. — Bemühungen der Luzerner Bauern, die Landleute des Kantons Solothurn aufzuwiegeln. — Die meisten Vogteien versichern die Regierung ihres Gehorsams. — Adam Zeltner, auf Schälismühle, Untervogt zu Niederbuchseten, erhält für bewiesene Treue ein Belobungsschreiben von der Regierung, am 22. März. — Auflauf in Olten am 23. März. — Die nach Aarwangen und Aarburg geschickten Hilfstruppen, Bürger der Stadt Solothurn, rebelliren, am 28. März. — Zusammenkunft der Landdeputierten in Olten, am 1. April. — Auf Verlangen derselben wird eine Rathsabordnung nach Oberbuchseten zur Konferenz gesandt, am 3. April. — Die Landesausgeschossenen erscheinen vor Rath; Abschluß eines gütlichen Vergleichs zwischen ihnen und der Regierung, am 4. April. — Durch Zuschrift vom 5. April entschuldigt die Regierung von Solothurn ihre Unterthanen bei den zu Bern versammelten Eidgenössischen Vermittlern.

Im Kanton Solothurn offenbarte sich der Volksaufstand [153]) in ganz eigenthümlichen Zügen und Thatsachen. Er war und

153) Der bisher noch keine geschichtliche Darstellung erhielt; denn eine solche kann man das nicht nennen, was Ildefons von Arx in seiner „Geschichte der Landgrafschaft Buchsgau" (St. Gallen. 1819. S. 218 — 222) darüber sagt. In dem Wenigen, was er anführt, sind viele Unrichtigkeiten, besonders in der Angabe der Zeit und der Tage. Ohne irgend eine Bemerkung mischt er die Zeitrechnung des alten und neuen Kalenders durcheinander; so läßt er S. 219 die Luzerner Bauern ihre Hauptstadt in den ersten Wochen des Jahrs 1653 belagern, S. 220 die Tagsatzung zu Baden am 17. März abhalten, S. 221 das Treffen bei Mellingen am 24. Mai vorgehen, und S. 222 die Züricher am 3. Juni von Suhr nach Schönenwerth vorrücken. Daß er S. 219 dem Niklaus Leuenberg den Namen: Urs Leuenberger giebt, ist vielleicht ein Druckfehler, oder doch sonst einem Solothurner zu verzeihen.

blieb bis an's Ende nur, so zu sagen, ein vorübergehendes Schmollen zwischen Regierung und Volk, ein stiller häuslicher Zwist, der sich sogleich wieder legt, sobald solche, die nicht zum Hause gehören, sich darein mischen wollen. Daher geschah es, daß, während die Regierung von Solothurn die Verirrungen ihres durch äußern Einfluß aufgewiegelten Volks bei den Mitständen in milderes Licht zu stellen suchte, die Solothurner Bauern auf den Eidgenössischen Landsgemeinden zu Sumiswald und Hutwyl das Wort für ihre Regierung führten und sie vertheidigten. Daraus wurde freilich der Anlaß hergenommen, die Regierung von Solothurn des Einverständnisses mit den Aufrührern zu beschuldigen, und obgleich sie schon damals auf dem Tage der Eidgenossen zu Baden (29. April 1653) sich gegen einen solchen Verdacht und Vorwurf sattsam gerechtfertigt hatte, wurde derselbe dennoch durch die Geschichtschreibung bis auf unsere Tage genährt und verbreitet; daß er aber durchaus ungegründet, und, was man der Regierung von Solothurn zum Vorwurfe machte, vielmehr ein lobenswürdiges Benehmen gewesen sei, wird eine schlichte Darstellung der dießfälligen Handlungen und Ereignisse klar nachweisen.

Als am 25. Hornung die Regierung von Solothurn von jener von Luzern die erste amtliche Anzeige vom Aufruhr der Entlebucher und der übrigen Luzernischen Aemter erhielt, gab sie ihren Vögten den schriftlichen Auftrag, ingeheim beim Trunk und bei andern schicklichen Anlässen zu erkundigen und zu erfahren, „was für Reden ihre Angehörigen von diesem Wesen brauchen.“ [154]) Auf ein zweites, am 26. Hornung eingelangtes Schreiben der Regierung von Luzern wurden sogleich die Rathsherren Venner von Staal und Gemeinmann Gugger, als Vermittler, nach Luzern mit dem bestimmten Befehl abgeordnet, daß sie nur zu gütlicher Beilegung des Streites Hand bieten, und hiefür thätig mitwirken sollen. Eben diese Gesinnungen des Raths von Solothurn wurden auch in eigenen Zuschriften vom 26. Hornung den Regierungen von Bern und Freiburg genehm zu machen gesucht. In der Hoffnung, daß freundliche Belehrungen das irregeleitete Landvolk wieder zur Besinnung und

154) Schreiben an alle Vögte vom 25. Febr. 1653.

Ordnung zu bringen vermögen werden, und aus edelm Abscheu vor den Gräueln eines Bürgerkriegs ertheilte der Rath von Solothurn auch seinen Gesandten auf die nach Baden ausgeschriebene Tagsatzung in wenigen Worten den Verhaltsbefehl, daß sie nur für gütliche Mittel stimmen, und von Anwendung der Waffengewalt abrathen sollen. [155]) Bei all dieser Liebe zum Frieden aber, und obgleich voll frommer Zuversicht auf Gottes Vorsehung [156]), versäumte jedoch der Rath von Solothurn kein Mittel, das Volk zu belehren, dessen Vertrauen zu gewinnen, und den drohenden Uebeln vorzubeugen. Er ließ unterm 15. März durch die Vögte die sämmtlichen Amteien von jenen Beschimpfungen und Drohworten in Kenntniß setzen, welche die Luzerner Bauern sich zu Wertenstein und Rußwill gegen die Eidgenössischen Vermittler erlaubt hatten, und am 16. März gab er den Vögten den Auftrag, das ihnen abschriftlich übermachte Schreiben der Regierung von Luzern, worin diese das Eidgenössische Recht anrief, den Amtsangehörigen mitzutheilen, damit dieselben daraus ersehen mögen, „daß eine Obrigkeit nichts anderes verlange, als was recht und billig ist." [157]) — Zugleich wurden überall, zumal in der Stadt, die Polizeimaaßregeln verschärft [158]), und besonders die herumstreifenden Bauern

---

155) „Weil MGHHerren nit wissen mögen, was uff der bevorstehenden Tagsatzung zu Baden uff die Bahn gebracht werde, hat man den verordneten Herren Ehrengesandten keine Instruktion geben können; allein können sie mit ihrem weisen Verstand jederweilen uff die Güte schreien, damit, die Waffen zu gebrauchen, hinterhalten werde." Rathsbeschluß vom 15. März 1653.

156) Diese frommen Gesinnungen hat der wackere Staatsschreiber Hafner gar oft im Rathsprotokoll kurz mit folgenden und ähnlichen Worten ausgedrückt: „7. März: Ist die Sache Gott und der lieben Zeit befohlen worden." — 12. März: „Der allgütigste Gott wolle Alles zum Besten wenden, und nach unserm Verdienen nit strafen." — 17. März: „Ist deßwegen Gott zu danken." ꝛc. — Es ward auch das vierzigstündige Gebet angeordnet, „Gott um Abwendung der Strafe anzurufen." Rathsbeschluß vom 14. März 1653.

157) Rathsbeschluß vom 16. März 1653.

158) Es wurde den Wirthen in der Stadt bei 5 Pfund Buße ver-

aus andern Kantonen mit verdoppelter Aufmerksamkeit beobachtet. Diese Wachsamkeit war sehr nöthig; denn die Luzerner Bauern bemüheten sich mit großer Anstrengung, die Landleute des Kantons Solothurn gegen die Regierung aufzuhetzen. Sie schrieben an ganze Gemeinden und an Privatpersonen, und schickten sogar Boten und Abgeordnete, welche von einem Dorfe zum andern zogen, und sowohl die Regierungen als die Tagsatzung beim Volke verdächtigten. Zwei dieser Aufwiegler, Hans Aederer, Wirth zu Reiden, und den Untervogt von Adelboden, welche nach Olten gekommen waren, um Bürger daselbst zum Aufruhr zu ermuntern, und unter andern Dingen ausstreueten, „es sei falsch und erlogen, daß den Eidgenössischen Ehrengesandten zu Rußwill irgend eine Schmach begegnet sei," [159]) ließ der in Olten außerordentlich aufgestellte Kriegskommandant, Hauptmann Daniel Gibelin, festhalten und in Verhaft setzen. Die Regierung aber befahl, daß sie mit tüchtigem Zuspruch und ernstlicher Warnung wieder auf freien Fuß gestellt werden. [160]) Ein Schreiben der Entlebucher an die Oltener wurde vom ebenerwähnten Kriegskommandanten aufgefangen und am 18. März der Regierung zugeschickt. Zuschriften der Luzerner Bauern an andere Solothurnische Gemeinden wurden von diesen selbst der Regierung eingeliefert; so übersandte ihr am 16. März der Ammann von Zuchwill das vom Amte Willisau an diese Gemeinde erlassene Schreiben. Die Vogteien Kriegstetten, Bechburg, Falkenstein, Gösgen und Dorneck versicherten die Regierung in eigenen Zuschriften ihres Gehorsams, ihrer Anhänglichkeit und Bereitwilligkeit zu Leistung der schuldigen Pflichten mit Leib und Leben, Gut und Blut, was die Regierung in ihren Sitzungen vom 17., 19. und 22. März zu großer Beruhigung vernahm, und in dankbarem Angedenken zu behalten beschloß.

---

boten, nach 6 Uhr Abends einem Bauer noch etwas zu essen oder zu trinken zu geben. — Rathsverordnung vom 16. März 1653.

159) Klaus Zeltner, Zollner's, von Olten, Verhör und Vergicht vom 20. Juni 1653.

160) „Mit der Anzeige, daß, wenn man ihnen deßwegen den Kopf zwischen die Beine gelegt hätte, ihnen der verdiente Lohn gegeben worden wäre." Rathsbeschluß vom 21. März 1653.

Der Schälismüller, Adam Zeltner, Untervogt zu Niederbuchseten, hatte einen Boten aus dem Kanton Luzern, der ihm einen Brief von den dortigen rebellischen Unterthanen überbrachte, mit derben Worten angefahren, und den Brief uneröffnet zurückgewiesen, wofür ihm von diesem Boten mit dem Zorne der Luzerner Bauern gedroht ward. Als die Regierung von diesem Beweise der Anhänglichkeit und Treue Kenntniß erhielt, erließ sie am 22. März folgendes Schreiben an ihren Amtmann, Petermann Sury, Vogt zu Bechburg: „In geheimer Relation, so Unsere geliebten Miträthe, Joh. Wilhelm Zur Matten und Jkr. Joh. Friedrich Stocker, welche Wir zu einer Gemeinde Kestenholz abgeordnet, auf heute vor Uns abgelegt, haben Wir mit höchstem Wohlgefallen vernommen, was Gestalten sich Adam Zeltner, Untervogt auf Schälismühle, dergestalten verhalten, daß er nicht allein den Brief, so ein Bote von den rebellischen und aufrührerischen Luzernischen Unterthanen ihm einhändigen wollte, nicht annehmen wollen, sondern demselben seinen rechten Namen gegeben und mit stark zugesprochenen Worten hinweg und fortgemahnt, und er, Untervogt, die Aufrichtigkeit, wie es einem Unteramtmann recht und wohl ansteht, gegen seine Obrigkeit zu erzeigen, gethan und verrichtet hat. Deßhalb haben Wir Ursache genommen, solches aus unsern Gedanken nicht auszuschlagen, und ihn und die Seinigen inskünftig im Besten zu bedenken [161]), wie dann sie es von Uns wiederum zu genießen haben sollen. Solothurn den 22. März 1653. Der Schultheiß: (Unterz.) Joh. Ulrich Sury; der Stadtschreiber: (Unterz.) Franz Hafner." —

---

161) Dieses ihr Versprechen erfüllte die Regierung treulich, als Adam Zeltner zu Zofingen in Todesnoth schwebte, und daß sie ihn, aller Fürbitten ungeachtet, nicht retten konnte, bedauerte sie mit lebhaftem Schmerzen, wie man im vierten Buche lesen wird. Diesen ehrlichen, seiner Regierung getreuen und vom Strome der allgemeinen Verwirrung nur auf Augenblicke hingerissenen Untervogt hat Zschokke in seinem Addrich im Moos (Sämmtl. Werke XXVII. Bd. S. 270 u. ff. und XXVIII. Bd. S. 68 u. ff.) in einen Pariser Jakobiner vom J. 1792 verwandelt. Lächerlich genug macht ebendaselbst (XXVII. Bd. S. 271) der Entlebucher Schybi dem Untervogt Zeltner Vorwürfe über dessen

Inzwischen hielt der Rath von Solothurn für nöthig, den Aufwieglern aus den Kantonen Luzern und Bern eine hinlängliche Waffengewalt entgegenzustellen, und er beschloß daher am 21. März, die Stadt Olten mit 100 Mann besetzen zu lassen. Als diese Truppen am 23. März in Olten anlangten, und sogleich mehrere Wachposten ausstellten, wurden die Oltener darüber unwillig und erbittert. Sie rotteten sich zusammen, liefen zum Platzkommandanten, und fragten ihn: „Warum man den Oltenern die Bewachung ihrer Stadt nicht mehr anvertraue? Worin sie sich verfehlt hätten?" und sie verlangten drohend, daß die Truppen wieder abziehen sollen. Während der Kommandant die Meuterer durch Belehrung zu besänftigen sich bemühete, geschah es, daß zwei Männer von Aarburg kamen, Jakob Hurter, der dortige Falkenwirth, und Anton Weyermann, Bürger von Bern, um von der Besatzung in

---

vertraulichen Verkehr mit dem französischen Ambassador, während die Geschichte lehrt, daß die Entlebucher sich in wiederholten Zuschriften an den genannten Ambassador gewandt haben, Zeltner aber nicht den mindesten Verkehr mit ihm hatte. Solcher historischer Schnitzer findet man in erwähntem Romane gar viele von Anfang bis zum Ende. Zwei Tage später, als die Basler und Müllhauser Truppen aus Basel nach Aarau gezogen waren (XXVII. 226), also am 28. März, läßt Zschokke den „Rath der Verschwornen" vorgehen (XXVII. 270) und Leuenberg, Schybi, Zeltner und andere, die sich damals noch nie gesehen hatten, in einem patriotischen Klub ganz gewaltig perorieren. — „Ein erschreckliches Ungewitter, von Sturm„winden und Wolkenbrüchen begleitet, wirft am Sonntag, „den 3. Juli 1653, zu Bern das Hochgericht mit den ange„hefteten Köpfen Leuenberg's, seines Geheimschreibers „Bremmer (soll heißen: Brönner) und anderer nieder." (Zschokke's sämmtl. Werke XXVIII. 329 und 330); Leuenberg aber ist zwei Monate später, nämlich am 27. August alten Styls, oder 6. Sept. 1653 neuen Styls, und der Notar Joh. Konrad Brönner am 25. Okt. alten Styls, oder 4. Nov. 1653, neuen Styls, hingerichtet worden. — Wir führen dieß bloß an, um die Freunde der vaterländischen Geschichte zu warnen, daß sie sich durch diesen, in geschichtlichen Zügen und Charakterschilderungen durchaus mißlungenen und fehlerhaften, sogenannten historischen Roman nicht irre leiten lassen.

Olten 50 Mann Hilfstruppen nach Aarburg abzuholen. Durch plötzlichen Volksauflauf wurden diese beiden Männer umringt und festgehalten. Der Mondwirth von Olten, Hans Jakob von Arx, hielt dem Falkenwirth Hurter von Aarburg eine Hellebarde vor die Brust und schrie: „Was ist's du Verräther, du Schelm! Was hast du das Volk von hier abzuführen? Du hast hier nichts zu schaffen.“ — Uli Hüßi von Wangen versetzte zugleich mit dem Gewehrkolben dem Falkenwirth einen Schlag auf den Kopf, daß er ohnmächtig hinsank. Hurter und Weyermann wurden hierauf von den Oltenern gefesselt, eingesperrt, und am folgenden Tage, auf Verlangen der aufrührerischen Aarburger, denselben ausgeliefert.[162]) Das alles mußte der Platzkommandant von Olten geschehen lassen, weil er sich auf die Stimmung der wenigen Truppen nicht verlassen durfte. Daß sein Mißtrauen gegründet war, bewies die Folge. Als am 28. März eine Abtheilung derselben von 50 Mann, Stadtbürgern von Solothurn, auf Verlangen der Bernerischen Behörden, unter Hauptmann Wilhelm Grimm nach Aarburg zu Hilfe ziehen sollte, versagten die Truppen den Gehorsam, lösten sich auf, und eilten nach Hause. Das Nämliche thaten 50 Soldaten aus der Stadt Solothurn, welche unter Hauptmann Urs von Arx als Hilfstruppen in's Schloß Aarwangen geschickt wurden. Dort eingetroffen, haben sie sich gegen ihren Hauptmann und den Landvogt Willading in Worten und Thaten so benommen, daß dieser froh war, sie wieder entlassen zu können.

Durch den Landsturm auf Aarau und den am 29. März erfolgten Einzug der Aarburger in Olten[163]), war das Solothurnische Landvolk, zumal in den bei Aarau und Olten zunächst gelegenen Dörfern, außerordentlich aufgeregt worden. Ueberall entstand ein Wetteifer, die große vaterländische Sache, wie sie meinten, nach Kräften zu befördern. Der Untervogt von Dulliken, Kaspar Meyer, ließ auf die Boten und Briefe der Regierungen lauern, und behielt dieselben zurück. Weil er ein Schreiben des Vororts Zürich an die Regierung von So-

---

162) Klaus Zeltner, Zollner's, von Olten, Vergicht vom 20. Juni 1653.

163) S. oben S. 173.

lothurn aufgefangen, eröffnet und zurückbehalten hatte [164]), mußte der Rath von Solothurn sich bei den Eidgenössischen Vermittlern zu Bern darüber entschuldigen. Der Untervogt von Däniken versammelte die Gemeinde, und befahl, daß, wer mit den Bauern es halte, mit dem Finger in einen auf den Tisch gestellten Teller tüpfen solle; wer sich dessen weigerte, dem wurde gedroht, daß man ihn mit Weib und Kindern aus dem Lande vertreiben, oder ihm Ohren und Nase abhauen werde. [165]) — Michael Schwendimann, Kronenwirth in Schönenwerth, verlegte sich nicht minder thätig, als der Untervogt von Dulliken, auf das Einfangen oberkeitlicher Boten und Briefe; wer ihm verdächtig schien oder nicht gehorchen wollte, den ließ er in einen Stall einsperren. [166]) Aehnliches gieng in andern Gemeinden vor, und in dergleichen kleinen, ungeachtet ihrer lächerlichen Form ernsten und bedeutsamen Zügen offenbarte sich die Gesinnung und Gemüthsart des Volks, welches jedoch durch die Belehrungen und Einwirkungen der Pfarrer und Seelsorger, die sämmtlich, mit Ausnahme desjenigen von Olten [167]), der Regierung treu blieben und ihre Pflicht erfüllten, von gröbern Vergehen abgehalten wurde.

Die Regierung von Solothurn ließ sich von der einmal betretenen Bahn der Mäßigung und Milde gegen die verführten

---

164) Kaspar Meyer's, Untervogts von Dulliken, Vergicht vom 21. Juni 1653.

165) Michael Rüschgasser's, von Schönenwerth, Verhör und Vergicht vom 21. Juni 1653. „Und sei solches beschehen am Montag nach dem Uflauf zu Olten.“

166) Klein Joggi Schenker's Vergicht vom 21. Juni 1653.

167) Er hieß Balthasar Junker, und war aus der Stadt Solothurn gebürtig. Er ward am 10. Okt 1653 „wegen der, im verschienenen Zeppel (Aufruhr) geführten, ungebührlichen Reden und Handlungen gegen die Obrigkeit,“ in Untersuchung gezogen, ihm am 17. Okt. eine Schildwache vor das Haus gestellt, und die Regierung begehrte dessen Absetzung vom Bischofe von Basel mit der Erklärung, daß sie ihn länger nicht mehr dulden werde. Wir können kaum glauben, daß dieß der nämliche Balthasar Junker sei, von welchem Leu's Schweiz. Lexikon (X. Bd. S. 644) meldet, daß er, nach 1653, Stadtpfarrer zu Solothurn geworden sei.

Unterthanen nicht ableiten. Am 31. März schrieb sie dem Obervogte des Bischofs von Basel zu Delsberg, Johann Erhard Schenk von Castel, daß er die, auf Ersuchen der Tagsatzung, an die Solothurnischen Gränzen vorgerückten Truppen wieder zurückweisen möchte, weil ihr Landvolk über den Anmarsch derselben Besorgnisse hege. Da die Ausgeschossenen mehrerer Vogteien sich am 31. März in Olten versammelten und von dort aus am 1. April das Gerücht nach Solothurn kam, daß die Bauern am 2. April eine Landsgemeinde zu Oberbuchsiten halten, und dann das Schloß in der Kluß überrumpeln werden, um sich Pulver und Waffen zu verschaffen, so gab die Regierung dem Kommandanten in der Kluß den Befehl, den Bauern etwas Pulver, sobald sie es verlangen, gutwillig aus dem Magazin zu verabfolgen, damit dieselben den bösen Argwohn und das Mißtrauen gegen die Obrigkeit einmal ablegen. [168]) Dieses Gerücht war ungegründet und der Schrecken der Regierung voreilig; vielmehr erhielt sie am 2. April ein vom Stadtschreiber zu Olten, im Namen der daselbst ver-

---

168) „Weil Meinen GHHerren vorgekommen, daß die Unterthanen im ganzen Gäu uff Morndrigs Tag zusammen halten und kommen werden, Landsgemeinde zu halten, auch gesinnt seien, wann sie von dannen kommen, das Schloß in der Kluß zu überrumpeln, auch Pulver und andere Munition, weil man ihnen in der Stadt nichts zu kaufen geben wolle, mit Gewalt zu nehmen, ist gerathen, damit ihnen der böse Argwohn nochmal benommen werde, solle man ihnen von dem Pulver etwas Gutwillens gefolgen lassen. Dem Kommandanten der Kluß solle der Schlüssel zu dem Magazin überschickt werden, damit er dem vorigen Rathschlage statt thun, und das Pulver Gutwillens mittheilen könne, den Unterthanen ihr vielleicht böses Vorhaben hiedurch zu benehmen.“ Rathsbeschluß vom 1. April 1653. — Allerdings ein starker Beweis von Schonung und Friedensliebe! doch wurden die dringendsten Maaßregeln der Strenge dabei nicht versäumt. Balthasar Marbacher, der Hammerschmied in Olten, welcher einer der Hauptaufstifter war, und mit den Rebellen zu Reiden Briefe wechselte, ward auf Befehl des Raths verhaftet, und durch die Kluß, über die Schmiedenmatte und auf andern sichern Abwegen nach Solothurn geführt. Schreiben des Raths an Urs Brunner, Schultheiß zu Olten, vom 28. März 1653.

sammelten Landesausgeschossenen verfaßtes Schreiben, worin diese die Regierung um eine Konferenz und freundliche Besprechung, zu gegenseitiger Ausgleichung der streitigen Artikel, ersuchten. Der Rath bewilligte diesen nachgesuchten Zusammentritt [169]), setzte ihn auf den folgenden Tag, den 3. April, nach Oberbuchseten fest, und ernannte zu seinen Abgeordneten die Rathsherren Urs Gugger, Gemeinmann, und Wilhelm Zur Matten, was dem Stadtschreiber von Olten, zu Handen der Landdeputierten, sogleich angezeigt wurde. Ihren Abgeordneten ertheilte die Regierung folgende Instruktion: „Sie sollen anhören, was die Unterthanen vorbringen und verlangen, ihnen den falschen Wahn wegen des Einmarsches fremder Truppen und in Betreff der Besetzung von Aarburg zu benehmen trachten, ihnen alles gut auslegen, zur Zeugsame das Schreiben des Obervogts zu Delsberg an MGHHerren vorlesen, dann ihnen zusprechen, sie belehren, ferners die Loslassung des Falkenwirths von Aarburg von ihnen begehren [170]), und ihnen dann, im Namen der Regierung, den freien Salzkauf und die unverzögerte [171]) Aufhebung des Trattengeldes versprechen und zusichern, beinebens aber die ganze Verhandlung ad referendum nehmen."

Die Konferenz der Abgeordneten des Raths mit den zahlreichen Landdeputierten wurde wirklich am 3. April in Oberbuchseten gehalten, bei der sich auch die Ausgeschossenen der am 1. April zu Hochwald (Hobel) stattgefundenen Landsgemeinde der Vogteien Thierstein, Gilgenberg und Dorneck einfanden. Die freundliche Besprechung hatte den besten Erfolg. Die Landleute waren mit den Anerbietungen der Regierung vollkom-

---

169) „Damit Unsere Unterthanen mögen merken und verspüren, daß Wir keine Mühe und Gelegenheit versäumen, ihnen allen, gegen Uns gefaßten widrigen Willen zu benehmen." Schreiben des Raths an den Stadtschreiber zu Olten vom 2. April 1653.

170) Er war schon nach Aarburg ausgeliefert, was, wie es scheint, die Regierung nicht wußte.

171) „Ehester Tage soll es geschehen, damit die Unterthanen abnehmen können, daß auch Ihro Gnaden (die Regierung) Dero Stand und Amt keineswegs mit Tyrannei zu stabilieren gesinnt seien." Gesandtschaftsinstruktion vom 2. April 1653.

men zufrieden, und sie baten die Rathsabgeordneten um die Erlaubniß, persönlich die neue Versicherung ihres Gehorsams und ihrer Treue gegen die Regierung in einer Audienz vor Rath ablegen zu dürfen, wofür ihnen auch die beiden Rathsdeputierten ihre Verwendung bei der Regierung verhießen. Also begaben sich am Abende desselben Tages, 3. April, die Untervögte und Unteramtleute der verschiedenen Vogteien mit den Rathsabgeordneten nach Solothurn, wo sie, am 4. April, eine Audienz vor den Schranken des versammelten Raths erhielten. Hier baten sie vorerst die Regierung um Verzeihung für alles, wodurch das Volk in der großen Verwirrung die der Obrigkeitt schuldige Pflicht verletzt haben möchte; sie erklärten dabei, daß die heimliche Sendung der Truppen, des Nachts und auf Abwegen, nach Aarburg das Landvolk zum Unwillen aufgereizt und im Mißtrauen bestärkt habe, daß die Boten und Briefe der Regierungen, zwar meistens ohne Geheiß und bloß von einzelnen Personen, aber deßwegen aufgefangen und zurückbehalten wurden, weil das Gerücht umherlief, daß fremde Truppen heranrücken, und alle Dörfer in Brand gesteckt werden sollen.[172]) Schließlich versicherten sie die Regierung neuerdings ihrer treuen Anhänglichkeit und des unverbrüchlichen Gehorsams für die Zukunft. — Der vorsitzende Schultheiß, Joh. Ulrich Sury, sprach hierauf, im Namen des Raths, väterliche Worte zu ihnen, schilderte die bisherige schonende Milde der Regierung bei allen Verirrungen ihres Volks, und er beschwor die sämmtlichen Gemeindevorsteher, durch ihr Beispiel und ihre Leitung das Volk zur Pflichterfüllung und Ruhe mitten in diesen verworrenen und gefahrvollen Zeiten zu ermuntern und anzuhalten, als wodurch allein das Vaterland vor größerm Unheil bewahrt werden könne. Dann erklärte er ihnen, daß durch Beschluß der Regierung das Trattengeld aufgehoben und der freie Salzkauf bewilligt sei, so daß jeder künftig das Salz nach seinem Belieben an dem Orte, wo er am wohlfeilsten anzukommen wisse, kaufen möge. Mit der weitern Versicherung, daß überdieß allen gegründeten Beschwerden einzelner Gemeinden nach und nach werde abgeholfen werden, wurden die zufriedenen Landdeputierten entlassen, durch Kreisschreiben des Raths vom nämlichen Tage alle Vögte von

---

172) Schreiben des Raths an alle Vögte vom 4. April 1653.

dem glücklichen Abschlusse des Friedens mit den Unterthanen in Kenntniß gesetzt, und die außerordentlich aufgestellten Kriegskommandanten wieder heimberufen.

Auf den vom Statthalter Hirzel vor Räth' und Burgern zu Bern erstatteten Bericht [173]), sandten die Eidgenössischen Vermittler sogleich einen Eilboten nach Solothurn mit einem Schreiben an die dortige Regierung, worin die unverweilte Zurückstellung der von Solothurner Bauern aufgefangenen und zurückbehaltenen Briefe des Vororts Zürich und der Vermittler mit ernsten Worten verlangt wurde. Der Rath von Solothurn antwortete darauf am gleichen Tage, den 5. April: „Die vermißten Briefe beizubringen und zurückzustellen, stehe nicht in seiner Macht, da er sie nicht habe, und auch nicht wisse, von welchem Bauer und an welchem Orte dieser Frevel verübt worden sei. Eine neue Untersuchung über diesen Gegenstand würde das eben gestern gedämpfte Feuer des Aufruhrs wieder neuerdings anblasen, und, bei der dießfälligen Empfänglichkeit und Reizbarkeit der Gemüther [174]), dasselbe noch weiter verbreiten. Jetzt sei Strenge nicht rathsam; die Vergehen Einzelner, meistens aus Unwissenheit oder im Sturme des allgemeinen Landlärmens begangen, müßen von den Regierungen großmüthig verziehen werden. Darum werden die Herren Ehrengesandten gebeten, dem Begehren um Zurückstellung der fraglichen, verloren gegangenen Briefe keine weitere Folge zu geben.“ — Am gleichen Tage, den 5. April, meldete die Regierung von Solothurn jener von Bern den mit den Unterthanen geschlossenen gütlichen Vergleich, und indem sie ihr die Nachricht gab, daß die Gemeinden Subingen und Deitingen sich, wegen geschehener Aufhebung der Boten und Briefe von Bern, durch eigene Abgeordnete vor Rath entschuldigt und um Verzeihung gebeten haben, ersuchte sie die G. L. A. Eidgenossen von Bern,

---

173) S. oben S. 187.

174) „Die Rebellion ist wie eine durchfressende Made in einem Käse; sie frißt um sich.“ Schreiben des Raths von Solothurn an die Vermittler in Bern, vom 5. April 1653. — Man merkt aus Bürgermeister Waser's Tagebuche, daß die Vermittler sich über dieses Antwortschreiben der Regierung von Solothurn nicht wenig ärgerten.

daß sie den genannten Gemeinden ihren, nicht aus Bosheit, sondern in der Verwirrung des Lärmens begangenen Fehler gütig verzeihen, und ihr, der Regierung von Solothurn, das „Temporisieren" nicht verargen möchten.[175]

11.

Aufruhr im Kanton Basel. — Zusammenkünfte in der Orismühle. — Verbindung der Basler Bauern mit jenen des Kantons Solothurn. — Verhandlung des Raths mit den rebellischen Unterthanen zu Liestal, am 25. März. — Landsgemeinde in Sissach. — Fruchtlose Verhandlung zwischen der Regierung und den Unterthanen, am 9. April. — Abschluß des gütlichen Vergleichs, am 16. April.

Im Volksaufstande des Kantons Basel[176]) spielte die Stadt Liestal die nämliche Rolle, welche die Stadt Olten für den Kanton Solothurn übernommen hatte; sie war der Mittelpunkt,

---

175) Bürgermeister Waser's Tagebuch.

176) Peter Ochs hat in seiner „Geschichte der Stadt und Landschaft Basel" (Basel 1821. VII. Bd. S. 19 — 42) diese Begebenheit, in so weit sie den Kanton Basel berührte, durch fleißige Zusammenstellung von Auszügen aus dem Rathsprotokolle beschrieben; in Ermangelung anderweitiger dießfälliger handschriftlicher Berichte, folgen wir seiner Darstellung, indem wir sie bloß durch einige Nachrichten aus andern handschriftl. Quellen der Kantone Bern und Solothurn ergänzen, und die Zeitrechnung des alten Kalenders, wornach er, ohne Bemerkung, vielleicht unbewußt, erzählt, in die des neuen Kalenders umändern. Bemerkenswerth ist die Nutzanwendung, mit welcher Peter Ochs, der Verfasser der helvetischen Konstitution vom J. 1798, die bekanntlich den Volkswillen voranschob, und Freiheit und Gleichheit predigte, seine Beschreibung des Volksaufstands im K. Basel vom J. 1653 schließt; er sagt: „So entgiengen wir der gefährlichsten Regierungsform, die man, besonders in Rücksicht der Lage unsers Kantons, erdenken könnte. Weil die Landleute Landsgemeinden bildeten,

von welcher die Bewegungen ausgiengen; als solcher wurde sie von der Regierung betrachtet und nach Ausgang des Handels dafür bestraft. [177]) Der Eine der dasigen Stadtschultheißen, Heinrich Gysin, ein hochbetagter Mann, stand an der Spitze der Mißvergnügten, die, wie die Willisauer und Oltener, viel von den Rechten und Privilegien sprachen, durch deren gewaltthätige Aufhebung die Hauptstadt sich gegen die Munizipalstadt verschuldet habe. Die, durch das Gerücht von den Ereignissen im Kanton Luzern, aufgeregten Bauern des Kantons Basel erhoben ihre Klagen über die Siegelgelder, über das Reisgeld (Soldatengelder), die Stocklöse, die Hochzeitgelder, über die Strenge der Landvögte, und über den Preis des Salzes, welches man ihnen theurer verkaufe, als den Bürgern der Hauptstadt. Die Führer aus den Gemeinden der Vogteien Liestal, Homburg, Farnsburg und Waldenburg hielten ihre ersten heimlichen Zusammenkünfte in einem stillen, abgelegenen Thale der Vogtei Liestal, genannt das Oristhal, in der daselbst stehenden Mühle, genannt die Orismühle. Hier wurden die

---

so hätten die Bürger der Stadt ein gleiches verlangt und erhalten. Da wäre ein schwacher Rath zwischen zwei ganz entgegengestimmten Pantonarchien, Landsgemeinden und Stadtgemeinden, schwebend gestanden, und hätte höchst selten etwas Gutes stiften können, und viel Uebels geschehen lassen müssen. Dieß soll aber zur Warnung dienen, daß die vollziehende und richterliche Gewalt menschlich handle, und daß zu diesem Ende die Gesetzgebung sich billig zeige.“ VII. Bd. S. 42.

177) „Der Liestaler eingebildete Präsumption, Hochmuth und Vermessenheit sind die Ursachen alles Uebels und Unraths, ja, die rechte Wurzel und Ursprung der Rebellion. Es ist nicht das erste, sondern das dritte Mal, daß solche, um großes Geld erkaufte Leibeigene an Gott und ihrer Obrigkeit treulos und meineidig gewesen sind. Bei allen drei Rebellionen hat Liestal das Direktorium geführt.“ Rathsprotokoll von Basel vom 7. (17) Sept. 1653. — Auch scheint sich das erbitterte Andenken an den Volksaufstand vom J. 1653 daselbst am längsten erhalten zu haben, da die Liestaler in einem Volksauflaufe am 11. Januar 1798 den Grabstein eines Abkömmlings des im Bauernkriege 1653 der Regierung treu gebliebenen Schultheißen Imhof zertrümmerten. Meyer's von Knonau Schweizergeschichte II. 535.

gemeinsamen Maaßregeln verabredet, und die Berichte von den Landleuten anderer Kantone mitgetheilt. Sie traten bald mit den Solothurner Bauern in genaue Verbindung, so daß sie später gegenseitig ihre Landsgemeinden mit Abordnungen beschickten, welche darüber ausführlichen Bericht nach Hause bringen mußten. 178) Die Gährung griff immer weiter im Volke herum; nur die der Stadt Basel zunächst gelegenen Vogteien, Mönchenstein, Riehen und Kleinhüningen, blieben ruhig und der Regierung getreu. Diese fand endlich nöthig, einen Versuch zu gütlicher Ausgleichung vornehmen zu lassen. Eine nach Liestal gesandte Rathsdeputation berief am 25. März die Dorfbeamteten zusammen, ließ sich die Klagen des Volks vortragen, und erhielt von den Bauern beruhigende Zusicherungen, unter der Bedingung, daß die Regierung den bedeutendsten Beschwerden abhelfe.

Der am 31. März versammelte Große Rath ertheilte der Regierung unbeschränkte Vollmacht, die Streitigkeit mit den Bauern nach Gutbefinden zu schlichten, und überhaupt das Nöthige in dieser Angelegenheit zu verfügen. Die Landleute wurden aufgefordert, ihre Beschwerden in geziemenden Bittschriften bis zum 9. April der Regierung vorzulegen. Ungern hatte sich der Rath von Basel hiezu entschlossen, weil er diesen Weg der Verhandlung mit den Bauern nicht für ersprießlich hielt. Er war vielmehr einer andern Ansicht, und sprach dieselbe ganz offen in seinem Schreiben an die Regierung von Bern vom 31. März dahin aus, „daß man am besten gethan hätte, die Beschlüsse der Tagsatzung von Baden in Bezug auf die Bewaffnung und die Vertheidigungsanstalten vorerst einmüthig und genau zu vollziehen, und dann erst sich in Unterhandlungen mit den Bauern einzulassen; jetzt aber seien die nach Aarau gesand-

---

178) Schon an der Landsgemeinde zu Olten am 29. März befand sich der Sonnenwirth von Bukten, Joggi Buser, mit noch fünf andern Basler Bauern. Urs von Arx, Färber's, von Olten, Vergicht vom 20. Juni 1653. — Statthalter Adam Ertzer und Hans Kaiser, Wirth, beide von Seewen, hatten, als Abgeordnete der Vogtei Dorneck, die Landsgemeinde von Sissach besucht. Adam Ertzer, Statthalter's von Seewen, Vergicht vom 21. Juni 1653.

ten Truppen von Basel und Müllhausen, so wie andere Eidgenössische Hilfstruppen, aus ihren durch Tagsatzungsbeschluß angewiesenen und bereits bezogenen Stellungen wieder heimgewiesen worden. Aus solchen widersprechenden und veränderlichen Beschlüssen werde nur größere Verwirrung und Unruhe hervorgehen, die Verzögerung und Unentschlossenheit der Regierungen die Rebellen muthiger und unternehmender machen, und auch die bisher noch treuen Unterthanen der Gefahr der Verführung preisgeben.“ 179) Als aber die Regierung von Bern dieser Ansicht nicht beipflichtete, mußte der Rath von Basel gewärtigen, was die Zukunft bringen werde.

Nach Empfang der obenerwähnten Aufforderung von Seite der Regierung, wurde von den Landleuten der vier obern Vogteien des Kantons Basel eine Landsgemeinde zu Sissach gehalten, wo sie sich über die Klagartikel, die sie der Regierung vortragen wollten, beriethen und vereinigten. Die von dieser Landsgemeinde bestellten Abgeordneten erschienen auf den anberaumten Tag, den 9. April, vor Rath zu Basel, begehrten, gleich den Bauern der drei andern Kantone, Aufhebung des Tratten- und Reisgeldes, freien Salzkauf, Revision der Landessatzungen zu Beschränkung der Schreibertaxen und landvögtlichen Bußen, und einige andere, minder bedeutende Punkte. Die Regierung wurde besonders durch den gebieterischen Ton, in welchem die Landdeputierten ihr Begehren vortrugen, in Unwillen gebracht; da keine Vorstellungen und Ermahnungen zu bescheidenem Benehmen etwas fruchten wollten, entließ man die Bauern ohne mindesten Erfolg der Verhandlung. Als jedoch nach einigen Tagen die beunruhigende Nachricht aus den Kantonen Luzern und Bern eingieng, daß man dort einen neuen Ausbruch der Rebellion besorge, beeilte sich der Rath von Basel, die Gemeinden der vier Vogteien durch die Amtleute auffordern zu lassen, daß sie neuerdings Ausgeschossene nach Basel auf den 15. April zur Verhandlung vor Rath schicken sollen. Dieß geschah, und am 16. April wurde durch Rathsbeschluß das Soldatengeld aufgehoben, für die Bezahlung der dießfälligen Rückstände ein hinlänglicher Termin

179) Schreiben der Regierung von Basel an jene von Bern vom 31. März 1653.

bewilligt, der Preis des Salzes wenigstens um 2 Schilling für das Küflein vermindert, und die Revision der Landessatzungen versprochen, worauf die Landdeputierten, im Namen ihrer Gemeinden, feierlich angelobten, allen Verkehr mit den rebellischen Unterthanen anderer Kantone abzubrechen und künftig zu vermeiden.

12.

Neue Zeichen und Aeusserungen des Mißvergnügens im Kanton Luzern. — Schreiben des Siegrists zu Emmen, Kaspar Steiner, im Namen des Amts Rothenburg, an die Burgerschaft der Stadt Luzern, vom 21. März. — Schreiben der IV Aemter, Entlebuch, Willisau, Rothenburg und Rußwill, an die Eidgenössischen Vermittler, vom 22. März. — Proklamation von Räth' und Hundert der Stadt und Republik Luzern an ihre Unterthanen, vom 26. März. — Schreiben der zu Luzern versammelten Eidgenössischen Vermittler an die Amtleute des Landes Entlebuch, vom 31. März. — Die von Räth' und Hundert bewilligten und von den Eidgenössischen Vermittlern gewährleisteten Artikel, vom 1. April, welche von den Abgeordneten der X Aemter feierlich zu Rußwill angenommen werden. — Neue Huldigung der Aemter, am 6. April, mit Ausnahme des Landes Entlebuch.

Kaum war der Friede am 19. März zwischen der Regierung von Luzern und ihren Unterthanen geschlossen, und das Volk von der Stadt Luzern am 20. März abgezogen, bereueten die Führer der Landleute das den Vermittlern zu Handen der Regierung gegebene Versprechen, und sie wollten besonders von dem zu Wollhausen geschlossenen Bunde, darin sie größere Gewährleistung, als in Urkunden mit dem Siegel der Eidgenössischen Vermittler erblickten, durchaus nicht abstehen. Sie behaupteten, daß die Regierung das Landvolk verläumdet, und seine Sache namentlich bei der Stadtburgerschaft in falsches Licht gestellt habe. Sich und seine Bundesbrüder bei dieser zu

rechtfertigen, schickte Kaspar Steiner, der Siegrist zu Emmen, Häuptling des Aufstands im Amte Rothenburg, folgendes

Schreiben an die Burgerschaft der Stadt Luzern.

Addresse: „Dieser Brief gehört den wohlehrenden, bescheidenen, wohlvertrauten, lieben, angenehmen, insonders guten Bekannten ganzer Burgerschaft der löbl. Stadt Luzern. Günstig zu Handen, in Luzern."

„Unser Aller freundlicher Gruß, nachbarliche Treue und Liebe bevor! Demnach kann ich mich nicht enthalten, im Namen eines ganzen allgemeinen Ausschusses von Rothenburg, einer ganzen wohlgenannten Burgerschaft der Stadt Luzern zu schreiben, dieweil nun wir Unterthanen der X Aemter, als nämlich: Willisau, Entlebuch, Rothenburg, Rußwill, Münster, Büren und Triengen, Malters, Kriens und Horb, Ebikon, Knutwill, in einem großen Mißverstand gegen Unsere GHHerren und Obern gemeldeter Stadt gerathen sind, solchen aber nun wiederum, durch Bitt und Gebet frommer, Gottliebender Leute, zum rechten, redlichen Frieden, Gott sei Lob! so wir von uns beiderseits das rechte Mittel brauchen, mit einem vertraulichen Eide beschließen. Es soll sich eine ehrsame Burgerschaft nicht verwundern unseres allgemeinen Bundes, so zu Wollhausen in einem Gott geweiheten Orte von uns Bauern ist begangen worden, doch uneingreiflich dem Eidgenössischen Bund und einer hochweisen Obrigkeit in ihre Hoheit, sondern zu unserer alten Freiheit und Gerechtigkeit, die neuen Beschwerden und Aufsätze hinzulegen, die, dem gemeinen Manne zu großem Schaden, so vielfältig waren, daß wir insgemein alle Glieder, der Obrigkeit billig zu jeder Zeit in aller Gehorsame unterthan, bei dreißig Jahren in die äußerste Armuth gerathen sind, wie die tägliche Erfahrung mit sich bringt. Ist es nicht das gemeine Sprüchwort, daß, wenn an einem Menschen ein Glied fehlt, wenigstens mit Schmerzen, das Haupt sich übel befindet, und so der ganze Leib zu Grunde geht? Also ist es beschaffen mit unserer Obrigkeit; sie ist das Haupt; wir Unterthanen sind die Glieder. Was ist es um einen Oberherrn, der arme Unterthanen hat? Also

ist eine Obrigkeit mit aller Manier gegen uns verfahren, nicht allein mit ungebührlichen Strafen, sondern mit neuen Aufsätzen so vielfältig, nebstdem mit Schreiber- und Sieglerlohn, so unleidentlich mit Aufschlagen, Kaufbriefmachen, so mächtig in dem Gültenkaufen, so unbescheiden, sowohl Geistliche als Weltliche; denn der Propst Knab[180]) hat ein Pferd an einen Brief von 120 Kronen gegeben, und hat hernach nicht mehr für das Pferd wieder geben wollen, als 65 Kronen. Jetzt hat auch Hr. Propst, von wegen eines Hofes, Erbschatz bekommen 300 Gulden; gehört ihm nicht mehr als 4 Plappart und 4 Häller, laut einer authentischen Abschrift, wovon er den Brief und Siegel bei Handen hat. Item: hat Jakob Hartmann, da er Landvogt im Entlebuch war, einen Mann nach dem Tode[181]) um 1500 Gulden gestraft, und ist doch die Klage nicht bewiesen, daß er sollte geredet haben: „man müße bald eine andere Obrigkeit anrufen, wenn es nicht anders werde." Item: ist einer zu Willisau auch, daß er gesagt: „wenn alle Bauern so wären, wie er, so wollten sie Salz kaufen, wo sie wollten," um 1500 Gulden gestraft worden; ich weiß aber den Herrn nicht zu nennen; aber der Herr Eustachi Sonnenberg, da er Vogt zu Willisau war, hat er von den Bauern, die den Degen nicht zur Kirche trugen[182]), nur um diesen Fehler Bußen genom-

180) Jodokus Knab, gebürtig von Luzern, ward im J. 1616 Stadtpfarrer daselbst, im J. 1627 Chorherr zu Münster, im J. 1632 zum zweitenmale Stadtpfarrer von Luzern und Chorherr, im J. 1637 Propst daselbst, und im J. 1653, mit Beibehaltung seiner Propstei zu Luzern, Bischof zu Lausanne. Er starb den 4. Okt. 1658, in einem Alter von 65 Jahren. Er war ein durch Kenntnisse und sittlichen Charakter gleich ausgezeichneter Mann.

181) Die Entlebucher haben mit dieser Klage viel Aufhebens gemacht; Staatsschreiber Hartmann aber nennt sie in seinem „ausführlichen und gründlichen Berichte" (S. 20) eine Unwahrheit, da jene Strafe noch bei Lebzeiten des Betreffenden verfügt ward, und dieser auf dem Todbette seinen Erben befohlen habe, die Buße, als wohlverdient, zu bezahlen.

182) D. h. nicht mit dem Degen in die Kirche giengen. Das streng gehandhabte Degenmandat war überall ein Klagepunkt der Bauern. S. oben S. 186, Klagen der Lenzburger.

men mehr als 2000 Gulden, also daß er von Willisau Bußen gezogen mehr als 9000 Gulden. Item: hat dem Christoph Pfyffer, da er eines Bauern Fürsprecher gewesen, dieser ihm 100 Gulden zum Lohn geben müßen. Item: hat ermeldter Christoph Pfyffer gar von vielen Bauern von wegen der Aufschläge, das ist, da ein Mann das Weibergut versichern sollte, den Sieglerlohn genommen, gleich dazu gezwungen, und doch den Brief nicht schreiben lassen, wenn sie nur die Siegeltaxe gegeben haben. Ist er jetzt nicht die Ursache, daß etwelchen Weibern das Gut ist verthan worden? Wenn ich seine Sachen melden sollte, wie er mit den Bauern umgegangen ist, so möchte ich nicht genugsam beschreiben; ich möchte eine Theurung in Lumpen und Papier und Dinte, seinethalben und anderer mehr, machen. Doch muß ich noch eines und das andere melden. Es hat auch Leodegari Pfyffer, da er Landvogt zu Rothenburg war, zwei Männer um 150 Gulden gestraft, weil sie, betrunkener Weise, doch aufrichtig, um einen Dukaten, auf einmal gesetzt, gespielt haben. Item: hat Melchior Schumacher, gewesener Schultheiß zu Willisau, mich, von wegen meines verstorbenen Vaters sel., um 20 Gulden gestraft. Item: Leodegari Pfyffer hat einen alten Mann von fast achtzig Jahren gestraft; da er nur, in keiner bösen Meinung, gesagt: „der Herr hätte wohl den Henker mit sich genommen," — hat er 50 Dukaten geben müßen. Item: hat mich Jakob Meyer gestraft um 35 Gulden; ich war ihm nicht einen Häller schuldig. Item: hat mich der Leodegari Pfyffer wider alles Recht gestraft um 50 Gulden. Wenn es nur sein könnte, daß zwei oder drei Burger mir zu Willen würden, ihnen unsere Klagen mündlich zu berichten an einem bestimmten Orte, bei dem Emmenbaum oder bei der Emmenbrugg. Es wäre meine Bitte an eine löbl. Burgerschaft. Man sagt viel von mir, wie ich verstehe; aber es hat nicht die Meinung, wie Mancher gedenken möchte. Wollte Gott, ihr erkennetet mein Herz und meinen Willen nur zum Rechten; Gott, was Gott gehört, der Obrigkeit aber, was ihr ist, dieß begehre ich zu thun, und nicht, wie einer gesagt, aus einer Stadt ein Dorf und aus einem Dorfe eine Stadt zu machen. Nicht dem also! Eine Obrigkeit, die von Gott eingesetzt ist, begehren wir, und keine andere, und ist nichts anderes prätendirt worden von uns, als was recht

ist, nach der frommen Alten Beispiel, und was auch bei Wilhelm Tell's Zeiten gewesen ist. Ich hoffe aber, das Beste werde erfolgen; denn nach einem Regen kommt Sonnenschein. Hiermit sei eine hochweise Obrigkeit sammt einer wohlvertrauten Burgerschaft Gottes Gnad und gutem Frieden durch Mariä Fürbitte wohl empfohlen! Emmen, in Eile, den längsten Tag (21) Märzen 1653, von mir Kaspar Steiner, Siegrist zu Emmen, im Namen eines ganzen Amts Rothenburg, in aller Wohlmeinung."

In den Aemtern Willisau, Entlebuch, Rothenburg und Rußwill fieng man an, über den rechtlichen Spruch vom 18. März, obschon die Landdeputierten denselben mit ihren eigenen Unterschriften und Siegeln bekräftigt hatten[183]), besonders über den 5., 7., 8., 9. und 10. Artikel[184]), stark zu lärmen und zu räsonniren. „Die Dorfmatadoren, sagt Wagenmann, die seit zwei Monaten regiert hatten, wollten sich nicht so leicht von ihrer Herrschaft verdrängen lassen." [185]) Die Willisauer behaupteten, daß sie den 5. Artikel, der die Besetzung der Aemter der Regierung zuspricht, beim Vorlesen nicht deutlich genug verstanden hätten; und dieß zu hindern, habe man während des Vorlesens die Trompeter blasen lassen. Hätten sie diesen Artikel verstanden, so würden sie dagegen reklamiert haben.[186]) „Wenn man (lärmten die Mißvergnügten weiter) die Besetzung der Aemter, nach dem 5. Artikel, der Regierung überlasse, so werde sie

183) „Rustici, acceptâ juridicâ Cantonum literis sententiâ, quam etiam suis sigillis obsignarunt, etc." Wagenmann's Relatio, woraus die mißvergnügten Aeußerungen der Bauern über den rechtlichen Spruch fast wörtlich genommen sind.

184) S. oben S. 133 — 140.

185) „Duorum jam mensium domini, de dominio suo tam facile dejici noluere." Wagenmann's Relatio.

186) „Dolo nimirum esse actum, ut articulum de electione Officialium, sibi ereptâ, non satis distincte inaudierint; alioquin se reclamaturos fuisse; id ne fieret, intempestivo tubarum clangore impeditum." Wagenmann's Relatio.

nur ihre Kreaturen[187]) befördern, solche, die mehr für den Vortheil der Regierung und ihren eigenen Nutzen, als für das öffentliche Wohl und die Bedürfnisse des Landmanns sorgen, und so würde das letzte Uebel viel ärger sein als das erste. Im 9. und 10. Artikel werde alle Schuld dieser Zwistigkeit dem Landvolke beigelegt, und behauptet, daß die Bauern um Verzeihung gebeten haben, was eine Unwahrheit sei. Eben so wenig hätten sie jemals den Bund von Wollhausen für einen Fehler anerkannt, oder seien sie von demselben abgestanden. Ueberhaupt sei in allen jenen Artikeln, die sie in's Recht gelegt hätten, von den Gesandten mehr Gunst für die Luzerner, als Billigkeit gegen die Landleute bewiesen worden." [188]) Diese und ähnliche Klagen stellten die genannten vier Aemter in eine grob und beleidigend abgefaßte Schrift zusammen, und übersandten diese schon am 22. März den Eidgenössischen Vermittlern, welche, mit Ausnahme einiger von ihnen, die nach Hause gereist waren, sich noch immer in Luzern aufhielten, um die Huldigung der Aemter und die völlige Beendigung des Geschäfts abzuwarten.

Gleich nach Erlaß jenes Schreibens an die Vermittler giengen die Willisauer noch weiter. Um zu zeigen, daß sie sich durch den 5. Artikel des rechtlichen Spruchs nicht binden lassen, hielten sie eine Gemeinde, und besetzten sie durch freie Wahl ihre Stadtämter. [189]) Unter dem Volke wurde das Gerücht verbreitet: „Die Herren von Luzern seien nichts weniger als friedlich gesinnt, und sie wollen mit dem neulich geschlossenen Frieden das Volk nur täuschen. Darum trachten sie zu zögern, und die Unterthanen mit Lügen hinzuhalten, bis sie mit den im Auslande schon gesammelten Truppen die Wehrlosen überfallen und die ganz Unbesorgten leicht unterdrücken können; wenn das nicht ihre Absicht wäre, so würden sie, laut ertheiltem Versprechen, die von den Vermittlern besiegelten Artikel jedem einzel-

---

187) „Suæ farinæ homines." Wagenmann.

188) „Demum in illis articulis, quos juri deposuissent, plus favoris ab illis Legatis erga Lucernenses, quam in se æquitatis ostensum esse." Wagenmann's Relatio.

189) Wagenmann, und Schreiben der Vermittler an die Amtleute von Entlebuch vom 31. März 1653.

nen Amte zugeschickt und mitgetheilt haben." [190]) Durch diese schamlosen Verläumdungen wurde die Regierung von Luzern genöthigt, sich öffentlich zu rechtfertigen. Räth' und Hundert erließen daher unterm 26. März folgende

Proklamation an's Volk.

„Wir, der Schultheiß und Rath, auch der Große Rath, so man nennt die Hundert der Stadt Luzern, thun kund und zu wissen Allermänniglich hiemit:

daß Uns von unterschiedlichen Orten her mit sehr hohem Schmerzen und Bedauern vorgekommen und zu verstehen gegeben worden, was Gestalten zu Stadt und Land Reden gebraucht und ausgegeben werden, als wollten Wir Uns zu dem, durch der VI. löbl. katholischen Orte der Eidgenossenschaft vollmächtige Herren Ehrengesandte zwischen Uns und Unsern Unterthanen jüngstverwichener Tage gemachten Friedensspruche nicht bequemen, noch denselben halten, und weil nun dieß böse Fünd (Erfindungen) und Arglistigkeiten sind, den frommen, einfältigen, friedmüthigen gemeinen Mann hin und her zu bethören, zu hinterlisten, und wider Uns, als die Obrigkeit, auf ein neues in Widerwillen zu bringen und zu verbittern, so haben Wir, zu Rettung Unserer Ehre, als die hiedurch auf's höchste, wider Gott, Recht und alle Billigkeit, berührt und angegriffen ist, Uns schuldig befunden, diese gegenwärtige Erklärung dagegen zu setzen, und, in Kraft derselben, an den Tag zu geben, und hiemit Allermänniglich offenbar zu machen, daß mit diesen Reden, Zulagen und Verläumdungen, so von böswilligen, verkehrten und friedhässigen Gemüthern herfließen, Uns ungut, Gewalt und Unrecht beschieht, auch Wir hiemit wider solche falsche und erdichtete Schandreden in bester, kräftigster Form protestieren, da-

---

190) „In vulgus præterea constanter spargebant: Lucernenses nihil minus cogitare quam pacem; illam, nuper confectam, fucum fuisse; ita moras nectere, et mendaciis, venia sit verbo! pascere subditos, donec, alienis in terris milite jam collecto, imparatos invadant, ac facili negotio, nihil tale veritos, opprimant; articulos alias, Cantonum sigillis munitos, juxta promissum, Præfecturis singulatim divisuros fuisse." Wagenmann's Relatio.

gegen aber, bei Unserm oberkeitlichen Stand und Ehren, bezeugen, daß Uns dergleichen in Unsere Gedanken niemals gestiegen, sondern Wir wollen Uns erklärt haben und erklären Uns hiedurch mit Wahrheitsgrund, den gemachten Frieden getreulich, aufrecht, ehrbarlich zu halten, und beständig zu vollziehen, der steifen Hoffnung und Zuversicht gelebend, es werde sich ein jedes ehrliche und friedliebende Gemüth und Herz ab diesem Unserm Schluß erfreuen, Uns Lob, Ehr' und Dank darum wissen, wie auch Ursache nehmen, inskünftig alle die Reden, so anders, als Wir bezeugen, lauten würden, für falsch, erdichtet und verdammlich zu achten, auch alle diejenigen, so solche führen und treiben würden, für öffentliche Zerstörer des Friedens und Feindschaftstifter zu halten und auszuschreien. Wie nun Wir auf Unserer friedsamen Meinung, wie oben gehört und erläutert ist, steif und beständig verbleiben, so wolle der allmächtige Gott diese Männiglich zu erkennen geben, und alle diejenigen, welche darwider zu reden, zu rathen und handeln oder sonst Ungnade (Unheil) zu stiften begehren, vor der ganzen ehrbaren Welt, um ihrer verübenden Ungerechtigkeiten willen, zu Spott und Schanden bringen. Datum aus Unserm Rathe den 26. März 1653."

Die Regierung ließ dieses gedruckte Mandat allen Pfarrern mit dem Befehle zustellen, dasselbe von den Kanzeln zu verlesen, und zugleich an die Kirchthüren anschlagen zu lassen. Umsonst droheten die Volksaufwiegler den Pfarrern mit schwerer Rache, wenn sie den Befehl der Regierung vollzögen; nur Wenige derselben ließen sich durch solche Drohungen erschrecken. Das Mandat ward in den meisten Kirchen verlesen, und machte den besten Eindruck auf viele, die bloß durch das Geschrei der Demagogen auf Abwege verleitet waren. [191])

Inzwischen bemüheten sich die zu Luzern versammelten Eidgenössischen Vermittler mit der größten Anstrengung, den Frie-

---

191) „Concitatores, veriti, ne magistratus plebem, ejusdem amantem, cujus viribus suffulciebantur, in sui benevolentiam attraheret, impetuose, pudore jam omni posito, Clericis, quos eodem vel deteriori, quo magistratum loco habebant, gravibus etiam minis, placitum publicare prohibuere.

den zwischen der Regierung von Luzern und ihren Unterthanen völlig herzustellen, und zu dem Ende sowohl jene als diese zur Nachgiebigkeit zu stimmen. Den Entlebuchern, welche wiederholt von ihnen begehrten, daß sie eine neue Unterhandlung zu Rußwill oder an einem andern Orte auf dem Lande eröffnen möchten, schlugen sie dieses Gesuch wiederholt und entschieden ab, und foderten dieselben auf, ihre Ausgeschossenen nach Luzern zu schicken, damit alles Mißverständniß beseitigt werden könne. Die Entlebucher wollten sich nicht fügen, bis sie endlich folgende, ernste Zuschrift der Vermittler erhielten: „Schreiben an die Amtleute des Entlebuchs. Unser freundlicher Gruß bevor! Eueres, heutigen Tags an Uns abgegangenen, Schreibens Inhalt haben Wir verstanden, und fügen Euch darüber wiederantwortlich zu vernehmen, daß Wir Uns nochmals auf den Inhalt Unseres vorhergehenden Schreibens beziehen. Und weil über den ergangenen, gütlichen und rechtlichen Spruch sich nicht gebühren will, anderwärtige, neue Zusammenkünfte oder Handlungen im Lande anzustellen, so sollet Ihr nicht unterlassen, Euere Ausschüsse zu Uns anher zu schicken, die ordentliche Erklärung um das eine und andere zu vernehmen. Und obschon die von Willisau wegen ihrer vorgenommenen Aemterbesatzung, wider den Inhalt des angenommenen Rechtsspruches, andere, befriedigte und ruhige Aemter von Erstattung ihrer Schuldigkeit abführen wollten, so würde solches nicht können gestattet werden, und Euch sammt und sonders vielmehr zum Nachtheil und Unguten, als zu Fried und Ruhe gereichen. Wir wollen also Euer, laut Unserm obangezogenen Schreiben, unfehlbar allhier erwarten, und nicht zweifeln, daß Wir durch selbstmündlichen Bericht der Sache ein Ende geben können; denn Wir Uns von hinnen, aus der Stadt, keineswegs begeben werden. Wenn Euch derohalben Friede, Ruh und Wohlfahrt mit Mund und Herz angelegen ist, so werdet Ihr über dieß Unser, Euch zu Gutem wohlgemeintes Begehren kein

---

Nihil effectum; parochi enim plerique, non autem omnes, contemptis turbatoribus eorumque minis, fideliter ex rostris placitum promulgarunt, remque eo promoverunt, ut multi ad magistratus partes, auditâ candidâ et sincerâ ejus intentione, jam mutarent.“ Wagenmann's Relatio.

Bedenken machen, und Euere ordentliche Obrigkeit desto eher bewegen, in ihrer schon anerbotenen Geneigtwilligkeit zu verharren. Datum Luzern den 31. März 1653. (Unterz.) Die Abgesandten der kathol. Orte löblicher Eidgenossenschaft, allhier versammelt.“ — Nach Empfang dieses Schreibens verreiste sogleich Christian Schybi, der sich bereits Landshauptmann und Oberst titulieren ließ, als Abgeordneter des Entlebuchs zu Pferde nach Luzern.

Bei der Regierung bewirkten die Vermittler so viel, daß sie von derselben Bewilligung und Vollmacht erhielten, zu Befriedigung des Landvolks noch folgende Punkte zu „erläutern, zu erkennen und bekannt zu machen,“ als zu den, bereits im rechtlichen Spruche enthaltenen Gnaden weiter hinzugefügte,

„Bewilligte Artikel und Concessionen.

1. Erstens haben Unsere G. L. A. Eidgenossen der Stadt Luzern, auf ihrer Unterthanen hiebevor geschehenes unterthänigstes Bitten, den freien Kauf, Handel und Gewerb, es sei mit Salz und Vieh, wie das Namen haben mag, wie auch mit Früchten, doch nicht auf den Fürkauf, gutwillig nachgelassen, wie auch die neuen Zölle abgestellt, vorbehalten den kleinen Zoll in der Stadt, demnach auch den Viehzoll, so in die Fremde geht (Trattengeld), auf den alten Schrot, als: 4 Schilling, herabgesetzt.

2. Den Abzug von Weibererb und anderm Gute betreffend, wollen Wir, die Obrigkeit, von dem, was von einem Amt in das andere gezogen wird, von Oberkeits wegen keinen Abzug nehmen, vorbehalten aber, was besondere Aemter und Twingherren besondere Rechte, Brief und Siegel haben, deßgleichen: Sursee, Sempach, Weggis, und was aus dem Lande fällt, da man auch das Gegenrecht braucht und Abzug nimmt.

3. Anlangend das Gemeinden halten um ihre eigenen besondern Sachen oder Dorfgerechtigkeiten und Bräuche, läßt man es bei der alten Gewohnheit verbleiben; allein um andere, vielleicht vorfallende Begegnisse oder einlangende Mandate, deren inskünftig ein oder das andere Amt sich zu beschweren Ursache hätte, sollen sie alsdann sich zuvorderst bei einer Obrigkeit an=

melden, die sie gern verhören und die Gebühr darüber verschaffen wird.

4. In Abstrafung der bußewürdigen Sachen läßt man es auch bei ihrem Amtsbuch und alten Brauche bleiben; so aber einer ingeheim mit dem Herrn Landvogt abmachen wollte, soll solches keinem versperrt sein, und er von keinem Landvogte dazu gezwungen werden. Beschwert sich aber einer des Urtheils, so mag er an die Stadt appellieren, und werden sich die Herren Landvögte sowohl in Anlegung als in Beziehung der Bußen in aller Gebühr der Bescheidenheit zu verhalten wissen.

5. Kein Abgestorbener soll in die Strafe erkannt, noch seinen Erben damit zugesetzt werden, es wäre denn Sache, daß ein solcher bei seinen Lebzeiten nach Form Rechtens wäre prozessirt und verurtheilt worden.

6. Die Mühlefälle [192]) zu empfangen, haben Unsere G. L. A. Eidgenossen der Stadt Luzern für das künftige, aus Gnaden und freiem Willen, nachgelassen und aufgehoben, jedoch mit dem Vorbehalte, daß ihnen solcher Nachlaß an ihren habenden Rechten und Gerechtigkeiten der Wasser oder Wasserfälle keinen Nachtheil bringen solle.

7. Der Vereinigung halb, wo die Güter nicht verändert oder verstückelt wurden, ist sie nicht nothwendig; wo sie aber geschieht, so bleibt es, des Kostens halb, bei dem alten Herkommen.

8. So viel die Aufschläge betrifft, wenn man finden würde, daß übel gehaust wird, und eine Freundschaft (Verwandtschaft) solche (Versicherung des Weiberguts) begehrte, soll der Aufschlagbrief gemacht, wenn aber die Weiber eigene liegende Güter haben, nicht dazu genöthigt werden.

9. Handwerksleute und ihrer Zünfte halb, können und wollen Unsere G. L. A. Eidgenossen derselbigen Bruderschaften nicht aufheben und hinwegthun; hingegen aber wollen sie nicht mehr gestatten noch zulassen, daß die Handwerksleute

---

192) Es war die Uebung, daß, wenn einer, der nicht selbst ein Müller war, den Mühlegewerb durch einen Müllerknecht betreiben lassen wollte, er hiefür eine bestimmte Abgabe bezahlen mußte, die man den Mühlefall nannte.

ihrer Arbeit den Preis und Kauf machen und aufsetzen, noch daß diejenigen, welche sich nicht dazu bequemen und in niedrigerm Preise arbeiten, gestraft werden, sondern es ist jedem zugelassen, sein Handwerk zu lernen und im Lande sich aufdingen zu lassen. 193)

10. Und damit auch, der Gülten halb, der eine und andere nicht mehr also übernutzt werde, soll in den Gültbriefen spezifizirt und eingesetzt werden, ob solche Gülten mit baarem Gelde oder mit Pfandwaaren angelegt worden, damit ein jeder wisse, was er kauft, und wie eine jede Gült abgelöst werden solle; denn was mit Pfand angelegt ward, mag mit Pfandwerthe von den geschwornen Schätzern beim Eide geschätzt werden.

11. Weil bei dieser Zeit, so eine theure Zeit war, zu welcher nebst anderm der jüngst ergangene Geldruf geschlagen, mit Ablösung der Gülten, zu Gutem der gemeinen Landschaft, ein Einsehen hochnothwendig ist, so haben Unsere L. Eidgenossen der Stadt Luzern eingewilligt, daß keiner eine Gült vor 6 Jahren nächstkünftig beziehen solle, wofern er, der Unterpfänder halb, wohl versichert, und ihm jährlich gezinset wird, es sei denn Sache, daß einer seines Hauptguts augenscheinlich mangelbar sei. Nach Verfluß aber der obgesagten 6 Jahre soll jeder befugt sein und Gewalt haben, das Hauptgut in der Form, wie es ausgeliehen worden, und die Zahlung laut des Briefs, wie sie jetzt verfallen, wiederum beziehen; jedoch soll dem Ansprecher frei stehen, sich alsdann mit dem Schuldner zu vergleichen.

12. Die Kaufbeilen und Zahlungsbriefe betreffend, auf daß Niemand betrogen werde, welche bisher, mit baarem Gelde zu bezahlen, angelegt worden, soll es dabei bleiben; wenn aber für jetzt und inskünftig solche mit Pfandwerth und Waaren zu bezahlen angelegt werden möchten, welches jedem zugelassen sein soll, so soll das Anbeding der Bezahlung ausdrücklich in die Siegelbriefe geschrieben werden; und wenn man mit Pfändern zahlen soll, so sollen dieselbigen des baaren Geldes

---

193) Bei einem Meister auf dem Lande das Handwerk zu lernen. Bisher mußte jeder vom Lande bei einem zünftigen Meister in der Stadt sein Handwerk lernen.

werth von den Geschwornen geschätzt werden, und man läßt es bei dem alten Brauch und Gewohnheit der Aufrichtung der Siegelbriefe zwar verbleiben, es wäre denn, daß der Käufer zum Behelf und Beweisthum seines Rechts oder zur Sicherheit der Nachwährschaft den Kaufbrief zu siegeln begehrte, oder im Kauf eindingte; dann soll es bei der erläuterten Taxe verbleiben, als: von 100 Gulden 10 Schilling zu schreiben, und 5 Schilling zu siegeln, so von beiden, Käufer und Verkäufer, bezahlt werden sollen, und von einem Gantbrief, er sei klein oder groß, nicht mehr als 20 Batzen.

13. Der Gisler und Schuldboten halb ist beredet, daß fürderhin von der Obrigkeit eine durchgehende Ordnung gemacht, eine gewisse Anzahl derselben ernamset, und ihnen ein gebührender, billiger, bescheidener Lohn gesetzt werde; und in dem ersten Gange mag ein Schuldenbot 2 Bott thun, auf welches nach 6 Wochen und 3 Tagen mit dem Gantbriefe mag vorgefahren und in Kraft desselben dem Ansprecher das Unterpfand eingeräumt, doch soll in allweg nach ihrem Amtsbuch und Brauch dießfalls gebraucht (verfahren) werden.

14. Der Vogtwaaren und Waisenkindergut und Rechnungen halb, mag man sie zu Luzern oder im Amt ablegen, jedoch soll man, Kostens halb, eine Bescheidenheit brauchen.

15. Die Straßen sollen gut gemacht und also erhalten werden; anders soll von einem Straßenherr nach Gebühr gestraft werden. Welcher sich aber der Strafe beschwerte, mag ein solcher vor seinen Landvogt appellieren. Es soll aber Niemand befugt sein, Straßen, Kirchwege und andere zu seinem Vortheil anzulegen oder zu brechen ohne Vorwissen und Bewilligung eines Landvogts; solcher soll auch 14 Tage zuvor gewarnt werden.

16. Die Fäll' und Ehrschätze betreffend, weil noch Briefe und alte Gewahrsame vorhanden sind, welche zugeben, daß vor alten Zeiten 10 vom Hundert, auch 5 vom Hundert gegeben wurden, und eine Obrigkeit solche auf 2 Gulden herabgesetzt hat, wollen Wir es dabei verbleiben lassen. Wer sich hieran nicht ersättigte, der soll auf Brief und Siegel gewiesen sein. Weil denn an etwelchen Orten geklagt worden, daß, bei kurzen Jahren her, eine Neuerung gemacht worden, indem die

Söhne nach Absterben des Vaters den Fall oder Ehrschatz entrichten, hernach ihre Schwestern auskaufen und dann gleich wieder einen Ehrschatz geben müssen, so ist erachtet worden, daß, weil solches nicht aller Orte gebräuchlich ist und das liegende Gut nicht verändert wird, man in solchem Falle des Ehrschatzes ledig sein solle.

17. Der Erbtheilung halb, mögen die Partheien inskünftig sich vereinbaren ohne Beisein des Landvogts; dabei aber soll auch das Amtsbuch beobachtet werden.

18. Es sollen und werden inskünftig die Landvögte, es sei bei einer Einnehmung des Augenscheins, bei Theilung, Gerichten, Kirchenrechnungen, Streitigkeiten, und andern sich zutragenden Händeln, wenn sie dazu erfordert würden, sich mit Sitzgeld, Reit- und Roßlohn bescheiden halten, mit Namen soll für einen Tag 2 Gulden dem Landvogte und 20 Schilling für den Bedienten, sammt der Zehrung und dem Roßlohn, und in der Stadt bei sich begebenden Geschäften den verordneten Herren, jedem 1 Gulden Sitzgeld bezahlt werden.

19. Zu ihren eigenen Wäldern mögen die Gemeinden die Harzer bestellen. Was aber die Hoch- und Twingwälder betrifft, wollen sich Unsere G. L. A. Eidgenossen die Rechtsame vorbehalten haben.

20. Jagen's und Fischen's halb, gehört das Hochgewild einer Obrigkeit; im übrigen bleibt es bei den besondern Gerechtigkeiten; sonst aber ist in Nebenbächen, über die nicht von Altem her erkennt worden, zu fischen erlaubt.

21. Wegen Erhaltung der Findelkinder wird die Obrigkeit die Aemter nicht mehr beschweren, es wäre denn Sache, daß sie selbst Anlaß und Ursache dazu gäben.

22. Um Schuldsachen soll jeder gesucht werden, wo er mit Feuer und Licht seßhaft ist. Wenn auch einer um laufende Schulden bis zur Gant oder zum Gefängniß getrieben würde, der mag sich mit den dargeschlagenen Pfändern retten.

23. Des Feken's (von Maaß und Gewicht) halb, wird man inskünftig, zu 5 Jahren um, oder in sich begebender Nothwendigkeit aller Gebühr nach verfahren, und Niemand, es sei denn augenscheinlicher Fehler und Gefahr gebraucht worden, gestraft werden.

24. Das Umgeld betreffend, ist, vermöge des Rathsbeschlusses, gesetzt, von jedem Saum Wein 10 Schilling zu bezahlen.

25. Betreffend die vorgewendeten Klagen wider den Herrn Propsten im Hof wegen der Fälle, Erb- und Ehrschätze, ist es einer Obrigkeit der Stadt Luzern, nach in Ordnung vorgebrachter Klag' und Antwort, und nach Erdauerung der hierum weisenden Briefe und Siegel, überlassen, ein gebührendes Einsehen zu thun, und dergleichen Beschwerden, so viel möglich, abzuhelfen.

26. In sich begebendem Fall und Streite des Hintersichfallens des ungerechten (ungesunden) Viehs, soll es nach dem Inhalt des Stadtrechten gehalten werden. So einer auch ein gutes Hauptvieh oder ein hirnwüthiges hätte, und andern Weges es nicht verkaufen könnte, mag und kann er selbes wohl selbst mezgen.

Zu wahrer Urkunde dieser obgeschriebenen Artikel ist, im Namen der Herren Abgesandten aller Orte, des Hochgeachten, edlen 2c. Hauptmann's Beat Zurlauben, Altammann's der Stadt und des Amts Zug, eigenes Sigill, jedoch ihm, ermeldeten Herren Abgesandten, und allerseits ihren Erben und Nachkommen ohne Schaden, hierunten aufgedrückt worden, den 1. Tag April, als man zählt 1653. (L. S.)."

Zu Rußwill, wo die Vermittler, eine Rathsabordnung und die Deputierten der Aemter sich versammelten, wurden die oben angeführten Artikel vorgelesen [194], allerseits gutgeheißen und angenommen. Als Abgeordnete des Landvolks waren bei dieser feierlichen Promulgation gegenwärtig: Christian Schybi, Landshauptmann und Oberst, von Escholzmatt; — Oberst Kaspar Steiner, Siegrist von Emmen; — Hans Damian Barth, — Seckelmeister Waltert, Hans Jakob Peyer, alle von Willisau; — Adam Meyer von Gundelingen, — Statthalter Grindler von Emmen, — Anderhub von

194) Aurelian Zurgilgen. „Jedermänniglich geöffnet, und zugleich von Jedermann auf- und angenommen."

Rothenburg, — Rudi Stürmler, Müller, — Sebastian Steiner, — Hans Mumpf, — der Kreuzwirth von Malters, genannt der Donnerliwirth, — Hans Keller, der Theuwiller Bauer. Letzterer war zu Fuß; die 12 andern waren zu Pferd erschienen. [195])

Nach einigen Tagen, am 6. April, wurde von den Aemtern der Huldigungseid den Landvögten, zu Handen der Regierung, neuerdings und feierlich geschworen; nur das Amt Entlebuch verweigerte den Gehorsam beharrlich, und huldigte nicht. [196])

195) Aurelian Zurgilgen.

196) Aurelian Zurgilgen.

Zweites Buch.

Vom Wiederausbruche des Volksaufstands bis zum Anfange des Bürgerkriegs.

18. April bis 31. Mai 1653.

1.

Neue Gährung unter dem Landvolke der Kantone Luzern, Bern, Solothurn und Basel. — Kantonallandsgemeinden. — Landsgemeinde zu Willisau am 18. April. — Abmahnungsschreiben des Vororts Zürich an die Willisauer, vom 20. April, — Antwort derselben. — Aufwiegelung der obern freien Aemter durch die Rothenburger. — Landsgemeinden im Kanton Bern zu Langnau, Signau, Biglen und Konolfingen. — Landsgemeinde zu Oberbuchseten im Kanton Solothurn am 21. April. Schreiben der Regierung an diese Landsgemeinde, vom 21. April, und an den Untervogt Adam Zeltner, vom 22. April. — Volksauflauf im Kanton Basel, und Landsturm auf Liestal am 18. April.

Die im Druck ausgegangene Proklamation der Tagsatzung vom 22. März erbitterte die Gemüther der Bauern [1]), und die Häuptlinge des frühern Aufruhrs, die durch das Tagsatzungsmanifest als Volksverführer geschildert und dargestellt wurden, wollten diesen Schimpf nicht auf sich liegen lassen. „Da sieht

1) „Exulceravit Rebelles, quos terrere debebat, Manifestum.“ Wagenmann's Relatio.

man es, sprachen sie, wie unsere Regierungen, während sie den Frieden mit uns unterhandelten, uns bei der Tagsatzung verkleinert und angeschwärzt haben. Haben sie denn nicht die Rechtmäßigkeit unserer Beschwerden anerkannt? Warum hätten sie sonst durch gütlichen und rechtlichen Vergleich sich verpflichtet, unsern Klagen abzuhelfen? Sie wollen aber damit nur einen Vorwand suchen, um ihr gegebenes Wort wieder brechen zu können. Trauen wir nicht! Laßt uns vielmehr zusammenhalten, und dem Bunde der Regierungen den alteidgenössischen Bund des Volks entgegenstellen. Die Regierungen haben auf der Tagsatzung zusammengeschworen, und ihre Kriegsanstalten gegen uns, das Landvolk, entworfen und beschlossen. So gaben sie uns ein Beispiel, was auch wir thun sollen; wir sollen aus allen Kantonen zusammentreten, zusammenschwören, und, was das Volk eines einzelnen Kantons nicht zu bewirken vermöchte, mit vereinten Kräften zu Stande bringen." [2]) Den Entlebuchern, die sich hiedurch in ihrem beharrlichen Ungehorsame gerechtfertigt wähnten, war eine solche Stimmung der Gemüther erwünscht. Sie wandelten in den Kanton Bern, nach Langnau und Trachselwald, und erneuerten die Verbindungen; sie traten mit den Willisauern zusammen, und, in ihrem aufrührerischen Beginnen sogleich einig, zogen sie nicht nur die übrigen acht Aemter des Kantons Luzern wieder an sich, sondern sie schickten auch vertraute Boten in die Kantone Bern, Solothurn und Basel, welche die obenangeführten Lästerungen gegen die Regierungen und die Tagsatzung verbreiten, und dem Gedanken von bundesgenössischer Vereinigung des Landvolks aller Kantone den nöthigen Eingang verschaffen mußten. [3]) Die Bemühungen dieser Aussendlinge hatten einen

---

2) Jakob Wagenmann und Markus Huber, fast wörtlich übereinstimmend. Auch Lauffer's Helv. Geschichte XVIII. 49.

3) „Neque, plebe magis magisque his figmentis in magistratum concitatâ, satis erat, excitatum ignem in proprio solo alere, sed placuit, in alias quoque ditiones flammas diffundere. Hinc Deputati cum designatis articulis in omnem Helvetiam, cum ad benevolentiam sibi conciliandam, tum ad turbas ciendas, evolabant." Wagenmann's Relatio. Vergl. auch oben: Erstes Buch S. 190.

nur zu glücklichen Erfolg, so daß die Häuptlinge der IV Kantone sich bald in dem Entschlusse vereinigt hatten, auf den 23. April eine große Eidgenössische Landsgemeinde zu Sumiswald im Kanton Bern abzuhalten, und vorher die Kantonallandsgemeinden, zu Berathung der Artikel und zu Ernennung der Deputierten, zu versammeln.

Die Ausschüsse der X Aemter des Kantons Luzern versammelten sich am 18. April zu Willisau, wobei sich auch Abgeordnete aus den Kantonen Bern und Solothurn [4]) einfanden, um sich vorläufig mündlich belehren und weisen zu lassen. Der vom Bernischen Notar, Johann Konrad Brönner, entworfene Bundesbrief, der auf der nächsten Landesgemeinde beschworen werden sollte, ward in allen einzelnen Artikeln besprochen und berathen; hierauf wählten die Luzerner ihre Ausgeschossenen zur Landsgemeinde in Sumiswald. — Als der Vorort Zürich diese neuen Bewegungen im Kanton Luzern vernahm, schickte er am 20. April durch einen Standesläufer den Willisauern ein rührendes Schreiben, worin er sie dringend bat, von ihrem Beginnen abzustehen, und die Ruhe des Vaterlandes ferner nicht zu stören. Die Willisauer antworteten unterm 21. April dem Vororte: „Sie danken dem hohen Vororte verbindlich für die väterliche Ermahnung; sie wünschen nichts aufrichtiger, als der Obrigkeit den gebührenden Gehorsam zu leisten, in so fern auch dieselbe die Freiheiten und Rechte der Unterthanen ehre; allein nicht ein einziger der, durch den rechtlichen Spruch der Vermittler bewilligten Artikel werde von der Obrigkeit beachtet und ihnen gehalten. Darum sehen sie sich genöthigt, neuerdings ihr Recht zu suchen, und ihre Freiheit zu schützen. Inzwischen wünschten sie sehr, ihr Anliegen dem hohen Vororte durch Deputierte mündlich und ausführlich eröffnen zu lassen, für welche sie daher um sicheres Geleit ansuchen.“ — Eben so wenig, als das Schreiben des Vororts, fruchtete bei den Willisauern eine Zuschrift, welche die Regierung von Solothurn, von jener von Luzern darum ersucht, unterm 23. April

4) Aus dem Kanton Solothurn der Untervogt Adam Zeltner von Niederbuchseten und Georg Baumgartner, der alte Wirth, von Oensingen. Adam Zeltner's Vergicht vom 23. Juni 1653.

an dieselben erlassen hatte, um sie, in wahrhaft väterlichem und ganz unbefangenem Tone, zum Frieden zu ermahnen. [5]) Sie, mit den Entlebuchern, sannen nur auf glückliche Durchführung und Befestigung des begonnenen Werks, und in allen X Aemtern des Kantons Luzern war der Eifer und die Thätigkeit hiefür lebhafter als jemals, so daß auch die benachbarten Einwohner der obern freien Aemter vom allgemeinen Taumel ergriffen und in den gefahrvollen Kampf hineingezogen wurden. Die Hochdorfer, im Amte Rothenburg, redeten im täglichen Verkehre mit den Genossen der Pfarrei Hitzkirch viel von dem neuen Wesen und von dem Bunde, den die Bauern aus allen Kantonen bald mit einander gegen die Regierungen schließen werden. Uli Ineichen, aus dem obern Klotensperg, der Pfarrei Hitzkirch, Hans Ineichen und Martin Moser, beide von Hitzkirch, Hans Hegli, Sattler von Gelfigen [6]), und der Statthalter Stoll, von Aesch, wurden durch die Mittheilungen und Berichte der Hochdorfer ganz begeistert, und durch die häufigen Zuschriften der Rothenburger darin bestärkt. Sie ruheten nicht, bis sich das Amt in der Kirche von Hitzkirch zur Gemeinde versammelte. In dieser Versammlung machte Hans Hegli, der Sattler von Gelfigen, den Vortrag, und schilderte, wie die freien Aemter unter dem Drucke der Landvögte aus den VII alten Orten schmachten müssen, wie sie, wohl noch viel härter als die Luzerner, um unbedeutende Fehler gestraft werden, dem Landschreiber für seine Schreibereien, die zu nichts taugen [7]), viel zahlen müssen, und mit neuen Verordnungen, von denen die eine die andere wieder aufhebe, täglich geplagt werden; jetzt, fügte er hinzu, sei ein schicklicher

---

5) Schreiben von Schultheiß und Rath der Stadt Solothurn an Schultheiß und Rath der Stadt Willisau vom 23. April 1653.

6) „Hans Hegli habe das ganze Wesen geführt, und sammt drei andern seiner Mithaften zu den Hochdorfern und Rothenburgern geschworen.“ Uli Ineichen's Verhör und Vergicht zu Baden, am 20. August 1653.

7) „Und habe Hans Hegli an der öffentlichen Gemeinde zu Hitzkirch geredet, man wolle keinen Landschreiber mehr haben; es nütze doch nüt; das Schreiben, so von der Oberkeit herkomme, koste viel, und sei nit eine Schlottermilch werth.“ Uli Ineichen's Vergicht zu Baden am 20. August 1653.

Anlaß, sich von diesen Beschwerden zu befreien; man solle der Einladung der X Aemter von Luzern folgen, und gemeinschaftliche Sache mit ihnen machen. — Diesen Antrag unterstützten Uli Ineichen, Martin Moser von Hitzkirch und Statthalter Stoll von Aesch, indem sie bemerkten, es sei das rathsamste, dem größern Haufen zuzuziehen. [8]) Allein, der beredten Empfehlung ungeachtet, und obschon ein Theil der Versammlung lärmend schrie: „den Bauern zu!“ hat dennoch auf die von Hans Hegli gestellte Umfrage: „Ob das Amt Hitzkirch auf Seite der Herren oder der Bauern stehen wolle?“ die Stimmenmehrheit der Versammlung entschieden, daß man gemeiniglich still sitzen und keinem Theile beistehen wolle. [9]) Durch diesen Beschluß sahen sich zwar die Rädelsführer in ihren Erwartungen getäuscht; sie ließen sich aber nicht abwendig machen, sondern, durch den Zuspruch der Rothenburger und Hochdorfer angefeuert, reiseten Hans Hegli von Gelfigen, Hans Ineichen und Martin Moser von Hitzkirch nach Willisau zur Versammlung der X Aemter und baten um Aufnahme des Amts Hitzkirch in den Bund. Ihrem Begehren wurde freudig entsprochen, und ihnen die Aufnahme mit Siegel und Brief bescheinigt. Einige Tage nach ihrer Zurückkunft wurde durch Anstiftung derselben die Amtsgemeinde von Hitzkirch wieder versammelt, der Beitritt zum Bunde der X Aemter von Luzern beschlossen, und eine Abordnung zur Landsgemeinde in Sumiswald gewählt. [10])

---

8) Uli Ineichen's und Hans Müller, des Schneider's von Altmis, Vergicht zu Baden am 20. August 1653.

9) Vergicht von Uli Ineichen, Hans Hegli und Hans Ineichen von Hitzkirch, zu Baden am 19. und 20. August 1653.

10) Wenn es also im Bundesbriefe von Sumiswald heißt: „Die freien Aemter, die Vogteien unter den alten Orten der Eidgenossenschaft,“ so ist hierunter nur das Amt Hitzkirch zu verstehen; die übrigen obern und untern freien Aemter haben ihre Abgeordneten erst zur Landsgemeinde in Hutwyl vom 14. Mai geschickt. Wir glaubten, uns gleich Anfangs hierüber umständlich verbreiten zu müßen, weil einige Geschichtschreiber, deren Aeußerungen wir weiter unten die Nativität stellen werden, alles Unheil des Bauernkriegs auf die Schultern der freien Aemter wälzen wollen.

Im Kanton Bern hielten die Bauern, von den Entlebuchern aufgemahnt, nach kaum mit der Regierung geschlossenem Frieden, häufige Zusammenkünfte zu Langnau, Signau, Biglen und Konolfingen. Auf einer Zusammenkunft in Signau hatten sich auch Entlebucher und Solothurner aus den Vogteien Kriegstetten und Bucheggberg eingefunden, und sich zu gemeinschaftlichen Maaßregeln verabredet. [11]) Bei all diesen Zusammenkünften aber war Niklaus Leuenberg nirgends zu sehen; er war fest entschlossen, sich von diesen Unruhen zurückzuziehen, und seinem, der Regierung am 4. April geleisteten Handgelübde nachzuleben. Erst als in allen Dörfern des Emmenthals der Besuch der großen Landsgemeinde zu Sumiswald von Haus zu Haus geboten, und ihm von andern Häuptlingen des Aufruhrs, besonders von Hans Uli Neuhaus, im Falle des Ausbleibens mit furchtbarer Strafe gedroht wurde, ließ er sich zu weiterer Theilnahme hinreißen, und begab er sich nach Sumiswald. [12])

Auch im Kanton Solothurn wurde das Volk wieder aufgeregt. Schon am 3. April, während die Rathsabgeordneten mit den Landdeputierten zu Oberbuchseten unterhandelten, liefen Kaspar Klein, der Färber, und der Mondwirth Hans Jakob von Arx, beide von Olten, ohne Vorwissen ihrer Gemeinde, nach Willisau, wo sie mit den Luzerner Rebellen sich unterredeten, und ihnen mit Hilfe in Rath und That beizuspringen versprachen. [13]) Am 15. April kam ein Schreiben aus Langenthal an Urs Rohr in Kestenholz, worin die Bauern von Luzern wegen ihres Benehmens gegen die Vermittler zu Wertenstein und Rußwill in Schutz genommen und die Nachrichten vom neuen Bunde der Landleute mitgetheilt wurden. Dieses Schreiben ließ Urs Rohr an der versammelten Gemeinde von Kestenholz durch den Schulmeister vorlesen, und schickte es

---

11) „Habito Signoviæ coetu publico, Lucernenses cum Soloduranis et Bernensibus fœdus contra magistratum iniebant; pax ubique abnuebatur.“ Marci Huberi Orat. de sed. Bernensi.

12) Niklaus Leuenberg's Vergicht und Todesurtheil vom 27. August (6. Sept.) 1653.

13) Veit Munzinger's, von Olten, Vergicht vom 20. Juni 1653.

dann nach Oensingen, Niederbuchsiten und Olten.[14]) Daraus erfolgte neuer Tumult. Einige Vorsteher aus verschiedenen Gemeinden, die mit dem Untervogt Adam Zeltner in Kappel zusammentrafen, ersuchten ihn und den Altwirth Georg Baumgartner von Oensingen, nach Willisau zu reiten und dort zu vernehmen, was denn nun eigentlich wieder vorgehe. Sie entsprachen dem Ansuchen, wurden bei ihrer Ankunft zu Willisau am 18. April von den dort versammelten Aufrührern freundlich aufgenommen, und in alle bereits entworfenen Plane ganz umständlich eingeweiht. Die Willisauer gaben ihnen bei der Abreise die schriftlich verfaßten Artikel mit, welche auf dem nächst abzuhaltenden Bundestage beschworen werden sollten. Nach der Heimkehr der beiden Abgeordneten wurde von den Gemeindevorstehern und andern Aufrührern eine Zusammenkunft auf dem Rathhause zu Olten gehalten, wo die von den Willisauern mitgetheilten Punkte berathen, die aufgefangenen Briefe eidgenössischer Regierungen geöffnet und abgelesen, und dann, auf Antrag des Färber's Kaspar Klein von Olten, der Untervogt Adam Zeltner zum Landshauptmann, und zu geheimen Räthen der Altwirth Georg Baumgartner von Oensingen, der Untervogt Brunner von Ballstall, der Untervogt Meyer von Dulliken, der Untervogt von Gösgen und der Löwenwirth von Olten mit dem Auftrage gewählt wurden, daß sie zur Vertheidigung gegen fremde Truppen, die in's Land kommen möchten, die nöthigen Befehle ertheilen sollen.[15]) Auf den folgenden Tag, den 21. April, ward eine Landsgemeinde nach Oberbuchseten angesetzt. Als die Regierung hievon Nachricht erhielt, sandte sie sogleich zwei Kapuziner, den Guardian und den P. Damian, nach Oberbuchseten mit einem oberkeitlichen Schreiben und mit dem Auftrage, die Bauern durch mündlichen Zuspruch von ihrem Beginnen abzuhalten und zur Ruhe zu ermahnen. — Die Landsgemeinde war sehr zahlreich besucht; fast aus allen Vogteien erschienen Abgeordnete; nur die in der Vogtei Thierstein und im Leimenthal, obschon durch die Ballstaller dringend aufgefordert, hatten den Besuch dieser Landsgemeinde abgeschla-

14) Uli Rudolf, Neubauer's, von Kestenholz, Vergicht vom 21. Juni 1653.

15) Adam Zeltner's Vergichte vom 21., 22. und 23. Juni 1653.

gen, und sie ließen am gleichen Tage die Regierung durch den abgeordneten Urs Borer von Büßerach mündlich ihrer Ergebenheit und Treue versichern. An der Landsgemeinde nun, welcher auch Abgeordnete von Willisau und einige Basler Bauern beiwohnten, wurde zuerst das Schreiben der Regierung vorgelesen; es lautete also:

„An die Unterthanen insgesammt, welche zu Oberbuchseten bei der Landsgemeinde sich befinden. Schultheiß und Rath zu Solothurn. Unsern günstigen Gruß zuvor! Liebe und getreue Unterthanen! Demnach Wir mehrmals durch Unsere Ehrengesandte Euch mit der Wahrheit versichern ließen, wie väterlich und aufrichtig Wir gegen Euch alle insgemein gesinnt sind, und Ihr nicht weniger Euch gegen Uns erklärt habet, daß inskünftig ihr keinem bösen, falschen Geschrei so leicht glauben, oder doch, was ihr vernehmet, getreulich berichten wollet, so hätten Wir Uns versehen, es würde dasselbe von euch beschehen, zumal euere heimlichen und öffentlichen Zusammenkünfte dermaleinst gänzlich unterbleiben und eingestellt sein. Nichts desto weniger langt Uns Bericht ein, als solltet ihr wiederum zu Oberbuchseten euch versammeln, und eine Landsgemeinde halten. Was euch dazu Ursach und Anlaß gegeben, mögen Wir nicht wissen, als daß vielleicht, Landmährsweise (nach einem Landgerüchte), geredet wird man hätte den X Luzernischen Aemtern nicht gehalten, was ihnen durch Uns versprochen worden; item: wären zu Luzern drei Schiffe mit Welschen oder Walen angekommen. Nun euch allen bösen Argwohn aus dem Grunde zu benehmen, so haben Wir rathsam befunden, euch hiemit des höchsten, und so hoch eine Obrigkeit bezeugen kann, zu verständigen, 1. daß Wir, vermöge beigelegter Abschrift des Wollhausischen Briefs, jederzeit gern gesehen und gewünscht hätten, daß die Punkte, welche denen von Willisau und Entlebuch zugesagt wurden, in den Rechts= oder gütlichen Spruch wären eingesetzt worden, wie daß Wir schon vor diesem, und noch dieser Tage, sowohl den drei Herren Ehrengesandten von Uri, Unterwalden und Zug, — weil die drei übrigen, als: Schwyz, Freiburg und Solothurn sich dessen einmündig bekennt [16]), — als unsern Eidge=

16) Es ist aus dieser Stelle zu entnehmen, welche der Eidgenössi=

nossen der Stadt Luzern zugeschrieben haben, daß sie die Punkte, so zu Wertenstein versprochen worden, halten und einschreiben sollen; dabei das könnet ihr abnehmen, daß Wir dießfalls keine Schuld tragen. 2. Zum Andern thun Wir euch versichern, daß Wir, der Welschen und anderer Völker (Truppen) halb, keine eigentliche oder nur die wenigste Wissenschaft haben, sind auch nicht gemeint, noch des Sinnes, dergleichen in's Land führen zu lassen. Das ist es derohalben, so Wir euch berichten und nochmals ganz väterlich vermahnen, ihr wollet doch Uns und euch Ruhe schaffen, still sitzen, kein Geläuf machen, sondern ein steifes Vertrauen zu Uns haben, nicht weniger allem demjenigen Glauben geben, so Wir euch durch Unsere Gesandtschaft oftmals mit Mehrerm vortragen ließen. Wofern aber ihr von obgedeuteten Zusammenkünften nicht abstehen würdet, oder sonst gegen Uns und Unsern Stand etwas Ungutes anspinnen oder vornehmen möchtet, thun Wir Uns hiemit vor Gott und aller ehrbaren Welt, auch bei den Nachkommenden, hiemit protestieren, daß Wir an dem daraus entstehenden Unheil, Kosten und Schaden keine Schuld tragen, noch Ursache seien, euch dessen auch zur Nachricht mit dieser Missive kund thun wollen. In Eile, den 21. April 1653. Schultheiß und Rath der Stadt Solothurn."

Nach Verlesung dieses oberkeitlichen Schreibens redeten die beiden Kapuziner, einer nach dem andern, sehr nachdrucksam zu den versammelten Landleuten, und trachteten besonders, durch religiöse Vorstellungen sie zum Gehorsam gegen die Regierung zu bewegen. Sie warnten sie vor dem Besuche der Landsgemeinde zu Sumiswald, indem sie ihnen die Folgen dieser Verbindung mit den Unterthanen anderer Kantone schilderten und das Verbrechen des Hochverraths in seiner ganzen Abscheulichkeit darstellten. Der Untervogt Adam Zeltner versicherte die beiden E. E. Väter Kapuziner, daß sie, die Landleute von Solothurn, mit ihrer Regierung vollkommen zufrieden seien, und daß, wenn

schen Vermittler zu Luzern für die dortige Regierung und welche für die Bauern gestimmt waren, und daß Ammann Peter Trinkler's Verdacht gegen Altammann Beat Zurlauben doch einigen Grund haben, und dieser gegen seine Instruktion handeln mochte.

sie auch nach Sumiswald gehen, sie nichts reden oder thun werden, als was den GHHerren und Obern zum Frieden und Besten gereiche. Hier fielen Urs Rohr von Kestenholz und Klaus Zeltner von Niederbuchseten dem Untervogt Zeltner in's Wort, und nannten ihn vor allem Volke einen Landsverräther, Schelmen und Dieben, der es heimlich mit der Regierung halte, und, was er von den Bauern und an den Landsgemeinden vernehme, sogleich wieder dem Landvogte hinterbringe und zu Ohren trage. Mit heftigen Worten wies der Untervogt Adam Zeltner die Brüller zur Ordnung, und erwiederte denselben: er habe sich seiner Gesinnung nicht zu schämen; er begehre und suche nichts als die Ruhe und den Frieden mit der Obrigkeit; und wer da sage, daß er etwas anderes begehre, der sei ein Schelm und Dieb. [17]) Der Untervogt fuhr hierauf in seiner Rede fort, und, auf seinen Antrag, beschloß die Landsgemeinde, die Regierung der von ihm ausgesprochenen Gesinnungen schriftlich zu versichern, welches Schreiben noch denselben Tag durch die beiden Kapuziner nach Solothurn gebracht ward. Alsdann beschloß die Landsgemeinde, fünf Abgeordnete an die Landsgemeinde von Sumiswald zu schicken, jedoch bloß mit dem Auftrage, das, was daselbst vorgebracht und beschlossen werde, anzuhören und es heimzubringen (ad referendum zu nehmen). Zu Gesandten wurden durch offenes Stimmenmehr gewählt: Adam Zeltner, Untervogt von Niederbuchseten, — Veit Munzinger von Olten, Klaus Zeltner, Zollner von Olten, Hans Joggi Rauber, Weibel von Egerkingen, und Joggi Strub, Sohn des Untervogts von Trimbach. [18]) Nebst diesen Abgeordneten liefen aber auch Urs von Arx, der Färber, Hans Jakob von Arx, der Mondwirth von Olten, und viele andere nach Sumiswald, so daß die Zahl der daselbst anwesenden Solothurner Landleute sehr beträchtlich war, indem auch die Vogteien Kriegstetten, Leberen und Flumenthal, auf ihren besondern Landsgemeinden, die erstere zu Subingen, die zweite zu Selzach, und die dritte am Scheidewege, ihre eigenen Deputierten ernannt und nach Sumiswald geschickt hatten. — Bevor die von der Landsgemeinde zu Oberbuchseten

---

17) Adam Zeltner's Vergicht vom 23. Juni 1653.

18) Veit Munzinger's Vergicht vom 20. Juni 1653.

ernannten Deputierten nach Sumiswald abreiseten, erhielten sie von ihrer Regierung ein zweites Abmahnungsschreiben [19]), welches also lautete: „Unsern getreuen und lieben Unterthanen, Adam Zeltner, Untervogt, und allen andern, so an der Landsgemeinde zu Oberbuchseten gewesen, sammt und sonders in Oberbuchseten. Wir haben zwar aus euerer Antwort mit gnädigem Wohlgefallen vernommen, was Maaßen ihr unsern beharrenden, väterlichen, guten Willen nicht übel aufgenommen habet. Jedoch, weil ihr euch berathen, daß etliche Ausschüsse auf Morgen, Mittwoch den 23. dieses Monats, nach Sumiswald geschickt werden sollen, der daselbst abzuhaltenden Landsgemeinde beizuwohnen, deren (Ausschüsse) Verrichtung aber anderes nichts sei, als daß ihr unsere getreuen Unterthanen zu bleiben begehret, so wollen Wir euch jedoch hiemit wohlmeinend vermahnen, diese Abschickung, wegen allerhand Bedenkens, einzustellen, bei euerm gethanen Versprechen gegen Uns zu beharren, und euch aller obrigkeitlichen Gutmüthigkeit, wie bisher, also noch fürbaß unzweifentlich zu versehen. Wo aber das nicht erheblich (erhältlich) wäre, lassen Wir es bei der, gestrigen Tags gethanen Protestation nochmals bewenden. Actum den 22. April 1653. Schultheiß und Rath der Stadt Solothurn." — Leider! blieb diese väterliche Warnung der Regierung fruchtlos; ohne böswilliges Absehen, aber in unbegreiflichem Widerspruche mit ihren Gesinnungen und Erklärungen, wohl auch durch Neugierde gereizt, begaben sich die gewählten Ausschüsse nach Sumiswald.

Nachdem die Regierung von Basel sich am 16. April mit den Landdeputierten gütlich ausgeglichen hatte, sandte sie folgenden Tages, den 17. April, den Oberstlieutenant Zörnlin mit 350 Mann nach Liestal, um durch dieselben mitten unter dem aufgereizten Volke wenigstens eine gute Polizei herzustellen, und die ruhigen Leute vor Unbilden zu sichern; denn, während der

---

19) Der fleißige Staatsschreiber Hafner hatte so viel zu schreiben, daß er sich fast blind schrieb, wie er selbst bezeugt: „Anno 1653 ist ein unglückhaft und kostbares Jahr einer Stadt Solothurn gewesen, sonderlich hat es mich das rechte Auge leider gekostet." Hafner's Sol. Schauplatz. II. 306.

Unterhandlung zu Basel, hatten die Landstürmer allerhand Unfugen begangen, die Häuser von Beamten geplündert, Brod und Wein mit Gewalt weggenommen, einigen der sogenannten Linden die Bärte weggeschoren, und die Ohren geschlitzt. [20]) Zu Liestal angekommen, ließ Zörnlin die Wachen der Bauern von den Stadtthoren wegjagen, und alle Posten stark besetzen. Eilig sandten die Liestaller ihre Boten aus, das Landvolk zur Hilfe herbeizurufen. Der Landsturm ergieng. Am 18. April früh (es war der Charfreitag der Reformierten) waren zahlreiche Schaaren bewaffneter Bauern vor Liestal versammelt, nur aus der Vogtei Waldenburg mehr als tausend Mann, an ihrer Spitze Uli Schad, der Weber, von Oberdorf, der mit einem großen Schlachtschwerte den Oberbefehl führte, und welchem alle Bauern auf's pünktlichste gehorchten. Zwanzig Solothurner aus der Vogtei Dorneck hatten sich dem Landsturme der Waldenburger angeschlossen. [21]) Oberst Zörnlin begab sich, in Begleit des der Regierung treu gebliebenen Schultheißen Christoph Imhof von Liestal, zu den Bauern, und versuchte, sie durch vernünftige Vorstellungen zur Heimkehr und Ruhe zu bewegen; allein sie gaben seinen Zusprüchen kein Gehör, sondern verlangten den unverweilten Abzug der Basler Truppen von Liestal mit solchen Drohungen, daß Oberst Zörnlin für rathsam achtete, mit seiner Kriegsschaar sogleich aufzubrechen und nach Basel zurückzukehren. Die Rebellen ernannten hierauf ihre Abgeordneten zur Landsgemeinde von Sumiswald.

---

20) Damals trugen die Landleute große, lange Bärte; die Herren in der Stadt aber, à la Henri IV., „einen kurz geschornen Knebelbart und am Kinn nur ein Zwicklein." Mit dem Bartabscheeren wollten die Bauern einen Linden als Herrendiener, und mit dem Ohrenschlitzen ihn als Hinterbringer und Ohrenblaser bezeichnen. Man weiß daher nicht, warum die Geschichtschreiber seit Lauffer (XVIII. 123) bis auf die neueste Zeit aus den großen Bärten der zu Basel hingerichteten Männer ein so großes Wesen machen. Zschokke, der in seinem Addrich im Moos (Sämmtl. Werke XXVII. 231) dem Niklaus Leuenberg einen „kurz geschornen Knebelbart und am Kinn nur ein Zwicklein" giebt, hat offenbar das im J. 1653 zu Paris in Kupfer gestochene Bildniß Leuenberg's geschildert.

21) Statthalter Adam Ertzer's, von Seewen, Vergicht vom 21. Juni 1653.

2.

Landsgemeinde zu Sumiswald am 23. April; Verhandlungen daselbst. — Der beschworne Bundesbrief.

Schon am Abende des 22. April's kamen viele Bauern von allen Seiten in Sumiswald an. Alle, wie sie eintrafen, mußten sogleich Name, Geschlecht und Heimath angeben, die von einem Schreiber pünktlich aufgezeichnet wurden. [22]) Am 23. April Morgens zogen die Landleute, mehr als 1000 Mann, aus Sumiswald auf das nahe dabei liegende freie Feld, wo ein langer Tisch zur Rednerbühne bereitet und aufgestellt war. Niklaus Leuenberg ward aufgefordert, den Vorstand und die Leitung zu übernehmen. Er weigerte sich zuerst und entschuldigte sich mit seiner Unerfahrenheit und Jugend und mit vielen andern Gründen; allein Hans Uli Neuhaus, der ihn zum Besuche diesee Landsgemeinde beredet hatte, und Daniel Ruch von Waldhaus (im Amte Trachselwald) drangen noch heftiger in ihn, und gaben ihm die Versicherung, daß dieß ihm nichts schaden, sondern das Volk ihm seinen Dank werkthätig dafür beweisen werde. [23]) Zuletzt ließ er sich zur Annahme des angebotenen Amtes bewegen. Er bestieg den Tisch, und mit ihm Uli Galli, von Signau, der Notar Joh. Konrad Brönner, der

22) Genau nach den Vergichten Veit Munzinger's, Adam Zeltner's, Hans Hegli's und mehrerer anderer, die der Landsgemeinde von Sumiswald beigewohnt hatten.

23) „Welche Landsgemeinde zu Sumiswald, auf ihm gethanes Tröuwen und Hans Uli Neuhausen Gebieten und ernsthaftes Anhalten, er, Leuenberg, leider! auch besucht, und auf jetzt gesagten Neuhausen, auch Daniel Ruchen von Waldhaus überlästiges, offenes Begehren, wider alle gesuchte Ausreden und fürgewendte noch habende Jugend und Unkönnenheit, ihr Redner sein müssen, worauf sie ihm versprochen, daß ihm dieß nüt schaden, sondern er vielmehr dessen von ihnen zu genießen haben sölle.“ Leuenberg's Vergicht und Todesurtheil vom 27. August (6. Sept.) 1653. — Leuenberg hätte sich nicht

Pannerherr und der Landessiegler vom Entlebuch, Johann Emmenegger und Niklaus Binder. Nach Leuenberg's kurzer Anrede verlas der Landessiegler Binder zuerst das zu Baden erlassene Mandat der Tagsatzung, und dann, gleichsam zu Widerlegung desselben, die schriftlich verfaßten Klagepunkte der X Aemter des Kantons Luzern gegen ihre Regierung, worüber er mündlich noch weitläufiger sich verbreitete. Nach Beendigung seines Vortrags wurden vom Notar Brönner die ebenfalls schriftlich verfaßten Klagen und Beschwerden der Berner Bauern gegen ihre Regierung herabgelesen, und Uli Schad, der Weber, von Oberdorf, setzte die Versammlung von dem in Kenntniß, was jüngster Tage im Kanton Basel vorgieng, und was das dortige Landvolk gegen seine Regierung zu klagen habe. Als nun die Solothurner aufgefordert wurden, ihre Klagartikel vor die Landsgemeinde zu bringen, stieg der Untervogt Adam Zeltner auf den Tisch, und trug mündlich vor: „Sie, die Solothurner Landleute, seien mit ihrer Regierung zufrieden; sie haben ganz und gar nichts über dieselbe zu klagen, und sie können daher auch keinen einzigen Klagartikel vorbringen. Im Kanton Solothurn sei ein großes Geschrei entstanden, daß fremde Völker in's Land kommen wollen, und daß man sie nicht hereinlassen, sondern die Päße wohl verwahren solle. Sie, die Deputierten, seien hieher geschickt worden, um zu vernehmen und anzuhören, was an der Landsgemeinde verhandelt werde, und es ihren Gemeinden heimzubringen; deßwegen begehren sie, daß ihnen über alle Verhandlungen der Landsgemeinde eine Schrift zugestellt werde." [24]) — Hierauf wurde der entworfene Bundesbrief verlesen, der also lautete:

---

wohl mit seiner Jugend entschuldigen können, wenn er, wie Zschokke (Sämmtl. Werke. XXVII. 230) von ihm meldet, über 50 Jahre alt, oder „ein Mann in den Fünfzigern" gewesen wäre.

24) Veit Munzinger's und Urs von Arx, Färber's, Vergicht vom 20. Juni 1653.

„Bundesbrief der Unterthanen der vier Städte Bern, Luzern, Solothurn und Basel, sammt andern ihren Beipflichtern, zu Sumiswald aufgerichtet und beschworen am 23. April 1653.

Zu Wissen und kund ist Jedermänniglich, was sich Anno 1653 in der Herrschaft Luzern im Land Entlebuch für ein Spann und Streit erhoben wider ihre gnädige Obrigkeit der Stadt Luzern selbst, der Ursache, daß die ihnen viele neue Auffsätze, große Strafen und Beschwerden aufgeladen und bezwungen hat wider ihre Brief und Siegel. Darum sie gesandte Männer an ihre Obrigkeit geschickt, welche freundlich, unterthänig und mit großer Bitt angehalten, solcher Beschwerden sie zu entlassen, und abzuthun; aber nicht allein nichts erlangen mögen, sondern man hat sie noch ausgebalget. Derowegen die Bauern erzörnt worden, und haben zusammengeschworen, Leib und Leben daran zu setzen, und haben alsdann ihnen keine Zins oder Geldschulden mehr lassen zukommen, bis ihre gnädige Obrigkeit ihnen ihre alten Brief' und Rechtungen wieder zu Handen stelle, die sie ihnen genommen hat. Darum ihre Obrigkeit ihre übrigen Unterthanen aufmahnen wollte, sie damit zum Gehorsam zu bringen. Als sie aber die Ursachen vernommen, haben sie sich auch mit gleichen Beschwerden beladen gefunden. Darum sie auch zu denen im Entlebuch gestanden, und zu Wollhausen zusammengeschworen haben, weil sie mit Bitte nichts besonderes erlangen mochten, was ihnen gehörte. [25]) Derowegen war ihre Obrigkeit übel zufrieden, beschrieb (ließ kommen) die Herren Abgesandten aus den VI kathol. Orten, welche Herren gar lang mit der Sache umgegangen sind, und wurde also der Handel je länger je böser, also daß die Aemter vor die Stadt Luzern gezogen, weil die Herren ihren verbündeten Bundsgenossen Kriens und Horb stark gedroht, alles zu verderben, wenn sie nicht zur Stadt fallen und schwören wollen. Und indem haben die der XIII und unterschiedlichen Zugewandten Orte der Eidgenossen.

25) Wir haben zwo Abschriften dieses Bundesbriefs, eine aus Luzern, die andere aus Bern, vor uns. Sie varieren in einigen Worten; in der Hauptsache lauten sie ganz einstimmend.

schaft abgesandte Herren zu Baden ein ungutes, unwahrhaftes Mandat gemacht, des Inhalts, daß sie allerhand höchst sträfliche Fehler und Muthwillen unverantwortlich, wie offenbar am Tage, verübt haben sollen; und haben sie solches über die obbenannten Anfänger im Entlebuch mehrtheils und über alle, die ihnen beholfen sein würden, geschehen und ausgehen lassen, damit sie von aller Orte Unterthanen verhaßt würden, und sie nicht auch zu ihnen fielen, also daß sie zu den Nachbarn in allen Orten nicht mehr kommen dorften wegen des Mandats, weil sie so hoch verkleinert und verläumdet worden, daß sie ihres Leibs und Lebens nicht mehr sicher waren, sondern ihnen schon thätlich und feindlich begegnet worden, auch darzwischen fremde und heimische Kriegsvölker auf sie sollten einfallen. Darum sie mit uns Bernerbauern zu reden gekommen und abgeredet haben, daß wir kein Leid und Schaden einander wollen zufügen, noch einheimisches noch fremdes Volk wollen durchziehen lassen, damit wir, als getreue, liebe Nachbarn, mit einander handeln und wandeln, auch unsere Häuser, Höfe, Hab und Gut, Weib und Kinder in gutem friedlichem Wohlstand erhalten können. Und weil wir im Bernergebiet oft Willens gewesen, unsere GHHerren und Obern zu bitten, daß sie unsere Beschwerden uns nachlassen und abthun sollen, wie denn vor Jahren im Thuner Krieg unser alter Spann auch dergleichen hätte vereinbart sein sollen, aber schlechtlich gehalten worden, darum haben wir abermal Gesandte vor unsere Gnädigen Herren gen Bern geschickt, und sie unterthänig und hoch gebeten, sie sollen unsere Beschwerden ab uns nehmen; darüber aber sie unsere Gesandten gezwungen, daß sie in unser aller Namen haben müssen auf die Knie fallen und um Gnade bitten und annehmen, und haben hernach dasselbige doch nicht gehalten, was sie unsern Gesandten versprochen haben. Darum haben wir Ursache genommen, uns in allweg zu versehen, ist derowegen auf den 13. (23) Aprils im obgesetzten 1653. Jahr zu Sumiswald eine Landsgemeinde gehalten worden wegen unserer Klagartikel und des unguten Mandats willen, welches unsere Ehr und guten Namen antreffen thäte, daran uns nicht wenig gelegen.

Darum wir, aus der Herrschaft Bern, Luzern, Solothurn und Basel Gebiet, und aus hienach genannten Orten, zusammengekommen sind wegen der Beschwerden und sonderbaren

Ursachen halber, allda wir uns freundlich ersprachet (besprochen), und darüber auf freiem Felde einen ewigen, steifen, stäten und festen Eid und Bund zu dem wahren und ewigen Gott zusammengeschworen haben, diese nachkommenden Artikel treulich zu halten, wie folgt:

Im Namen der hochheiligen Dreifaltigkeit, Gott Vater's, Sohn's, und hl. Geistes, Amen

so haben wir zusammengeschworen und zwar:

1. In diesem ersten Artikel, daß wir den ersten Eidgenössischen Bund, vor etlichen hundert Jahren zusammengeschworen, wollen haben und erhalten, die Ungerechtigkeit einander helfen abthun und die Gerechtigkeit äufnen; und alles, was den Herren und Oberkeiten gehört, soll ihnen bleiben und gegeben werden, und was den Bauern und Unterthanen gehört, soll uns auch bleiben und gegeben werden. Hiebei wollen wir einander schützen und schirmen mit Leib, Hab, Gut und Blut; dieß zu allerseits der Religion unschädlich und unvorgreiflich.

2. Wollen wir helfen einander, alle unguten neuen Aufsätze abschaffen, und sollen aber jedes Orts Unterthanen ihre Gerechtigkeiten von ihrer Obrigkeit selbst fordern. Wenn sie aber einen Streit gegen ihre Obrigkeit bekommen möchten, sollen sie doch nicht ausziehen ohne Wissen und Willen der andern Bundesgenossen, daß man vorher sehen könne, welche Parthei Recht oder Unrecht habe. Haben unsere Bundesgenossen dann Recht, so wollen wir ihnen dazu verhelfen; haben sie Unrecht, so wollen wir sie ab- und zur Ruhe weisen.

3. Wenn die Obrigkeiten wollten fremde oder einheimische Völker uns Unterthanen auf den Hals legen oder richten, so wollen wir dieselbigen gar nicht dulden, sondern, wo es vonnöthen, wollen wir einander helfen, sie zurückzuweisen, und einander trostlich und mannlich beispringen.

4. Wenn auch die eint oder andere Person in Städten oder Landen, durch dieses aufgelaufenen Handels willen, von einer Herrschaft oder andern Leuten eingezogen, oder an Leib und Leben und Gut geschädigt würde, sollen alle Bundsgenossen denselben helfen mit Leib, Hab, Gut und Blut erledigen, als wenn es einen jeden antreffen thäte.

5. So soll dieser unser geschworne Eid und Bund alle zehn Jahre vorgelesen und erneuert werden von den Bundsgenossen,

und so dann das eine oder andere Ort eine Beschwerde um ihrer Obrigkeit, oder anderes, hätte, so will man allzeit demselben zum Rechten helfen, damit unsern Nachkommen keine Neuerungen und ungebührliche Beschwerden mehr aufgeladen werden können.

6. Soll auch keiner unter uns so frech und vermessen sein, der wider diesen Bundschwur reden solle, oder Rath noch That geben wolle, weder davon zu stehen und zu nichten zu machen. Welcher aber dieses übersehen würde, soll ein solcher für einen meineidigen, treulosen Mann gehalten, und nach seinem Verdienen abgestraft werden.

7. Es sollen auch keines Orts Bundsgenossen mit ihrer Obrigkeit diesen Handel völlig vergleichen und beschließen, bis die andern unsere Bundsgenossen auch an allen Orten den Beschluß machen können, also daß zu allen Theilen und gleich mit einander der Beschluß und Frieden solle gemacht werden.

Folgen nun die Orte und Vogteien, so in diesem Bundbrief begriffen sind und geschworen haben. Aus der Herrschaft Luzern: Allererst das Land Entlebuch, sammt den IX übrigen Aemtern, welche zu Wollhausen geschworen haben. — Aus der Herrschaft Bern: die Vogtei Trachselwald, — Brandis, — Sumiswald, — Hutwyl, — das ganze Land Emmenthal, — Signau, — die Landschaft und das Freigericht Steffisburg, — Hilsterfingen, — Hans Büeler zu Sigriswill für sich und seine Nachkommen, — die Vogtei Interlaken und Brienz, — Frutigen, — das Landgericht Sternenberg, — Zollikofen, Konolfingen, Seftigen, — die Grafschaft Nidau [26]), Büren, — die Vogteien Fraubrunnen, Aarberg, Landshut, — die Grafschaft Burgdorf, ausgenommen die Stadt, — Stadt

26) Die Stadt und der größte Theil der Grafschaft Nidau blieben der Regierung während des ganzen Aufruhrs treu, und nur wenige Dörfer dieser Grafschaft ließen sich zur Theilnahme verführen. Die Rebellen aber nahmen geflissentlich den Mund etwas voll, wie sie auch das Amt Hitzkirch für die freien Aemter insgesammt betrachteten; sie sorgten nachher schon dafür, daß, was noch nicht war, zu Stande komme. Sie thaten es, wie Lauffer (XVIII. 54) richtig bemerkt, „nur zu dem Ende, andere, der Obrigkeit noch getreue Unterthanen gleichfalls zu verführen und in's Garn zu locken.“

und Amt Aarburg, — die Vogteien Wangen, Aarwangen und Bipp, — Stadt und Grafschaft Lenzburg, — nebst der Vogtei Schenkenberg. — Aus der Herrschaft Solothurn: die Grafschaft Gösgen, — Stadt und Amt Olten, — die Vogteien Bechburg, Falkenstein, Kriegstetten, Flumenthal, Leberen, Bucheggberg, Dorneck, Thierstein und Gilgenberg. — Aus der Herrschaft Basel: die Stadt Liestal sammt ihren Dörfern, — die Grafschaft Farnsburg, — die Vogtei Waldenburg; Homburg und Ramstein. — Die freien Aemter, die Vogtejen unter den alten Orten der Eidgenossenschaft."

Die Regierung von Bern hatte eine aus mehrern Rathsgliedern bestehende Gesandtschaft nach Sumiswald mit dem Auftrage geschickt, die Verbindung ihrer Angehörigen mit den Landleuten anderer Kantone auf alle Weise zu hindern, und diese Rathsabordnung erschöpfte das mögliche Maaß freundlicher Zusicherungen und vernünftiger Vorstellungen, jenen Zweck zu erreichen; allein vergebens. Die Bauern achteten weder auf Bitten noch auf ernste Zusprüche, und die Gesandtschaft der Regierung kehrte ohne den mindesten Erfolg ihrer Sendung nach Bern zurück. 27) Nach Verlesung des Bundbriefes sprach Leuenberg die Worte der Eidesform laut vor; die Versammlung wiederholte sie, und der Bund wurde geschworen.

Weil aber die Solothurner Landleute nur auf Anhören und Heimbringen an die Gemeinden sich einlassen wollten, und die Häuptlinge des Aufruhrs hofften, mittlerweile durch Verbreitung desselben ihren Anhang zu verstärken, so wurde beschlossen, am 30. April eine neue Landsgemeinde zu Hutwyl abzuhalten, und die sämmtlichen Landschaften aufzufordern, daß sie, zu Bestätigung des geschwornen Eides und Bundes, ihre vollmächtigen Boten auf den festgesetzten Tag nach Hutwyl senden sollen. — An der Landsgemeinde zu Sumiswald befanden sich, vermuthlich nur als Zuschauer, die Diener des französischen Botschafters

---

27) Sie wurde sogar, wie Lauffer (XVIII. 51) berichtet, „von den Entlebuchern zu Sumiswald mit Schmäh- und Lästerworten schimpflich angegriffen."

de la Barde. Ihnen wurde bei der Heimkehr ein Schreiben vom Landessiegler Binder aus dem Entlebuch mitgegeben; was darin stand, ist der Geschichte verborgen geblieben. [28])

3.

Schreiben des Raths von Solothurn an die Regierung von Luzern, vom 23. April. — Umtriebe der Luzerner Bauern. — Ihre Sendung nach Uri. — Schreiben des Altlandammanns von Uri, Karl Emanuel von Roll, an Schultheiß Fleckenstein in Luzern, vom 24. April. — Abordnung der Willisauer und Entlebucher an den Vorort, und mündlicher Vortrag derselben vor dem Rathe des Standes Zürich, am 26. April. — Aufwiegelung der untern freien Aemter.

Am gleichen Tage, als der Rath von Solothurn, auf Ansuchen der Regierung von Luzern, ein Schreiben an die Willisauer erließ, um sie zum Frieden zu ermahnen, sandte er auch an die Regierung von Luzern selbst folgende Zuschrift [29]): „Unser freundlicher Gruß und was wir Ehren, Liebs und Guts vermögen zuvor! Titl. Demnach Wir sowohl aus Euerm, Unserer G. L. A. Eidgenossen, letzterm Schreiben, als auch aus dem, was Uns stündlich von Unsern unruhigen Unterthanen, welche von den Euerigen ganz infektirt sind, einlangt, vermerken können, daß das Feuer einer gemeinen Rebellion nunmehr in völliger Brunst ist, und anders nicht

---

28) Hans Stadelmann's von Marbach im Entlebuch (des sogenannten Erni aus dem Melchthal) Schreiben an den französischen Botschafter de la Barde vom 19. August 1653. „Daß der Herr diesem Schriben könne glauben, zum Wortzeichen, daß eure Diener sind zu Sumiswald gsyn an der Landsgemeind, und hat ihnen der Schriber uß dem Land Entlebuch ein Brief gen und das Landsiegel daruff, und hend ihm eure Diener ein Guldi gen."

29) Aurelian Zurgilgen führt sie in seiner Chronik an.

gelöscht werden möge, als wenn die Herren Interponenten (Vermittler) sich nochmals an einem neutralen Orte zusammen thun, und alle diejenigen Punkte, welche rechtlich oder gütlich kompromittirt wurden, erläutern, und dadurch den Zunder der zu besorgenden mehrern Unruhen in der ganzen Eidgenossenschaft, wie es leider! das Ansehen hat, aus der Wurzel extirpieren (ausrotten), so mögen Wir länger nicht umgehen, Euch, Unsere G. L. A. Eidgenossen, durch diesen Expressen, von des gemeinen Bestens wegen, wohlmeinend zu bitten, Ihr wollet Euch den Vorschlag belieben, und hierum förderlichst die Herren Ehrengesandten von den VI kathol. Orten zu solcher, Unseres Bedünkens, sehr nothwendiger Dilucidation oder Erklärung einladen lassen, damit nachwärts nicht allein der Unglimpf auf die Rebellanten falle, sondern auch der benachbarten Orte Unterthanen zur schuldigen Gebühr gehalten, und desto besser zum Gehorsam disponirt werden mögen. In Erwartung Euerer, Unserer G. L. A. Eidgenossen, geschriebener Antwort und Resolution, thun Wir den Allerhöchsten anrufen, daß er Euch und alle Obrigkeit in seiner starken Bewahrung vor Unheil langwierig befristen wolle durch Mariä, der Himmelskönigin, Fürbitte. Datum den 23. April 1653. Schultheiß und Rath der Stadt Solothurn."

So gern die Regierung von Luzern diesen Rath ihrer Miteidgenossen von Solothurn befolgt hätte, konnte sie sich nicht dazu entschließen, den Bauern neue Zugeständnisse anzubieten, weil sie die Fruchtlosigkeit eines solchen Entgegenkommens voraussah. Der Stolz und Hochmuth der Luzerner Bauern war durch den Bund von Sumiswald außerordentlich gesteigert worden. Auf diesen gestützt, glaubten sie nicht nur ihrer Obrigkeit, den Kantonen und Städten der Eidgenossenschaft und den Zugewandten Orten, sondern auch den Fürsten und Königen, dem römischen und türkischen Kaiser, und der Macht der ganzen Welt Trotz bieten zu können. [30]) „Denn wer, sagten sie, ver-

30) „Novo hoc fœdere inito, videbantur sibi non magistratum modo suum; Cantones et civitates helveticas earumque Confœderatos, reges et principes, sed et Romanorum Turcarumque monarchas, mundique totius vires posse contemnere." Wagenmann's Relatio, der, da er mitten unter den Aufrüh-

möchte hunderttausend Männern und darüber, die sich in einem Tage zum Schlachtheere sammeln können, zu widerstehen! Wer sollte vor dem Anblicke der Entlebucher und Emmenthaler, dieser gewaltigen Kraftmänner, nicht zittern? Wer sollte dieselben besiegen? Sie hätten, prahlten sie weiter, genug Soldaten, um die ganze Schweiz dergestalt einzuschließen, daß keine Maus hineindringen könne; sie werden den Städten alle Zufuhr abschneiden, daß dieselben, ob sie wollen oder nicht, das, was die Bauern verlangen, einräumen müssen.“ [31]) Durch solche Hoffnungen angefeuert, waren die Luzerner Bauern ungemein thätig, sich unter dem Volke der übrigen Kantone Anhänger und Freunde zu verschaffen. Vorzüglich lag ihnen daran, das Volk der drei Urkantone zu gewinnen, damit die Stadt Luzern keine Hilfe von dort her erhalte. Sie zweifelten nicht, daß sie die freien Männer von Uri, Schwyz und Unterwalden für sich gewinnen würden, wenn sie ihre Angelegenheit denselben auf versammelten Landsgemeinden eröffnen könnten. Sie sandten daher am 23. April Deputierte nach Uri, welche verlangten, daß der Rath ihnen erlaube, ihr Anliegen dem Volke von Uri an der Landsgemeinde vorzutragen. Noch vor der Ankunft dieser Deputation wurde die Regierung von Uri durch jene von Luzern davon in Kenntniß gesetzt, und Altlandammann Emanuel von Roll antwortete darauf dem Schultheiß Fleckenstein in Luzern Folgendes: „Die löbl. Gesandtschaft von den würdigen, rebellischen und aller Vernunft beraubten Bauern ist gestern frühe, nach meines Herrn Prädiktion (Voranzeige), allhier angekommen, und hat heute vor einer ganzen Landschaft ihre Befehle abzulegen begehrt; ich lebe aber der Hoffnung, daß Meine GHHerren

---

rern lebte, und auch die hochmüthigen Prahlereien derselben bei jedem Anlasse selbst anhören mußte, sie umständlich anführt.

31) „Quis centum millibus et ultra virorum, intra unum diem in aciem evocatis, resistat? Entlebuchianos et Emmenthalios, monstra virorum, solo aspectu terribiles, quis non formidet? Immo quis vincat? Totam Helvetiam milite ita se circumfundere posse, ut ne musculo quidem introeundi pateat accessus; civitatibus eo se commeatum interclusuros, ut, vel invitæ, quidquid petant, sint concessuræ.“ Wagenmann's Relatio.

allhier, nebst Eingießung göttlichen Segens, nicht eine andere Resolution, als andere Orte gethan, fassen werden, wobei ich das Meinige mit geringem Vermögen darthun werde. Raptim (in Eile) Altorf den 24. April 1653." — Die Deputation der Luzerner Bauern wurde wirklich mit ihrem Begehren vom Rathe zu Uri abgewiesen.

Ohne die verlangte Zusicherung eines freien Geleits abzuwarten, kamen die durch das Schreiben der Willisauer vom 21. April [32]) dem Vororte angekündigten Deputierten am 26. April nach Zürich. Sie erhielten am gleichen Tage eine Audienz vor Rath, und äußerten sich in ihrem Vortrage dahin: „Sie hätten längst schon Lust gehabt, sich mit ihren hochgeehrten Herren und Vätern einer löbl. Stadt Zürich zu besprechen; nur die Furcht, daß sie dieses nicht mit Sicherheit thun könnten, habe sie davon abgehalten. Auf das empfangene freundliche Schreiben des hohen Vororts aber haben sie nicht länger anstehen können, bei Hochdemselben mit vollem Vertrauen Rath und Weisung über folgende Punkte zu suchen: 1. Ob die Regierung von Luzern, laut Vertrag, nicht schuldig sei, ihnen, den Unterthanen, die Freiheiten zu bescheinigen, mit deren Vorbehalt sie an die Stadt Luzern gekommen seien? — 2. Ob es nicht billig sei, daß ihre Obrigkeit das Wort: Fehler, in dem ihnen zugestellten rechtlichen Spruche austilge, da sie sich keines begangenen Fehlers schuldig wissen? — 3. Ob denn nicht zu erhalten wäre, daß das von den Eidgenössischen Gesandten zu Baden am 22. März erlassenene Mandat, worin sie, die Bauern, gar zu sehr angeschwärzt seien, aufgehoben werde, und man sie gleicher Gestalt wieder durch eine öffentliche Druckschrift für biderbe Leute erkläre, die sie seien und zu bleiben begehren? — 4. Und dann endlich, ob die Forderung, daß der zu Wollhausen geschlossene Bund der X Aemter von der Regierung anerkannt und auf ewige Zeiten bestätigt werde, so ganz gegen Vernunft, Gesetz und Ordnung sei?" — Ueber die drei ersten Fragen gab der Rath von Zürich den drei Deputierten von Entlebuch und Willisau einläßliche und beruhigende Antwort, erklärte aber hinsichtlich des 4ten Punkts oder des Bundes von Wollhausen, daß derselbe, als der oberkeitlichen Gewalt zuwiderlaufend, nie-

32) S. oben S. 225.

mals und auf keine Weise zugegeben oder bestätigt werden könne. So wurden die Gesandten der Luzerner Bauern entlassen. Ihnen wird zur Schuld gelegt, daß sie auf dieser Gesandtschaftsreise auch die Bauern des Kantons Zürich aufzuwiegeln gesucht haben. [33]) Den zwei Abgeordneten des Bernerischen Aargau's, die am gleichen Tage vor dem Rathe in Zürich er-

33) Joh. Konrad Wirz sagt in seiner „ohnpartheiischen und substanzlichen Beschreibung 2c." (S. 15) darüber Folgendes: „Es hat aber hernach sich entdeckt, daß sie von ihren Anhängern zu solicher Gesandtschaft beredt worden, damit sie under derselbigen Deckmantel auch einer löbl. Stadt Zürich Unterthanen zur Untreu und gleicher Ungehorsame verleiten können, wie es dann an ihrem bösen Willen nicht ermangelt, wo Gott selbs für dieseren Stand nicht gewachet hette." — Noch kürzer spricht darüber Staatsrath Meyer von Knonau (Schweizergeschichte. II. 12.): „Später erfuhr man, daß diese Leute es versucht hatten, unter dem Zürcherischen Landvolke sich Anhänger zu verschaffen." — Etwas war an der Sache, und Bedeutenderes, als die Geschichtschreiber von Zürich bisher melden wollten. Wir schließen dieß aus folgenden Andeutungen: In Joh. Heinrich Rahn's, Staatsunterschreibers von Zürich, handschriftlichem „Promptuarium exemplorum et legum, d. i. Auszug allerhand Satz- und Ordnungen 2c. von 1600—1680 2c." steht (S. 490 der uns mitgetheilten Abschrift) wörtlich Folgendes: „Demüthige Abbitte und Begnadigung der aufrührerischen Knonauer, auch Traktation der Ausschüsse beim Sternen. U. M. den 16. (26) März 1653." — Aurelian Zurgilgen sagt in seiner Chronik oder „kurzen, jedoch gründlichen Verzeichnuß der entstandenen Rebellion 2c." Folgendes: „Sie (die Luzerner Bauern) stifteten noch andere Unterthanen wider ihre Obrigkeit auf. Dahero es geschehen, daß in der Landschaft Zürich 14 Gemeinden zusammengeschworen, und im Namen von 70 Kirchhörinen 20 ausgeschossene Bauern in das Schloß Kyburg gekommen sind und dem Obervogt angezeigt haben, daß sie sich zu beschweren hätten über 10 Artikel, daß sie nicht mehr wollen gedrängt sein, Kontributionen zu geben, sondern eher sich derselben mit dem Schwerte ledig machen." — Der Kampf zwischen Stadt und Land dauerte im Kanton Zürich von 1489 bis 1804, und er wäre einer eigenen urkundlichen Darstellung würdig, zumal die Zürcherischen Geschichtschreiber sich bis dahin immer nur sparsam und halblaut darüber vernehmen ließen.

schienen, und ihre Regierung verklagten, wurde freundlich zugesprochen, und ihnen die Versicherung ertheilt, daß man auf der nächsten Tagsatzung zu Baden alle ihre Beschwerden und Anliegen gründlich erörtern, und gütlich oder rechtlich darüber entscheiden werde.

Die Rebellen des Kantons Luzern gaben sich besonders große Mühe, die Stadt Sursee für ihre Sache zu gewinnen. Schon am 10., 20. und 22. März schrieben Rath und Burger der Stadt Willisau an die Bürgerschaft von Sursee freundliche Einladungen, mit ihnen in Verbindung zu treten [34]); allein vergebens. Der Rath von Sursee folgte der Stimme der Obrigkeit, von welcher er durch häufige Zuschriften zur standhaften Treue vermahnt wurde. [35]) Dessen ungeachtet beharrten die Häuptlinge der Willisauer auf ihrer Zudringlichkeit, wie Friedli Bucher's von Willisau nachstehendes Schreiben an seinen Schwager Franz Göldi zu Sursee darthut, welches wir deßwegen anführen [36]), weil man daraus sieht, wie die Wortführer des Aufruhrs sich bereits an's Regieren so gut gewöhnt hatten, daß sie jedes Schreiben über persönliche Angelegenheiten im Namen ganzer Aemter, Gemeinden und Vogteien ausfertigten: „An den ehrsamen, ehrbaren, lieben Schwager Franz Göldi, zu Handen und zu eröffnen. Mein freundlich Gruß, mit Wünschung alles Liebs und Guts zuvor. Mein vielgeliebter Schwager Franz Göldi! Ich kann nicht unterlassen, euch zu berichten, wie daß unsere GHHerren der Stadt Luzern begehren, Volk in euere Stadt Sursee zu legen, das ihr in keinem Wege gestatten sollet; und ihr wollet, wie ich bin berichtet worden, auf den 23. April eine Gemeinde halten. Das wollet ihr uns zu wissen machen, und den Bürgern frei lassen, um zu sprechen, und das Volk nicht in euere Stadt nehmen. Ihr möget euere Stadt, ob Gott will! noch wohl verwahren, und, wenn's vonnöthen ist, wollen wir euch mit Leib, Gut und Blut zustehen. Hiemit sollet ihr frei mannlich sein, daran wir nicht zweifeln wollen, und bitt euch, ihr wollet uns zu wissen ma-

---

34) Attenhofer's Denkwürdigkeiten. S. 145, 148 und 149.

35) Ebendas. S. 141, 143, 149, 152.

36) Ebendas. S. 155 und 156.

chen, was ihr an euerer Gemeinde abrathet. — Ich bitt euch von wegen dem Petschierring, wie ich schon mit euch geredt habe; hiemit wollet ihr mit dem Goldschmied reden, und wollet mir einen schicken. Wenn's möglich ist, so will ich ihn auf Montag zahlen, daß ist, auf dem Markt. Der erste Buchstaben ein F (nämlich: Friedli) der andere ein B (Bucher) und ein Buch auf drei Bergen; er soll fein saubere Arbeit machen, und nicht gar ein geringer. Hiemit nicht mehr, denn Gott und Mariä wohl befohlen. Geben den 22. April (1653) in Willisau, von dem Ausschuß und einer Gemein, von mir Friedli Bucher."

Die von Rothenburg und Hochdorf fuhren fort, die Landleute des Amts Hitzkirch anzufeuern [37]), und diese, durch die zu Sumiswald ihnen erwiesene Ehre muthig geworden, unternahmen es, die übrigen obern und untern freien Aemter, wohin die Rothenburger und Hochdorfer schon wiederholt Briefe geschickt hatten, durch eigene Sendboten in Bewegung zu bringen. Uli Ineichen, Ammann Lüscher von Gelfigen, und der Schuster Brunner von Aesch giengen nach Sarmenstorf, Wohlen, Villmergen, Dottikon und in die übrigen untern freien Aemter, und sie sparten weder Vorspiegelungen und Verheißungen, noch Drohungen und Scheltworte, um die Gemeindevorsteher zur Theilnahme an dem Aufruhre zu bereden oder zu zwingen. [38]) Sie

37) Hans Ineichen's Vergicht vom 7. Sept. 1653. „Felix Müller, der Wydenmüller zu Eschenbach, habe zu ihm gesprochen, sie sollen nur beherzt und lustig sein; er wolle in 24 Stunden 70,000 Mann und etwelche Stuck zu wege bringen und haben; item: habe er zu ihm und andern Leuten ausgegeben, MGHerren von Luzern haben ein Mandat nach Hochdorf geschickt, welches sich in Handen des Schulmeisters befinde, nach welchem er geschickt und 4 Batzen gegeben habe; und sei das Mandat des Inhalts, daß kein Bauer eine feiße (fette) Kuhe, noch s. v. Schwein für sich metzgen dörfe; so er dergleichen habe, müße er solches in die Stadt Luzern und durch die Metzge jagen, und, wenn er es nicht verkaufen könne, einen guten Gulden davon bezahlen; item: kein Bauer solle mehr küchlen, und kein Brod von ganzem Kernen mehr essen." — Durch dergleichen Lügen wurden die Köpfe erhitzt.

38) „Hans Heinrich Ruepp, Untervogt von Sarmenstorf, zeigt an, daß, als er bei Herrn Pfarrer an der Nachkilbi gewe-

schilderten die Herrlichkeit des neuen Bundes der Bauern, die Schwäche der Regierungen, was jene, die es mit den Bauern halten, zu gewinnen, und was die, welche dem Bunde nicht beitreten, zu befürchten haben werden. [39]) Durch alle diese Umtriebe geschah es, daß nach und nach in allen Aemtern die Gemeinden sich versammelten, sich mit einander in vertrauliche Verbindung setzten, und endlich beschlossen, am 7. Mai eine große Landsgemeinde der sämmtlichen obern und untern freien Aemter zu Boswill abzuhalten.

---

sen, Ammann Lüscher von Gelfigen, der Schuhmacher Brunner von Aesch und Uli Ineichen den Ochsenwirth zum drittenmal zu ihm in den Pfarrhof geschickt und begehrt haben, daß er, Untervogt, zu ihnen komme; weil aber er, Vogt, nicht erscheinen wollen, seien sie nachgehends selbst gekommen, und haben mit großem Toben und stetem Klopfen ihn hinabbegehrt, und endlich, auf sein Erscheinen, ihm ein Schreiben von Villmergen gezeigt, und ihn gefragt, ob er auf der Bauern oder Herren Seite stehen wolle; er, Vogt, habe ihnen geantwortet, er habe erst heut den Ammann Melliger nach Bremgarten geschickt; wenn er wieder zurückkomme, wolle er ihnen Bescheid geben; auf welche Rede der Uli Ineichen ihn, Vogt, einen Linden geheißen, und sie ihn wohl härten wöllen.“ Untervogt Ruepp's Vergicht zu Baden am 18. August 1653. — „Simon Stutz von Sarmenstorf bezeugt dieß alles und sagt ferners, daß, als obgedachte drei zum Pfarrhof kommen, sie gesagt und gefragt, wo der saubere Vogt sei; er müße beim Hundertsakerment aben (hinab), und so er nit komme, wollen sie ihn schon reichen (holen).“ — „Stephan Kündig von Sarmenstorf sagt gleicher Gestalt, daß er sie den Untervogt einen Dieben schelten gehört; auch daß sie immerdar noch die Gewehre gezuckt, und sei sonderlich der im rothen Bart (Uli Ineichen) der ärgste gsyn.“ Simon Stutz und Stephan Kündig's Vergichte vom 18. August 1653.

39) „Vogt Fendrich von Wohlen berichtet, daß Ammann Lüscher von Gelfigen und Uli Ineichen von Hitzkirch zu ihm geredt und ihn gefragt, ob sie nit auch sowohl als die von Hitzkirch zu den Bauern stehen wollen; die Bauern heigen (hätten) 25,000 Mann, und so die freien Aemter insgemein nit mitziehen sollten, würde diese Menge Volks an einem Orte hineindrücken, denen die Oberkeit mit ihrer Macht anders nit als ein Haufe Fleugen (Fliegen) zu vergleichen sei. Item, sagte er: Hr. Werdmüller und Oberst Zweyer haben ihnen einen Brief geschrieben, welchen

4.

Thätigkeit und Umtriebe der Aufrührer im Kanton Bern. — Begeisterung der Bauernweiber für den Aufruhr. — Bet- und Bußtag in den reformierten Kantonen am 24. April. — In der Nacht vom 24. auf den 25. April wird bei Berken, im Amte Wangen, ein mit Eisenwaaren beladenes Schiff von den Aufrührern angehalten; Lärm darüber; Mißhandlung der Schiffleute. — Briefwechsel zwischen den Regierungen von Bern und Solothurn und gegenseitige Beschwerden.

Nach der Landsgemeinde zu Sumiswald wurden nach allen Seiten Boten und Briefe geschickt, um den Landleuten Kenntniß von den stattgefundenen Verhandlungen zu geben, und sie zu zahlreichem Besuche des auf den 30. April nach Hutwyl angesetzten Tages einzuladen. Niklaus Leuenberg, früher wankend und unentschlossen, wiedmete sich nun der Leitung des Aufruhrs mit entschiedener Gesinnung und Thätigkeit. Das obere und niedere Simmenthal, wohin die Volksbewegung noch nicht gedrungen war, wurden durch eigene Zuschriften zur Theilnahme

---

Hr. Landschreiber concipirt; solcher sei faul und falsch, und von den Eidgenossen nit dergestalt erkennt worden. Ferners redeten sie, daß der Oberkeit nichts mehr zu trauen sei; wenn ihnen schon ein Ort etwas geben wollte, wollten sie es nit annehmen, anders es mit aller Orte Will und Meinung beschehen wäre. Worüber der Weibel von Wohlenschwill geredt, daß er nit 1000 Gulden nähme, daß er diese Worte brauchen wollte, dem aber alsbald Uli Jneichen in die Worte gefallen und gesagt: er habe solche geredt, und rede sie noch wie zuvor, und sei selber da. — Diese Reden bezeugen auch nebst ihm, dem Vogt Fendrich, Andres Wartis, der Weibel, Kirchmeier Andres Lüthi, Uli Michel von Wohlen, Bernhard Seiler und Martin Huber von Wohlenschwill, und geben an, daß, wann man dessen mehrerer Kundschaft vonnöthen habe, sie auf's wenigst noch 10 Mann stellen wollen, die solche Reden auch gehört." — Vogt Fendrich's von Wohlen und aller Obgenannten Vergichte vom 18. August 1653.

aufgefordert, in allen Dörfern, auf allen Landstraßen und an den Ufern der Aare zahlreiche Wachen, in so geringer Entfernung, daß sie sich einander zurufen konnten, aufgestellt [40]), und durch dieselben alle Reisenden untersucht, Boten und Briefe aufgefangen. Und in diesem kriegerischen Feuer und Muthe wetteiferten die Weiber der Bauern mit ihren Männern. [41]) Sie bewachten die Wälder, ermunterten die Männer, und liefen umher, ihnen Waffen aufzusuchen und herbeizuschaffen.

Die Regierung von Bern hatte auf den 24. April einen Buß- und Bettag angeordnet, und auch die übrigen reformierten Stände zu gemeinschaftlicher Feier desselben eingeladen, um mit vereinten Bitten Gott anzurufen, daß er die verblendeten Gemüther erleuchte, Frieden und Eintracht dem Vaterlande wieder schenke und dasselbe vor größerm Unglücke bewahre. Wer sollte es glauben, daß die Bauern auch in dieser frommen Gesinnung nur Hinterlist und Tücke, und in der Feier des Bußtages einen Fallstrick erblickten? Und doch hatten oder heuchelten sie diese Vermuthung. „Man will uns in die Kirchen locken, schrien sie, damit, während wir beten, die fremden Kriegsvölker einrücken, auf der Aare herabkommen, und uns, unsere Weiber und Kinder in den Kirchen niedermetzeln. Daß diese fromme List nicht gelinge, dafür wollen wir sorgen.“ — Also schickten die Bauern des Kantons Bern am 24. April ihre Weiber in die Kirche; sie selbst giengen nicht hin, sondern standen in den Waffen, und eine Wache löste die andere ab. [42]) Im Kanton

40) „Loca omnia, viæ regiæ, sylvæ, flumina, deviaque quæque per excubitores custodiebantur; viatores intercipiebantur et perquirebantur.“ Marci Huberi Orat. de sed. Bern.

41) „Furor arma ministrabat. Ipsæ in sylvis uxores excubias agebant. Bellatrices nunc fœminæ erant; virilem animum induebant; et, ut insigne hoc proditionis ac seditionis opus procederet, viris præliandi materiam corradebant ac subministrabant.“ Marci Huberi Orat. de sed. Bern.

42) „Hoc supplicii die habito mulieres templum frequentabant; viri armati excubias agebant; a Wangen usque ad Aarwangen vigil vigilem, miles militem excipiebat; sub sacro enim hoc prætextu malum aliquod latere, militesque peregrinos a magistratu per fluvium Aaram, ad vastandam regionem, introductum iri putabant.“ Marci Huberi Ort. de sed. Bern.

Basel begaben sich zwar an diesem Bettage die Bauern in die Kirche, aber wohl bewaffnet [43]), und nachdem sie die gehörigen Wachen überall ausgestellt hatten. Zum Unglücke wurden die Bauern in ihrem grundlosen Verdachte durch ein zufälliges Ereigniß, welches böser Wille mißdeuten konnte, bestärkt und nach ihrer Ansicht gerechtfertigt. Es geschah, daß in der Nacht vom 24. auf den 25. April ein mit Eisenwaaren beladenes Schiff [44]) die Aare hinabfuhr. Es wurde von der zu Berken am Ufer der Aare aufgestellten Wache bemerkt; diese machte Lärm und die Bauern liefen zusammen. Das Schiff ward angehalten, und die Schiffleute wurden sogleich als Gefangene erklärt. Als die Bauern die Waaren untersuchten, fanden sie in einem Fäßchen auch Granaten, und sie schrien: „Das sind also die süßen Weinbeeren, womit man uns beschenken, das der süße Wein, womit man uns tränken will. [45]) Jetzt sieht man, was wir für eine schöne Obrigkeit haben, die solches Unheil dem Vaterlande bereitet und so den Friedensschluß verletzt.“ [46]) — Die Wuth und Raserei der Bauern war auf's höchste gestiegen. Die gefangenen Schiffleute wurden sammt

---

43) „Als die Zeit sich näherte, wo der außerordentlich angestellte Buß- und Bettag, zu welchem Bern uns eingeladen hatte, gefeiert werden sollte, besorgten die Rebellen, man möchte sie in den Kirchen überfallen, stellten deßwegen Hochwachten aus, und besuchten mit dem Seitengewehr den Gottesdienst.“ Peter Ochs: Geschichte des Kant. Basel VII. 24.

44) Die Eisenwaaren gehörten dem Handelshause Heidegger in Zürich, welches nachher seine Waare mit 90 Kronen oder 225 Schweizerfranken von den Bauern wieder loskaufen mußte.

45) Die Bauern behaupteten später und streueten überall aus, es sei auf dem Faße geschrieben gewesen: „Süßer Wein;“ die Regierung von Bern aber widersprach dieser Behauptung beharrlich. Es wäre jedoch wohl möglich, daß das benannte Handelshaus bloß zu sicherm Transport seiner Waaren während dieser stürmischen Zeit, und ohne andere weitere Absicht, jene Aufschrift gewählt hätte.

46) „Quod furorem rabiemque rusticorum augebat. Nil nisi horrenda convicia in magistratum et blasphemiæ; jam videant et sentiant egregium suum magistratum, jetzt gseht me, was mer für ne schöni Obrigkeit hei, quippe qui

den Eisenwaaren, auf Leuenberg's Befehl, nach Langnau geführt, um vor die nächste Landsgemeinde zu Hutwyl gestellt und beurtheilt zu werden. Am folgenden Tage, den 25. April, wurde Hauptmann Rümmeli von Bern, der mit einigen andern von der Regierung in das damals von den Bauern schon belagerte Schloß Aarwangen geschickt wurde, von den Bauern ebenfalls aufgefangen, angehalten, durchsucht, und mit seinen Begleitern gefangen nach Langnau geführt, wo sie, wie die Schiffleute, auf das Urtheil der Landsgemeinde von Hutwyl warten mußten. 47)

Als die Regierung von Solothurn am 25. April das Geschrei über das Schiff, auf welchem die Regierung von Bern Kriegsmunition in's Aargau geschickt haben sollte, vernahm, wurde sie mit Besorgniß erfüllt, daß hieraus neues Mißtrauen in ihren Unterthanen entstehen möchte. Sie ersuchte also durch Zuschrift vom 25. April den Bernischen Landvogt zu Aarwangen um gründlichen Bericht über dieses Ereigniß 48), und verordnete, daß von nun an die Kette über die Aare bei der Brücke zu Solothurn Tag und Nacht aufgezogen bleiben, und jedes durchfahrende Schiff untersucht werden solle. Zugleich beschwerte sie sich durch Zuschrift vom 26. April bei der Regierung von Bern über diesen Vorfall, der neue Unruhen zu erwecken geeignet sei, und bat, dießfalls in Zukunft größere Vorsicht zu beobachten. Die Regierung von Bern hingegen beklagte sich rückantwortlich bei jener von Solothurn, daß die Bauern von Solothurn auf der Landsgemeinde zu Sumiswald erklärt hätten, ihre Regierung habe an dieser Zusammenkunft ein Wohlgefallen, und sie habe den Besuch derselben ihnen angerathen. Die Re-

---

malis his totam regionem pessundare voluerit; esse pacis ruptorem, et id genus alia, quæ recitare horret animus." Marci Huberi Orat. de sed. Bern.

47) Markus Huber. „Captivi Longovillam versus ducebantur et per dierum sex spatia futuro cœtui publico, Hutovillæ instituendo, reservabantur."

48) „Weil die Unterthanen von neuem argwöhnisch werden könnten, solle solches vom Vogte von Aarwangen vernommen und ihm angezeigt werden, daß MGHHerren darob kein Wohlgefallen haben." Rathsbeschluß vom 25. April 1653.

gierung von Solothurn ließ den Untervogt Adam Zeltner über diese Beschuldigung einvernehmen, der sie für eine Unwahrheit erklärte, und hinzufügte, er habe bloß vor der sämmtlichen Landsgemeinde zu Sumiswald öffentlich ausgesprochen, daß die Landleute des Kantons Solothurn mit ihrer Regierung bestens zufrieden seien, und sich in keiner Beziehung mehr über dieselbe zu beschweren haben.

5.

Eidgenössische Tagsatzung zu Baden, vom 29. April bis 10. Mai. — Tagsatzungsabscheid. — Proklamation der Tagsatzung an's Eidgenössische Volk, vom 8. Mai.

Auf dringendes Verlangen der Regierungen von Bern und Luzern wurde vom Vororte Zürich eine außerordentliche Tagsatzung nach Baden auf den 29. April ausgeschrieben. Was diese Tagsatzung, die vom 29. April bis 10. Mai dauerte, berieth und verhandelte, meldet folgender

„Abscheid
des gehaltenen Tags zu Baden im Aargau, angefangen auf Dienstag den 29. April 1653.

Der Herren Gesandten Namen:

Von Zürich: Joh. Heinrich Waser, Bürgermeister, Salomon Hirzel, Statthalter und Pannervortrager, Konrad Werdmüller, Seckelmeister, Reichsvogt und des Raths; — von Bern: Anton von Grafenried, Schultheiß, und Vincenz Wagner, Venner und des Raths; — von Luzern: Ulrich Dulliker, Ritter, Schultheiß und Pannerherr, und Laurenz Meyer, Statthalter; — von Uri: Jost Püntiner, Ritter, Landammann und Landsfehndrich, und hernach Joh. Ant. Arnold von Spiringen, neuerwählter Landammann, und Oberst Sebastian Pilger Zweyer von Evebach, Ritter, Herr zu Hilfikon, Landshauptmann und Altlandammann; —

von Schwyz: Martin Belmont von Rickenbach, Landammann, und Michael Schorno, Altstatthalter und des Raths; — von Unterwalden: Marquard Imfeld, Ritter, Altlandammann ob dem Kernwald; — von Zug: Georg Sidler, Ammann, und Jakob An der Matt, des Raths; — von Glarus: Jakob Marti, Pannerherr und Landammann, Balthasar Müller, Altlandammann; — von Basel: Joh. Heinrich Falkner, und Sebastian Beck, beide des Raths; — von Freiburg: Niklaus von Diesbach, Herr zu Torny, Ritter, und Simon Petermann Meyer, Bürgermeister, beide des Raths; — von Solothurn: Joh. Jakob von Staal, Venner, und Urs Gugger, Gemeinmann und des Raths; — von Schaffhausen: Joh. Jakob Ziegler, Bürgermeister, und Leonhard Meyer, Seckelmeister und des Raths; — von Appenzell: Johann Suter, Landammann der innern, und Ulrich Diezi, Statthalter und des Raths der äußern Rhoden; — vom Abt zu St. Gallen: Ignaz Balthasar Rink von Baldenstein zu Wartegg, Hofmeister, und Fidel von Thurn, Hofammann; — von der Stadt St. Gallen: David Kunz, Bürgermeister, und Dr. Bartholome Schobinger, des Raths; — von Gemeinen drei Bünden: Wilhelm Schmid, Ländrichter, Rudolf von Salis, Ritter, und Ambrosius Planta, Altlandammann; — von Wallis: Oberst Kaspar Stockalper, Ritter und Landschreiber, und Stephan Kalbermatter, Ritter, Landshauptmann und Statthalter; — von Biel: Niklaus Wyttenbach, Bürgermeister.

I.

In die XIII und Zugewandten Orte.

Nachdem diese Tagleistung, auf Antrieb Unserer G. L. A. Eidgenossen der Stadt Luzern, von Unsern auch G. L. A. Eidgenossen der Stadt Zürich ist ausgeschrieben, und Wir von Unsern allerseits GHHerren und Obern, zu solcher Vertretung, mit Befehl sind abgeordnet worden, so haben Wir, nach verrichteten Eidgenössischen, gewohnten Komplimenten, obgedachter Unserer Eidgenossen der Stadt Luzern Herren Ehrengesandten Bericht für das erste angehört, und dann darüber von Unserer, auch obgemeldeter Eidgenossen der Stadt Zürich Herren Ehrengesandten vernommen, welcher Maaßen etwelche Ausgeschossene von den Unterthanen der Grafschaft Willisau und des Landes Entlebuch zu Zürich gewesen seien, und was dersel-

den Verrichtung inne gehabt habe. — Und dann über den eingelangten Bericht, daß die Bauern ausgeben sollen, als hätten Unsere G. L. A. Eidgenossen der Stadt Solothurn der Unterthanen Beginnen gebilligt, haben derselben Herren Ehrengesandte solches widersprochen, mit Vermelden, daß ihren Herren und Obern von den Bauern Unrecht beschehe, wie das Widerspiel mit vielfältigen Schreiben zu erweisen sei. — Dieweil dann unter anderm Berichte auch begriffen war, daß die Berner, Luzerner, Basler und Solothurner aufrührerischen Unterthanen fernere Zusammenkünfte sonderlich im Entlebuch beim hl. Kreuze und zu Hutwyl angestellt haben, so haben Wir thunlich erachtet, an diese Manifeste oder Schreiben abgehen zu lassen, sie damit, anher zu kommen, einladend, so beschehen. — Um daß aber bei Unserer Eidgenossen der Stadt Luzern Unterthanen zu Willisau und im Entlebuch die meiste Besorgniß des Nichterscheinens gewesen, so haben Wir deroselben Ladung (Vorladung) in ein offenes Patent verfaßt, und Unsern Untervogt der Herrschaft Baden, Johann Ulrich Schnorff, damit zu gedachten Unterthanen abgefertigt, damit die desto eher, anher zu kommen, disponirt würden. — Unter diesem ist angelegentlich in Diskurs und Berathschlagung gezogen worden, daß nothwendig sei, ein Projekt zu machen, wie man, auf den Fall der Nothwendigkeit, mit der Gegengewalt sich verhalten wollte; hat dabei aber für das vornehmste erachtet, daß man alles verschweigen und geheim behalten thue, wie Wir derowegen ein solches zu halten unter Uns aufgenommen (verabredet) haben. [49]) — Dann ist in's Gespräch gekommen, ob der Zeit rathsam sei, die bereits in den Landvogteien der freien Aemter und Baden angefangene Verhörung der habenden Beschwerden der Unterthanen in den übrigen Vogteien auch fortzusetzen; darüber ist der mehrtheil Orte Meinung gewesen, es wäre besser auch in obgedachten beiden Vogteien, bei Gestaltsame der Sache, unterwegen geblieben, und wurde beschlossen, daß man solche Anhörung bis auf bequemere Zeit eingestellt lassen, und inzwi-

49) Darum ist auch dieser Abscheid so lakonisch abgefaßt, und vermuthlich darum auch in der Aktensammlung zu den Badischen Tagsatzungsabscheiden vom J. 1653 so wenig über den Bauernkrieg zu finden.

schen es bei der Summe (dem Inhalte) der Abscheide verbleiben solle, wann die Unterthanen etwas Beschwerden zu haben vermeinen. — In dieser Zeit ist auf Unserer G. L. A. Eidgenossen der Stadt Zürich an die zu Hutwyl aus dem Berner, Luzerner, Basler, und Solothurner Gebiet versammelt gewesenen Unterthanen abgegangenes Schreiben eine Antwort an Uns sämmtlich eingelangt. Nebst dem haben Unserer G. L. Eidgenossen der Stadt Basel Herren Ehrengesandte Bericht gethan, wie unbescheiden ihrer Herren und Obern Unterthanen sich verhalten, item: was die gegen Liestal verübt haben, item: daß sie ihre Ausgeschossenen nach Hutwyl gesandt haben, — und sie begehrten von Uns nach den Eidgenössischen Bünden ein getreues Aufsehen. Darüber haben Wir gedachten Unsern Eidgenossen geschrieben, daß Uns der von ihren Herren Ehrengesandten empfangene Bericht leid sei, und werde man gegen sie alle getreue, Eidgenössische Schuldigkeit zu erstatten nicht unterlassen, wie Wir denn allerseits zu dem Ende beisammen seien, ein und andern Orts dem Zustande gebührend, nach erforderlichen möglichen Dingen, zu begegnen. — Auf solches sind von etwelcher Orte Unterthanen auf Unsere obgemeldeten Ladungen Antwortschreiben eingelangt. — Ferners ist, wegen etwelcher im Entlebuch erfahrner Verlaufenheiten, Bericht eingelangt. — Demnach hat der königl. Allerchristl. Majestät (von Frankreich) Schreiber und Dolmetscher, Herr Vigier, von Ihrer Exc. dem Herrn französischen Ambassador ein Schreiben eingebracht, darüber auch einen mündlichen Vortrag gethan, der ungefähren Substanz, wie jetztgedachtes Schreiben lautet, nebst Einlegung dessen, was der gedachte Hr. Ambassador an die zu Hutwyl versammelten Bauern, und selbige wiederum an ihn gelangen ließen. — Nach solchem ist Uns ein Schreiben von Unserm Landschreiber der freien Aemter, sammt zwei beigeschlossenen Beilagen, eingebracht worden. Dann haben Wir drei Herren Ehrengesandte von Zürich, Unterwalden und Zug in die freien Aemter abgesandt, welche Relation gebracht haben, wie zu finden ist. — Als nun Hrn. Untervogts (Schnorff) von seiner Reise und Verrichtung Relation, auch deren aus Entlebuch und Willisau eingebrachte Antwortschreiben verhört worden, hat man aller Orte Herren Ehrengesandten Wiederanherkunft, weil etliche verreiset waren,

erwartet, und inzwischen einen Ausschuß gemacht, welcher die Anstalt projektiren sollte, wann je endlich weder durch gütliche noch rechtliche Mittel der einen oder andern Orts Unterthanen sich nicht wollten von ihren gefaßten, eigensinnigen Meinungen ab und zur Ruhe weisen lassen, wie der Sache alsdann zu thun sei, welcher Ausschuß einen Rathschlag abgefaßt, wie jedes Orts Herren Ehrengesandte, was denen für ihre Oberkeiten oder Orte zu wissen nothwendig wäre, geoffenbart worden. — Folgends sind die Ausschüsse der Luzernischen Unterthanen, als nämlich: zwei Mann aus Entlebuch, einer von Sursee und einer von Rothenburg, erschienen, und haben die Schreiben eingebracht, daneben aber mündlich auch gemeldet, „daß ihr Begehren sei, man wolle das allhier zu Baden gemachte und zu Zürich in Druck verfertigte Mandat durch ein anderes offenes Mandat widerrufen; denn sie, die Bauern, in erstgemeldetem gar zu hart an Ehren angegriffen seien. Zum Andern begehren sie den Brief, wie das Entlebuch an Luzern gekommen, zu sehen. Weiter wollen sie die ihnen gehörigen Briefe, die durch einen Landvogt aus ihrer Gewalt genommen, und in die Stadt gebracht worden, wiederum heraus haben. Item: daß der, über die gütlich und rechtlich ausgemachten Sachen verfaßte Brief mit der Orte und der Stadt Luzern, auch ihrem eigenen Insiegel verwahrt werde. Alsdann wollen sie sich mit ihrer Oberkeit vergleichen, aber vorher nicht. Und wenn dann alles verglichen sein werde, sei ihr Bund nicht mehr nothwendig." Darneben aber haben sie auch Entschuldigung gethan, daß die Vorgesetzten und gemeine Landleute kein Gefallen haben an dem, was des Herrn Untervogts Guiden oder Zeiger, dem die Ohren geschlitzt und der Bart geschoren worden, wiederfahren; es sei von meisterlosen Burschen aus Muthwillen beschehen, — wie ihnen zugleich auch höchst mißfällig sei, daß etwelche leichtfertige Zusammenrottirte ungerechter Weise durch das Land ziehen, den Leuten das Ihrige mit Gewalt abnehmen, und etwelche Personen am Leib übel traktiren; allen können sie es einmal nicht erwehren, angesehen, daß, die es wehren wollten, in Gefahr ihres Lebens sich befinden müßten. Wer aber solche niedermachen würde, wollten sie nichts darwider sagen; denn ihre Meinung sei, Gerechtigkeit, und nicht Ungerechtigkeit zu suchen." — Die Herren Ehrengesandten Unserer G. L. A. Eidgenossen

der Stadt Bern haben ermeldeten Ausschüssen vorgehalten, was für Mißhandlungen und Frevel die Luzernischen Unterthanen und sonderlich die Entlebucher sich in der Bernischen Botmäßigkeit unterstanden haben, darüber sie, die Ausschüsse, sich des Nichtwissens mehrtheils entschuldigten. — Demnach haben die Herren Ehrengesandten Unserer G. L. A. Eidgenossen der Stadt Luzern Bericht gethan, daß ihre Herren und Obern, den Brief, wie Entlebuch an Luzern versetzt und gekommen sei, ihnen, den Entlebuchern, zu zeigen, sich erboten, ob sie es gleichwohl nicht schuldig wären über so lang geübte Possession, — jedoch in der Stadt Luzern; den Brief aber in das Entlebuch zu vertrauen, oder Copeien davon zu geben, werde ihnen Niemand zumuthen können. Die andern zwei, von den Entlebuchern geforderten Briefe seien ihren Herren und Obern nicht bewußt, auch vermuthlich nicht zu finden, weil von dem einen ein Vidimus vorhanden, das Original aber entweder in der Entlebucher Handen oder verloren sein müße. Des andern (Briefes) halb aber sei vermuthlich, daß nie einer gewesen, weil ein Vertrag um dieselbe Sache, so den Brief betreffen sollte, gemacht worden, der von keinem Briefe sage. Darneben haben die Entlebucher eine Rede ausgehen lassen, als hätten ihre Herren und Obern bei Bern angehalten, mit 40,000 Mann das Entlebuch zu überfallen, und dem Kind im Mutterleibe nicht zu schonen, welches eine unwahrhafte Zulage sei, die sie, von ihrer Herren und Obern wegen, widersprechen. — Solchem nach ist den Ausgeschossenen durch verordnete Herren mündlich der Bescheid gegeben, und darüber schriftlich zugestellt worden, in der gänzlichen Substanz, wie die Copei der Patente, welche dem Herren Untervogt, nach Hutwyl zu nehmen, gegeben ist, lautet, und hernach wiederum angezogen wird. — Nebst obvermeldetem, durch einen Ausschuß gemachtem Projekte, haben Wir auch verabscheidet, im Falle das eine oder andere Ort von den Unterthanen mit Macht sollte angegriffen werden, daß man solchen Falls einander nach Inhalt der Bündnisse mit allen Kräften verholfen sein wollte. — Nachdem nun das gemachte Projekt, so viel nothwendig gewesen, eröffnet worden, damit jede Gesandte ihre Herren und Obern erforderlicher Maaßen berichten, weil alles auf der Oberkeiten Gutheißen gemacht ist, haben Wir wiederum eine andere Patente aufsetzen,

und solche Unserm Untervogte der Grafschaft Baden zustellen lassen, mit Befehl, daß er damit erstens nach Basel, folgends nach Bern gehe und alsdann, — weil Unsere G. L. A. Eidgenossen der Stadt Solothurn sich erklärt, zufrieden zu sein, daß ihre Unterthanen nach Baden zum Rechten geladen werden mögen, jedoch mit Vorbehalt, daß es zu keiner Konsequenz dienen solle, — von daselbst, wenn beide gemeldete löbl. Orte auch verwilligen wollen, daß ihre Unterthanen zu dem Eidgenössischen unpartheiischen Rechten nach Baden geladen werden mögen, nach Hutwyl, wo von den Bernischen, Luzernischen, Baselischen und Solothurnischen Unterthanen abermals auf Mittwoch den 4. (14) Mai eine Zusammenkunft gehalten werden solle. Gleichwohl ist bei dieser Ladung zum Rechten die Meinung und der gemeine Vorbehalt gemacht, und in Unsern Abscheid genommen, daß solches für das Künftige in keine Konsequenz solle gezogen oder Jemanden zum Präjudiz (Nachtheil) gerechnet werden. — Wann dann Hr. Untervogt der Grafschaft Baden wiederum von seiner Verrichtung heimgelangen, und seine Relation ablegen wird, sollen alsdann die drei Kriegshäupter, welche von Zürich, Bern und Luzern werden ernannt werden, an ihnen gefälligem Orte, so unvermerkt als möglich, zusammenkommen, wozu Jeder einen Assistenten mitnehmen wird, um die fernere Nothwendigkeit zu unterreden. — Dann haben Wir in eventum für eine Vorsorge, ein Manifest auffsetzen, aber noch nicht ausfertigen lassen, sondern vermeint, mit der Ausfertigung einzuhalten, bis die Nothwendigkeit es erfordern werde [50]); denn das Manifest ist allein zu Unserer GHHerren und Obern Entschuldigung gemeint, wenn alle angewandten gütlichen und rechtlichen Mittel keine fernere Hoffnung mehr hätten.

---

50) Das Manifest folgt als Beilage zu diesem Tagsatzungsabscheide. Obschon am 8. Mai verfaßt, und von diesem Tage datirt, ward es erst am 20. Mai, gedruckt, herausgegeben, nachdem die Unterhandlung der Regierung von Bern mit ihren rebellischen Unterthanen sich am 17. Mai zu Langenthal zerschlagen hatte.

II.

In die XIII Orte, die drei Bünde und Wallis.

Was Hr. de la Barde, französischer Ambassador, in zwei Schreiben unter dem Datum des 22. März an Uns gelangen lassen, ist zu finden. — Der sich noch in Frankreich befindenden Obersten und Hauptleute Schreiben und dero neugemachter Vergleich ist zu sehen. [51]) — Darüber haben Wir dem Hrn. Ambassador geschrieben und er Uns geantwortet. — Demnach, weil etwelcher Orte Herren Ehrengesandte, als nämlich Unserer G. L. A. Eidgenossen der Stadt Luzern, von Uri, Glarus und Freiburg, nicht zur Heimberufung des in Frankreich sich annoch von Unserer Nation befindenden Kriegsvolks befehligt waren, sondern ihrer Herren und Obern deßhalb erfolgende Erklärung zu nächster Gelegenheit nach Zürich zu übersenden sich vernehmen ließen, so haben Wir inzwischen der königl. Maj. und Unserer Nation Obersten und Hauptleuten geschrieben. Im Uebrigen haben Wir nochmals erhellt und bestätigt, daß es, der französischen Sachen halb, durchaus gänzlich bei hievor gemachten Abscheiden verbleiben solle.

III.

In die XIII Orte.

Dann haben Wir nicht unterlassen mögen, allhier in Unserm Abscheide zu vermelden, ob zwar man mit Bedauern verstehen (vernehmen) muß, wie ungute Leute die Actiones (Handlungen) und Verrichtungen etwelcher Herren Ehrengesandten betadeln dörfen, so in der Traktation (Unterhandlung) des zwischen Unsern G. L. A. Eidgenossen der Stadt Luzern und ihren Unterthanen gewesenen Mißverständnisses sind gebraucht worden, daß dennoch Unsere allerseits Herren und Obern und Wir in Wahrheitsgrund durchaus befinden, wie selbige Herren mit unverdrossener, großer Mühewaltung, Gefahr und vieler übertragener Unbild, dem gemeinen

---

51) Nämlich in den abschriftlichen Beilagen zu dem, den Orten zugefertigten Abscheide.

Heil und Ruhestand zu Gutem, alles redlich und mit gröster Vorsicht dergestalt traktirt und verhandelt haben, daß man Allen, sämmtlich und sonders, zu ewigen Zeiten unvergessenen Dank wissen solle, die unguten Verläumder aber billig um ihre unwissende Betadlung zu strafen sind.

IV.

In die XIII Orte.

Bei obgemeldetem Anzuge haben Unserer G. L. A. Eidgenossen des löbl. Orts Zug Herren Ehrengesandte über das ab hievoriger Tagleistung an ihre Herren und Obern abgegangene Erinnerungsschreiben, wegen in gedachter Luzerner Unruhe ausgeschickter vieler Herren Ehrengesandten, Entschuldigung gethan, daß das Alles von ihren Herren und Obern aus bester Intention und Wohlmeinung beschehen sei, dem gemeinen Heil und Ruhestand des Vaterlands zum Gedeihen, wie denn auch zu solchem Absehen, ihres Befindens, ihre Ehrengesandten den Instruktionen und Befehlen ordentlich nachgegangen seien, und nichts darwider verrichtet haben.

V.

In die IX, die deutschen Vogteien regierenden Orte.

Wir haben auch eine Nothwendigkeit erachtet, bei so gestalteten Zeiten den Landvögten Unserer gemeinen Vogteien zu schreiben, daß sie in ihren Regierungen (Verwaltungen) mit aller möglichen Bescheidenheit in Strafen und andern Sachen verfahren sollen, damit den Unterthanen die Ursache nicht benommen werde, sowohl Liebe als Furcht gegen die Oberkeiten zu haben.

VI.

In die VIII alten Orte und Schaffhausen.

Auf das, daß Unserer G. L. Eidgenossen der Stadt Schaffhausen Herren Ehrengesandte Anzug gethan, was Maaßen ihre

Fuhr- und Handelsleute sich beklagen, wie das Geleit und der Zoll zu Baden in der Stadt um ein Namhaftes die Zeit her erhöht worden, haben Unsere Amtleute der Grafschaft Baden den Bericht gegeben, daß ihnen zwar von dem Zoll, welcher der Stadt Baden gehörig ist, die Gestaltsame nicht bewußt sei; was aber das Geleit, so Unsern allerseits GHHerren und Obern gehöre, betreffe, seien unter der Herren Landvögte Füeßli von Zürich und Sonnenberg von Luzern Insiegeln, aus Erkanntniß der damaligen Herren Ehrengesandten, Geleitstafeln aufgerichtet, bei welchen es bis dahin ungeändert verblieben. Deßwegen haben Wir es in Unsern Abscheid genommen, zu referieren, damit auf nächstvorstehender Jahrrechnung die Herren Ehrengesandten alsdann mögen hierüber instruirt, und den Sachen gebührend könne nachgefragt werden."

Beilage

zu obigem Tagsatzungsabscheide vom 29. April — 10. Mai 1653.

Manifest

oder:

Proklamation der Tagsatzung zu Baden an das Eidgenösische Volk, d. d. 8. Mai 1653.

„Wir, von Städten und Landen der dreizehn und Zugewandten Orte der Eidgenossenschaft Räth' und Sendboten, zu Baden im Aargau versammelt, thun kund und zu wissen mit diesem offenen Ausschreiben:

Demnach der allmächtige und getreue Gott bei diesen unsern Zeiten mit uns nicht nach unsern Sünden gehandelt, und uns nicht in seinem gerechten Zorne vergolten, was unsere großen und unzählbaren Missethaten wohl verdient hätten, sondern uns und unserm gemeinen lieben Vaterlande verschont, und bisher, mit großer Verwunderung Männiglichs, dasselbige vor Unfrieden,

Krieg und Kriegsempörungen und dem Erfolg, welchen diese Landplagen nach sich ziehen, gnädiglich bewahrt, und uns zumal in glückseligem Ruhestand und in dem edeln, werthen Frieden erhalten hat, da wir inzwischen andere Länder, Provinzen und Königreiche der Christenheit mit unermeßlichen Uebeln martern und strafen, verderben und verwüsten gesehen, so hätte die Errettung von solchem und dergleichen Elend und Jammer uns und unsere angehörigen Unterthanen kräftig vermögen sollen, dem lieben Gott uns dankbar zu erzeigen, und ihm in Frieden, Heiligkeit und Gerechtigkeit, die ihm gefällig ist, zu dienen. So haben aber doch Unsere GHHerren und Obern, diesem allem zuwider, mit sonderbarer (besonderer) und großer Betrübniß des Gemüths vernehmen müssen, wie ein Theil gedachtderselben Unterthanen Treue, Ehre und Eidespflicht weit hintangesetzt und vergessen, sich, göttlichen und weltlichen Verboten und Rechten entgegen, wider ihre rechte, ordentliche Oberkeit empört und erhoben, vielerlei Muthwillen und hochsträfliche Missethaten begangen, von ihrer hohen und natürlichen Oberkeit das Recht und die Berechtigung der über sie führenden Herrschaft und oberkeitlichen Gewalt und die Titel der Besitzung, in der sie nun bei drilthalbhundert Jahren ruhig und unverrückt gestanden, erst jetzunder ihnen dargethan und erwiesen, und darum Brief' und Siegel an End und Orten, da es sich nicht gebührt, und unter Augen gelegt haben wollen; bei dem sie es nicht bewenden lassen, sondern sie haben noch mehrerlei Forderungen, Klagen und Beschwerden erfunden und geführt, welche sowohl die Oberkeiten, von ihren Rechten viel nachgebend, um der gemeinen Ruhe und Wohlfahrt willen, ihnen abgenommen und willfährig verstattet, als auch Unsere Gesandten von VI Orten, nach förmlich beschehener und verschriebener Uebergab und Submission, die einen gütlich ausgetragen, die andern durch rechtlichen Ausspruch erörtert haben, wovon und andern mit ihnen verhandelten Dingen sie nicht allein leichtfertig abgetreten, sondern auch während der Handlung jetztermeldete Gesandte mit allerhand ehrverletzlichen Schelt- und Schmachreden verhöhnt und geschändet, ja sogar ihnen Streiche, Wunden und den Tod mit Darbietung und Ansetzung der Büchsen, Hellebarden und Brügel angedroht, beinebens zu den Waffen gegriffen, sich vor die Stadt Luzern gelagert, und aufrichtige

und redliche, in gehorsamer Pflicht gebliebene Landleute zum Abfall und zur Treulosigkeit gezwungen, anderer und benachbarter Oberkeiten getreue Unterthanen hochsträflicher und unverantwortlicher Weise verführt, sie unter falschem Vorgeben und Schein beredet und bewogen haben, sich von ihren Herren und Obern abzuwerfen, und ihrer aufrührerischen Rotte anzuhängen, welches ihnen durch heimliches und öffentliches Aufwiegeln und ämsiges Verläumden und Anklagen der von Gott ihnen vorgesetzten Oberkeiten so weit gelungen ist, daß sie auch etlicher anderer Unserer Orte Unterthanen nicht allein abgeführt und zu sich gezogen, sondern auch einen Bund mit einander wider Uns gemacht, und denselben mit dem Eide bekräftigt, und bald die, nach ihrer Muthmaaßung, treugebliebenen Unsere Unterthanen mit Plündern, Berauben und Schädigen ihrer Haab, auch Häuser, gar mit Abnehmen und Ausführen Roß und Viehs, mit übel Schlagen, Verwunden, Stümmeln und Schänden der Glieder zu gleichem Ehr- und Eidsvergessenen Aufstande zu bringen und zu zwingen unterstanden haben. Nun dann ist die Treulosigkeit in diesem Grad nicht geblieben, sondern hat sich, weiter zu greifen, vermessen, unsere Schlösser belagert und bloquirt, die, zu Versicherung (Vertheidigung) derselben dahin gesandte Munition angehalten, und sie darein zu legen verhindert, die hinterlegten und zu des lieben Vaterlands gemeiner Noth lange Zeit behaltenen Reisgelder mit Gewalt daraus erhoben, die in Unsere Städte gelegten Besatzungen freventlicher Weise mit Kriegsgewalt und bewehrter Hand überzogen, ausgetrieben und abgeschafft, sich aller Päffe bemächtigt, die hin und wieder Reisenden durchsucht, Unsere Briefe und Boten aufgefangen, eröffnet, und übel mißhandelt, und allerhand Insolenzen, Frevel und Fehler mehr verübt, alles unter dem Prätext und Schein, sammt (als ob) Wir sie mit Auffätzen und Neuerungen beschwert, ihnen ihr altbefreites Herkommen genommen, und sie bei alten Gewohnheiten und Bräuchen nicht hätten bleiben lassen, was sie für sich und ihre Nachkommen nicht leiden und ertragen können, welches doch nicht genugsame, sondern dieß die wahren und eigentlichen Ursachen sind, daß sie, die Jahre her, in allzu gutem Frieden und Ruhestand gesessen, viele unter ihnen mit ihrem üppigen, liederlichen und unhauslichen Wesen verdorben sind, und in solche

Schulden sich gesteckt haben, daß sie die nicht mehr zu bezahlen vermögen, auch endlich in diese, nun lange bedachte (vielerwähnte) Félonie (Treulosigkeit) und Untreue gerathen sind, daß sie, ihrer rechten, natürlichen, ihnen von Gott vorgesetzten Oberkeit entsagend, an derer statt selbst Herren sein wollen. Und wie wohl Wir jetzterzählte und mehrere andere und unverantwortliche Attentate und den aufgerichteten, vermeinten Bund, als der Unsern alten Bündnissen hoch schädlich und nachtheilig ist, mit den Gewaltsmitteln, die Uns der getreue Gott beschert hat, hätten verhindern und unterdrücken sollen, haben Wir doch lieber den mildern und gelindern Weg vornehmen und brauchen wollen, und durch der unintereſſirten Orte Gesandte so weit Uns freundlich behandeln und erbieten lassen, daß in mehrern Punkten und Stücken Wir ihnen Verwilligung und Gnade erwiesen, als sie begehrt hatten; darum sie Uns auch unterthänig gedankt, und, dabei zu verbleiben, an Eides statt angelobt, jedoch davon angehnds ohne einige ehrbare und redliche Ursache abgewichen, und abermals zu den Waffen gegen Uns gegriffen haben. Dessen aber ungeachtet haben Wir zum Ueberfluß, in Form Unserer Eidgenössischen Verkommnisse und Bünde, über ihre Beschwerden, Klagen und Forderungen ihnen gütliche und rechtliche Handlung zu bestehen, und diese freundlich und friedlich erläutern und aussprechen zu lassen, Uns erklärt und erboten. Weil nun diesen Unsern, zur Erhaltung Ruh und Friedens bestgemeinten Vorschlag sie, Unsere ungehorsamen und aufrührerischen Unterthanen, nicht angenommen, sondern diese Unsere, bei hohen Ständen althergekommene Submission in den Wind geschlagen und verworfen, und sich auf eigenhändige Citationen und Ladungen, auf Versprechen sichern Geleits, vor Uns zum Rechten an gebührendem Orte zu stellen, und zu gütlichen und rechtlichen Traktaten zu bequemen, verweigern, haben Wir anders der Sache nicht helfen können, als die Waffen mit Gottes Hilfe zu ergreifen, um die Frommen und Aufrichtigen, auch die sich noch zum Gehorsam erklären möchten, zu schützen, und die Bösen und Meineidigen zu strafen. Wir protestieren nun und bezeugen vor Gott und aller Ehrbarkeit, daß Wir an dem Unheil, Schaden und Verderbniß, die über unsere Lande und Leute ergehen möchten, in bester Form entschuldigt und entladen sein wollen, und den Anlaß und die Ursache alles entstehenden Jammers und

Uebels Unsern Rebellen, ihren Rathgebern und Helfern hiemit, gegen sich selbst, ihre Weiber und Kinder und Anverwandte zu verantworten, heimweisen und zuschreiben, auch dieß Vertrauen haben sollen; es werden alle Fürsten, Potentaten und Stände Unsere abgedrungene Kriegsübung und Actiones mit günstigen Augen ansehen, und die in der Rebellion verirrten und verwirrten Unsere Unterthanen zur Gebühr und Gehorsame anweisen, guter Zuversicht, der gerechte Gott werde diese muthwilligen Aufrührer strafen, und Uns, der Obrigkeit, als seiner Ordnung, mit seinem göttlichen Segen, Gnaden, Hilf und seinem starken Arm Unsere zeitliche und ewige Seligkeit, Unser Land und armes Volk wieder in den alten, erwünschten Ruhestand und Frieden setzen und bringen mögen. Actum et Decretum Baden den 8. Mai nach der seligmachenden Geburt Christi, unseres lieben Herrn und Heilands, gezählt 1653.

(Unterz.) Kanzlei Baden."

6.

Landsgemeinde zu Hutwyl am 30. April. — Verhandlungen. — Fruchtlose Vermittelungsversuche des Vororts und des französischen Gesandten. — Schreiben der Landsgemeinde von Hutwyl an die Regierung von Bern, an die Tagsatzung und an den französischen Gesandten, vom 30. April.

Am 30. April waren ungefähr 5000 Bauern [52]) auf der Landsgemeinde zu Hutwyl versammelt, aber beinahe ausschließlich aus den Kantonen Bern und Luzern; die von den übrigen Gegenden waren ausgeblieben, und auch aus den Kantonen Bern und Luzern waren viele der Häuptlinge, die an der Landsgemeinde von Sumiswald das große Wort führten, nicht erschienen. [53]) Also fand Leuenberg für gut, daß dießmal der Bundesbrief von Sumiswald bloß abgelesen, und durch offenes

52) Markus Huber.

53) Markus Huber und Lauffer XVIII. 62.

Handmehr abermals bestätigt, der zweite feierliche Bundschwur aber auf eine, das Volk der verschiedenen Kantone besser repräsentirende Versammlung verschoben werde. Zu dem Ende ward ein Aufschub von 14 Tagen bestimmt, und eine neue Landsgemeinde zu Hutwyl auf den 14. Mai angesetzt. Hierauf ward ein, vom 28. April datiertes Schreiben des Vororts an die Landsgemeinde verlesen, worin der Rath von Zürich die Bauern ersuchte, daß sie doch den lügenhaften Gerüchten vom Einmarsche fremder Kriegstruppen keinen Glauben schenken, noch darüber Besorgnisse hegen, sondern vielmehr des festen Vertrauens leben möchten, man werde auf bevorstehender Tagsatzung die Regierungen dahin bereden und bewegen, den Unterthanen die bereits bewilligten Artikel mit Brief und Siegel auf alle Zeiten zuzusichern. Mittlerweile jedoch erwarte der Vorort, daß sie, die Landleute, den Oberkeiten treu, gehorsam und unterthänig bleiben, somit das Gesetz Gottes, die Stimme ihres eigenen Gewissens befolgen, und dadurch die der Rebellion gebührenden Strafen von sich abwenden werden. — Die Landsgemeinde von Hutwyl brachte durch rückantwortliche Zuschrift vom 30. April dem Vororte Zürich die VII Artikel des zu Sumiswald beschwornen Bundes zur Kenntniß, und fügte hinzu, daß dieser Bundesbrief auch auf diesem Tage zu Hutwyl wieder verlesen und bestätigt ward, und daß sie, die Landleute, den hohen Vorort bitten, er möchte ihnen allerseits zur Ruhe und zum Frieden verhelfen, sintemal sie nichts anderes als den ruhigen und friedlichen Genuß ihrer Freiheiten und Rechte begehren, und übrigens ihren Oberkeiten mit redlichem und treuem Herzen ergeben seien. — Der Gesandtschaftssekretär und Dolmetscher Baron überbrachte der Landsgemeinde ein vom 29. April aus Solothurn datirtes Schreiben des französischen Botschafters de la Barde, worin derselbe die Landleute zum Frieden und Gehorsam gegen die Regierungen ermahnte, indem er ihnen alle Gräuel und Schrecknisse bürgerlicher Unruhen und Zwistigkeiten aus Frankreichs neuesten Leiden und Erfahrungen darstellte, und ihnen anzeigte, daß ringsum die Feinde der Eidgenossenschaft nur auf den Augenblick lauern, wo sie dieselbe, durch innern Zwist geschwächt, überfallen könnten, und daß zu dem Ende wirklich schon der Erzherzog Leopold, Feldherr des spanischen Heers und Spaniens Statthalter in den Niederlan-

den, auf der Post in Saverne angelangt sei. Indem daher der Botschafter die Landleute beschwor, sich schnell mit ihren Regierungen auszugleichen und dadurch ihr Vaterland, ihre Weiber und Kinder vor Verderben zu bewahren, berief er sich noch auf das, was sein abgeordneter Sekretär Baron selbst an der Landsgemeinde mündlich und weitläufiger ihnen vortragen werde. — Auf diese Zuschrift übersandte die Landsgemeinde von Hutwyl dem französischen Botschafter folgende schriftliche Antwort: „Unser freundlich willig Dienst, sammt was Wir Ehren, Liebs und Guts vermögen, bevorderst, und Uns selbst unterthänig allzeit anerbieten wollen. Demnach, Wohl Euer, Edler, Hochgeborner, Frommer, Hochgeachter, Fürsichtiger, Fürnehmer und Wohlweiser! wir können und sollen Euerer Fürstl. ansehnlichen Excellenz auf Euer an Uns abgegangenes Schreiben, so Wir mit sonderm gutem und bestem Willen angenommen und verstanden, (antworten [54]), daß Wir Euerer Hoheit zu sonderm hohem Dank nicht genugsam befinden zu danken. Wir wollen auch auf das Aeußerste Fleiß ankehren, demselbigen Inhalt, was möglich, nachzukommen, damit der allgemeine Fried und Ruhestand in unserm geliebten Vaterland erhalten werden möchte. Wir wollen aber Euerer Excellenz und Hoheit in kurzem, substanzlichem Inhalt hiemit anzeigen, daß unser zu allerseits Begehren und unterthänig dringliches Bitten an unsere Obrigkeiten allein ist, daß sie uns sollen bei unserm alten guten Herkommen, guten Gebräuchen und Gewohnheiten, auch innehabenden Briefen und Siegeln bleiben lassen. Wir wollen und begehren, auch sie, als unsere getreue, liebe, gnädige, hochweise Oberkeiten, bei allen ihnen zugehörigen Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, auch Herrlichkeiten, Hoheiten und Billigkeiten sollen und wollen bleiben lassen, und über uns zu herrschen, zu gebieten, Gewalt haben, wie ihre lieben Altvordern über unsere lieben Altvordern gethan, und mit einander verkommen und gebraucht haben. Dessen sind Wir tröstlicher Hoffnung, es werde Unsern hochweisen, gnädigen Herren und Obern zu allerseits nicht schwer fallen, Uns solches

---

54) Dieß oder ein ähnliches Wort ist, im Originalschreiben, ausgelassen. Wir ließen übrigens die undeutsche Satzordnung unberührt.

zu geben, was uns von Gott und der Billigkeit wegen zugehören thut. Darum wollen Wir nochmalen hoffen, es werde nächstkünftiger Gelegenheit solches in Bestem nochmalen vollzogen werden. Und wann dann Wir bei Euer Hoheit und Excellenz so viel möchten erlangen mit unserm unterthänig freundlichen Ansuchen und Bitten, ob Sie Uns so viel dienen würden, mit unsern getreuen, lieben Herren und Oberkeiten zu allerseits mit schriftlichen als mündlichen Reden zu sprechen, und das Beste dazu zu reden, daß Uns solches gefolgen möchte, so hofften Wir, sie würden Euerer ansehnlichen Excellenz Hoheit und Wohlmeinung mit sonderer, Uns wohlersprießlichen Frucht anhören, und in völlige Abhandlung schreiten. Ingleichen wollen Wir Sie anersucht und freundlichst gebeten haben, Sie wollen Uns auch bei Ihrer Allerchristl. königl. Majestät in Frankreich in bester Wohlmeinung ansehen und gedenken, dem Wir zu allen Zeiten unsern schlechten und geringen Beisprung erzeigen wollen, in was Begebenheiten solches geschehen würde. Sie wollen Uns auch bei Ihrer königl. Majestät, und ihren Wohladelichen und Hochgebornen Fürsten, Herren, Rittern und Grafen, mit wahrer Entschuldigung um eines und das andere dieses Zustands und Gespanns (Streites), wegen Reden und Thaten, excusiren, weil Uns nicht unwissend ist, daß Wir bald bei aller Welt unwahrhafter Weise verkleinert und verdächtigt worden sind. Wir verhoffen ganz gewiß, so Ihrer Hoheit Unsere Klagartikel gründlich geöffnet werden, so wird man Uns Glauben geben, welche Wir nach ehester Gelegenheit Euch überschicken wollen. Hiebei wollen Wir bevorderst Ihre Christliche königl. Majestät und alle ihre edlen Hoheiten und das ganze löbl. Reich und unser geliebtes Vaterland dem allerhöchsten Gott und seiner allerliebsten Mutter Mariä treulich befohlen haben. Datum 30. Aprilis, geben zu Hutwyl Anno 1653, und in Unser aller Namen mit Unserer getreuen, lieben Nachbarn und Bundsgenossen aus dem Land Entlebuch Insiegel bestätigt.

(Unterz.) Von den Abgesandten und Ausgeschossenen von Bern, Luzern, Solothurn und Basel Gebiet, bei einander versammelt.“ [55])

---

55) Dieses Schreiben und seine Zuschrift an die Landsgemeinde vom

Die Landsgemeinde von Hutwyl, ihre allgemeine Stellung in eine Kantonallandsgemeinde verändernd, beschloß zugleich, der Regierung von Bern die Beschwerde-Artikel der Berner Bauern zuzuschicken, und dieselbe einzuladen, ihre Gesandten auf den 14. Mai nach Hutwyl zu senden, wo man hoffentlich die Streitigkeiten in Freundlichkeit und Minne werde schlichten und ausgleichen können. Alsdann verwandelte sich die Versammlung, das Beispiel der Eidgenossen zu Baden nachahmend, in ein Syndikat und Bußengericht. Zuerst wurde Hauptmann Rümmeli von Bern, um dessen Loslassung die nach Baden reisenden Gesandten der Regierung einige Tage vorher umsonst gebeten hatten [56]), mit seinen Begleitern vor die Landsgemeinde geführt, von Leuenberg befragt und verhört, und endlich Rümmeli mit den andern losgesprochen und freigelassen; nur Einer wurde zurückbehalten, der gedroht haben sollte, seine Herren von Bern werden die Emmenthaler für diese Gefangnehmung gebührend züchtigen. Diesem banden die Bauern einen Strick um den Hals, und fragten den Leuenberg, ob sie ihn aufhängen sollen; Leuenberg aber befahl, man solle ihn bis zur künftigen Landsgemeinde gut bewachen. [57]) Er ward erst am 29. Mai, nach Abschluß des Vergleichs mit der Regierung, wieder in Freiheit gesetzt. Nun kam die Reihe an die berühmtgewordenen Schiffleute, die ebenfalls von Leuenberg examinirt, und, da sie

---

29. April hat, wie man aus obigem Tagsatzungsabscheide Art. I. sah, der französische Botschafter sogleich der Tagsatzung in Baden mitgetheilt.

56) „Amplissimi, Badam ablegati, DD. Legati Bernates omni humanitatis specie captivorum horum liberationem urgentes, nil nisi nudum liberationis promissum consequebantur.“ Marci Huberi Orat. de sed. Bern.

57) „Captivi isti cœtui publico Hutovillano propositi, et a Præside Leuenbergero examinati, quidam eorum tandem dimittebantur; cuidam vero, ob eructata de comburendo, ut rustici testabantur, Emmenthalio verba, collum laqueo cingebant, et, num suspendendus sit, e Præside Leuenbergero quærebant; qui, prohibens, alteri futuro cœtui reservandum eum præceperat, quem postmodum per mensem adhuc, ad tempus nimirum pacis, Bernæ compositæ, catenis vinctum tenebant.“ Marci Huberi Orat. de sed. Bern.

sich mit gänzlicher Unwissenheit hinsichtlich dieser Angelegenheit entschuldigen konnten, sogleich auf freien Fuß gestellt wurden. Leuenberg gab ihnen sogar zu sicherer Fortreise einen Geleitsbrief, der ihnen aber wenig half; sie wurden auf der Reise von acht Bauern angefallen, die sie durchprügelten und ihnen ihre prachtvollen Bärte so boshaft wegschnitten, daß sie wie Affen aussahen; so mißhandelt, mußten sie froh sein, lebendig dem Grimme der Bauern entronnen zu sein. [58])

7.

Landsgemeinde der Entlebucher beim hl. Kreuze, am 3. Mai; was sie dort beschlossen und verabredet haben. — Schreiben der Entlebucher an die Tagsatzung zu Baden, d. d. 5. Mai. — Schreiben des Amts Willisau an die Burgerschaft der Stadt Luzern, d. d. 8. Mai. — Von den freien Aemtern zu Wagenthal im Aargau; von ihren ursprünglichen Freiheiten, und wie sie dieselben im Laufe der Zeiten verloren. — Landsgemeinde der sämmtlichen freien Aemter zu Boswill, am 7. Mai; — Klagen und Beschwerden derselben.

Am Feste der Kreuzerfindung, den 3. Mai, an welchem Tage ohnehin alle Entlebucher, zur Feier des kirchlichen Festes in dem berühmten Wallfahrtsorte, bei der Kirche zum heil. Kreuze sich zahlreich versammeln, wurde dort, nach Vollendung des Gottesdienstes, eine Landsgemeinde gehalten. Der Pannermeister Emmenegger sagte unter anderm in seiner Eröffnungs-

---

58) „Nautæ isti supra nominati, itidem examinati, tandem absolvebantur, quos, salvis licet a Leuenberg datis conductibus, rustici octo in itinere adorti, prolixis, ad medium corporis tendentibus barbis privabant, verberibus ac calcitratibus horrendis excipiebant, sicque dedolatos, ad formam simiæ detonsos, dimittebant.“ Marci Huberi Orat. de sed. Bern.

rede, er wisse zuverläßig und mehr als 40 Mann können es bezeugen, daß schon Befehl gegeben war, 40,000 Mann Bernertruppen in's Amt Entlebuch und Willisau einrücken zu lassen, mit dem Auftrage, durch Mord, Brand und Verwüstung jeglicher Art die Bauern zum Gehorsame zu bringen. Auch ward eine der Granatkugeln vorgewiesen, die man auf dem Schiffe bei Berken aufgefangen hatte. [59]) Hierauf wurden folgende Beschlüsse durch offenes Stimmenmehr gefaßt: „1. Sie, die Entlebucher, wollen nicht ruhen, bis das von der Tagsatzung zu Baden am 22. März erlassene Mandat widerrufen sei, und bis sie ihre alten Privilegienbriefe wieder haben, welche von einem Landvogt ihnen genommen wurden, und nach der Aussage zweier Herren, zu Luzern noch vorhanden sein sollen, und unter denen auch ein Breve Sr. Heil. des Papsts sich befinde, welches dahin laute, daß, wer einen ungerechten Krieg wider die Entlebucher führe, excommunicirt sein solle. — 2. Die Landesvorsteher sollen Gewalt haben, nöthigen Falls eine Gesandtschaft im Namen des Landes Entlebuch zum hl. Vater nach Rom und an Se. Kaiserliche Majestät von Deutschland zu schicken. — 3. Alle seit St. Josephs Tag (19. März) und weiters ergangenen Kosten müße die Regierung ihnen ersetzen und zurückerstatten, weil sie den an jenem Tage kundgemachten rechtlichen Spruch nicht befolgt habe. — 4. Weil man ihr Land, ihre Leute und Güter den Feinden habe preisgeben wollen, so werden sie für einmal keine Zinse mehr in die Stadt schicken. — 5. Alle Grempel von Tragereien in die Stadt (kleine Bodenzinstragereien) sollen gänzlich verboten sein. — 6. Man soll nichts mehr in der Stadt färben lassen, sondern es einstweilen nach Wollhausen und Willisau schicken, bis sie, wie schon beschlossen sei, eine Färberei im Entlebuch errichtet haben. — 7. Sie und die durch den Bund von Sumiswald und Hutwyl verbündeten Miteidgenossen wollen in Zukunft das Geld von einander abnehmen in dem Werthe, wie es vor dem Geldabrufe stand. Wollen, nach Austrag des Handels, die Gnädigen Herren und Obern und die Zinsherren es auch also annehmen, wohl und gut; wo nicht, so können sie es bleiben lassen. — 8. Wer

---

59) Die Verhandlungen und Beschlüsse dieser Landsgemeinde sind hier urkundlich dargestellt.

im Lande selbst diesem Beschlusse entgegen handle, den werden sie an den Nasen und Ohren zeichnen. — 9. Man soll auf schnelle Beendigung dieses Handels dringen, weil sonst, wie der französische Ambassador an die Landsgemeinde von Hutwyl schrieb, das ganze Schweizerland in große Gefahr kommen würde. — 10. Diejenigen aus dem Entlebuch, so jüngst an der Landsgemeinde zu Hutwyl gewesen, sollen sich unfehlbar auf Mittwoch, den 14. Mai, wieder daselbst einfinden, und andere zum Besuche dieser Landsgemeinde bereden, damit der große Eidgenössische Bund noch stärker und fester werde. — 11. Mit der Regierung wollen sie künftig weder in der Stadt noch auf Tagsatzungen mehr unterhandeln, sondern nur allein unter freiem Himmel und auf offenem Felde." — Am 5. Mai übersandten die Entlebucher durch zwei Deputirte zwei Schreiben an die Tagsatzung zu Baden[60], das eine unterzeichnet: „Die ganze Gemeinde des Landes Entlebuch," das andere unterschrieben: „Landespannerherr, Landshauptmann, Landsfehndrich und Geschworne der Gemeinde Entlebuch," beide vom 5. Mai datirt, und gleichen Inhalts, worin sie erklärten, „daß, wofern ihnen ihre Siegel und Briefe von der Stadt Luzern nicht herausgegeben werden, sie sich mit ihren Abschriften behelfen, und sich von ihren Herren und Obern trennen wollen. Ueber weitere Mißhelligkeiten werden sie sich in keinen Rechtsspruch mehr einlassen, sondern dieselben vor die Landsgemeinden der III Orte Uri, Schwyz und Unterwalden bringen, und dem, was diese durch das Mehr erkennen, nachleben." — Die Landesvorsteher von Entlebuch bemerkten in ihrem Einbegleitschreiben an die Tagsatzung, „es sei zwar am hl. Kreuztage vom ganzen Land Entlebuch abgemehrt worden, daß sie, die Entlebucher, künftig nicht mehr auf Tagsatzungen und in Städten unterhandeln wollen, weil bisher große Kosten darauf giengen, und dennoch nichts dabei heraus kam; doch haben sie Ehrenhalb nicht wohl anders thun können, als für dießmal noch der Einladung der Tagsatzung zu folgen, und Gesandte nach Baden zu schicken, jedoch ohne Vollmacht und Gewalt, als welche von der Landsgemeinde durchaus verweigert worden sei. Allererst wollen die Entlebucher die von der Regierung

60) S. oben Tagsatzungsabscheid vom 29. April Art. I.

ihnen weggenommenen Urkunden und Briefe wieder heraus haben, um daraus zu sehen, ob weitere Schritte zu Behauptung ihrer Freiheiten nöthig seien oder nicht; sei nichts mehr nöthig, so werde der Friede bald gemacht sein. Darum solle die Tagsatzung die Herren von Luzern zu Herausgabe der benannten Urkunden und Briefe gebührend anhalten.“ — Die Willisauer sandten am 8. Mai folgendes Schreiben an den Ammann Martin Marzoll, Wirth in Luzern, zu Handen der dortigen Burgerschaft: „Die Ausschüsse der Stadt Willisau und desselbigen Amts an Martin Marzoll und die übrigen Burger von Luzern. Geliebter Herr Martin Marzoll! Ihm sei unser ganz freundlicher Gruß, insonderheit guter Wille zuvorderst! Dieweil nun nächstverwichener Tage die Herren bei uns zu Willisau angelangt sind, aus der Ursache, mit uns in guter Meinung im Namen einer Burgerschaft abzuhandeln, wo aber solches nicht beschehen konnte, so sind wir zuvorderst des Anerbietens, zum grösten der guten Wohlmeinung Euch zu danken, sammt andern euern Mitburgern, so wie wir auch nicht ermangeln wollen, sondern Euch zum Ueberfluß, nach euerm Begehren, die Klagpunkte überschicken, wie dann Ihr Vorhabens seid, andern guten Burgern daraus zu erklären, daß hiemit sie auch wissen möchten, aus was Ursach etwann die Ungelegenheit entstanden wäre. Wir sind auch der Hoffnung, daß Ihr auch werdet helfen, dazu wir und auch unsere getreuen Herren Recht haben, damit wir inskünftig wiederum können gegen Unsere GHHerren und Obern in gutem friedlichem Ruhestand leben und sterben, demnach die ewige Ruhe und Seligkeit erhalten, welches das vornehmste sein wird, verhoffend, es werde sich die Sache auf das allerbeste gelangen (enden), und daß auch allerseits die Vermittlung zwischen allen Theilen gereiche. Uebrigens bitten wir Euch, Ihr wollet uns die Sache helfen rechtlich und zum Besten ankehren, damit die Endschaft gemacht werde, und uns auf das allerebeste wieder antworten, damit wir wissen, woran wir uns können halten, und im Rechten verbleiben, damit inskünftig sich Niemand zu beschweren habe, daß wir nicht auch um Gott gute, ehrende Burger gefragt haben, dieweil auch ihr vor Zeiten Klag und Mangel von uns abgehört, daraus nach euerm Belieben und Verstand wohl erachten werdet nach Gutbedünken. Letztlich

bitten wir auch die ganze ehrende Burgerschaft, sie wolle uns allzeit lassen befohlen sein, wie wir keineswegs zweifeln thun, wie dann augenscheinlich uns zu allen Zeiten vorgekommen eure gute und burgerliche Meinung; solches auf's künftige zu verdienen sollte werden. In Gottes Obhalt, Mariä Fürbitte wohl befehlend, geben in Willisau den 8 Mai 1653. Jahrs, von uns, bestellten Ausschüssen des ganzen Amts Willisau: (Unterz.) Jakob Stürmli, — Friedli Bucher, — Hans Diener, — Michael Müller, bekennen wie obsteht."

Jene Landleute, welche die Gegend am linken Ufer der Reuß von den Gränzen der ehemaligen Kantone Luzern und Bern bis nach Mellingen bewohnen, hießen seit den ältesten Zeiten die freien, weil sie es waren. [61]) Sie hatten ihre eigenen Amtsrechte, Dorfoffnungen und eine eigene Landesordnung. Ein von den Amtsgenossen und aus ihrer Mitte gewähltes Gericht [62]) sprach in bürgerlichen Sachen, unter freiem Himmel [63]),

---

61) Freie Aemter (libera officia, auch liberæ provinciæ) werden diese Ortschaften in den ältesten Urkunden genannt. Murus et Antemurale. 1720. S. 13. — Johannes Müller ist in seiner Schweizergeschichte (Leipziger Ausgabe 1806), hinsichtlich der Benennung freier Aemter, in großen Widerspruch mit sich selbst gerathen. Im I. Bd. S. 260 und 261 redet er nur von „den freien Landleuten zu Wohlen und Muri," und im III. Bd. S. 681 von „allen Aemtern im Wagenthal, diesen Enkeln jener freien Männer um das Habsburgische Muri;" — im IV. Bd. S. 209, Note 136, bemerkt er hingegen: „Freie Aemter, nicht wegen Volksfreiheit, sondern weil die alten Grafen sie frei als eigenes Gut (Allodium), nicht wie Lehen, besaßen." — Hätte Müller von der zu seiner Zeit noch bestehenden Staats- und Gerichtsverfassung dieser Landschaften Kenntniß genommen, er würde darin die unverkennbaren Spuren und Beweise jener Befreiung gefunden haben, wie sie zur Zeit der Allemannen auch in der Schweiz sich verbreitete.

62) Der Amtsvorgesetzte hieß früher „Vogt" (Advocatus), später „Untervogt"; die Richter wurden „Fürsprech e" genannt.

63) Noch in den Amtsprotokollen vom J. 1646 und den folgenden liest man: „Es wurde das Mayengericht gehalten nach altem Gebrauch unter der Eiche" — oder: „unter der Linde" — oder auch: „beim Bäumli." Daher in den meisten Dörfern der freien Aemter mitten im Dorfe große Eichen oder Linden, mit steinernen Sitzen umgeben, zu sehen waren.

zu bestimmten Zeiten. [64]) In Kriminalsachen entschied das Landgericht, welches vom Gaugrafen, später, zur Zeit der Eidgenössischen Herrschaft, vom Landvogte präsidirt, aus den Amtsvögten bestand. [65]) Sie zogen mit eigenem Panner [66]) in's Feld, und wählten den Landsfehndrich. Die freien Aemter wurden in die obern und untern eingetheilt; jene waren: Meyenberg, Hitzkirch, Muri und Bettwill; diese: Villmergen, Sarmenstorf, Wohlen, Krummamt (so genannt, weil es sich krumm um die Reuß ausdehnte, und aus den Ortschaften: Waltenschwill, Bünzen, Rottenschwill, Hermetschwill, Germanschwill, Stafflen, Eggenwill, Göslikon und Fischbach bestand) Boswill, Niederwill, Hägglingen, Dottikon und Büblikon (auch zuweilen das Amt Wollenschwill genannt). — Die Landschaft heißt in Urkunden oft das Reußthal, weil dieser Fluß sie von Mittag gegen Mitternacht durchfließt und begränzt, meistens aber das Wagenthal, entweder wieder von jenem Flusse benannt [67]), oder als das Gränz-

---

64) Die Bußengerichte im Mai und Herbst; die gewöhnlichen Civil- und Fertigungsgerichte wenigstens einmal des Monats, und dieß bis zum J. 1798.

65) Auch dieses ward unter freiem Himmel gehalten bis zum J. 1798. Die freien Aemter waren im Besitze all jener Freiheiten, welche Joh. Heinrich Schinz (Helvetia Jahrgang 1828 S. 450) und Ildefons von Arx (Geschichte des Kantons St. Gallen. I. 45, 51 und 448) als die Privilegien der Freien nach dem Gesetz der Allemannen und Franken angeben.

66) Zur Zeit, als Papst Julius II. die Schweizer für die ihm geleistete Hilfe mit Kriegsfahnen beschenkte (Glutz-Blozheims Schweizergeschichte, S. 280) erhielten auch die freien Aemter die Begünstigung, in ihr Panner eine goldene, von einem silbernen Stricke umwundene Säule setzen zu dürfen, („tenere ac deferre vexilla et banderia, quorum campus sit flavi croceique coloris, et in eorum medio columna aurea, laqueo sive fune argentei coloris circumdata, colligationem Domini N. J. Christi repræsentans.“ Kardinal Schinner's Dekret aus Alessandria, d. d. Non. Calend. Augusti 1512.)

67) Wac, Wache, Wage, hieß in allemannischer Sprache: Wasser, Fluß.

thal [68]) des alten Aargau's und des Burgundischen Reichs. — Wie Guntram, Lanzelin und Radbod die freien Aemter im Wagenthal um ihre Freiheiten brachten, wie diese vergebens gegen die neuen Lasten Hilfe bei dem Könige von Burgund in Solothurn suchten, und wie, was Habsburg im zehnten Jahrhunderte dießfalls erwarb, im J. 1415 eben so zerrann, wie es dasselbe gewonnen, haben schon viele Geschichtschreiber gemel-

---

68) Wagen bedeutete in allemannischer Sprache: messen und abwägen, daher im Wechselbegriffe: begränzen. Nibelungenlied, herausgegeben von Fr. H. von der Hagen. Vers: 1282. „Er teilt es ane Wage," — weil damals das Geld gewogen wurde. Daher eine abgewogene Summe Goldes und Silbers eine March, Mark hieß, als etwas Begränztes. Daß dieser Begriff hier im Worte Wagenthal liege, scheint um so wahrscheinlicher, als Aargau's Gränze gegen Südwest die nämliche Benennung hatte, und die Wagenden Studen (ein Platz auf der hintern Dorfallmend und dem Grünholz in der Pfarrei Eriswill, im Amte Trachselwald des Kantons Bern) hieß. Leu's Schw. Lex. XVII. 152. Gilg Tschudi's Chron. Helv. I. Bd. S. 155 zum J. 1257: „Durch alles Ergöw untz an die Wagenden Studen." — Daher mochten auch andere Gränzorte (z. B. Wäggis (Leu's Schw. Lex. I. 68), Wäggithal in der Mark rc.) ihre Namen herleiten. Was in den ältesten Zeiten zum Aargau gerechnet wurde, lernt man am sichersten aus Trudpert Neugarts: „Episcopatus Constantiensis alemanicus" Part. I. Tom. I. kennen, wo bei der, am Ende des achten Jahrhunderts gemachten und bis zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts fortbestandenen (S. XCV und XCVI) Eintheilung des Bisthums Konstanz zum Erzdiakonat des Aargau's (Archidiaconatus Argoviæ) (S. CXIX bis CXXI) gezählt werden: die Kapitel Bremgarten, Mellingen, Hochdorf, Willisau, Luzern, Aarau, Rußwill oder Sursee, und Burgdorf; nach der Angabe der dabei namentlich aufgeführten Pfarreien umfaßten diese acht Kapitel das Amt Knonau im K. Zürich, die freien Aemter, die ganzen Kantone Zug, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Aargau von der Reuß bis zur Aare, Solothurn bis zum rechten Aareufer, und Bern bis zum rechten Ufer der Emme. Der übrige Konstanzische Bisthumstheil im Kanton Bern bis zum rechten Aareufer, aus den Kapiteln Wynau, Aarberg und Münsingen bestehend, wird (S. CXXI) „Archidiaconatus Burgundiæ Transjuranæ" genannt.

det. [69]) — Fröhlich entsagten die freien Aemter der „vor langem unerträglich drückenden“ Herrschaft [70]), und schworen zu den Eidgenossen der VI Orte, Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, unter deren Oberherrlichkeit sie ihrer Freiheiten wieder ruhiger genossen. Beim ersten Anfange der Reformation waren Heinrich Bullinger, der Vater, Dekan des Kapitels und Pfarrer zu Bremgarten, und Johannes Frey, von Baden, Dekan des Kapitels Mellingen und Pfarrer von Staufberg und Lenzburg [71]), sehr eifrige Verkündiger der neuen Lehre. Zu Hitzkirch bemühete sich für den nämlichen Zweck Hans Albrecht von Müllinen, Commenthur des dortigen Deutschordenshauses, und er bekannte sich schon im J. 1528 offen zur Reformation. Ihm waren die Bewohner des Amts Hitzkirch außerordentlich zugethan, so daß sie, ihn vor dem Ueberfalle der Luzerner zu sichern, sein Haus mit starker Mannschaft bewachten. [72]) Als daher die von Mellingen im J. 1529, am Vorabende des Osterfestes, ihre Altäre niederrissen, und die Bilder verbrannten, die von Bremgarten am Pfingstmontage, auf eine von Heinrich Bullinger, Sohn, am Pfingstfeste gehaltene Predigt, das Gleiche thaten, folgten diesem Beispiele an Einem Tage, den 24. Mai 1529, die freien Aemter Hitzkirch, Boswill, Krummamt, Sarmenstorf, Villmergen, Wohlen, Dottikon, Hägglingen, Niederwill und Wohlenschwill, denen, auf ihr Ansuchen, einige reformierte Pfarrer von Zürich zugeschickt wurden, während auch Heinrich Bullinger, Sohn, nunmehr an seines Vaters Stelle Pfarrer von Bremgarten bis zum 21. Nov. 1531, oft in den Kirchen von Oberwyl, Lunkhofen, Wohlen, Gößlikon und andern predigte. Die nun zum reformierten Bekenntniß übergetretenen freien Aemter hielten es im Bürgerkriege 1531 mit Zürich und Bern; von Sarmenstorf, wo sie sich, 500 Mann stark, unter ihre Amtspanner sammel-

---

69) Joh. Müller's Schweizergeschichte I. 260 — 262. III. 56. 62.

70) Landurbar und Joh. Müller III. 62.

71) Die Stadt Lenzburg war noch keine eigene Pfarrei, sondern mußte auf Staufberg zur Kirche gehen, die ein großer Wallfahrtsort war.

72) Bullinger's Chronik. Mscpt.

ten, und wohin Zürich die beiden Rathsherren Hans Felix Manz und Kaspar Naßal zu ihnen sandte, um ihnen mit Rath und That beizustehen, zogen sie nach Bremgarten, wo sie, mit den Bernertruppen vereinigt, während der ganzen Zeit des Kappelerkriegs, in Besatzung lagen. Die Truppen der V kathol. Orte waren über Hitzkirch nach Boswill und Bünzen gezogen, und sie bestraften überall den Abfall der Einwohner mit Verwüstung und Verheerung, so daß auch Weiber und Kinder sich fast aus allen Dörfern nach Bremgarten flüchteten. [73]) Im Friedensschlusse zwischen Zürich und den V Orten wurde den Letztern die beliebige Bestrafung der freien Aemter überlassen. Diesen wurde geboten, den katholischen Glauben sogleich wieder anzunehmen, und die Prädikanten fortzuschaffen. Auch Bremgarten und Mellingen, die sich zuerst stark widersetzten, erklärten sich im Januar 1532 durch schriftliche Urkunden, die sie den Gesandten der V Orte ausstellten, wieder für den Rücktritt zum katholischen Glauben. [74]) **Uri**, welches im J. 1415 sich ein Gewissen daraus machte, Theil an den eroberten freien Aemtern zu haben, ließ nach dem Kappelerkriege 1531 diese Bedenklichkeit fahren, und trat in die Mitherrschaft der regierenden Orte, so daß derselben nun VII waren. Zu weiterer Bestrafung für ihren Abfall wurde den Aemtern Hitzkirch, Boswill, Krummamt, Sarmenstorf, Villmergen, Niederwill, Hägglingen, Dottikon und Büblikon das Recht, den Untervogt und den Amtsfehndrich zu wählen, genommen, und dem Landvogt übertragen [75]); auch die eigenen Amtspanner wurden ihnen entzogen, und sie für den Fall des Kriegsauszugs der Fahne des Amts Meyenberg zugetheilt; dieses Amt und die Aemter Bettwill und Muri behielten ihre alten Freiheiten und Gerechtigkeiten, weil sie dem kathol. Glauben treu geblieben, und mit den kathol. Orten in's Feld gezogen waren. Die ursprüngliche Landesordnung, diese magna Carta der freien Aemter, ward am 29. Sept. 1532 durch ein von den regierenden Orten errichtetes sogenanntes Urbar bedeutend modifizirt, durch die nachträgliche Landesordnung vom J. 1555 und die am 18. Juli 1632 erlas-

73) Bullinger's handschriftl. Chronik.

74) Diese schriftlichen Urkunden finden sich in Bullinger's Chronik.

75) Urkunde in Bullinger's Chronik.

sene, sogenannte Reformation noch bedeutender abgeändert, und durch verschiedene Konferenzabscheide der regierenden Orte die Befugniß des Landvogts, namentlich in Bußsachen und geldeintragenden Civilstreitigkeiten, auf Kosten der Landesfreiheit erweitert. Inzwischen blieben die selbstgewählten Amtsrichter, das offene freie Landgericht, und ein sehr wohlfeiler Prozeßgang. Nur zuweilen drückte die Geldsucht [76]) einiger Landvögte, die das Recht zu strafen willkührlich mißbrauchten und dabei mit dem Landschreiber sich auch für Schreibereien ungebührlich bezahlen ließen, schwer auf das Volk, worauf sich denn auch die Klagen der freien Aemter im J. 1653 fast ausschließlich beschränkten. Daß diese Klagen gegründet waren, haben die regierenden Orte selbst anerkannt. [77])

---

76) Dieser Einhalt zu thun, hätte man, meint in allem Ernste Johannes Müller (Schweiz. Geschichte. III. 76. 77) „die Syndikatsverhandlungen umständlich drucken lassen, und allen Unterthanen solcher Herrschaften über ihre eigenen Sachen Preßfreiheit geben sollen;“ und er fügt in treuherzigem Glauben hinzu: „Es war nicht leicht ein Gesandter oder Landvogt, welcher ohne seinen großen Schaden sich öffentlich verunehren, und seiner Gegenparthei Anlaß wider sich geben konnte. Die Rechtschaffenheit würde, als auf einem öffentlichen Schauplatz, vor allen Eidgenossen so empfehlend hervorgeleuchtet haben, daß auch der Böseste aus Eigennutz uneigennützig gewesen wäre.“ — Hiebei hat Joh. Müller nur Eines, das Entscheidende, übersehen, daß nämlich weder die gemeinen Herrschaften mitten im Schweizerlande, noch Staatsverfassungen, wie sie bis 1798 in den regierenden Orten Luzern und Zürich bestanden, neben Preßfreiheit für die Unterthanen mit Ehren hätten bestehen können.

77) Schon vor dem J. 1653 wurden auf Konferenzen der regierenden Orte mancherlei Verordnungen gegen die Geldgier der Landvögte erlassen, und der Badische Tagsatzungsabscheid vom 10. August 1653 sagt Art. XXI: „Was in der Landvogtei der freien Aemter zu reformieren sein möchte, das haben Wir auch den Herren Ehrengesandten überlassen, welche auf die Zugerische Konferenz werden geordnet werden.“ — Diese Konferenz fand wirklich vom 20. — 24. Okt. 1653 in Zug statt, und es wurden einige gute Beschlüsse ad referendum genommen, namentlich auch der, daß man künftig in den demokratischen Kantonen nicht mehr, wie bisher, eine große Geldsumme von den neugewählten

Am 4. Mai versammelten sich die stimmfähigen Bürger des Amts Hitzkirch in der Kirche dieses Dorfes, um sich neuerdings über den Beitritt zum Sumiswalder Bundesbrief und über die Abordnung nach Hutwyl zu berathen. Die Be-

---

Landvögten in den Landseckel oder gar an die Landsgemeinde bezahlen lassen solle, weil die Landvögte eben hiedurch genöthigt würden, zu Wiedereinbringung des für ihre Wahl ausgelegten Geldes die Unterthanen tüchtig zu strafen. Aber auf einer zweiten Konferenz in Zug vom 1. — 3. Juni 1654 erklärten die Gesandten der demokratischen Kantone, „daß ihre Herren und Obern nicht der Meinung seien, den Landvögten oder ihren Nutzungen und althergebrachten Emolumenten Abbruch zu thun." — Und so blieb es beim Alten, was folgendes Aktenstück vom J. 1656 beweist, aus welchem man sich einen beiläufigen Begriff von Landvögtischer Gewalt in den gemeinen Herrschaften machen kann: „Actum den 11. Hornung 1656. Einnehmen: Von denjenigen Unterthanen aus den freien Aemtern, welche wider unterschiedliche Mandate und Gebote in währendem Kriegswesen sich ungehorsam eingestellt, muthwilliger, auch vorsetzlicher Weise von der Villmerger Schlacht (im Bärenmoos, am 25. Jänner 1656) sich absentirt, und also für die Ehre Gottes und den wahren, katholischen, alleinseligmachenden Glauben nicht streiten wollen, worab viel andere nicht wenig geärgert, und man hiemit genöthigt worden, zu Vorkommung mehrern Uebels dieselbigen alsobald, je nach dem einer minder oder mehr sich verfehlt, in gebührende Strafe zu ziehen: Vom Schaffner von Hägglingen, welcher, nebst Versäumung der Schlacht, unterschiedliche namhafte Fehler begangen hatte, und nebstdem reich ist, ist bezogen worden: 300 Gulden; — vom Schmied Hoffmann von Wohlen, welcher gleicher Gestalt, nebst Versäumung der Schlacht, das ganze Kriegswesen aus bis auf dato, sich niemals mit Uebergewehr versehen wollen, sondern der Geschwornen nur gespottet, ungeachtet er eines großen Vermögens ist: 375 Gulden; — vom Ammann von Hämberi (Hembronn): 51 Gl.; — vom Peter Leupi von Sarmenstorf: 15 Gl.; — von Felix Meyer von Uezwyl: 35 Gl.; — von Doktor Wietlispach von Bettwill: 40 Gl.; — vom Weibel Hildbrand von Boswill: 102 Gl.; — von Uli Stenz von Boswill: 120 Gl.; — von Hans Meyer von Uezwyl: 55 Gl.; — von Jörg Wietlispach von Bettwill: 20 Gl.; — von Uli Wietlispach: 20 Gl.; — vom Statthalter Stoll von Aesch: 50 Gl.; — von Heinrich Brunner von Bettwill: 37 Gl. 20 ß.; — von Hans Jost Frey von Aesch: 3 Gl. 30 ß.; — von Hans Wiet-

rathung wurde sehr stürmisch. Mehrere vernünftige Männer eröffneten die Meinung, daß der Handel der Luzerner und Berner Bauern mit ihren Regierungen die freien Aemter nichts angehe, daß diese sich in ganz andern Verhältnissen befinden,

---

lispach von Bettwill: 78 Gl.; — von Christian Wäckerlin von Wohlen: 20 Gl.; — von Joggli Koch von Waltenschwill: 20 Gl.; — von Hans Koch von Waltenschwill: 20 Gl.; — von Hans Meyer von Waltenschwill: 20 Gl.; — von Hans Joggli Wiederkehr von Waltenschwill: 3 Gl.; — von Schwarz Joggli von Bäsenbüren: 20 Gl.; — von Hans Brunner von Aesch: 30 Gl.; — vom Büelisacher Bauern: 60 Gl.; — von Kaspar Keusch von Boswill: 20 Gl.; — von Uli Stutz von Büschikon, sammt seinem Sohne: 40 Gl.; — von Jakob Leupi von Villmergen: 20 Gl.; — von Niklaus Bräm von Villmergen: 15 Gl.; — von Rudolf Fischbach: 2 Gl. 10 ß.; — Pauli Burkard von Rüstenschwill, weil er eine Rebellion erweckt, da man auf das Zürcherische Lager nach Oberwyl ziehen wollen, zahlte über das, was die Posten zu Sins verzehrt: 100 Gl.; — Bübli Villiger von Aettenschwyl um den gleichen Fehler: 52 Gl. 20 ß.; — Bernhard Giger von Sins: 50 Gl.; — Stulzen Baschi: 22 Gl. 20 ß. Summa des Einnehmens: 1833 Gl. 30 ß. — Ausgaben: In diesem währenden Kriegswesen hat Hr. Landvogt bei der Laterne zu Bremgarten in 18 Wochen, in der Zeit, da er nicht im Feld lag, mit seinen Angehörigen, und zu Zeiten etlichen Geschwornen und Vorgesetzten, über die 80 Gl., welche Hans Keusch von Boswill noch geben soll, verzehrt: 720 Gl.; — mehr hat Hr. Landvogt in währender Campagne, und weil man im Feld lag, verbraucht und ausgegeben: 324 Gl. 10 ß.; — Landschreiber hat auch in der Campagne und anderm im Felde verbraucht und ausgegeben: 295 Gl. 20 ß.; — so ist von Anfang des Kriegswesens bis auf den 8. März an Botenlöhnen, Spähern (Spionen) und andern Nothwendigkeiten und den Posten zu Bremgarten bezahlt worden: 248 Gl. 10 ß.; — so hat man, vermög eines von Baden aus ertheilten schriftlichen Befehls dem Hrn. Kommandanten geben müßen: 45 Gl. Summa der Ausgaben: 1633 Gl. So nun das Ausgeben gegen das Einnehmen abgezogen wird, bleibt an Einnehmen übrig: 200 Gl. 30 ß. Weiters zieht sich ab etliche Reisen Herrn Landvogts und Landschreibers seit gemachtem Frieden, auch andere Unkosten, so noch hervorkommen; hiemit ist's gegen einander gezahlt. Ist nichts gerechnet für den Roßlohn und anderes, sonderlich da der Landschreiber, weil Hr. Landvogt, wie obgehört, im Wirthshaus gezehrt hat, fast durch=

und, wenn sie auch zuweilen unter der Willkühr und Gewinnsucht der Landvögte zu leiden hätten, dennoch in anderer Beziehung solche Freiheit und Ruhe genießen, deren selbst die Bewohner jener Kantone sich nicht zu erfreuen haben. Habe man Beschwerden, so solle man sie gehörig vor die Obrigkeit bringen, welche dieselben untersuchen und billig berücksichtigen werde, wie sie ja auch vor einigen Jahren die Klagen des Amts Hitzkirch gegen Oberst und Pannerherrn Fleckenstein, als Gerichtsherrn zu Heidegg, reiflich erdauert und darüber abgesprochen habe. Eine Verbindung mit den Luzerner Bauern würde dem Amte Hitzkirch keinen Vortheil, sondern nur Verderben und Unheil bringen, weil die VII regierenden Orte ganz sicher einen solchen Bund nicht gestatten werden. Die Häupter und Leiter des Aufruhrs hingegen erwiederten, wenn man das Ansuchen der Rothenburger abweise, so werden die Luzerner Landleute mit Macht in's Amt Hitzkirch einfallen und alles verwüsten. Der Bund der Bauern sei zu mächtig, als daß die Obrigkeiten denselben wieder unterdrücken könnten. Das sei der Grund, warum sie nun fremdes Kriegsvolk in die Schweiz hineinrufen, um die Bauern in allen Gegenden zu Grunde zu richten. Wie viel übrigens den Obrigkeiten zu trauen sei, sehe man aus dem Benehmen der Regierung von Luzern gegen ihre Unterthanen, denen sie bisher auch nicht einen Artikel des rechtlichen Spruchs gehalten habe. — Der Wortwechsel ward immer lebhafter und drohender, und, als bei der offenen Abstimmung keine Mehr-

aus aus dem Seinigen gelebt, wird aber alles einer hohen, weisen Oberkeit heimgesetzt. (Unterz.) Jakob Wirz (von Unterwalden), Landvogt in den freien Aemtern." — Diese Rechnung ist den 18. Mai 1656 von den Herren Ehrengesandten der kathol. Orte zu Baden gutgeheißen worden, und die dießfällige Passation schließt mit den Worten: „Laßt man es einfältig dabei bewenden, und dieweil seither einer, Namens Hans Keusch von Boswill, sich an gewissem Ort mit Unwahrheit beklagt hat, als wäre er um eine übermäßig große Summe abgestraft worden, solle deßwegen gedachter Landvogt ihn nochmals gebührend abbüßen (mit Geldbuße bestrafen) in Kraft dieses Scheins, so geben ist den 18. Mai 1656 (Unterz.) Joh. Franz Ceberg, Landschreiber zu Baden im Aargau." — Da die Redefreiheit so übel anlief, wie wär' es dann Johann Müller's Preßfreiheit ergangen?

heit weder für jene noch diese Meinung sich ergab, entstand ein so großer Lärm und Tumult, daß die Partheien sich anschickten, die Berathung mit der Faust zu beendigen. Der Pfarrer von Hitzkirch, Joh. Heinrich Frey, von Zug gebürtig, eilte in die Kirche, und trat, nach der bei den Landsgegemeinden der demokratischen Kantone üblichen Sitte, mit dem Venerabile unter die Streitenden [78]), und beschwor sie, keinen voreiligen und einseitigen Beschluß zu fassen, sondern zuvor auch die Gesinnung und Ansicht der übrigen freien Aemter einzuvernehmen. Dieser Antrag gefiel und wurde beschlossen. In Folge dessen erließ das Amt Hitzkirch folgendes Schreiben an das Amt Muri: „An das löbl. Amt Muri, Unsern lieben, wohlvertrauten Herren und guten Freunden. Ehrenveste, fürgeachte, getreue, wohlvertraute, liebe Nachbarn und gute Freunde! Denselben sei Unser geneigtwilliger Dienst sammt freundlichem Gruß bevor! Auf heut den Tag hat man allhier in unserer Pfarrkirche eine gesammte Gemeinde und Zusammenkunft aller Amtsleute gehalten, hat viel und etliche Stunden sich verwickelt; da so hat man unter andern Sachen ein Mehr gemacht, und für gut angesehen, unsern mitfreien Aemtern Ausschüsse zu machen, und es gethan. Was Ihr nun gemeint und gesinnt seiet, ist unser vertraulich Bitten, Euer Gemüth uns zu überschicken und zuschreiben zu lassen; denn Morgens bis zu Mittag oder 12 Uhr wird die ganze Amtsgemeinde allhier wieder gehalten werden, und wäre heute das Mehr gemacht worden, so hätte es gegeben, daß man einmal den Bauern und der Nachbarschaft (von Luzern) zugefallen wäre. So hat's einmal das Mehr gegeben, die Nacht über zu berathschlagen, und vorhin unsern mitfreien Aemtern zu wissen zu machen. Es wird also, Euerm Bescheid nach, Morgens das Mehr gemacht werden, was in solchen wichtigen Geschäften am nützlichsten und heilsamsten zu thun sei. Hiemit uns Gott und Mariä befohlen. In aller Eil, Hitzkirch den 4. Mai 1653. (Unterz.) Von Uns Amtsgenossen zu Hitzkirch." — In der Nacht vom 4. auf den 5. Mai liefen nun die thätigsten Aufwiegler aus dem Amte Hitzkirch

---

78) Bericht der Tagsatzungsabgeordneten zur Landsgemeinde von Boswill an die Tagsatzung vom 8. Mai 1653.

mit einigen Hochdorfern [79]), in die übrigen freien Aemter. Am 5. Mai versammelten sich die Gemeinden der einzelnen Aemter, und es ward überall, auf Antreiben der Hitzkircher, beschlossen, am 7. Mai eine Landsgemeinde der sämmtlichen freien Aemter in Boswill abzuhalten. [80]) — Um die vernünftigen, aber schüchternen Landleute zu schrecken, kamen am Sonntag, den 4. Mai, 40, mit Brügeln, Mordaxten und Büchsen bewaffnete Bauern des Amts Rothenburg nach Schongau, brandschatzten die Linden, und verübten allerhand Unfugen. Einer derselben trug einen Sack, einen Hammer und Nagelbohrer, und eine große Scheere, als Werkzeuge des Ohrenschlitzens und Bartabscheerens, öffentlich zur Schau, und die 40 Luzerner renomirten, sie wollen ein paar Säcke mit den Ohren und Bärten der Linden anfüllen. [81])

---

79) Es ist historisch erwiesene Thatsache, daß die Luzerner Bauern nicht nur mit Verheißungen, sondern auch mit Drohungen die freien Aemter aufwiegelten, und daher lächerlich, wenn der Luzernische Geschichtschreiber Wagenmann nicht nur den durch die Luzerner Verführten alle Schuld beilegt, sondern sie auch noch mit Spottworten beschimpft. Ildefons von Arx sagt in seiner Geschichte der Landgrafschaft Buchsgau (Seite 221): „Ein Versehen, welches der Hutwyler Bund darin begieng, daß er auch die freien Aemter in seine Verbindung nahm, hemmte diesen glücklichen (sic!) Fortgang, und brachte Verderben über ihn. Denn dadurch wurden die in den freien Aemtern regierenden sieben Stände veranlaßt, selbe zu überziehen;" — als ob sonst die Regierungen, ohne den Aufstand der freien Aemter, nicht gemerkt hätten, daß, was für sie wichtiger war, als die gemeinen Herrschaften, die Bauern ihrer eigenen Kantone ihnen über den Kopf wachsen. Den Kriegsauszug und Beistand aller Orte für die nothleidenden Regierungen hatte ja schon die Tagsatzung vom 18. März (S. oben S. 147 und 149. Art. III und VIII) beschlossen, und damals war in den freien Aemtern noch alles ruhig.

80) Beat Jakob Zurlauben, Landsschreibers in den freien Aemtern, Bericht an die Tagsatzung vom 6. Mai 1653. Vergl. auch oben S. 248 und 249.

81) Ebendaselbst, und Berichte Vogt Brunner's von Bettwill und Ammann Melliger's von Sarmenstorf vom 5. Mai.

Am Mittwoch, den 7. Mai, kamen die von der Tagsatzung abgeordneten drei Gesandten (von Zürich, Unterwalden und Zug) nach Boswill, wo die Ausschüsse aller Aemter, bis auf jene von Meyenberg, und auch Abgeordnete einzelner Gemeinden bereits versammelt waren. Die Gesandten redeten zu den Ausgeschossenen, und foderten sie im Namen der regierenden Orte auf, ihre Beschwerden, denen man, so viel möglich abzuhelfen, bereit sei, vorzutragen, und ihre Gesinnungen zu eröffnen. Die Ausschüsse der Aemter Hitzkirch und Villmergen, welche durch günstigere Gesinnung für die Luzerner Rebellen sich von den Ausgeschossenen der übrigen Aemter zu trennen im Begriffe standen, erwiederten den Tagsatzungsdeputierten: „sie seien von ihren Gemeinden nicht hieher geschickt worden, um der Obrigkeit irgend etwas vorzutragen; sie warten noch auf die aus dem Amte Meyenberg, die noch nicht erschienen seien; sie aber wollen nicht an ihren Gemeinden meineidig werden.“ — Milder und ehrerbietiger ließen die Geschwornen und Ausgeschossenen der übrigen Aemter durch Ammann Kuhn von Bünzen den Eidgenössischen Gesandten vortragen: „Es seien dieser Tage mehrere Ausschüsse aus dem Amte Hitzkirch zu ihnen gekommen, und haben berichtet, daß die Rothenburger dringend bei ihnen angehalten hätten, sie und gemeine freie Aemter möchten zu ihnen schwören; es sei den Obrigkeiten nicht mehr zu trauen; man habe ihnen um die verglichenen Artikel Brief und Urkunden versprochen, aber nichts gehalten; sie, die Hitzkircher, besorgen, daß, wenn man nicht zu den Luzernern stehe, und sich mit ihnen verbinde, so habe man von denselben Gefahr und Unsicherheit zu befürchten. Eben so seien sie, die Hitzkircher, berichtet worden, die Oberkeiten allerseits wollen fremdes Volk in's Land führen, um die Unterthanen zu Grunde zu richten; darum seien sie, die Hitzkircher, ihrerseits sämmtlich entschlossen, den Bauern beizustehen, haben aber, auf inständiges Anhalten ihres Pfarrers, der zum Drittenmale in währendem Rathschlag und Tumult mit dem hl. Sakrament vor sie hingetreten sei, endlich bewilligt, der übrigen freien Aemter Meinung auch zu vernehmen. Nun haben sie, die übrigen Aemter, auch Gemeinden gehalten und beschlossen, 1. die Obrigkeit zu bitten, daß sie, so viel möglich und billig, ihren vorgebrachten Beschwerden abhelfe, 2. sich der Luzerner und anderer aufrührerischer Bauern

nichts anzunehmen, sondern ihre Sachen für sich selbst mit der Obrigkeit zu erörtern, 3. hingegen haben sie sich auch entschlossen, daß, wenn fremdes Volk in's Land kommen sollte, sie insgemein, Klein und Groß, was Spieß und Stangen tragen möge, laufen, wehren, und sich selbst vor Schaden retten wollen. 4. Verschone man ihnen aber mit fremdem Volke, und helfe man ihren Beschwerden ab, so erbieten sie sich, der Oberkeit mit Leib und Gut beizustehen. 5. Die Oberkeiten möchten sich belieben lassen, ihre Beschwerden vor dem Schwörtag zu erläutern. 6. Endlich verlangen sie, daß man sie nicht zum Kriege wider ihre Nachbarn brauchen wolle." — Diesem Vortrage widersprach der Seckelmeister Hildbrand von Boswill, und sagte, der gemeine Mann habe ihnen, den Ausgeschossenen, nicht befohlen, eine solche Erklärung zu thun, sondern ihr Absehen auf die Meyenberger und die beiden andern Aemter (Hitzkirch und Villmergen) zu richten, und er beschwerte sich auch über das jüngst zu Baden gegen die Luzerner Bauern ausgegangene, schimpfliche Mandat. Der Ammann Heinrich Meyer von Hilfikon, über jenen friedfertigen Vortrag ebenfalls unzufrieden, rief: „Man sehe nun, welchen Weg es gehen solle, und daß die Geschwornen, ohne Rücksicht auf den Befehl des Volks, machen werden, was sie wollen; wenn die Knaben und Buben nicht zusammenstehen, so werde nichts herauskommen." — Als der Gesandte von Zürich, im Namen der Tagsatzungsdeputation, wieder zu den versammelten Bauern zu sprechen begann, fiel ihm Altseckelmeister Keusch von Boswill in's Wort, und schrie lärmend: „Was es da viel zu predigen brauche? Sie seien nicht deßwegen hiehergekommen, sondern in der Meinung, eine Landsgemeinde abzuhalten, und dazu hätte man keine Herren von der Tagsatzung nöthig gehabt." [82]) — Die Gesandten kehrten wieder nach Baden zurück; die Deputierten der untern und obern freien Aemter aber hielten, nach Ankunft der Meyenberger, die Landsgemeinde, und beschlossen, den Tag zu Hutwyl am 14. Mai mit Abgeordneten aus allen Aemtern zu beschicken, und mit den Landleuten der verschiedenen Kantone, zu Vertheidigung des Vaterlands gegen das fremde Kriegs-

---

82) Relation der Tagsatzungsabgeordneten zur Landsgemeinde in Boswill an die Tagsatzung vom 8. Mai 1653.

volk, zusammenzuschwören. Die Klagen der verschiedenen Aemter wurden zusammengetragen, und den zu Baden versammelten Gesandten der regierenden Orte in einer ehrerbietigen Vorstellung zugeschickt, welche durch Anführung vieler Thatsachen zeigte, wie die Willkühr der Landvögte und Landschreiber, seit Landvogt Heinrich Bräm's von Zürich milder und väterlicher Regierung im J. 1619 — 1621 bis auf den gegenwärtigen gestrengen Landvogt Niklaus Wipflin von Uri, so drückend geworden sei, daß dieser sich für Erneuerung der Wirthschaftspatente 70 Gl., für einen Augenschein in Villmergen 180 Gulden und wegen des Widerstands der Gemeinde Wohlen gegen den ihr aufgedrungenen Untervogt 152 Gulden Bußgeld, und 400 Gulden Entschädigung für seine Reise von Uri nach Wohlen zahlen ließ. [83]) Mit solchen und ähnlichen Klagen war die ganze Bittschrift, unter namentlicher Angabe der willkührlich oder zu hart um Geld Bestraften, angefüllt; von Aufhebung des Unterthanenverhältnisses oder von Wiederherstellung der frühern, ihnen genommenen, bürgerlichen Freiheiten und Rechte war darin kein Wort zu finden.

---

83) Die Klagschrift schloß mit den Worten: „Und um vorerzählte Punkte von Unsern GHerren und Obern und Vätern eine gnädige und väterliche Hilf und Mittlung unterthänigst und gehorsamst erbittend. (Unterz.) Die Ausgeschossenen der obern und untern freien Aemter, allhier auf der Landsgemeinde zu Boswill versammelt."

8.

Landsgemeinde zu Liestal im Kanton Basel am 28. April und 12. Mai. — Gährung in der Stadt Basel. — Landsgemeinde zu Oberbuchsieten im Kanton Solothurn am 8. Mai; Konferenz der Bauern mit den Rathsdeputierten. — Die Ausschüsse der Solothurner Bauern erscheinen vor Rath am 10. Mai. — Pacifikationsvorschlag, am 13. Mai. — Leuenberg's Schreiben an Niklaus Dachselhofer, Schultheiß von Bern, d. d. 10. Mai. — Schreiben des französischen Botschafters an Leuenberg, d. d. 13. Mai. — Die große Landsgemeinde zu Hutwyl am 14. Mai; Verhandlungen und Bundschwur.

Schon am 28. April hatten die Rebellen des Kantons Basel eine zahlreich besuchte Landsgemeinde auf dem sogenannten alten Markt oberhalb Liestal gehalten, hier viel von Gehorsam und Respekt gegen die Regierung gesprochen, den Bundesbrief von Sumiswald verlesen und berathen, und drei Deputierte: Samuel Merian, Schlüsselwirth, Michael Strübin, Hutmacher, beide von Liestal, und Jakob Gysin, Rothgerber, von Sissach, zur Landsgemeinde nach Hutwyl auf den 30. April geschickt. Dreimal, während dieser Landsgemeinde, warfen sich alle Anwesenden auf die Knie, um den Beistand des Erlösers anzurufen. [84]) In der Stadt Basel fiengen die Bürger an, sich sehr freimüthige Reden über die obwaltenden Unruhen der Bauern zu erlauben; viele lobten die Landleute, und zeigten sich nicht ungeneigt, das nämliche Spiel in der Stadt zu beginnen. Diese Gährung und Räsonnirsucht nahm besonders unter den Metzgern überhand; zwei derselben ließ die Regierung verhaften, und ihr freches Maul bestrafen. Die Zünfte wurden am 30. April versammelt, dieselben von Rathsgliedern durch mündlichen Vortrag über den gegenwärtigen Stand der öffentlichen Angelegenheiten belehrt, und zur Ruhe und Erfüllung der Bürgerpflichten ermahnt. — Es wurden

---

84) Peter Ochs: VII. 25.

800 Mann Fußvolk und eine Compagnie Reuter angeworben, und der Rath ließ beim französischen Gouverneur zu Breissach für den Nothfall um Hilfstruppen ansuchen, die, wenigstens 300 Mann Fußvolk und 100 Reuter, auf erstes Verlangen zugesichert wurden. So rüstete sich die Regierung von Basel thätig zu Bekämpfung des Volksaufstands mit Waffengewalt.

Die Regierung von Solothurn hingegen beharrte auf der ganz entgegengesetzten Ansicht, und gab die Hoffnung nicht auf, daß ein kluges und mildes Benehmen so vielen Verführten und Verblendeten unter den Aufrührern die Augen öffnen werde. Darum ertheilte sie den Gesandten auf die Tagsatzung zu Baden vom 29. April den Verhaltsbefehl, keine scharfen oder thätlichen, sondern nur gelinde Mittel anzurathen, und auch die Gesandten der übrigen Orte hiefür zu stimmen. [85]) Zu den Bauern von Gösgen, welche den Vorstellungen des Landvogts nicht glauben wollten, ward am 28. April der Guardian der Kapuziner geschickt, um sie mit besserm Erfolge zu belehren und zu beruhigen. Als die Bucheggberger am 7. Mai verlangten, man solle ihnen aus Briefen und Urkunden zeigen, wie und mit welchen Bedingungen sie unter die Herrschaft von Solothurn gekommen seien, wurde der Staatsschreiber beauftragt, diese Urkunden im Archive herauszusuchen, damit sie den Bauern nächster Tage vorgelesen werden können. Und weil die Regierung vernahm, daß ihre Angehörigen am 8. Mai wieder eine Landsgemeinde in Oberbuchseten halten werden, so wurden aus der Mitte des Raths Schultheiß Sury, Altrath Hauptmann Urs Gibelin, Staatsschreiber Hafner, Gemeinmann Gugger, die Jung-

---

85) Das Einladungsschreiben des Vororts zur Tagsatzung war in Olten aufgefangen und unterschlagen worden; „weil aber zu muthmaßen, es sei mehrtheils darum zu thun, wie man wegen der obschwebenden schwierigen Läufe gute Media abfassen, und die entstandene Unruhe im Vaterlande beſtmöglich sopieren und wiederum stillen möchte, so ist Unserer GHHerren endlicher Will und Befehl, daß die Herren Ehrendeputierten keine scharfe oder thätliche, sondern nur die gelinden Mittel suadieren und rathen, nit weniger solches den übrigen Herren Abgesandten von den Orten zu Gemüth führen, auch den zu besorgenden allgemeinen Schaden wohl fürbilden (vorstellen).“ Rathsbeschluß vom 26. April 1653.

räthe Zur Matten, Stocker und Hauptmann Hans von Roll dahin zur Konferenz mit den Bauern und mit dem einfachen Auftrag abgeordnet, „sie sollen sehen, wie der Sache abzuhelfen sein möchte.“ Die Bauern ließen sich in freundliche Besprechung ein, und versprachen, auf den 10. Mai Deputierte an den Rath zu schicken. Dessenungeachtet wählten sie wieder Ausschüsse zur Landsgemeinde in Hutwyl, und ertheilten ihnen den Auftrag, zu erklären, daß, wenn fremde Kriegsvölker in's Land kommen werden, die Solothurner Bauern Leib und Blut, Hab und Gut daran setzen wollen, dieselben wieder herauszutreiben. Durch 7 Deputierte ließ die Landsgemeinde von Oberbuchseten ihre Beschwerden dem Rath am 10. Mai vorlegen, und die vier innern Vogteien hatten ihre Klagen schon am 9. Mai vorgetragen. Der Rath ließ, etlicher Punkte halb, durch den Staatsschreiber die alten Urkunden im Gewölb' aufsuchen, und darin nachschlagen, in wie weit die Forderungen der Unterthanen begründet seien. [86]) Schiffe, die von Bern kamen, und nach Klingnau bestimmt waren, wurden am 13. Mai angehalten, und auf Befehl des Raths vom Zollner, in Beisein des Großweibels, visitirt, ob nichts verdächtiges darin sei. [87]) Am 14. Mai wurde der Vorschlag zur Pacifikation mit den Bauern von Räth' und Burgern gutgeheißen, und die Regierung zu weiterer Unterhandlung bevollmächtigt.

Die Regierung von Bern erwiederte die Einladung der Bauern vom 30. April zur Besprechung in Hutwyl auf den 14. Mai [88]) durch eine Zuschrift an Leuenberg vom 9. Mai dahin: „wie sie immer die begründeten Beschwerden ihrer Unterthanen willig angehört, und denselben, so viel möglich, abgeholfen, so wolle sie auch die unterm 30. April ihr zugesandten Klagartikel untersuchen, und darüber durch eine Deputation aus der Mitte des Raths mit ihnen in gütliche Verhandlung treten. Da es jedoch nicht den Unterthanen, sondern der Obrigkeit zustehe, Tag und Ort

86) „Damit man sich darüber auch erläutern, und den Unterthanen mit gutem Bescheid begegnen könne.“ Rathsbeschluß vom 10. Mai 1653.

87) „Damit nit von neuem wiederum ein Aufruhr erweckt werde.“ Rathsbeschluß vom 13. Mai 1653.

88) S. oben S. 271.

zu bestimmen, so wolle sie hiemit einen Tag auf den 16. Mai nach Wynigen angesetzt haben, in der Meinung, daß die Bevollmächtigten der Gemeinden daselbst erscheinen sollen, um mit den Abgeordneten der Regierung zu verhandeln, was der lieben Gerechtigkeit, Gebühr und Billigkeit gemäß sei. Inzwischen aber hoffe die Regierung, daß die Bauern sich aller gesetzwidrigen Maaßregeln enthalten, und die Ruhe des Landes nicht weiter stören werden; widrigenfalls sie zum voraus gegen alle ordnungswidrigen Handlungen der Bauern in bester Form protestirt haben wolle." 89) — Auf diese Zuschrift hat Niklaus Leuenberg, in seinem und der Ausgeschossenen Namen, durch ein Schreiben an Schultheiß Niklaus Dachselhofer, welches vom 10. Mai aus Rahnfluh 90) datirt war, Folgendes geantwortet: „Sie, die Bauern, müssen den nach Hutwyl auf den 14. Mai angesetzten Tag besuchen, weil sie sich mit einem Eide dazu verpflichtet hätten; an einem andern Orte, als zu Hutwyl, können sie mit der Regierung nicht in Unterhandlung treten, aus begründeter Besorgniß, daß durch Abänderung des Orts das Volk zu blutigen Maaßregeln gereizt würde. Bei der Zusammenkunft wollen sie keine Herren anderer Kantone, sondern nur ihre Gnädigen Herren und Väter von Bern haben, zumal sie, die Bauern, nur bei den alten Bünden und Gerechtigkeiten verbleiben wollen, und nicht solche Händel suchen, worüber es eines rechtlichen Spruches bedürfte. Sie hoffen, daß ihre Herren ihnen die alten Urkunden und Briefe herausgeben und die neuen Beschwerden abnehmen werden; wenn dieß geschehe, so werden auch sie ihrer Obrigkeit geben, was ihr gehöre, und was ihre seligen Altväter derselben versprochen haben." — Zum Schlusse war die Bitte beigefügt, daß die Regierung milde und freundliche Herren zu Gesandten wählen möchte, und einige, die das Vertrauen der Landleute besaßen, wurden namentlich bezeichnet.

---

89) Rathsprotokoll vom 29. April (9. Mai) 1653.

90) In der Nähe von Rahnfluh liegt der Klapperplatz, wo Leuenberg mit seinen Miträthen in einem der daselbst stehenden Häuser die gewöhnlichen Versammlungen hielt; daher, einer Sage zufolge, der Name des Platzes, entweder weil die Bauern dort klapperten (lärmten und schrien), oder weil ihre dort gefaßten Beschlüsse durch Späher der Regierung hinterbracht (verklappert) wurden.

Inzwischen fuhren die Bauern des Kantons Bern fort, fleißige Wache zu halten, Reisende, die durch ihre vornehme Kleidung verdächtig schienen, anzuhalten, und die Briefe der Regierungen aufzufangen. Zu Wietlispach wurden zwei östreichische Freiherren, Namens Althan, mit sieben Begleitern, festgehalten, und zu Leuenberg geführt, der sie bewachen ließ, um sie von der Landsgemeinde zu Hutwyl beurtheilen zu lassen. Die Bauern nahmen denselben die schönen Federbüsche von den Hüten, und stolzirten damit im Lande herum. [91]) Leuenberg's Ansehen unter den Bauern wuchs mit jedem Tage. Sie gaben ihm bereits den Namen: Obmann des Bundes; sie priesen seine Geschicklichkeit und Beredtsamkeit [92]), erhoben ihn über alle bisherigen Regenten, und sein Wort galt ihnen mehr als alle Predigten der Pfarrer, denen, wenn sie auf der Kanzel zum Frieden und Gehorsam ermahnten, sie öffentlich in der Kirche widersprachen. [93]) Von allen Seiten liefen sie zu ihm, seinen Rath einzuholen; was er sagte, wurde gethan, was er rieth und befahl, pünktlich vollzogen. [94]) Leuenberg erschien

---

91) „Cristæ eorum de pileis rapiebantur, quas sibi ipsis rustici applicabant, atque de nobili hac victoria nactisque cristis insolentissime gloriabantur.“ Marci Huberi Orat. de sed. Bern.

92) Die ihm wirklich, nach dem einstimmigen Zeugnisse der Zeitgenossen, in hohem Grade eigen und angeboren gewesen sein muß. „Leuenberg habe ihnen an der Landsgemeinde zu Hutwyl so lieblich vorgeöffnet, sie wollen nur der Oberkeit und den Bauern, jedem, geben, was ihm gebührt.“ Klaus Reinert's von Oberdorf (im K. Solothurn) Vergicht vom 21. Juni 1653. Auch Markus Huber sagt von Leuenberg: „Qui dicendo cœtum tenuit, mentes allexit, et voluntates, quo voluit, impulit.“

93) „Reverentia erga magistratum nulla; nec fas nec fides locum tenebat, et a rusticis adeo non colebatur religio, ut ipsis potius in templis e cathedrâ docentibus responsarint pastoribus.“ Marci Huberi Orat. de sed. Bern.

94) „Rustici laudes Leuenbergeri et encomia ob Cainam illam ejus eloquentiam acri tibiâ decantabant. Regionis Principem eum insigniebant. O eloquentissimum Nicolaum Leuenbergerum! cui similem haud reperiri dicebant. Nomen magistratus præ Leuenbergeri nomine sordebat. Ad se tandem

gewöhnlich zu Pferde, in einem prächtigen rothen Oberkleide [95]), mit welchem die Luzeener Bauern ihn beschenkt hatten, und von einer starken Wache begleitet. [96]) So ritt er von Dorf zu Dorf, und ward überall, gleich einem Landesfürsten, mit großer Ehrfurcht empfangen. — Dieß schmeichelte seiner Eigenliebe nicht weniger, als der Umstand, daß selbst der französische Botschafter ihm am 13. Mai ein Schreiben zuschickte, worin dieser Diplomat von Leuenberg verlangte, die nächste Zusammenkunft der Landleute möchte an einem Orte zwischen Solothurn und Bern

---

dominium regimenque devolutum iri, impudentissime spargebant. Undique ad Leuenbergerum concurrentes consilium petebant.“ Marci Huberi Orat. de sed. Bern. — Aus der Luft nahm Zschokke die Behauptung in seiner Schweizerlandsgeschichte (2te Aufl. S. 162 und Sämmtl. Werke VIII. 320): „sie wollten alle gebieten, keinem gehorchen.“ — Hafner (Sol. Schauplatz I. 603) sagt: „Unglaublich ist es, wie diese erwildeten Leute ihrem aufgeworfenen General Leuenberger so geschwind parirt und gehorsamt, daß kein mächtiger Potentat und Fürst mit allem seinem Geld und Macht solches lang nit wurde in's Werk richten können. Denn sobald gedachter Leuenberger nur mit der Hand winkte, oder nur ein Wort auf ein Zedelin schrieb, schickte sich Mann, Weib und Kinder eilfertig in seinen Befehl, luffen bei Tag und Nacht, in Regen, Wind und Schnee, ohn' alles Dauern und Murren, an den bestimmten Ort, griffen zu den Wehr und Waffen, was sie in der Eil erhaschten. Auf den angestellten Landsgemeinden, wann Leuenberger redete, ward Jedermann still, was er fürbrachte, ohn' alles Widerreden, als ein Oraculum angenommen, was er befahl, ohne Verzug ausgerichtet.“ — Zu Ende Mai's und mit Anfang Juni's standen in allen Gegenden bei 40,000 Bauern unter den Waffen; daß, außer in ordentlichen Gefechten, als der Bürgerkrieg begonnen hatte, von ihnen kein Mensch des Lebens beraubt wurde, darüber haben sich schon die Zeitgenossen verwundert.

95) Wie die reichen und vornehmen Bauern im Kanton Luzern und in den freien Aemtern es damals und bis gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts trugen; sie nannten es Gasage (nach dem italienischen: casacca; — französisch: casaque.

96) „Vestitu rubro a Lucernensibus donabatur; eques numeroso semper custodum satellitio cingebatur.“ Marci Huberi Orat. de sed. Bern.

gehalten, und ihm der Ort bezeichnet werden, damit er, falls Leuenberg es wünsche, selbst dabei erscheinen, und seine guten Dienste zu Herstellung des Friedens zwischen der Regierung und den Unterthanen leisten könne, wobei der französische Gesandte den Leuenberg noch um Ertheilung der nöthigen Befehle bat, daß künftig die an die französische Gesandtschaft addressirten Briefe von den Bauern nicht mehr aufgefangen und geöffnet werden.

Am 14. Mai waren die Landdeputierten aus den Kantonen Luzern, Bern, Solothurn, Basel, und aus den freien Aemtern zahlreich [97]) in Hutwyl versammelt. Schon am Vorabend, den 13. Mai, war die Deputation der Regierung daselbst eingetroffen; sie bestand aus drei Mitgliedern des Kleinen Raths: Seckelmeister Joh. Ant. Tillier, Zeugherrn Samuel Lerber und Rathsherrn Emanuel Steiger, — aus drei Mitgliedern des Großen Raths: Joh. Georg Imhof, Marquart Zehnder und Simeon Nöthiger, und aus zwei Geistlichen: Stadtpfarrer Heinrich Hummel und Christoph Lüthard, Professor der Theologie. Nach Inhalt ihrer Instruktion erklärte diese Regierungsabordnung den Ausgeschossenen der Berner Bauern, die Regierung habe bloß aus Liebe zum Frieden sich zu diesem Schritte der Versöhnung mit ihren Angehörigen entschlossen; dieselbe sei geneigt und gesinnt, die Unterthanen bei all ihren urkundlichen Rechten, Freiheiten und guten Gebräuchen verbleiben zu lassen und aller neuen Beschwerden zu entheben, indem sie hoffe, daß dann auch die Unterthanen ihrerseits die beschwornen Pflichten erfüllen werden. Die Regierungsabgeordneten ermahnten die Bauern sehr nachdrucksam, von der Verbindung mit den Landleuten anderer Kantone abzustehen, und die beiden Geistlichen bewiesen ihnen die Pflicht des Gehorsams aus der hl. Schrift. Zum Schlusse wurden den Bauern 47 Artikel, welche die Regierung zu bewilligen geneigt sei, so wie die besondern Wohlthaten, die mehrern einzeln Gemeinden zu gut kommen würden, ausführlich eröffnet. Die Landdepu-

---

97) Der Bauer von Brächershäusern sagt in seiner Chronik: „Dahin kamen wohl ohngefähr 3000 Menschen von allen Orten her.“ — Auch Lauffer (XVIII. 72) setzt die Zahl der Versammelten auf 3000.

tierten gaben freundliche Antwort, entschuldigten sich jedoch mit dem Umstande, daß nun die Landsgemeinde nicht mehr verschoben werden könne, und verhießen, nach Beendigung derselben und nach Entfernung der Bauern aus andern Kantonen, mit den Deputierten der Regierung in die nöthige Verhandlung einzutreten.

Die Landsgemeinde ward auf dem freien Felde [98]) bei Hutwyl am 14. Mai Morgens von Leuenberg mit einer kurzen Anrede eröffnet. Zuerst wurden viele aufgefangene Briefe, und dann auch beipflichtende Zuschriften [99]) einzelner Vogteien und Amteien verschiedener Kantone verlesen. Die der Vogtei Kriegstetten im Kanton Solothurn lautete also: „Schreiben der Vogtei Kriegstetten an die Landsgemeinde zu Hutwyl. Addresse: An eine ehrsame Landsgemeinde zu Hutwyl. Fromme, getreue, hochgeachte, insonders großgünstige, ehrsame, liebe Bund= und Eidsgenossen, zuvor! Dieweil wir in der Vogtei Kriegstetten mit höchstem Bedauern hören und vernehmen, in was Gestalten uns unsere Oberkeit der Stadt Solothurn anerboten hat, was wir uns zu beschwert bedünken zu sein, wir dasselbig sollen in Freundlichkeit einer hochweisen Oberkeit fürbringen, und sie uns versprochen hat, in demselbigen ein Einsehen zu thun, wir aber in demselbigen gar nichts haben ausgerichtet, und hat sie uns in demselbigen nur schier ausgelacht; — das ist für das Erste. — Zum Andern hat eine Oberkeit uns auf Sonntag den 11. Tag Mai ein Mandat lassen auf der Kanzel verlesen, und der Inhalt ist, daß man keine Boten an Pässen oder anderswo aufhalten noch verhindern solle, viel weniger die Briefe ihnen nehmen und eröffnen, sondern dieselbigen dahin lassen verschaffen, wo sie hin lauten, auch andere Handwerksleute auch deßgleichen lassen passieren, und das bei höchster Strafe. — Zum Dritten: wie Ihr

---

98) In der Nähe des Hochgerichts, worüber Wagenmann spottet: „Extra urbem, digno tali fœdere loco, prope patibulum."

99) Mehrere sind in historischen Sammlungen aufbewahrt worden. Wir führen, aus Mangel an Raum, hier bloß eine derselben an, als Beweis, wie das Landvolk überall von dieser großen Bewegung ergriffen war.

werdet berichtet werden, wie zu Kirchberg etliche Feuerkugeln sind geworfen worden, auch an andern Orten mehr. Was nun diese Missiv lauten thut, sind wir ganz darwider; denn es ist unser Will und Meinung, daß man Niemand solle lassen passieren, insonderheit was fremde Völker sind, sondern dieselbigen wiederum zurückschicken. Auch wäre es unsere Meinung, daß man den Städten einmal sollte abschneiden und nichts in die Stadt kommen lassen, damit der Aufruhr in den Städten einen Anfang machte; auch dieweil nun auf den heutigen Tag wiederum eine Versammlung geschehen thut, so sollet Ihr dasselbige zum End bringen und in's Werk richten. Weil aber uns unsere Oberkeit hoch verboten hat, daß wir uns nicht sollen verbinden mit andern Völkern, haben wir uns in demselbigen nicht wollen lassen abwendig machen, noch viel weniger erschrecken, sondern, dieweil wir allezeit Euere Gutherzigkeit und brüderliche Liebe gespüren, zu Nutz und Heil dem Vaterland, also haben wir uns gänzlich entschlossen, uns mit Euch zu verbinden, so lang und viel, bis wir alles dasjenige in's Werk bringen, was wir Vorhabens sind, und das mit Leib, Gut und Blut bis in alle Ewigkeit. Derowegen sollet Ihr zu allerseits mit den Artikeln fortfahren, wie Ihr es vor Euch genommen habet. Auch wäre es hoch vonnöthen, daß man eine Musterung ansehe (anordne), wie jeder gerüstet oder gewehrt wäre, und auch denselbigen in Rotten abtheile, im Fall der Noth, daß ein jeder wüßte, was er thun sollte. Derowegen wolle nun der allmächtige, gütige und barmherzige Gott uns allen viel Weisheit und Verstand dazu geben und verleihen, daß wir ihn nicht erzörnen, und ihm allezeit die Ehre geben, und, was der Obrigkeit gebührt, ihr auch geben; was aber die großen Bürden und Ungerechtigkeiten antreffen thut, auch Tyrannei, darwider wollen wir streiten und fechten bis auf das Blut, wie unsere frommen Altvordern sel. Dazu helfe die allerheiligste Dreifaltigkeit, Gott Vater, Sohn, und hl. Geist, Amen. Den 11. Tag Mai, neuen Kalenders. (Unterz.) Die Vogtei und Herrschaft Kriegstetten. Nur frei stark und fest." [100]) — Hierauf wurde der Sumiswalder Bundesbrief laut vorgelesen. Nach

---

100) Dieses Schreiben war wirklich am Sonntag den 11. Mai auf einer Landsgemeinde zu Subingen erkennt worden. Urs

Verlesung desselben rief der auf dem Tische stehende Leuenberg, daß jeder, der diesen Bund nicht beschwören wolle, sich aus dem Ring der Landsgemeinde entferne [101]), worauf wirklich einige Wenige zur Seite giengen. Alsdann warfen sich die Versammelten auf die Knie, hoben die Schwörfinger empor, und Leuenberg sprach [102]) mit starker Stimme: „Nun, liebe und getreue Leute! loßet auf euern Eid, und sprechet mir nach alle diese Worte: Wie die Schrift ausweist, dem will ich nachgehen und es vollbringen mit guten Treuen; wenn ich das halte, daß mir Gott wolle gnädig sein an meinem letzten Ende; wenn ich es aber nicht halte, daß er mir nicht wolle gnädig sein an meinem letzten Ende; so wahr mir Gott helfe, ohne alle Gefährde!“ Nun wurde das Münzwesen, als eine allgemeine Angelegenheit, in Berathung genommen. Die Entlebucher trugen darauf an, daß man die dießfällige Verordnung der Regierungen aufhebe, und die Solothurner und Berner Batzen wieder zu ganzen Batzen mache. Die Solothurner Bauern aber widersetzten sich, und erklärten, sie wollen es bei dem bleiben lassen, was ihre Gnädigen Herren verordnet haben. [103]) Leuenberg begnügte sich, bloß folgende zwo allgemeine Fragen in's Mehr zu setzen: 1. „Ob ein Jeder seiner Oberkeit, was ihr gehört, zu geben gesinnt und Willens sei? 2. Ob nicht auch ein Jeder alle Neuerungen abzuthun und aufzuheben sich befleissen wolle?“ [104]) Beide Fragen wurden durch offenes Handmehr bejahend entschieden. Hierauf wurden die zu Wietlispach aufgefangenen östreichischen Freiherren vor die Landsgemeinde

---

Kaufmann von Horriwill hatte es verfaßt, und Urs Hofstetter von Bolken es nach Hutwyl getragen, und dem Obmann Leuenberg übergeben.

101) Leuenberg's Vergicht und Todesurtheil vom 27. August (6. Sept.) 1653.

102) Ebendaselbst.

103) Adam Zeltner's Vergicht vom 21. Juni 1653. — „Der Landessiegler Binder aus dem Entlebuch habe zu Hutwyl gesagt, man wolle hinfüro keine Oberkeit mehr.“ Roni Ingold, Ammann's von Subingen, Vergicht vom 21. Juni 1653.

104) Georg Baumgartner, Altwirths von Oensingen, Vergicht vom 21. Juni 1653.

geführt, examinirt und dann mit Geleitsbrief entlassen. [105]) Hiemit wurde die Landsgemeinde beendigt [106]), die Originalurkunde des Bundesbriefs mit den Siegeln des Lands Entlebuch und der Städte Olten und Liestal bekräftigt, und eine vierfache Abschrift davon mit folgendem Zusatze gemacht: „Der Bundschwur und Eid ist zu Hutwyl von den ausgeschossenen Gesandten der obgenannten Orte confirmirt und bestätigt 1653 den 4. (14) Mai, und mit den angehängten Insiegeln bekräftigt worden. Dieser Briefe sind vier, von Wort zu Wort gleichlautend, und diesen vier Orten, jedem einer, zu Handen gestellt worden, nämlich: Bern, Luzern, Solothurn, und Basel. (Unterz.) Niklaus Leuenberg, Obmann des gemeinen Bundes. — (Unterz.) Joh. Konrad Brönner, Notarius.“ — Eine Abschrift des Bundesbriefs ward auch, am 19. Mai, der Regierung von Bern, auf ihr Verlangen, mit folgendem Beisatze zugeschickt: „Daß dieser Extrakt aus dem rechten Originalbundesbrief ungeändert abkopiert und ausgezogen, auch Hochgedacht Unsern GHHerren und Obern, auf Begehren, überliefert worden, bezeug' ich Unterschriebener, und das auf Montag den 9. (19) Mai 1653. (Unterz.) Joh. Konrad Brönner, Notarius. — (Unterz.) Niklaus Leuenberg, Obmann, im Namen der gemeinen Ausgeschossenen der Landschaft Bern.“

Nachdem die Landsgemeinde den Bundschwur erneuert, ihre Geschäfte beendigt und sich das Volk aus andern Kantonen entfernt hatte, wurden die Gesandten der Regierung von Bern, welche mittlerweile in Hutwyl warten und dem Spektakel zusehen mußten, herbeigerufen, um vor den Berner Bauern, die bei einander blieben, ihren Auftrag zu eröffnen. Die Gesandten erschienen und sprachen zu der ganzen Menge sehr eindringlich und rührend; sie baten die Bauern, Einige aus ihrer Mitte zu

---

105) „Equites supra dicti et captivi ducti examinabantur, et, salvis conductibus datis, dimittebantur.“ Marci Huberi Orat. de sed. Bern.

106) Sie hatte fünf Stunden gedauert. Leuenberg's Vergicht; — und nicht von Morgens 5 bis Abends 5 Uhr, wie Zschokke in seinem Addrich im Moos (Sämmtl. Werke XXVIII. 228) behauptet, wo er überhaupt die beiden Landsgemeinden zu Hutwyl vom 30. April und 14. Mai mit einander verwechselt, oder vielmehr beide durcheinander wirft.

wählen, mit denen sie dann zu Münsingen, oder Hochstetten, oder Worb oder zu Langenthal in weitere Unterhandlung treten und die noch streitigen Punkte ausgleichen könnten. Allein die Bauern erklärten, sie wollen diese Angelegenheit nicht den Ausgeschossenen anvertrauen, sondern sie müße in voller Gemeinde und im Einverständnisse mit den verbündeten Unterthanen der andern Kantone behandelt werden. Die Regierungsabgeordneten verwahrten die Rechte der Regierung auf's feierlichste, verließen Hutwyl noch am nämlichen Tage Abends, und begaben sich nach Wynigen. [107])

---

107) Markus Huber. — Lauffer XVIII. 73. — „Und sei nit minder, denn daß sie damalen die Herren Ehrengesandten bei fünf Stunden, ehe sie dieselbigen bei der Landsgemeinde angehört, aufgehalten, inzwischen aber ihren nunmehr verbrieften, bösen Bund erneuert, und mit einem solemnisch gethanen Eid bekräftigt, auch diejenigen, so nit dazu schwören wollen, aus dem Ring gemacht und verschafft, bei wellicher ganzen Aktion er (Leuenberg), als nunmehr von Männiglichem gehaltener Obmann, abermalen auf dem Tisch die Rede geführt, und dem Volk den Eid zum Bund mit gelehrten, das Gewissen berührenden, treffen Worten vorgesprochen.“ Leuenberg's Vergicht und Todesurtheil vom 27. August (6. Sept.) 1653.

9.

Unterhandlungen zwischen der Regierung von Solothurn und ihren Unterthanen auf einer Konferenz zu Oberbuchsiten am 17., 18. und 19. Mai. — Pacifikation. — Amnestiedekret von Räth und Burgern vom 20. Mai. — Unterhandlungen zwischen der Regierung von Bern und ihren Unterthanen zu Langenthal am 16., 17. und 18. Mai; Ultimatum der Berner Bauern vom 17. Mai. — Antwort der Regierung vom 18. Mai. — Erzählung des Markus Huber, wie er am 16. Mai zu Langenthal gefangen genommen, eingesperrt, und von Leuenberg verhört wurde. — Gespräch zwischen Leuenberg und Schybi; Folgen. — Unterhandlungen im Kanton Luzern; Ultimatum der Luzerner Bauern, vom 18. Mai.

Adam Zeltner, der Untervogt, und die andern Landleute des Kantons Solothurn, welche die Landsgemeinde zu Hutwyl besucht hatten, giengen am 16. Mai auf ihrer Heimreise zum Schultheißen Sury, und stellten das Ansuchen, die Regierung möchte auf den folgenden Tag, den 17. Mai, Abgeordnete aus der Mitte der Regierung, vom Großen Rathe und von der Stadtgemeinde nach Oberbuchsiten zur Unterhandlung mit den Ausgeschossenen des Landvolks schicken, „damit der völlige Abschluß gemacht, und der liebe Frieden im Vaterlande wieder gepflanzt werden könne." Räth' und Burger, die sogleich und am nämlichen Tage versammelt wurden, bewilligten dieses Ansuchen, und wählten folgende Deputierte: vom Kleinen Rathe: Schultheiß Joh. Ulrich Sury, als Obmann, Venner Joh. Jak. von Staal, die Alträthe Hans Jakob Schwaller und Christoph Byß, Staatsschreiber Franz Hafner, Gemeinmann Urs Gugger, und die Jungräthe Hans Wilhelm Zur Matten, Friedrich Stocker und Hans von Roll; — vom Großen Rathe: Altvogt Urs Rudolf, Hauptmann Johann Schwaller und Altvogt Daniel Gugger; — von der Stadtgemeinde: Moriz Schwaller, Urs Küefer und Hans Jakob Böschung. Diese Deputierten unterhandel-

ten mit den Bauern zu Oberbuchseten am 17., 18. und 19. Mai. Nebst den allgemeinen Klagen über Salzmonopol, Trattengeld, Degenmandat, und das Einziehen der oberkeitlichen Bodenzinse im großen Solothurner Maaße, deren Abhilfe bereits durch Regierungsbeschlüsse verheißen war, brachte nun auch jede Vogtei und jede Gemeinde ihre besondern Beschwerden vor, z. B. über Benutzung der Hochwälder, der Bergweiden, über Ernennung der Dorfweibel, und dergleichen, und von Vogtei zu Vogtei, von Gemeinde zu Gemeinde wurden die Klagartikel erläutert, besprochen und von den oberkeitlichen Deputierten befriedigende Entscheidungen, unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung, darüber ertheilt. Nachdem auf solche Weise die ganze Verhandlung am 19. Mai beendigt war, begehrten die Bauern noch Ersatz der im Verlaufe dieses Handels gehabten Kösten. Die Deputierten der Regierung fanden diese Forderung unzuläßig, und erklärten, daß sie dieselbe nicht vor die Oberkeit bringen dürfen. Um jedoch die Bauern zufrieden zu stellen, gab ihnen Schultheiß Sury 30 Solothurner Pfund und Gemeinmann Gugger 2 Pistolen (28 Schweizerfranken) aus eigenem Sacke, mit der freundlichen Einladung, dieses Geld im Frieden zu vertrinken. Am 20. Mai wurde die Verhandlung der Deputierten mit den Landleuten in allen ihren Theilen von Räth' und Burgern genehmigt und zugleich folgendes Amnestie-Dekret erlassen: „Wir Schultheiß, Räth' und Burger der Stadt Solothurn thun kund öffentlich hiemit: Demnach die Ausschüsse der Aemter und Gemeinden in allen Unsern Herrschaften etliche Beschwerden und Klagartikel auf's Papier gebracht, auch inständig gebeten, Wir wollten, zu Erhaltung Friedens, Ruh' und Einigkeit in dem Vaterland, Jemand aus Unserer Ehrenmitte, wie auch von einer ganzen ehrsamen Gemeind allhier, dazu verordnen, welche nicht allein solche Klagpunkte, der Nothdurft nach, anhören, sondern auch mit vollmächtiger Gewalt darüber erkennen sollten, — obgleichwohl nun die Berufung der Gemeinde zu dergleichen wichtigen Geschäften stracks wider Unserer Stadt Freiheit und altes Herkommen ist, auch seit unendlichen Jahren niemalen ist gehört oder verübt, sondern, was Räth' und Burger zu Kriegs- und Friedenszeiten beschlossen und gutgeheißen, für die höchste, unmittelbare Gewalt geachtet, auch niemalen an die Gemeinde gezogen oder

gebracht worden, nichts destoweniger wollen Wir, als eine friedliebende Oberkeit, keine Scheue tragen, daß die eingelegten Beschwerden nicht allein allen Burgern und Einwohnern dieser Stadt, sondern auch der ganzen ehrbaren Welt offenbar gemacht werden, und so haben Wir ihnen, den Unterthanen, gutwillig, jedoch künftig ohne Präjudiz und Nachfolg, zugegeben und bewilligt, daß, nebst Unsern Ehrendeputierten von Räth' und Burgern, auch die Ausschüsse von der Gemeinde der begehrten Traktation beiwohnen mögen. Nachdem nun den 17., 18. und 19. Mai des 1653 Jahrs die hierzu Verordneten, benanntlich, von Räthen: die Hoch- und Wohlgeachten Herren Hauptmann Joh. Ulrich Sury, Schultheiß, Hauptmann Joh. Jakob von Staal, Hans Jakob Schwaller, Thüringenvogt, Christoph Byß, Franz Hafner, Stadtschreiber, Urs Gugger, Gemeinmann, Hans Wilhelm Zur Matten, Jkr. Friedrich Stocker, Vogt am Lebern, und Jkr. Hans von Roll, — von Burgern: Altvogt Urs Rudolf, Hauptmann Joh. Schwaller und Altvogt Daniel Gugger, — von der Gemeinde: Moriz Schwaller, Urs Küefer und Hans Jakob Böschung — zu Oberbuchseten ein Amt und eine Vogtei und Gemeinde nach der andern verhört, über jeden Klagpunkt die Erklärung gethan, wie unterschiedentlich hienach von Artikel zu Artikel folgen wird, so haben die Herren Abgesandten, nach Anrufung des götlichen Beistands, vorderst all ergangene Wort' und Werke, die von Anfang des entstandenen Auflaufs bis hieher geredt und verübt worden, gänzlich aufgehoben, dergestalt, daß selbige todt, ab, auch anders nicht geachtet sein sollen, denn als ob sie niemalen geredt oder geschehen wären, in Kraft dieser allgemeinen Verzeihung, welche alle und jede Unterthanen begreifen, und dießfalls Niemand ausnehmen thut. Gegeben Solothurn in Unserer Rathssitzung am 20. Mai 1653.“ 108) — In der nämlichen Sitzung wurde beschlossen, die Stadtbürger, welche seit einiger Zeit sich etwas freimüthige

---

108) Die bewilligten oder erläuterten Artikel für die besondern Aemter und Gemeinden bildeten mit der beigefügten Genehmigung oder Erläuterung ein großes Verzeichniß, welches, außer den bekannten, allgemeinen Beschwerden, meist nur allerhand Lokalinteressen beschlug.

Aeußerungen erlaubten, auf den Zünften ermahnen zu lassen, daß sie sich in ihren Diskursen bescheidener aufführen, und „sich der spitzigen Reden enthalten“ [109]), und der Regierung von Bern, auf ihr Ansuchen um Hilfe, abschlägige Antwort [110]), jedoch nicht schriftlich [111]), sondern durch eine eigene Gesandtschaft mündlich zu ertheilen, zu welcher Venner von Staal, Gemeinmann Gugger und Altvogt Urs Rudolf bezeichnet, und zugleich beauftragt wurden, den Rath von Bern freundeidgenössisch zur Nachgiebigkeit gegen die Unterthanen zu ermahnen.

Die Gesandten der Regierung von Bern vernahmen bei ihrer Ankunft in Wynigen am 14. Mai Abends, daß die zu Hutwyl versammelten Berner Bauern in ungleiche Gesinnungen und Ansichten getheilt seien, und viele derselben, besonders die aus dem untern Aargau, geäußert haben sollen, daß sie ihrerseits mit den von der Regierung anerbotenen Artikeln befriedigt sein würden. Aus dieser Mittheilung schöpften die Gesandten neue Hoffnung auf Abschließung eines gütlichen Vergleichs, und sie schickten daher noch am gleichen Abend dem Leuenberg nach Hutwyl eine schriftliche, sehr ernst abgefaßte Einladung zu neuer Unterhandlung an einem der von ihnen vorgeschlagenen Orte. Leuenberg antwortete am 15. Mai Morgens, daß Langenthal ein schicklicherer Ort für die Unterhandlung sei als Wynigen, und daß demnach die Gesandten sich auf den folgenden Tag, den 16. Mai, zu Langenthal einfinden möchten, wo sie, die Bauern, sich versammeln werden. Vermuthlich um Drohung

---

109) „Damit der liebe Friede zwischen der Obrigkeit und den Unterthanen Bestand haben möge.“ Rathsbeschluß vom 20. Mai 1653 Die Mahnung ward aber nicht von allen befolgt. Am 4. und 5. Juni wurden mehrere Bürger, wegen „wunderlicher Reden“ und unerlaubter Zusammenkünfte, vor die Schranken des Raths gestellt, und mit scharfen Worten getadelt; einer derselben, Jakob Schmied, erhielt Gefängnißstrafe auf 24 Stunden bei Wasser und Brod.

110) „Sintemal ihnen in dieser Zeit nit zu helfen, und besser wäre, wenn sie mit den ihrigen, gleich wie MGHerren mit den ihrigen gethan, in Güte abhandeln würden.“ Rathsbeschluß vom 20. Mai 1653.

111) „Weil den Federn nit zu trauen.“ Ebendaselbst.

mit Drohung zu erwiedern, schloß Leuenberg seine Zuschrift mit folgenden Worten: „Wir bitten Euer Gnaden, Ihr wollet mit demüthigen Reden uns begegnen, und nicht mit Rüche (Schärfe), damit die Landleute nicht etwann in Zorn gerathen möchten. Die Action aber soll unter dem heitern Himmel geschehen. Dessen haben Wir Ew. Gnaden in Eile kürzlich berichten wollen. Datum in Eil aus Unserer Versammlung zu Hutwyl den 5. (15) Mai 1653. (Unterz.) Eine ganze Versammlung Unseres Bundes: Niklaus Leuenberg, Obmann.“ [112]) — Durch Leuenberg's anmaßende Sprache ließen sich die Gesandten der Regierung nicht abschrecken, sondern beschlossen, sich nach Langenthal zu begeben. Nach diesem Orte strömten von Hutwyl her am 16. Mai Morgens in aller Frühe nicht nur die Berner Bauern, sondern auch viele Luzerner. [113]) Wie sie zu Langenthal ankamen, ließen sie viele Männer von Rorbach, Dietwill und Langenthal, die als Linde verdächtig schienen, verhaften, und im Kaufhause [114]) zu Langenthal gut bewachen. Unter diesen Verhafteten war auch der Kreuzwirth von Langenthal, bei welchem die Regierungsabordnungen gewöhnlich logierten, und die Gesandten wirklich auch dießmal, von Wynigen aus, ihre Wohnung schon bestellt hatten. [115]) Die Landleute verfügten sich alsdann sogleich auf's freie Feld, und hielten, vor Ankunft der Regierungsdeputierten, eine Landsgemeinde, auf welcher, für den Fall der Noth, die Kriegsordnung berathen und unter anderm beschlossen wurde, nicht die kleinen Städte und Schlösser, wie vor zwei Tagen zu Hutwyl verabredet wurde,

---

112) Leuenberg's Vergicht und Todesurtheil.

113) „Undique Coryphæi ad cœtum magno cum comitatu confluebant. Tellius ille Lucernensis (Kaspar Unternäher von Schüpfheim), eques, magno stipatus satellitio, bombardisque suis cinctus videbatur.“ Marci Huberi Orat. de sed. Bern. Auch Schybi befand sich dabei.

114) Welches die Bauern zu ihrem Hauptstaatsgefängnisse gemacht hatten. Durch Druckfehler steht oben S. 253, Linie 1 und 8 zweimal: Langnau, statt: Langenthal.

115) „Capiebantur eo die fidi, quos suspicabantur, quicunque, quos et inter Longovillanus ille hospes deversorii cruce insigniti.“ M. Huberi Orat.

sondern die Stadt Bern selbst, als die Hauptstadt, zu belagern, und die Pässe bei Gümmenen und Aarberg zu besetzen, damit so alle Zufuhr abgeschnitten, und Niemand weder heraus noch hineingelassen werde. [116]) Im Namen dieser Landsgemeinde wurden vier gleichlautende Schreiben an die Landvögte von Thun, Burgdorf, Aarwangen und Aarburg abgeschickt, des Inhalts: „Es nimmt uns Wunder, warum Ihr bei dieser schweren, betrübten Zeit und Gefahr Kriegsvölker in das Schloß nehmet. Deßwegen Ihr ernstlich ermahnt sein sollet, alsobald selbige abzuschaffen, sintemal Wir solche nicht dulden können, und im Fall das nicht geschieht, wollen Wir dieselbigen wohl dannen (weg) bringen. Wisset Euch hiemit zu verhalten. Datum aus Langenthal den 6. (16) Mai 1653. (Unterz.) Niklaus Leuenberg, Obmann des gemeinen Bunds." — Als die Gesandten der Regierung in die Nähe von Langenthal kamen, und die stattgefundenen Verhaftungen so wie die Anwesenheit vieler Bauern aus andern Kantonen vernahmen, kehrten sie unverweilt wieder nach Wynigen zurück. [117]) Leuenberg schickte hierauf den Rathsabgeordneten folgendes Billet: „Wir sind der Hoffnung gewesen, es würden die Herren Rathsgesandten auf heut zu Langenthal uns mit gutem Bescheid begegnen, müßen aber mit höchstem Bedauern vernehmen, daß sie

---

116) „Ferners sei er (Leuenberg) bekenntlich, daß bei dieser zu Langenthal gehaltenen Landsgemeinde geschlossen worden, nit die kleinen Städt' und Schlösser, wie aber zu Hutwyl abgerathen, sondern die Stadt Bern selbst, als die Hauptstadt, zu bloquieren, und den Paß bei Gümmenen und Aarberg zu nehmen, damit also alle Proviant abgeschnitten, auch Niemand weder draus noch drein gelassen werde." Leuenberg's Vergicht und Todesurtheil vom 27. August (6. Sept.) 1653.

117) „Und als er (Leuenberg) mit den Usgeschossenen von Hutwyl nach Langenthal kommen, haben sie sich alsbald uff das Feld begeben, und der Herren Ehrengesandten erwartet; die seien zwar selbigen Tags oben in's Dorf; uß Ursachen aber, daß man ihren Wirth, Hrn. Wild, und andere, an der Oberkeit treu gebliebene Männer, wider das durch den öffentlichen Trommelschlag versprochene sichere Geleit, gefangen genommen, nit vollkommen in's Dorf Langenthal, sondern wiederum zurück uff Wynigen geritten." Leuenberg's Vergicht.

unverrichteter Sachen wiederum fortgereiset sind. Wir wollen derowegen Euer Gnaden nochmalen gebeten und auf's ernsteste ermahnt haben, Uns ohne Fehler heutigen Tags, selbst oder schriftlich, Bescheid zu schicken, was Sie gegen Uns gesinnt seien. Wo nicht, werden Wir verursacht werden, andere Mittel vor und an die Hand zu nehmen. Gott mit uns allen! Datum aus Langenthal in Eile, den 6. (16) Mai 1653. Die gemeinen Ausgeschossenen aus unserm Bunde: (Unterz.) Niklaus Leuenberg, Obmann," — worauf die Gesandten dem Leuenberg rückantwortlich meldeten, sie werden niemals, im Beisein von Landleuten aus andern Kantonen, sich in Unterhandlung einlassen. Am 17. Mai früh sandte ihnen Leuenberg folgende Zuschrift: „Euer Gnaden wollen ermahnt sein, auf unsere vollkommenen (sämmtlichen) Klagen bis Morgen satten und redlichen Bescheid zu geben. Beschieht solches, ist's mit Heil; wo nicht, wird ein großer Tumult und Aufruhr daraus unter dem gemeinen Volk erwachsen; denn solches gar ergrimmt ist, obgleichwohl die Ausgeschossenen gern ihr Bestes thäten. Wird nun uns in unserm Begehren gewillfahrt, so ist's mit Heil; wo nicht, wird ein böses Uebel daraus erfolgen, und Euch nichts mehr in die Stadt an Getreid' und andern Mitteln gebracht werden. Gott mit uns! Datum aus Langenthal den 7. (17) Mai 1653. (Unterz.) Niklaus Leuenberg, Obmann des gemeinen Bunds." — Der Bauer, welcher dieses Billet den Gesandten nach Wynigen überbrachte, gab, aus Leuenberg's Auftrag, die mündliche Versicherung, daß Niemand anderer, als Berner Landleute, der Unterhandlung beiwohnen werden. Die Gesandten überschickten dem Leuenberg, die von der Regierung anerbotenen Artikel in Abschrift, und ließen ihm sagen, daß sie folgenden Tags früh nach Langenthal kommen werden. Sie trafen wirklich am 18. Mai früh in Langenthal ein; die übersandten Artikel wurden vor der versammelten, nur aus Berner Landleuten bestehenden Landsgemeinde in Gegenwart der Regierungsabgeordneten verlesen, und hierauf von diesen freundliche Zusprüche an die Landleute gethan. Die Bauern erklärten, daß sie die anerbotenen Artikel annehmen, fügten aber, nachdem sie sich unter sich selbst eine Zeitlang berathschlagt hatten, hinzu, daß mit jenen Artikeln nicht alle ihre Wünsche befriedigt seien, und sie übergaben den Gesandten eine von Leuenberg, als Ob=

mann des Bundes, unterzeichnete, schon vorher verfaßte und vom 17. Mai datierte Schrift, die dahin lautete: „1. Die Landleute wollen bei den der Oberkeit mitgetheilten Klagen und Artikeln gänzlich verbleiben, seien es die gemeinschaftlichen Klagen des Landes, oder diejenigen besonderer Vogteien, Kirchhörinen und Gemeinden, insofern nicht die Obrigkeit den Ungrund des einen oder andern Artikels aus alten Urbarien und Bundesbriefen darthun könne. 2. Die Emmenthaler können die Behauptung nicht zugeben, daß sie erkauft und leibeigen seien, es werde denn der urkundliche Beweis hiefür vorgelegt. 3. Das Recht, Landsgemeinden zu halten, werden sie nicht aufgeben. 4. Wenn nun ihre GHHerren und Obern ihnen die begehrten Artikel gewähren, wenn ihre Bundesbrüder, die Unterthanen von Luzern, Solothurn und Basel, gleichfalls in ihren Artikeln befriedigt und der Neuerungen entledigt sein werden, wenn man keinen der Bundesbrüder, wie sie sich einander versprochen, weder an Ehre, Leib, Hab und Gut, noch zu Tisch, zu Bett, zu Wasser oder zu Land beleidige, sondern, ohne allen Angriff oder Verweis, sicher reisen lasse, und wenn Jemand hiewider thäte, diesen die Oberkeit gebührend abstrafe, und, wenn das nicht beschähe, die Bundesbrüder, einen solchen zu strafen, Gewalt haben sollen, — wenn man ihnen die alten Bundesbriefe, von Wort zu Wort abgeschrieben und besiegelt, ausliefere, damit dieselben alle fünf Jahre zu Stadt und Land, vor Jung und Alt, abgelesen, und die Dawiderhandelnden abgestraft werden können, — wenn man ferners ihnen, den Landleuten, gestatte, ihren zu Sumiswald und Hutwyl beschwornen Bundesbrief, der nichts wider die oberkeitlichen Rechte enthalte, und von welchem sie der Regierung nächstens eine Abschrift zuschicken werden, alle zehn Jahre an einer Landsgemeinde abzulesen, damit man wisse, wer dawider handle, — wenn dieß alles geschehe und bewilligt werde, dann erst werden sie der Oberkeit wieder huldigen, wie ihre Altvordern gehuldigt haben. 5. Ueber diese Artikel verlangen sie sogleich, und während sie noch versammelt seien, den Bescheid der Gesandten.“ — Nachdem diese die schriftliche Eingabe der Bauern gelesen hatten, erklärten sie ihnen mit wenigen Worten, daß solche Forderungen zu bewilligen nicht in ihrer Macht stehe, und sie reiseten sogleich

nach Bern zurück. [118]) Durch die plötzliche Abreise der Gesandten erbittert, schrieben die Bauern noch am Abende des nämlichen Tags an die Regierung von Bern: „Damit sie aus den Kosten kommen, und wissen, woran sie seien, so verlangen sie bis künftigen Dienstag, den 20. Mai, eine runde Antwort auf die schriftliche Eingabe an die Herren Gesandten vom 17. Mai, und man solle sie an den Obmann Leuenberg nach Schönholz schicken. Wenn das nicht geschehe, so werde der Stadt Bern alle Zufuhr von Lebensmitteln abgeschnitten werden. In so fern aber der gewünschte Frieden zu Stande komme, dürfen die Gnädigen Herren versichert sein, daß alsdann die Bauern, als getreue Unterthanen, Zins und Zehnden, Renten und Gülten ihnen gebührend und wie von Altem her werden verabfolgen lassen.“ — Noch ehe dieses Schreiben in Bern ankam, gleich nach der Rückkehr der Gesandten, am 18. Mai Abends, sandte die Regierung durch einen Eilboten dem Leuenberg die Antwort auf die schriftlichen Forderungen der Bauern vom 17. Mai, folgenden Inhalts: „Sie sehe mit Bedauern aus der den Gesandten übergebenen Schrift, daß sie, die Bauern, weder durch freundliche Mittel, noch durch das anerbotene Eidgenössische Recht das obwaltende Zerwürfniß beseitigen lassen wollen. Sie, die Regierung, wolle ihnen hiemit noch einmal die bestimmte Versicherung geben, daß sie es bei den bewilligten Artikeln, und sonst überhaupt jede Gemeinde insbesondere bei allen Freiheiten, Briefen und Siegeln, alten Urbarien und guten Gewohnheiten verbleiben lässe; was aber nicht urkundlich darzuthun sei, dem Worte Gottes und aller Billigkeit zum Entscheid anheimstelle. In Bezug auf die Abhaltung von Landsgemeinden solle es fortan gehalten werden wie von Altem her. Sie müße nach allem, was vorgegangen, glauben, daß sie, die Bauern, den Frieden nicht wollen. Sie werden hiemit noch einmal vor allen Thätlichkeiten und unerlaubten Mitteln gewarnt und dafür verantwortlich gemacht. Sie, die Regierung, begehre nur Frieden und Ordnung und nichts Unrechtes. Das sollen sie wissen, und sie mögen dieses Schreiben in allen Gemeinden verlesen lassen. Beinebens werde die Regierung nun, zu nöthiger Abtreibung

---

118) Leuenberg's Vergicht und Todesurtheil vom 27. August (6. Sept.) 1653.

unbilliger Gewalt, der von Gott ihr gegebenen Macht sich bedienen, und jede ungerechte Bedrückung von sich und den treuen Unterthanen abzuwenden wissen." — Auf dieses oberkeitliche Schreiben antwortete Leuenberg, in seinem, Uli Galli's, Hans Rügsegger's, des Weibels von Rötenbach, und anderer Mitausgeschossenen Namen, durch eine kurze Zuschrift vom 19. Mai aus Nieder-Goldbach (bei Burgdorf), „daß sie es lediglich bei ihrer vorigen Tags gegebenen Resolution und dem Inhalte ihres Schreibens vom 18. Mai verbleiben lassen." 119)

Als die Bauern am 16. Mai ihre Landsgemeinde zu Langenthal hielten, hatte sich auch Markus Huber, Hauslehrer beim Landvogt in Aarwangen, aus Neugierde und, wie er meinte, ganz unbekannt, dahin verfügt. Was ihm widerfuhr, und was er, nach seiner Aeußerung, zu großem Heile des Vaterlands durch Zufall entdeckte, erzählt er selbst in folgendem Berichte: 120)

„Als das Schloß Aarwangen, worin ich bei Hrn. Landvogt und Feldzeugmeister Willading Präzeptor war, von den rebellischen Berner Bauern fast in die zwei Monate lang bloquirt worden, daß man weder hinein noch hinausgehen durfte, entstand im Maien ein Geschrei, als ob es zwischen den Herren und Bauern wieder Frieden geben werde, und zu dem Ende eine Landsgemeinde in Langenthal angesetzt sei, wo alle vornehmen Bauern aus dem Berner, Luzerner, Basler und Solothurner Gebiet erscheinen werden. Da mich nun der Wunder (die Neugierde) stach, auch zu sehen, wie es an solchen Landsgemeinden zugehe, so verabredete ich mich mit einem bekannten Aarwanger Bauern, der ein vorderstes Glied der Landsgemeinde war, daß ich Sicherheit haben möchte, dahin zu spazieren und zuzuschauen. Auf versprochene Sicherheit gieng ich mit demselben Morgens früh um 4 Uhr gen Langenthal, das nur eine halbe Stund entfernt liegt. Da wies er mir ob der Kirche

---

119) Leuenberg's Vergicht und Todesurtheil vom 27. August (6. Sept.) 1653.

120) Er ist in deutscher Sprache verfaßt, und hat den Titel: „Historischer Bericht, wie der blutige, mörderische Anschlag der rebellischen Bauern wider einer löbl. Stadt Zürich Kriegsvolk entdeckt und geoffenbart worden; durch Marx Huber. 1653." Mscpt.

daselbst einen Ort an, wo ich stehen und zusehen könne. Eine Viertelstunde hernach kamen zwei Musquetiere zu mir, und fragten, „was ich da thue? ob ich als Spion vom Landvogt von Aarwangen, dem Verräther, geschickt sei?" — nahmen mir mit großem Ungestüm das Degeli, woran ich gieng, aus der Hand, stießen mich von dem Orte hinweg, banden mir mit einem Strohwisch beide Hände auf den Rücken, und führten mich, so gebunden, durch das Dorf hinab, der Meinung, mich an einen gewissen Ort, gleich den andern, zu setzen, da alle diejenigen Vorgesetzten, die es noch mit der Oberkeit hielten, an ebendemselben Tage eingesetzt wurden. Weil aber beide Wirthshausstuben und das Kaufhaus schon mit Gefangenen angefüllt waren, so wurde für mich nirgends mehr ein Platz gefunden, als in einer Rebgrube (vermuthlich Rübengrube), welche unter einem Schaubdach war, wie ein kleines Kellerli, woran eine Thüre war mit vier runden Löchern, so groß wie eine Scheibe. Dahinein stießen mich die beiden Musquetiere, und legten an die Thüre einen Schlenken und ein Schloß. Das war ungefähr Morgens um 6 Uhr. Um 9 Uhr war das ganze Dorf im Lärm. Aller Orte wurde die Trommel gerührt, die Landsgemeinde zertrennt, und schrie man: „Auf Mellingen zu! Auf Mellingen zu! Was laufen kann, das laufe! Die Zürcher sind ausgezogen, und sie werden dem Kind im Mutterleibe nicht verschonen; sie sind schon bei Mellingen über die Brücke." 121) — Inzwischen kam zu mir, vor das Kellerloch, Frau Gonzenbach von St. Gallen, die einen Doktor daselbst hatte, mich meines elenden Zustandes wegen zu trösten, und sie bezeugte deßhalb ihr Mitleid mit vielen Thränen, indem sie dabei sagte, welch' ein großer Schrecken im Dorf sei wegen der Zürcher; man fürchte, es komme eine Parthei derselben, ihnen wegen der Landsgemeinde das Dorf anzuzünden. Bei diesem Anlasse bat ich sie, zu verschaffen, daß doch durch einen heimlichen Boten mein Zustand gen Aarwangen berichtet werde, welches sie auch that. Darauf hat Hr. Landvogt, statt einen, bei 30 Männern und Weibspersonen, welche ab der Landsgemeinde kamen, und

---

121) Es war ein blinder Lärm. Zürich rüstete sich zwar schon; aber erst am 30. Mai Abends brachen die Truppen nach Mellingen auf.

wieder heim, in's Solothurnische, wollten, bei der Brück anhalten, und durch die Schloßgarnison gefangen nehmen lassen, mit der ernsthaften Drohung, wofern seinem Präzeptor etwas Leids zugefügt werde, wolle er es an ihnen allen rächen, und er werde keinen ledig lassen, bis ich wieder auf freien Fuß werde gestellt und im Schloß angelangt sein. Dieß brachte die Solothurner in solchen Schrecken, daß sie einen Ausschuß nach Langenthal an Leuenberg schickten, um meine Loslassung zu bewirken, und anzuhalten, daß mir doch nichts Leides widerfahre, was sie auch erhielten. Ich mußte aber in der Rebgrube warten bis Abends um 9 Uhr, Gott weiß, mit welch' peinlicher Angst und Sorge, indem ich besorgte, es möchte das ergangene Geschrei wahr werden, die Zürcher-Armee einfallen, das Dorf verbrennen, und man sich an den Bauern rächen, da ich dann unter dem Schaubhaus so elend hätte zu Grunde gehen, im Rauch ersticken, und verbrennen müssen. Um 9 Uhr holten mich zwei Musquetiere, aus Befehl Leuenberg's, wieder aus der Rebgrube und führten mich zum weißen Kreuz, wo Leuenberg und andere Häupter logierten, und sie schlossen mich in eine Nebenkammer ein, bis ich werde examinirt werden. Während der Zeit kam ein Bot über den andern in die Stube hinein, wo die Häupter beisammen waren, mit der Nachricht, „wie übel und gefährlich es im Land unten stehe; die Zürcher seien mit einer großen Armee im Felde, haben schon Mellingen eingenommen, seien im Anzug auf Luzern zu, der Reuß nach hinauf, und auf Bern zu durch's Aargau; das ganze Land schreie um Hilfe; man solle ihnen mit einer großen Macht zu Hilfe kommen; sonst sei es um alle Personen geschehen.“ — Weil die Wand und Thüre zwischen dieser Stube und Nebenkammer nur von dünnen Laden gemacht war, konnte ich fast alles hören, was die Häupter berathschlagten, und beide, Leuenberg und Schybi, waren an der Rede wohl zu kennen, da besonders Schybi eine grobe, rauhe, laute Stimme hatte.

Gespräch zwischen Leuenberg und Schybi.

Schybi, der der Luzerner Haupt war, sagte zum Leuenberg: „Herr Bruder Klaus! Wir hörit, wie übel es im Land unten stoht; wir münd do helfen. Lönd wir die Zürcher baß

ufen ko, so mögit wir ihnen nümmen g'wehren. Sie hend viel Büchsen und Stuck by ihnen; wir aber keine. Die Fust und das Couraschi muß by uns alles thun. My Meinig ist: diewyl, wie man seit, die Zürcher a der Rüß liegit, die Rüß am Rügge hend, so sell me das Best üseres Volks theilen i drei Hufen; einer sell halten by Melligen, grad unter der Brugg; der ander Hufe sell unten vo Brunegg ufe zieh; und denn sell sich der dritt und stärkst Schlachthufe stellen uff der Höchi by Büblikon ob Melligen. Do sellit denn all drei Hufen zglych mit eme große Gschrei alaufen, mit kurzen Gwehren und Brügglen, de Zürchere in ihr Lager yfallen, am Morgen früh, eh sie sich verbarrikadiere, und die Stuck ufpflanzen könnit. Wir hend die Höchi über die Zürcher, und sie liegit in eme tüfe Boden a der Rüß zu hin. Wenn wir enandere recht verstönd, so wend wir die Zürcher, bim tusig Herr Gott! all in die Rüß hintersi sprengen und ersäufen. Mit den Stucken oder Büchsen könnit sie nit fortko; dieselben wend wir denn umkehren, und uff sie zufüren, daß sie der Tüfel neh möcht; nur muß das alles gschwind und in aller Furi zugoh, eh die Zürcher uns ab dem Platz kömit. Der Vorthel ist uff unserer Site," — worauf der Leuenberg, der der Berner Haupt war, geantwortet: „Herr Bruder! Mi dunkt, der Handel sygi wohl errothen, und wyl Ihr so gut für's Vaterland rothit, und Ihr selber aber ein alter Soldat sit, und im Krieg viel erfahren heit, so betit wir Uech allzämmen; Leid Uech d'Sach aglegen sy; sit Ihr der öberist Houptmann, und führit Uesers Volk a. Vo Stund a wei mer hier von enandere scheiden. Göhnd Ihr nidsi gen Melligen, und ich will obsi uff Burdleff, und Sorg ha mit dem übrigen Volk, daß keini Welschi oben abe kömit."

Als ich nun fast eine Stunde in der Nebenkammer zugebracht hatte, ward ich endlich vor den Leuenberg und Schybi gestellt, die mich ganz ernsthaft examinirten und mir droheten, wenn ich ihnen nicht die Wahrheit sage, aus welcher Ursache ich gen Langenthal gekommen sei, wer mich dahin geschickt habe rc., so müße ich auf Mellingen zu; da werde ich zu gewarten haben, was mir leid genug sein werde. Nach wahrhafter Erzählung der Ursachen ließen sie mich

ledig [122]), und begleiteten mich zwei Musquetiere bis auf die Gränze Aarwangen, da ich dann Nachts gegen 11 Uhr im Schlosse wieder anlangte, zu großem Frohlocken der gefangenen Solothurner, welche Hr. Landvogt auch alsobald darauf wieder ledig und heim ließ. Hierauf mußte ich meinem Herrn allen Verlauf erzählen, was Neues wäre, wie es ergangen, was ich gesehen und gehört hätte. Da ich nun dasjenige, was ich in der Nebenkammer im Wirthshause zu Langenthal gehört, berichtete, sprang er auf, fand die Sache von höchster Importanz und von solcher Wichtigkeit, daß man in höchster Eile solches nach Mellingen in's Zürcherische Lager berichten müße. Zu dem Ende ward ein eigener Bote, Kerbefelix genannt, um 11 Uhr mit einem Schreiben an Herrn Feldzeugmeister Werdmüller abgefertigt, dieser blutige Anschlag geöffnet, mir aber darneben der höchste Dank gesagt, mit dem Versprechen, ich werde dessen mein Lebtag zu genießen haben. Dieser Bote kam eher als in 6 Stunden durch alle Abwege, Häg' und Gebüsche, -- denn er war ein Jäger — in's Lager gen Mellingen, zu großem Vergnügen Herrn Feldzeugmeister's, worauf das Lager, ehe des Schybi's Volk beisammen war, ja ehe der Schybi selbst angekommen, am Morgen früh anders formirt, daß über Mellingen hinauf, von der Reuß hinweggerückt, und auf die Höhe gegen Büblikon gezogen wurde, wodurch dann der Bauern Vorhaben zu Wasser geworden, das Blutbad verhindert, das Kriegsvolk einer löbl. Stadt Zürich erhalten, hingegen auf die rebellischen Bauern und ihren Führer, den Schybi, nachgedrückt wurde, daß er, Schybi, gefangen, und endlich in Zofingen nebst andern Rädelsführern hingerichtet worden." [123])

---

122) Auch in seiner Orat. de sed. Bern. spricht Huber von dieser seiner Gefangnehmung, aber nur kurz, und beruft sich dabei auf obigen besondern Bericht. Er sagt dort, Leuenberg habe ihm beim Weggehen aufgetragen, dem Landvogte zu melden, daß, wofern er nicht diese Nacht noch die Besatzung aus dem Schlosse fortschicke, die Bauern Morgens mit vereinter Macht herbeikommen und das Schloß erobern werden.

123) Es ist nicht zu zweifeln, daß der Landvogt von Aarwangen den Boten an Werdmüller abgeschickt habe. Damals aber, am 16.

Als die Regierung von Luzern vernahm, daß ihre Angehörigen aus den X Aemtern auf den Landsgemeinden zu Hutwyl vom 30. April und 14. Mai den Bund mit den Angehörigen anderer Kantone beschworen haben, ließ sie die Kriegsrüstungen mit großer Thätigkeit betreiben. Die Besatzung der Stadt wurde mit Truppen aus den Aemtern Weggis und Habsburg verstärkt, und an die vier kathol. Mitstände Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und den Abt von St. Gallen ergiengen Mahnungen um bundsgenössische Hilfe. Hiedurch geriethen die am 15. Mai von der Landsgemeinde zu Hutwyl heimgekommenen Rädelsführer einiger Aemter in Furcht und Besorgniß. Sie dachten neuerdings auf Aussöhnung mit der Regierung. Sie ließen zu dem Ende einige Bürger der Stadt nach Malters hinauskommen, und wollten, durch Vermittelung derselben und unter Mitwirkung eines Unterwaldner's, den am 18. März mit der Regierung geschlossenen Vergleich wieder in's Leben rufen. Allein die Entlebucher, welche auf die erste Nachricht von dieser Unterhandlung nach Malters eilten, konnten die Häuptlinge der übrigen Aemter von der friedlichen Gesinnung wieder abwendig machen, und der Anlaß wurde benutzt, mit den anwesenden Stadbürgern selbst in näheres Einverständniß zu treten, und neue Revolutionsplane zu ent-

---

oder 17. Mai waren die Zürcher Truppen noch nicht im Lager bei Mellingen, hingegen befand sich Werdmüller zur selben Zeit in Mellingen auf einer Militärkonferenz mit den Befehlshabern anderer Kantone, in Folge Tagsatzungsbeschlusses (Vergl. II. Buch. Kap. 5, S. 260), und sicher ist es, daß General Werdmüller, sobald er am 31. Mai mit seinen Truppen in Mellingen angekommen war, sogleich das Lager außerhalb Mellingen so schlagen ließ, daß Mellingen im Rücken und der gegen das Schloß Braunegg sich hinziehende Wald im Angesichte lag, der linke Flügel gegen die Anhöhen von Wohlenschwill, und der rechte Flügel gegen die Reuß sich ausdehnte. Die Bauern thaten wirklich am 3. Juni, nach Schybi's Plan, den Hauptangriff von den Höhen bei Wohlenschwill herab auf den linken Flügel des Zürcherischen Lagers. Schybi aber ist nicht in diesem Treffen, sondern erst später gefangen genommen, und nicht in Zofingen, sondern in Sursee hingerichtet worden.

werfen.[124]) — Am Sonntag, den 18. Mai, versammelten sich die Häupter aller X Aemter in Schüpfheim, und sie sandten ihr schriftliches **Ultimatum** an die Regierung, welches in folgenden Artikeln bestand: „1. Weil die Herren der Stadt Luzern keine andern Briefe aufweisen wollen oder können, daß wir ihre Unterthanen seien und bleiben sollen, so ist unsere Meinung und Wille, daß wir endlich gesinnt seien, von der Stadt Luzern keine Landvögte mehr anzunehmen, und ihnen zu schwören, sondern die Herren der Stadt Luzern nicht anders als für Schutz= und Schirmherren zu halten und zu erkennen, und bei unserm Vidimusbrief, so unsere Voreltern mit Euern Voreltern gemacht, die Herren der Stadt aber an uns gebrochen haben, zu verbleiben. Darum wir keinen andern Vertrag machen wollen, als sie für Schutz= und Schirmherren anzusprechen und zu erkennen, wie sie es über Sempach sind, und vor Altem über unser Land Entlebuch auch nichts anderes gewesen sind. — 2. So wird man Nachfrage haben, von wegen, daß wir sollen als Raub verzeigt und übergeben worden sein[125]), und weil wir von unsern Mitbundsgenossen sind verständigt worden, daß solches über uns hätte geschehen sollen, so will man nach diesem bessere Nachfrage halten, und, so man auf wahres

---

124) „Magistratu se tandem ad arma et auxilia præparante, et his ubique mox evulgatis, cæteræ Præfecturæ, timore fatalis belli, meliora remque suam promovere, et, omissis infrunitis illis Entlibuchanis, si possibile foret, pacem impetrare cogitabant. Evocabant itaque ex urbe cives in proximum pagum Malters, et, agente ibi quoque aliquo Subsilvano, reassumere tractatum cœpere. Sed adventus Entlibuchanorum, qui, ad inopinatum illum nuntium trepidi, celeriter accurrebant, tractatum rupit, et in deterius vertit; quippe vero ibidem, ut postea in torturâ sunt confessi, sub pacis titulo, scelus! a primariis concitatoribus et a nonnullis civibus quoque decretum, nemini, nisi in tabulâ consignatis, parcendum esse. Et jam extremum scelus meditabantur; dividebant sibi primatum, domos, officia, et, tota civitate in prædam destinatâ, ejus gazas et fasces improbâ spe devorabant.“ Wagenmann's Relatio.

125) Bezieht sich auf den Einmarsch der 40,000 Mann Bernertruppen in's Entlebuch, worüber Emmenegger, nach seiner Aeußerung (II. Buch. 7. Kap. S. 273) sichere Nachricht haben wollte.

Beweisthum kommen kann, ja! so wollen wir den Herren Räthen (Mitgliedern der Regierung) ihre Gülten auch nicht mehr zukommen lassen und bezahlen; aber den Burgern und Unschuldigen, welche zu solchem nicht gerathen haben, sollen sie ordentlich bezahlt werden. — 3. Es soll uns das Mandat, so zu Baden ausgegangen ist, widerrufen werden, damit wir unsern guten Namen haben und zufrieden sein können. — 4. Es soll uns der Kosten, wegen des gegenwärtigen Handels, erlegt und bezahlt werden. — 5. Wollen wir die großen, ungebührlichen Bußen, die uns gehören, wieder zurück haben. — 6. Auf diese unsere Meinung sollet Ihr, laut Euerm Versprechen, auf's Längste bis auf den Donnerstag, das ist, den 22. Mai, ohne allen Fehler vollkommenen, ausdrücklichen Bescheid und Antwort schicken und geben. Wisset Euch hiemit zu verhalten. (Unterz.) Die Ausschüsse von den Aemtern, unsern Bundsgenossen, und einer ganzen Gemeinde des Landes Entlebuch, zu Schüpfheim versammelt."

Da die Luzerner Bauern vernahmen, daß ihre Regierung jene von Schwyz bereits um Hilfe aufgemahnt habe, schickten sie eine Gesandtschaft dahin, um, wie früher in Uri, zu versuchen, ob sie das dortige Landvolk für sich gewinnen könnten. Allein diese Deputation richtete nichts aus, wie man aus folgendem Schreiben des Landammanns Belmont an den Schultheißen Fleckenstein ersieht: „Hochgeachter Herr Schultheiß! Mein Hochgeehrter und großgünstiger Herr wird bereits durch mein erstes Schreiben verstanden haben, was ich, nachdem ich von Luzern gereiset, zu Dero Stadt Hilfe verrichtet, und einmal so viel Volk, als möglich, vorgestern Abends dorthin verordnet habe, mit dem Trost und der Hoffnung, es werde ein mehreres nach gehaltener Landsgemeinde folgen. Von dessen wegen dann ist gestrigen Tags allhier die gedachte Versammlung (die Landsgemeinde) gehalten worden, wobei und vor welcher öffentliche Abgesandte von Deroselbigen Unterthanen, als: sechs von und aus dem Amte Habsburg erschienen, die sich nicht allein gegen uns sondern auch gegen ihre gnädige Obrigkeit ziemlicher Maaßen alles Guten anerboten, so daß ihnen von dessentwegen ein oberkeitliches Schreiben ist ertheilt worden. Zugleich haben sich Gesandte aus dem Amte Rothenburg und Ebikon vor uns gestellt, welche solcher Ma=

ßen laue Sachen und Reden gebraucht, daß man anderes Gutes von denen so weit nicht hat verhoffen können, als sei allein ihre Intention und Meinung gewesen, hier das Volk am Aufbruch zu hindern. Es haben aber wir, Hr. Seckelmeister Schorno und ich, denselbigen ihre Reden dermaßen confundirt, und unsern Landleuten aller Sachen Beschaffenheit, wie sie bereits verlaufen, und in welchem Stande sie sich anjetzo noch befinden, also erklärt, daß es nicht allein das Ansehen gehabt, es haben sich alle insgemein über solche Unbilligkeit der Unterthanen entsetzt, sondern es ist, nachdem die Bauern (von Luzern) ganz mit ihrer Rede bestanden, einhellig, allen mit Gegensatz, die möglichste Hilf und Beistand, laut den erforderlichen Bünden, zu thun beschlossen worden, wie dann die Landesfahne mit dem begehrten Volk und mit mehrerm aufbricht, übrigens aber alles, was in unserm Vermögen, in die Bereitschaft gemahnt wird, daß man im Falle der Noth dessen zu jeder Stunde zu genießen und zu gebrauchen habe. Zu obgedachtem Volke schicke ich meinen geliebten Sohn, einen Hauptmann, der dem Herrn weitläufiger mit Mund, was vonnöthen, wird berichten können, welchen ich meinem Gnädigen Herrn, als für einen Diener, rekommendirt haben will, und zugleich hiemit mich nicht allein dem Herrn, sondern auch der löbl. Stadt Luzern mit Leib, Hab und Gut, nach äußerster meiner Möglichkeit, offeriere und anerbiete. Der barmherzige Gott verleihe uns sämmtlich hiemit seine Gnade, Kraft und Segen. Actum Schwyz den 23. Mai 1653, meines Hochgeachten Herrn dienstwilliger (Unterz.) Martin Belmont von Rickenbach."

10.

Kriegerischer Aufbruch der Berner Bauern; sie besetzen den Paß bei Gümmenen, lagern sich vor Aarberg, und Leuenberg schlägt sein Hauptquartier zu Ostermundingen bei Bern auf, am 21. Mai. — Die Aargauer besetzen den Paß bei Windisch und die freien Aemter die Stadt Mellingen am 23. Mai. — Die Solothurner und Luzerner Bauern ziehen jenen des Kantons Bern zu Hilfe. — Der von den Bauern am 23. Mai ausgestellte Geleitsbrief für eine Deputation der Regierung von Solothurn, um in Bern zu vermitteln. — Die Luzerner Bauern stürmen und schleifen das Schloß Habsburg, und legen sich vor die Stadt Luzern, am 23. Mai. — Bestürmung und Plünderung des Schlosses Farnsburg durch die Basler Bauern.

Weil die Regierung von Bern auf den von den Bauern angesetzten Termin, den 20. Mai, keine weitere Antwort ertheilt, sondern vielmehr die Stände Zürich, Basel, Freiburg und Neuenburg um schleunige Hilfe gemahnt, die Besatznng der Stadt mit Truppen aus dem Waadtlande, aus Genf und Biel verstärkt, am 20. Mai den Rathsherrn Siegmund von Erlach zum Oberfeldherrn ernannt hatte, und nun das Manifest der Tagsatzung vom 8. Mai im Druck erschienen war, ließ Leuenberg am 21. Mai den Landsturm ergehen, und gab Befehl, daß schleunigst der Paß bei Gümmenen besetzt und die Stadt Aarberg wo möglich eingenommen, oder doch streng eingeschlossen werde. In allen Dörfern ertönten die Sturmglocken, und liefen bewaffnete Boten herum, die Bauern aufzumahnen, indem sie vorgaben, daß fremde Völker aus Burgund und Lothringen in's Land eindringen, um alles zu verwüsten. 126)

---

126) „Niemand ist der Meinung g'syn, daß man vor Bern ziehe, solches ynzenehmen, sondern es war damals ein seltsam Geschrei im Land, daß viel fremde Völker uß Burgund und Lothringen har in's Land fallen wollen, und verderben und durchstreifen.

Alles Volk rannte Bern und Aarberg zu. Leuenberg mahnte eilig den Pannermeister Emmenegger im Entlebuch um Hilfe, mit dem Auftrage, daß derselbe mit seinen Truppen einstweilen nur bis Lüzelfluh vorrücken, und dort bleiben solle bis auf weitern Befehl. [127]) Er selbst zog am 21. Mai mit einem starken Heerhaufen über den Weggisen nach Ostermundingen, wo er sich lagerte. Emmenegger und Schybi kamen am 22. Mai mit 700 Mann (400 aus dem Amte Willisau und 300 aus dem Entlebuch [128]), nach Lüzelfluh, wo sie am 23. Mai von Leuenberg den Befehl erhielten, bis nach Bern vorzurücken. Am gleichen Tage brachen die Oberländer, von Leuenberg bei Verlust Leib und Lebens, Hab und Guts aufgerufen [129]), mit ihrem Panner auf, und eilten nach Bern. Vor der Stadt Aarberg hatte sich ein bedeutendes Heer aus den nahe liegenden Landgerichten gesammelt. Auch 500 Solothurner Bauern waren dahin zu Hilfe gezogen. [130]) Als nämlich am 21. Mai der Landsturm im Kanton Bern ergieng, und die mit ihrer Regierung ausgesöhnten Solothurner Bauern von jenen des

---

Von dieß Geschrei's wegen hatte man styfe Wacht über und über. Selbige Zyt kam Minen Gnädigen Herren ein wenig Volk vom Welschland har. So bald es aber die Dütschen inne wurden, machten sie einen Lärm uff die Welschen hin. Also fieng es do innen an stürmen und ufmahnen, daß man es hört und sah von einer Wacht zu der andern, so wyt, daß viel tusend Mann ufgemahnt wurden, und wußten's mehrern Theils nit, wo us noch an. Domalen gedachten's mehrtheils, es wär das Best, uff Bern zu; die gemeldten Burgunder, oder wohar sie denn syen, syen dorthin ufgemahnt worden. Unterdessen war ein große Menge Volks um Bern und Aarberg, wohl by fünf Tagen, nit zwar der Meinung, daß man Mine GHerren zu schädigen gedächte. Die Anführer und Ufwiegler möchten wohl bösen Sinn gehabt haben, aber die andern nit also, und wußten nit, wie sie endlich wieder mit Glimpf heimziehen konnten." — Chronik des Bauers von Brächershäusern; Art.: „Vom Ufbruch des Volks nach dem Breitfeld."

127) Leuenberg's Vergicht und Todesurtheil vom 6. Sept. 1653.

128) Aurelian Zurgilgen.

129) Leuenberg's Vergicht.

130) Urs Vogt's von Grenchen Vergicht vom 21. Juni 1653.

Kantons Bern zu Hilfe gerufen wurden, traten sie vor Rath und fragten, ob es wahr sei, daß die Stadt Bern einen Ausfall auf ihre Unterthanen gethan habe, und ob sie den Bernischen Landleuten zu Hilfe ziehen sollen, oder wie sie sich zu verhalten haben? Sie verlangten auch Amtleute, die bei ihnen gute Ordnung halten, und Munition, um sich vor Feinden schützen zu können. Der Rath von Solothurn gab ihnen zur Antwort, sie sollen aus ihrer Mitte Späher ausschicken; auch die Regierung werde ihrerseits dergleichen aussenden, damit sicherer Bericht eingezogen, und „alsdann ein guter Rathschlag gefaßt werden könne." Zugleich ward ihnen erlaubt, Pulver und Lunten in der Stadt zu kaufen. 131) Zu denen von Gänsbrunnen ward Altrath Schwaller abgeordnet, um mit ihnen zu reden und sie zu fragen, wen sie zum Kommandanten begehren, damit derselbige alsobald könne ernannt und hingeschickt werden. 132) Dessen ungeachtet und ohne Rücksicht auf die freundlichen Abmahnungen der Regierung wurden in allen Dörfern die, welche den Berner Bauern zu Hilfe ziehen sollen, durch das Loos bezeichnet, und in kurzer Zeit waren 500 Solothurner vor Aarberg angekommen. 133) — Als die drei, von der Solothurnischen Regierung am 20. Mai nach Bern abgeordneten Deputierten 134) am 21. Mai auf ihrer Reise nach Bern zu Vetterkinden ankamen, wurden sie von den Landstürmern angehalten und zurückgewiesen. Daher sandte die Regierung von Solothurn durch einen Eilboten auf Abwegen ein Schreiben nach Bern, ließ aber zugleich durch ihre Unterthanen um einen Geleitsbrief bei den Bauern nachsuchen, damit sie ihre Gesandten ungehindert nach Bern schicken könne, um, wo möglich, den Frieden zwischen der dortigen Regierung und ihren Angehörigen zu vermitteln. Sie erhielt wirklich einen solchen Ge-

---

131) „Weil bei den Krämern dieser Stadt so viel nit zu finden, es auch größern Widerwillen als Willen verursachen würde, wenn man verbieten thäte, solches zu verkaufen." Rathsbeschluß vom 21. Mai 1653.

132) Rathsbeschluß vom 23. Mai 1653.

133) Aus den Vergichten der Aufrührer. Vor Aarberg lagen 23 Mann von Oensingen, 21 von Wangen und Rickenbach.

134) S. oben S. 305.

leitsbrief, der von den Bauern, die vor Aarberg lagen, ausgestellt ward, und also lautete: „Zu wissen sei hiemit durch das kurz Schriben, das uff den 13. Tag Mai alten Kalenders 1653 (23. Mai) abgangen und gerathen worden von vielen Solothurner und Berner Landleuten, daß man alle diejenigen Herren und Stadtboten von Solothurn, so nach Bern zu reisen, in dem Frieden zu handeln, solle passieren und repassieren lassen. Wo wir selbiges um alle diejenigen können beschulden und verdienen, wollen wir selbiges jederzeit gutwillig thun. Geben in der Belagerung vor Aarberg, Datum wie obstaht. Auch zugleich sollen solche Herren und Boten von einer Wacht zu der andern mit Consoui (Convoi, Sicherheitswache) geleitet werden. Solches ist vieler ehrlicher Landleute Will und Begehr. Zeugen sind dessen die ehrbaren und bescheidenen: Urs Lüthi von Kriegstetten, — Jörg Kaderli von Koppingen, Weibel, — Weibel Spring von Schüpfen, sammt andern genug, auch Wilhelm Jaus von Oensingen. — Paßzedel für die Herren und Boten von Solothurn."

Der Paßzedel that seine guten Dienste, so oft es nöthig war, und dieses friedliche Verhältniß zwischen der Regierung von Solothurn und ihren Unterthanen blieb nun fortan und bis zum Ende des Handels mitten in der furchtbaren Verwirrung ungetrübt. [135]) — Am 23. Mai brachen, auf Leuenberg's eingetroffenen Befehl, die Bauern des untern Aargau's auf, besetzten den Paß bei Windisch, und schlossen die Städte Zofingen, Aarau und Brugg mit starker Mannschaft ein. [136])

135) Zschokke aber sagt im Addrich im Moos (Sämmtl. Werke XXVIII. S. 234), wo er als Historiker zu erzählen behauptet (a. a. O. S. 232), Folgendes: „Kraftloser noch, als Luzern, zitterte die Stadt Solothurn bei verschlossenen Thoren. Ihr gesammeltes Volk stand in Waffen, und war, weil es von der Stadt nichts zu fürchten hatte, in ungebundenen Schwärmen theils den Stadtmauern nahe, theils in starken Banden den Bundesgenossen anderer Gegenden zugezogen." — Solothurn ist gar nie von den Bauern belagert worden.

136) Die Städte Lenzburg und Aarburg hielten es mit den Bauern; Aarburg stand eigentlich im Aargau an der Spitze des Aufruhrs. Dadurch läßt sich aber Zschokke nicht hindern, in seiner Schweizerlandsgeschichte (2te Aufl. S. 162 und Sämmtl.

In den freien Aemtern erscholl am gleichen Tage, den 23. Mai das Sturmgeläute, und bei 1600 Mann der dortigen Einwohner zogen, mit allerhand Waffen, wie sie dieselben in der Eile finden konnten, Mellingen zu, wo sie die Stadt und die umliegenden Dörfer besetzten und streng bewachten.

Nach Empfang der anmaßenden Zuschrift der Bauern aus Schüpfheim vom 18. Mai ließ die Regierung von Luzern alsogleich rings um die Stadt Schanzen aufwerfen, den untern Gütsch und die Brücke von Gislikon mit Truppen aus der Stadt und aus den Aemtern Habsburg und Weggis [137]) besetzen, und durch Eilboten die benachbarten Stände um schleunigen Zuzug mahnen. Diese brachen mit ihren Landespannern auf, und trafen nach und nach in Luzern ein, von Uri 644 Mann, von Schwyz 1921 Mann, von Unterwalden 735 Mann, von Zug 416 Mann. [138]) Von Gersau kamen 62 Mann,

---

Werke. VIII. 316) Lenzburg und Aarburg zu den der Regierung treu gebliebenen Städten zu zählen, „worin es ruhig blieb," — ja er behauptet sogar (2te Aufl. S. 165 und Sämmtl. Werke VIII. 321), „daß die Bauern die Städte Aarburg und Lenzburg belagert und berannt haben, aber vergeblich." — Dieß zur gleichen Zeit, wo die Aarburger mit den Bauern vor Aarau lagen, und dieser Stadt hart zusetzten. Noch weitläufiger malt er dieses Phantasiebild im Addrich im Moos (Sämmtl. Werke XXVIII. S. 235) aus, und sagt: „Muthig behaupteten die Städte des Aargau's in diesem allgemeinen Sturm noch Selbstständigkeit. Aarburg und Lenzburg, am Fuße ihrer hohen Felsenschlösser, standen durch diese gegen die streifenden Bauern gesichert." — Ja wohl, so gesichert, daß die Bauern an ihnen gute Bundsgenossen hatten, und der Stadtammann Reinli von Aarburg gar oft das Wort im Namen der empörten Bauern führte.

137) Die Mannschaft aus diesen Aemtern war eben nicht zahlreich, aus dem Amte Weggis 76 Mann und aus dem Amte Habsburg nur 65 Mann, laut amtlichem Verzeichnisse. Es scheint, daß man auch diesen Aemtern nicht vollkommen trauete.

138) Diese ein paar Tage später als die übrigen, weil sie, schon auf dem Anzuge, durch die mit den Bauern einverstandenen Stadtbürger von Luzern, welche zu dem Ende den Goldschmied Niklaus Probstatt, Burger von Luzern, aussandten, wieder

aus den italienischen Vogteien 358 Mann, und in den ersten Tagen Juni's unter Hauptmann Häßi, Obervogt zu Iberg, die Truppen des Abts von St. Gallen, 717 Mann stark.[139]) Den Oberbefehl über diese sämmtlichen Hilfstruppen führte der Altlandammann und Oberst Sebastian Peregrin Zweyer von Evebach von Uri.[140])

Als die X Aemter des Kantons Luzern auf den von ihnen gesetzten Termin, den 22. Mai, den verlangten Entscheid von der Regierung nicht erhielten, hingegen durch ihre Vertrauten in der Stadt die von der Regierung getroffenen Kriegsrüstungen und den Anmarsch der Hilfstruppen aus den Nachbarkantonen vernahmen, und zugleich durch die Stadtbürger aufgehetzt und

---

zurückgemahnt wurden. — Niklaus Probstatt's Prozeß. Luzernisches Rathsprotokoll vom 19. Juli 1653: „Nachdem daß Niklaus Probstatt, Meiner GHerren Burger, gewesener Verwalter des Gottshus Paradies, sich so wyt vergessen und dergestalten verstiegen, daß er us itel gefaßtem Hochmuth und Regiersucht hochschädliche, nachtheilige Sachen wider MGHerren, ihre löbl. und altwohlhergebrachte Gewohnheiten und über 250 Jahr rühig und mit gutem Titel besessene Gerechtigkeiten machinirt, mit sinen Complicibus und Intressirten ein ander Regiment instellen wollen, die empörten Unterthanen wider die Oberkeit angewiesen und gestärkt, wider selbige mit vielerhand Schand= und Schmachreden ohne einigen Grund und Wahrheit usgebrochen, neben dem, als (in) jüngster Belagerung der Stadt Luzern ihre Eidgenossen löblichen Orts Zug mit ihren Kriegsvölkern der Stadt beispringen wollen, und bereit im Anzug begriffen, er dieselbigen unterstanden abzumahnen, und also seiner nothleidenden Oberkeit den hilflichen Succurs böswillig arglistiger Wys hinterhalten wöllen ꝛc.“

139) Alles laut amtlichem Verzeichnisse. Ildefons von Arx giebt (Gesch. des Kantons St. Gallen. III. 172) die Zahl der Abt St. Gallischen Hilfstruppen nur zu 500 Mann an.

140) Der aber nicht, um von Uri nach Luzern zu kommen, über den Heitersberg stieg, wie Zschokke meint, indem er in seiner Schweizerlandsgeschichte (2te Aufl. S. 165 und Sämmtl. Werke VIII. 322) sagt: „Wertmüller und Zweyer stiegen indessen mit vereinigten Heeren über den Heitersberg herab nach Mellingen.“

aufgerufen wurden [141]), so ward am 23. Mai in allen Dörfern Sturm geläutet und die Mannschaft aufgeboten. Die Hauptmacht der Bauern wandte sich nach der Stadt Luzern, und besetzte dort die Gegenden vor Luzern und der Reuß entlang hinab bis zur Brücke von Gislikon. Eine andere Schaar warf sich beim ersten Ausbruche am 23. Mai auf das Schloß Castelen, welches zwischen Willisau und Ettiswill liegt, und nahm es ohne Schwierigkeit ein, da keine Besatzung darin lag. Die rasenden Bauern übten nun ihre Wuth an dem herrschaftlichen Gebäude; sie hoben das Dach ab, zerschlugen die Ziegel in tausend Stücke, rissen vom alten Gemäuer, so viel sie konnten, zu Boden, und trugen und führten die Ruinen und Bruchstücke triumphirend im Lande herum. [142])

Zur nämlichen Zeit hatten sich auch die Bauern im Kanton Basel erhoben. Umsonst suchten abgeordnete Vermittler von

---

141) „Es erscheint sich mit höchstem Miner GHHerren Beduren uß den behändigten Bekanntnußen, daß etliche Burger mit der Bursame Verständniß gehabt, daß, wenn sie vor die Stadt ziehen, wollen ihnen die Burger mit Mäntel und Wehren entgegenkommen, ihnen versprochen, keinen fremden Mann in die Stadt zu lassen, Stuck und theils Herren usen zu geben, sagende: „Helfet uns; wir wollen euch auch helfen;" — sie stärkende, den Kosten, Siegel und Brief zu begehren, wie sie an MGHHerren kommen, und wenn sie es nit thun wollen, so müßen sie es thun, oder sie wollten die Kanzlei mit Gewalt eröffnen." Luzernisches Rathsprotokoll vom 17. Juli 1653. Schultheiß Dulliker's Rede an die vor Rath gestellte Burgerschaft.

142) „Castrum est inter pagum Ettiswill oppidumque Willisovium, in colle utcunque fastigiato ad latus situm, Castelen nuncupatum, tot bellis olim in Helvetia gestis hucusque per longam seriem annorum intactum, defensioni, si miles cum requisitis insit, non ineptum, vacuum tamen, ut illi (die Bauern) intellectu, sic hoc incolis. Illud, quia privilegiis, plebi inacceptis seu onerosis, videbatur gaudere, oblique jam diu intuebantur. Placuit tunc, si castrum evertissent, omnibus oneribus se et censibus annuis sublevatum iri, falso persuasis, invisum oculis dejicere. Quare 23. Maji 1653 ferociæ stoliditatem comitem junxêre, et inerme castrum, pluribus viris adorti, facile debellarunt, tectoque nudato te-

Zürich und Schaffhausen auf einer Konferenz in Liestal die widerspännigen und aufgereizten Gemüther zu besänftigen. Die Basler Bauern erklärten, daß sie weder eine Eidgenössische Vermittelung annehmen, noch von dem zu Hutwyl am 14. Mai beschwornen Bunde jemals abstehen werden. Sie faßten zugleich, wie die Berner und Luzerner Bauern, ihre Forderungen in ein Ultimatum, und übergaben dieses der Regierung, welche hierauf durch Beschluß vom 24. Mai sich zu den möglichsten Begünstigungen und Concessionen bereit erklärte, wofern nur die Bauern sich ruhig verhalten, und an den Volksbewegungen in andern Kantonen keinen Theil nehmen wollen. Dessenungeachtet brach eine Schaar muthwilliger Bursche auf, an ihrer Spitze Jakob Weber von Ormalingen und Hans Denger von Sissach, stürmte und eroberte das Schloß Farnsburg, und was an Pulver und Blei und anderer Kriegsmunition darin vorhanden war, wurde genommen und weggeschleppt.

---

gulas, quas digno pretio prudentiores redimere volebant, humi insolenter dejectas in frusta confregerunt etc.“ Wagenmann's Relatio. Also war die Bestürmung der Bastille zu Paris am 14. Juli 1789 kein ganz neuer und origineller Gedanke.

11.

Vermittelung der Waadtländer zwischen der Regierung von Bern und ihren Unterthanen. — Unterhandlungen. — Kriegslist, womit der Landvogt von Laupen, Joh. Jakob Dürheim, die Pässe von Gümmenen und Aarberg ohne Schwertstreich wieder öffnete. — Abschluß des ersten gütlichen Vergleichs zwischen der Regierung von Bern und ihren Unterthanen, am 24. Mai. — Neue Schwierigkeiten und Unterhandlungen. — Manifest der Regierung von Bern an die vor der Stadt Bern gelagerten Unterthanen vom 27. Mai. — Endlicher Vertrag zwischen der Stadt Bern und ihren Unterthanen vom 28. Mai. — Erklärung der Regierung von Bern vom 28. Mai, wodurch sie sich zu jenem Vertrage verpflichtet. — Erklärung ihrer Unterthanen und Abzug derselben von der Stadt Bern, am 29. Mai.

Mit Vorwissen und Genehmigung des oberkeitlichen Landvogts versammelten sich am 17. Mai die Abgeordneten der Waadtländischen Städte zu Lausanne, und ernannten eine Deputation nach Bern, um dort einerseits die Regierung ihrer Ergebenheit und Treue zu versichern und andererseits ihr auch den gefahrvollen Zustand des Staats so wie die Nothwendigkeit der Wiederherstellung des Friedens mit den empörten Unterthanen vorzustellen.[143]) Die Regierung von Bern, weit entfernt, in diesem Schritte ihrer Waadtländischen Angehörigen irgend eine Anmaßung zu erblicken, nahm denselben sehr gut auf[144]),

---

143) „Pour aller assurer L. L E. E. de notre fidélité, pour leur représenter le péril de l'état et les supplier, de donner la paix et le calme à leur pays.“ Baron de Grénus: Documens relatifs à l'histoire du Pays de Vaud. Nr. 264. p. 436 et 437.

144) Ebendaselbst. Nr. 265. p. 437. „Étant informés de votre venue en ce lieu, pour vous interposer envers nos sujets soulevés, nous en sommes bien aises.“

meldete dieses den ernannten Deputierten durch Zuschrift vom 10. (20) Mai, und gab ihnen, aus Besorgniß, der Weg durch Murten möchte durch die, „wegen eines Mißverständnisses unwilligen Bauern" [145]) schon versperrt sein, die Weisung, über Freiburg nach Bern zu kommen, und ihre Reise möglichst zu beschleunigen. [146])

Sobald Leuenberg am 21. Mai mit seinem Heerhaufen in Ostermundingen angekommen war, sandte er sogleich einen Boten nach dem andern in die Stadt an die Regierung, mit der Erklärung, er sei mit seinen Verbündeten vor die Stadt gekommen, um die noch streitigen Artikel zu erörtern und wo möglich Frieden mit der Oberkeit zu schließen; sie solle daher Gesandte zur Unterhandlung mit ihm herausschicken. Sie that es noch am nämlichen Tage, und die Zusammenkunft fand in einem Landhause bei Ostermundingen statt; allein die Forderungen der Bauern, die durchaus auf ihrem Ultimatum vom 17. Mai beharren wollten, wurden für übertrieben und unzuläßig befunden, und die Gesandten der Regierung kehrten unverrichteter Dinge zurück. [147]) Am 22. Mai wurde Leuenberg's Heer durch den Zuzug der Bauern aus den Aemtern Wangen, Aarwangen und Bipp bedeutend verstärkt. Erst am 23. Mai, als die mit jeder Stunde anwachsenden Kriegsschaaren der Bauern in den der Stadt nahe gelegenen Häusern zu plündern anfien=

145) Ebendaselbst. „En ce qu'ils sont dans l'appréhension sur un mal-entendu."

146) Ebendaselbst. „Pour quelle crainte vous en avons voulu avertir, afin que vous vous tourniés du côté de Fribourg, pour par là passer plus sûrement, et puisqu'il y a periculum in morâ, vous marcherés tant plus vîtement jour et nuit."

147) „Und wiewohl MGHHerren und Obern bei dieser unerhörten und schandlichen Belegung ihrer Hauptstadt selbsten uff alle Mittel, Wys und Weg sich beflißen, wie diese Unruh durch nochmalen freundliche Unterhandlung zu stillen, und zu diesem End ihre Ehrendeputierte gen Ostermundigen geschickt, habe man doch wegen seines, Leuenberg's, und seiner Miträthe unbilligen, unerhörten und aller Gerechtigkeit zuwiderlaufenden Begehrens abermalen unverrichteter Sache von einander scheiden müßen." Leuenberg's Vergicht und Todesurtheil.

gen, ließ die Regierung die bisher immer offen gebliebenen Stadtthore schließen, und die umliegenden Anhöhen mit Truppen und grobem Geschütze besetzen. Leuenberg, hierüber erschrocken, bat am gleichen Tage durch wiederholte Zuschriften um Abordnung einer neuen Regierungsdeputation, damit man sich vergleichen könne. Die Regierung verhieß, daß sie am folgenden Tage, den 24. Mai, noch einmal, aber zum letztenmale diesen gütlichen Versuch machen werde. Mittlerweile trat ein Ereigniß ein, welches den Trotz Leuenberg's und seiner Miträthe sehr herabstimmte. Die nach dem Waadtland abgeschickten Oberst Morlot und Hauptmann May hatten dort 4000 Mann Fußvolk und 1200 Reuter ausgehoben, und waren mit denselben zu Murten angekommen. Da der Paß bei Gümmenen vom Landsturm aus den Landgerichten oder innern Amteien stark besetzt war, und die Regierung von Freiburg die nachgesuchte Bewilligung zum Durchzuge dieser Hilfstruppen über das Freiburger Gebiet zu ertheilen bedenklich erachtete, gerieth der Landvogt von Laupen, Joh. Jakob Dürheim von Bern, auf folgenden Einfall: Er gieng in's Lager der Bauern bei der Brücke von Gümmenen, und rief überall voll Verzweiflung aus: „Nun sei alles verloren; Leuenberg habe sich mit seinem Heere, welches vor Bern liege, dem Papst unterworfen, und sich mit seinen Mithaften für den Rücktritt zum katholischen Glauben erklärt, so daß man jetzt wohl sehe, wer eigentlich den Handel anzettelte und die Hand im Spiele habe.“ Diese Kriegslist gelang vollständig. Die reformierten Landleute bekamen einen solchen ungeheuern Schrecken, als ob der Papst sie schon beim Halse gepackt hätte. Sie liefen schnell auseinander und nach Hause. Oberst Morlot führte ganz ungehindert seine Truppen über die Brücke zu Gümmenen und im Eilmarsche nach Bern.[148]) Das Gerücht, daß Leuenberg katholisch geworden sei, gieng mit Blitzesschnelligkeit von Mund zu Mund, immer weiter, und es that nicht minder im Belagerungsheere vor Aarberg so gute Wirkung, daß auch dort die reformierten Bauern am 26. Mai auseinander giengen, und die Hilfstruppen aus der Grafschaft

---

148) Baron von Alt, Schultheiß von Freiburg: Histoire des Helvétiens. X. 607. Auch mehrere Handschriften erzählen diesen Vorfall.

Erlach und aus Neuenburg am 27. Mai ruhig durchpassieren konnten. [149])

Am Samstag, den 24. Mai, wurde zwischen den Regierungsabgeordneten und den Ausgeschossenen der Bauern neuerdings auf dem Murifelde unterhandelt, und das Einverständniß über alle Punkte, wie es schien, vollkommen erreicht, indem die Bauern den Gesandten zu Handen der Regierung folgende schriftliche Erklärung ausstellten: „Wir, Euer Gnaden kleinfügige Unterthanen sammt und sonders, versprechen auf heute sub dato in guten, wahren Treuen, alles dasjenige, es seien Personen, so wir in diesem Aufruhr in Arrest gelegt, oder den einen und andern Personen möchten mit Unbild abgenommen haben, Ochsen und andere Sachen, was sich dann einer und anderer zu erklagen hat, wiederum zu restituiren und an die Hand zu stellen. Datum den 14. (24) Mai 1653.“ — Gegen diese Restitution hatte die Regierung, in Berücksichtigung der Landesarmuth, 50,000 Pfund als Entschädniß den Bauern versprochen, jedoch unter dem Vorbehalte, von dieser Summe vorerst die Entschädniß für diejenigen, welche durch die Aufrührer beschädigt wurden, abzuziehen, um denselben das Gehörige sogleich verabfolgen zu lassen. Hieraus entstanden neue Verwickelungen. Leuenberg, besonders durch Michael Aeschlimann, genannt der Bergmichel, und Hans Bürki im Winkel, dazu aufgestiftet [150]); verlangte, daß die 50,000 Pfund baar bezahlt, die Beschädigten aber angewiesen werden sollen, ihre Forderungen an den Beschädigern selbst zu suchen. Dieß schrieb Leuenberg schon am 25. Mai der Regierung, und machte noch andere neue Forderungen. Da die Antwort der Regierung vom gleichen Tage ihn nicht befriedigte, sandte er am 26. Mai ein zweites Schreiben, worin er drohete, und erklärte, daß, wenn die Regierung nicht sogleich guten Bescheid gebe, die Bauern für jeden Tag, den sie länger vor der Stadt bleiben müßten, 5000 Kronen Kostensersatz fordern werden. Kaum war dieses Schreiben abgegangen, schickte er am 26. Mai ein zweites, demüthigeres, nach, worin er gar dringend um urkundliche Ausfertigung der bewilligten Artikel bat, und den Artikel wegen der 50,000 Pfund einstweilen unerörtert lassen

149) Lauffer XVIII. 89.
150) Leuenberg's Vergicht.

wollte. Zugleich ward, auf Leuenberg's Befehl, der abgeschlossene Friede mit der Regierung im Lager der Bauern feierlich ausgerufen und bekannt gemacht. Als Leuenberg dennoch wieder keine Antwort aus der Stadt erhielt, und vernahm, daß neue Hilfstruppen aus der Waadt und von Neuenburg in der Stadt angekommen seien, ward ihm bange; er glaubte aber seine Furcht hinter Drohungen verbergen zu müßen, und er schickte am 27. Mai in aller Frühe folgendes Billet: „Wofern Ihr Gnaden uns nicht bis um 9 Uhr Bescheid und Antwort schicken, daran wir kommen mögen, sollen Ihr Gnaden versichert sein, daß wir in Dero Schlössern und Klöstern Proviant, Speiß und Trank nehmen, und von Tag zu Tag den Kosten haben wollen." — Hierauf ließ die Regierung von Bern dem Leuenberg und seinen Mithaften folgendes Manifest zugehen: „An die Ausschüsse unserer Landschaft Emmenthal sammt Unsern Herrschaften des Aargau's, Schultheiß, Räth' und Burger der Stadt Bern. Unsern Gruß zuvor! Wir sind der gänzlichen Zuversicht gewesen, daß, Unserer gnädigen und friedliebenden Neigung nach, die so vielfältigen guten Mittel, zu einem erwünschten Frieden zu gelangen, von Euch und euern Anhängern mit unterthänigem Dank würden angenommen worden sein, müßen aber zu Unserm höchsten bedauerlichen Mißfallen, aus euern Schriften und Werken, leider! sehen und erfahren, daß Euch, oder theils unter Euch, nichts minder, denn der Frieden und Ruhestand des lieben Vaterlands, angelegen sei, sondern daß man vielmehr allerhand Anlaß zum Unfrieden sucht, indem Ihr nicht allein Uns stets neue und unmögliche Anmuthungen thut, sondern auch, daß Ihr die verglichenen Posten auf dem Felde verlasset, und, ungeachtet der freundlichen Handlung, welche bisher an Uns nicht erwunden (ermangelt), Euch mit feindlicher Gewalt Unserer Stadt je mehr und mehr zunähert, Etliche Unserer Burger gefangen nehmet, und, über (wider) gegebenes Wort, Roß, Vieh, Schaaf und was dergleichen, hinwegführet, — alles Sachen, welche wider die Veranlassung gütlicher Handlung und Unsere vorgestrigen Tags in Gnaden gegebene Erklärung schnurstracks streiten, und Wir daher wohl Ursache hätten, das eine und andere allbereits Verglichene an seinen Ort zu setzen, und die Sache, Unserer gethanen Protestation nach, dem lieben Gott

und andern Mitteln zu befehlen. Wir wollen aber, zu Bezeugung und Steifhaltung Unseres gegebenen Oberkeitlichen Worts, Uns hiemit noch für dießmal erläutert und erklärt haben: 1. Erstlich, daß Wir es bei den verglichenen Punkten für ausgemacht bewenden lassen. 2. Dann, die 50,000 Pfund betreffend, sind Wir nochmals des gnädigen und gutwilligen Sinns, Euch dieselben gefolgen zu lassen, und das nicht für einigen Kosten, wie Ihr es in euerm Schreiben dafür anziehet; auch nicht von Abrufs der Batzen und Reisgelds wegen, deßhalb Wir es zu einiger Ersetzung schuldig fänden, sondern, wie Unser vorgestriges Schreiben vermag, wegen ausgestandener, geklagter Bedrängnisse und beiläufiger Landesarmuth, und dabei Wir es, der wider Unsere Amtleute übergebenen Bußklagen halb, bei der geschehenen Verordnung der gebührenden Verhör und billigen Erkanntniß darüber bewenden lassen, und Uns hiemit nochmals vorbehalten, diejenigen, so des Orts schuldig erfunden werden möchten, in gebührende Straf zu ziehen und Uns zu erhellen, — alles in dem Verstand und mit diesen klaren Worten, daß diese 50,000 Pfund, wie obsteht, aus Unsern Mitteln dargeschossen, aber eher nicht entrichtet werden sollen, bis daß ihr allerseits wirklich ab- und nach Haus gezogen, und zugleich der gewohnte Huldigungseid an dem einen und andern Orte wird erstattet und geleistet sein, wie euere Altväter gethan haben, und und solcher von Alter her gekommen ist, ohne einen andern Anhang, wie aber Ihr in euerm Schreiben vermeldet; denn Wir hiemit ausdrücklich wider denjenigen vermeinten Punkt, darauf Ihr vielleicht deutet, bester Form protestirt haben wollen. — 3. Was dann die genommenen Roß, Vieh, Schaaf, und was dergleichen, anlangt und derselben Ersatzung, soll dasselbe alles, laut euerer Verschreibung, restituirt, die Gefangenen auch, Angesichts dieß und ohne Verweil, ledig gelassen werden. — 4. Der Zubekanntniß der Unterpfänder halb, lassen Wir es bei Unserer vorgestrigen Erklärung bewenden, der Hoffnung, weil allbereits in der Zinsverschreibung viel, dem einen und andern zu Gutem, gemildert worden, indem die Gantordnung abgeschafft ist, daß nur das blutte (bloße) baare Geld gegeben werden soll; item: daß dieselbigen an ewigen Zins gestellt, und das Hauptgut mit dem dritten Pfenning allweg auf Abschlag der ganzen Summe abgelöst werden mag, daß hernach dieser Punkt auch nach

Billigkeit solle zu Gutem erläutert und gestellt werden. — 5. Die Schanz= und Steinfuhren Unserer Landgerichte anlangend, welche Ihr, nicht wissend warum und aus was Anlaß, sämmtlich und ohne Unterschied in euerm Schreiben anziehet, da doch nur das Landgericht Konolfingen in euern gesammten Punkten sich zu Euch geschlagen, ist allbereit den übrigen drei Landgerichten Unsere wohlmeinende Erklärung gegeben worden, darum Ihr euch nicht zu bekümmern haben sollet. — 6. Im Uebrigen bleibt es bei Unserm gegebenen Worte, daß Ihr bei allen Freiheiten und Gerechtigkeiten sein und verbleiben, und alle Neuerungen abgethan und aboliert, Wir auch, als die hohe Oberkeit, hingegen bei Unsern Rechten, Gerechtigkeiten und Herrlichkeiten gänzlich verbleiben, und alle Schuldigkeiten an Zinsen, Zehnden, Rent und Gülten, wie billig, bezahlt und abgerichtet werden sollen. — Dieß ist also Unsere noch heutige endliche und wohlmeinende Erklärung, darüber Wir Euere unverzügliche bescheidene Antwort und Bescheid erwarten, und Uns demnach weiters zu verhalten wissen. Wo das nicht, und Ihr mit Feuererweckung und andern unguten, feindlichen Verübungen vorfahren werdet, finden Wir Uns der obigen milden, gnädigen Zusage weiters nicht schuldig, und wollen Wir vor Gott und der ehrbaren Welt nochmals in bester Form protestirt haben um alles Unglück, Unheil, Schaden, Kummer und Blutvergießen, daran Ihr eine Ursache sein würdet, so über alles vorgegangene, billige Anerbieten und Rechtsbot daraus entstehen und erwachsen möchte; denn Wir Uns zu Unserer Gegenwehr mit Mehrerm zu stellen endlich gezwungen würden. Das sollet Ihr wissen. Der Gott des Friedens walte über Uns mit seiner Allmacht in Gnaden. Datum den 17. (27) Mai 1653." — In der Nacht vom 27. auf den 28. Mai machten die Bauern einen Angriff auf die neue Brücke der Aare, wurden aber durch das bloße Heranrücken der bewaffneten Studenten, welche weiße Hemde über ihre Kleider angezogen hatten, und beim Mondschein von den erschrockenen Bauern für geharnischte Männer gehalten wurden, sogleich und ohne Schwertstreich wieder vertrieben. Am 28. frühe erklärte Leuenberg, daß die Landleute mit den bewilligten Artikeln sich zufrieden geben, und bat, daß die Regierung ihnen dieselben schriftlich behändigen, und mit der oberkeitlichen Genehmigung versehen möchte,

worauf sie dann auch die Erklärung ihrer völligen Befriedigung schriftlich ausstellen würden. Jenes und dieses geschah. Die dießfälligen Aktenstücke lauten also:

„Vertrag der Stadt Bern mit Einigen ihrer Unterthanen. [151])

Wir, Schultheiß, Räth' und Burger der Stadt Bern, thun kund hiemit: Als dann Unsere Unterthanen der Landschaft Emmenthal sammt der Amtei Signau, mit dem Landgericht Konolfingen und freien Gericht Steffisburg, wie auch denen in Unsern Amteien Wangen, Aarwangen, Bipp, Aarburg und Grafschaft Lenzburg, item: die Landleute der Grafschaft Burgdorf, die Landleute der Grafschaft Büren, die Landleute der Grafschaft Thun, die Landleute der Grafschaft Nidau, der Vogtei Fraubrunnen, Landshut, wie auch Brienz und Castlanei Frutigen, vielerlei gemeine und besondere Beschwerden, Klagen und Anforderungen, ihre gemeinen Landsbräuche, Freiheiten und Gewohnheiten, wie auch ihre unterthänige Schuldigkeit gegen Uns, ihre Oberkeit, betreffend, zusammenfassen und Uns vortragen lassen, und aber sich Unserer geneigtwillig darüber gegebenen, möglichst willfährigen, gnädigen Erklärungen und Erläuterungen anders nicht ersättigt, denn daß sie endlich mit bewehrter Hand vor Unsere Hauptstadt gekommen, durch Mittel solcher Gewalt ihr völliges Anbegehren und Forderung zu erlangen, gestalten auf ihr vielfältiges Veranlassen, Anhalten und Begehren Wir durch einen Ausschuß aus Unserer Mitte mit ihnen niedersitzen, alle ihre Uns übergebenen Beschwerdartikel nochmals erdauern und erwägen lassen, und, nach solcher mit ihnen freundlich gepflogenen, Uns wiedergebrachten (zurückberichteten) Verhandlung, damit die Unsererseits vom Anfang und

151) Statt diesen Vertrag anzuführen, sagt Lauffer (XVIII. 95) sehr klug: „Wir achten aber für unnöthig, alle die damals abgehandelten Artikel hier auszusetzen, weil dieser auf dem Murifeld geschlossene Frieden niemals zum Stande gekommen." — Er ist freilich zu Stande gekommen, aber von keiner Seite gehalten worden.

durchaus vielfältig angewandte Gütigkeit und Sanftmuth der Gewalt der Waffen nochmals vorgezogen, und alles, aus dem Unfrieden erwachsende Unheil und Verderben verhütet werde, Wir Uns endlich gegen vorgedachte Unsere Unterthanen über alle ihre eingebrachten Artikel erläutert, und hinwiederum Uns gegen sie anbedungen und vorbehalten, so dieselben auch, in Treu zu erstatten und deß alles sich dankbarlich zu ersättigen, zugesagt und versprochen, wie folgt: 1. Erstlich sollen und wollen sie, Unsere Unterthanen der genannten Aemter und Orte, alsbald nach ihrem Wiederab- und Heimzug, so stracks auf diesen Vergleich, mit billiggemäßem Abtrag alles zugefügten Schadens geschehen soll, und auf Unser erstes Erfordern die frische, unterthänige Eideshuldigung leisten und erstatten, wie ihre Altväter gethan, ohne einigen Anhang noch Vorbehalt. — 2. Diesem Huldigungseid ist ganz widrig vermeint die Zusammenverbündniß, als um deren Nichtigkeit und Ungültigkeit Unsere heitere Protestation gegen sie in kräftigster Form zugebracht und durch dieselben angenommen worden, der Meinung, daß sie derselben eidlichen unguten Verbindung durch Unsere hochoberkeitliche Aufhebung gänzlich absagen, und ein und andern Orts die deßwegen bei Handen habenden Bundsbriefe, kanzellirt, als nichtig und kraftlos herausgegeben werden, und hiemit alle und jede Unsere wohlhergebrachte, oberkeitliche Hoheit, Regalien, Landesherrlichkeit, Freiheiten und Gerechtigkeiten, Herrschaft, Gewalt und Ansehen, wie die genannt werden mögen, Unsern oberkeitlichen Stand und Einkommen betreffend, wie bisher Uns gänzlich und ungeschwächt verbleiben sollen, wie Wir hinwiederum auch Unsere Unterthanen bei allen ihren alten Rechten, Gerechtigkeiten, guten Gebräuchen und Gewohnheiten, nach Besag Briefs und Siegels und alter Urbarien, verbleiben lassen, schirmen und handhaben wollen. — 3. Dann Wir den Kauf und Verkauf des Salzes Männiglichem der Unsrigen freigestellt und bewilligt haben. — 4. Wie zugleich den freien, feilen Kauf und Verkauf von Roß, Vieh und andern Sachen, also daß einem jeden, sein Getreid im Land zu Markt zu führen, freigestellt sein soll an den Orten, die ihm am gelegensten sind. — 5. Doch soll dabei Uns nicht benommen sein, sondern in Unserer Gewalt stehen, zu Gutem des gemeinen Mannes, je nach Gestaltsame

der Läufe, wider die Veräußerung und Vertheurung des Getreids und anderer Lebensmittel nothwendiges oberkeitliches Einsehen zu thun. — 6. Das bisher bezogene Trattengeld aber wollen Wir, zu Beförderung des Viehverkaufs, aufgehoben und dessen Männiglichen ledig gesprochen haben. — 7. Die Landsgemeinden betreffend, welche begehrt werden wie von Alter her, ist Unsere Meinung, wenn den gesammten Angehörigen eines Amts etwas Beschwerliches vorfällt, darum sie sich zu versammeln und zu berathen begehren, sollen dieselben sogleich ihr Anliegen bevorderst unterthänig an Uns gelangen lassen, die gebührende Abhelfung von Uns darüber zu erwarten. Kann in dermalen ihnen nach Billigkeit begegnet, und der Sach abgeholfen werden, so ist's mit Heil, und es soll dabei sein Verbleiben haben; wo nicht, so mögen alsdann von jedem Gericht desselben Amts sechs, und von jeder Gemeinde sechs, oder, wenn man lieber will, alle Hausväter versammelt werden, und, wenn die Sach es erforderte, und so weit auf andere, nächstgelegene Aemter sich erstreckte, soll alsdann, eines, zwei oder drei derselben auch dazu zu berufen, zugelassen sein, also daß dasjenige, was dermalen berathen und verhandelt worden, Uns ebenmäßig wieder vorgebracht werde. — 8. Der Landschaft Emmenthal wollen Wir einen Landshauptmann, wie vor etwas Jahren auch in Uebung gewesen, sammt dem Landsvenner, also bewilligt haben, daß Uns, der Oberkeit, die ordentliche Beeidigung zustehen und gebühren solle. — 9. Was dann die begehrte Zertheilung der Lehengüter im Emmenthal, besonders Hinter-Trub und Langnau, unter der Stellung eines Träger's, betrifft, können Wir dieselbe durchaus nicht gestatten. Jedoch, weil der grösten und namhaften Güter halb, da einem einzigen Erben der Auskauf gegen die übrigen nicht möglich, ein Unterschied zu machen ist, so mögen Wir wohl zulassen, daß ein jedwesender (jeweiliger) Amtmann den Augenschein auf Begehren einnehmen, und befindender Gestaltsame der Sache Uns berichten solle, Uns, demselben nach, solcher begehrten Zertheilung dergleichen großer Güter halb, unter der Stellung eines Lehenträgers, zu erläutern, da Unser Verstand von nun an ist, daß die Urbarserneuerung, so durch solche Zerstücklung der Lehengüter verursacht werden möchte, in der Lehensbesitzer Kosten geschehen solle. —

10. Die Brücksumme betreffend, wie auch den Vogt- und Weibelhaber, und andere gemeine Herrschaftsrechte, sollen dieselben von einem Gut und Lehen, wenn schon unterschiedliche Häuser darauf wären, nur einfach bezogen und bezahlt, und für die Herrschaftshühner von den Armen nur ein Batzen für eines gefordert werden. — 11. Für die Truberdingkäse soll, jährlich zu Unsern Handen 8 Kronen zu bezahlen, bestimmt sein. — 12. In Besetzung der gemeinen Gerichtsgeschwornen und Weibel soll es also gebraucht werden, daß der Amtmann und die Hausväter desselben Gerichts zusammen treten, und in die Wahl schlagen, folgends um einen jeden mehren, und also die, so die höchsten Stimmen haben, dazu erwählt sein sollen, jedoch auf Unsere oberkeitliche Bestätigung hin. — 13. Das große Maaß betreffend, soll dasselbe nicht mehr, als zwei kleine oder einfache, halten. — 14. Wir mögen auch wohl geschehen und Uns gefallen lassen, daß in Unserm ganzen Deutschland durchgehends die Gerichte Sommerszeit gleich eingestellt, und gleich getrieben werden. — 15. Die Kirchenrechnungen mögen aller Orte vor dem Herren Prädikanten und den Hausvätern derselben Gemeinde abgehört und gegeben werden. — 16. Wir lassen Uns auch belieben und nicht entgegen sein, daß gemeine Obligationen und dergleichen Versprechungen von eigener Hand geschrieben werden, dazu auch Schuldiener und Andere gemeine, nicht unter das Siegel gehörige Verhandlungen, so weit man sich solcher einfältiger, am Recht keine Kraft habender Schriften begnügen will, wohl schreiben mögen. — 17. Das zu Mühle Reiten und Fahren betreffend, wollen Wir dasselbe in obigen Aemtern, der Unterthanen Begehren nach, einem jeden freigestellt, und hiemit Niemanden an keine Mühle gebunden haben. — 18. Die Schaffnereien zu Langnau, Trub und Lauperswill wollen Wir zwar aus der Gemeinde mit ehrlichen, habhaften Leuten zu versehen Uns wohl belieben lassen, die Besatzung und Entsetzung derselben aber Uns heiter vorbehalten haben. — 19. Wir wollen auch den Kauf des Pulvers bei den Pulvermachern selbst Männiglichem der Unserigen, für seinen selbsteigenen Gebrauch ohne Fürkauf, zugelassen haben in dem Preise, wie es zu Unsern Handen bezahlt wird. — 20. Was dann die Uns auch übergebene Klage un-

billiger Büßung wider Etliche Unserer Amtleute betrifft, derethalben Wir schon zuvor die Anstellung gethan, daß dem eint und andern mit Ernst nachgeforscht und nach Gebühr darin gehandelt werde, ist hiemit Unsere nochmalige Erläuterung und Verstand, daß solche unbillige Bußen durch sie, die Amtleute, denjenigen Personen gebührend wieder ersetzt werden sollen. — 21. Das Geleit im Kaufhaus betreffend sammt dem Zoll, ist Unser Verstand, wie in der Müdigkeit (bis zum Ermüden) an Uns begehrt worden, Unser Verstand auch niemals anders gewesen, daß es bei demselbigen verbleiben solle, wie von Alter her. — 22. Ferners antreffend die Ehrschätze von den ausgetheilten Schachen und Reisgrundgütern, davon noch kein Ehrschatz in den Urbarien eingeschrieben ist, wie viel man geben solle, haben Wir Uns erläutert, wollen es hiemit auch also geordnet haben, daß, anstatt fünf, fürohin zwei vom Hundert, und nichts weiters, bezogen und gefordert werden. — 23. Von den Mühlen dann, so ehrschätzig, und andern Gütern, derethalb aber im Urbar nichts bestimmtes gesetzt ist, soll fürohin der Ehrschatz auf dritthalb vom Hundert geordnet und bestimmt sein, im Uebrigen aber es bei dem, was das Urbar, anderer Lehen- und Hintersäßgüter halb, zugiebt, verbleiben, alles mit diesem Unterschied und Erläuterung, daß, von zubekannter und abgetretener Güter wegen, der Ehrschatz nicht höher angerechnet, gefordert und bezogen werden solle, als nach Proportion und Markzahl der schuldigen Summe, darum das Gut verpachtet worden, und nicht nach des Gutes Werth und Ertrag. Wir wollen hiemit auch ausdrücklich gemeint und verstanden haben, daß kein Ehrschatz fällig sein solle, bevor die Aenderung und Besitzung sich nicht wirklich begeben und zutragen würde. — 24. Wer hinfüro mit Geldausleihung einen Gültbrief aufrichten will, der soll anderes nichts, als das bloße baare Geld vollkommen, ohne einigen Abzug, noch Hingebung der Pfennwarte, darschießen, und hiemit die letzte Ordnung und Zulassung des Abzugs halber Gantordnung wieder aufgehoben sein; würde aber Jemand dawider handeln, der soll zu gebührender Ersetzung gehalten werden, wofern es innert Jahresfrist geklagt wird, wo nicht, dafür ihm derjenige oder seine Erben keinen weitern Bescheid hierum zu geben schuldig sein. Und dieweil in Aufrichtung der Gült-

briefe die Anhängung der Pfennwarte, Getreids, Weins, Molkens und dergleichen, anstatt baaren Geldes, niemals zugelassen war, und hiemit Unsern oberkeitlichen Ordnungen entgegen läuft, so soll ein jeder, so dergleichen Sachen, anstatt baaren Geldes, seit der letzten Ordnung und Zulassung des Abzugs halber Gantordnung vom J. 1647, in Aufrichtung der Gültbriefe hingegeben, andurch dem Schuldner den daran erlittenen Schaden zu ersetzen schuldig, und hiemit er, der Schuldner, bevorderst an denselben Ausleiher oder seine Erben gewiesen sein, auf nicht erfolgende gütliche Abschaffung aber demselben hernach oberkeitliche Hand wider ihn, den Gläubiger, oder seine Erben geboten werden. Wenn aber dieselben dermalen nicht mehr habhaft wären, soll alsdann der Klagende, weil er solche seine Klage bisher nicht eröffnet, zur Geduld und Ruhe gewiesen werden. — 25. Und damit dem Schuldner bei diesen erarmten und Geldklemmen Zeiten desto besser geholfen sei, wollen Wir, daß die Gültverschreibungen wiederum an ewigen Zins gestellt, und einem jeden von nun an erlaubt und zugelassen sein solle, das Kapital und Hauptgut unter dreien Terminen mit baarem Gelde sammt den Zinsen abzulösen. — 26. Demnach, betreffend die Bewilligung der Beiständer zu Tröl- und Rechtshändeln, mögen Wir wohl leiden und geschehen lassen, daß diese Bewilligung an des Gerichts Erkanntniß, da derjenige gesessen (ansäßig) ist, stehen, und ein jewesender Landvogt dessen überhoben werden solle. — 27. Dannenhin, damit ein jeder abgezogene Amtmann, zu Beziehung der Amtsgefälle, der Boten zu gebrauchen überhoben sei, soll er dieselben in der Zeit seines habenden Amts und Gewalts richtig machen, und entweder selbst oder durch Mittel der Weibel, ohne andern Kosten, beziehen. Was aber über solchen angewandten Fleiß, sonderlich des letzten Jahrs Gefälle halb, vor dem Abzug nicht eingebracht werden mag, soll hernach der einzuführenden, gemeiner Boten Ordnung und Einsehen unterworfen sein. — 28. Daß dann etwa geringe Händel, so den Augenschein erfordern, durch die Geschwornen am Ort in der Freundlichkeit ausgemacht, wo nicht, die Sache mit vollkommenem Rekurs weiters appellando geweigert werden möge, lassen Wir Uns gefallen. — 29. Dieweil wider die Handwerkszünfte auf dem Lande eine durchgehende

Klage geführt, und die Aufhebung derselben für nützlich gehalten wird, so lassen Wir Uns die Aufhebung derselben belieben. Es sollen derowegen die Zunftbriefe wieder zurückgefordert werden, als welche ohnedas durch die klagende (eingeklagte) Verständniß und Verbündniß zur Steigerung des Lohns verwirkt sind. — 30. Demnach, betreffend die Bewilligung des Fischens und der Bäche halb, ist Unser Verstand nicht, daß, wo sie etwas Rechts haben, sie davon getrieben, sondern, wie von Alter her, wie sie begehren, in ihren geringen Bächen ein Essen Fisch zu fahen, ihnen unverwehrt sein solle. — 31. Es sollen auch alle listigen und gefährlichen Einführungen und verübten Geschwindigkeiten in den Volkswerbungen unverbindlich und ohne Kraft sein, also und dergestalten, daß, wenn einer also vorsätzlich, ohne gehabten Muth, augenscheinlich eingeführt worden wäre, derselbe sein Wort zu halten nicht schuldig sein soll, der Meinung, daß auch in dergleichen Fällen alle übermäßigen Strafen abgestellt, und dieselben nicht an den Hauptleuten stehen sollen. — 32. Daß sie zwischen Partheien, auch gemeine Pfenningsachen, sprüchlich hinlegen mögen, lassen Wir geschehen, jedoch daß allwegen ein Geschworner dabei sei, auf wichtige, sträfliche Sachen zu achten, und selbige gebührenden Orts zu eröffnen. — 33. Der Einmessung halb des Bodenzinses mit dem kleinen Maaß, wie sie vermeinen, ist hierum das Urbar zu ersehen, dabei und bei altem Herkommen Wir es auch bewenden lassen. — 34. Betreffend die begehrte Einstellung des überflüssigen Appellationskostens, ist deßwegen, als über ein Uns mißfälliges Ding, allbereits das nothwendige Einsehen geschehen, wie Unsere, im Druck ausgegangene Ordnung vom J. 1648 ausweist, dabei es auch sein Verbleiben haben, und derselben wirklich gelebt werden soll. — 34. Des Degenmandats halb, haben Wir Uns allbereits erklärt, daß dasselbige eingestellt, und deßwegen einem jeden, ohne zu besorgende Strafe, frei gestellt sein solle, den Degen zu tragen oder nicht. — 35. Was diesemnach die übrigen von den Landleuten der eint und andern Orte eingegebenen Beschwerden, Klagen und Obliegenheiten betrifft, sollen dieselben auf eine andere Zeit zu Unserer billigen und förderlichen Erkanntniß und Abhelfung aller rechtmäßigen Klagensursache gestellt sein, dabei

aber Männiglich bei alten Bräuchen, Rechten und Freiheiten gehandhabt, und in allen Ständen nach den alten Urbarien, Briefen und Siegeln, ungeachtet die neuern ein anderes zugeben, gestellt werden. — 36. Hiemit ist Unsere schließliche, gnädige Meinung und Zusage, daß Wir Unsere lieben Unterthanen, obgemeldt, bei allen vorbeschriebenen, vielfältigen Erörterungen, Nachlaß und Bewilligungen, deren sie sich dann zu erfreuen haben, und Uns darum billig immerwährenden Dank sagen, und mit schuldigem Gehorsam und Treue zu beschulden sich befleißen sollen, für dießhin zu allen Zeiten, als lang ihre unterthänige Treue und Gehorsam gegen Uns, ihre vorgesetzte Oberkeit, währen wird, schützen, schirmen und handhaben wollen. Und solle mit dieser des ganzen Geschäfts Erörterung auch alles das, was sich in währender Sache mit Worten und Werken verlaufen, in einen allgemeinen Vergeß gestellt und dergestalt aufgehoben sein, daß Niemand deß an Leib, Ehre noch Gut zu entgelten habe. Alles ehrbarlich und ungefahrlich, in Kraft dieses Briefs, so Wir den Unsrigen, obgedacht, hierum verfertigen lassen, mit Unserer Stadt Sekretinsiegel verwahrt. Geben den 18. (28) Mai 1653. (L. S.)."

Die von der Regierung von Bern ihren Unterthanen zugestellte Annahmserklärung.

„Wir, Schultheiß, Räth' und Burger der Stadt Bern, thun kund hiemit: Demnach Unsere Unterthanen der Landschaft Emmenthal, sammt der Amtei Signau, mit dem Landgericht Konolfingen und Freigericht Steffisburg, wie auch denen in Unsern Vogteien Wangen, Aarwangen, Bipp, Aarburg und Grafschaft Lenzburg rc vielerlei gemeine und besondere Beschwerden, Klagen und Anforderungen, ihre gemeinen Landsbräuche, Freiheiten, gute Bräuche und Gewohnheiten, wie auch ihre unterthänige Schuldigkeit gegen Uns, ihre Oberkeit, betreffend, zusammenfassen und Uns vortragen lassen, und es zwischen Uns und gemeldten Unsern Lieben, Getreuen, zu einer gütlichen Abhandlung gekommen ist, wie dann die Punkte und Artikel sonderbar (besonders) und von einem zum andern verglichen und hierum aufgesetzt sind, — daß Wir nun hiemit,

Unserestheils, in Ansehung ihrer dankbaren, demüthigen und gehorsamen Annehmung des einen und andern, ihnen hiemit oberkeitlich zugesagt und in guten Treuen versprochen haben wollen, alles das, was solche schriftlich verfaßte Abhandlung begreift, und wie dieselbe durch Unsere nächstvorgehenden Schreiben vom 15. (25) und 17. (27) dieß Monats May erläutert worden, zu erstatten, zu vollbringen, und ihnen, den Unsern obgemeldt, um die verglichenen Punkte und Artikel authentische Brief und Siegel verfertigen und zustellen zu lassen, sobald auch ihrerseits dem einen und andern ebenmäßig gebührend nachgekommen und statt beschehen wird, es sei mit dem unverzüglichen Ab= und Wiederheimzug und gänzlicher Ablegung aller Feindthätlichkeiten, an was Orten es sei, alles ohne einigen Schaden, Beleidigung noch Verwüstung zu Stadt und Land, wie das sein oder immer geschehen könnte, mit Oeffnung der Päße und Abschaffung der Wachten, damit die Straßen von Fremden und Heimischen wieder sicher gebraucht werden mögen, dannethin mit der anbedingten unterthänigen Eideshuldigung, in völliger Aufhebung und Hintansetzung alles dessen, was dem zuwider sein mag, hiemit auch, laut Unserer Protestation, desjenigen bewußten Bundes, alles ehrbarlich und getreulich. Zu welches genugsamen Versicherung wir beiderseits diese Schriften von Uns gegeben, also daß diese Versprechung beiderseits wirklich gehalten und erstattet werden solle, in Kraft dieses Briefs, den Wir, Schultheiß, Räth' und Burger, zu mehrerer Bekräftigung mit Unserer Stadt Sekretinsiegel verwahrt von Uns gegeben. So beschehen den 18. (28) Mai 1653. (L. S.)."

Die von den Bauern der Regierung zugestellte Erklärung.

„Wir, die vorgenannten und mit Namen verzeichneten, Ihrer Gnaden der Stadt Bern getreue und gehorsame Unterthanen bekennen öffentlich hiemit, daß Wir der obigen, Unserer gnädigen Herren Erklärung gar wohl zufrieden sind, und versprechen hinwiederum für Uns und die Unsern in guten Treuen, allem demjenigen, so hievor geschrieben ist, durchaus nachzu=

kommen, und alsobald wirklich zu verschaffen, getreulich, ehrbarlich und ohne Gefährde. So beschehen den 19. (29) Mai 1653."

Nachdem Leuenberg, im Verein mit seinen Miträthen, diese Erklärung unterschrieben hatte, gab er Befehl zum Abmarsche von Bern [152]), und ließ er durch ausgesendete Boten die Verordnung kund machen, daß, weil nun der Frieden mit der Regierung geschlossen sei, die Pässe überall geöffnet und die Truppen entlassen werden sollen.

12.

Belagerung der Stadt Luzern durch ihre Unterthanen. — Schreiben der Luzerner Bauern an den Obmann Leuenberg vor Bern, vom 26. Mai. — Waffenstillstand zwischen der Stadt Luzern und ihren Unterthanen, am 27. Mai. — Die Solothurner und Berner Landleute ziehen den Luzerner Bauern zu Hilfe. — Das von eilf Theologen am 29. Mai ausgestellte Gutachten über die Anfrage der Regierung von Luzern: ob ein Krieg gegen ihre Unterthanen erlaubt sei? — Schreiben der päpstlichen Nunziatur an Joh. Gerber, Pfarrer zu Hasle im Entlebuch, vom 30. Mai. — Die Truppen von Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell, von der Stadt St. Gallen und aus der Landgrafschaft Thurgau, unter General Werdmüller's Oberbefehl, brechen am 30. Mai, Abends 10 Uhr, von der Schlierer Allmend auf; — Ankunft derselben auf den Höhen des Heitersbergs. — Die zwei Kanonenschüsse am 31. Mai, um 6 Uhr des Morgens.

Im Kanton Luzern war beinahe die sämmtliche waffen=

---

152) Die aus dem Amte Bipp, 250 Mann, waren schon am 28. Mai früh abmarschiert. Nachdem sie die Bewilligung des Durchpasses bei der Regierung von Solothurn nachgesucht und erhalten hatten, zogen sie am 28. Mai unter Trommelschlag durch die Stadt Solothurn, jedoch, der ihnen gemachten Bedingung zufolge, „mit zusammengewickelten Fahnen und ausgelöschten Lunten." Soloth. Rathsbeschluß vom 28. Mai 1653.

fähige Mannschaft in's Feld gezogen [153]), und die Gegenden um Luzern bis hinab zur Brücke von Gislikon wimmelten von Kriegsschaaren. — Da die Bauern bei ihrer Ankunft vor Luzern den untern Gütsch, den sie während der Belagerung im März inne gehabt hatten, schon durch die Truppen der Stadt besetzt fanden, nahmen die Entlebucher ihre Stellung auf dem obern Gütsch [154]), fast eine halbe Stunde von der Stadt; die beiden Seiten dieser Anhöhe waren durch eine Abtheilung der Truppen aus dem Amte Willisau besetzt; die andere Abtheilung derselben war nach der Gisliker Brücke gezogen. Die aus dem Amte Rußwill lagen in der Ebene und bewachten die Straßen. Die Rothenburger hielten die Emmenbrücke und das linke Ufer der Reuß bis weit hinab besetzt. Die Stadt Luzern hatte ihre Wachposten bis zum rechten Ufer der Reuß vorgeschoben, die Bewohner des Amts Ebikon entwaffnet, und mehrere der dortigen Aufrührer gefangen genommen. [155]) Die Bauern sahen bald ein, daß sie ohne grobes Geschütz nichts ausrichten können. Darum schickten sie gleich am folgenden Tage nachstehendes Billet an den Rath von Willisau: „An die Herren zu Willisau und Bundesbrüder: Mein Dienst und Gruß schicke ich bevor. Wir wollen zu Sursee Stuck nnd Munition, alles, mit uns nehmen; denn wir sind der Sachen gar mangelhaft und vonnörhen, Stein und Pulver; und wollet nichts dahinten lassen, und das Volk nachher mahnen in Il, — in Il, — in Il; zu Rothenburg den 24. Mai 1653. — (Unterz.) Baschi Steiner, im Namen des Amts Rothenburg.“ — Weil der Rath von Sursee das abgeforderte Geschütz nicht freiwillig ausliefern wollte, so zog eine Kriegsschaar am 26. Mai in diese Stadt, nahm dort fünf Feldstücke sammt einigem Schießbedarf [156]), stellte aber dafür einen Empfangschein mit

---

153) „Omni propemodum sexu virili ad vexilla evocato.“ Wagenmann's Relatio.

154) Aurelian Zurgilgen und Jakob Wagenmann.

155) Wagenmann giebt diese Stellungen der Bauern ausführlich an, und Zurgilgen stimmt ganz mit ihm überein.

156) „Quinque tormenta bellica cum aliquali apparatu.“ Wagenmann's Relatio.

dem Versprechen aus, daß das Geliehene, nach Beendigung des Handels, getreulich wieder zurückgestellt werden solle. Auch im Schlosse Wyken hatten die Bauern zwei kleinere Feldstücke [157]) und einige Doppelhacken vorgefunden, und sie weggenommen. Einen Theil dieses Geschützes pflanzten sie auf dem obern Gütsch auf; den andern benutzten sie zu Vertheidigung der Brücke von Gislikon. — Am gleichen Tage, den 26. Mai, ließen die vor der Stadt Luzern gelagerten Bauern dem Obmann Leuenberg folgendes Schreiben durch einen Eilboten überbringen: Addresse: An den Herrn Obmann Leuenberg, im Berngebiet bei dem Kriegsvolk zu erfragen, wie auch von Unserm Hrn. Lieutenant Joh. Emmenegger, so er noch vorhanden ist, zu eröffnen, und es dem Herrn Leuenberg zuzubringen; wo er aber nicht mehr vorhanden, ihm zuzubringen vor der Stadt Bern. Unsern freundlichen Dienst und Gruß. Liebe und getreue Bundsgenossen! Es wäre Unser freundlich Begehren und Bitt, Ihr wollet uns mit Kriegsvolk beholfen sein, etwa mit 10,000 Mann, oder so viel Euch je möglich ist; denn wir es vonnöthen sind, weil wir in großer Weite belagern müßen, und wenn Ihr uns den Mehrtheil Musquetiere schicktet, wäre es uns sehr lieb und angenehm, und sobald und geschwind, als es Euch möglich ist. Und so Ihr uns also zu Hilfe kommen würdet, so hätten wir die Hoffnung, wir könnten in kurzer Zeit mit unserer Oberkeit wohl abschaffen. Wir bitten Euch demnach freundnachbarlich und bundsgenössisch, Ihr wollet uns treulich lassen befohlen sein. Deßgleichen wollen wir auch gegen Euch gewiß thun; denn es jetzund auch vonnöthen ist, ilends, ilends, ilends, sobald möglich, zu Hilf zu kommen. Hiemit Gott befohlen, den 26. Mai neuen Kalenders 1653. Es wäre uns lieb, so Ihr uns auch könntet Stuck schicken, wo Ihr sie je könntet bekommen. Das wollen wir Euch inständig gebeten haben, Ihr wollet uns doch verholfen sein. (Unterz.) Hauptleute und Kriegsräthe der X Aemter, im Lager vor der Stadt Luzern bei einander versammelt. — P. S. Es ist unser freundliches, inständiges und höchstes Bitten und Begehren, Ihr wollet auch ein wachbares Aug auf uns haben, damit, so die Unterwaldner uns im Ent=

157) Wagenmann: „Cum duobus minoribus tormentis ex arce Wyken.“

lebuch Schaden thun, oder aus dem Lande ziehen, Ihr euere Oberländer, unsere Bundsgenossen, bei Euch oben im Bernbiet, die die nächsten an's Unterwaldner Land anstößig sind, mit solcher Macht, als Ihr könnet, möget aufbringen und bekommen. Auf solchen Fall und Begebenheit wollen wir Euch auch dienen, wo es Euch vonnöthen sein wird. Dieß wollen wir Euch allweg in Il ermahnen und hoch bitten." — Inzwischen blieben die Feindseligkeiten vor der Stadt Luzern bloß auf einige kleine Plänkeleien und unbedeutende Bewegungen beschränkt, die ohne Blutverlust abliefen. Oberhalb Rathhausen, bei einer kleinen Insel in der Reuß, versuchten die Bauern, eine Brücke über diesen Fluß zu machen, standen aber gleich davon ab, als sie merkten, daß man auf der andern Seite sich zu ernstlichem Widerstande rüste. [158]) Auch der Versuch, vom Kirchthurm zu Emmen herab mit gezogenen Gewehren die Truppen der Stadt auf dem rechten Ufer der Reuß zu beschädigen, hatte keinen Erfolg, und so wurden die Bauern willig, den von der Stadt angebotenen Waffenstillstand, zu Wiederanknüpfung der Friedensunterhandlungen, anzunehmen. Demnach ergiengen folgende Tagsbefehle an die beidseitigen Truppen: 1. „Dieweil etwas Traktate vorhanden, daß eines ordentlichen Friedensschlusses vertröstet wird, und nun zum Antritt desselben bevorderst nothwendig ist, daß man zu allen Theilen den Stillstand der Waffen verschaffe, und alle Feindseligkeit vermeide, also ist Unserer Gnädigen Herren Wille und Befehl, daß man auf den Posten, die dieser Zeit von hier aus besetzt sind, sich dahin richte, daß der andere Theil nicht Ursache habe, ab ihnen zu klagen, weil sich solcher eines Gleichen bereit erklärt, und die erforderlichen Befehle hat ergehen lassen. Hierauf nun will man sich erforderlicher Dispositionen versehen. Actum den 27. Mai 1653, um Mitternacht. (Unterz.) Kanzlei der Stadt Luzern." — 2. „Wir wohlbeamtete Landespannerherr, Landshauptmann, Landsfehndrich sammt aller X Aemter Ausschüssen befehlen allen und jeden Hauptleuten, Wachmeistern und Kaporalen, daß sie das Volk allenthalben in einem Stillstand halten, weil nun, Gottlob! heutnächtigen Abend der Anfang zu einem friedliebenden, heilsamen, glücklichen Frie=

---

158) Aurelian Zurgilgen.

den angeschlagen worden, also daß Wir glücklicher Hoffnung sind, es werde sich die Sache nach und nach wohl lassen einrichten. Also sollet ihr wissen, daß ihr diesem Befehl des Stillstands fleißig nachkommet, damit nicht etwann ein großes Uebel daraus erfolgen möchte. Hiemit Gott und Mariä Fürbitte befohlen. Geben den 27. Mai 1653. (Unterz.) Von mir Kaspar Steiner, Gerichtschreiber im Amte Rothenburg."

Die Willisauer hatten gleich beim ersten Aufbruche, am 23. Mai, durch Zuschrift an die Oltener die Bauern des Kantons Solothurn um Zuzug ermahnt, und sie zugleich ersucht, Stuck und Munition mitzubringen.[159] Obschon der Rath von Solothurn die Unterthanen durch die in alle Vogteien abgeordneten außerordentlichen Kommandanten dringend von diesem neuen Auszuge abmahnen ließ, versammelten sich dennoch in den Amteien Olten, Gösgen und Bechburg die Gemeinden, bezeichneten durch das Loos die Auszüger, wählten die Offiziere, und so trafen 400 Mann in Olten zusammen, wo sie den Hans Urs Lack zu ihrem Obersten und den Kaspar Klein von Olten zum Venner erwählten[160], und dann mit fliegender Fahne nach Luzern marschierten. Aus dem Kanton Bern waren einige Tage später 600 Mann vor Luzern angekommen, von denen der größere Theil nach der Gisliker Brücke beordert wurde.[161] Dieser Anwuchs ihrer Streitkräfte machte die Luzerner Bauern in den begonnenen Friedensunterhandlungen wieder schwieriger, und da die Regierung immer mehr die Ueberzeugung erhielt, daß die Sache zuletzt durch die Gewalt der Waffen zu entscheiden sein werde, dabei aber in ihrem Gewissen beruhigt und vor der Welt gerechtfertigt sein wollte, ließ sie mehrern Theologen die Frage: ob ein solcher Krieg gegen die empörten Unterthanen erlaubt und gerecht sei? zur Beantwortung vorlegen. Das ihr hierüber zugestellte, theologische Gutachten lautete also: „Auf Begehren einer hochlöbl. Obrigkeit der Stadt Luzern, zu Beruhigung eines jeden Gewissens, auf genugsame, vorgehaltene Relation, bestehend in Beantwortung

---

159) Mündlicher Bericht des Klaus Zeltner, Zollner's von Olten, vor dem Rathe zu Solothurn, am 28. Mai 1653.

160) Kaspar Klein's Vergicht vom 21. Juni 1653.

161) Aurelian Zurgilgen.

nachfolgender Quästionen oder Fragen: 1. „Ob dieser vorhabende Krieg einer hochlöbl. Obrigkeit der Stadt Luzern gegen ihre Unterthanen von der Bauersame billig sei, und mit gutem Gewissen könne vorgenommen werden?“ Antwort: Diesen Krieg von Seite der Obrigkeit findet man billig, in Betrachtung, daß wohlgemeldte Obrigkeit ihnen alle und mehr denn zumuthliche Mittel gnädig anerboten, aber zu keiner Sättigung noch Gehorsame bringen können, und also zu Erhaltung des Gehorsams anderes nichts übrig ist, als das leidige und der Obrigkeit selbst nicht beliebende Mittel des Kriegs. — 2. „Ob dieser Krieg von Seite der Bauersame billig sei?“ — Antwort: Er ist unbillig, weil die Bauersame sich feindlich, wider alle göttlichen und natürlichen Rechte, der Obrigkeit widersetzt, und sich zu keiner Billigkeit, über alle dargeschlagene, rechtmäßige Mittel, hat wollen bewegen lassen. — 3. „Ob die durch die Bauersame der Unterthanen der Stadt Luzern unter sich und anderer Oberkeiten Unterthanen aufgerichteten Bündnisse bestehen und behaften mögen?“ — Antwort: Diese können keineswegs bestehen, weil solche ihren Eidespflichten gegen ihre natürliche Obrigkeit und den gemeinen, alten, eidgenössischen Bünden schnurgerade zuwider, und nichts anderes, als eine Wurzel steter Uneinigkeit und anderer großer Uebel, sein würden; dannenher einer löbl. Obrigkeit von Luzern angelegen sein soll, die Bauersame mit äußersten Mitteln von diesen Bündnissen abzuhalten, — ist hiemit dieß unsere kurzverfaßte Meinung und Schluß auf oben angesetzte Fragen, und halten wir dafür, daß unsere Antwort also gegründet sei, daß keiner, so diese Sachen weiß, und in der Theologie recht erfahren ist, anders werde urtheilen können, woraus leichtlich abzunehmen, daß alle diejenigen, welche in diesem Handel der Obrigkeit zu Luzern beistehen, nicht allein in ihrem Gewissen sicher sind, sondern auch Gott, dem Allmächtigen, ein wohlgefälliges Werk erzeigen, hingegen diejenigen, so den ungehorsamen Unterthanen beispringen, und vielmehr die Bauersame selbst, ihre Seelen in gewisse Gefahr setzen, daraus sie nicht anders zu retten sind, als durch erzeigten schuldigen Gehorsam, dazu ihnen der liebe Gott, durch die reine Fürbitte Mariä und aller lieben Heiligen, seine Gnade geben wolle. Also von uns Unterschriebenen sammthaft und einhelliglich beschlossen zu Luzern auf dem Rathhause, in der kleinen Rathsstube, den 29.

Mai des 1653 Jahrs. (Unterz.) Jakobus Bißling, Kommissarius und Leutpriester zu Luzern, — Fr. Seraphin Kaisersberger, Guardian zu Baarfüßern, — Nikolaus Wißing, S. J. Theologiæ Professor, — Fr. Placidus, Ord. Min. S. Francisci Capucinus, Concionator (Prediger), — Joh. Anton, S. J. Theologiæ Professor, — Fr. Modestus Grüebler, Vikarius bei den Baarfüßern, — Fr. Kaspar, Capuc. Theologus, — Heinrich Herrig, S. J., Professor Casuum, — Franz Keller, Pfarrer in Kerns, — Johann Eberhard, Pfarrer in Wolfenschießen, — Wilhelm Pfyffer, Kanonikus." — „Ich, Johann Karl Püntener, zu Uri Landschreiber, aus Befehl der Hoch- und Wohlermeldten, obverzeichneten Herren, habe gegenwärtigen Schluß geschrieben, und zur Zeugniß mich unterschrieben. (Unterz.) Joh. Karl Püntener, zu Uri Landschreiber."

Der Pfarrer zu Hasle, im Entlebuch, Johann Gerber, war, vermuthlich genöthigt, als Feldpater mit den Bauern vor Luzern gezogen. Um denselben im Lager Gottesdienst halten zu können, bat er die Nunziatur schriftlich um die hiefür nöthige Bewilligung; er bekam aber vom Nunzius Karl Caraffa folgende abschlägige Antwort: „Wohlehrwürdiger Herr! Wir haben von ihrem Ansuchen um Erlaubniß, den Gottesdienst auf einem beweglichen Altar und im Lager jener Soldaten halten zu dürfen, Kenntniß genommen; Wir können aber diese Erlaubniß keineswegs ertheilen, und zwar aus vielen Gründen, die Uns auch bewegen, die erwähnten Soldaten, gemäß Unserer Liebe gegen alle Katholiken, zu ermahnen, daß sie von den Streitigkeiten ablassen, sich zur friedsamen Ruhe begeben, und und dadurch jene Drangsale abwenden sollen, welche sowohl dem katholischen Glauben als der ganzen Schweiz drohen. Inzwischen flehen Wir für Alle zum höchsten, gütigsten Gott um Frieden und Ruhe und um alles Gute. Luzern am 30. Mai 1653." [162])

---

162) Originaltext: „Admodum Reverende Domine! Audivimus instantiam, quam Nobis super facultate celebrandi missam in altari portatili et in castris istorum militum fecisti, quam tibi nullo modo concedere possumus propter multas rationes, quæ etiam Nos movent, ut, pro Nostrâ in omnes Catholicos

Seit der Beendigung der letzten Tagsatzung rüstete sich Zürich sehr thätig. Am 20. Mai wurden die Stadtbürger auf den Zünften versammelt, und durch Verlesung eines oberkeitlichen Manifests über den ganzen Verlauf der bisherigen Unruhen umständlich berichtet. Die sämmtlichen Zünfte [163]) billigten den erklärten Willen der Regierung, den miteidgenössischen Regierungen mit kräftiger Hilfe beizustehen. Das den Zünften vorgelesene oberkeitliche Manifest wurde gedruckt, und am 25. Mai auch auf der Landschaft in allen Gemeinden bekannt gemacht. Durch Beschluß vom 12. (22) Mai verordnete der Rath, daß die freiwilligen Werbungen durch öffentlichen Ruf fortgesetzt werden sollen, und er ließ jedem Hauptmann 300 fl. Werbgeld zustellen. [164]) Die angeworbenen Soldaten wurden, wie sie nach und nach zu Zürich eintrafen, in den Zunfthäusern auf oberkeitliche Kosten einquartiert. Schaffhausen ließ durch eine eigene Abordnung den Rath von Zürich zu möglichster Verschiebung der Waffengewalt und zu ferneren Versuchen gütlicher Dazwischenkunft ermahnen. Die nämliche Vorstellung und Bitte wurde durch eine Deputation der Zürcherischen Geistlichkeit, die vor Rath erschien, vorgetragen. Am 13. (23) Mai beschloß der versammelte Große Rath von Zürich: 1. Es solle die Truppenwerbung eifrig fortgesetzt, 2. der erste Auszug zu Fuß und Pferd in allen Quartieren aufgemahnt, 3. den bedrängten, miteidgenössischen Regierungen mit möglicher Beförderung Hilfe gebracht, 4. jedoch im Felde noch ein Versuch zu gütlicher Un-

---

charitate, milites supradictos hortemur, quatenus, omissis dissidiis, pacificæ quieti se reddant, tollantque, quæ imminent tum catholicæ fidei tum toti Helvetiæ, ruinas. Nos interim omnibus pacem ac tranquillitatem ac omnia bona a Deo ter Optimo Maximo adprecamur. Lucernæ 30. Maji 1653.“

163) Nur unter den Metzgern scheint, wie in Basel, ein etwas störrischer Sinn geherrscht zu haben. Am 2. (12) April verordnete der Rath, daß jenen Metzgern, „welche die Huldigung verweigern, die Herrenbänke genommen, und Hausführer darauf gesetzt werden sollen.“ Zürcherisches Rathsprotokoll vom 2. (12) April 1653.

164) Zürcherisches Rathsprotokoll vom 12. (22) Mai 1653.

terhandlung gemacht, und, wenn möglich, der strengen Waffengewalt die Nachsicht und Milde vorgezogen, und endlich 5. in allen vier Pfarrkirchen der Stadt täglich ein Abendgebet um Schutz und Beistand Gottes gehalten, und dem gewöhnlichen Bittgebete der Zusatz beigefügt werden: „daß Gott die in löbl. Eidgenossenschaft entstandenen, mißlichen Unruhen in großen Gnaden wiederum stillen wolle." — An der Ausbesserung der Befestigungswerke der Stadt Zürich wurde mit großer Anstrengung und täglich durch hundert Personen gearbeitet, und die Stadtwache durch hundert Bürger versehen.

Die Hilfstruppen aus den benachbarten Ständen und Städten zogen kurz nach einander in Zürich ein, von Schaffhausen: 600 Mann Fußvolk und Reuterei unter dem Obersten und Rathsherrn Joh. Konrad Neukomm, — von Glarus: 450 Mann unter Landammann Balthasar Müller und Landshauptmann Hans Jakob Feldmann, — von Appenzell Außerrhoden: zwo Kompagnien unter den Hauptleuten Ulrich Zürcher und Bartholomäus Scheus, und aus Innerrhoden: eine Kompagnie unter Hauptmann Johann Wetter, — aus der Landgrafschaft Thurgau: 900 Mann unter Landshauptmann Sebastian Reding und Hauptmann Hans Jakob Scherb von Weinfelden, — aus der Stadt Stein am Rhein: eine Kompagnie unter Hauptmann Hans Georg Schmid, — und aus den Städten Dießenhofen, Arbon und Frauenfeld: eine Kompagnie unter Hans Kaspar Müller's Befehl. Diese Truppen, vereinigt mit jenen des Kantons Zürich, zusammen bei 9000 Mann, versehen mit hinlänglicher Artillerie, die in acht Feldstücken, zwo Feldschlangen, zwo Viertelskarthaunen, und einem großen Feuermörser bestand, brachen am 30. Mai, Morgens um 7 Uhr [165]), bei lieblicher Witterung, unter General Konrad Werdmüller's Oberbefehl von Zürich auf, und marschierten auf die Allmend von Schlieren, wo sie sich lagerten. Das ausziehende Heer bot einen bunten Anblick dar. Außer den verschiedenen Fahnen und Kleidungen der Soldaten aus den verschiedenen Ständen und Orten waren in jeder Kompagnie von Zürich, welche, Offiziere,

165) Landschreiber Hans Kaspar Scheuchzer's Tagebuch. Mscpt. Er hat, als Regimentsschreiber, den Feldzug mitgemacht.

Diener und Spielleute miteingerechnet, aus 150 Mann bestand, 70 Mann mit Gewehren, 32 Mann mit Spießen, und 24 Mann mit Hellebarden bewaffnet. [166]) Unter der Menge müssiger Zuschauer, die nach der Schlierer Allmend zusammenströmten, war auch ein Bauer, der sich verlauten ließ, daß diese kleine Schaar von Truppen nichts gegen die Bauern ausrichten werde. Durch diese Rede verdächtig geworden, ward er festgehalten und verhört. Es zeigte sich, daß er von Wohlen gebürtig sei, Georg Lüthi heiße, ehemals in Frankreich als Soldat gedient habe, und gegenwärtig eine Abtheilung der zu Mellingen liegenden Bauern kommandiere. Also ward er gebunden und gefesselt, und als Gefangener der Armee nachgeführt. Nachmittags um 2 Uhr erschienen mit der Standesfarbe Burgermeister Heinrich Waser und Generallieutenant Joh. Jakob Leu, und nahmen auf offenem Felde die sämmtlichen Truppen, vom Oberfeldherrn bis zum gemeinen Soldaten, in Eid und Pflicht. Hierauf ermahnte der erste Pfarrer am Großen Münster in Zürich, Joh. Jakob Ulrich, die versammelten Truppen zur Gottesfurcht während des nun zu eröffnenden Feldzugs, und er stellte ihnen vor, welche Pflichten sie gegen Gott, gegen den Nächsten und gegen sich selbst zu erfüllen haben, wenn sie wünschen, daß Gott ihren Ausgang und Eingang segne. [167])

Nachts um 10 Uhr ward ein für diesen Feldzug verfaßtes und gedrucktes Gebet vorgelesen. Dann brach das Heer auf. Weil man, von der Schlierer Allmend aus, mehrere Wachfeuer in der Mitte des Heitersbergs erblickt, und daher die Besorgniß geschöpft hatte, daß die Bauern daselbst im Hinterhalte lauern und einen Ueberfall beabsichtigen möchten, ließ der General Konrad Werdmüller das Gehölz links und rechts durch vorausgeschickte Streifkorps, unter dem Befehle des Generalmajors und Obersten Johann Rudolf Werdmüller, nach allen Richtungen untersuchen und lichten; es ward aber nichts entdeckt, als an einigen Stellen die erlöschende Glut der ausgebrannten

---

166) Hans Kaspar Scheuchzer's Tagebuch.

167) „Eine schöne Ermahnung; es haben aber leider! die Reuter derselbigen keinen Platz gegeben, sondern hin und wieder die Dörfer ganz usgeplündert, und die schönen Früchte verderbt.“ Hans Kaspar Scheuchzer's Tagebuch. Mscpt.

Wachfeuer.[168]) Langsamen Schritts und in tiefer Stille stieg der Gewalthaufe den Berg hinan, und erreichte die Höhe des Heitersbergs den 31. Mai[169]), Morgens um 3 Uhr. Dort wartete bereits, zum Empfang und zu Begrüßung des Eidgenössischen Feldherrn und seines Heers, eine dreifache Gesandtschaft mit brennenden Fackeln und Windlichtern: die eine von Schultheiß und Rath der Stadt Mellingen, welcher sich und seine Mitbürger zu Gnaden empfehlen, und über die Besetzung der Stadt durch die freien Aemter sich mit dem Mangel an Vertheidigungsmitteln und mit der Besorgniß eines gewaltsamen Ueberfalls, wenn man die Thore nicht gutwillig den Bauern geöffnet hätte, entschuldigen ließ, — eine zweite vom Amte Rohrdorf, aus dessen Auftrag die Abgeordneten dem Feldherrn Werdmüller die Versicherung des treuen Gehorsams gegen die Gnädigen Herren und Obern der VIII alten Orte[170]) darbrachten, sich zu allen guten Diensten erboten, und um Verschonung ihrer Wohnungen und Güter baten, — und endlich die dritte Gesandtschaft von den Bauern aus den freien Aemtern, welche Mellingen besetzt hielten, und versichern ließen, daß sie diesen Paß, dessen sonst die Berner Bauern sich bemächtigt haben würden, bloß zu Handen der VIII alten Orte bewachen, um ihnen Paß und Repaß offen zu behalten, und daß sie zu Vollziehung der ihnen zukommenden Befehle bereit seien. General Werdmüller gab allen diesen drei Gesandtschaften freundliche Antwort, und verhieß den Gehorsamen Schutz und Sicherheit. Den Truppen ward eine Rast von drei Stunden bewilligt, daß sie sich vom beschwerlichen Marsche wieder erholen könnten. Um 6 Uhr des Morgens wirbelten die Trommeln, eilten die Kriegsschaaren unter ihre Panner, und wurden sie in Reihen und Glieder geordnet. Und wie nun die

---

168) Hans Kaspar Scheuchzer's Tagebuch.

169) Am Pfingstsamstage oder Vorabend des Pfingstfestes der Katholiken, welches im J. 1653 auf den 1. Juni, das der Reformierten aber auf den 8. Juni fiel.

170) Das Amt Rohrdorf gehörte damals zur Grafschaft Baden, über welche Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus regierten.

Blicke der gesammelten Truppen, in die herrliche Fernsicht verloren, bald hinab zur fruchtbaren, lieblich ausgebreiteten Landschaft, bald hinüber zur Kette des Juragebirgs, zum Pilatus und Rigi und in die Gletscher flogen, und mehr friedlichen als kampflustigen Sinnes umherschweiften, ward, auf General Werdmüller's Befehl, das Zeichen zum Abmarsche mit zwei Kanonenschüssen aus grobem Geschütze gegeben, und dadurch Furcht, Schrecken und Unruhe weithin zu Berg und Thal verbreitet. [171]) In gemächlichem Schritte [172]) zog das Eidgenössische Heer, durch Rohrdorf, den Berg hinab.

---

171) Hans Kaspar Scheuchzer's Tagebuch. — Joh. Konrad Wirz („Ohnpartheiische substanzliche Beschreibung" S. 44) sagt: „Alsdann hat man selbige Gegne mit zweien Schüssen aus groben Stucken ab der Höhe des Rordorferbergs also begrüßt, daß die Ungehorsamen im Bernbiet, in den freien Aemtern und selbigen Gegninen mit großen Hauffen zusammengelauffen, einandern in die Gewehr und auf Mellingen gemanet, wie die Gefangenen darnach bekennt, und aus, in die Hand gebrachten Manungszedeln zu ersehen."

172) Es kam erst gegen 11 Uhr Vormittags bei Mellingen an. Hans Kaspar Scheuchzer's Tagebuch.

Sinnstörende Druckfehler im ersten und zweiten Buche.

Seite	207	Zeile	10	statt:	21. März,	ist zu	lesen:	31. März.
=	211	=	6	=	längsten Tag,	=	=	letzten Tag.
=	211	=	7	=	21. Märzen	=	= =	31. Märzen.
=	253	=	7 u. 8	=	Langnau	=	= =	Langenthal.
=	295	(Note 95)	2 u. 3		siebzehnten	=	=	achtzehnten.
=	320	=	10	=	Habsburg	=	= =	Castelen.

Ein Beitrag zu der Frage:

Wie könnte die höhere Kunst in unserm Vaterlande geschützt und gepflegt werden?

Vorlesung,

gehalten *) in der Versammlung der allgemeinen Schweizerischen Künstlergesellschaft in Zofingen, am 11. Mai 1829.

Mit Anmerkungen des Einsenders.

Es ist überall schon oft geklagt worden, daß die meisten Staatseinrichtungen, während sie jedes Lehren und Lernen begünstigen und gebieten, am Ende dem ausgebildeten, wissenschaftlich und artistisch auf hohe Stufe der Verstandesreife emporgekommenen Genie und Talente zur Ausübung ihrer erworbenen Kenntnisse und ihres Kunstvermögens keine Gelegenheit geben, zuweilen auch erschweren, wo sich noch Gelegenheit fände, wenn sie nicht im Schlendrian der zu ihrer Zeit gültigen Ansichten und Formen sich zeigen.

Wir haben alle weisen und schönen Einrichtungen im Vaterlande, um sich hochauf zu geistiger und künstlerischer Aus-

*) Von Herrn Kupferstecher Lips in Zürich.
Anmerkung des Einsenders.

bildung zu schwingen, und senden noch auf auswärtige Universitäten und Akademien zu vollkommener Durchgründung alles Wissens- und Kennenswerthen. Aber wie? Wenn die Jünglinge und Männer zurückkehren in's Vaterland, wie können sie ihre erworbenen Kenntnisse, ihre erlangten Kunstfertigkeiten in höherm Sinne anwenden? Wie manches treffliche Genie und Talent muß sich mit Alltagskleinigkeiten und mit Geistermüdendem Unterrichte an Leuten, welchen das nothwendige Gefühl für das Schöne nie zu entlocken ist, abgeben? Wie mancher Zweig einer Fabrikkunst hat sich guter Köpfe und geschickter Hände bemächtigt, die werth wären, der Welt bleibende Denkmale ihrer Kräfte zu geben, und somit dem Vaterlande Ruhm und Ehre, sich selbst aber den nie erlöschenden Namen zu erwerben, der das Ziel jedes edeln Strebens ist? Was nützen alle Anstalten zu vollendeter Ausbildung, wenn die Anwendung der aufgefaßten Kunst nicht möglich wird? Wohl ist die Kunst frei und an keine Lokalität gebunden, so daß der sich fühlende überall sein Glück suchen kann, oder im Auslande seine Kunst bis zur höchsten Stufe durch die einzigen Mittel zu erheben vermögend wird, nämlich durch Bestellung und Beschäftigung; allein unter zwanzig Gleichen gelingt es kaum einem, sich geltend zu machen.

Wo sollen unsere Bildhauer *), unsere Geschichtmaler im Vaterlande Beschäftigung in schönen und großen Werken finden? Den Schweizerischen Regierungen ist es unmöglich **), nur so viel zu thun, daß die Besten unter den Guten würdig beschäftigt wären, und das Volk hat keinen gebildeten Kunstsinn, obgleich

---

*) Eggenschwiller von Mazendorf, der sich durch eigenes Genie vom Wagnergesellen zum ausgezeichneten Bildhauer erhob, und in Paris zu Napoleons Zeit den Preis aus der Bildhauerkunst erhielt, mußte, nach Solothurn zurückgekehrt, darben, und endlich in seinen letzten Lebenstagen sein Brod mit Verfertigung von Crucifixen in Gypsabgüssen verdienen. Bodenmüller, ein trefflicher Bildhauer, würde, bei gehöriger Unterstützung und Aufmunterung, Ausgezeichnetes leisten.
Anmerk. des Einsenders.

**) Unmöglich eben nicht; vide die ungeheuren Militärausgaben.
Anmerk. des Einsenders.

sein Gefühl für die Schönheit der bildenden Kunst sich mannigfach an Geringfügigkeiten zeigt, indem es sich an Unbedeutendem, das seiner Lachlust oder seiner Wißbegierde Nahrung giebt, ergötzt. Das gute Erdreich ist folglich da, und der Saame auch; aber der Sonnenstral, der dem Saamen Wachsthum und Gedeihen gäbe, ist matt, oder ein ewiger Nebel läßt ihn nicht durchdringen. Die Allgemeine Schweizerische Künstlergesellschaft könnte mit der Kraft eines festen Willens die Nebel verscheuen, dem Sonnenstrale, zu Belebung des gewiß auch in unserm Vaterlande herrlichen Saamens im Erdreiche (dem Volke), Kraft und Macht verschaffen. Es finden sich Andeutungen für diesen Wunsch in dem Protokolle der frühesten Zusammenkünfte der Gesellschaft. Was ist das Herrlichste, das der Mensch von der Gottheit empfangen? Die Kunst.

„Im Fleiß kann dich die Biene meistern,
In der Geschicklichkeit ein Wurm dein Lehrer sein.
Dein Wissen theilest du mit vorgezognen Geistern.
Die Kunst, o Mensch! hast du allein.
Nur durch das Morgenthor des Schönen
Dringst du in der Erkenntniß Land.“

Wenn in neuern Zeiten von Privatvereinen so erstaunend viel für die technischen Künste gethan worden ist, wenn in Staaten, die reich an Industrie, eine Menge von Erwerbszweigen zu höherer Vervollkommnung zu bringen, das Studium der technischen Künste unerläßlich gehalten werden muß, und dafür, als für das Nützliche, längst gesorgt ist, so dürften, neben diesem, auch das Angenehme und Schöne gepflegt und zur köstlichen Blüthe gezogen werden. Uns, Titl., däucht mir, läge es vorzüglich an, den Impuls zu geben, zuerst mit Wort und That den Sinn für das Schöne zu wecken. Wir dörften auf die Hilfe Aller zählen, denen das Leben arm erscheint ohne die Nahrung der himmlischen Flamme.

Ein Schweizerischer Staat ist uns vorangegangen, der im engern Kreise durch jährliche Beiträge seinen Plan zum Frommen der bildenden Künste würdig ausübt. Es würde wohl leicht sein, in jedem einzelnen der größern Staaten unsers Vaterlands etwas Aehnliches zu begründen; allein würde es nicht schöner

und edler sein, wenn eine allgemeine Schweizerische Verbindung zu Stande gebracht werden könnte, die, weit über den Kantonsgeist erhaben, durchaus nicht in der Engherzigkeit kleinlicher Bedenklichkeiten befangen, nur das Schöne will, ohne Rücksicht, wohin es gestellt würde, und aus welchem Kanton der Verfasser wäre.

Wenn unmittelbar *vor* der Reformation, in den Zeiten eines mächtigen Umschwungs, die Kunst weit lebendiger im Volksleben war, als sie jetzt ist, indem damals alle größern und geringern Bedürfnisse, vom Rathssaale bis zum Besteck hinab, nicht nur technisch gut gearbeitet, sondern auch mit ächt künstlerischer Verzierung und Ausschmückung begabt waren, so dürfen wir, in vorgerückter Zeit, uns mit Recht schämen, daß wir für das Schöne so wenig entwickelten Sinn haben, nachdem wir das Nützliche schon seit langer Zeit in bedeutendem Maaße besitzen. Was damals von Allen durch den Geist der Zeit liebend umfaßt ward, möchte in unsern Zeiten, von Einzelnen ausgehend, nach und nach das ganze Volk wieder gewinnen. Eine strenge Beiseitstellung aller bildlichen Gegenstände aus der hl. Geschichte war wohl jener Zeit nicht zu verargen; denn wenn das Volk, im krassesten Aber- und Mißglauben befangen, sich zur Anbetung im Geist und in der Wahrheit gewöhnen sollte, so mußte das, was es als Stellvertreter seiner Anbetung ansah, weggeräumt werden, damit das geistige Wort des Predigers und Lehrers nicht durch Klang und Schein, sondern durch seinen Gehalt die Herzen der Hörer durchdringe, ohne daß die Sinne durch Anschauung gewöhnlicher Legenden- und Märtyrer-Bilder dem geistigen Aug und Ohre störend einwirkten. *) Die großen Männer jener Zeit wollten

---

*) Der Verfasser räsonnirt hier so gründlich, als der *Heidelberger Kathechismus*, der auf die 98. Frage: „Mögen aber die Bilder, als der Laien Bücher, in der Kirche nicht geduldet werden?“ — *antwortet*: „Nein; denn wir nicht sollen weiser sein, denn Gott, welcher seine Christenheit nicht durch stumme Götzen, sondern durch die lebendige Predigt nes Worts will unterwiesen haben.“ — Wir aber auch nicht llen weiser sein, als Christus, der Heiland, welcher den inmüthigen zu den Lilien des Feldes und zu den Vögeln

nur Mißbräuche abschaffen, nicht das Schöne zerstören. Würde die Kunst damals nicht besonders dem Mönchsthume

---

des Himmels in die Schule schickte (Matth. VI. 26. 28), und durch Bilder und Gleichnisse die ganze sichtbare Natur, vom Sauerteige bis zum Sonnenlichte, in eine lebendige Predigt seines göttlichen Wortes verwandelte. Daß das gesprochene Bild so gut ein Bild sei, wie das gemalte, und daß dem Menschen nicht entzogen werden dürfe und könne, was in seiner geistigen Natur einen so tief gelegten und unverwüstlichen Grund hat, zeigt Herr von Wessenberg klar in seinem Werke: „Die christlichen Bilder." I. Bd. S. 239. Uebrigens wurde der dießfälligen Einseitigkeit des Reformators Zwingli gleich Anfangs durch den gelehrten Staatsunterschreiber von Zürich, Joachim von Grüt, vernünftig, aber ohne Erfolg, widersprochen, wie dieser selbst in seiner Druckschrift: „Christliche Anzeigung 2c." (Vorrede S. 1 und 2) mit fogenden Worten erzählt: „Ich bin gewesen ein geschworner, offener Unterstaatsschreiber eines ehrsamen Raths zu Zürich, und nicht minder geachtet worden in Versehung meines Amts, denn der Zwingli in Verkündung des Worts Gottes; also giebt er's vor, und glaubt man es ihm. Und da bemeldter Zwingli wollte stürmen die Bilder, wurden Leute verordnet von Kleinen und Großen Räthen, — das ist die oberste Gewalt zu Zürich, — mit ihm und andern seinen Mitprädikanten zu rathschlagen, wie diesen Dingen wäre zu thun. Der Zwingli beredte und gab vor, wie göttlich es wäre, die Bilder gar dannen und abzuthun, und würde dasselbige geben Ehr und Ruhm einer Stadt von Zürich, wo sie das thäten und die ersten wären, also daß andere Leute sie nicht vorliefen. Nun da ich auch gefragt ward, was ich dazu sagte, antwortete ich, wiewohl ungern: Ich möchte leiden, wer uns vorliefe in Christlichem und Gutem; derselbige wäre allweg zu erlaufen. In diesen Dingen sollte man Aergerniß vermeiden, und allein den Ruhm und die Ehre Gottes suchen; wer anders thäte, der hätte seinen Lohn schon empfangen. Aber endlich, wo man die Bilder je wollte dannen thun, gefiele mir und bedünkte mich auch christlich, daß man die üppigen Bilder, die dem Anschauenden Aergerniß, und nicht Andacht brächten, dannen thäte, so doch eben dieser Zeit viel zu weltliche und schampere (schandbare) Bilder und Gemälde gemacht, und allenthalb in die Tempel, Kirchen und Kapellen gesetzt würden; aber die ehrbaren Bilder und Gemälde, so zur Andacht reizten, sollte man lassen bleiben. Und

gedient haben *), statt daß sie, wie sie soll, frei, in reiner, eigener, heiliger Anschauung Bilder erschaffen hätte, welche die Religion in ihrer Schönheit gezeigt haben würden, der Bilder=

---

wo man die Bilder je gar dannen thun wollte, sollte man doch das Crucifix und die Marter Christi, so mit Gemälden und Bildern angezeigt und bedeutet würde, lassen bleiben; denn dieselben allein die Menschheit und Marter Christi, auch unsere Erlösung bedeuten, und keine Gottheit. Und wo eine weltliche Oberkeit zu regieren hätte, so hätte sie in ihren Gebieten ihre Schild, Zeichen und Wappen; viel billiger und mehr, wo man Christum verjähe (bekennte), glaubte und erkannte, sollte man ihm in seiner Christenheit, als seiner Herrschung, seine Arma, Wappen, Bilder und Zeichen auch lassen bleiben. — Es ward beschlossen, der Zwingli solle seine Meinung und ich meine in Schrift stellen; das beschah. Da man wieder vor die Verordneten kam, und jedes gestellte Meinung verhört ward, redte der Zwingli: Wo mein Rathschlag vorgehen sollte, wolle er an der Kanzel öffentlich darwider predigen und schreien. Also nahm ich meinen Rathschlag wiederum zu mir, und sagte: Ich wolle unausgeschrien sein; denn ich sehe wohl, daß er wolle regieren und predigen, und nicht leiden, daß Jemand anderes riethe oder redete, denn so viel er sagte und ihm gefiele, — und gieng damit hinweg."

Anmerk. des Einsenders.

*) Unmittelbar vor der Reformation und während derselben zeichnete und malte Raphael (gest. 1520) seine Stanzen, seine Gallerien und weltberühmten Cartons zu den Tapeten, seine Madonnen und Altarblätter, — Leonardo da Vinci (gest. 1519) sein Abendmahl, — Michael Angelo (gest. 1564) seine Fresco's und das jüngste Gericht in der sixtinischen Kapelle, — Lukas Cranach (gest. 1553) seine herrlichen Altarblätter zu Wittenberg und Weimar, — Albrecht Dürer (gest. 1528) und Hans Holbein (gest. 1554) die Leidensgeschichte Christi rc. Haben diese und viele andere, eben so legitime Repräsentanten der Malerkunst damaliger Zeit besonders dem Mönchsthum gedient? Eben so wenig als die Bildhauer damaliger Zeit mit ihren Schnitzwerken in den Münsterkirchen zu Straßburg, Freiburg im Breisgau, Basel und Bern, wo der Spott der Bildhauerkunst über Mönchsthum und Klerisei noch zu sehen ist.

Anmerk. des Einsenders.

sturm wäre wohl nur ganz Unsinnigen eingefallen. Oder wer glaubt, es gäbe jetzt solche Barbaren, die Raphaels Verklärung des Erlösers in einer evangelischen Kirche schädigen würden? *) Allein die schweizerische Kunst hatte damals nur Einen genialischen Künstler hohen Gemüthes, und dieser fiel gerade in die Zeit, wo er in seinem Vaterlande, als christlicher und profaner Geschichtmaler, überflüssig ward, ich meine: Hans Holbein **), und die höhere niederdeutsche Kunst gefiel sich nur in Darstellung von Legenden und heiligen Bildern, und die wenigen Kunstwerke aus der Lebens- und Leidensgeschichte des Heilands, welche die Kirchen und Kapellen schmückten, waren gewöhnlich gemein dargestellt, nach einfachem Prinzip einer naturgetreuen Charakteristik ohne Steigerung zum Ideal, genug: Bilder, die nicht dazu dienen konnten, eine reine, heilige Andacht zu wecken, mithin zur Gottesverehrung zu niedrig. ***)

---

*) Das glaubt wohl Niemand; denn dem Nützlichkeitssinn unserer Zeit ist nicht unbekannt, daß man Raphaels Verklärung Christi um eine schwere Summe Geldes verkaufen könnte; hingegen ist wohl zu glauben, daß man noch immer Raphaels Verklärung Christi in keiner evangelischen Kirche des Kantons Zürich dulden würde.

Anmerk. des Einsenders.

**) Holbein's Vaterland war nicht die Schweiz, sondern Augsburg, wo er 1495 geboren ward. Er hatte bereits als junger Kunstmaler sich Ruhm erworben, als sein Vater, und er mit ihm nach Basel zog. Er starb zu London 1554. Daß sein Kunsttalent in Basel „überflüssig“ war, kann man nur insofern sagen, als es eben nicht am besten zu dem taugte, wozu ein Apotheker von Basel (S. Troxler's Gesammthochschule der Schweiz S. 28) es brauchen wollte.

Anmerk. des Einsenders.

***) Wer jemals ein Bild von Lukas von Leyden (gest. 1533) oder von den Gebrüdern Hubert und Johann van Eyk gesehen, oder auch nur einige Augenblicke in der reichen Boißere'schen Kunstsammlung die vor und während der Reformation geschaffenen Werke niederdeutscher und flamändischer Malerei betrachtet hat, wird nicht begreifen, daß ein Kunsttheoretiker eine solche Lästerung der Kunst vor einer Künstlergesellschaft aussprechen konnte. Auch die Kupferstecherkunst „gefiel sich bis

Wie ist aber unsere Zeit? Der Katholizismus und der Protestantismus sind ein Bogen, dessen Enden, nur durch den Papismus getrennt, nie zum Ringe zusammengebracht werden können. Ohne diese Zwischenmacht *) würden beide in ihrer Reinheit Eines sein. Der gebildete Katholik liebt die hl. Bilder, nämlich solche, die von reinem Gemüthe und begeisterter Empfindung, in des Heiligen würdiger Glut, mit der ganzen künstlerischen Kraft des Bildners, erschaffen sind, als herrliche Mittel zur Erweckung und Erhöhung seiner religiösen Gefühle. Der Protestant ermangelt sie; aber er sehnt sich nach der Beschauung; hat er nicht wirkliche Bilder vor sich, so erschafft er sie in Poesie und Prosa; er wendet sich zu seinem Schöpfer in gebildeter Sprache der Bilder, in Poesie. Was, als Leiter zum Göttlichen hinauf, der Seele den Aufschwung verschafft, sollte dem Protestanten nicht so ganz entzogen werden; ist er doch auch nicht mehr als Mensch, der alle geistigen Genüsse durch die Sinne empfangen muß. **) Ein vortreffliches Bild, das unsern Erlöser oder die göttliche Mutter dem Volke würdig darstellt, schlüge wie ein Blitz die hirngespinstige, abentheuerliche

---

auf den heutigen Tag in Darstellung von Legenden und heiligen Bildern"; ist sie deßwegen zu tadeln? Der Kupferstecher Müller hat durch Darstellung des hl. Evangelisten Johannes nach Dominichino seinen Namen verewigt, der Kupferstecher H. Lips im hl. Sebastian nach van Dyk eines seiner bessern Werke hinterlassen, und der Kupferstecher Amsler von Schinznach, jetzt Professor in München, seine rühmliche Laufbahn mit Herausgabe einer Madonna nach Raphael begonnen.

Anmerk. des Einsenders.

*) Der Aufmunterung und Unterstützung der Päpste Julius II. und Leo X. verdankt die Kunstwelt Raphael Sanzio's und Michael Angelo's gröste Schöpfungen, und wo gedieh und blühte bis auf unsere Tage die Kunst mehr als in Rom?

Anmerk. des Einsenders.

**) Ein naives Geständniß, womit aber der Verfasser das, was er oben zur Rechtfertigung der schweizerischen Reformatoren sagte, wieder aufhebt, da die Menschen zur Zeit der Reformation eben auch nicht mehr und nicht weniger waren als jetzt, nämlich: Menschen.

Anmerk. des Einsenders.

Vorstellung, welche sich das Volk von ihrem äußern Wesen macht, nieder, und höbe die Göttlichen in den Himmel, als würdigen Gegenstand der höchsten Verehrung; es würde also nur höchst wohlthätig wirken.

Und sollte die Orthodoxie *) nie zugeben, daß der Protestant sich an vortrefflichen Bildern aus der heiligen Geschichte, die seiner Bildung angemessen wären, hinaufschwingen dürfte über die Schranken gemeiner Anschauung, welch' anderweites Feld der Kunst bliebe noch, durch welches er, liebend an's Vaterland geknüpft, zu feuriger Nachahmung hoher Thaten entflammt werden könnte? — Die Geschichte der Welt und des Vaterlandes. Wo haben wir eine Statue von dem grösten Schweizer, der jemals lebte, der den Erlösertod für sein Vaterland mit besonnener Begeisterung starb? Wo ist ein würdiges Standbild von Arnold von Winkelried? Nicht ein Bildniß; — denn seine That hat einen Nimbus um sein Haupt gezogen, der ihn als Ideal vaterländischer Großherzigkeit zeigt, wozu nicht bloße Bildnißformen hinreichen, sondern die Gattung solcher edler Wesen müßte in herrlichster Potenz durch einen genialen, begeisterten und begeisternden Künstler gegeben sein. Wo haben wir Standbilder von den Erlach, Bubenberg, Hallwyl, Rüdger Maneß, Waldmann ꝛc., den großen Führern in Schlachten, und unbestechbaren Räthen

---

*) Nämlich die reformierte. Der von Herrn Lips hier angeregte und in Vorschlag gebrachte, ächt vaterländische Gedanke wird nun, nach einem Beschlusse der dießjährigen Versammlung der Künstlergesellschaft, zur Ausführung kommen. Nach den entworfenen Statuten sollen in allen Kantonen Subscriptionen gesammelt, und dann, in der Kehre, von den Subscribenten eines jeden Kantons, die Gegenstände der künstlerischen Darstellung bestimmt werden. Da, wie Schiller (Briefwechsel zwischen Schiller und Göthe. I. Bd. S. 194) treffend sagte, „das Christenthum Darstellung schöner Sittlichkeit oder der Menschwerdung des Heiligen, und in diesem Sinne die einzige ästhetische Religion ist,“ so werden hoffentlich die katholischen Subscribenten, gemäß ihrer Orthodoxie, die Gegenstände zu Kunstdarstellungen aus der hl. Geschichte wählen, um die Kirchen des Vaterlandes mit ausgezeichneten Kunstwerken zu zieren.

Anmerk. des Einsenders.

auf den Tagen der Eidgenossenschaft? Wo ist eine Statue von Niklaus von der Flüe, dem edeln Friedensstifter? Wie wohlthätig für das gesammte Vaterland könnte ein solches Bild in dem Sitzungssaale der Tagsatzung stehen, wenn ein Blick auf den seelenvollen Mann zur Ruhe, zum Frieden, zur Vermittelung stimmen würde, wo gefährliche Spaltung walten sollte! Wo ist ein Gundoldingen, wo ein Gilg Tschudi? Und wie viele Männer neuerer Zeit bleiben der Nachkommenschaft aufzustellen zur Erinnerung, als Leitsterne für ihre Zeit! Welch ein reiches Feld für die Bildhauerkunst! Werfen wir einen Blick auf die Geschichtmalerei. In alten Zeiten waren die Rathsäle ausgemalt, nicht bloß zur Zierde, sondern zu lebendiger Erinnerung an die Großthaten der Alten. Wenn die strenge Gerechtigkeit eines ältern Brutus im Bilde als ein Gegengift gegen schwankende Gesetzeshandhabung in's Auge blitzte, wenn der Tod Julius Cäsar's das Ende des Ruhmdurstigen zu eigenem Zwecke, abschreckend, vorhielte, wenn ein Mucius Scävola lebendig zeigte, welche Macht in dem unerschütterlichen Willen des Freien lebe, wenn die Genügsamkeit eines Cincinnatus, die Enthaltsamkeit eines Scipio hier vor dem Eingriff in fremdes Eigenthum bewahrte, dort die eigenen Lüste durch aufquellende Schaam niederdrückte, dürften und sollten denn in unserer Zeit nicht eben solche *) Erinnerungsbilder in vortrefflicher Darstellung vor unser Auge gebracht werden? Unser Geschlecht schwimmt auf einem breiten Strome; darum stellet ihm herrliche Denksteine hin, damit es immer erkenne, wo es sei. Der Mensch bleibt ja doch immer Mensch; seine Tugenden und Laster lösen sich ab nach vorherrschender Neigung, und die Be-

---

*) Wir glauben nicht, daß es nöthig wäre, seine Zuflucht zur römischen Geschichte zu nehmen, da die vaterländische Geschichte noch genug neuen Stoffs für Kunstarbeiten darbietet. Schultheiß Gundoldingen, der, um die durch sein Blut von den äußern Feinden gerettete Freiheit auch vor den innern zu bewahren, auf dem Schlachtfelde sterbend seinen letzten Willen dahin ausspricht: „Sage unsern Mitbürgern, sie sollen keinen Schultheiß länger, als ein Jahr, am Amte lassen,“ — ist wohl eben so groß, als Cincinnatus, der sein Land bebaute, Consul und Diktator ward, und dann wieder auf sein Landgut zurückkehrte, was im Grunde viele

siegung manchen falschen Strebens, mancher verbotenen Lust, manches schleichenden Eingriffs in's Recht seiner Mitbürger wird oft nur vom Augenblicke geboren, wie die Stärkung zu edlern Vorhaben, die Liebe zur Tugend um der Tugend willen durch augenblicklichen Aufschwung, durch den Impuls häufig hervorgebracht wird. Solchen Impuls gäbe reinmenschlichen Naturen ein Blick auf ein würdig dargestelltes Bild. Wie wohlthätig würde durch die Oeffentlichkeit und Zugänglichkeit vortrefflicher Kunstwerke die Erweckung und Belebung des Kunstsinns im Volke, und der allgemeinen Bildung förderlich sein!

Aber wie könnten solche Träume verwirklicht werden? Es liegt an uns, diese Träume zur Wirklichkeit zu erheben. Ist der Traum schön, so müßte ja auch die Wirklichkeit noch schöner sein; denn der Bogen des Friedens, der jetzt am Himmel glänzt, ist schöner als derjenige, der war oder sein wird. Die Gegenwart gehört uns; sie sollen wir benutzen. Das Schärflein der Wittwe lehrt uns, wie die höhere Kunst im Vaterlande gedeihen und emporblühen könnte. Hochgeehrteste Herren und Freunde! Ein einfacher Plan wird ihnen zeigen, was mit geringen Kräften der Einzelnen einem Ganzen zu thun möglich ist. Dürften wir im gemeinsamen Vaterlande auf 1000 Theilnehmer rechnen, solche Menschen, die eine jährliche Ausgabe von 5 Gulden nicht scheuen, wenn etwas Schönes, Allgemeinersprießliches dadurch erzweckt werden könnte? *) Wenn in allen

---

unserer Landammänner und Rathsherren jetzt noch thun, die den einen Tag in die Sitzung der höchsten Landesbehörde gehen, und den andern Tag als Kaufmänner ihr Gewerbe treiben, oder ihr Feld bebauen, oder gar als Wirthe die Gäste bedienen, woran bekanntlich erst unlängst der Franzose Raoul Rochette großes Aergerniß genommen hat.

Anmerk. des Einsenders.

*) Daran ist gewiß nicht zu zweifeln. Indessen hat nun die Künstlergesellschaft in ihrer dießjährigen Versammlung die jährliche Subscription bloß zu 4 Fr. angesetzt, und da möchten wohl leicht bei 3000 Unterschriften in der ganzen Schweiz zu erhalten sein. Hoffentlich würden auch die Schweizerische Gemeinnützige und die Helvetische Gesellschaft durch Beiträge ihrer Mitglieder das Feld der schönen Kunst in unserm Vaterlande bearbeiten helfen.

Anmerk. des Einsenders.

Kantonen der Schweiz tausend Kunstverehrer oder Vaterlandsfreunde zusammen sich verbänden, ihren Stützpunkt, oder Gewährleistung für die Dauer, in der allgemeinen Schweizerischen Künstlergesellschaft suchend, von welcher sie sogleich, als Theilnehmer an dem Plane, Mitglieder sein müßten (versteht sich, insofern sie es zu sein wünschen, ohne Wahl), deren jeder jährlich 5 Gulden an die Kommission dieser Gesellschaft abgeben würde, welche wieder in jedem bedeutenden Orte der Eidgenossenschaft Kommissionen aufstellen würde, so hätten wir ein jährliches Kapital von 5000 Gulden. Es ist klar, daß mit der Hälfte schon ein schöner Zweck erzielt werden könnte. Diese Summe aber sollte mit der ersten Einziehung schon zweckmäßig verwendet werden, und durchaus nicht, nach der beliebten Art, als Fond, der todt da liegt, betrachtet sein. Dann sollten Kunstkenner, Kunstverehrer und Künstler, warm für die Sache, nur die Kunst im Auge haltend, die Gegenstände wählen, welche den bildenden Künstlern zur Concurrenz übergeben würden. Es könnten vermittelst dieser Summe mehrere Künstler auf einmal beschäftigt werden, und Anlaß haben, ihre Talente im Großen zu zeigen, und die Reihe könnte nach und nach an alle kommen, weil die Genialität sich auch in der Eigenthümlichkeit des Künstlers ausspricht, so daß, nach der Verschiedenheit der Gegenstände, der Eine diesem, der Andere jenem Genius besser zusagen würde, und je mehr Eigenthümlichkeiten, desto reicher ist unsere bildende Kunst. Würde z. B. die Gesellschaft im ersten Jahre ein Standbild von Arnold von Winkelried aufgeben, so müßte sie auch nicht nach einer winzigen Tournure, sondern nach gesammtem Geiste in der Auffassung und Darstellung des Helden entscheiden, welcher Bildhauer, ob A b a r t h, I m h o f, B o d e n m ü l l e r, S c h w e g l e r oder O e c h s l e, die Aufgabe am psychologisch und artistisch befriedigendsten gelöst haben würde. Die Gesellschaft bestimmte den Ort, wo das Bild hingestellt werden sollte *), und die dafür zu verwendende Summe, die immer so sein soll, daß der Künstler mit Wohlbehagen, gesichert, sein Kunstwerk bilden kann; denn die freie Seele, der

*) Diese Bestimmung wird füglicher den Subscribenten eines jeden Kantons überlassen, unter Zustimmung der Künstlergesellschaft.
A n m e r k. d e s E i n s e n d e r s.

heitere Geist, das unbewölkte Gemüth sind es, die immer das Beste hervorbringen, und welche den Stempel ächter Künstlerschaft, nächst dem erschaffenden Genius, ihrem Werke aufdrücken. Allein die Wahl des Ortes, wo ein Bild hingestellt werden sollte, erforderte die ganze, allgemeine, umfassende Vaterlandsliebe der Wähler. Es sollte die Gesellschaft nicht kümmern, ob der Ort selbst auch Theilnehmer zähle; sie soll keine kleinlichen Rücksichten haben; arbeitet sie doch für die Kunst. Stellet z. B. Arnold von Winkelried in Stans auf, Gundoldingen in Luzern, Erlach in Bern, Maneß in Zürich, Tschudi in Glarus, Bubenberg in Murten, unsern großen Repräsentanten der Kunst des Mittelalters *), Hans Holbein, in Basel, Niklaus Thut **) in Zofingen, Wilhelm Tell in Uri, Walther Fürst, Staufacher und Arnold von Melchthal im Grütli ꝛc. Für die historische Kunst lasse die Gesellschaft L. Vogel's treffliche Idee: die Auffindung Winkelrieds auf dem Schlachtfelde, mit der vollen Poesie seiner Darstellung in der Kapelle zu Sempach in Fresco ausführen. Sie lasse die Schlacht am Morgarten von Disteli zu Morgarten in die Kapelle, in derselben Art, hinmalen, so erhalten wir mit den vortrefflichen Kunstwerken die wieder aufgefaßte Kunst des Frescomalens, und leicht möchten Partikularen von guten Vorbildern bestimmt werden, ihre Landhäuser oder Stadtwohnungen, statt mit Tapeten, mit herrlichen Darstellungen ihrer eigenen Wahl in einer Art geschmückt zu besitzen, die nur mit dem Hause untergeht. Welche Menge von

---

*) Der war er aber nicht; denn das sechszehnte Jahrhundert gehört nicht zum Mittelalter.

Anmerk. des Einsenders.

**) Der zwar tapfer und ruhmvoll, aber nicht für, sondern gegen die Eidgenossenschaft stritt, und daher sein Denkmal erst bekommen mag, wenn die Pflicht gegen die Helden, die für die Freiheit und Eidgenossenschaft sich opferten, erfüllt ist. Schultheiß Wengi von Solothurn, der mit Lebensgefahr die Vergießung des Bürgerbluts verhütete, und der Landammann Hans Aebli von Glarus, der hochherzige Vermittler und Friedensstifter im J. 1529, warten noch auf des Künstlers bildende Hand, und sie bleiben auf alle Zeiten den Eidgenossen ein nöthiges und nachahmungswürdiges Vorbild.

Anmerk. des Einsenders.

großherzigen Zügen stellt die Geschichte unseres Vaterlandes auf *), die, von ächtem Kunstgeiste dargestellt, unendlich volksbildend und erfreuend wirken müßten. — Die Architektur bedarf der Aufmunterung am wenigsten; sie hat überall vollauf zu thun. Aber auch sie möchte von der Gesellschaft bedacht werden. Man stelle z. B. eine Kapelle an einen bedeutsamen Ort, wo noch keine steht. Ein Denkmal architektonischer Art möchte auch ihren Bekennern Anlaß geben, die schöne Kunst für sie selbst befriedigend in Ornamenten, Friesen, Kapitälen ꝛc. anzuwenden, für welche die Bildhauerkunst wieder reichliche Beschäftigung fände.

Die Alten lieferten häufig gemeinschaftliche Kunstwerke, in

---

*) Besonders eine Menge bisher von der Kunst ganz unbeachteter Züge aus den Zeiten des Schwabenkriegs, z. B. die Eidgenössische Gesandtschaft vor dem deutschen Reichskanzler, dem Erzbischof von Mainz, und vor dem Kaiser Maximilian mit den, unter das Bild zu setzenden, entschlossenen Worten der Eidgenossen (Tschudi's Chronik in der Helvetia IV. Bd. Jahrgang 1828. S. 485 und 486 und Robert Glutz-Blozheims Schweizergeschichte S. 68), — Heini Wolleb von Uri in der Schlacht bei Frastenz oder am Lanzengast (Helvetia 1828 S. 525 — 528. Glutz - Blozheim S. 98 — 101) und viele andere, selbst kleinere und anmuthige Züge, als Beweis, wie Gilg Tschudi sagt, „daß man des unschuldigen Bluts schonen soll“ (Helvetia 1828. S. 516). Den Großen und Regenten zum Vorbilde zarter Ehrfurcht für das Heilige und die Kranken und Hilflosen fände die Kunst einen würdigen Gegenstand zur Darstellung in der Scene zwischen unserm gefeierten Landsmann, Grafen Rudolph von Habsburg, und dem Pfarrer von Dietikon (Tschudi's Chronicon Helveticum I. 166. Johann Müller's Schweizergeschichte I. S. 535 Note 92), wodurch Schiller zu der trefflichen Ballade: „Der Graf von Habsburg“ begeistert wurde. — Darstellungswürdig wäre auch der Friedensabschluß zu Cappel 1531, nach Gilg Tschudi's Erzählung (Helvetia II. Bd. 1826. S. 246); Escher's: „deß sye Gott gelobt, daß ich Uech wiederum unser lieb Eidgnossen nennen soll; nun grüß Uech Gott, getrüwen, lieben Eidgnossen!“ — und die Thränen der Versöhnung in den Augen der Eidgenössischen Helden würden keinen, der das Bild ansähe, ohne Rührung lassen.

Anmerk. des Einsenders.

welchen das Ganze, die Geschichte, von dem Genie in der Erfindung gegeben, die Handlung von demselben ausgeführt, die dazu erforderliche Landschaft von einem Landschaftmaler, die Architektur von einem Architekturmaler, die etwa dazu nothwendige Blumenverzierung von einem Blumenmaler geliefert wurde. In neuern Zeiten geschieht dieses auch, wie in München, wo die Fresco's in der Glyptothek von Einem gedacht, komponirt und kartonirt, von vielen Meistern aber, die alle ihre eigene Kraft unter die höhere des erfindenden Genie's stellen, ausgeführt werden. So könnte es auch bei uns und durch uns eingeführt werden, damit jedes Kunstfach Theil am gemeinsamen, großen Aufschwung, und Anlaß, seine Kräfte zu zeigen, hätte. Die Theilnehmer solchen Planes aber möchten einigermaßen für ihren jährlichen Beitrag auch in ihrer Heimat, sei sie eine Stadt oder ein Dorf oder eine einsame Hütte, eine erfreuliche Zuneigung und Liebe für die Sache finden, wenn die Gesellschaft die, für das Allgemeine bestimmten, Kunstwerke, für die Theilnehmer allein, durch Kupferstich und Lithographie vervielfältigen lassen würde, bei welchen wieder die Macht geistiger Erkenntnisse, das Studium der Kunst und die Geschicklichkeit der Hand voraus bedacht werden müßten; denn das Große soll nur vollendetes Großes wollen. Es ist wohl überflüßig zu bemerken, daß alle Kunstwerke, welche nach und nach in einer Reihe von Jahren, für diesen und jenen Standpunkt erschaffen und aufgestellt werden sollten, kein Hinderniß zur Aufstellung finden würden; denn welcher Staat, welche Stadt, welcher Ort sollte sich nicht freuen, ein Geschenk, welches reine, heilige Vaterlandsliebe, dem Herrlichsten, das der Mensch besitzt, der Kunst zum allgemeinen Besten huldigend, darbringt, aufzunehmen und zu besorgen!

Und nun, Titl., welches Mittel möchte wohl besser helfen, die eingetretene Lauheit in unserer Verbrüderung in Wärme umzuwandeln, als eine Verwirklichung solchen Planes? *) Das

---

*) Für dessen Vorschlag Herrn Lips der warme Dank der Vaterlandsfreunde gebührt. Wir hoffen, daß er unsere, für die Förderung des Vorschlags wohlgemeinten Bemerkungen nicht übel deuten werde, wenn sie gleich theilweise von seiner Ansicht abweichen. Anmerk. des Einsenders.

Band, welches uns ehrenvoller, als die Freundschaft und das Wort: „Kunst," umschlingen würde, wäre Kunstthätigkeit und Kunstleben zu einem großen Zwecke. Die Besorgung des Ganzen müßte wohl in engere, kleinere Vereine, an verschiedenen Orten der Eidgenossenschaft, gegeben werden, die das Ergebniß ihrer Thätigkeit alljährlich dem großen Vereine vorlegen sollten, und von diesem aus würden dann die Aufträge und Wählung der Kunstgegenstände geschehen, und zwar mit solcher Umsicht, daß kein einzelner Kanton ohne ein Meisterwerk vaterländischer Kunst durch Gemeinsinn und innige Liebe für das Schöne bleiben würde. Sollten auch dazu, statt Eines Zusammenkunsttages, zwei oder drei nothwendig werden, welches, einem schönen Zwecke huldigende Gemüth würde nicht gern ein ohnehin angenehmes Opfer bringen? Was der Mensch Gutes thut für sich und im engern Kreise für andere, ist schön; aber schöner ist es, wenn er ohne alle Rücksicht, zur Erhöhung vaterländischen Sinnes, für das große Ganze wirkt und lebt. So könnte unsere Gesellschaft immer blühender und fester werden; denn es giebt zu allen Zeiten Menschen, die vorzugsweise das Rechte, Gute und Schöne wollen; darum wäre ihr Fortbestand gesichert. Was der Künstler und Kunstfreund für das Gemeinsame thut, davon hat er auch Ehre, Lust und Leben, und ein schöner Zweck ist einer großen Gesellschaft würdig und des Schweißes der Edeln werth.

Lassen Sie, Hochgeehrteste Herren und Freunde! diese Andeutung nicht als einen hohlen Traum verfliegen! Prüfen Sie die Sache, ob sie der Verwirklichung werth sei. Möglich ist sie. Beachten Sie gefälligst in der Prüfung nicht das untergeordnete Organ, das Ihnen den Plan vorlegt, sondern die Sache; sie sei der Gedanke Aller! Möge der junge Frühlingstag, der uns jetzt beisammen findet, nicht verschwinden, ohne einen Stral in den wohlwollenden Herzen vaterländischer Kunstfreunde, zum Gedeihen eines edeln Saamens, zurückzulassen, der einst dem Vaterlande köstliche Früchte versprechen würde.

Der große Volksaufstand in der Schweiz. 1653.

(Fortsetzung.)

Drittes Buch.

Bürgerkrieg.

Vom 31. Mai bis 20. Juni 1653.

1.

Einzug des Eidgenössischen Heers in Mellingen am 31. Mai. — Gefecht. — Schreiben des Generals Werdmüller an die Bewohner der Grafschaft Lenzburg, vom 31. Mai. — Deputation der Grafschaft Lenzburg an General Werdmüller am 31. Mai. — Gefechte am 1. und 2. Juni. — Waffenstillstand.

Ein vom General Werdmüller der Armee vorangeschicktes Reutergeschwader kam etwas früher, als das Hauptheer, in Mellingen an, und überraschte die dortige Besatzung. 1) Diese wollte nicht zugeben, daß das Stadtthor gegen Lenzburg geschlossen werde, weil sie mit jeder Stunde den Zuzug der Berner und Luzerner Bauern erwartete. Dadurch entstand Streit zwischen den Bauern und den Reutern, und beide waren

1) Sie bestand nur noch aus einer Wache von 9 Bauern aus den freien Aemtern; der größte Theil der frühern Besatzung war bei guter Zeit abgezogen, und hatte sich mit den Bauern vereinigt, welche im Gehölz und in den Verhauen bei Büblikon und Mägenwyl lagen. Hans Kaspar Scheuchzer's Tagebuch.

im Begriffe, den Wortwechsel mit Waffengewalt zu endigen, als der Generalmajor Joh. Rudolf Werdmüller an der Spitze der sämmtlichen Reuterei einrückte, den Bauern Schrecken einjagte, und sie sogleich entwaffnen ließ. Als der Oberfeldherr Konrad Werdmüller nach 11 Uhr Mittags mit der Armee bei Mellingen eintraf, befahl er, daß die Reuterei sich in der Hauptgasse der Stadt aufstelle, die 9 Bauern mit gezückten Schwertern umzingele, und auf den Befehl warte, die treulosen Aufrührer ohne Schonung niederzumachen. So ließ man die neun entwaffneten Bauern einige Zeit harte Todesangst ausstehen, bis sie endlich, auf Fürbitte des Landschreibers in den freien Aemtern, Beat Jakob Zurlauben, der so eben mit einigen Untervögten zu Mellingen anlangte, nach gegebener Versicherung, daß sie gehorsam bleiben und beförderlich aus allen freien Aemtern Geiseln, als Unterpfand ihres Gehorsams, dem Feldherrn einliefern wollen, losgelassen nnd heimgeschickt wurden. Die Armee sammt der Artillerie zog durch Mellingen, und gleich außerhalb der Stadt rechts auf das Feld, wo sogleich das Lager geschlagen wurde. In Mellingen blieb eine Besatzung von drei Kompagnien. Einige Reutergeschwader wurden auf Kundschaft ausgeschickt; sie stießen in der Gegend des zunächstliegenden Waldes bei Büblikon auf eine Schaar bewaffneter Bauern, die sich zur Gegenwehr setzten. Die Reuter gaben Feuer und hieben ein. Ein Bauer, im Fliehen begriffen, ward erschossen; viele wurden verwundet und gefangen, und unter den Gefangenen befand sich auch der Hauptmann dieser Bauern, Simon Fischer, Untervogt von Seengen. Er ward auf der Stelle zum General Werdmüller geführt, der ihn über die Gesinnungen der Grafschaft Lenzburg gegen die Regierung von Bern ausforschte, und als Fischer erklärte, er werde, wenn man ihn heimgehen lasse, auf den Abend wieder zurückkehren, und über alle Fragen, die er jetzt nicht zu beantworten vermöge, umständliche Auskunft geben, so ward er ledig gelassen, und ihm vom General Werdmüller ein offenes Schreiben an die Bewohner der Grafschaft Lenzburg mitgegeben, welches also lautete:

„Wir, der General, Oberste, Rittmeister, Haupt= und Befehlsleute von allen denjenigen löblichen Orten der Eidgenossenschaft, so wider die aufrührerischen Unter=

thanen, in dem einen und andern Orte der Eidgenossenschaft, mit starker Macht und Hilf, in Gottes Namen, ausgezogen, und glücklich allhier angelangt, fügen euch, den Unterthanen in der Grafschaft Lenzburg, zu wissen, daß Unsere Gnädigen Herren und Obern allerseits, Wir, und alle Unsere getreuen Burger und Landleute das höchste Mißfallen und Bedauern haben, daß ihr euch von böswilligen und friedhäßigen Menschen so weit verführen lassen, daß ihr wider menschliches und göttliches Gesetz, in höchste Ungehorsame, Rebellion und Aufruhr gegen euere ordentliche, hohe Landesobrigkeit gewachsen, und euch bisher durch einige freundliche, gütliche, noch rechtliche Mittel nicht wollen stillen, und wiederum zu gebührender Unterthänigkeit verleiten lassen, sondern einen öffentlichen Krieg, leider! verursacht. Damit aber ihr Unser christliches und mitleidiges Herz und Gemüth gegen euch, als übel Verführte, wirklich verspüren möget, wollen Wir mit der Gewalt Unserer Völker noch so lang wider euch innehalten, bis Zeiger dieses euch wird überantwortet haben. Bei demselben wollet ihr eilfertig und in Angesicht dieses Briefs berichten, ob ihr den Frieden begehret, die Waffen niederlegen und Uns an fernerm Durchpaß keine Hinderung und Widerstand thun wollet. Wo das geschieht, und ihr eilends euere Ausschüsse, denen Wir hiemit sicheres Geleit versprochen haben wollen, zu Uns schicken, auch dessen Uns genugsam versichern werdet, habet ihr Gnad' und Schutz und Schirm von Uns zu erwarten; wo aber nicht, werden Wir die, von dem lieben Gott habende Gewalt nach bestem Unserm Wissen und Vermögen brauchen, und alles anwenden, euch wiederum zu schuldigem Gehorsam zu zwingen. Dabei Wir Uns dann auch vor Gottes Angesicht und aller ehrbaren Welt wollen entschuldigt haben alles Jammers und Elends, so euch deßwegen begegnen möchte. Betrachtet derohalben euere unschuldigen Weiber und Kinder, euch selbst und euere Häuser und Güter, sonderlich aber euerer Seelen Heil und Seligkeit, und erkennet die noch jetzt vorhandene Gnadenzeit, welches Wir euch von Gott, dem Allmächtigen, herzlich anwünschen, und einer eilenden Antwort erwarten. Aus dem Lager vor Mellingen den 21. (31) Tag Mayens Anno 1653.

(L. S.)

(Unterz.) Konrad Werdmüller, General."

Auf den Abend desselbigen Tages erschien vor General Werdmüller eine Deputation von acht Untervögten [2]) und andern Beamteten aus der Grafschaft Lenzburg, welche die Erklärung gaben: „Der Friede zwischen der Stadt Bern und ihren Unterthanen sei auf dem Murifelde abgeschlossen worden, und sie hoffen, bis morgen eine dießfällige oberkeitliche Urkunde zu erhalten, die sie dann unverweilt dem Herrn General einliefern und behändigen werden. Inzwischen bitten sie, daß man mittlerweile die weitern Feindseligkeiten einstelle, und bis zum Eintreffen eines zuverläßigen Berichts Waffenstillstand bewillige." — General Werdmüller gab der Erklärung der Deputierten um so größern Glauben, als sie dieselbe durch Vorlegung mehrerer Schreiben des nämlichen Inhalts bekräftigten. Also bewilligte er einen Waffenstillstand auf zwei Tage unter der Bedingung, daß auch die Bauern sich aller Thätlichkeiten enthalten, und den freien, sichern Verkehr zwischen den beiden im Felde stehenden Partheien respektieren sollen, was sie im Namen Aller versprachen. In der Nacht vom 31. Mai auf den 1. Juni, nach Mitternacht, entstand im Lager der Eidgenossen ein Geschrei, daß die Bauern heranrücken. Die Soldaten ergriffen die Waffen; die Reuter saßen auf, und zogen auf Spähung aus. Sie brachten nach kurzer Zeit einen gefangenen Bauern, der halbverrückt oder betrunken schien, und mit seinem nächtlichen Johlen die schläfenden Eidgenossen in Schrecken und Unruhe versetzt hatte. [3])

Am Sonntag, den 1. Juni, ward im Eidgenössischen Lager vom Feldprediger Heinrich Ulrich gepredigt. Nach beendigtem Gottesdienste spazierten die Soldaten, im Vertrauen auf den geschlossenen Waffenstillstand, in die nahe gelegenen Dörfer Wohlenschwill, Tägerig, Niederwill und Mägenwill, wo sie einige Unfugen verübten. Fünf Reuter von Schaffhausen (vier Gemeine und ein Kaporal), waren für die Kurzweile nach Othmarsingen geritten. Wie sie aber daselbst im Wirthshause sich bei einem Glase Wein gütlich thun wollten, wurden sie von den Bauern überfallen, und die vier Reuter festgehalten. Der Ka=

---

2) Der Untervogt Fischer von Seengen aber ließ sich nicht wieder erblicken.

3) Hans Kaspar Scheuchzer's Tagebuch.

poral konnte entwitschen, und die Nachricht in's Lager zurückbringen. Alsogleich brachen drei Kompagnien Reuter, unter Generalmajor Joh. Rudolf Werdmüller's Befehl, auf; ihnen folgten 300 Soldaten zu Fuße. Wie diese Truppenschaar gegen den Wald vorrückte, hörte sie mehrere Flintenschüsse fallen, durch welche die Bauern sich das Losungszeichen zu geben pflegten. Endlich stieß Generalmajor Werdmüller auf ungefähr 1500 bewaffnete Bauern, die den Wald besetzt und sich hinter mühsam angelegten Verhauen tüchtig verschanzt hatten. Oberst Werdmüller stutzte, und ließ seine Truppen Halt machen. Als einige Hauptleute der Bauern hervortraten, fragte sie der Generalmajor, warum sie denn die Waffen ergriffen hätten? Sie erwiederten: „Nicht in böser Absicht. Sie wünschen nichts so sehr, als den lieben Frieden, und sie seien nicht gesinnt, irgend Jemanden zu beleidigen. Sobald man ihnen die vor hundert Jahren genossenen Freiheiten und Rechte, die man ihnen geraubt, wieder zurückstelle, werden sie die Waffen niederlegen; aber eher nicht. Der Gewalt werden sie tapfern Widerstand entgegensetzen. Einmal müßen sie doch sterben; ob heut' oder morgen, daran liege ihnen nicht viel, und hier im Felde zu sterben sei wohl eben so gut als auf irgend eine andere Weise.“ — Diese entschlossene Sprache bewog den Generalmajor Werdmüller, die Bauern für dießmal unangefochten zu lassen. Er kehrte mit seinen Truppen in's Lager zurück. Nach der Rückkehr in's Lager geschah es, daß ein Reuter von einem andern [4]) aus Unvorsichtigkeit durch einen Pistolenschuß getödtet wurde. General Werdmüller hielt für nöthig, noch am Abende desselben Tages, den 1. Juni, folgenden Tagsbefehl an die gesammte Armee ergehen zu lassen: „Aus des Herrn Generalkommandanten ernstlichem Befehl und Gebot soll und wird sich Jedermänniglich, bei Strafe des Ungehorsams und Meineids, alles Plünderns, Raubens und Stehlens, item: des Schädigens der Leute an Gut, Haus und Hof, und gegen diejenigen, so sich zu allem Gehorsam erklären, gänzlich und überall müßigen, und mit Namen (namentlich) sich auch alles unnöthigen Schießens ent-

---

4) „Er soll nit recht im Haupte syn; giebt, leider! dieser und anderer Sachen nit wenig.“ Hans Kaspar Scheuchzer's Tagebuch vom 22. Mai (1. Juni) 1653.

halten. Und es sollen die Thäter, in Vornehmung eines Widrigen, an Leib und Gut, nebst gebührender Ersetzung des Schadens, je nach Beschaffenheit der Sache, ernstlich gestraft werden. Und soll auch gegen Niemanden einiger Verweis, der Religion halb, nicht beschehen, bei gleicher Strafe. Geben in Mellingen 22. Mai (1. Juni) 1653." — Vom Festungskommandanten zu Lenzburg, Joh. Rudolf May, und dem dortigen Landvogte, Georg Tribolet, abgeordnet, erschien am 1. Juni bei General Werdmüller zu Mellingen Jakob von Graviset [5]), Herr zu Liebegg, ihn zu begrüßen, und ihm die Nachricht zu bringen: „Man hoffe im Schlosse Lenzburg zuversichtlich, daß der Friede zwischen der Regierung von Bern und ihren Unterthanen abgeschlossen und bereits vollzogen sei; auf jeden Fall werde man dort bis morgen früh sichere Nachricht haben, und sie dann sogleich nach Mellingen mittheilen. Falls der Friede nicht geschlossen wäre, werde man dieß durch vier Kanonenschüsse vom Schlosse Lenzburg herab kund machen, worauf man daher achten möchte."

Am 2. Juni Morgens wurde die Botschaft des Friedens aus Lenzburg vergebens erwartet. Niemand erschien; auch das Zeichen mit den vier Kanonenschüssen wurde nicht gehört. Hingegen vernahm General Werdmüller, daß das Heer der Bauern durch von allen Seiten zuströmende Mannschaft mit jeder Stunde verstärkt werde. [6]) Also beschloß er, die Bauern aufsuchen und angreifen zu lassen. Zuerst brach Generalmajor Werdmüller mit 1200 Mann zu Fuß und zu Pferd und mit vier Feldstücken auf; ihm folgten gleich noch 1800 Mann mit vier Feldstücken unter den Befehlen der Oberste Joh. Konrad Neukomm von Schaffhausen und Joh. Ulrich Ulrich von Zürich, und des General-Feldzeugmeisters Joh. Georg Werdmüller, der die Artillerie kommandierte. [7]) Dieser Gewalt-

5) Verfasser der im Jahr 1658 anonym erschienenen, satyrischen Druckschrift: „Heutelia," durch die er sich vielen Verdruß zugezogen hat.

6) Hans Kaspar Scheuchzer's Schreiben an seinen Bruder in Zürich vom 23. Mai (2. Juni) 1653.

7) Er war ein Bruder des Generalmajors Joh. Rudolf Werdmüller. Beide hatten früher unter den Schweden mit Auszeichnung

hause that einen heftigen Angriff auf die Bauern in ihren Verschanzungen und Verhauen im Brunegger Walde, und trieb eine Abtheilung derselben bis zum Dorfe Mägenwill. Zwei Bauern wurden getödtet, einer gefangen, und viele schwer verwundet. Generalmajor Werdmüller ließ sie durch einen Trommelschläger, den er als Parlementär zu ihnen nach Mägenwill schickte, zur Unterwerfung auffordern, worauf zwei Deputierte der Bauern bei dem Generalmajor sich einstellten, und in Unterhandlung treten zu wollen erklärten. Allein sie verklauselten und umwickelten ihre Anerbietungen und Wünsche mit so vielen Bedingungen, daß endlich, nachdem die Verhandlung drei volle Stunden gedauert, und man noch keine bestimmte Erklärung von den Bauern erhalten hatte, der Generalmajor Werdmüller die Unterhandlung aufhob, und den Befehl gab, den Kampf fortzusetzen. Schon wurden die Kriegsschaaren zu neuem Angriffe geordnet, die Feldstücke von den Büchsenmeistern geladen, und die brennenden Lunten zum Anzünden geschwungen, als der Pfarrer von Ammerswyl, Jakob Hemmann von Brugg, in großer Eile zu den Eidgenössischen Befehlshabern gelaufen kam, und sie mit den eindringlichsten Bitten beschwor, des Bürgerbluts zu schonen, die Hand zum Frieden zu bieten, und zu dem Ende einen Waffenstillstand bis wenigstens früh 7 Uhr des folgenden Tages zu bewilligen, indem er die Versicherung beifügte, daß inner dieser Zeitfrist eine gebührende Erklärung von Seite der Bauern erfolgen werde. Der Generalmajor Werdmüller bewilligte den verlangten Waffenstillstand, verhieß den Bauern billige Bedingungen, wenn sie die Waffen niederlegen und sich zur Ruhe begeben würden, und kehrte dann mit seinen Truppen in's Lager zurück. Kaum in's Lager zurückgekehrt, hörten die Eidgenossen, Abends um 4 Uhr, die vier Kanonenschüsse vom Schlosse Lenzburg her, zum Zeichen, daß der zu Bern mit den Bauern geschlossene Friede nicht gehalten werde. Abends um 8 Uhr meldeten sich bei General Werdmüller in

---

Kriegsdienste gethan. Der Oberfeldherr Konrad Werdmüller war zu ihrem Vater Geschwisterkind, also ihr Oheim à la mode de Brétagne. So leiteten drei nahe Blutsverwandte diesen ganzen Feldzug. Der Generalmajor Werdmüller war ein barscher, eingreifender Kriegsmann.

Mellingen fünf Deputierte des Amts Schenkenberg, nämlich: Heinrich Schmid, Untervogt zu Villnachern, Jakob Geisberger von Remigen, Hans Hemmann von Villigen, Uli Amsler von Schinznach, und Hans Horlacher von Umiken, welche sich darüber entschuldigten, daß auf Anstiften Uli Hiltpold's, des sogenannten Töni's von Schinznach, und unter dessen Anführung eine Schaar frecher Bursche dem Heere der Bauern zugelaufen sei, und, indem sie den Eidgenössischen Feldherrn aller guten Gesinnung und Treue versicherten, von ihm Hilfe für die ruhigen Bewohner des Amts Schenkenberg verlangten, denen die Rebellen mit Mord und Brand drohen. Der General verwies ihnen den Frevel, mit welchem die Bauern des Amts Schenkenberg das Fahr bei Windisch zerstört hatten, ermahnte sie für die Zukunft zur Ruhe und Treue gegen die Obrigkeit, und befahl ihnen, den Hauptrebellen Uli Hiltpold, wo möglich, einzufangen und denselben ihm auszuliefern. [8])

2.

Die Bauern vor der Stadt Luzern. — Landsturm nach Mellingen am 1. und 2. Juni. — Die Basler Bauern ziehen nach Othmarsingen am 1. Juni; ihre bedeutungsvolle Fahne. — Landsturm im Kanton Solothurn nach Mellingen, am 1. und 2. Juni; die vier innern Vogteien entsagen dem Hutwyler Bunde, am 2. Juni. — Konferenz der drei Stände Bern, Freiburg und Solothurn, am 2. Juni. — Unruhen unter dem Landvolke des Kantons Freiburg. — Briefwechsel zwischen Obmann Leuenberg und der Regierung von Bern, am 1. und 2. Juni. — Leuenberg eilt am 2. Juni über Zofingen und Aarau zum Heere bei Mellingen.

Der am 27. Mai zwischen der Regierung von Luzern und den Bauern, welche die Stadt belagerten, geschlossene

8) Hans Kaspar Scheuchzer's Tagebuch.

Waffenstillstand dauerte zwar nur ein paar Tage, und führte noch nicht zu völligem Frieden; allein auch die Feindseligkeiten, die mit dem 30. Mai wieder begannen, waren von keiner Bedeutung. Die Entlebucher ließen sich auf dem obern Gütsch, weit vom Geschütze, wohl sein, tranken und spielten, und schossen zuweilen ein paar Kugeln aus den fünf Feldstücken, welche die Willisauer zu Sursee genommen hatten, gegen die Stadt, ohne den mindesten Schaden zu thun. [9]) Die Stadt blieb von der Seeseite ganz frei und im ungehinderten Verkehre mit den Urkantonen, und ließ sie bloß zuweilen einige Kanonenkugeln gegen die Bauern hinausfliegen, woran sich diese nur belustigten, weil sie durch die Entfernung gegen jeden Schaden sicher gestellt waren. [10]) Dieser von beiden Seiten lahme Belagerungszustand dauerte bis zum 3. Juni Nachts, und die

---

9) Wagenmann macht sich über die Helden des Entlebuchs mit vielem Witze lustig, indem er sagt: „Illi magni gigantes Entlibuchani, qui primo impetu civitatem obtrituri videbantur, tuto in loco, procul Jovis fulmine, ubi tesseris, chartis, bacho et lapidum projectionibus, vulgo: dem Steinstoßen, militabant, linguâ quam manu promtiones, ne quid forte contingeret adversi, ab aliarum Præfecturarum copiis vallandi erant, eâ famâ apud posteritatem toto hoc bello comparatâ: Entlibuchanos audaciâ magis et ore quam fortitudine et manu pollere. Ita et, quod plus est, (risum teneatis amici!) milite sic undequaque circumcincti proculque hoste dissiti, sibi nondum satis firmati videbantur. Itaque illa tormenta bellica, quæ Willisoviani in usum suum Surlacensibus rapuère, ex campo quoque et castris Willisoviensibus evocabant, inque illo tam remoto monte se urbem iis oppugnaturos dicebant.“ Wagenmann's Relatio.

10) „Nec interea a seditiosis obsidio intermittitur, si tamen recte obsidio possit nominari. Nam a majoris civitatis parte, et in quantum spatii urbs utraque a lacu circumfunditur, Tiguro, Suitio, Tugio et ex Uraniâ commeatus et miles tuto introducebatur; vindicante sibi liberam navigationem magistratu, exire et redire pro libitu licebat. Ergo tantum erat minor civitas, qua parte pedestri itinere intratur, et quidem eminus clausa. Enimvero grandines ferreas exosi rustici, ad mediam horam urbi appropinquare, fortiores ad rebellandum quam ad bellandum, haud sustinuêre. A Lucernensibus

Bauern konnten seit dem 1. Juni nicht wohl etwas Ernstliches gegen die Stadt mehr vornehmen, weil sie einen bedeutenden Theil ihrer Mannschaft nach Mellingen abgeschickt hatten. Als nämlich in der Nacht vom 31. Mai die Nachricht vom Einmarsche des Eidgenössischen Heers in Mellingen, und zugleich ein dringendes Ansuchen der Berner Bauern um Hilfe den Bauern vor der Stadt Luzern zukam, brach Schybi sogleich am 1. Juni Abends mit 2000 Mann auf, und eilte nach Mellingen. Ihm folgten die vor Luzern gelegenen 400 Solothurner unter dem Befehl des zum Oberstlieutenant erhobenen Hans Urs Lack [11]), und, von Friedrich Hans Rast geführt, eine bedeutende Zahl Rothenburger. Diese Verminderung ihrer Macht vor Luzern suchten die Bauern durch neue Truppenausbebungen wieder zu ergänzen. Hauptmann Jakob Wolf erließ folgendes Schreiben an die Stadt Sursee: „Es ist des Herrn Jakob Wolfen Befehl, auch aller Beamteten, daß die von Sursee, die Musquetiere, auch was sie für Volk haben mögen, allhier gen Emmen eilends kommen, und sollen die Doppelhacken mitnehmen, wie auch Kraut und Loth; denn es ist hoch vonnöthen. Und wo Ihr nicht eilends erscheinen würdet, so würden wir euch eilends mit einer Anzahl der Berner aufwecken. Denn wir haben müßen denen vor Mellingen 2000 Mann zuschicken; denn die Zürcher haben sie eingenommen. Ihr wisset euch hiemit zu verhalten; denn, wenn euch das Städtli nicht verwüstet werde, so sollt ihr euch die Sache lassen angelegen sein. Hiemit Gott und Mariä befohlen. Den 1. Juni 1653. (Unterz.) Hauptmann Jakob Wolf.“ [12]) — Am gleichen Tage erhielt der Rath von Sursee ein zweites

---

quoque otiatum; quamvis enim ex majoribus machinis ferrea fulmina evomerent, tamen, cum Rebellium castra longius abessent, memorabile nihil effecère. Entlibuchani quoque, tormentis suis respondere ausi, ea irrito conatu exploserunt, cum, ob virium imbecillitatem, jacti globi ne contingere quidem murum valebant. Sic pro solâ formâ ibi stabant Surlacensium fistulæ.“ Wagenmann's Relatio.

11) Kaspar Klein, von Olten, Vergicht vom 21. Juni 1653.

12) Regierungsrath Attenhofer's Denkwürdigkeiten der Stadt Sursee. S. 160.

Schreiben, ohne Unterschrift, aus dem Lager der Bauern, folgenden Inhalts: „Schultheiß und Rath der löblichen Stadt Sursee, als unsere guten Herren und Nachbarn! Wir lassen Euch freundlich gebeten haben, alle Bauersame, als: Luzerner und Berner; denn es ist uns ein ernstlich Schreiben gekommen, daß wir in dem Luzerner Gebiet wollen ihnen zu Hilfe kommen. Es freuet uns von Herzen wohl; denn es ist ein Auszug gegen uns im Land von den Zürchern und Schaffhausern; an der Zahl, wie sie uns geschrieben, haben sie Fußvolk 4000 und 300 Reuter; denn, Gottlob! wir verhoffen von Gott, dem Allmächtigen, Glück und Gnad verliehen; und ihr wollet uns zu Hilfe kommen mit euerer Mannschaft, so viel euch möglich ist, auf den heutigen heiligen Pfingsttag, in Eil, — in Eil, — in Eil. — Nichts weiteres als Grüße und Maria, ihr guten Herren und Nachbarn. Geschehen den 1. Tag Brachmonat 1653. — Auf Mellingen zu! denn sie sind schon durch Mellingen.“ [13])

Ein gleicher Landlärm über die Ankunft des Eidgenössischen Heers in Mellingen entstand im Kanton Basel. Joggi Buser, Sonnenwirth in Bukten, ließ am 1. Juni folgendes Rundschreiben in die nächstgelegenen Dörfer ergehen: „Zu wissen, daß ihr in Eil von Dorf zu Dorf in euerm Amte zu entbieten habet, daß der erste Auszug alsbald fortziehe, auf Olten zu, und sich auf den heutigen Tag einstelle, nach Laut des Bundes; denn es sind fremde Völker mit achtzehn Stucken von Zürich und Schaffhausen angekommen. Bitte, säumet euch nicht! denn es thut Noth. Nicht mehr, denn Gott wohl befohlen. (Unterz.) Jakob Buser, Wirth zur Sonne zu Bukten.“ — Alsogleich brachrn 100 Mann auf, und zogen mit fliegender Fahne nach Olten, von wo sie am 2. Juni nach Othmarsingen marschierten, und Abends dort anlangten. Die Fahne, mit der sie ausmarschierten, bestand in weißem Taffet, worauf vier Bauern gemalt waren, die hinter einander liefen, der erste mit einem Degen an der Seite und einer Haue in der Hand, der andere mit einer großen Reuthaue auf dem Rücken, der dritte mit einer Schaufel; der vierte und letzte, in alter

---

13) Regierungsrath Attenhofer's Denkwürdigkeiten der Stadt Sursee. S. 160.

Schweizertracht, hielt die drei Schwörfinger zum Himmel. [14]) Das räthselhafte Bild wurde verschieden ausgelegt. Viele deuteten es so, daß die Bauern zu kämpfen und noch manches Thal auszufüllen, manchen Berg abzutragen, manches Unkraut auszugäten haben, um ihren Bund zu befestigen und sicher zu stellen. — Mehrere tausend bewaffnete Basler Bauern hatten sich am 2. Juni, auf die erhaltene Mahnung, zu Liestal versammelt, und sie wären vermuthlich ebenfalls ausgezogen, wenn nicht die bald darauf eingetroffene Nachricht von den Ereignissen bei Wohlenschwill, am 3. Juni, sie zur Besinnung gebracht hätte. Sie waren es auch, welche die benachbarten Solothurner Landleute zum Aufbruche nach Mellingen aufriefen. Am 1. Juni lief ein Basler Bauer, mit einer Hellebarde in der Hand, durch Eggerkingen und Oberbuchseten, und schrie, daß fremde Völker bei Mellingen eingebrochen seien, und es an vielen Orten brenne; man solle zu Hilfe eilen. Das Gleiche geschah in der Vogtei Falkenstein. [15]) Fast in allen Amteien des Kantons Solothurn wurden am 1. und 2. Juni die Auszüger nach Mellingen durch das Loos bezeichnet [16]), und mehr als 2000 Mann, an ihrer Spitze Urs Kaufmann von Horriwill, Urs Hofstetter von Bolken, Benedikt Widmer von der Burg bei Aeschi, der Weibel Hans Jakob Rauber von Eggerkingen, und Georg Baumgartner, der alte Wirth von Oensingen, zogen am 2. Juni im Eilmarsche über Olten nach Othmarsingen, wo sie spät in der Nacht eintrafen. Die von Mümliswyl und Ballstall wollten 200 Mann aus den Vogteien Dorneck und Thierstein, welche die Regierung zu Verstärkung der Besatzung in die Stadt einberief, nicht durchpassieren lassen,

---

14) Stephan Reinli, Untervogts von Aarburg, Vergicht zu Baden, vom 26. Sept. 1653. Auch Peter Ochs: Geschichte von Basel. VII. 41.

15) Schreiben des Raths von Solothurn an die Vögte zu Bechburg und Falkenstein vom 11. Juli 1653. Sie sollen nachforschen, wie diese Aufstifter mit Namen heißen, damit die Auslieferung derselben von der Regierung von Basel verlangt werden könne.

16) Urs Hofstetter's, von Bolken, Vergicht vom 21. Juni 1653.

sondern haben sie am 3. Juni zurückgewiesen. [17]) Inzwischen beharrten dennoch viele der Solothurnischen Unterthanen bei der seit dem 19. Mai neuerdings der Regierung angelobten Treue. Am 2. Juni erschienen Abgeordnete der vier innern Vogteien vor Rath, und fragten an, ob sie gegen die zu Mellingen eingedrungenen Truppen ausziehen sollen. Der Rath ließ ihnen durch den Schultheißen ernstlich zusprechen, und sie ermahnen, „vom „unguten“ Bunde abzustehen, ihre Truppen, die nach Luzern und bereits auch nach Mellingen ausgezogen, heimzurufen, und ihre eigenen Häuser, Weiber und Kinder zu bewachen; dann werde ihnen nichts Böses geschehen; widrigenfalls aber hätten sie alles Unheil zu befürchten, und es dann sich selbst zuzuschreiben.“ — Zugleich gab der Rath den Ausgeschossenen, zu Handen ihrer Gemeinden, die erneuerte Versicherung: „daß MGHHerren ihnen dasjenige, was (am 19. Mai) zu Oberbuchsiten versprochen worden, halten, und die Schriften dafür herausgeben wollen, mit Verhoffen, die Unterthanen werden alsdann ihr Versprechen auch halten, und hinfürder still sitzen und bei Hause verbleiben.“ — Hierauf erklärten die Ausgeschossenen, sie wollen diese Erklärung den Gemeinden hinterbringen, und sie hoffen, daß dieselbe von guter Wirkung sein werde. Schon am Abende des nämlichen Tages aber kamen sie wieder, begehrten nochmals Audienz vor Rath, und erhielten sie um 5 Uhr. Sie meldeten, daß sie für gut befunden, sich über die Erklärung und Ermahnung der Regierung unverweilt in der Franziskaner Kirche mit einander zu berathen, und daß sie beschlossen hätten, dem Hutwyler Bunde zu entsagen und davon abzustehen; indem sie hiemit dieses, im Namen ihrer Gemeinden, feierlich erklären, bitten sie die GHHerren und Obern für alles Vergangene demüthig um Verzeihung. — Diese ward ihnen zugesichert, und dabei befohlen, die Zustimmung ihrer Gemeinden beförderlich einzuschicken.

Nachdem die rebellischen Bauern am 29. Mai von der Stadt Bern abgezogen waren, auf ihrem Heimmarsche mancherlei Muthwillen verübt hatten, und als sogleich das Gerücht

---

17) Berichts des Vogts von Falkenstein an die Regierung vom 3. Juni 1653.

sich verbreitete, daß eine bedeutende Zahl derselben geraden Wegs nach Luzern, den dortigen Bauern zu Hilfe, ziehen werde, schrieb die Regierung am 20. (30) Mai dem Niklaus Leuenberg, daß er die Unterthanen vom Zuge nach Luzern, wodurch sie den abgeschlossenen Frieden verletzen würden, abhalten und er am nächsten Montage, den 23. Mai (2. Juni) zu Konolfingen persönlich erscheinen solle, um dort den Huldigungseid zu schwören, und den Hutwyler Bundesbrief auszuliefern. Zu gleicher Zeit erließ der Rath von Bern ein Schreiben an die Regierungen von Freiburg und Solothurn, worin er denselben meldete, daß er mit seinen Unterthanen einen Vergleich abgeschlossen habe, und gesinnt sei, diesen Traktat zu halten, in so fern die Unterthanen ebenfalls ihr schriftlich gegebenes Versprechen erfüllen, und namentlich den „unguten“ Bund aufgeben, „der neben den oberkeitlichen Punkten nicht bestehen könne“; falls aber dieselben, wie es den Anschein habe, diesen verwerflichen Bund nicht aufgeben, so werde die Regierung von Bern mit allen Mitteln und dem aufgebotenen Volke zu Felde ziehen, um ihr oberkeitliches Ansehen zu behaupten. Auf diesen Fall hin ersuche sie die G. L. A. Eidgenossen von Freiburg und Solothurn um Zuzug und Beisprung, und, zum Behufe dießfälliger Besprechung und Berathung zwischen den drei Ständen, bitte sie um beförderliche Abordnung einer Deputation nach Bern zur dreiörtigen Konferenz. Die Gesandten der Regierungen von Freiburg und Solothurn fanden sich sogleich, schon am 2. Juni, in Bern ein, von Freiburg: Statthalter Peter von Reiff, Rathsherr Peter von Diesbach und der Landesoberst Johann von Reinold, welcher das, bei der Sensebrücke im Felde stehende Beobachtungsheer von 1000 Mann kommandierte; — von Solothurn: Venner Jakob von Staal und Altrath Urs Gibelin. — Die Gesandten von Solothurn erklärten, daß ihre Regierung zwar nach Empfang des Schreibens von Bern beschlossen habe, dem Stande Bern die verlangten Hilfstruppen im Nothfalle zuzuschicken, daß nun aber durch die, im eigenen Kanton seither entstandenen, neuen Bewegungen und durch den Auszug ihres Landvolks nach Mellingen, ihr unmöglich geworden sei, jenen Beschluß zu vollziehen, indem sie genug im eigenen Lande zu wachen und zu sorgen habe. Die Deputierten von Freiburg hingegen erboten im Namen ihrer Regierung, auf

erstes Ansuchen die im Felde liegenden 1000 Mann in den Kanton Bern einrücken zu lassen, insofern nicht im eigenen Lande die gleich im ersten Keime glücklich besiegte Gährung neuerdings aufleben würde. Es hatte nämlich in der Stadt Gryers eine nicht unbedeutende Volksbewegung statt gefunden, die sich bereits auf einige Dörfer zu verbreiten anfieng, aber durch schnelles Einschreiten der Oberkeit glücklich, obschon nicht ohne Mühe und viele Sorgfalt, wieder gehemmt und unterdrückt wurde. [18]) Dennoch lebte der Geist des Aufruhrs im Stillen fort, und ergriff auch die im Felde stehenden Truppen, was sich am 5. Juni zeigte, als dieselben, von ihrem Lager auf den Höhen der Sensebrücke nach Bern vorzurücken, befehligt wurden. Von den 1000 Mann verweigerten mehr als 400 den Gehorsam, und zogen aus dem Felde nach Hause, so daß kaum 500 Mann nach Bern geführt werden konnten. [19])

Am 31. Mai erhielt Niklaus Leuenberg, durch einen Eilboten von Langenthal aus, die Nachricht, daß die Zürcher und ihre Miteidgenossen in's Feld gezogen seien, Mellingen besetzt haben und bald in Lenzburg sein werden. Er gab Befehl, die Wachen überall zu verstärken, und ließ die Lenzburger seines schnellen Zuzugs vertrösten. Am 1. Juni sandte er, in seinem und seiner Miträthe Namen, ein Schreiben an die Regierung von Bern, folgenden, wesentlichen Inhalts: „Zu ihrem grösten Vergnügen haben sie (die Bauern) die von der Oberkeit schriftlich ausgefertigte Friedensurkunde empfangen, und daraus ent-

---

18) Schultheiß von Alt: Histoire des Helvétiens. X. 603.

19) Schultheiß von Alt a. a. O. X. 609. Von der Kompagnie Ligerz gehorchten nur 7 Mann dem Befehle zum Aufbruche nach Bern; die übrigen alle giengen nach Hause. — Schultheiß von Alt erzählt (a. a. O. X. 617) weiter, man habe nachher jenen, der die Rebellion im Lager bei der Sense angestiftet, zu Freiburg enthaupten lassen, weil er aber von einer angesehenen Familie gewesen, dessen Hinrichtung dem Publikum verheimlicht, und ihn im Gefängnisse Belluar getödtet. („A Fribourg on fit couper la tête à celui, qui avoit ému la mutinerie au camp de la Singine, et, comme il étoit d'une famille notable, on déroba son exécution au public, en le faisant mourir dans la tour, appellée le Belluar.")

nommen, daß sie bei ihren alten Freiheiten gesichert, und die Gefangenen beiderseits losgelassen werden sollen. Diese seien von ihrer Seite bereits freigegeben worden. Hingegen müßen sie sich mit lebhaftem Bedauern darüber beschweren, daß man sie noch immer mit dem Schimpfnamen: „Ketzer und Rebellen“ ausschelte, die Regierung die gefangenen Landleute nicht in Freiheit setze, vielmehr neue Truppen in die Hauptstadt einrücken lasse und auf die Dörfer verlege, und daß die Soldaten der Regierung öffentlich prahlen, sie wollen dem Emmenthal den Garaus machen. Sie bitten daher die Regierung um Gottes, Jesu Christi und des jüngsten Gerichts willen, daß sie den geschlossenen Frieden halten, die Truppen entlassen, und die gefangenen Bauern auf freien Fuß stellen möchte. Sie, ihrerseits, geben nochmals die Versicherung, daß sie dem Friedensvertrage treu nachleben und ihn pünktlich erfüllen werden. Wofern aber die Regierung den geschlossenen Frieden wieder breche, so wollen sie hiemit, unter Berufung auf das jüngste Gericht und Gottesurtheil, dagegen protestirt haben, und werden sie mit gesammter Macht ausziehen, alle Gegner und Feinde vertilgen, und den Bedrängten, Armen und Nothleidenden Schutz und Friede zu verschaffen wissen.“ — Die Regierung antwortete dem Obmann Leuenberg noch am gleichen Tage, den 1. Juni, machte ihm und seinen Anhängern die Belagerung der Aargauischen Städte Aarau, Brugg und Zofingen, als eine Verletzung des geschlossenen Friedens, zum Vorwurfe, äußerte ihr Befremden, daß er in seiner Antwort mit keinem Worte von den unbefugt nach Luzern gezogenen Bauern Meldung thue, und forderte schließlich sicheres Geleit für die Regierungsabgeordneten, welche folgenden Tages, den 2. Juni, nach Langnau und Signau reisen sollen, um dort, im Namen der Regierung, das Volk neuerdings zur Huldigung anzuhalten, und den, laut Friedensvertrag auszuliefernden Bundesbrief in Empfang zu nehmen. Am 23. Mai (2. Juni) erhielt die Regierung nach einander zwei von eben diesem Tage datierte Zuschriften der rebellischen Unterthanen, worin sie erklärten, daß sie von der Belagerung der Aargauischen Städte und vom Kriegszuge der Berner Landleute nach Luzern keine Kenntniß haben, und also auch nicht dafür verantwortlich sein können, daß es ihnen zu hart falle, den Hutwyler Bundesbrief, der nichts Unrechtes

enthalte, auszuliefern und demselben abzuschwören, und daß sie, bevor die fremden Hilfstruppen aus dem Lande wegziehen, keine neue Huldigung leisten werden. Die letzte dieser Zuschriften an die Regierung, vom 2. Juni, schloß mit den Worten: „Wir wollen die allerheiligste Dreifaltigkeit von Grund unseres Herzens anrufen, daß sie uns Gnade und Kraft verleihen wolle, damit wir die Gerechtigkeit können handhaben, schützen und schirmen, und die feindliche Gewalt, die sich wider uns aufläßt, abschaffen, und in die Tiefe des Meeres versenken, wie den gottlosen König Pharao und seinen Anhang. Der Herr wolle uns, sein Volk, das er mit seinem rosenfarbenen Blut erlöst, durch dieser Trübsal rothes und wüthendes Meer führen nach seiner Gnade, damit wir bei der Gerechtigkeit verbleiben können, dazu wir dann Ehre, Gut und Blut setzen wollen.“ [20])

---

20) „Es hätten Ihre Gnaden nunmehr verhoffet, es würden Ihre Unterthanen, laut mit ihnen eingegangenen Friedens und ihres gethanen Versprechens, die Wehr niederlegen, sich zu Ruhe begeben, der Oberkeit in ihren Gewalt nit mehr greifen, und also, vor Erlag der versprochenen Summe Gelds, die Huldigung mit Abschwörung ihres bösen Bunds leisten, sich also wiederum, als getreuen Unterthanen zusteht, gegen ihre von Gott eingesetzte, natürliche und im höchsten Grad beleidigte Oberkeit gehorsamlich einstellen. Diesem aber allem zuwider hat er, Leueuberg, Samstags den 21. (31) Mai uß Raufli durch ein offenes Schriben die Landrichter gewarnt, daß sie fürsehind, was sie machind, und daß sie, Laut Bunds, uff der Lenzburger gethanes Vermahnen starke Wacht uff den Päßen anstellen, und nit Jedermann, so daher kompt, unersucht passieren lassen, — welches Schriben also unterschrieben: „Euere wohlgemeinte Bundsgenossen: Niklaus Leuenberg, Obrister, — Konrad Brönner, Bundsschreiber, und gemeine Offiziere.“ — Ueber dieß alles begehrte Leuenberg durch eine den 22. Mai (1. Juni) datierte scharfe Missiv, daß Ihr Gnaden ihre Völker abdanken, und Niemand schädigen söllind; dann im Widrigen seien sie resolvirt, mit aller ihrer Hilf und Macht anzuziehen, und nit mehr zu erwinden, sondern ihren Feind zu schädigen, und uszurüten, hiemit den Bedrängten und Nothleidenden Frieden zu verschaffen. Bei diesem letzten Schreiben blieb es abermalen nit, sondern ward durch oft angezogenen Leuenberg und andere gemeine Usschüß morndrigen Tags noch ein anderes und viel

Die Nachricht von der Ankunft des Eidgenössischen Heers bei Mellingen machte die Emmenthaler nicht muthlos, sondern wüthend. „Und wären, sagten sie, die Zürcher 30,000 Mann stark, werden wir ihnen dennoch an Zahl und Macht weit überlegen sein.“ Ueberall wurden die Bauern nach Mellingen aufgemahnt, die für den Feldzug in Bereitschaft liegenden Gelder ausgetheilt, Brod und andere Lebensmittel von Haus zu Haus gesammelt, und den Bauern im Lager bei Othmarsingen zugeführt. Leuenberg lief am 2. Juni früh zu Langenthal, wo eben Markt gehalten wurde, das Dorf auf und ab, erzählte, wie die heranrückenden Zürcher alles verheeren und verwüsten, und forderte die auf dem Markte anwesenden Bauern auf, heimzugehen, sich zu rüsten, und nach Mellingen zu eilen. [21]) Er selbst zog sogleich, an der Spitze von 700 Mann, nach der

---

schärferes Ihr Gnaden zugeschickt, darin sie sich rund erklären, die angemuthete Huldigung nit zu thun, es haben denn Ihr Gnaden sich erlüteret, sie bei ihrem Bunde zu schirmen und zu handhaben, auch die Völker abgeschafft, und die versprochene Summe Gelds erlegt; widrigensfalls sie mit Lyb, Gut und Blut allem heimischen und fremden Gewalt widerstehen wöllind, mit angehenkter Protestation für (vor) das jüngste Gericht, und andern hochempfindlichen Worten, weliches Schriben er selbst angeben helfen. Ferners ist er auch bekanntlich, daß er hierauf, als Sonntags den 22. Mai (1. Juni), selbst mit etlichen Völkern uff Mellingen zuzogen, daselbst als ein Obrister kommandirt, und den Offizieren das Wort geben, und den Frieden mit dem Zürcherischen Herrn General beschlossen.“ Leuenberg's Vergicht und Todesurtheil vom 27. August (6. Sept.) 1653.

21) „Optato illo Bernatibus tempore, quo, exercitum toties totiesque optatum in expeditione esse, Mellingamque jam expugnasse, percepissent, nîl nisi seditio ac furor penes rusticos; nec pacis nec pacti memores arma ac galeas induebant. En voces rusticorum de Tigurinis auditæ: „Etiamsi tricies mille viris exercitus eorum constet, nihilominus et vi et numero eos superatum iri,“ dicebant. Impellebantur Mellingam ubique locorum rustici; pecuniæ ad expeditionem paratæ dispensabantur. Lœwenbergerus, habitis Longovillæ nundinis, pagum percurrens, præsentes omnes domum repetere, Mellingamque concedere instigabat; Tigurinos enim

Stadt Zofingen, welche seit 8 Tagen von den umliegenden Bauern belagert wurde, nun aber, der Uebermacht weichend, dem Leuenberg die Thore öffnete. Stolz ritt der Obmann durch die, vom obern bis zum untern Thore aufgestellten Spaliere der in Waffen stehenden Bürgerschaft, stieg nicht vom Pferde, sondern ließ sich schnell von einem Pintenschenkwirth ein Glas Wein geben, sprach einige freundliche Worte mit dem ihm durch den Viehhandel wohlbekannten Metzger und Rathsherrn Heinrich Hügi [22], und eilte mit seinem Heerhaufen weiter, nach Aarau.

Aarau wurde seit dem 24. Mai von den Bauern eng eingeschlossen und belagert. Sobald sie vor der Stadt ankamen, schlugen sie den Stadtbach ab, und am Sonntag, den 25. Mai, ließen sie die Stadt wiederholt zur Uebergabe auffordern [23]; allein die Stadtbürger wiesen alle diese Aufforderungen zurück, und sie hatten jede Vorkehr zu mannhafter Vertheidigung getroffen. Mit dem Belagerungsheere der Bauern vereinigten sich die Aarburger, die am 25. Mai Abends, geführt von Hauptmann Ulrich Bohnenblust, mit klingendem Spiel und fliegender Fahne durch Schönenwerth marschierten [24]), bei anbrechender Nacht vor Aarau anlangten, ihre Ankunft mit Flintenschüssen verkündeten [25]), und sogleich der Stadt durch ihren Hauptmann anzeigen ließen, „sie, die Aarburger, und andere Bauern begehren Paß und Repaß durch die Stadt bei Tag und Nacht, so viel und so oft sie desselben bedürfen," worauf ihm geantwortet wurde, ob er auch wisse, wie man eine Stadt auffordern solle? Ja, erwiederte er, und es seien genug Sol-

---

maximum, ajebat, inferre damnum, nec frugibus nec satis parcere, omnia perrumpere ac vastare. Ad castra panes, ostiatim collatos, deducebant." Marci Huberi Orat. de sed. Bern.

22) Chronik der Stadt Zofingen. II. 191.

23) Aarauer-Chronik. Mscpt.

24) Werner Gugger, Vogts zu Gösgen, Schreiben an die Regierung von Solothurn vom 26. Mai 1653.

25) „Als ob sie die Stadt alsobald mit Sturm anlaufen wollten." Aarauer-Chronik.

daten zum Angriffe vorhanden. — Gut! entgegnete man ihm; so seien ebenfalls genug Bürger in der Stadt, sich zu wehren. [26]) Auch die von Olten und die Landleute aus der Amtei Gösgen zogen vor die Stadt Aarau. Die letztern sammelten sich am 26. Mai vor ihrem Auszuge beim Schlosse Gösgen, und ließen durch zwei Deputierte, Urs Nigli und Hans Wilhelm Spielmann von Lostorf, dem Landvogte Pulver und Blei und das Fähndli abfordern. [27]) Obschon der Landvogt ihrem Begehren nicht entsprach, eilten sie dennoch ihren Bundsgenossen vor Aarau zu Hilfe. Die Stadt Aarau leistete beharrlichen Widerstand. Sie gab weder den Bitten der Bauern Gehör, noch ließ sie sich durch die gräßlichen Drohungen derselben erschrecken. [28]) Den Schreckmitteln der Bauern setzte sie auch ihrerseits Schreckmittel entgegen. [29]) Zu beiden Seiten nahm das weibliche Geschlecht

---

26) Aarauer-Chronik.

27) Vogt Gugger's Schreiben an die Regierung von Solothurn vom 26. Mai 1653.

28) Dem Dekan Nüsperli, der im Kirchenornate mit zwölf Ausgeschossenen der Stadt zu ihnen in's Lager auf dem Zelgli kam, um sie durch freundliche Vorstellungen zum Abzuge zu bewegen, droheten sie, ihn gefangen zu behalten, und die 12 Deputierten niederzumachen. Sie versuchten auch listige Mittel, um zu schrecken. Ein Mal stellten sie sich in der obern Vorstadt vom Gasthof zum Löwen bis zum Brunnen hinab in Schlachtordnung, knieten nieder, als ob sie sich durch Gebet zum Angriffe stärken wollten, so daß die in der Stadt glaubten, nun werde wirklich ein gräulicher Sturm auf die Stadt ergehen. Als aber die List nichts half, liefen sie wieder auseinander. Ein ander Mal zogen sie bewaffnet und zu Schaaren geordnet, mit klingendem Spiel und fliegenden Fahnen, aus dem Oberholz über das Zelgli hinab, und dann wieder gegen Roggenhusen hinauf durch das Holz, und so immer im Kreise herum, hintendrein, als anscheinendes Geschütz, Brunnenleiter oder Dinkel auf zwei Rädern, um den Stadtburgern eine hohe Meinung von ihrer Kriegsmacht einzuflößen. Des Nachts wurden von den Bauern viele starke Wachfeuer auf dem Distelberg, im Gönhart und Hungerberg, angezündet, daß man glauben sollte, es seien dort viele tausend Mann gelagert. Aarauer-Chronik.

29) Als die Aarburger gegen die Stadt kamen, wurden zwei Kanonenschüsse losgebrannt, und die Bauern augenblicklich derge-

einen gar lebhaften Antheil an diesen kriegerischen Auftritten [30]), die jedoch ohne die mindeste Blutvergießung glücklich sich endigten. Leuenberg, am 2. Juni Abends bei Aarau angelangt, zog die sämmtliche Mannschaft, welche die Stadt belagerte, an sich, und führte sie zum großen Heere bei Othmarsingen, wo er tief in der Nacht, fast zu gleicher Zeit mit Schybi, eintraf, und wo bereits mehr als 20,000 bewaffnete Bauern versammelt waren.

---

stalt erschreckt, daß sie von der obern Vorstadt bis nach Suhr flohen. Als eines Tages Männer von Aarburg, Olten und aus der Grafschaft Lenzburg, als Deputierte der Bauern, in die Stadt kamen, stand die gesammte Burgerschaft in Waffen. Zu den Ihrigen zurückgekehrt, erzählten diese Deputierten, sie glauben, es seien aus einem Aarauer zwei geworden; so viele bewehrte Männer hätten sie gesehen. Aarauer-Chronik.

30) „Als diese (die obenangeführten) Ausschüsse (der Bauern) in die Stadt gekommen, haben einige Weiber, die eine Stärke aus Mehl (Amelmehl) gemacht hatten, zu ihnen gesagt: sie sollen nur kommen; sie wollen ihnen mit dieser Lauge aufwarten. Die Weiber hatten diese Stärke gemacht, die Bauern damit heiß zu beschütten, wenn sie die Stadt stürmen wollten.“ Aarauer-Chronik. — „Indessen warteten viele Weiber mit Körben und Säcken auf dem Zelgli, den Raub, den ihre Männer machen würden, darin heimzutragen. Andere brachten ihren Männern Speise, mit Vermelden, die Mäuse seien in den Brodkorb gestiegen, und deßwegen sollen sie trachten, die Stadt zu erobern, wenn sie mehr wollen zu essen haben. Die Aarburger Weiber aber haben ihre Männer brav ausgelacht, als sie leer und ohne Beute wieder heimgekommen sind.“ Aarauer-Chronik.

3.

Leuenberg's Schreiben an General Werdmüller vom 3. Juni Morgens. — Schlacht bei Wohlenschwill am 3. Juni. — Leuenberg's Schreiben an General Werdmüller vom 3. Juni Abends. — Friedensunterhandlungen. — Friedensvertrag vom 4. Juni. — Leuenberg's Schreiben an den Rathsherrn von Bern, Hans Georg Imhof zu Lenzburg, vom 4. Juni. — Leuenberg reist in der Nacht vom 4. Juni nach Langenthal zurück.

Am 3. Juni Morgens erwartete General Werdmüller, gemäß der vom Pfarrer Hemmann gegebenen Zusicherung, die Deputation der Bauern, um mit derselben die Friedensunterhandlungen zu eröffnen; allein längst war die hiefür anberaumte Stunde, 7 Uhr des Morgens, verflossen, und noch Niemand erschienen. Endlich kamen, als Parlementärs, ein paar Feldmusikanten der Bauern, und überbrachten dem Oberbefehlshaber Werdmüller folgendes Schreiben von Leuenberg: „Wohledler, Gestrenger, Wohlweiser Herr Generalfeldoberster Werdmüller löblicher Stadt Zürich! Von Ihrer Gnaden hab' ich verstanden, daß Ihr Gnaden des lieben Friedens anerbietlich sich erzeigen. Derohalben ist mein dienstliches Bitten, der Herr Generalfeldobrister wolle unbeschwert Morgens um 7 Uhr zwischen Ihrer Gnaden Armee und unserer Armee halben Wegs erscheinen. Wir begehren des Geachten Herrn Johann Jörgs Imhof [31]) Gegenwart und ihn zu einem Schiedherrn. Denn ich zeuge an Gott und vor das jüngste Gericht, daß ich nichts anderes begehre, als den lieben, alten

---

31) Er war gebürtig von Aarau, ward im Jahr 1617 Bürger der Stadt Bern, im J. 1624 Mitglied des dortigen Großen Raths, im J. 1629 Landvogt zu Wangen, im J. 1642 Hofmeister zu Königsfelden, und hatte sich in allen diesen Stellen beim Volke sehr beliebt gemacht. Er befand sich gerade damals auf dem Schlosse Lenzburg, und war auf Besuch bei General Werdmüller im Lager.

Eidgenössischen Frieden zu erhalten. Auf das Mal nicht mehr, denn Ihr Gnaden göttlicher Obacht, mit Wünschung der edlen Gesundheit, wohlbefehlend. Mit unterthäniger Bitt, der Herr General wolle seinen Trommelschläger Morgen zu uns schicken, so will ich, sammt meinen Ausschüssen, dem Herrn General mit Paß und Repaß erscheinen. Geben im Lager den 24. Mai (3. Juni) 1653. (L. S.) Euer unterthäniger Diener: (Unterz.) Niklaus Leuenberg, als bestellter Obrist." — General Werdmüller gab, nach Lesung des Schreibens von Leuenberg, in ernstem Tone den Boten folgenden mündlichen Bescheid: „Gestern Abends sei versprochen worden, daß diesen Morgen um 7 Uhr Deputierte der Landleute in's Lager kommen werden, um den Frieden zu unterhandeln; statt das Versprechen zu halten, suche man neue Verzögerung. Er bewillige ihnen noch eine Zeitfrist von drei Stunden; wenn die verheißene Deputation binnen dieser Zeit sich einfinde, so werde man sie freundlich empfangen, und mit ihr auf billige Bedingungen in Unterhandlung treten; nach Verfluß der drei noch anberaumten Stunden aber werde er seine Pflicht thun, und jene, die freundlichen Ermahnungen ihr Ohr und Herz verschließen, die Strenge der Gewalt fühlen lassen. Dieß sollen sie dem Leuenberg eilends zur Kenntniß bringen."

Auf diesen Bescheid erhielt der Feldherr Werdmüller keine Antwort. Schon war die Mittagsstunde verflossen, und keine Deputation der Bauern erschien. Hingegen kam nach 12 Uhr sicherer Bericht, daß sie sich auf allen Seiten rüsten und ordnen, um das Eidgenössische Lager anzugreifen. Dieses, obschon bereits mit einem ziemlich tiefen und breiten Graben gegen einen ersten Anlauf geschützt, wurde dennoch eilig mit übereinander gefällten Bäumen und andern Wehrmitteln besser verschanzt. Um 2 Uhr Nachmittags [32]) rückten die Bauern vom Brunegger Walde her gegen das Lager an. Sie marschirten in dichten Schaaren und wohlgeschlossenen Gliedern. Ihnen zog aus dem Lager der Eidgenossen eine starke Truppenabtheilung entgegen, während das ganze Heer und das Feldgeschütz sich zum Angriffe ordnete. Das Gefecht begann zwischen der Eidgenössischen Vor-

32) Hans Kaspar Scheuchzer's Tagebuch.

hut und den Bauern. Als aber das Hauptheer der Eidgenossen und ihr Geschütz herankam, und dieses zu feuern anfieng, zogen sich die Bauern allmälig gegen ihre Verschanzungen in den Wäldern zurück. Sie widerstanden noch eine Zeit lang im Dorfe Büblikon, welches zur Hälfte verbrannt wurde. Bei den Verschanzungen [33]) der Bauern angekommen, ließen die Eidgenossen ihr grobes Geschütz kreuzweise durch die Wälder spielen, und viele [34]) Landleute verloren das Leben. Auf Seite der Eidgenossen wurden zwei Zürcher Soldaten schwer verwundet und ein Thurgauer getödtet. Während dieses Kampfes in der Tiefe marschierten Leuenberg und Schybi, mit einem Heerhaufen von mehr als 6000 Mann, längs den Höhen bei Mägenwill nach Wohlenschwill [35]), um von dort das Eidgenössische Lager auf dem linken Flügel anzufallen, und den Eidgenossen den Rückzug nach Mellingen abzuschneiden. Allein General Werdmüller, sogleich benachrichtigt, ließ eine Truppenschaar, zu Beobachtung der Bauern im Brunegger Walde, zurück, und wandte sich mit der Hauptmacht gegen den bedroheten Punkt, Wohlenschwill zu. In diesem Augenblicke hörte man dumpfen Donner aus den schwarzen Gewitterwolken. Die Eidgenössischen Truppen erschracken; auf ermunterndes Zusprechen faßten sie wieder Muth, und wurden sie fröhlich, als das Gewitter sich in einen sanften Regen auflöste, und der vielfarbige Bogen des Friedens am

---

33) „Sonst hat man auf dieser Reise (vom Lager) naher Lenzburg hin und wieder mit Verwunderung gesehen, mit was unsäglicher Mühe und unverdroßner Arbeit die Bauern fast aller Orten sich verhauen und gleichsam verschanzet mit mächtig großen über einandern gefällten Bäumen, hinder denen sie sich mit großem Vortheil hetten wehren können, wo Gott nicht von allen Seiten Liebe und Neigung zum Frieden in den Herzen der Obern und Unterthanen erwecket hette.“ Joh. Konrad Wirz: „Ohnpartheiische, substanzliche Beschreibung ꝛc.“

34) Dieses, oder eines ähnlichen Ausdrucks, z. B. „eine ziemliche Anzahl,“ oder „eine Menge“ u. s. w. bedienen sich hiebei alle gedruckten und handschriftlichen Berichte. Nirgends fanden wir die Zahl der in diesem und andern Gefechten Getödteten und Verwundeten genau und bestimmt, und noch weniger namentlich angegeben.

35) Scheuchzer's Tagebuch.

Himmel erglänzte. [36]) Beim und im Dorfe Wohlenschwill stießen die Partheien auf einander, und entbrannte heißer Kampf. Die Bauern schlugen sich mit großer Unerschrockenheit drei volle Stunden [37]), bis das Dorf Wohlenschwill im Brand aufgieng, und die Kirche, die Pfarrwohnung und fast alle Häuser in hellen Flammen standen. [38]) Dieser schreckliche Anblick, vereint mit der ununterbrochenen Thätigkeit des groben Geschützes auf

---

36) „Auch hat der Himmel mit Donnern und trübem Wetter sich erzeigt; darob wir erschracken. Es ist dem Volk zugesprochen worden, und gleich daruf hat ein Regenbogen sich erzeigt, und ist alles fröhlich worden.“ Scheuchzer's Tagebuch.

37) Von 4 Uhr bis 7 Uhr Abends. Scheuchzer's Tagebuch.

38) Auch wurde dabei während der Schlacht noch geraubt und geplündert, wie man aus folgendem Schreiben des Kapitels Mellingen an die VII regierenden Orte ersieht: „Hoch- und Wohlgeachte, Gestrenge, Wohledle, Veste, Ehr- und Nothveste, Fromme, Vornehme, Fürsichtige, Weise, Großmächtige Herren und Väter! Euere Gestrengen, Edlen Weisheiten werden sich annoch gnädigst zu erinnern haben, was Gestalten in nächst verwichenem Aufstand und Kriegsexpedition, zusammt dem Dorfe Wohlenschwill, auch die Kirche mit Thurm, Glocken und Pfarrhaus in den Brand gerathen und eingeäschert worden, wobei auch ein Kelch, so 70 Gulden gekostet, entzückt (gestohlen), und dem Pfarrherrn seine meisten Mobilien, über 250 Gulden werth, theils entwendet worden, theils in dem Feuer aufgegangen, wodurch er, der Pfarrherr, in ziemliche Armuth unschuldiger Weise gerathen, zu besagtem Wohlenschwill nicht mehr wohnen, und seinen Pfarrangehörigen nicht mehr vorstehen kann, die Kirch auch für sich selbst die Mittel nicht hat, sich zu reparieren, und in den vorigen Stand zu setzen. Gelangt derowegen an E. G. E. Weisheiten unser, zu End Unterschriebener, dringliches Bitten, daß Sie geruhen, gnädigste Anordnung zu thun, damit gedachte Pfarrkirche, sammt dem Thurm, Geläut und Pfarrhof, wiederum eräufnet, der Kelch oder sein Werth restituirt, und dem Pfarrherrn sein erlittener Schaden ersetzt werde. Hierdurch werden E. G. E. Weisheiten zuvorderst Gott eine große Ehr und Wohlgefallen, uns aber eine sonderbare Gnad erweisen, die wir möglichsten Fleißes mit unsern priesterlichen Gebeten zu beschulden keineswegs unterlassen werden. Wir thun dabei E. G. E. Weisheiten in den Schirm Gottes, uns aber Deren schutzväterlichen Gnaden unterthänigst

Seite der Eidgenossen, dämpfte die Raserei der Bauern und brach ihren Muth. Sie schickten gegen 7 Uhr nach einander

---

anbefehlen. Aus Mellingen den 25. August 1653. Euerer G. E. Weisheiten Diener und Fürbitter: (Unterz.) Dekanus und Kapitul Mellingen." — Die Tagsatzung zu Baden, vom 10. August bis 6. Sept. 1653 ließ den Hofmeister zu Königsfelden, als Kollator der Pfarrei Wohlenschwill, ersuchen, für den Bau der Kirche und des Pfarrhauses zu sorgen. Allein dieß Geschäft zog sich in die Länge, ward auf den am 20. Okt. 1653 und 1. Juni 1654 in Zug gehaltenen Tagleistungen der VIII alten Orte wieder behandelt, und erst im J. 1655 ausgeglichen. — Die unglücklichen Bewohner von Büblikon und Wohlenschwill wurden angewiesen, 4 Monate lang Steuer in der Eidgenossenschaft einzusammeln, und die VII regierenden Orte ertheilten ihnen hiefür folgenden Steuerbrief: „Wir von Städten und Landen der VII, die freien Aemter regierenden Orte, der Zeit auf dem Tage der Jahresrechnung zu Baden im Aargau aus Befehl und Gewalt Unserer allerseits gnädigen Herren und Obern versammelte, Räth' und Sendboten bekennen und thun kund hiemit: daß Unsern Lieben und Getreuen der beiden Dörfer Wohlenschwill und Büblikon, bei jüngst in der Eidgenossenschaft entstandenem Aufruhr, da man nicht wissen kann, von wem es eigentlich beschehen, ihre Häuser, ohne ihre Schuld, in Brand gesteckt worden, in dem erstern Dorf bekannter Maaßen alle, bis an wenig Thauner-Häuser, in dem andern aber ungefähr der halbe Theil des Dorfes, sammt dem Hausrath und andern in den Häusern und Ställen gewesenen Fahrhaben, auf den Grund zu Asche von dem Feuer verzehrt sind, also daß sie sammt ihren Weibern und Kindern in äußerste Armuth gerathen, und ohne frommer Christenmenschen Steuer, Hilf' und Handreichung sich nicht wiederum erholen, bauen, und in andere Haushaltungen einrichten könnten. Deßwegen Uns die dann durch ihre Ausschüsse unterthänig, demüthig und flehentlich bitten lassen, Wir wollten ihnen dieses ihres erlittenen Schadens schriftlichen Schein ertheilen, den sie an Ort und Enden, da sie gutherzige Leute um Hilf, Steuer und Handreichung anzusuchen vermeinen werden, weisen und erscheinen könnten. Wann nun Wir über solch ihren Unfall ein angelegentliches Mitleiden tragen, so haben Wir dieß ihr Begehren nicht verweigern sollen noch wollen, gelangt und ist derowegen an alle und jede Obrigkeiten, zugehörige und sonderbare (besondere) Personen geistlichen und weltlichen Standes, die

zwei Trommelschläger zu General Werdmüller mit Friedensanträgen. Inzwischen dauerte der Kampf noch eine Weile fort. Erst zwischen 7 und 8 Uhr, als Wohlenschwill ganz in Asche lag, und die Truppen beiderseits von der Anstrengung erschöpft waren, zogen sich die beidseitigen Heere in ihre Lager zurück. Hierauf [39]) sandte Leuenberg dem General Werdmüller die von der Regierung von Bern ihren Unterthanen ausgestellte Erklärung für die Annahme des auf dem Murifelde geschlossenen Friedens [40]) im Original, und schrieb dabei dem Eidgenössischen Oberfeldherrn Folgendes: „Dem Wohlehrenden, Großgünstigen, Gestrengen, Wohledlen, Ehrenvesten, Frommen, Fürnehmen Generalobristen aus der Stadt Zürich. Herr General! Ihr wollet doch Euch erklären unter uns, ob Ihr mit uns begehret Frieden zu machen. Denn Wir begehren nichts anderes, weder (als) des lieben Friedens, und daß Unsere GHHerren und Obern löblicher Stadt Bern uns bei den alten

---

von diesen, gemeldeter Maaßen geschädigten Personen werden angesucht werden, Unser dienstlich, freundlich, günstig und gnädig Bitten und Ersuchen, man wolle ihnen mit christlich mitleidiger Brandsteuer, zum Ersatz ihres erlittenen Brandschadens, auch zu Beförderung wiederhaushäblicher Wohnung und Erhaltung der Weiber und Kinder, nach eines jeden Vermögen und so viel Gott, der Herr, ermahnen wird, zu Hilfe kommen. Das wird verhoffentlich der Allmächtige Gott in andere Wege wiederum belohnen und ersetzen, und sind Unsere GHHerren und Obern und Wir Uns gegen Männiglichen, nach Gebühr eines jeben Standes und Wesens, dienstlich, freundgünstig und gnädig in der habenden Gelegenheit zu beschulden erbietig. Dessen zu wahrer Urkunde hat, in Unser aller Namen, Unser getreuer, lieber Landvogt zu Baden im Aargau, der Edel, Gestreng Johann Franz Schmid, Ritter von Bellikon, Altseckelmeister und des Raths zu Uri, diesen Brief, den Wir ihnen, von dem 14. Tag Octobris an 4 Monate lang zu gebrauchen, ertheilt, mit seinem Insiegel verwahrt. Geben den 6. Tag Septembris 1653."

39) „In der Nacht daruf kommt ein Schriben von Leuenberg, daß er sich Morn am Morgen um 7 Uhr stellen wolle." Scheuchzer's Tagebuch.

40) S. Zweites Buch S. 342 und 343.

Freiheiten und Gerechtigkeiten schützen und schirmen. Wir begehren, ihnen Zins und Zehnten, Stoß und Zoll, Rent und Gült zu geben und zu entrichten, wie es unsere Altvordern Ihrer Gnaden Altvordern gegeben und entrichtet haben. Und Wir bitten Euch um Christi Jesu willen, und um des jüngsten Gerichts willen, Ihr wollet doch Frieden verschaffen, damit nicht ein allgemeines Blutbad daraus erfolge. So wollet Ihr wohl vorsehen; denn Gott, der Herr, wird das Blut fordern von deren Händen, die den Gewalt haben, und wider uns ausgezogen sind. Nichts mehr, denn Euer Gnaden sei allezeit dem lieben Gott wohl befohlen. (Unterz.) Niklaus Leuenberg." — Hierauf bewilligte General Werdmüller Waffenstillstand bis zum folgenden Tage, unter der Bedingung, daß die Bauern bis 10 Uhr Morgens durch Abgeordnete, denen freies Geleit zugesichert ward, in Unterhandlung treten, und ihre Friedensvorschläge eröffnen sollen. Dieselbe Nacht rieth Schybi, daß man die Sorglosigkeit des Eidgenössischen Heeres benutze, sein Lager überfalle, und die Sache mit Einem Schlag entscheide; Leuenberg aber widersetzte sich einem solchen treulosen Wortbruche, wodurch zwischen ihm und Schybi Mißstimmung und Spannung eintrat.

Am Mittwoch, den 4. Juni, Morgens um 10 Uhr [41]), sind in General Werdmüller's Gezelte, worin sich auch die den 3. Juni Abends angelangte Rathsdeputation von Zürich, bestehend aus Bürgermeister Waser und Statthalter Hirzel, und die sämmtlichen Oberste und Offiziere des Generalstabs versammelt hatten, 43 Abgeordnete der Bauern erschienen, nämlich 24 Berner, 10 Solothurner, 7 Luzerner und 2 Basler. Weder Leuenberg [42]) noch Schybi befanden sich unter denselben. Im Namen der Deputation führte der Untervogt von Aarburg, Stephan Reinli, das Wort, und erstattete seinen Vortrag dahin: „Es wäre ihnen, den Bauern, sehr lieb gewesen, wenn alles bisher Vorgefallene hätte verhütet und

---

41) Hans Kaspar Scheuchzer's Tagebuch.

42) „Aber der Leuenberg, obwohlen er durch Schriben angelobt, sich zu stellen, auch Paß und Repaß gehabt, ist nit kommen." Scheuchzer's Tagebuch.

vermieden werden können. Für alles, worin sie gefehlt haben möchten, bitten sie um Verzeihung; sie werden es ihrerseits künftig an nichts fehlen lassen, um größeres Unheil, als das gegenwärtige, welches leider! groß genug sei, abzuwenden. Namentlich seien die Landleute und Unterthanen des Standes Bern redlich gesinnt, den auf dem Murifelde geschlossenen Friedensvertrag zu halten, und sie wünschen nichts angelegentlicher, als daß man sie bei diesen Friedensartikeln verbleiben lasse. Dem zu Hutwyl beschwornen Landesbunde würden sie nur ungern entsagen, zumal darin nichts Unrechtes oder dem oberkeitlichen Ansehen Zuwiderlaufendes enthalten sei; falls man aber Bedenken dagegen erheben wollte, so möge darüber ein Schiedgericht entscheiden und absprechen, und dieses aus acht Rathsherren und acht Bauern aus den Kantonen Bern, Luzern, Solothurn und Basel, je zwei aus einem Kanton, zusammengesetzt werden. Dem Ausspruche dieses Schiedgerichts werden sie treu gehorchen und nachleben. Mittlerweile jedoch sollen die Waffen auf beiden Seiten niedergelegt, und die Truppen und Besatzungen aus den Städten und Schlössern entlassen werden. Nichts wünschen sie sehnlicher, als Frieden und Ruhe; daß man ihnen hiezu verhelfen möchte, sei stets ihre Bitte gewesen, und sei sie noch immer." — Auf diesen Vortrag antwortete zuerst Bürgermeister Waser, dann General Werdmüller. Beide stellten den Bauern die begangenen Fehltritte lebhaft vor Augen, schilderten die bisherige Fruchtlosigkeit gütlicher und rechtlicher Mittel, mit welchen die Regierungen ihre Schonung und väterliche Milde gegen ihre Unterthanen ganz unzweideutig dargethan hätten, und sie bemerkten besonders, daß der sogenannte Hutwyler Landesbund den alten Eidgenössischen Bünden und der oberkeitlichen Gewalt zuwiderlaufe, und auf keine Weise zuläßig sei. Stephan Reinli zog eine sauber verfertigte und ordentlich vidimirte Abschrift des am 22. Dez. 1481 zu Stans getroffenen Verkommnisses zwischen den Eidgenossen aus der Tasche, und übergab sie dem Bürgermeister Waser mit den Worten; „Die Landleute wollen durchaus in allem bei den alten Eidgenössischen Bünden, und namentlich bei dem bleiben, was hier, im ersten Artikel des Stanserverkommnisses, so klar bestimmt und ausgedrückt sei, daß nämlich „Niemand den andern mit eigener Gewalt freventlich überziehen,

und Niemand dem andern an dem Seinigen oder in dem Seinigen Schaden zufügen solle, damit Wir alle miteinander desto besser in brüderlicher Treue, Frieden und Ruhe leben mögen." [43]) Bürgermeister Waser bewies den Bauern sogleich und ausführlich [44]), wie falsch und unsinnig sie diesen Bundesbrief der Eidgenossen ausgelegt haben, indem derselbe nicht nur allen Aufruhr und alle Empörung gegen die Obrigkeit streng untersage, sondern sogar auch die Abhaltung von Gemeindsversammlungen, ohne Bewilligung der Regierung, verbiete, und jeden Kanton verpflichte, dem andern gegen rebellische Unterthanen mit gesammter Macht beizustehen. Jetzt schien es, als ob den getäuschten Bauern auf einmal die Schuppen von den Augen fallen. Sie baten um Abstand, sich mit einander zu besprechen. Nach kurzer Zeit erschienen sie wieder mit der Erklärung, daß sie ihren aus falscher Deutung der alten Bünde hergeflossenen Irrthum nun einsehen, und die begangenen Fehler erkennen. Sie bitten hiefür um Verzeihung und Nachsicht, und sie versprechen, daß sie ihrer Obrigkeit, „derer sie so sehr als des lieben Brodes bedürfen," künftig gehorchen wollen, in der tröstlichen Hoffnung, daß man sie wieder, als getreue Unterthanen, zu Gnaden aufnehmen, und sie mit Billigkeit und Schonung behandeln werde. — Diese Erklärung wurde von der Zürcherischen Rathsdeputation und Generalität mit großer Freude vernommen, und dann den Ausgeschossenen der Bauern ein schon entworfener, in vier Artikeln bestehender Friedensvertrag vorgelesen, den die Deputierten der Landleute von Bern, Solothurn und Basel dankbar annahmen, und, ihn zu halten, angelobten. Die Ausschüsse der Luzerner erklärten, sie seien zwar nicht bevollmächtigt einen solchen Vertrag abzuschließen;

---

43) Das sagt wirklich und wörtlich der erste Artikel des Stanser-Verkommnisses, aber bloß vom Verhältnisse der Kantone zu einander. Die Bauern hingegen wollten, wie man aus ihrer Aeußerung sieht, es auch auf das Verhältniß der Regierungen zu ihren Unterthanen anwenden; daraus ergab sich das Mißverständniß.

44) Was er leicht thun konnte, da Sinn und Buchstabe des Stanserverkommnisses über den beim Abschlusse desselben beabsichtigten Zweck keinen Zweifel übrig läßt.

wenn man sie aber heimziehen lasse, werden sie daselbst die Waffen niederlegen, aus dem Felde ziehen, und künftig der Regierung gehorsam sein. Hierauf wurden die Deputierten der Bauern mit einem Ehrenweine bewirthet, und ihnen beim Weggehen aufgetragen: sie sollen den getroffenen Vergleich ihren Truppen eröffnen, und, wenn sie demselben beistimmen, dieses durch eine dreimalige Salve mit Kleingewehrfeuer verkündigen lassen. Falls ein Theil der Truppen auf Widersetzlichkeit beharren wollte, sollen die Gehorsamen von den Ungehorsamen sich trennen und söndern, damit jene der Wohlthaten des Friedensvertrags genießen, diese aber weiter mit der Gewalt der Waffen verfolgt werden können. Nach 3 Uhr stellte sich das ganze Heer der Bauern unter die Waffen; das Gleiche that die Eidgenössische Armee. Bei Leuenberg's Quartier ward eine weiße Fahne aufgepflanzt, alsdann von den Bauern die dreimalige Salve mit Kleingewehrfeuer gegeben und diese vom Eidgenössischen Heere ebenfalls mit dreimaliger Salve und mit vielen Schüssen aus grobem Geschütze beantwortet. Nun lauter Jubel in beiden Lagern und gegenseitiger Besuch.[45]) Bauern und Eidgenössische Soldaten, bunt durcheinander, freueten sich der Versöhnung, und priesen Gott für den geschlossenen Friedensvertrag. Dieser lautete also:

„Demnach Dienstags, den 24. Mai (3. Juni) 1653, der vier Städte, Bern, Luzern, Basel und Solothurn, angehörige Unterthanen in starker Anzahl sich gegen der Stadt Zürich und ihrer beiwesenden Eidgenössichen Hilfsvölker vor Mellingen geschlagenen Lagern genähert, und sie feindlich anzugreifen unterstanden, dieselben aber sich tapfer resolviert und in die Gegenwehr erzeigt, hat darauf ermeldeter Unterthanen aufgeworfener Oberster, Niklaus Leuenberg, einer Friedenshandlung an einem Mittelorte begehrt, das ihm aber abgeschlagen, hingegen sind sie in das Lager beschieden worden mit Versprechung sichern Geleits, worauf auch in die 40 Ausschüsse daselbst erschienen, und folgendes Begehren gethan: 1. Man solle sie bei ihrem Bunde verbleiben lassen, oder aber aus den vier interessirten

---

45) „Woruf die Soldaten von uns in ihr Lager gegangen, und die Buren uß ihrem Lager zu uns in unser Lager.“ Hans Kaspar Scheuchzer's Tagebuch.

Städten, benanntlich von jeder zwei, Sätze aus den Räthen, auch von den Unterthanen jeder Herrschaft zwei Sätze geordnet werden, die noch streitigen Sachen zu entscheiden. — 2. Die Waffen solle man so wohl, als sie, niederlegen, und aller Orte die Städte und Schlösser von der Besatzung erledigen und räumen. — 3. Daß man sie solle verbleiben lassen bei demjenigen, was sie mit ihren GHHerren der Stadt Bern auf dem Murifelde gehandelt. — Obgeschriebene drei Begehren hat man ihnen rund abgeschlagen, und sich verlauten lassen, wenn sie sich nicht anders erklären würden, würde man sie mit den Waffen, vermittelst göttlicher Hilfe, zur Gebühr bezwingen, worauf sie eine Friedenshandlung in nachfolgenden Artikeln begehrt, die dann auch erfolgt auf nachgeschriebene Form: 1. Sollen sie ohne Verzug, ein jeder, sich wieder nach Haus begeben, die Waffen niederlegen, und fürohin dergleicher Auszüge sich müßigen. — 2. Den Bund, so sie vermeintlich mit einander gemacht, sollen sie widerrufen und dem absagen, wie dann beschehen. Und die hierum aufgerichteten Bundesbriefe sollen sie dem Herrn General von Zürich unverweilt übergeben. — 3. Was den Oberkeiten oder Unterthanen noch weiter möchte angelegen sein, solle, in Ermangelung freundlichen Vergleichs, dem Rechten unterworfen sein. [46]) — 4. So lang und bis alle Sachen ihre Richtigkeit haben, und die Huldigung erfolgt sein wird, sollen die Oberkeiten und hilfleistenden Orte den Gewalt (die Truppen im Felde) noch behalten mögen. — Welche vorgeschriebene vier Artikel die Unterthanen von B e r n, B a s e l und S o l o t h u r n allerseits angenommen, und deren getreue Haltung an Eides statt angelobt, die Ausschüsse der L u z e r n i s c h e n aber sich entschuldigt haben, daß sie dazu nicht bemächtigt seien. Jedoch haben sie auch an Eides statt angelobt, da man sie heimziehen lassen, die Wehr alsbald niederzulegen, und wider ihre Herren und Obern noch andere löbl. Orte nicht mehr zu gebrauchen, sondern gebührenden Gehorsams sich zu befleißen. Darauf der

---

46) Die Zürcherische Generalität behauptete nachher, sie habe den Ausgeschossenen der Bauern m ü n d l i c h angezeigt, daß die Bestrafung der Rädelsführer in diesem 3. Artikel begriffen, und den Regierungen darin ausdrücklich vorbehalten sei.

Abzug von aller Orte Unterthanen beschehen. Aktum im Lager bei Mellingen den 25. Mai (4. Juni) 1653."

Mit diesem Friedensvertrage kehrte die Zürcherische Rathsdeputation noch denselben Abend nach Zürich zurück. Schybi brach, mißvergnügt, nach 4 Uhr Abends mit seinen Truppen auf, und trat den Rückmarsch nach Luzern an. Ihm folgten die Truppen aus den freien Aemtern, von denen der größere Theil, statt heimzukehren, mit den Aufrührern bei der Gisliker Brücke sich vereinigte. Die aus dem Kanton Bern, Solothurn und Basel eilten, auf verschiedenen Wegen zerstreuet [47]), ihrer Heimath zu. Leuenberg erschien auch bei dem Abendessen nicht, welches General Werdmüller den Deputierten der Bauern nach stattgefundener Promulgation des Friedens gab, und zu welchem er besonders eingeladen wurde [48]), sondern er reisete noch dieselbe Nacht mit einer Schaar Emmenthaler nach Langenthal zurück, nachdem er vorher, wohl einsehend, daß der auf dem Murifelde geschlossene Friede den vier Artikeln des Mellinger-Vertrags weit vorzuziehen sei, folgendes Schreiben an den obenerwähnten Rathsherrn von Bern, Joh. Georg Imhof, geschrieben und abgegeben hatte: „Wohledler, Ehrenvester, Frommer, Fürnehmer, Fürsichtiger, Wohlgeachter Herr Hans Georg Imhof, gewesener Hofmeister zu Königsfelden! Mein unterthäniger, dienstwilliger, freundlicher Gruß. Demnach hab' ich verstanden, wie daß eine gnädige, hochweise Obrigkeit löblicher Stadt Bern geneigt sei, unsern Beschwerden, Klagartikeln und Neuerungen abzuhelfen, und derselben zu gewärtigen, und uns bei alten löblichen Freiheiten und Gerechtigkeiten zu handhaben, zu schützen und zu schirmen, und uns darum gute Brief und Siegel aufzurichten und zu geben, das uns von Herzen wohl freuet. Hingegen verspreche ich, einer

---

47) „Sie kamen auf Einem Wege nach Mellingen, und sie sind durch mehr, als 24 Wege, wieder davon und heim geflohen." Aarauerchronik.

48) „Es haben die Herren den Leuenberg zu dem Nachtessen geladen; er ist aber nit kommen; und sie haben mit den andern Gesandten getrunken, und sind gar freundlich zu allen Theilen gesyn." Hans Kaspar Scheuchzer's Tagebuch.

gnädigen, hochweisen Obrigkeit Zins und Zehnten, Schoß und Zoll, Rent und Gült zu geben und zu entrichten, wie von Altem har, und wiederum zu huldigen, wie unsere Altvordern Ihrer Gnaden Altvordern gehuldigt haben. Verspreche auch, wo Euere Unterthanen das nicht thun wollen, daß ich mit sammt denen, die mit mir sind, Euch wolle zuziehen, um dieselben in Gehorsame zu bringen. Was dann unsern Bund antrifft, den haben wir in keinem andern Verstand nicht geschworen, denn daß er dem Laut des alten Bundes löblicher Eidgenossenschaft solle gleichförmig sein. Hiemit setze ich diesen Bund Gott und der Obrigkeit heim, und begehre diesem Obgeschriebenen statt und genug zu thun. Hiemit bitte ich den Herrn Hofmeister, der Herr wolle verschaffen, daß wir friedlich können ab- und nach Hause ziehen, und uns kein Schaden widerfahre. Der Herr wolle auch verschaffen, daß die Völker, so gegen uns liegen, auch abziehen, und uns und den unsrigen keinen Schaden zufügen. Der Herr wolle auch nach Bern schreiben, daß unsere Gnädigen Herren ihre Völker auch inne halten, damit den unsrigen kein Schaden zugefügt werde. Der Herr wolle auch alsbald mich wiederum schriftlich berichten, ob ich solle mit meinen Völkern ab- und nach Haus ziehen. Und der Herr wolle mir Bürg und gut darum sein, daß weder mir noch meinen Völkern kein Unheil und Schaden daraus entstehen noch erwachsen solle. Wenn der Herr mir das verspricht und heißt abziehen, so will ich darauf mit meinen Völkern ab- und nach Haus ziehen. Nicht mehr, weder der Herr sei mit sammt den Seinigen der göttlichen Obacht wohl befohlen. Aus unserm Feldlager ob Mellingen Datum den 25. Mai (4. Juni) 1653 Jahr. Des Herrn allzeit dienst- und gutwilliger Diener: (Unterz.) Niklaus Leuenberg, Landshauptmann."

4.

Zu Stans versammelt sich ein Schiedgericht aus den Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, um zwischen der Regierung von Luzern und ihren Unterthanen zu vermitteln. — Anlaßbrief der Abgeordneten von den X Aemtern des Kantons Luzern, vom 4. Juni. — Verrath in der Stadt Luzern, in der Nacht vom 3. Juni. — Gefechte am 4. und 5. Juni bei Luzern und an der Gisliker Brücke.

In den ersten Tagen des Brachmonats versammelte sich zu Stans, im Kanton Unterwalden, auf dringendes Ansuchen der Regierung von Luzern, ein Schiedgericht aus den vier katholischen Kantonen, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, um den in offenen Krieg ausgebrochenen Streit zwischen der Stadt Luzern und ihren Unterthanen, auf gütlichem oder rechtlichem Wege, beizulegen. Die aus der Mitte der Regierungen jener Stände bezeichneten Schiedrichter waren folgende, — von Uri: Joh. Anton Arnold von Spiringen, Landammann, — Hauptmann Burkard Zum Brunnen, Landschreiber, — Hauptmann Joh. Jakob von Beroldingen, Altlandvogt in Bellenz, — und Joh. Martin Epp, Altlandvogt zu Livinen, Alle des Raths zu Uri; — von Schwyz: Wolf Dietrich Reding, Pannerherr und Altlandammann, — Kaspar Ab Yberg, Altlandvogt zu Lauis, der Zeit Landshauptmann, — Heinrich Janser, Altlandvogt zu Mendrys, — und Hieronymus Schreiber, Altlandvogt der Grafschaft Uznach, Alle des Raths zu Schwyz; — von Unterwalden: Hauptmann Joh. Peter Imfeld, Landschreiber, — Fähndrich Melchior Ming, des Raths zu Unterwalden ob dem Kernwald, — Jost Lussi, Altlandammann, und Joh. Melchior Leu, Altlandvogt in den freien Aemtern, der Zeit Statthalter nid dem Kernwald; — von Zug: Peter Trinkler, Altlandvogt in den freien Aemtern, der Zeit Ammann, — Johann Stocklin, Seckelmeister, — Hauptmann Beat Jakob Knopfli, — und Hauptmann Rudolf Kreuel, Altlandvogt

zu Sargans, Alle des Raths zu Zug. Dieses Schiedgericht von 16 Gliedern wurde von Karl Emanuel von Roll, Ritter, Pannerherrn und Altlandammann zu Uri, als Obmann, präsidirt; als unpartheiischer Schreiber war demselben Paul Ceberg, Landschreiber zu Schwyz, beigegeben. Die Deputierten der Luzerner Bauern, an ihrer Spitze der Landessiegler aus dem Entlebuch, Niklaus Binder, erschienen schon am 2. Juni zu Stans, um ihre Ansprüche vor dem Schiedgerichte zu verfechten. Am 4. Juni übergaben sie ihr Recht dem Ausspruche des Schiedgerichts, nach herkömmlicher Uebung, durch einen Anlaßbrief, der also lautete:

Anlaßbrief der X Aemter des Kantons Luzern.

„Wir, die Endesbenannten, von den X Aemtern Luzerner Gebiets mit vollkommenem Befehl und Gewalt abgeordnete Ausschüsse thun kund und bekennen Männiglichen mit diesem Brief: Demnach zwischen Unsern GHHerren und Obern der Stadt Luzern und Uns, etwas sonderbarer Mißhellung halb, von den HHerren der VI katholischen Orte löblicher Eidgenossenschaft vor weniger Zeit gütliche und rechtliche Aussprüche erfolgt, darin aber sonderbare Wörter begriffen waren, auch etwas mehreres eingefallen, daß daran obgedachte Aemter sich beschwert befunden, wodurch man in fernerm Unwillen dahin gerathen, daß man die Waffen erfaßt, und gegen einander ausgezogen, auch bereits feindliche Thätlichkeiten verübt hat, nun aber wieder beiderseits durch gutherziger, vaterländischer Gemüther Unterhandlung dahin gerichtet und vereint worden, dasjenige, so zwischen uns beiden Theilen noch streitig und des lieben Rechten bedürftig sein wird, außer dem, was schon allbereit gütlich gesprochen worden, durch unpartheiische Ehrensätze von den IV alten Orten, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, und Zug, wie die Anzahl von jeder Parthei in 8 Personen bestehen soll [49]), mit Gewalt und Vollmacht, was zu dem lieben Rechten wird gesetzt werden, rechtlich aus-

49) Nämlich in jedem der IV Kantone wurden zwei Schiedrichter von der Regierung von Luzern, und zwei von den Bauern bezeichnet und gewählt.

sprechen zu lassen, und daß zugleich durch der obbenannten IV löbl. Orte in Luzern sich befindende Kriegsräthe ein Obmann und unpartheiischer Schreiber ernamset werden sollen, auch die Wahlstadt hiezu nach Stans in Unterwalden gesetzt, und die gedachten Ehrensätze auf unser bittliches Ersuchen dorthin verordnet worden, als erklären Wir Uns und geloben Wir hiemit in bester und kräftigster Form [50]), allem dem, was von den

50) Zum Behufe einer interessanten Vergleichung und als Nachtrag zum 7. Kapitel des Ersten Buches (S. 129) führen wir hier, nach dem Original, welches vor uns liegt, den Anlaßbrief an, welchen die Deputierten der X Aemter am 17. März 1653 zu Rußwill ausstellten:

„Wir, der Landspannerherr, Landshauptmann, Landsfehndrich, Geschworne und eine ganze ehrsame, biderbe Gemeinde des Lands Entlebuch, wie auch Willisau, Rußwill, Rothenburg, Malters, Büren und Thriengen, St. Michelsamt, Knutwill, Kriens und Horb, Ebikon, thun kund und bekennen öffentlich mit diesem Brief: Demnach die schwere Mißhell, in welcher Wir uns, die Zeit daher, mit Unsern GHHerren und Obern, Schultheiß und Rath der löbl. Stadt Luzern (befinden, in) Weitläufigkeit ausgeschlagen, daß wir keine Hoffnung mehr schöpfen können, durch güttliche Vermittlung, welche wir auf alle Weise und Weg gesucht und angehren (begehren), hierin fruchtbarlich fortzusetzen, und als hierauf die ganze Handlung der VI löbl. kathol. Orte der Eidgenossenschaft, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug sammt dem äußern Amte, dazu gehörig, Freiburg und Solothurn wohlansehnlichen Herren Räthen und Sendboten, Unsern sonders Ehrenden Herren, wohlvertrauten, lieben Freunden und Obern der Eidgenossen, als: von Uri: Obrist Sebastian Pilgeri Zweyer von Evebach, Ritter, Herr zu Hilfikon, Landshauptmann und Altlandammann, — von Schwyz: Martin Belmont von Rickenbach, und Michael Schorno, Altstatthalter, — von Unterwalden: Marquard Imfeld, Ritter, Landammann ob dem Wald, Jakob Christen, Landammann nid dem Wald, — von Zug: Beat Zurlauben, Altammann, und Jakob Andermatt, des Raths, — von Freiburg: Niklaus von Dießbach, Herr von Torni, des Raths, und von Solothurn: Hans Jakob von Staal, Venner, und Urs Gugger, Gemeinmann, — von beiden Theilen solcher Gestalt anhängig gemacht worden, daß

beiderseits hiezu erkiesenen Ehrensätzen sammt dem Obmann, so fern es an ihn kommen könnte, um obbedeutete Punkte, so noch müßen gesprochen werden, wie auch um den zwischen uns

---

wir uns versehen, vermittelst eines schiedlichen Ausspruchs in Allem zu guter, künftiger Beruhigung zu gelangen, nachdem aber auch in gewissen, gegen einander eröffneten Beschwerdpunkten die Entzweiung vorgefallen, daß die Meinungen deßhalb nicht mochten vor einander gebracht und schiedlich ausgetragen werben und also das Mittel, sich solcher Ungelegenheit schleunigst abzulegen, übergeblieben, die wohlernannten Herren Abgesandten insgesammt, oder so viele von denselben anjetzo zu Rußwill bei der Stelle sein und verbleiben werden, freundlich und fleißig anzusprechen, daß sie, alle außer dem gütlichen Vergleich übergebliebene spännige Punkte rechtlich auszusprechen, über sich nehmen und vollführen wollten, und weil in solchen Fällen das alte, löbliche Herkommen erweist und erheischt, daß ein jeder Theil, so das Recht begehrt und anruft, eine schriftliche Uebergabe von sich geben solle, die Eingesetzten für ordentliche, rechtmäßige und unpartheiische Richter zu erkennen und anzunehmen, wie auch derselben Urtheile treulich, stät und aufrecht und unwidersprechlich zu geleben und nachzukommen, also öffnen, erklären und bekennen Wir, Anfangs obgenannte X Aemter gemeinlich, daß Wir den vorgedachten Herren und zugesetzten Richtern die von Uns zum Entscheid gesetzten Punkte, rechtlich und nach ihrem Gewissen auszusprechen, in Kraft dieses, wissend und williglich, wollen übergeben und anvertrauet haben, mit dem heitern Versprechen und Zusagen, allem dem, was das Urtheil, so bei ihren Eiden und Ehren beschehen soll, darüber ausfällen und erörtern wird, getreulich, steif, stät, ehrbar und unverweigerlich zu geleben und nachzukommen, demselben auch nimmer zu widersprechen, sondern dabei für dieß hin einfältig zu verbleiben, jedoch daß sich Unsere GHHerren und Obern von Luzern in gleicher Gestalt zu verbinden, und die Steifhaltung zu geloben schuldig sein sollen. Zur Zeugnuß nun und Bekräftigung dieser Unserer Uebergabe zum Rechten haben Wir, in gesammter Unserer Aemter Namen, Alle angesprochen und gebeten um des Wohlehrenden, Frommen und Fürsichtigen Herrn Landshauptmanns Niklaus Glanzmann (Siegel), daß er sein angebornes und gewöhnliches Insiegel hierauf gedrückt hat, wie gemeldt, in aller X Aemter Namen, doch ihm und allen seinen Nachkommenden in allweg unschädlich, — der geben war den 17. März Anno 1653, und von Allen der obgenannten

selbst (Wollhauserbund), auch mit anderer löblicher Orte der Eidgenossenschaft Unterthanen (Hutwylerbund) gemachten Bund mit dem Rechten wird verordnet und ausgesprochen werden, so bei ihren Eiden und Ehren beschehen soll, für uns und unsere ewigen Nachkommen getreulich, ehrbar, steif, stät und unverbrüchlich, ohne allen Eintrag, Widerred und Ausflucht, zu geleben und nachzukommen, auch dabei inskünftig zu verbleiben und keineswegs davon auszusetzen. Dessen Alles zu wahrer Zeugnuß und Urkund haben Wir für obgedachte Aemter und uns, auch alle deroselben und unsere ewigen Nachkommen diesen Anlaßbrief mit unsern Petschieren verwahrt und eigenen Händen unterschrieben, der geben ist den 4. Juni 1653. (Folgen die Unterschriften.)"

Während die Schiedrichter und die Deputierten der Landleute schon einige Tage zu Stans versammelt waren, blieben die Abgeordneten der Regierung von Luzern immer noch zurück, und erschienen nicht. Es kam sogar die Nachricht nach Stans, daß die Regierung den schiedrichterlichen Spruch abzuwenden trachte, und deßwegen mit den Bauern vor der Stadt bereits eine Unterhandlung angeknüpft habe. Darüber erschrocken und irgend einen Fallstrick besorgend, schrieb Niklaus Binder folgenden Brief aus Stans an Pannermeister Emmenegger vor Luzern: „Insonders Ehrenvester Herr Pannerherr Johannes Emmenegger! Euch sei unser schuldiger Gruß und williger Dienst bevor. Demnach so kommt uns vor, die Herren von Luzern kommen zu Euch und unserm Volk; die traktieren mit

---

Aemter ausgeschossenen Männern mit ihrer eigenen Hand unterschrieben. Actum ut supra. (Unterz.) Stadt und Amt Willisau: Balzer (Balthasar) Walthert, als ein Gesandter. (Hier steht Glanzmann's Sigill). Kaspar Steiner, Abgesandter vom Flecken, Stadt und Amt Rothenburg, — Weibel Konrad Näf, im Namen des Amts Rußwill, — Weibel Jörg Gaßmann, aus dem Amt Münster Kehlamt, — Mathe Huber, Untervogt im Amt Büren und Thriengen, — Jakob Lütolf, Abgesandter vom Amt Knuttwill, — W. Schnider zu Malters, im Namen des Amts Malters, — Hans Räber, Gesandter aus dem Amte Ebikon, — Untervogt Hans Spengler verschreibt sich im Namen des Amts Kriens und Horw."

Euch, und wollen mit Euch abschaffen. Das vernehmen die Herren Ehrensätze; also es die Herren mächtig bedauert. Derowegen wollet Ihr uns weiters Antwort schreiben, ob an der Sache etwas gelegen sei oder nicht, und Ihr auch in diesem Fall in keinen Weg nicht traktieren sollet; denn wir damit in großen Nachtheil kommen würden. Was anbelangt des Landvogt Meyer's Sohn, so man mit ihm was geredet hat von des Geschäfts wegen, so sollet Ihr Euch in keinen Weg nicht einlassen; denn wir deßhalb allhier von den Ehrensätzen verständigt worden, daß die Herren von Luzern uns mit ihrem Traktat verführen würden, und wir wollen dasselbe vor den Herren Ehrensätzen wohl versprechen (verfechten) können. Hiemit wisset Ihr Euch zu verhalten, und uns alsobald Antwort folgen zu lassen. Die Herren von Luzern sind noch bishero nicht vorhanden; das bedauert die Herren Ehrensätze mächtig. Hiermit auf dießmal nichts weiteres zu schreiben, denn (als) seid in den Schirm Gottes und Mariä wohl befohlen. Geben den 5. Juni des 1653 Jahrs in Stans. (Unterz.) Obrist Niklaus Binder, sammt den seinigen Ausgeschossenen." — Die Regierung von Luzern hatte wirklich zu wiederholten Malen versucht, Unterhandlungen mit den Bauern, die vor der Stadt lagen, anzubahnen und einzuleiten; weil aber diese Versuche stets an dem trotzigen Uebermuthe der Häuptlinge des Aufruhrs scheiterten, schien rathsam, den schiedrichterlichen Spruch, wo möglich, durch einen glücklichen Entscheid vermittelst der Waffen unnöthig zu machen.

Also beschloß General Zweyer, in der Nacht vom 3. auf den 4. Juni die Bauern zu gleicher Zeit an vier Orten, zu Winkel, Kriens, auf dem obern Gütsch und bei der Gisliker Brücke, mit starken Heerhaufen unvermuthet anzugreifen, und aus ihren Stellungen zu vertreiben. Zu dem Ende wurden die sämmtlichen Hilfstruppen und der gröste Theil der in Waffen stehenden Bürgerschaft am 3. Juni Nachts nach 11 Uhr auf dem Fisch- und Kornmarkt in der Stille versammelt, mit hinlänglichem Schießbedarfe versehen, und in vier Schlachthaufen abgetheilt, von denen der erste, aus Luzernern und Urnern bestehend), auf dem See nach Winkel fahren, der andere, (die aus Unterwalden mit einer kleinen Schaar von Luzerner Bürgern) nach Kriens marschieren, der dritte (die Truppen

von Schwyz mit wenigen Luzernerbürgern) den obern Gütsch einnehmen, und der vierte (Zuger und Stadtbürger mit einigen Urnern) die Bauern bei der Eisliker Brücke überfallen sollte. Der gut entworfene Plan wurde durch Verrath einiger Stadtbürger zum Theile vereitelt. Als die Truppen ihren Marsch zum nächtlichen Ueberfalle nach den angewiesenen Richtungen antreten wollten, wurde, von der Stadt aus, den Bauern ein Warnzeichen mit zwei Schüssen gegeben, und dieses von den Entlebuchern auf dem obern Gütsch durch zwei Schüsse weiter verbreitet, um die Ihrigen zu Kriens und Winkel wachbar zu machen. [51]) Dessen ungeachtet brachen die Truppen auf. Die erste Abtheilung fuhr, wohlbewaffnet und mit zwei Feldstücken versehen, auf zwei Schiffen nach Winkel, wo sie, eine Stunde vor Tagesanbruch, landete, die Bauern muthig angriff, dieselben ohne großen Widerstand aus ihrer Stellung warf, und in die Wälder zurücktrieb. [52]) Der zweite Schlachthaufe, der nach Kriens ziehen sollte, marschierte bis zur Spitalmühle, und wollte dort nicht weiter vorrücken. Die Stadtbürger, welche die Vorhut bildeten, waren bereits bis unter den Eich-

---

51) „Als sich das Volk allbereit auf dem Fisch- und Kornmarkt in der Nacht versambt, und man gleich aufbrechen sollte, da wurden durch zwei Schüß von zwei meineidigen Burgern die Bauern des Ueberfalls gewarnt. Der einte Loosschuß geschah bei der Apothek auf dem Fischmarkt, der andere aber bei dem alten Spital in der Kleinstadt. Da nun die Bauern diese Loosschüsse wahrgenommen, haben sie gleich auf dem Gütsch zwei andere gethan, dadurch die Ihrigen, so in dem Krienserboden lagen, zu warnen. Es ist nicht zu zweifeln, daß die Bauern alle Anschläge der Stadt von den rebellischen Burgern vernommen haben.“ Aurelian Zurgilgen's kurze, jedoch gründliche Verzeichnuß ꝛc. — Wagenmann sagt, daß das Zeichen mit den Schüssen unter der Egg gegeben wurde. „Placuit, eruptione eâque nocturnâ hostem petere, sed hæc quoque frustra attentata est. Enimvero intempestâ nocte, dum arma expediuntur, ex porticu, vulgo: unter der Egg, quâ parte Rusâ major urbs alluitur, futuræ eruptionis signa, sclopetorum fragore contra imperium, rusticis data sunt.“ Wagenmann's Relatio.

52) Aurelian Zurgilgen.

wald gekommen; als sie lange vergebens auf den Nachzug des Gewalthaufens gewartet hatten, kehrten auch sie wieder zurück.[53]) Die Unterwaldner, um ihre Weigerung zu rechtfertigen, erklärten, sie seien aus ihrem Vaterlande bloß zur Vertheidigung der Stadt Luzern hieher verlangt und geschickt worden, keineswegs aber, um dergleichen nächtliche Ausfälle zu thun.[54]) Der dritte Schlachthaufe, der aus den Truppen von Schwyz bestand und den obern Gütsch stürmen sollte, setzte sich, kaum zur Stadt hinausgekommen, gemächlich im Stadtgraben auf den Boden, und ließ die Stadtbürger laufen, welche, als Vorwache, vorangezogen waren.[55]) Hingegen that der vierte Heerhaufen, wie der erste, seine Pflicht mit glücklichem Erfolg. Jenseits und zunächst der Brücke von Gislikon, welche von den Truppen der Stadt besetzt war, standen die Bauern aus dem Amte Münster in einer jüngst aufgeworfenen, ziemlich festen Schanze; hinter ihnen, in zweiter Linie, lagen die Willisauer mit den Hilfstruppen von Bern und aus den freien Aemtern. Jener Heerhaufe, von Luzern am 4. Juni Morgens vor Tagesanbruch bei Gislikon angelangt, marschierte, nach kurzer

---

53) „Die Unterwaldner aber mit etlichen Burgern, so auf Kriens kommandiert waren, haben nicht weiters als bis zur Spitalmühle können gebracht werden; die Burger aber, die schon bis unter den Eichwald vorgezogen waren, die wurden von den Ländlern schandlich verlassen, da doch die Burger immer vermeinten, daß selbe Ländler im Marschieren ihnen nachfolgen thäten.“ Aurelian Zurgilgen.

54) „Subsylvani, ut aliquo modo tergiversationem, si fas, palliarent, opponebant, se vero, cum ex patriâ evocarentur, ad civitatem, si impugnaretur, defendendam, non ad eruptiones faciendas postulatos esse; sin, nihil in se sperandum. Ergo baculus in angulo.“ Wagenmann's Relatio.

55) „Die von Schwyz, die den obern Gütsch angreifen sollten, die haben sich in dem Burg- oder Stadtgraben auf den Boden niedergesetzt, wiewohlen die von der Stadt aller Orte die Vorhut hatten, und den Angriff thun sollten; dennoch haben etliche Meineidige von Arth und Einsiedeln, auch von Unterwalden, die heimlich mit den rebellischen Bauern gehalten, der Obrigkeit den Sold unbilliger Weise abgenommen, auch andere dazu hinterstellig gemacht.“ Aurelian Zurgilgen.

Rast, sogleich über die Brücke, und griff in dichtem Nebel die Schanze der Bauern an. Diese, ganz überrascht, thaten keinen Widerstand, warfen die Gewehre weg, flohen über Wiesen und Kornfelder, und erfüllten, vom Morgenthau triefend, die Luft mit solch einem kläglichen Jammergeschrei, daß die Willisauer mit den bei ihnen liegenden Bundesgenossen zu den Waffen eilten, die Flüchtlinge sammelten, den Hasenfüßen aus dem Amte Münster Muth einsprachen, und in guter Schlachtordnung den Feind erwarteten. Die Luzerner und Urner aber begnügten sich damit, daß sie die von den Bauern aufgeworfene Schanze mit Mannschaft besetzten, eine Scheuer verbrannten, Eichbäume, die den Bauern zur Schutzwehr gedient hatten, umhieben, und sich dann wieder hinter die Gisliker Brücke zurückzogen. [56])

---

56) „Acrius ad Gislingensem pontem Mars depugnavit, ubi non tantum verborum, sed etiam armorum spiculis infestus excanduit; quippe postquam diebus aliquot tormentis eminus fulminatum, demum quarto Jnnii 1653 cominus quoque ad manus ventum est. Occuparunt Lucernates, eruptione trans fluvium (nam pontem in suâ potestate habebant), inopinato factâ, vallum seu munitionem quandam, quam Beronenses agricolæ cum aliis tuendam minus mascule susceperant; hi enim, viso vix hoste, armis abjectis, vallo sine pugnâ relicto, quam maxime poterant, fugerant, validoque clamore viciniâ completâ, vix sibi præ timore compotes, rore matutino (nam per segetes fuga erat) madidi, Willisoviatibus aliisque nunciarunt, adesse hostem. Willisoviates cum sociis, nuntio hoc exciti, ad arma conclamare, dispersum militem colligere, aciem disponere, timidiores roborare, et tandem alacres hostem expectare. Atqui hostis, vallo, quod occuparat, præsidiariis firmato, horreo quodam succenso, nec non quibusdam quercubus, rusticis in tegumentum opportunis; succisis, in castra sua cis pontem se recepit, eoque die nullus amplius hostis, nisi eminus tormentis molestus, comparuit." Wagenmann's Relatio. — Aurelian Zurgilgen sagt hierüber: „Die von Uri sammt etlichen Burgern und geworbenen Soldaten sind bei der Gisliker Bruck im dicken Nebel auf die Rebellen ausgefallen, haben dieselbigen, so bestentheils von Münster waren, aus ihren Schanzen getrieben, solche geschleift, und ihnen an Obergewehren und anderm mit Nachsetzen einen guten Theil erobert, und folgends gleich jenseits eine Schanz aufgerichtet."

Am folgenden Tage, den 5. Juni, entstand ein weit heftigerer Kampf. Der Probst von Luzern und neugewählte Bischof von Lausanne, Jost Knab, begab sich mit einigen Herren von Luzern und Schwyz zur Brücke von Gislikon, um dort, vermuthlich aus Neugierde, die den Bauern weggenommene Schanze zu sehen. Als Sicherheitswache wurden ihnen einige Soldaten mitgegeben und 12 Männer mit Axten, beauftragt, einige Eichen umzuhauen. Jene Sicherheitswache und die Vorposten der Bauern kamen um 2 Uhr Nachmittags an einander, und fiengen an, sich gegenseitig mit Flintenschüssen zu begrüßen. Voll Wuth machte sich das gesammte Heer der Bauern auf, trieb unter gräßlichem Gebrüll die vorgerückten Luzerner und Eidgenössischen Truppen zurück, stürmte die Tags zuvor ihnen entrissene Schanze, und jagte den Feind heraus. [57]) Bei der Brücke wurden die Soldaten handgemein. Die Stadttruppen beschossen die Bauern aus grobem Geschütze, aber zu hoch und

57) „Quæ tormentorum tonitrua ad Junii quinti horam secundam assiduo fragore, citra tamen notabile damnum, duravêre. Tum vero armatus adest Lucernas, et sclopetorum crepitu Rebelles hostiliter in se excitat. Accurrunt rustici, et incertis ordinibus, lupum velut venaturi, r a b i e e t l i v o r e t u m i d i, ruentem in se hostem plenis animis excipiunt. Nec se deserit Lucernas, et, licet numero multum inferior, viriliter diu præliatur, donec, circumfundi timens tot semper recentibus rusticis, fessorum loco substitutis, compositâ f u g â, uno vel altero desideratis, ad suos sese trans pontem, par animo, numero minor, reciperet. Instare rustici, ceu feras per virgulta et dumeta in latebris quærere hostem, ut belluæ vociferari, ad pontem usque sequi, et redintegrare certamen. Tum demum Lucernas, ad votum et sententiam accurrente hoste, — eâ enim erruptione solum intenderat, cominus hostem pellicere, — tormenta, currulia, majores minoresque bombardas, et quidquid hostile suppetierat, simul in hostem effudit. Nec etiam rustici in sinum manus congessêre; verum musquetis testudineis, ad trecentos passus non incerto adeo ictu jaculantibus, mascule responderunt, et duobus minoribus tormentis, quæ ex arce Altishoffanâ advexerant, globos globis mutuarunt, etiam altero iteratis explosionibus rupto, tamen non destituêre, donec pulvis nitratus, globi ferrei plumbique deficerent.“ W a g e n m a n n's Relatio.

mit geringem Erfolge. Die Bauern erwiederten mit zwei Feldstücken, die sie aus dem Schloß Altishofen genommen hatten, so stark, daß das eine derselben zersprang. Sie fochten mit einer, selbst von ihren Gegnern bewunderten, Unerschrockenheit, liefen mitten in's Feuer, und bewiesen bis zum Ende des Kampfes eine Kaltblütigkeit, die nur durch tollsinnige Raserei erklärt werden zu können schien. 58) Vor allen zeichneten sich die Willisauer durch ihre Tapferkeit aus; diese wäre, wie Wagenmann sagt, eines edlern Zweckes würdig, und im Kampfe für Vaterland und Obrigkeit ruhmvoll gewesen. Das Treffen dauerte vier volle Stunden, und hätte wahrscheinlich noch länger angehalten, wäre nicht einerseits bei den Bauern Mangel an Pulver und Blei eingetreten, und andererseits das Eidgenössische Heer durch ein plötzliches Ereigniß in Schrecken und Besorgniß gerathen. 59) Vier, in einem Speicher nächst der Brücke zu Gislikon aufbewahrte Pulverfässer wurden vom Feuer ergriffen, fünf Soldaten des Eidgenössischen Heeres durch diese Explosion getödtet, und zwölf verwundet; unter den Verwun-

---

58) „Tantâ profecto insaniâ, periculo et morte contemptis, in ipsa Lucernensium fulminea tela ferreasque grandines irruerunt, ut ebrii et rationis impotes judicarentur, et hercle! ingens clades inferri et accipi poterat, si cautius et collimatione certiore Lucernenses jaculati essent. Neque erat ebrietas, ut videbatur, — nam plures adhuc impransi erant, — sed vera rabies, quæ furiosam mentem spissa caligine vique eo abduxerat, ut tum denique se præclare gessisse sibi persuaserint rustici, cum parricidium commisissent. Et revera non exiguam laudem saltem in hoc conflictu Willisoviates reportassent, si ita pro suâ patriâ, magistratu, religione, prout contra legitimum magistratum, fidem datam et ipsam patriam indecore, concertassent.“ Wagenmann's Relatio. — Obschon Wagenmann Kaplan zu Willisau war, ist dennoch das Lob, das er hier den Willisauern giebt, für ganz unpartheisam zu halten.

59) „Duravit velitatio per quatuor integras horas, nec pro vehementiâ certaminis utrinque vulnerati aut læsi; ipso, inclementi alias, Marte civilem nauseante cruorem; etenim cum interea temporis ingens exercitus deleri potuisset, rusticorum vix tredecim occisi, 38 vel ad summum 40 sauciati

deten befand sich auch der Feldherr Jost Pfyffer. Dieses Ereigniß verursachte einige Verwirrung und Unordnung unter den Truppen der Stadt; man vermuthete Verrath im eigenen Heere, weil, zwei Tage früher, auch in der Stadt von einigen Verräthern eine ähnliche Explosion beabsichtigt und angelegt, aber glücklicher Weise noch vor dem Ausbruche entdeckt und vereitelt worden war. [60]) In solcher Besorgniß und wegen des durch jene Explosion herbeigeführten Mangels an Pulver wurde von weiterm Kampfe abgestanden, obschon denselben Abend die Hilfstruppen des Abts von St. Gallen, über den Albis und Knonau her, daselbst eintrafen, und das Eidgenössische Heer bedeutend verstärkten. Auch die Bauern, durch den gräßlichen Knall und ungeheuern Rauchqualm jener Explosion erschreckt, und zugleich durch den langen Kampf ermattet, zogen sich in ihr Lager zu-

---

sunt, pauciores Lucernensium aut interfecti aut vulnerati. Et fors certamen in longius protractum fuisset, nisi pulvis nitratus, in granario quodam improvide asservatus, flammam, — ex qnâ causâ, ignoratur, — concepisset, ducem ipsorum, prænobilem Jodocum Pfyffer, veteranum militem, insignem pace belloque virum, cum aliis correptum, misere fœdasset læsissetque, quo incendio hausti postea duo milites etiam mortui sunt.“ Wagenmann's Relatio.

60) Als am 3. Juni in der Stadt Luzern das Geschütz besichtigt und untersucht wurde, fand man, beim Einflusse des Kriensbaches in die Stadt, eine große, mit Pulver, Kugeln und anderm Material bis zum Zersprengen geladene Maschine, ohne daß man wußte, wer sie dahin gestellt habe. Sie schien offenbar bestimmt zu sein, einen Angriff der Bauern auf die Stadt zu unterstützen; dieß sagt Wagenmann ausdrücklich: „Cum bellica instrumenta viserentur, grandis una machina, ubi torrens Kriensanus, vulgo: der Kriensbach, civitatem influit, bis vel ter ingestis onerata, pulvere globisque plena, inventa est, ut scilicet, si rustici assultum auderent, explosa, raptis secum, ubi stabat, claustris et muro, violenter rumperetur, sicque liberrimus involantibus rusticis aditus pateret. Attamen nec hic successit conatus; nam cum rustici ab illis proditoribus, quos, ut suspectos consignatosque, miles observabat, nullas literas, quibus ad assultum invitarentur, acciperent, suspicione erga illos de fide ortâ, impetum facere non sunt ausi.“ Wagenmann's Relatio.

rück.[61]) Sie fiengen an, des Streites und Aufruhrs müde zu werden, zumal sie auch an diesen beiden heißen Tagen, den 4. und 5. Juni, erfuhren, welche Hilfe sie von ihren bäurischen Bundesgenossen zu erwarten hätten.[62]) Die Berner Landleute, die ihnen zu Hilfe gekommen waren, blieben während all dieser Gefechte still und unbeweglich auf einer Anhöhe, und sahen dem Kampfe ruhig zu, indem sie vorschützten, sie seien bloß für den Fall der Noth zu Hilfe gekommen; so lange die Luzerner selbst sich zu vertheidigen vermöchten, bleiben sie billig in der Reserve; wenn die Sache schlimm gehen sollte, würden sie zur Hand sein, als Männer sich zeigen, und an die Stelle der ermatteten Streiter eintreten. Als nun aber am 5. Juni Nachmittags der Kampf heiß und ernst und immer gefahrvoller wurde, gaben sie vor, sie seien von ihren Obern heimberufen,

---

61) „Hinc, alicujus latentis proditionis metu, inde confusio aliqualis exercitum invasit, ut ab ulteriori conflictu, pulvere destituti, novo tamen St. Galliorum catholicorum, a Principe Abbate transmissorum, succursu recreati, illo vespere abstinerent. Repressit et rusticos familiaris in bello casus; nam cum, magno reboatu ruptum, granarium ingentem fumum ejecisset, rei factæ nescii, cuniculosque et insidias suspicati, ad pontem proxime accedere non sustinuerunt, sed contenti, se ab hoste non lacessi, in sua castra, delassati pugnando, recessêre.“ Wagenmann's Relatio.

62) „Cæterum Bernenses refractarii, — 250 fuisse æstimantur, — conflictui quoque aderant, sed spectatores, non luctatores, quippe in loco quodam edito, ubi prælii sonum inaudire licuit, socordes et attonitis similes constiterant, ut saxa immobiles, excusatione factâ, se nimirum, si deficerent Lucernenses, in suppetias venisse, necdum opus esse suo subsidio, cum ipsi adhuc sufficerent; ostenderent se viros mox, si prælium ingravesceret; sese fessos esse excepturos. Timoris larva erat; illi enim spectare, aut prælio se subducere aut fugere, quam certare, maluerunt; nam paulo post, cum rem hic serio agi adverterent, domum celeres concesserunt, atque, a superioribus pace jam cum magistratu factâ, se evocatos prætendêre, ut scilicet illis novo homagio sese obstringerent. Ita a confœderatis Bernensibus secundo decepti, oculos tandem aperire, et sapere sero nimis cum Phrygibus cœperunt.“ Wagenmann's Relatio.

um, da der Friede mit der Regierung abgeschlossen sei, den neuen Huldigungseid zu leisten, machten sich auf, und liefen davon.

Ueber die Zahl der im Treffen bei der Gisliker Brücke am 5. Juni auf beiden Seiten Getödteten und Verwundeten sind keine genauen Berichte vorhanden. Wagenmann meldet [63]), daß auf Seite der Bauern kaum 13 getödtet und höchstens 40 verwundet, auf Seite des Eidgenössischen Heeres aber nicht einmal so viele getödtet oder verwundet wurden. Schultheiß Aurelian Zurgilgen [64]) erzählt, daß, außer den durch die Ex-

---

63) S. oben Note 59.

64) Dessen Bericht mit Wagenmann's Erzählung hinsichtlich mehrerer Punkte in völligem Widerspruche steht. So sagt Zurgilgen, daß die Bauern im Treffen vom 5. Juni betrunken gewesen seien, welcher Behauptung Wagenmann (S. oben Note 58) ausdrücklich widerspricht. Uebrigens berichtet Aurelian Zurgilgen über das Treffen vom 5. Juni nicht so ausführlich als Wagenmann, indem er darüber bloß folgendes sagt: „Es begehrten etliche Herren von Luzern und von Schwyz sammt dem Herrn Propst und Bischof zu Lausanne, Jost Knab, solche Schanzen zu besichtigen. Die Schildwachen in dem Felde zu erkundigen, hat man ihnen zu mehrerer Sicherheit etwelche Musquetiers zugegeben, auch 12 Männer mit Axten, die etwelche Eichen umzuhauen kommandiert waren. Die aber im Feld kamen an die Bauern oder die Bauern an sie. Sie fiengen an, einen Scharmutz mit einander anzuheben auf eine gute Stunde lang ganz eifrig, und ließen sich die Unsrigen so weit hinein, daß die Bauern sie, wenn sie sich nicht hätten zurückgezogen, hintergangen hätten, welche Zurückziehung den Bauern, die mehrentheils von Wein schmeckten, so wohl gefallen, daß sie ganz eifrig auf die Unsrigen gedrungen, auch dieselben, zwar mit ihrem merklichen Schaden, mit Spießen aus den Schanzen abgetrieben, vorzüglich weil sie gesehen, daß unsererseits aus Unsorgsamkeit vier Tonnen Pulver in einem Speicher nächst bei der Brücke angezündet worden, wovon 5 Mann todt und 12 verwundet worden. Weilen aber die Unsrigen mit Proviant versehen waren, haben die Bauern nach einem vierstündigen Gefechte nachgelassen, und ihre Todten auf drei Wagen zu Nacht hinweggeführt. Auf unserer Seite, unangesehen einer todt und 4 oder 5 verwundet waren, hat man die Schanzen herwärts der Brücke mit frischem Volke wieder besetzt."

plosion 5 getödteten, und 12 verwundeten Soldaten, nur noch ein Soldat des Eidgenössischen Heers im Treffen fiel, und bloß 4 oder 5 verwundet wurden, die Bauern hingegen ihre Todten in der folgenden Nacht auf drei Wagen weggeführt haben.

5.

Briefwechsel zwischen der Regierung von Luzern und den vor der Stadt liegenden Bauern, am 7. Juni. — Verhandlungen zu Stans. — Der am 7. Juni zu Stans erlassene rechtliche Spruch des Eidgenössischen Schiedgerichts zwischen der Regierung von Luzern und ihren Unterthanen. — Feierliche Promulgation des rechtlichen Spruchs, zu Luzern im Grund, am 8. Juni Abends 4 Uhr. — Abzug und Heimkehr des Landvolks.

Die Luzerner Bauern schienen ihre Wuth im Treffen vom 5. Juni ausgetobt und abgekühlt zu haben; sie sehnten sich von dort an nach Frieden und Ruhe, ermahnten die Häuptlinge zu beförderlichem Abschlusse des Vergleichs mit der Regierung, und droheten bei längerer Verzögerung mit freiwilliger Unterwerfung an die Regierung auf Gnad' und Ungnade und mit dem Abmarsche aus dem Felde. [65]) Schon hatten sich viele heimlich weggeschlichen, und die Zurückgebliebenen trennten sich mehr und mehr in ungleiche Gesinnungen und Ansichten. Andererseits hatte auch die Regierung von Luzern in der Nacht vom 3. auf den 4. Juni die schmerzliche Erfahrung gemacht, wie wenig sie sich auf die Hilfe der Miteidgenossen verlassen könne,

65) „Unde tædium belli vulgus, alias ingenio mobile, invaserat, ut quod, seu Incentores seu Magistratus superiores evaderent, semper maneret subditum, nec obscure temere moti belli pœnitere videbatur. Itaque muscitare, ad pacem, quibuscunque mediis obtinendam, suos adhortari, lites mutuo miscere, ictum fœdus abominari, et, plurimis jam clam dilapsis, ultroneam deditionem minitari.“ Wagenmann's Relatio.

und wie denn doch am Ende die Macht und Gewalt der Regierung durch die Zufriedenheit und Liebe des eigenen Volks fester und sicherer, als durch den Inhalt des Stanserverkommnisses von 1481, bestehen möge. Also bot auch sie gern die Hand zum Frieden mittelst gütlichen oder rechtlichen Spruchs. Diesen zu befördern eilten Rathsdeputierte mit dem von der Regierung ausgestellten Anlaßbriefe [66]) nach Stans, wo das Eidgenössische Schiedgericht nun seine Verhandlungen thätiger fortsetzte, indem es zugleich mittlerweile den kriegführenden Partheien Einstellung der Feindseligkeiten anempfahl. Dieser Waffenstillstand aber wurde von der Stadt nicht genau beobachtet. Aus Widersetzlichkeit der Truppen gegen die Obern, oder aus geflissentlicher Nichtachtung des vom Schiedgerichte geäußerten Wunsches und aus Erbitterung, daß in der Nacht vom 2. Juni die Bauern den Hauptmann Melchior Krebsinger und den Sohn des Rathsherrn und Altlandvogts Ludwig Meyer gefangen genommen hatten [67]), mochte es geschehen, daß am 6. Juni das grobe Geschütz auf den Schanzen und in den Umgebungen der Stadt unaufhörlich gegen die Bauern in Thätigkeit war. Hierüber entrüstet schrieben die Bauern am 7. Juni in aller Frühe dem Rathe von Luzern folgenden Brief: „An Schultheiß und Rath. Unsern Gruß an Euch, Räth und Hundert sammt einer Burgerschaft! Es nimmt uns Wunder, daß bei uns der Stillstand geboten ist, und bei Euch nicht auch ebenmäßig. So lassen Wir Euch warnen und ermahnen, daß Ihr den Stillstand haltet, als wie Wir der Reuß nach nieder. Wo Ihr ihn nicht thut halten, und mehr thut schießen, so wollen Wir auch schießen. Nicht mehr, als Gott und Mariä

---

66) Der, welchen sie unterm 17. März 1653 zum Behufe des rechtlichen Spruches von Rußwill ausgestellt hatte, lautete wörtlich, nur mutatis mutandis, wie jener der Bauern, den wir oben (Note 50) anführten. Eben so verhielt es sich mit den beiden Anlaßbriefen für den rechtlichen Spruch von Stans.

67) Schreiben des Hauptmanns Joh. Speck (der die Hilfstruppen von Zug in Luzern kommandirte) an die Regierung von Zug vom 3. Juni 1653. Meyer wurde gleich wieder losgelassen, Krebsinger aber behalten, jedoch gut behandelt.

befohlen. Geben angehenden Tags den 7. Brachmonat 1653. (Unterz.) Von Uns: der Obrist und Hauptleute." — Der Rath von Luzern gab darauf folgende Antwort: „Es werden die Herren verordneten Kriegsräthe (aus den hilfeleistenden Kantonen), in Luzern versammelt, die Ordnung thun, daß ihre Völker einen Stillstand gegen die Aemter bis Morgen am Tage halten, jedoch mit dem heitern Vorbehalt, daß sie ihrerseits denselbigen auch getreulich halten, es sei gleich mit Schießen oder mit Schanzen oder mit andern Feindthätlichkeiten. Falls sie aber nicht einhalten würden, werden die diesseits ebenmäßig wiederum Feindthätlichkeiten verüben. Datum auf den 7. Tag Juni 1653." — Da am 7. Juni zu Luzern die Nachricht eintraf, daß die Eidgenössischen Schiedrichter zu Stans sich über den zu erlassenden rechtlichen Spruch vereinigt haben, so wollte die Regierung den gefangenen Rathsherrn und Hauptmann Melchior Krebsinger sogleich aus den Händen der Bauern befreien, und schickte daher an diese folgendes Schreiben nach Kriens: „An die Vorsteher Unserer Unterthanen, zu Kriens versammelt, Schultheiß und Rath der Stadt Luzern. Um die Auswechselung Herrn Hauptmanns Melchior Krebsinger gegen Hans Rängle und Peter Kriesbaumer, so man von Stans aus berichtet ist, mit Euch verglichen zu sein; fügen Wir Euch zu wissen, daß um 10 Uhr Wir die beiden unsere Unterthanen bis an den Gatter zwischen dem Grund und der Krienserallmend mit 10 Musquetieren liefern, und hingegen den Herrn Hauptmann Krebsinger annehmen und empfangen wollen. Datum den 7. Juni 1653." — Die Bauern sandten auf der Stelle folgende Antwort zurück: „An Schultheiß und Rath der Stadt Luzern. In der Stunde, als der Friede gemacht ist, wollen Wir gern freiwillig mit Liebe austauschen und ledig lassen, ohne alle Entgeltniß. Und so Ihr die Unsrigen beide haltet, wie Wir den Herrn Hauptmann Krebsinger halten, glauben Wir gänzlich, die Unsrigen begehrten alleweil gefangen zu sein, bis man sie gern ledig ließe; denn ihm, Herrn Hauptmann, kein Leid geschieht, sondern vielmehr Gutes und gute Gesellschaft, die mit ihm trinken und konversieren in aller Freundlichkeit. Hiemit wolle Gott und seine heilige Mutter Maria uns zu beiden Theilen wohl und treulich befohlen haben. Datum Kriens den 7. Juni 1653. (Unterz.) Hauptleute, Räth und Amtleute von den X Aemtern."

Am 7. Juni Abends wurden die Verhandlungen des Eidgenössischen Schiedgerichts zu Stans beendigt, und das Ergebniß derselben war folgender

Rechtlicher Spruch

zwischen der Regierung der Stadt Luzern und ihren Unterthanen, den X Aemtern, zu Stans ergangen am 7. Juni 1653.

„Wir, die hernach genannten: Joh. Anton Arnold von Spiringen, Landammann, — Hauptmann Burkard Zum Brunnen, Landschreiber, — Joh. Jakob von Beroldingen, Altlandvogt zu Bellenz, und Joh. Martin Epp, Altlandvogt zu Livinen, alle des Raths von Uri,

Wolf Dietrich Reding, Pannerherr und Altlandammann, — Kaspar Ab Yberg, Altlandvogt zu Lauis, Landshauptmann, — Heinrich Janser, Altlandvogt zu Mendrys, und Hieronymus Schreiber, Altlandvogt der Herrschaft Uznach, alle des Raths von Schwyz,

Hauptmann Joh. Peter Imfeld, Landschreiber, — Fehndrich Joh. Melchior Ming, des Raths zu Unterwalden ob dem Wald, — Jost Lussi, Altlandammann, und Joh. Melchior Leu, Altlandvogt in den freien Aemtern, der Zeit Statthalter nid dem Wald,

Peter Trinkler, Ammann, — Jost Stocklin, Seckelmeister, — Hauptmann Beat Jakob Knopfli, und Hauptmann Rudolf Kreuel, Altlandvogt zu Sargans, alle des Raths von Zug,

bekennen und thun kund Männiglichen hiemit:

Nachdem in dem Mißverstand, Irrung und Gespannungen, welche zwischen Unsern G. L. A. Eidgenossen der Stadt Luzern und ihren Unterthanen von allen Aemtern, Habsburg und Wäggis ausgenommen, durch die Herren Ehrensätze der VI löbl. Orte der Eidgenossenschaft in nächstverwichenem Monate März, auf die bevor von beiden Theilen ausgegebenen Anlaßbriefe, gütlich und rechtlich ausgesprochen, beiden Theilen

geöffnet und schriftlich ausgefertigt, darunter aber selther etwelche Punkte von ihnen, den Unterthanen, wiederum in Mißverstand, auch solche Weitläufigkeit gezogen worden, daß sie sich mit anderer löblicher Orte Unterthanen in einen unguten Bund gelassen und die Wehr ergriffen haben, also daß man gegen einander ausgezogen, und feindliche Thätlichkeiten verübt worden, sind sie aber durch gutherziger, vaterländischer Gemüther vorgewandten Einschlag dahin verleitet und vereint worden, daß, jene Punkte, auch anderes, so inzwischen annoch streitig und des Rechtens bedürftig sein würde, auch durch obgedachte gütliche und rechtliche Aussprüche nicht erörtert wäre, durch Uns, obbenannte Sätze und Schiedrichter, rechtlich aussprechen und zugleich durch Unserer allerseits GHHerren und Obern, in der Stadt Luzern der Zeit anwesende, Kriegsräthe einen Obmann und unpartheiischen Richter ernamsen zu lassen, von ihnen, den beiden Theilen, überlassen worden, wie dann dieselbigen (Kriegsräthe) den Wohledeln, Gestrengen Herrn Emanuel von Roll, Ritter, Pannerherrn und Altlandammann zu Uri, zu solchem Obmann ernamset haben, und hierauf die Wahlstadt allhier nach Stans in Unterwalden gesetzt, daselbst etliche Tage über obangeregte, widerstreitig gemachte, auch andere unausgesprochene Artikel von beiden Theilen, wie der Begriff in Unserm hernach gestellten Rechtsspruche genugsam zu vernehmen ist, disputirt, und nachgehends, vermög der Anlaßbriefe, zu Recht gesetzt worden,

über die Wir nun gesessen, sie nach Unserm besten Verständniß erdauert, und Folgendes, in Anrufung göttlicher Gnade, zu Recht gesprochen haben: daß nämlich

1. Alle der Stadt Luzern habende Brief' und Siegel, Rechte und Gerechtigkeiten, nunmehr als dritthalbhundertjährige, ruhige Besitzung, wie sie, Unsere G. L. A. Eidgenossen daselbst, gegen jedes Amt den ganzen Inhalt und Datum derselbigen vor Unsern Augen aufgewiesen, in was Gestalt und Rechten dann ein und anderes Amt theils Pfand- theils Kaufweise an sie gekommen, — und eines jeden Amts insonderheit Amtsbuch, und was sie sonst für Ansprüche, Verträge, briefliche Rechtsame und gute Bräuche haben, bestätigt und bekräftigt sein und bleiben sollen.

2. Daß nun sie, die Unterthanen, hingegen im Wahn gewesen und vermeinen wollen, als wären durch die Landvögte ihnen ihre Briefe und Gewahrsame aus den Händen gezogen worden, darüber aber einigen Beweisthum nicht beigebracht noch erscheint haben, in Betrachtung dessen auch, daß, nach so lange Jahre her ihrer, der Herren der Stadt Luzern, dabei habender ruhiger Besitzung, man nicht findet, daß sie ihnen dergleichen Gewahrsame, wenn sie gleich deren hinter ihnen hätten, hinauszugeben verpflichtet wären, nichts desto weniger aber haben Wir thunlich erachtet, wie sie sich dessen selbst anerboten, sofern sie derselben hinter ihnen fänden, die (solche) ihnen bei guten Treuen folgen zu lassen; im Falle aber keine gefunden würden, sollen sie, die Unterthanen, dannethin in Ewigkeit von solchem ihrem Geschrei ab und zur Ruhe gewiesen sein.

3. Was dann zwischen ihnen, den beiden Partheien, im verwichenen März dieses Jahrs 1653 durch die Herren Ehrensätze der VI löbl. Orte gütiglich, auch rechtlich vertragen (verglichen) und ausgesprochen worden, solle selbiges alles bei seinem eigenen und ausdrücklichen Buchstaben, unangerupft (unangetastet), in Kräften bestehen und verbleiben, wie aus allem dem sich klar erscheint, auch mehr als genugsam erfunden ist, daß dieselben Herren Ehrensätze dabei aufrecht, ehrlich und unpartheiisch verfahren und gehandelt haben. Daß aber in diesen dreien folgenden Punkten wiederum sich Spänn erhoben, nämlich: des zu Wollhausen gemachten Bundes, daß sie um Verzeihung gebeten und Fehler begangen haben, ersehen Wir aus jetztgesagtem gütlichen und rechtlichen Spruche, daß von ihnen beiden Theilen, vermög ihrer von sich gegebenen Anlaßbriefe, wie auch der vorgesetzten Herren Ehrensätze erfolgter gewisser Bezeugung und Betheurung, alle ihre gehabten Spänne zu Recht gesetzt, auch dann dazumal rechtlich entschieden worden, und soll es abermal dabei sein gänzliches, undisputiertes und beständiges Verbleiben haben. Was von den Herren der Stadt Luzern ihren Unterthanen seither in einem und andern gütlich nachgegeben sein möchte, läßt man es dabei auch bewenden.

4. Wir haben demnach auch den durch sie, die Unterthanen Unserer GHerren der Stadt Luzern, Bern, Basel und So-

lothurn sammt den freien Aemtern im Aargau, zu Sumiswald aufgerichteten und folglich zu Hutwyl bestätigten Bund angehört und eingesehen, auch zumal gefunden, daß solcher wider Gott, wider geistliche und weltliche und natürliche Rechte und Gesetze, wider die Vernunft, wider der IV, wider der VIII, und ebenmäßig wider der XIII Orte löblicher Eidgenossenschaft aufgerichtete Bünde sei; ist derowegen derselbige hiedurch aufgehoben, auch ab und ungültig, todt und nichtig gemacht, und hiemit zugesetzt, daß Niemand unter diesen Aemtern, weder jetzt noch in zukünftigen ewigen Zeiten, dessen gedenken, noch davon reden, noch desselbigen sich behelfen, auch nicht unterstehen solle, weder einen solchen noch einen andern dergleichen Bund wiederum an- und aufzurichten. Und welcher unter denselben es wäre, der jetzt oder inskünftig solches übersehen und dawider thun würde, es wäre mit Worten oder mit Werken, der solle für einen faulen, unruhigen Mann gehalten werden, und Leib und Gut der Obrigkeit ohne Gnade verfallen haben. Würde aber ein oder mehr Amt unter ihnen so vermessen sein, und inskünftig dergleichen Bünd anstiften, auch wider die Obrigkeit sich auflehnen, und sich in die Wehr begeben, so solle selbiges seine Privilegien, Freiheiten, Gerechtigkeiten und Gnaden, die es vor Zeiten von der Stadt Luzern erlangt, vernichtet und verloren haben; wie dann in obiger gleicher Strafe alle diejenigen auch sollen begriffen sein, welche jetzt oder inskünftig den einen oder andern dergleicher Bundsanstifter und Aufrichter behausen und behofen, oder welche von dem einen oder andern dergleichen Anstiftung oder Aufrichtung hören oder vernehmen sollten, und der hohen Obrigkeit nicht angeben und leiden würden. Es sollen auch sie, die Unterthanen, Uns des obvermeldeten Bundes Siegel und aufgerichtete Briefe alle zu Unsern Handen stellen, ehe und bevor die Waffen niedergelegt worden sind. Und soll es aber ihnen, den Unterthanen, auch, um daß sie diesen Bund zum Rechten übergeben haben, an Ehren, Glimpf und gutem Namen unschädlich sein; und wofern sie deßwegen von Jemand beleidigt werden sollten, werden Unsere GHHerren und Obern, nebst ihrer Obrigkeit der Stadt Luzern, sie gegen denselbigen, laut den Eidgenössischen Bünden, retten und schirmen helfen.

5. Und dieweil sie, die Unterthanen, auch unter sich selbst, eigenen, nicht zustehenden Gewalts, unterstanden, Kriegsämter auszutheilen, sollen selbige angenommene Titel und Namen hiemit aufgehoben und aberkannt sein, auch sie sich gegen einander solcher fürderhin nimmermehr gebrauchen, auch einander nicht mehr Bundsgenossen heißen, und durch einen oder andern zu keiner Ehre, sondern Schmach und Unehre verstanden und gehalten werden. Was aber, dieser Titel halb, im Verschienenen vorgegangen, solle dasselbige zu keiner Unehre gerechnet werden.

6. Es sollen auch sie, die Unterthanen dieser Aemter alle, fürbaß und inskünftig das Wort: Lind oder Hart, ebenmäßig nicht mehr gebrauchen, bei Straf und Ungnad ihrer Obrigkeit, und es sollen alle diejenigen, so in diesem Aufstand und Empörung der Obrigkeit treu verblieben, von Niemanden, wer der sei, deßwegen getadelt noch verfolgt werden, und wofern wem derselben von den andern etwas an Hab oder Gut entzogen worden, oder am Leibe Schaden widerfahren wäre, solle ihm von dem Thäter, oder, wo derselbige hiezu nicht vermöglich, alsdann durch das Amt, dem der Thäter angehörig, wieder genug gethan werden und gehöriger Abtrag geschehen; dem Amt aber solle gegen den Thäter sein Recht darüber vorbehalten sein; wie sie, die Unterthanen, ebenmäßig alles dasjenige, so sie den Geistlichen oder der Obrigkeit und andern, wer sie seien, an Gewehren, Geschütz und Munition, Früchten, Rossen, Vieh und anderer Fahrniß, wie das Namen haben mag, angegriffen, geplündert und abgenommen haben, wiederum ohne alle Entgeltniß und zur Genüge erstatten, auch die, so ihrer zuvor gehabten Ehrenämter in diesem währenden Handel entsetzt worden, in den alten Stand gesetzt werden sollen; und im Falle von Soldaten von Seite der Stadt in dieser Zeit ihnen, den Unterthanen, anch etwas entzogen sein möchte, solle selbiges auch wiederum erstattet werden.

7. Weil von den hievorgesetzten Herren Ehrensätzen der VI löbl. Orte in dem durch sie gemachten gütlichen Vertrage und ausgefällten Rechtsspruche den Unterthanen dieser Aemter, um das davor Verlaufene, gemeine Verzeihung gethan wurde, dessen ungeachtet aber sie unter dem Schein und vermeinter Ent-

schuldigung, daß in obgedachtem gütlichen und rechtlichen Ausspruche etwelche Wörter gemangelt haben oder versetzt worden, und daß ihnen um das Ausgesprochene die Siegel und Briefe nicht erfolgt seien, auch als ab sie durch bewußtes, zu Baden ausgefertigtes Mandat an ihren Glimpfen und Ehren getadelt worden, Ursache gesucht, in diesen bösen und hievor beschriebenen Bund, nebst ihren Mithaften, sich einzulassen, auch ungeachtet, daß von ihren Herren und Obern ein zur Verzeihung verfertigtes Manifest gemacht worden, sie ihnen gedroht und sogar gegen dieselben sich verlauten lassen, nicht mehr ihre Unterthanen zu sein, und bald darauf sich wider ihre natürliche Obrigkeit auf ein neues in die Wehr und Waffen begeben, also daß eine gemeine löbl. Eidgenossenschaft sich nicht unbillig hieran ärgern sollte und dadurch gezwungen worden, die Wehr auch zu ergreifen, daraus dann nicht geringer Schaden an Leuten und Gütern erwachsen, — als ist befunden und erkennt, daß sie, alle mit einander, gefehlt haben; derowegen sie solch ihre Fehler vor ihrer Obrigkeit der Stadt Luzern bekennen, auch um Gnad' und Verzeihung bitten sollen. Und weil aber offenbar ist, daß der gemeine Mann grösten Theils durch etwelche Rädelsführer zu diesem Aufruhr und Aufstand boshafter Weise eingeführt und theils gezwungen worden, mögen diese darum entschuldigt und begnadigt sein. Es soll aber daneben den Herren der Stadt Luzern frei stehen, von obbenannten Aemtern solche Stifter und Rädelsführer, ihrem Belieben nach, an der Zahl zwölf, zu benamsen, die sich vor ihrer Obrigkeit auf Gnad und Ungnad stellen, und deren eintwederes (eines von beiden, Gnad oder Ungnad) erwarten sollen, wobei Wir aber Uns vorbehalten wollen, für sie mit kräftiger Fürbitte einzukommen, daß ihnen an Leib und Leben verschont werde, Uns versehend, nicht weniger, als Unsern Gottsel. frommen Altvordern im Jahr 1570 bei Rothenburger Empörung auch geschehen, beehrt zu werden.

8. So viel dann den Kosten anbelangt, ist zwar der erste, der bis auf mehrangezogenen, eröffneten gütlichen und rechtlichen Spruch aufgelaufen war, dazumal aufgehoben worden; nun aber sollte den Unterthanen, um dieß letzten, aus unbefugten Ursachen gemachten Bunds und Aufstands willen, aller

Kostenabtrag rechtmäßiger Weise aufgelegt werden. Jedoch aber in Betrachtung, daß Unsere G. L. A. Eidgenossen, ihre Unterthanen so weit in Schaden zu bringen, selbst nicht begehren würden, wollen wir denselben für dieß, aber das letzte Mal aufgehoben erkennt haben, und daß jeder, von des Bestrn wegen, ihn an sich selbst haben und leiden solle. Hiermit ist den gesammten Aemtern vorbehalten, ob sie gegen ihre gemeldete Anstifter und Rädelsführer den Kosten wieder erholen wollen; deßgleichen mögen auch die Herren der Stadt Luzern, wo bei dem unpartheiischen Gerichte gefunden würde, daß ihre Landvögte gegen die Unterthanen unziemlich verfahren seien, die Kösten bei denselben erfordern.

9. Wir ordnen und erkennen, daß inskünftig die Gewehre nimmermehr von den Unterthanen wider ihre Obrigkeit ergriffen werden, noch sie wider dieselbe ausziehen, noch auch Niemand anderm, außer ihrer Obrigkeit der Stadt Luzern Landen und Gebieten, ohne derselben Vorwissen und Befehl, einiges Volk zuschicken, sie auch alle diejenigen, so sie zu der Zeit außerhalb diesem Bezirk haben, diese Stunde heimfordern und berufen sollen bei Vermeidung der Strafe an Leib und Gut.

10. Der sonderbaren, vielen und unterschiedlichen, von ihnen, den Unterthanen, hievor und nochmals eingebrachten Klägden halb, wie durch ihre Landvögte oft mit harten und großen Strafen, auch sonst mit unleidlichen Auflagen verfahren worden, wodurch sie erstens zum Aufstande verursacht zu sein vermeinen, lassen Wir solches auch bei der, im gütlichen und rechtlichen Spruche enthaltenen Erörterung bewenden, also daß die Herren der Stadt Luzern ein unpartheiisches Gericht, von vier unintereſſirten Burgern daselbst, besetzen, und dieselben, auf Verhör, Klag und Antwort, bei Eiden mit Recht aussprechen sollen, was recht sein wird; denn iu diesem Fall sie, Unsere G. L. A. Eidgenossen der Stadt Luzern, sich, anerbotener Maaßen, nicht entgegen sein lassen werden, wenn Unsere GHHerren und Obern aus jedem Orte einen verständigen Mann verordnen würden, daß selbige, allein für dießmal, nebst obgedachten vier Richtern von der Stadt, das Recht darüber aussprechen helfen, und thäte auch Herr Pannerherr und Altlandammann von Roll, obernannt, als ein

Obmann beisitzen, der, wenn obige acht sich gleich theilen, dem einen Theil beifallen möge. Der übrigen Beschwerden halb aber, so ein oder das andere Amt, laut eingelegten Zedeln, noch haben möchte, die im vorigen gütlichen und rechtlichen Spruche nicht erörtert worden, sind sie darum an ihre Obrigkeit der Stadt Luzern gewiesen, und wo der Entscheid ihnen dort nicht gefallen möchte, soll es von dannen jetztgedachtem unpartheiischen Gerichte zu erörtern überlassen sein. 68)

11. Im Uebrigen dann sollen sie, die Unterthanen dieser Aemter, fürbaß und zu ewigen Zeiten obgedachten Unsern G. L. A. Eidgenossen, ihren Herren und Obern der Stadt Luzern, als natürlich und rechtmäßig angehörige Unterthanen, ihrer obliegenden Schuld und Pflicht gemäß, aufrecht, treu, gewärtig und gehorsam sein, und auch denselben die alte, gehörige, schuldige Huldigung eidlich thun und leisten, so bald und oft die gedachte ihre Obrigkeit ein solches an dieselben fordern wird, wie auch sie jederzeit in gebührenden und schuldigen Ehren halten, da hingegen auch die Herren der Stadt Luzern solche ihre Unterthanen, wenn sie ihre Pflicht und Schuld erfüllen und erstatten, in väterlichen Hulden, Schutz und Schirm befohlen, auch Obacht haben werden, daß denselben auch die Gebühr und das, was durch vielbesagten gütlichen und rechtlichen Spruch verordnet worden, oder sie ihnen freiwillig zu geben versprochen haben, widerfahren möge.

12. Es sollen dann, jetzt und zu allen Zeiten, diese beiden Theile diesem Unsern Rechtsspruche Stand und genug zu thun schuldig sein; wo aber der eint oder andere Theil eines oder mehreres solchem Rechtsspruche nicht würde

---

68) Dieser Artikel in Bezug auf die Zusammensetzung des unpartheiischen Gerichts wurde später, auf Verlangen der Unterthanen selbst, welche keine Schiedrichter aus den IV Kantonen mehr wollten, abgeändert, und es wurde das unpartheiische Gericht aus folgenden Gliedern bestellt, vom Kleinen Rathe: Statthalter Laurenz Meyer, Landvogt, und Bauherr Alphons Sonnenberg, Landvogt Leopold Bircher und Georg Balthasar, — vom Großen Rathe: Jakob Meyer, Münzmeister Jost Hartmann, Landvogt Alexander Pfyffer, — von der Burgerschaft: Joh. Cysat, Med. Dr., und Meister Hans Jakob Wegmann, Glasmahler.

genug thun, wollen alsdann Unsere GHHerren und Obern denselben zu bequemen vermögen, und den, so sich diesem nach halten würde, darob schützen und schirmen und handhaben.

13. Wir wollen auch dazu gesetzt und gedingt haben, daß Unsere GHHerren der löblichen Städte Luzern, Bern, Basel, Solothurn und übrige Orte der Eidgenossenschaft und dero Zugewandte, wie auch Unsere lieben Freunde und Nachbarn der Aemter Habsburg und Weggis, in diesen Frieden einverleibt sein sollen.

14. und letztens sollen die Unterthanen dieser Aemter die Gewehre ab- und niederlegen zwei Stunden, nachdem dieser rechtliche Spruch und Friedensschluß beiden Theilen wird geöffnet sein, und alsbald mit dem Volke nach Haus ziehen, ihre aufgeworfenen Schanzen stracks anfangen vor- und abzuschleifen, mit welcher Schleifung der ihrigen, auf dem Lande gemachten, Schanzen, außer denjenigen, so für die Sicherheit der Stadt nothwendig sind, die Herren der Stadt auch wirklich folgen, und dieselben auch hinwegthun sollen, und sie, die Herren der Stadt, folgenden Tag nach eröffnetem Frieden ihr Volk sollen anfangen fort, nach Haus, ziehen lassen, außer denjenigen Völkern (Truppen), welche, vermöge letzter, in Baden gehaltenen Konferenz, bis alles, so dem gemeinen Frieden anhängt, in wirklichen und versicherten Vollzug gebracht sein wird, werden aufgehalten werden. Man soll auch die Gefangenen zu beiden Theilen, sobald dieser Ausspruch wird publizirt sein, ohne alle Entgeltniß frei und ledig entlassen.

Dessen zu wahrer Urkunde sind dieser Briefe zwei gleichförmige, durch mich, hiezu verordneten unpartheiischen Schreiber, ausgefertigt und mit des obbenannten Herrn Obmann's Sigill in Unser Aller Namen bewahrt, und jedem Theile einer für einmal übergeben worden, bis ihnen allerseits die Briefe in Pergament hierüber und mit begehrten anhängenden Insiegeln, wie es mit ehestem beschehen soll, überantwortet werden. — Geschehen zu Stans, in Unterwalden, auf Samstag den 7. Juni 1653. (L. S.) (Unterz.) Paul Ceberg, Landschreiber zu Schwyz."

Am folgenden Tage, den 8. Juni, am Sonntage Trinitatis, Abends um 4 Uhr, wurde dieser rechtliche Spruch zu Luzern, außerhalb der Stadt, im sogenannten Grund, von den Eidgenössischen Schiedrichtern mit großer Feierlichkeit promulgiert, und von der Regierung der Stadt Luzern so wie von den versammelten Deputierten und Häuptern der X Aemter mit ausdrücklichen Erklärungen angenommen. Mancher der Hauptanstifter wurde bei Anhörung des 7. Artikels vom Schrecken ergriffen, und sah sich darin als Opfer bezeichnet; inzwischen tröstete die Hoffnung auf die Gnade der Regierung und der Gedanke, daß, bei dem Heranmarsche der Eidgenössischen Truppen von Mellingen herauf und von Bern herab, irgend eine Rettung für sie nur noch von diesem Vergleiche zu erwarten stehe. [69]) Nach Bekanntmachung des rechtlichen Spruches und laut Art. 14 desselben, verließen die Bauern sogleich die Schanzen, und eilten noch denselben Abend in zerstreueten Haufen und mit um so größerer Eilfertigkeit nach Hause, als die Nachricht sich verbreitete, daß die Bernischen Truppen von Langenthal her nach dem Kanton Luzern vorrücken. [70]) Die Entlebucher, immer noch trotzigen und ungebeugten Sinnes, ergaben sich nicht, sondern führten, auf neuen Widerstand sinnend, die der Stadt Sursee geraubten Feldstücke mit sich fort. [71]) Den 9. Juni brach General Zweyer mit dem grösten Theile der in der Stadt Luzern bisher gelegenen, Eidgenössischen Truppen auf, und marschierte nach Sursee, wo das Lager geschlagen und eine

---

69) „Concitatores occulta tristitia, et, malâ eos flagellante conscientiâ, pœnitentia, attamen sera, subibat; tacito enim animo volvebant, et etiam prævidere poterant, quid secum faciendum, cum jam antea in perduellionis pœnam expostulandi, ceu victimæ, partim dicerentur. — Cætera omnia (des rechtlichen Spruchs) rustici libenter audiebant; sed ad deditionem illorum 12 virorum altum ingemiscebant, novamque rebellionem, si occasio tulisset, molituri videbantur.“ Wagenmann's Relatio.

70) „Glomeratis passibus, ad inexpectata nova trepidantes, et dissipatis ordinibus domum contenderunt.“ Wagenmann's Relatio.

71) Aurelian Zurgilgen.

scharfe Militärordnung gegen die Bauern eingeführt und gehandhabt wurde. 72)

6.

General von Erlach eröffnet am 4. Juni mit seinen Truppen den Feldzug gegen die Rebellen, und lagert sich am 5. Juni zu Wangen. — Die von der Regierung zu Bern am 5. Juni neu verordnete Eidesformul für die Huldigung der Unterthanen. — General von Erlach zieht gegen Langenthal, am 7. Juni. — Die Regierung von Bern erklärt am 7. Juni den auf dem Murifelde geschlossenen Vertrag mit den Unterthanen für null und nichtig. — Treffen zu Herzogenbuchsee am 8. Juni.

Die Regierung von Bern, entrüstet über den Starrsinn ihrer Unterthanen, die, des geschlossenen Vertrags ungeachtet, mit Verletzung aller Bürgerpflichten, zum Heere der Bauern bei Mellingen und vor Luzern gelaufen waren, beschloß, an die Stelle der bisher bewiesenen Freundlichkeit und Milde die Gewalt der Waffen und den Ernst des oberkeitlichen Rechtes treten zu lassen. Sie gab dem General Sigismund von Erlach Befehl, alsogleich in's Feld zu rücken. Also brach dieser Feldherr am 4. Juni mit starker Heeresmacht, die gröstentheils aus Waadtländern und Neuenburgern bestand, von Bern auf, und marschierte über Buchsee, Jägistorf, Fraubrunnen und Betterkinden nach Uzenstorf und Landshut, wo er sein Nachtquartier

---

72) „Lucernenses repente ad abeuntium pedes subsequuntur, et vix Surlaco egressis in locum cum sex militum vexillis mox succedunt. Rebellibus omnibus ad coeundum, ut ante consueverant, spatium illo milite intercludunt. In medio Lucernensis agri, Surlaci, castra metiebantur.“ Wagenmann's Relatio.

nahm.[73]) Die Mannszucht war nicht strenge; die Soldaten plünderten, verwüsteten, mordeten, und mißhandelten die Landleute schrecklich.[74]) Am folgenden Tage, den 5. Juni, zog das Heer nach Wangen, wo es die Brücke besetzte und ein Lager bezog. An eben diesem Tage erhielt die Regierung von Bern eine aus Langenthal, vom 5. Juni datierte Zuschrift von Leuenberg, worin er sehr demüthig und eindringlich um Verzeihung bat, und seinen Dank für die im Vertrage vom 28. Mai bewilligten Gnaden und Wohlthaten lebhaft auszudrücken suchte. Die Regierung würdigte ihn keiner Antwort, sondern verordnete an ebendemselben Tage, daß künftig die Unterthanen ihre Huldigung nach folgender Eidesformul zu leisten haben sollen: „Es schwören alle die, so in der Stadt Bern Herrschaften, Landen und Gebieten sitzen und wohnen, gemeinlich und sonderlich, ein jeder nach seiner Art, Pflicht und Eigenschaft: 1. Derselben, als ihrer natürlichen Obrigkeit, Treu' und Wahrheit zu leisten, derselben Lob, Nutzen, Ehre und Frommen zu fördern und Schaden zu wenden, 2. Ihr, auch ihren Vögten und Amtleuten, in allen Geboten und Verboten, Ordnungen, Satzungen und Mandaten, gegenwärtigen und

---

73) Zu Landshut empfieng er eine Deputation des Raths von Solothurn, die ihn begrüßte und bat, er möchte im Durchmarsche den Solothurnischen Unterthanen kein Leid zufügen lassen. Bei denen von Kriegstetten befanden sich zwei Rathsglieder, um sie zu schützen und ihnen beizuspringen. Soloth. Rathsbeschluß vom 4. Juni 1653.

74) „Nun, wie gemeldt, als man von Mellingen har heimkommen, und vermeint, es sigi jetzt alles richtig, sind Mine Gnädigen Herren im Zorn ufgebrochen, und mahnten die ihrigen Welschen und vil Fremde, etlich tusend Mann. Nun gieng's an um Bern her, unten us gegen den Landgraben uff Jäggistorf zu und Hindelbank, alles in der Pfingstwoche, gar jämmerlich geraubt, gefangen, und sollicher Gestalt nach Uzenstorf, Kilchberg, Koppigen, gar jämmerlich gehauset und Leut um's Leben gebracht; doch sind nit viel umkommen, aber gefangen gar viel um Koppigen; da dannen zug ein große Macht nach Subigen, Wangen und gen Bipp, da harum sie übel gehauset.“ Chronik des Bauers von Brächershäusern.

künftigen, es sei der Religion, Reformation, Reisgeläufe und anderer politischer und bürgerlicher Sachen halb, gehorsam und gewärtig zu sein, 3. bei der wahren, alleinseligmachenden, Evangelischen Religion beständig und ungeändert zu verbleiben, 4. keiner anderer Herren Burgerrecht noch Schirm an sich (zu nehmen), noch einige Zusammenverbündniß vorzunehmen, 5. auch in keine Reis, Krieg noch Kriegsläufe zu ziehen, zu kommen, noch die vorzunehmen, denn mit der Oberkeit Gunst, Wissen und Willen, — 6. item: der Oberkeit in allen Fällen wider äußere und innere Feinde behilflich zuzuziehen, — 7. dann der Versperrung der Pässe sich gänzlich zu überheben, — 8. Ihrer Gnaden verbündete, verburgerte und welsche Unterthanen nicht für fremde Völker zu halten, auch andere Unterthanen von ihrer Pflicht gegen die Oberkeit nicht abzuführen, — 9. dannethin ohne Befehl der Oberkeit die Wehr niemal zu ergreifen, von wem es ihnen auch zugemuthet werde, — 10. zugleich auch sich des eigenwilligen, unnothwendigen, aufrührerischen und verbotenen, täglichen und nächtlichen Stürmens zu überheben, — 11. und dann die Aufruhranrichter, sobald sie den einen oder andern entdecken, unverweilt der Oberkeit oder ihren Amtleuten anzugeben und zu verleiden, — 12. auch sie, noch die Ihren, noch Jemand, die ihnen zugehören oder verwandt sind, mit keinen fremden Gerichten, Rechten, noch ohne die vorzunehmen noch die zu bekümmern in einige Weise, sondern sich des Rechtens begnügen zu lassen an und vor den Gerichten, da die Angesprochenen gesessen sind oder gehören, — 13. und ob sie etwas hören, sehen oder vernehmen, daß einer Stadt Bern Kummer, Nachtheil und Schaden bringen, oder wider derselben Lob, Nutz und Ehr reichen und dienen möchte, solches, ehest immer möglich, und unverzüglich kundbar zu machen, und Ihren Gnaden oder Deroselbigen Amtleuten anzuzeigen, und darin gar Niemanden zu verschonen, und sonst alles das zu thun, zu erstatten und zu vollbringen, so frommen und getreuen Unterthanen, Eids und Amts, auch gebührlicher Unterthänigkeit und Gehorsame halb, gegen ihre Oberkeit wohl ansteht, und von Alter hergekommen ist, sie auch schuldig und pflichtig sind. 14. Es sollen auch hiemit alle diejenigen, so sich des zu Sumiswald und Hutwyl gemachten und geschwornen Bunds angenommen, und darin interessiert sein möchten, dem-

selbigen für jetzt und zu allen Zeiten gänzlich absagen, sintemal Ihre Gnaden, aus hochoberkeitlicher Gewalt, denselben als unnütz und ungültig gänzlich aufgehoben und abgethan haben wollen; alle Gefährde vermieden. Dieser Eid soll von drei zu drei Jahren in allen Kirchhörinen von der Mannschaft, so den Eid zu schwören admittirt werden mag, geschworen werden. Decretum den 26. Mai (5. Juni) 1653. (Unterz.) Kanzlei Bern."

Gleich nach seiner Ankunft in Wangen gab General von Erlach dem General Werdmüller durch Schreiben vom 27. Mai (6. Juni) Kenntniß vom Ausmarsche des Bernerischen Heeres, und ersuchte ihn, mit seinen Truppen das Land hinauf zu rücken, und sich mit den Bauern, die schon so häufig den Frieden wieder gebrochen hätten, in keine weitere Unterhandlung mehr einzulassen. Inzwischen wurden zu Wangen und in der ganzen Umgegend die Rädelsführer eingefangen, jene, die sich widersetzten, niedergemacht; das Städtchen Wiedlisbach wurde den Soldaten zur Plünderung überlassen. Die von Bangigkeit und Schrecken überwältigten Bauern eilten von allen Seiten herbei, ihre Waffen zu den Füßen des Generals niederzulegen und ihn demüthigst um Verzeihung und Gnade zu bitten. 75) General von Erlach zeigte dieß der Regierung durch Zuschrift vom 27. Mai (6. Juni) an, mit der Bemerkung, daß es unklug wäre, den Bauern bei solcher Lage der Dinge noch irgend eine Konzession zu bewilligen. Er bat zugleich um die Vollmacht für die im Felde stehenden Kriegsräthe, daß sie

---

75) „Rusticis, nunc inter sacrum et saxum stantibus, exercitus Bernensis sub strenuissimo Excellentissimo D. Generali ab Erlach incumbebat. Rebelles coryphæi capiebantur; resistentes trucidabantur. Capiebatur ab emissâ arcis Aarwangæ cohorte Emanuel Sægisserus (Emanuel Sägisser, Schulmeister von Aarwangen), Lœwenbergeri familiarissimus. Ex oppidulo Wangæ rebelles illi vigiles rustici ejiciebantur. Oppidulum Wietlispach rapinæ exponebatur. Toto tandem circa Wangam præsente exercitu, circumjacentes rustici, depositis armis, supplices veniam petebant. Præfectos, in quos antea, infamandi causâ, omne genus conviciorum eructabant, accurrebant, gratiæque eorum se insinuare studebant." Marci Huberi Orat. de sed. Bern.

die gefangenen Rebellen, die man nicht mit hinlänglicher Sicherheit nach Bern liefern könnte, an Ort und Stelle verurtheilen, und, andern zum Schrecken und Exempel, in ihren Aemtern und Dörfern hinrichten lassen dürfen. Der Rath von Bern übersandte am 7. Juni dem General von Erlach die verlangte Vollmacht, und faßte zugleich am nämlichen Tage einen oberkeitlichen Beschluß, wodurch das Landvolk, in Betrachtung seiner beharrlichen Widersetzlichkeit und revolutionären Gesinnung, der bisher ihm oberkeitlich bewilligten Artikel und Konzessionen verlustig, und der auf dem Murifelde geschlossene Vertrag für null und nichtig erklärt wurde. Dem General Werdmüller ward auf seine Zuschrift aus Othmarsingen vom 28. Mai (7. Juni), worin er von dem mit den Bauern am 4. Juni geschlossenen Vertrage Kenntniß gab, und der Regierung von Bern Schonung gegen das Landvolk und beförderliche Anordnung der neuen Huldigung anempfahl, rückantwortlich großes Befremden und Mißfallen geäußert, daß er einen solchen Vertrag mit den Landleuten des Kantons Bern abgeschlossen habe, ohne darin weder die Genehmigung der Landesregierung vorzubehalten, noch die Auslieferung und Bestrafung der Rädelsführer mit bestimmten Worten auszubedingen. 76)

Inzwischen blieb auch Leuenberg nicht unthätig. Als er den Anmarsch des Bernerischen Heeres vernahm, rief er die Emmenthaler zu den Waffen, und es sammelten sich zu Herzogenbuchsee bei 5000 Mann, die sich sehr übermüthig benahmen, und denjenigen, welche bereits die Regierung um Verzeihung gebeten hatten, mit Feuer und Schwerte droheten. 77) Am 27. Mai (6. Juni) schrieb Leuenberg aus Herzogenbuchsee

---

76) General Werdmüller erhielt dieses Schreiben in seinem Hauptquartier zu Othmarsingen, und nahm es sehr empfindlich auf. Von da an zeigte sich seine Mißstimmung gegen Bern bei mehrern Anlässen.

77) „Interea Rebelles illi Emmenthalenses sub duce Lœwenbergero vires colligebant; quinquies mille, plus minus, viri ad resistendum in pago vocato: Herzogenbuchsee, se accingebant, cœterisque, qui jam veniam ab amplissimo magistratu petiêre, horrendum de comburendis domibus interminabantur.“ Marci Huberi Orat. de sed. Bern.

an die Regierung von Zürich: „Aus Achtung für die Herren Ehrengesandten des Standes Zürich haben die Landleute vor zwei Tagen bei Mellingen die Waffen niedergelegt und den Frieden angenommen. Sie dürfen also wohl hoffen, daß die Regierung von Zürich sie bei den genehmigten Friedensartikeln schützen werde. Jetzt aber sei die Bernerische Armee in's Feld gerückt, verübe die grösten Gewaltthätigkeiten, und mißhandele das Landvolk auf gräßliche Weise. Darum werde die Regierung von Zürich ersucht, an jene von Bern zu schreiben, daß sie ihre Truppen zurückrufe, und ihr Landvolk, welches sich fortan gehorsam und unterthänig erweisen werde, ruhig und unangefochten zu lassen." — Ihm ward auf dieses Schreiben durch General Werdmüller die erneuerte schriftliche Zusicherung gegeben, daß Zürich auf Vollziehung der zu Mellingen festgesetzten Friedensartikel halten und alles Mögliche zu Befestigung der eingeleiteten Versöhnung, Eintracht und Ruhe thun werde, insofern das Landvolk künftig die Pflichten treuer Unterthanen erfülle, und er, Leuenberg, nach seinem Versprechen die vier Abschriften des Hutwylerbundes sammt dem Original unverweilt ausliefere. — An eben dem Tag, an welchem Leuenberg General Werdmüller's Antwort erhielt, den 7. Juni Nachmittags, brach General von Erlach mit seinen Truppen von Wangen auf, um nach Langenthal vorzurücken. Gleich außerhalb Wangen zeigte sich eine Schaar von ungefähr 2000 bewaffneten Bauern, die dem Bernerischen Heere sich entgegenstellen zu wollen schienen, dann aber auf einmal sich gegen Herzogenbuchsee zurückzogen. Dieß bestimmte den General von Erlach, seine Truppen die Nacht über auf freiem Felde lagern zu lassen, um die Bauern am folgenden Tage aufzusuchen und anzugreifen. Zwanzig Späher, die er unter dem Befehle des Lieutenants Hummel aussandte, wurden von den Bauern gefangen, und gräßlich mißhandelt. Eine dieselbe Nacht wahrgenommene Sternschnuppe von ungewöhnlichem Schimmer erregte Furcht und Besorgniß unter dem Bernerischen Heere; man suchte jedoch die Soldaten zu belehren, daß darin nur eine sichere Vorbedeutung des künftigen Sieges liege. 78) Aus dergleichen, häufig vorkommenden Zügen erkennt

78) „Exercitus totam noctem in armis perstabat. Nocte circa primam (Nachts um 1 Uhr) Meteoron stellæ cadentis obser-

man die abergläubige Richtung damaliger Zeit, die unter den Reformierten nicht weniger als unter den Katholiken vorherrschend war.

Am 8. Juni früh, am Pfingstfeste der Reformierten, ritt General von Erlach an der Spitze eines Reutergeschwaders gegen Herzogenbuchsee; vor diesem Dorfe traf er sechs, mit Hellebarden bewaffnete und Wache stehende Bauern, die ihn freundlich empfiengen, und, auf seine Anfrage, versicherten, daß die rebellischen Landleute sämmtlich abgezogen seien. Wie nun aber der General sich dem Dorfe nähern wollte, fielen Schüsse zu seiner Linken und Rechten aus Gebüschen und Hägen. Er eilte zurück, und rückte sodann mit seinem ganzen Heerhaufen heran. Die Bauern hatten den Wald besetzt, und eröffneten mit Flintenschüssen den Kampf gegen die anmarschierenden Soldaten. Lebhaft angegriffen und aus dem Wald über Wiesen und Zäune zurückgetrieben, flohen sie in's Dorf zurück [79]), wo sie wieder neuerdings Fuß faßten, und kräftigen Widerstand thaten. Das

---

vabatur, quod ejusmodi de se nitorem edebat, ut plures terrefacti animum ferme abjecerint. Astrorum hoc miræ magnitudinis fatum multas pariebat cogitationes; plerisque enim stragis futuræ, quibusdam vero futuræ velitationis ac victoriæ omen videbatur. Speculatores emissi, cum incautiores obversarentur, a rusticis capti, pessime mulctabantur." Marci Huberi Orat. de sed. Bern.

79) „Crastino die totus pagum illum exercitus accedebat; quo viso, rustici, illic collecti, campanas movebant, signa dabant, in frugibus intraque sepes tatentes ipsoque in pago quidam se circumvallentes venienti propius equitatui resistebant. Explosis utrinque bombardis, quum rustici posteriores se laturos vidissent, armis suis se exuebant, fugaeque committebant, quos equites insecuti undique affligebant. Resistentes in pago aliquot centeni, adhuc majoris defensionis ergo, pone coemeterii muros se conferebant; petiti vero tormentis, mox se loco movebant. Fugientes aliquot sauciabantur, trucidabantur, capiebantur; aliquot vulcano in aedibus commissi exspirabant. Circiter septuaginta aedes comburebantur. Septem et viginti terrae crastino mandabantur; in satis latentes mortui quidam postmodum reperiebantur. E Bernatum exercitu tres caesi, aliquot sauciati erant." Marci Huberi orat. de sed. Bern.

Dorf gerieth in Brand, und bald standen ungefähr siebzig Gebäude in hellen Flammen. Erlach's Reuterei drang in die Schaaren der Bauern ein, und sprengte sie auseinander. Nun warfen sich einige hundert derselben in den mit einer Mauer umgebenen Kirchhof des Dorfes, und wehrten sich tapfer, bis sie durch grobes Geschütz daraus vertrieben, und in wilde Flucht gejagt wurden. Viele wurden auf der Flucht getödtet oder verwundet, einige lebendig in's Feuer der brennenden Häuser geworfen, und sechzig gefangen genommen. [80]) Am folgenden Tage wurden 27 der getödteten Bauern begraben, andere derselben nachher in den Kornfeldern todt gefunden. In Erlach's Heere waren ein Lieutenant, ein Wachtmeister und mehrere Soldaten getödtet und viele verwundet worden. Unter den letztern befand sich auch der Kommandant der Neuenburger Truppen, Oberstlieutenant von Villars-Chandieu, der beim Sturm auf Herzogenbuchsee durch einen Flintenschuß an der rechten Hand verwundet wurde. Hierauf zog General von Erlach mit seiner Armee nach Langenthal, wo er die gefangenen Bauern in dortiges Kaufhaus einsperren, das Lager schlagen, und ringsum in allen Gemeinden das Landvolk entwaffnen ließ. [81])

---

80) Der Bauer von Brächershäusern sagt vom Treffen zu Herzogenbuchsee Folgendes: „Wie die Emmenthaler vernommen, daß es an vielen Orten so scharf hergeit, kamen wohl bei 5000 Mann den Bedrängten zu Hilf. Nun es wurde abermalen Guts versprochen zu gemeldtem Buchsee, und zugen wieder heim den 27. Mayen (6. Juni). Nur etlich Reuling, die wollten nit abziehen by 200. (?) Da kam ein große Macht Rüter und Fußvolk, und griffen die Wenigen an, und steckten das Dorf in Brand an etlichen Orten, am Pfingstsonntag, und verbrunnen 36 Häuser, ohne Spycher und andere Gebäu. Auch wurden morndrist zur Erden bestattet, die vom Krieg und theils vom Feuer umkommen, by 25 Menschen. Von Buchsee zog diese Menge Volk mit Grimm und vielen Gefangenen nach Langenthal, und füllten das Kaufhus mit Gefangenen, mehr als 70 Mann, wohl 8 Tag ohn' Spys' und Trank; hernach kamen viel heim, viel gen Aarwangen.“ —

81) „Exercitus inde pagum Longovillam petens, ibidem castra metabatur; captivi emtorio includebantur; rustici armis privabantur, quae postmodum Bernam translata erant.“ Marci Huberi orat. de sed. Bern.

7.

General Werdmüller zieht mit seiner Armee über Königsfelden und Othmarsingen nach Suhr, 6 — 9. Juni; Lager daselbst. — Konferenz zwischen den Generälen Werdmüller, Zweyer und von Erlach zu Aarburg am 11. Juni. — Kriegsgericht zu Suhr über Hans Boller ab dem Horgerberg, und Hinrichtung desselben am 12. Juni. — Generalmajor Werdmüllers Drohungen zu Schönenwerth am 12. Juni. — Verlegung des Eidgenössischen Hauptquartiers nach Zofingen am 17. Juni; Verlegung der verschiedenen Truppenkorps in die umliegenden Dörfer.

Am Tage nach dem Abschlusse des Friedens mit den Bauern, den 5. Juni, begab sich General Werdmüller auf das Schloß Lenzburg, wo er, im Namen seiner Regierung, den drei Herren von Bern, Landvogt Tribolet, Kommandanten May und Rathsherrn Imhof, zu Handen ihrer Regierung, alle ferners nöthige, Eidgenössische Hilfeleistung anbot, und sie zugleich bat, daß Bern den zu Mellingen mit den Bauern abgeschlossenen Vertrag respektieren, und die nun für einmal beschwichtigten Landleute nicht durch neue scharfe Maaßregeln wieder aufreizen möchte. Am Freitag, den 6. Juni, wurde sowohl im Lager als zu Mellingen im Freienhof ein feierliches Dankfest für den so glücklich beendigten Krieg mit Predigt und Gesang gehalten. Hierauf empfing General Werdmüller den eben eingetroffenen, von der Regierung von Luzern abgeordneten Rathsherrn und Landvogt Mohr, der sich über die den Bauern zugestandenen Artikel erkundigte, und über die Vorfälle in und um Luzern bis zum 6. Juni Bericht gab. Nach ihm erschienen vor dem General der Zugerische Rathsherr und Landvogt An der Matt und der Landschreiber Beat Jakob Zurlauben mit Deputirten der Aemter Hitzkirch und Meyenberg, welche demüthig baten, daß man sie mit Kriegsvolk gnädig verschonen und nicht die Unschuldigen mit den Schuldigen strafen möchte. Diese Bitte wurde

vom Landschreiber Zurlauben 82) dringend unterstützt, bis endlich General Werdmüller, unter der Bedingung, daß die Rädelsführer beförderlich zu verdienter Bestrafung nach Mellingen ausgeliefert werden, den schon ertheilten Befehl zu militairischer Execution zurücknehmen zu wollen verhieß. Hierauf brach die Armee Morgens um 10 Uhr aus ihrem Lager auf, General Werdmüller mit der einen Heeresabtheilung nach Königsfelden, und der Generalmajor Werdmüller mit der andern.

---

82) Er hat sich während dieser stürmischen Zeit eben so wacker und pflichtgetreu im Dienste der Regierung als menschenfreundlich gegen die freien Aemter erwiesen. Die Verleumdung streuete nachher gegen ihn aus, er habe sich von den Bauern bestechen lassen; weßwegen ihm die Vorsteher der freien Aemter im J. 1655 folgendes Zeugniß zu seiner Ehrenrettung ausstellten:

„Dieweil Herrn Major Beat Jakob Zurlauben, der Zeit Landschreiber in den freien Aemtern, will zugelegt werden, als sollte er bei der leider! verschienenen Kriegsempörung etwas Geld von uns unterschriebenen, im Namen unserer Gemeinden, empfangen haben, welches vielleicht den Oberkeiten zu verrechnen stünde, so bezeugen wir, im Namen und an Statt unserer Gemeinden, daß wir sämmtlich, Gutwillens und unangefordert, für uns selbst wohlgedachtem Herrn Landschreiber, wegen seiner unserthalben großen Mühewaltung sowohl bei Tag als Nacht, auch sonderbaren Wohlverdienens halb, wie genugsam bekannt, eine allgemeine Verehrung und billigmäßige Rekompenz gegeben, gestalten geschehen, und hiemit unsere Meinung ganz nicht war, daß hievon den Oberkeiten etwas zugelegt oder gutgemacht werde, sondern ihm, Herrn Landschreiber, verbleiben solle. Zur Steuer der Wahrheit haben wir uns unterschrieben, und theils in unserm Namen zu unterschreiben befohlen, auf den 29. Octobris 1655. (Unterz.) Ich, Untervogt Hans Bucher, bekenne, wie obsteht. — Laurenz Meyer, Untervogt des Amts Muri. — Kaspar Kuhn, Untervogt. — Vogt Jakob Schmid. — Ich, Hans Heinrich Ruepp, bekenne, wie obsteht. — Jakob Meyer, Untervogt. — Thomas Brunner von Bettwill, Untervogt. — Hans Jakob Maurer, Untervogt. — Untervogt Hauptmann Hegli von Hitzkirch. — Ich, Untervogt Jöri Hübscher. — Untervogt Pauli Burkard im Amt Bünzen. — Ich, Fendrich Kyd, als Unpartheiischer, bekenne, daß es also ergangen, wie obsteht.“ — —

Abtheilung nach Othmarsingen. Zu Mellingen blieben zwo Compagnien in Besatzung unter den Hauptleuten Hans Hofmeister von Zürich und Hans Schlatter von Otelfingen. Jene Abtheilung, die nach Othmarsingen marschierte, verirrte sich zweimal, zog um das Schloß Brunegg herum, hin und her, ohne sich zurecht finden zu können. Mitten in diesem Kreuzzuge durch unbekannte Gegenden wurde das durch Hin- und Herlaufen ermattete Heer noch durch eine fallende Sternschnuppe, Nachts zwischen 10 und 11 Uhr, in gräulichen Schrecken versetzt. Endlich kam es, Nachts um 1 Uhr, nach einem höchst beschwerlichen Marsche, in Othmarsingen an. [83]) Am 7. Juni zog General Werdmüller mit seinem Heerhaufen von Königsfelden nach Othmarsingen, wo die gesammte Armee über das Pfingstfest auf einem Acker gelagert blieb. In Othmarsingen angekommen, schrieb General Werdmüller an die Regierung von Bern, und an General von Erlach sandte er eine Deputation, die aus dem Generalmajor Werdmüller, Landeshauptmann Feldmann von Glarus, Oberst Neukomm von Schaffhausen, Hauptmann Scheuß von Appenzell und Hauptmann Christoph Studer von St. Gallen bestand, mit einer Zuschrift an den genannten General und dem Auftrage, dahin einzuwirken, daß Bern von weitern Feindseligkeiten gegen die Bauern ablasse, und der Mellinger Friedensvertrag beobachtet werde. Aber noch ehe diese Deputation sich ihres Auftrags entledigt hatte, am folgenden Tage, den 8. Juni, erhielt General Werdmüller die Zuschrift der Regierung von Bern, von der oben Meldung gethan, und durch die er so sehr mißstimmt ward. Er war eine Zeit lang unschlüssig, ob er mit seinen Truppen nach Luzern oder in den Kanton Basel ziehen wolle, wohin er berufen wurde.

---

83) „Den 27. Mai (6. Juni) sind wir in Mellingen Mittags um 10 Uhr ufgebrochen, um das Schloß Brunegg herumgezogen, und die ganze Nacht bis um 1 Uhr nach Othmarsingen über die zweimal, so wir verirrt, in das Feldlager gemarschiert. Zwischen 10 und 11 Uhr zu Nacht ist ein Stern geschossen, welcher ein Glanz von sich geben, wie ein großer Wetterleich, als wenn Sommerszyt die Straal drauf schlügen, und hat so lang, als einer fast ein Unservater betete, gewährt, darob sich Männniglich verwundert.“ Hans Kaspar Scheuchzer's Tagebuch.

Am 8. Juni früh nämlich besuchte ihn zu Othmarsingen der Landschreiber Zurlauben, und, was der Gegenstand dieser Konferenz war, erhellt aus folgendem Schreiben des Landschreibers an seinen damals sich in Luzern aufhaltenden Vater, Ammann Beat Zurlauben: „Hochehrender, vielgeliebter Herr Vater! Ich bin heute früh selbst zum Herrn General in das Lager geritten, mit dem ich, angedeuteter Maaßen, conferirt habe fast eine Stunde lang. Er hat mir erliche Sachen partizipirt, wie aus beiligendem Memoriale zu ersehen ist, und sich entschuldigt, daß es einmal nicht möglich wäre, wenn man es schon von ihm begehrte, seine Armee dießmal zu separiren, sondern er wollte eher mit der ganzen Armee nach Luzern kommen, wenn es die Noth erfordere, und er zuvor seine gegebene Parole gegen Basel gehalten habe; und weil er im Marsche begriffen sei, so könne er nicht anders antworten über das abgegangene Schreiben, als wie es von Mund beschehen sei. Er begehrt noch vorerst mit mir zu korrespondiren. Ich habe Herrn Landvogt Pfyffer auch ein Memoriale der Verrichtung überschickt, aber nicht über alle Punkte. Die von Hitzkirch haben bis dato weder Geisel noch die Führer gestellt, und bringt man die andern auch schlechtlich ein. Touchant ce, que vous m'avés écrit en français, au cas de bésoin, je crois, que les paysans en seroient contents. Mandés-moi, s'il vous plait, si vous demeurés à Lucerne, et comment les affaires se passent. Gott und Maria mit uns. Bremgarten den 8. Juni 1653, um halb zwei Uhr Nachmittag. Des Herrn Vaters gehorsamer Sohn: B. J. Zurlauben. P. S. Hr. General hat mir gesagt, der General Leuenberg habe ihm geschrieben, daß er erster Tage ihm den Bundesbrief einhändigen wolle." — „Beiliegendes Memorial über des Herrn General Werdmüllers Erklärung den 8. Juni 1653 im Feldlager bei Othmarsingen: 1. Daß er heut im Marsch begriffen gegen Aarau, und fürder auf Basel, auf Begehren der Herren von Basel. 2. Er habe Gesandte nach Bern geschickt, zu erkundigen, wie die Sachen bewandt seien, die er Morgens wieder erwarte, und daß er sich alsdann besser zu resolviren wissen werde. 3. Er habe das Anbringen des Herrn Ammanns Zurlauben nach Zürich berichtet, daß man seiner Völker (Truppen nach Luzern) begehren thue. Sie (die von Zürich) seien dessen wohl zufrieden,

wenn es sein könne. 4. Es kommen noch 1000 Bündner nach; man könnte nach Zürich schreiben, so man selbiger hierzwischen begehrte. 5. Die Solothurner Bauern haben den Bund aufgegeben; ob aber zu trauen sei, stehe zu erwarten. 6. Die Bauern haben ihn auch um Hilf anersucht; sie seien gar wohl mit ihm zufrieden. Es könnte noch einen seltsamen Handel geben. 7. Er sei nicht gar wohl zufrieden mit den Herren von Bern.“ — Dem Abgeordneten des Standes Basel, Rathsherrn Benedikt Socin, der um 2000 Mann Hülfstruppen ansuchte, gab General Werdmüller zur Antwort: die Herren von Basel sollen sich nur in wehrhafte Fassung setzen; er werde nun über Aarau marschieren und sich auf weiteres Begehren zwischen Basel und Solothurn lagern; mittlerweile solle ein Kommißair der Regierung von Basel bei ihm im Hauptquartier verbleiben, damit nöthigen Falls schnelle Maaßregeln verabredet und ergriffen werden können. In dieser Eigenschaft eines Baselschen Regierungskommissärs folgte denn auch der Rittmeister Albrecht Fäsch dem Hauptquartier des Generals Werdmüller, der, nachdem er noch den 8. Juni Abends zahlreichen Deputationen aus den Landgemeinden der Grafschaft Lenzburg und des Amts Schenkenberg Audienz gegeben, und auf ihre demüthigen Bitten alles Gute verheißen hatte, am Montag, den 9. Juni, Morgens um 11 Uhr, mit seiner Armee von Othmarsingen aufbrach, in der Stadt Lenzburg und in den umliegenden Dörfern die Thurgauer Truppen, 900 Mann, als Besatzung zurückließ, und mit dem übrigen Heere Abends um 7 Uhr in Suhr anlangte, wo das Feldlager geschlagen wurde. [84])

Am 10. Juni zog General von Erlach mit einem starken Heerhaufen und einigen Feldstücken nach Aarburg, vertrieb die Bauern, welche noch immer das Schloß belagerten [85]), entwaffnete die Bürgerschaft, und ließ den Untervogt Reinli sammt einigen andern Rädelsführern verhaften. Am 11. Juni kam von

84) Hans Kaspar Scheuchzer's Tagebuch.

85) „Den 31. Mai (10. Juni) ist Hr. General von Erlach mit etlichen Stucken und starkem Begleit nacher Aarburg geritten, allda dem Landvogt Luft gemacht, und in das Städtlein einen

Suhr General Werdmüller in Begleit der Obersten Neukomm und Ulrich, und von Sursee General Zweyer nach Aarburg, wo die drei Generäle eine Konferenz hielten. Das Ergebniß derselben war, daß der zu Mellingen mit den Bauern geschlossene Vertrag, als zu gelinde, verworfen und annullirt, und hingegen beschlossen ward, es solle auf einer in Zofingen zu eröffnenden Konferenz zwischen Deputirten des Standes Zürich, des Generals Werdmüller und der Regierung von Bern über die an die Stelle jenes Vertrags zu setzenden Bedingungen unterhandelt werden. Dem General Zweyer wurden von den beiden andern Feldherren Vorwürfe hinsichtlich des zu Stans am 7. Juni erlassenen rechtlichen Spruchs gemacht, daß nämlich die Bestrafung der Luzerner, die vor Bern nnd Mellingen gezogen waren, nicht darin vorbehalten wurde. Sie boten ihm auch alle nöthige Hilfe zur Bezwingung und Züchtigung der immer noch aufrührerischen Entlebucher an. Hierüber schrieb General Zweyer gleich nach seiner Rückkehr nach Sursee folgenden Brief an den Schultheißen Fleckenstein in Luzern: „Wohledelgeborner, Gestrenger Herr! Ich berichte, daß ich gestern spät von den Herren Werdmüller und von Erlach wieder zurückgekommen bin und ist die Verrichtung in Substantia diese: Die Bernerischen Unterthanen sind alle nunmehr nicht nur allein zum Gehorsam gebracht, sondern es hat nunmehr alles treu und gehorsam gehuldigt, und hat Herr von Erlach über die 150, darunter auch der Leuenberg, in den Thürmen, welchen Leuenberg die Bauern selbst geliefert [86]); man hat auch theils seine Schriften bekommen, und um andere hat man auch Hoff-

---

Zusatz gelegt.“ Verzeichniß dieses Auflaufs und Bauernkriegs, so viel man im Schlooß Aarwangen vernommen, gehandelt, gesehen und davon erfahren hat, Anno 1653, von Markus Huber. Mscpt. im Thes. Hotting. auf der Stiftsbibliothek in Zürich. Lit. D. Tom. XXI. S. 567.

86) In der Nacht vom 12. Juni, und es ist unbegreiflich, wie General Zweyer in Sursee dieß am gleichen Tage schon wissen konnte; vermuthlich hat auch hier, wie gewöhnlich, ein lebendiges Verlangen den gewünschten Gegenstand vor seinem Dasein verwirklicht.

nung, sie zu haben. Die Herren Generäle sind nicht wohl zufrieden, und verlangen, daß man ab Seite Luzern's die Huldigung und Abschwörung des Bundes ehest und ernstlich vornehme, voraus aber und zuvor, daß die 12 Rädelsführer geliefert werden. Und sollte hierum aus den Orten (den IV Schiedorten) alles das, was nöthig ist, schwer und unmöglich gemacht werden, haben ermeldete Herren Generäle mit Hand und Siegel versprochen, und mit mir mit Mehrerem abgeredet, daß sie, auf jede Nothdurft und mein Begehren, mit Reuterei und Fußvolk alle Aufrichtigkeit thun und assistiren wollen; allein sie finden sich hoch offendirt, daß Luzernische Unterthanen vor die Stadt Bern und Mellingen gezogen sind, und solches in dem Rechtsspruch übersehen und nichts darum erkennt wurde. Sie begehren derowegen, man solle dieselbigen, beigelegtem Verzeichnisse gemäß, zu strafen ihnen überliefern. Es ist auch ihre Meinung, daß man die Verhandlung des Friedens zwar observieren, weil aber dabei der Stadt Luzern ihre Hoheiten und Rechte zuerkennt und wiederum eingeräumt worden, daß sie ihre Autorität brauchen, und was nicht direkte wider die Vermittelung sei, exerciren solle; so ich MHHerrn Schultheißen, weil er heutigen Tags in einer vornehmen Expedition begriffen ist, nebst meinen Diensten berichten solle, und habe dabei unmaaßgeblich weiter nichts zu erinnern, als daß, weil alles Uebel seinen Ursprung vom Entlebuch hat, und weil man nun aller Hilfe versichert ist, daselbst aller Ernst gebraucht werde. Gott mit uns! Sursee den 12. Juni 1653. Meines HgHerrn williger Knecht (Unterz.) Sebastian Peregrin Zweyer von Evebach." Das, diesem Schreiben beigeschlossene Verzeichniß lautete also: „Namen derjenigen Rädelsführer, deren Auslieferung von Herrn General von Erlach begehrt wird: Jakob Stürmli, Hans Jakob Peyer, Jakob Mehrspüler, alle aus der Stadt Willisau; — Heinrich Brach von Hüswyl; — Moriz Knüebühler aus dem Kirchgang Willisau; — Hans Kaspar Marfurth von Langnau; — Michael Müller von Altbüren; — Jakob Simmer von Reichenthal; — Hans Diener von Ebikon; Martin Hodel, Kirchmeyer zu Egolzwill; — der Müller zu Unterwasser, genannt Schaberli; dieser hat das Volk nach Bern geführt; — Bättig in Waldsburg; — Peter Elmiger,

Wirth zu Dagmersellen; — Jost Sury von Dagmersellen; — der Krämer zu Altishofen; — Konrad Jost von Hergiswill; — Hans Woruch aus Hutbrächtigen; dieser hat schändlich und gar lästerlich wider unsere Obrigkeit (von Bern) geredet; — Hans Emmenegger, ist auf Bern gewesen; — Weibel Hans Ackermann, beide von Schüpfheim; — Kaspar Unternäher, genannt Capi, der Tell; — der lang Erni aus dem Melchthal (Hans Stadelmann von Marbach); — Hintervoli, der den Staufacher vertreten; — Siegler Binder von Escholzmatt; — Voli Christen von Hasle; — Schneider Lenz von Schüpfheim; — Christian Schybi von Escholzmatt; dieser hat das Volk in's Berner Gebiet geführt; — Landshauptmann Niklaus Glanzmann von Marbach; — Landsfähndrich Portmann von Schüpfheim; — Hans Rängle, der Kirchenrichter von Entlebuch; — Joseph Portmann, Weibel von Escholzmatt; — Leodegar Huber von Escholzmatt; — Hans Brum von Dopplischwand." —

Die Bewohner des Dorfes Suhr, die der Ehre, in Jahr- und Wochenmärkten an die Stelle der Stadt Aarau zu treten, nur kurze Zeit sich erfreueten [87]), erhielten dafür das Schauspiel einer Militairexecution. Es war nämlich am Tage nach der Schlacht bei Wohlenschwill, den 4. Juni, einer, Namens Hans Boller ab dem Horgerberge, gebunden und gefesselt ins Eidgenössische Hauptquartier nach Mellingen gebracht, und, weil er beschuldigt wurde, daß er die Dörfer Wohlenschwill und Büblikon in Brand gesteckt habe, nach vorläufigem Verhör als Gefangener der Armee nachgeführt worden. Zu Suhr ward am 11. und 12. Juni Kriegsgericht über ihn gehalten. [88]) Die

---

87) „In diesen Unruhen wollten die Bauern die Aarauer Jahrmärkte nach Suhr verlegen, und hielten daselbst Markt. Als aber obgedachtes Kriegsvolk zu Suhr angelangt, so haben die Suhrer Bauern ihre vielen Krämerhäuslein und die Markttage vergessen." Aarauer Chronik.

88) Aus den Akten scheint es, ist aber nicht ganz ersichtlich, daß er Soldat in Werdmüller's Heer war, und also auch die Schuld des Ausreißens auf ihm haftete. Die Verhöre lassen wir abdrucken, weil sie einen neuen Beweis, hinsichtlich des damals allgemein verbreiteten Wahns von Hexereien und Teufelskün-

mit ihm vorgenommenen Verhöre lauten also: „I. Examen, so den 1. (11.) Juni 1653 von Hrn. Oberst Werdmüller, Hrn. Major Leu, Hrn. Hauptmann Lavater, Hrn. Hauptmann Waser, Hrn. Hauptmann Meyer und Hrn. Rittmeister Schauffelberger, mit Hans Boller, genannt Zöchlimacher, ab dem Horgerberg, zu Suhr beschehen: 1. Frage. Wie viel Geld er habe nehmen und den Sodbrunnen in Lenzburg abgraben wollen? — Antwort. Er sei sein Lebtag nie daselbst gewesen. — 2. Fr. Wo er das Büchli, so der Schulmeister auf dem Bötzberg abgeschrieben, bekommen? — Antw. Das wisse er ganz nicht. — 3. Fr. Wo er mit den Bauern in die Stadt Brugg gewollt, als er sich gegen sie anerboten, daß er die Gelegenheit wohl wisse? — Antw. Wo er die Steine zu Brugg gesprengt. — 4. Fr. Wozu das Pfeifli, so man bei ihm gefunden, ihm gedient? — Antw. Er habe es einem Mann auf einen Stecken machen sollen. — 5. Fr. Warum er, als es zu Büblikon gebrannt, in das Feuer geschossen, und andere Ceremonien gebraucht habe? — Antw. Er habe es nicht gethan, und kenne die Kunst, das Feuer zu löschen, nicht. — 6. Fr. Warum er gesagt, er sei ein Rädelsführer, wie der Leuenberg, auch: Hr. Hofmeister sei ein Schelm? — Antw. Er bitte um Verzeihung; andere haben es auch gesagt. — 7. Fr. Warum er zu Herrn Pfarrer Heiz auf dem Hirzel, als er ihn auf eine Zeit zur Predigt und zum Gebet ermahnt, gesagt: er sei unter der Thüre gewesen und habe vermeint, der Joggi Christen predige? — Antw. Man habe dem Herrn Helfer Erni zu Kappel also gesagt. — 8. Fr. Was er für Dieberei und anderes die Zeit her verübt? — Antw. Ganz nichts;

---

sten, liefern. Die Offiziere von Zürich glaubten in allem Ernste daran. So schrieb auch ein Zürcher am 12. (22.) Juni aus Zofingen nach Zürich: „Major Holzhalb hat einen aus dem Nest nehmen wollen zu Kulm bei Nacht; der ist entronnen. Er hat einen Pistolenschuß bekommen, der aber nicht in den Leib gegangen; es giebt viel Gefrorne. Man findet bei vielen Zauberbüchli; der Hr. General hat zwei verbrennen lassen. Man gespürt, daß die Täufer dieß Feuer geschürt." Im Thes. Hotting. auf der Stiftsbibliothek in Zürich. Lit. D. Tom. XXI. S. 612. — Also mußten zuletzt sogar die Wiedertäufer Schuld an dem Bauernkriege sein.

er wisse sich nicht schuldig. — 9. Fr. Wie lang es sei, daß er gesagt: wenn er sterbe, wolle er seine Seele auf einen Zaunstecken stecken, und Gott und den Teufel darum streiten lassen? — Antw. Vor achtzehn Jahren hab' er es von einem Landstreicher in des Lüers Haus zu Kappel gehört, hernach hab' er's auch einmal gesagt. — 10. Fr. Wohin er mit dem Silbergeschirr, so zu Wiedikon vor etwas Zeit entwendet worden, hingekommen, oder aber wie viel sie ihm gegeben, daß er ihnen selbiges gezeigt? — Antw. Er verwirft (läugnet) alles. — 11. Fr. Was für Segen (Segenssprüche) in seinem Lorgsner Büchli für das Bluten der Wunden und anderes gestanden? — Antw. Er wisse es nicht; er könne nicht lesen; aber der Ottli Bär zu Hauptikon bei Kappel habe sie ihm darein geschrieben. — 12. Fr. Was das für eine schwarze Katze gewesen, die er auf eine Zeit bei sich im Sacke gehabt, und die ihm nachgelaufen? — Antw. Es habe sie ihm ein Stallknecht zu Einsiedeln gegeben; sie sei noch zu Hause und mause." — II. Vorgenannte Herren haben Anna Baumann, seine Frau, auch vor sich beschieden, und um nachfolgende Artikel befragt: 1. Fr. Wie lang sie den Mann habe? — Antw. Sie habe ihn fünf und ein halbes Jahr. — 2. Fr. Mit was für Reden und andern faulen Sachen er die Zeit her umgegangen? — Antw. Sie wisse nichts, als daß die Leute vielmal zu ihr gesagt, er treibe leichtfertige Reden und schwere Schwüre. — 3. Fr. Was denn die Reden und Schwüre auch seien, oder was sie von ihm gehört? — Antw. Sackerment, Donner Hagel und anderes. — 4. Fr. Ob er nicht von ihr etwan auf einen Tag oder zwei gewesen? — Antw. Nein, als wenn er beim Wein gewesen, und zu Nacht heimgekommen, dann habe sie mit ihm gebeten. — 5. Fr. Ob er nicht gesagt: wenn er sterbe, wolle er seine Seele auf einen Zaunstecken stecken, und Gott und den Teufel darum streiten lassen? — Antw. Von ihm habe sie es nie gehört, aber andere Leute haben es ihr gesagt, worüber sie ihn abgemahnt und gesagt: wenn er solches geredet, gedenke sie nicht, daß er selig werde. — 6. Fr. Wer ihr auch den Mann gezeigt und angetragen habe? — Antw. Des Urners Vreneli an der Sihlbrücke. — 7. Fr. Ob sie nicht einen Stämpel und anderes bei ihm gefunden, womit er sich festgemacht? — Antw. Sie wisse nichts, habe ganz nichts gesehen." —

III. „Actum Donnerstags den 2. (12.) Juni 1653 in Suhr, Praesentibus Hr. Generalfeldzeugmeister Werdmüller, die Herren Hauptleute Holzhalb, Leu, Egli, Meyer, Capitainlieutenant Wirz und andere Offiziere, vorgedachten Hans Boller betreffend. Heut dato ist der verhaftete Hans Boller ab dem Horgerberge abermalen alles Ernstes und mehr, als vormals, peinlich gefragt und examinirt worden. Derselbe nun hat über seine vorige, zu Mellingen ausgesagte Antwort, deren er dato noch geständig verblieben, bekennt: 1. daß ihm von einem alten Gerber von Lenzburg, welchen er zwar nicht namsen könne, den er aber zu Lenzburg auf der rechten Hand unter dem Brunnen an einem Eckhause stehen gesehen habe, da er neulich durchgeführt worden, im Bauernlager zu Mellingen gesagt worden, daß er, Boller, das Schloß zu bemeldtem Lenzburg hinwegsprengen könnte; der Gerber aber habe ihm hierbei keine Belohnung noch Lohn versprochen. — 2. Demnach habe er den Bauern Anleitung gegeben und gezeigt, wo man am leichtesten in die Stadt Brugg kommen könnte, nämlich bei der neuen Mühle, allwo er, Boller, vor diesem Steine gesprengt und gebrochen. — 3. Ferners bekennt er, er habe gesagt, er sei auch ein rechter Erzrebell, wie der Leuenberg; es sei aber betrunkener Weise beschehen. 4. Das gestohlene Silbergeschirr zu Wiedikon anlangend, ist er bekenntlich, er habe demjenigen, der solches genommen, gesagt: daselbst, nämlich an dem Orte, da solches gelegen, sei wohl etwas zu finden; er aber habe davon keinen Theil noch Lohn empfangen. — 5. Auf Befragen, ob er anderswo nicht auch gefangen gewesen, hat er geantwortet: Ja, zu Bremgarten, aus Ursache, daß er gesagt, die heilige Jungfrau könne nicht für einen bitten; er sei aber darum nicht gestreckt noch gefoltert worden. — 6. Warum er einen in einen brennenden Ofen habe hineinstoßen wollen? Hierüber sagt er, derselbe sei seiner, ob diesem Vorhaben, Meister geworden, und habe ihn darum sehr geschlagen. — 7. Wenn er zweimal etwas von Zauberwerken gesagt, so sei solches aus Uebermuth geschehen; er wisse ganz nichts dergleichen. — 8. Seine Dirne habe er anderthalb Jahre lang, neben seiner Ehewirthin, an sich gehabt und mit derselben Unzucht getrieben zu Horgen, da sie beisammen in einer Herberge gewohnt; und weil gemeldtes sein Eheweib ihn schändlich und übel

gehalten, sei er mit der Dirne hinweggezogen. Dieselbe habe ihn zu allem Guten gewiesen. — 9. Das bewußte Pfeifli habe er auf einen Stecken machen sollen, welches ihm einer von Küßnacht gegeben. — 10. Im Uebrigen habe er überall nie gebrannte bewußte Häuser angesteckt, wohl aber in das Feuer geschossen, und dadurch solches zu löschen begehrt, auch niemals etwas gestohlen. Mit dem Leuenberg, der ihm, außer im Lager zu Mellingen, nie zu sehen geworden, habe er kein Verständniß gehabt. Allein er habe sich leider! gegen Gott mit Fluchen und Schwören höchlich versündigt, und bitte deßwegen um höchste Gnade." — Auf diese Geständnisse hin wurde Hans Boller vom Kriegsgerichte zum Tode verurtheilt, und am folgenden Tage, den 13. Juni, Morgens um 8 Uhr, mitten im Dorfe Suhr, vor der Zehntenscheuer, an einen Nußbaum aufgehängt [89]), woran man ihn bis zum 15. Juni Abends hängen ließ [90]), dann herabnahm und in der Stille begrub.

Am 12. Juni ritt Generalmajor Werdmüller, von 30 Soldaten begleitet, von Suhr nach Schönenwerth. Bei seiner Ankunft ward er von dem dortigen außerordentlichen Kommandanten [91]), Altrath Rittmeister Glutz, und dem Hauptmann Urs Baumgartner freundlich begrüßt, und im Namen der Landesregierung gebeten, daß den Solothurnischen Unterthanen bei allfälligem Durchmarsche des Eidgenössischen Heeres soviel möglich verschont werden möchte. Der Generalmajor gab gute Worte. Als er aber ins Dorf einzog, fragte er, auf die Stiftskirche deutend, den Kommandanten Glutz, ob dieß das Gotteshaus sei? Auf bejahende Antwort sprach er: „diesem soll kein Leid

---

89) Hans Kaspar Scheuchzer's Tagebuch.

90) „Andern Rebellen und bösen Buben zu einem Schrecken." Hans Kaspar Scheuchzer's Schreiben an seinen Bruder in Zürich, aus Suhr vom 4. (14.) Juni 1653.

91) Schon am 27. Mai wurden, den Unterthanen zu Rath und Schutz, in alle Vogteien außerordentliche Kommandanten geschickt, nach Gösgen: Ludwig Gibelin, — nach Olten: Altrath Rittmeister Glutz, — nach Dorneck: Hauptmann Daniel Gibelin, nach Thierstein: Viktor Münch, — nach Gilgenberg: Altvogt Hans Jakob Scherer. Soloth. Rathsbeschluß vom 27. Mai 1653.

und kein Schaden zugefügt werden," und sogleich ließ er eine Sicherheitswache hinstellen; „aber die Bauern," fuhr er zornig fort, „diese rebellischen und treulosen Bauern wird man zu züchtigen wissen; auch den Kindern im Mutterleibe soll nicht verschont werden." Kommandant Glutz gab ihm zur Antwort, „das sei nicht die Manier, wie man mit den Leuten umzugehen und Eidgenössische Regierungen zu behandeln habe, und ein solches Verfahren sei dem Badischen Tagsatzungsabscheide durchaus zuwider," — worauf Generalmajor Werdmüller erwiederte: „die Landesobrigkeit habe nun hier nichts zu befehlen noch zu strafen; dieses Recht stehe den Eidgenössischen Befehlshabern zu. Wofern sie, Kommandant Glutz und Hauptmann Baumgartner, versprechen, die Bauern von Schönenwerth anzuhalten, daß sie jedem Soldaten eine halbe Maaß Wein, und ihm, Werdmüller, sechs der schönsten Pferde geben, so sei es wohl und gut; wo nicht, würden sie was anderes erfahren. Wenn nicht bis Morgen Mittags um 12 Uhr eine willfährige Resolution (Erklärung) erfolge, werde das ganze Dorf in Brand gesteckt werden." [92]) Hauptmann Baumgartner eilte sogleich nach Solothurn, und erstattete hierüber der Regierung einen mündlichen Bericht. Diese sandte unverweilt zwei Rathsglieder ins Eidgenössische Hauptquartier zum General Werdmüller, mit dem Auftrage, gegen das Verfahren des Generalmajors Werdmüller feierlich zu protestiren, die Judikatur (Gerichtsbarkeit) über die Solothurnischen Unterthanen zu vindizieren, und im Nothfalle das Eidgenössische Recht darzuschlagen. [93])

Vom 15. bis 17. Juni brachen alle Eidgenössischen Truppen von Suhr auf, und wurden weiter hinauf in die Dörfer verlegt. Das Hauptquartier kam nach Zofingen. Das Fußvolk und die Reuterei von Zürich besetzten Saffenwyl, Hinterwyl, Bottenwyl und Wittwyl; die Frauenfelder wurden, gesöndert von den übrigen Thurgauern, welche die Stadt Lenzburg besetzt hielten, zu Gränichen einquartiert, die Schaffhauser

---

92) Bericht des Hauptmanns Urs Baumgartner vor dem Rath von Solothurn am 13. Juni 1653.

93) Soloth. Rathsbeschluß vom 13. Juni 1653.

zu Holziken und Uerkheim, die Glarner zu Kulm, die Appenzeller in Hirschthal, und die aus der Stadt St. Gallen in Teufenthal. [94])

8.

Unterhandlungen in Zofingen. — Die Regierung von Luzern fodert die im rechtlichen Spruche vom 7. Juni einbedungene Auslieferung der 12 Rädelsführer. — Weibel Hans Krummenacher's von Entlebuch Schreiben an die Schiedrichter aus den IV Orten, vom 16. Juni. — General Zweyer rückt mit seinen Truppen in's Entlebuch ein, und besetzt Schüpfheim, am 20. Juni. — Kundmachung der Regierung von Bern, vom 21. Juni, betreffend die von derselben ihren Unterthanen schließlich bewilligten Artikel. —

Am 15. Juni hielten die Feldherren Konrad Werdmüller, Zweyer und von Erlach auf dem Rathhause in Zofingen eine Konferenz, welcher auch von Seite des Standes Zürich Bürgermeister Waser und Statthalter Salomon Hirzel, und von Seite des Standes Bern Venner Samuel Frisching und die Rathsherren von Grafenried und von Bonstetten beiwohnten. Es wurde beschlossen, 1. von den Regierungen von Luzern und Solothurn [95]) die Auslieferung mehrerer, namentlich bezeichneter Rädelsführer schriftlich und nachdrucksam zu verlangen, damit dieselben durch ein Eidgenössisches, in Zo-

---

94) „Schöftland und Staffelbach haben kein Volk; aber die müssen die Küche der Generalität versehen." Schreiben aus Zofingen nach Zürich vom 12. (22) Juni 1653. im Thes. Hotting. auf der Stiftsbibliothek in Zürich. Lit, D. Tom. XXI. S. 612.

95) Die Regierung von Solothurn erhielt das dießfällige Schreiben am 16. Juni, und beschloß, eine solche Auslieferung so lange möglich zu verweigern.

fingen aufzustellendes Gericht beurtheilt und nach Gebühr bestraft werden können, 2. daß von den Unterthanen des Kantons Solothurn, der Bernerischen Vogteien Lenzburg und Schenkenberg, und von den freien Aemtern die Kosten für den Eidgenössischen Feldzug bezahlt werden sollen. Nach Luzern ward ein Bote mit der schriftlichen Einladung an die dortige Regierung geschickt, daß sie ungesäumt Abgeordnete nach Zofingen schicke, wo bereits Deputirte aus allen Ständen eingetroffen waren. Da die Regierung von Bern den am 4. Juni von General Werdmüller mit den Bauern geschlossenenen Friedensvertrag nicht anerkennen wollte, und somit die Ehre des Standes Zürich und die des Feldherrn Werdmüller hiedurch gefährdet schien, so begaben sich am 16. Juni Bürgermeister Waser und Statthalter Hirzel, und, aus Auftrag und im Namen des Oberfeldherrn Konrad Werdmüller, der Generalfeldzeugmeister Joh. Georg Werdmüller, der Landeshauptmann Jakob Feldmann und der Oberst Joh. Conrad Neukomm nach Bern, um durch ihre Vermittelung diesen streitigen Punkt auszugleichen, und die Regierung von Bern zu Anerkennung des besagten Traktats oder doch zu möglichst annähernden Artikeln zu bewegen.

Mittlerweile bezeichnete die Regierung von Luzern jene 12 Rädelsführer, die, laut Art. 7. des zu Stans am 7. Juni ergangenen rechtlichen Spruches [96]), sich vor ihrer Obrigkeit auf Gnad' und Ungnade zu stellen hatten. Bei der großen Zahl der Häuptlinge, die sich ausgezeichnet hatten, war die Auswahl schwer; sie fiel auf folgende Männer: Aus dem Amte Willisau: Friedli Bucher, — Hans Ulrich Amstein, Sternenwirth, beide von Willisau, und Hans Keller, der Theuwyler Bauer; — aus dem Entlebuch: Pannermeister Joh. Emmenegger, — Hans Krummenacher von Schüpfheim, — Hans Krummenacher, genannt der Fuchs, Weibel zu Entlebuch, Stephan Lötscher; — aus dem Amte Rothenburg: Kaspar Steiner, Siegrist zu Emmen, — Rudi Stürmli, — Adam Müller, Bauer zu Gundelingen; — aus dem Amte Kriens: Hans Spengler, Untervogt; — aus dem Michaelsamte: Hans Amrhyn, Bauer zu Holdern. — Einige dieser Männer, sobald sie ge-

---

96) S. oben Drittes Buch. Kap. 5. S. 429.

fordert wurden, stellten sich unerschrockenen Gemüths [97]), andere flohen aus dem Lande [98]), oder zögerten und suchten Ausflüchte. Der durch seine Körperstärke berühmte Hans Krummenacher, genannt der Fuchs, Weibel zu Entlebuch, erließ, nachdem er die Einberufung nach Luzern erhalten hatte, folgendes Schreiben [99]) an die zu Stans versammelt gewesenen und damals in Luzern befindlichen Schiedrichter aus den IV alten Orten: „Hochgeachte Herren, als die Herren Ehrensätze aus den IV alten katholischen Orten löblicher Eidgenossenschaft! Den Herren sei mein freundlicher Gruß sammt bereitwilligen, geringfügigen Diensten bevor. Weil ich auf oberkeitlichen und ernstlichen Befehl dieser Tage zu Luzern hätte erscheinen sollen, und nun aber solches wirklich noch nicht geschehen, in Ansehen, daß ich von gewissen Leuten in allen besten Treuen gewarnt worden,

---

97) „Quorum aliqui sponte, mirâ vel audaciâ vel animi magnitudine, sese obtulerunt; nonnulli vero, conscientiâ dignam ob oculos ostentante poenam, aufugerant.“ Wagenmann's Relatio.

98) Z. B. Hans Keller, der Theuwyler Bauer, und Hans Krummenacher von Schüpfheim.

99) Die Luzerner Bauern, sobald sie in's Gedränge kamen, suchten rechts und links auswärtige Gunst und Hilfe. Auch die Rothenburger, kaum von Mellingen heimgekommen, schrieben dem General Werdmüller folgenden Brief, den er am 8. Juni im Hauptquartier zu Othmarsingen erhielt: „Dem Wohledlen Obrist General, sammt andern Amtleuten und Offizieren löblicher Stadt Zürich, fügen wir, die Bauersame Rothenburger Amts, zu wissen: Demnach ist dem Herrn General ohne Zweifel im Wissen, wie wir ein Schreiben verwichenen Tags in Wohlenschwill empfangen, und den Inhalt desselben vernommen, daß wir, die Bauersame, sollen gegen unsere Obrigkeit löblicher Stadt Luzern Frieden halten; da sind wir auf dasselbige in unser Vaterland gezogen, begehren auch nichts weiteres. Denn die Obrigkeit löblicher Stadt Luzern und wir, die Bauersame, haben den Handel den IV Orten zu Recht gesetzt und übergeben. Wie man den Rechtsspruch aussprechen wird, wollen wir solches zu beiden Theilen annehmen und halten. Geben in Rothenburg den 6. Juni 1653, um 7 Uhr Vormittag, von uns als eines ganzen Amts Rothenburg (Unterz.) Friedrich Hans Rast.“ —

es werde unter uns vieren aus dem Land (Entlebuch), so in obgesagter Unserer GHHerren und Obern Stadt citiert worden, nicht zum allerbesten ausfallen, denn ich aufs wenigste für zwei ganze Jahre werde verbannisirt und des Vaterlands verwiesen werden. Darum ich mich persönlich nicht habe erzeigen dörfen, sondern, zu Vermeidung solcher Drohung und Strafe, mich auf eine Wahlfahrt begeben und die Herren schriftlich berichten wollen, unterthänigst bittend, es wollen Wohlernamsete, meine insonders Großgünstigen lieben Herren bei unserer hohen Obrigkeit für mich intercedieren, daß sie mit mir väterlich und gnädig prozedieren thue. Ich lebe hiebei getroster Hoffnung, es werde wegen so ansehnlichen Herren und Patronen mir sammt meinen Mithaften Gnad' und Barmherzigkeit, darum wir auf's allerdemüthigste bitten, mitgetheilt werden, des Anerbietens, daß ich mich hinfüro gegen meine GHHerren und Obern unterthänig und gehorsam, gegen die Herren Gesandten aber je nach Möglichkeit dankbar will einstellen, dazu mir Gott, der Allmächtige, seine Gnade hier und dort uns sämmtlich mittheilen wolle. Entlebuch den 16. Juni 1653, der Hochgeachten HHerren dienstwilliger (Unterz.) Hans Krummenacher, Weibel."

General Zweyer hatte schon am 14. Juni eine Abtheilung seiner Truppen [100]) mit mehrern Feldstücken von Sursee nach Wollhausen vorrücken und dieses Dorf durch dieselben besetzen lassen. Oberst Reinold von Freiburg, der am 5. Juni mit seinen Truppen von der Sensebrücke nach Bern und auf das Murifeld gezogen, und nun dort gelagert war, machte der Regierung von Bern das Anerbieten, durch das Emmenthal in's

---

100) Sie waren nicht vom besten Geiste beseelt, worüber Regierungsrath Atterhofer in seinen „Geschichtlichen Denkwürdigkeiten der Stadt Sursee" (S. 140) Folgendes meldet: „Zu den Luzernern, die in Sursee lagen, kamen noch drei Kompagnien Fürst-St. Gallische Truppen, welche gebraucht wurden, die Rädelsführer im Entlebuch aufzuheben, die Dörfer zu entwaffnen, und die Bauern zur gesetzlichen Ordnung zurückzubringen. Zwei dieser Kompagnien waren Toggenburger, welche einmal, unvermuthet und ohne Ordre, von Sursee, wo sie in Besatzung lagen, aufbrachen und nach Hause giengen. Ihre

Entlebuch einzufallen. [101]) Die Entlebucher, hievon benachrichtigt, erschracken, und ersuchten durch Abgeordnete ihre Regierung um Schutz gegen die Berner. Also bat die Regierung von Luzern jene von Bern mittelst freundlicher Zuschrift, von jenem Vorhaben abzustehen. [102]) Hingegen marschierte General Zweyer, am 17. Juni von Zofingen nach Sursee zurückgekehrt, sogleich mit 1400 Mann über Wollhausen und Entlebuch nach Schüpfheim, wo er am 20. Juni eintraf, und auf der Stelle den Befehl erließ, daß alle Waffen bei hoher Strafe in Zeit von 24 Stunden ausgeliefert werden sollen. Die Rädelsführer wurden aufgesucht und verhaftet, darunter auch Schybi, der gefesselt nach Sursee geführt wurde. Oberst Reinold zog nun, auf Befehl der Regierung von Bern, nach Steffisburg, und, den Thunersee entlang, nach Oberhofen bis hinauf nach Brienz, wo er überall die Rädelsführer verhaften und die Waffen sich ausliefern ließ. [103])

Während dieser Zeit gaben sich die zu Bern eingetroffenen Gesandten des Standes Zürich und des Feldherrn Werdmüller alle Mühe, die Regierung von Bern wenigstens zu solchen Concessionen für die Unterthanen zu bereden, daß der Vertrag vom 4. Juni und die darin ertheilte Verheißung des Feldherrn Werdmüller nicht durchaus vernichtet und aufgehoben würde. Sie fanden vielen Widerstand; einige Rathsherren glaubten Bern's Souverainität, durch Werdmüllers Vertrag mit Bernerischen Unterthanen, verletzt; das Selbstgefühl aller sträubte sich gegen den bloßen Anschein, daß Bern's Unterthanen irgend eine Con=

Chefs und Aufwiegler wurden verhaftet, einige derselben des Landes verwiesen, andere an Geld empfindlich gestraft, und die übrigen wieder mit Schimpf nach Luzern geschickt, wo sie den 18ten Tag Brachmonat ankamen." — Dieser Angabe Attenhofers ganz widersprechend, sagt hingegen Ildefons von Arx (Geschichte des Kantons St. Gallen III. 172.): „Die drei Kompagnien kamen im Heumonat von Luzern hoch belobt und belohnt und zu Hause wohl empfangen, ohne einen Verlust erlitten zu haben, wieder in St. Gallen an." —

101) Schultheiß von Alt: Histoire des Helvétiens X. 615.

102) Aurelian Zurgilgen.

103) Schultheiß von Alt: Histoire des Helvétiens X. 615. 616.

cession den Waffen der Zürcher zu verdanken hätten. Die zu Zofingen versammelten Eidgenossen harrten des Entscheids mit banger Erwartung; man besorgte den Ausbruch einer feindseligen Stimmung zwischen Zürich und Bern; die Gährung unter dem Landvolke des untern Aargau's nahm wieder zu, und ließ neues Unheil befürchten. Endlich, am 22. Juni, Vormittags, kamen die Zürcherischen Gesandten nach Zofingen zurück, und brachten die von der Regierung von Bern am 21. Juni bewilligten Artikel für die Unterthanen [104]) in einer Kundmachung, die wörtlich also lautete:

Kundmachung der Regierung von Bern vom 21. Juni 1653, betreffend die von derselben ihren Unterthanen schließlich bewilligten Artikel oder Concessionen.

„Wir Schultheiß, Räth und Burger der Stadt Bern thun kund hiemit:

Als dann Etliche Unserer angehörigen Unterthanen und hiemit auch die Unsern der Grafschaft Lenzburg vielerlei gemeine und besondere Beschwerden, Klägden und Anforderungen, ihre gemeinen Landesbräuche, Freiheiten und Gewohnheiten, wie auch ihre unterthänigen Schuldigkeiten gegen Uns, ihre Ober-

---

104) „Wir warten mit Verlangen auf eine gute Expedition von Bern, die hochnothwendig ist. Denn der Unwille der Grafschaft (Lenzburg) gegen ihre Oberkeit nimmt mächtig zu, und es ist eine Desperation zu besorgen. Gleiche Klägden kommen von Aarburg. Wo Bern nicht remedirt, und wir den Rücken kehren werden, giebt es einen allgemeinen Aufstand mit äußerstem Unheil. — Zu Zofingen hat heut Hr. Laufer gepredigt, und hat der Oberkeit, den Unterthanen, den Generalen, Offizieren und Knechten zugesprochen erbaulich. Er hat insonderheit der Landvögte Schinderei aus Micha Kap. 3, v. 1. 2. 3. (dargestellt). — Jetzt, weil wir zur Predigt waren, kommt das Evangelium, ein Schreiben von Bern, daß sich alles zu Ehren unsern Generalen und dem Kriegsvolk akkomodirt.“ Schreiben aus Zofingen nach Zürich d. d. 12. (22) Juni 1653, im Thes. Hotting. auf der Stiftsbibliothek in Zürich. Lit. D. Tom. XXI. S. 612.

keit, betreffend, Uns vortragen lassen, und aber sich Unserer geneigtwillig darüber gegebenen, möglichst willfährigen Erklärungen und Erläuterungen anders nicht ersättigt, denn daß sie vielerlei sträfliche Ungebühren verübt, daher Wir wohl Ursache nehmen mögen, sie mit einer wohlverdienten Strafe anzusehen; jedoch aus sonderbaren Gnaden und angewohnter Mildigkeit, auch wegen der hochansehnlichen Fürbitte der deßwegen sich allher in Unsere Hauptstadt verfügten Herren Ehrengesandten und hohen Offiziere, welche, eben dieser entstandenen gemeinen Unruh und Rebellion Dämmung wegen, im Feld liegen, Unserer vertrauten, lieben, alten Eidgenossen von den löbl. Städten und Orten, nämlich die Hochgeachten, Wohledeln, Gestrengen, Ehren- und Nothvesten, Fürsichtigen und Weisen Herren von Zürich: Herr Joh. Heinrich Waser, Bürgermeister, und Herr Salomon Hirzel, Statthalter und des Raths, als Abgesandte von der Oberkeit, — sodann Hr. Joh. Georg Werdmüller, des Raths zu bemeldtem Zürich und Generalfeldzeugmeister, — Hr. Jakob Feldmann, Landshauptmann und des Ordinari- und Kriegsraths zu Glarus, und Hr. Joh. Konrad Neukomm, Obersten und Kriegsrath der Stadt Schaffhausen, als Abgesandte von dem auch Hochgeachten, Wohledeln, Gestrengen Herrn Konrad Werdmüller, Seckelmeister und Reichsvogt bemeldter Stadt Zürich, auch Generalkommandanten der Armee von Städten und Landen löblicher Eidgenossenschaft, Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell, von äußern und innern Rhoden, und Stadt St. Gallen, haben Wir Uns erläutert und erklärt, wie hernach folgt:

1. Erstlich, daß sie, gemein und sonderlich, schuldig und verbunden sein sollen, nach Unserm Begehren, um eine völlige und gehorsame Wiederbezeugung ihrer unterthänigen Treue und Pflicht gegen Uns, als ihre natürliche hohe Obrigkeit, den neuen Huldigungseid und was demselben anhängig, mit völliger Abschwörung und Widerrufung desjenigen unguten Bunds, Ergänzung und Wiedererstattung der Reisgelder an Uns beliebige Orte, und was diesem Huldigungseide weiters einverleibt ist, zu erstatten, item: mit wirklicher Aushergebung der Rädelsführer, also daß sowohl die zu Gränichen und andern umliegenden Orten, welche sich sonderlich ungebührlich und sträf-

lich erzeigt, nicht allein mit der Entwehrung und Benehmung ihrer Waffen, als welche sie durch ihr absonderliches Uebelverhalten verwirkt, sondern auch noch mit fernerer, verdienter Strafe, je nach Gestaltsame ihres Verbrechens, sollen gezüchtigt und angesehen, der übrigen unschuldigen oder verführten gemeinen Bauersame aber verschont werden.

2. Dann das Salz betreffend, sollen sie sich alles Gewerbens und Trafiguirens müßigen und enthalten, da im übrigen Wir sie bei dem Herkommen und bisherigen Brauch des Orts einfällig verbleiben lassen.

3. Der freie, feile Kauf, Roß, Viehs dann und anderer Sachen halb, soll ihnen zugelassen, und hiemit einem jeden sein Getreid an die Ort und zu Markt zu führen frei gestellt sein, die da ihm beliebig und am gelegensten sind; damit aber des armen, gemeinen Manns eine Rechnung getragen werde, soll in Unserer, der Oberkeit, Macht und Gewalt stehen verbleiben, je nach Beschaffenheit der Läufe und erheischender Nothdurft, wider die Veräußerung des Getreids und anderer Lebensmittel aus dem Land erforderliches Einsehen zu thun.

4. Das bisher bezogene Trattengeld wollen Wir aus Gnaden und zu Beförderung des Viehverkaufs aufgehoben, und sie, die Unsern, dessen ledig gesprochen haben.

5. Dieweil wider die Handwerkszünfte auf dem Lande eine durchgehende Klage geführt, und die Aufhebung derselben für nützlich gehalten und begehrt wird, so lassen Wir Uns solche Aufhebung gefallen. Es sollen also die Zunftbriefe wiederum zurückgefordert werden, als welche ohne das durch die klagende (eingeklagte) Verständniß und Verbündniß zur Steigerung des Lohns für verwirkt zu halten sind.

6. Dannethin sintemal die jährliche Lieferung der 300 Gulden für die Beholzung eines Landvogts auf Lenzburg bestimmt und angesehen worden, als ist Unser Will und Verstand, daß es dabei verbleiben, und vermittelst dieses Erlags sie zu der Holzfuhr nicht gezwungen werden, sondern die Landvögte in ihren Kosten sich zu beholzen verpflichtet sein sollen, es sei denn, daß die Unsern gutwillig etwas thun wollten, so zu ihrem freien Willen gestellt sein soll.

7. Des Pflughabers halb ist Unser Verstand, Will' und Meinung, daß sie über und wider den Inhalt des Urbars nicht beschwert, sondern daß es dabei sein Verbleiben haben soll.

8. Demnach, dieweil die Haltung der Landsgemeinden durchaus verboten, und in allweg schädlich und unzuläßlich ist, so lassen Wir es bei dem Verbote derselben gänzlich verbleiben, wollen aber im übrigen erläutert und gemeint haben, wenn der einten oder andern Gemeinde etwas Klags- oder Bittweise anzubringnn ob- und angelegen wäre, welches jederweilen und bevorderst Unsern Oberamtsleuten eröffnet werden soll, Uns dessen zu berichten, da es aber den Amtmann selbst ansehen thäte, oder derselbe, ihr Obliegen an Uns gelangen zu lassen, sich weigerte, alsdann mag eine solche Beschwerde an Unsern regierenden Schultheißen oder, so derselbe in zu naher Verwandschaft wäre, oder den Zugang sonst nicht bewilligen wollte, an einen Heimlicher vom Rath oder den Burgern gebracht, und um einen Anzug vor Rath angehalten werden, der dann auch einen solchen Anzug zu thun schuldig sein solle.

9. Des Degenmandats halb haben Wir Uns erklärt, daß dasselbige eingestellt, und deßwegen einem jeden ohne besorgende Strafe frei stehen solle, den Degen zu tragen oder nicht.

10. Der Brunnquellen halb, so auf eines eigenen Gütern entspringen oder ergraben werden möchten, mögen Wir wohl zulassen, daß derjenige derselben genießen solle; da aber er dieselbigen gutwillig einem andern lassen wollte, oder so die Brunnquellen an andern Orten, als auf seinen Gütern, entspringen thäten, weil die Wasser und Wasserrüns Uns zustehen, soll unser Amtsmann darum begrüßt und befragt, da aber selbige auf den Allmenden, so der Gemeinde zustehen thäten, angetroffen würden, solche zu Nachtheil der Gemeinde nicht genutzet werden, Alles jedoch Brief und Siegeln, so sonderbar hierum aufzuweisen wären, auch rechtmäßig hergebrachter Landsgewähr unschädlich.

11. Auf der Unsern von Gränichen sonderbar eingegebenen Beschwerde, dieweil der alte, im Urbar vergriffene Vertrag, des zu Lehen habenden Hochwaldshalb, so Unser Landvogt und Landschreiber zu Lenzburg ihnen abzuziehen vermeinen wollen, Bericht giebt, als ist Unser Will und Gesinnen, daß

es dabei und hiemit bei dem Inhalt des Urbars verbleiben solle. Daß ihnen, klagender Maaßen, in etlichen Artikeln ihres erkauften Theil Waldes und Rechtsamen, wider ihre Brief und Siegel, von Unserm Amtsmann Eintrag beschehe, finden Wir nothwendig, daß die Brief und Siegel erdauert, und darüber der Landvogt verhört werde.

12. Ueber der Unsern zu Moosleerau ebenmäßig besonderbares Erklagen ab den Herren von Rued, der auf die ihnen, kraft Brief und Siegel gehörigen Hochwälder bewilligten Haushofstätten und darab beziehenden Zinse halb, sollen dieselben verhört, und nach Befinden darüber abgehandelt und erkennt werden.

13. Die Obgedachten zu Rued klagen forderender zweier Gulden, den einten wegen Gerichtserlaubung und den andern wegen Sitzgelds; finden Wir diese Forderung nicht zuläßlich, sondern wollen gehabt haben, daß solches abgeschafft und Unserer Gerichtsordnung gemäß gelebt werde, es wäre denn Sache, daß sie hierum sonderbare Rechte aufzuweisen hätten, oder daß selbige ein rechtmäßiges, altes Herkommen wären, in welchem Fall es dabei sein Verbleiben haben solle.

14. Die Kirchenrechnungen mögen aller Orte vor dem Herrn Prädikanten und den Hausvätern derselben Gemeinde abgehört und gegeben werden, jedoch daß solches Unserm Amtsmann zu wissen gemacht werde, so er will, derselbigen beizuwohnen, oder nach Gelegenheit selbige zu überschauen, und daß mehr nicht als 10 Pfund Kosten darmit angewandt, auch darin keine andern Nebenkosten verrechnet, sondern zu Mehrung des Kirchenguts getreulich darmit umgegangen werden solle.

15. Daß sie auch zwischen Partheien geringe spännige Sachen sprüchlich hinlegen mögen, lassen Wir geschehen, jedoch daß unser Oberamtsmann bevorderst hierum jederweilen begrüßt werde, und daß allweg ein Weibel oder Geschworner der Sache beiwohne, auf wichtige sträfliche Sachen zu achten, selbige gebührenden Orts zu eröffnen.

16. Die Bodenzinse und Zehnten sollen sich währen und einmessen nach Inhalt der Urbare, und wo keine Urbare vorhanden sind, wie es von Alter her gebraucht und geübt worden.

17. Dieweil bereits hievor Fürsehung gethan, und eine Ordnung gemacht worden, daß aus einer geringen Buße nicht eine große gemacht werde, und die größere die niedern Bußen aufheben solle, also lassen wir es auch dabei verbleiben, der Meinung, daß, so ihnen eine Buße über 10 Pfund gefordert würde, keiner schuldig sein solle, selbige Buße ohne Erkenntniß des Gerichts weder den Landvögten noch den Zwingherren zu entrichten.

18. Und dieweil sie bereits die hiesige, Unserer Stadt, Satzung, angenommen, wollen wir, daß es dabei sein unveränderliches Verbleiben haben, und sie sich derselben nach richten und geleben sollen.

19. Was diesem nach die übrigen eingelegten besonderbaren Beschwerden, Klägden und Obliegenheiten antrifft, sollen dieselben auf eine andere Zeit zu unserer billigen und forderlichen Erkenntniß und Abhelfung aller rechtmäßigen Klagens Ursache gestellt sein.

20. Im Uebrigen wollen Wir Uns hiemit auch gegen ermeldete Unsere Lieben', Getreuen, in Gnaden geneigt und erklärt haben, daß Wir sie bei allen ihren alten Rechten, Gerechtigkeit, guten Bräuchen und Gewohnheiten, auch Brief und Siegeln verbleiben lassen, schirmen und handhaben, hinwiederum und im Uebrigen in alle Weg uns hiemit auch ausdrücklich vorbehalten haben wollen, bei allen und jeden Unsern wohlhergebrachten Regalien, Hoheit, Landesherrlichkeiten, Freiheiten und Gerechtigkeiten, Herrschaft, Gewalt und Ansehen, wie die genamset werden mögen, Unsern oberkeitlichen Stand und Einkommen betreffend, wie bisher gänzlich und ungeschwert zu verbleiben.

21. Endlich die Uns auch übergebenen Klagen unbilliger Büßung wider etliche Unsere Amtleute betreffend, derethalben Wir schon hievor die Anstellung gethan, daß dem einten und andern mit Ernst nachgeforscht und nach Gebühr darin gehandelt werde, ist hiemit Unsere nochmalige Erläuterung, Wille, Meinung und Verstand, daß solche unbillige Bußen, wenn deren sich befinden würden, durch sie, die Amtleute, denjenigen sonderbar gebührend wieder ersetzt werden sollen.

Hiemit ist Unsere schließliche, gnädige Meinung, daß die Unsern, obgemeldt, bei solcher Unserer gnädigen Erklärung verbleiben und gelassen werden sollen, als lang ihre unterthänige Treue und Gehorsame gegen Uns, ihre hohe Obrigkeit, währen wird, dabei Wir sie auch schützen, schirmen und handhaben wollen, in Kraft dieses Briefs, zu Urkund mit Unserer Stadt Sekretinsiegel verwahrt und geben den 11. (21.) Tag Juni des 1653. Jahrs.“ —

Literatur.

Ludwig-Philipp I., gegenwärtig König der Franzosen, (damals Herzog von Chartres), und seine Schwester, Adele von Orleans, auf der Emigration in der Schweiz in den Jahren 1793 und 1794.

(Ein Auszug aus den „Mémoires inédits de Madame la Comtesse de Genlis. Paris 1825. Tome IV. S. 195 — 278.)

Im Jahr 1825 hat die berühmte Schriftstellerin, Gräfin von Genlis, ehemals Erzieherin der Kinder des Herzogs von Orleans, der, als Philipp Egalité, am 6. Nov. 1793 zu Paris guilliotinirt ward, ihre „Denkschriften über das achtzehnte Jahrhundert und die französische Revolution“ in acht Bänden herausgegeben. Weil der Nationalkonvent ein Gesetz erlassen hatte, laut welchem alle Franzosen, die, über 14 Jahre alt, damals außerhalb Frankreich waren, und nicht bis zur festgesetzten Zeit zurückkamen, als Verwiesene angesehen wurden, durfte Adele von Orleans, die sich damals mit ihrer Erzieherin, der Gräfin von Genlis, in London befand, und nicht auf die bestimmte Zeit nach Frankreich zurückgekehrt war, nicht in Frankreich bleiben, sondern mußte, im November 1792 dahin zurückgekommen, das Vaterland sogleich wieder verlassen. Auf Befehl ihres Vaters reisete Frau Genlis mit derselben nach Tournay in Belgien, wo der General Dumouriez mit seinem Heere stand, und wo auch der Herzog von Chartres (der jetzige König der Franzosen) als Aide-de-Camp dieses Oberfeldherrn Kriegsdienste that. Als General Dumouriez die vom Nationalkonvent abgeordneten Kommissarien, die ihn und mehrere Oberoffiziere seiner Armee, darunter auch der Herzog von Chartres, zu verhaften und nach Paris zu liefern den Auftrag hatten, am 3. April 1793 zu St. Amand in Arrest setzen ließ, bat der Herzog von Chartres die Frau von Genlis, mit seiner Schwester nach der Schweiz zu fliehen, mit der Versicherung, daß er wahrscheinlich bald nachkommen werde. Was diesen erlauch-

ten Flüchtlingen auf ihrer Emigration in der Schweiz begegnete, erzählt die Gräfin von Genlis im vierten Bande der obenerwähnten Denkschriften (S. 195 — 278). Wir theilen hier eine treue Uebersetzung dieser Erzählung, die im gegenwärtigen Augenblicke neues Interesse darbietet, im Auszuge mit:

„Wir kamen am 26. April (1793) zu Schaffhausen in der Schweiz an, und unbeschreiblich war meine Freude, mich in einem neutralen Lande zu befinden. — Weil Mademoiselle von Orleans der Ruhe sehr bedurfte, verweilten wir zu Schaffhausen, wo mittlerweile der Herzog von Chartres *) uns einholte. Erst am 6. Mai reiseten wir von dort ab. Wir giengen nach Zürich, wo wir uns niederzulassen gedachten. Als wir aber der Regierung unsere Namen angeben mußten, vernichtete der unglückliche Name der Mademoiselle von Orleans und ihres Bruders diesen Plan. Auch wurden wir von mehrern Emigranten erkannt, die uns viel Böses zufügten. So z. B. als wir eines Abends auf dem Platze von Zürich spazierten, gieng ein Emigrant mit sehr grober Manier hart an Mademoiselle vorüber, und faßte geflissentlich mit seinem Sporn einen großen Theil ihres Rockes von Gase. Wir empfiengen von Herrn Ott, dem achtungswürdigen Schwertwirthe, wo wir logierten, alle nur ersinnlichen Beweise von Theilnahme; allein wir mußten fortziehen. Am 14. Mai begaben wir uns nach Zug, und wir bezogen dort ein kleines, einsam stehendes Haus, am Ufer des See's, in geringer Entfernung von der Stadt. Um hier ruhig zu leben, hatten wir alle nöthigen Vorkehrungen getroffen, daß man uns nicht erkenne, und selbst den Regierungsgliedern des Orts waren unsere wahren Namen gänzlich unbekannt; sie hielten uns für eine irländische Familie. — Wir verlebten in Zug einen Monat in der vollkommensten Ruhe. Wir genügten uns selbst; geordnete Beschäftigungen füllten alle unsere Augenblicke angenehm aus; wir empfingen Niemanden,

---

*) Der jetzige König der Franzosen. Erst nach dem Tode seines Vaters, also nach dem 6. Nov. 1793, führte er den Namen: Herzog von Orleans.

Anmerk. des Uebersetzers.

und verließen das Haus niemals, als um zu spazieren oder in die Kirche zu gehen. Uns liebten die Bauern, und besonders die Armen, welche vom Herzog von Chartres und von Mademoiselle von Orleans, die beide die Vertheilung der kleinen, uns möglichen Unterstützungen übernommen hatten, immer mit der zartesten Menschenfreundlichkeit empfangen wurden.

Das war unsere Lage, als Emigranten durch Zug reiseten, die wir nicht persönlich kannten, welche aber den Herzog von Chartres früher in Versailles gesehen hatten. Sie erkannten ihn, und am nämlichen Tage wußte das ganze Städtchen Zug, wer wir seien. Die Regierungsglieder benahmen sich mit der größten Redlichkeit, und äußerten den herzlichsten Wunsch, in ihrem Kantone Personen zu behalten, welche, sagten sie, einen in jeder Hinsicht so erbaulichen Lebenswandel führen; aber einige Tage nachher las man in den deutschen Zeitungen einige Artikel über meine Zöglinge, und die Nachricht, daß sie in Zug seien. Diese Publizität mißfiel allmälig den Magistraten von Zug; bald darauf erhielten sie ein Schreiben von Bern, worin man es ihnen zum Vorwurf machte, daß sie der Mademoiselle von Orleans und ihrem Bruder den Aufenthalt gestatten. Der erste Magistrat *) von Zug ward unruhig, und bat endlich meine unglücklichen Zöglinge, sich einen andern Aufenthaltsort zu suchen; diese Bitte aber that er auf die zarteste Weise; er begnügte sich, uns seine Verlegenheit und Unruhe mitzutheilen. Diese Sprache verstanden wir, und erklärten, daß wir innerhalb vierzehn Tagen abreisen werden. Hiebei jedoch war keineswegs von mir die Rede; vielmehr wurde mir die Bewilligung zu fernerm Aufenthalte in Zug angeboten; ich war aber an Mademoiselle von Orleans gefesselt. Inzwischen beriethen wir uns nun, was wir in diesen mißlichen Umständen zu thun hätten. Ich machte die Vorstellung, daß, bevor wir einen Entschluß fassen, wir uns zur Trennung vom Herzoge von Chartres verstehen müssen, weil man sonst uns überall erkennen würde, was ich schon in Zürich gesagt und

---

*) Ammann, wie damals der Landammann des Kantons Zug hieß, war im J. 1793 Franz Joseph Andermatt von Baar.
Anmerk. des Uebersetzers.

vorgeschlagen hatte. Der Herzog von Chartres wollte durchaus bei uns bleiben; ich hatte die unvermeidliche Folge nur zu gut vorhergesehen. Jetzt aber lehrte ihn die Erfahrung, daß ich Recht hatte, und es ward entschieden, daß wir nicht mehr beisammen bleiben wollen. Aber wohin nun, ohne Empfehlungen, ohne Freunde, da wir in den zwei duldsamsten Kantonen der Schweiz nicht bleiben durften? Wir machten tausend schwärmerische Plane, und, trotz ihrer Ungereimtheit, hätten wir sicher etwas ähnliches vornehmen müssen, wenn nicht der Zufall einen einfachen Gedanken geweckt hätte, der auch gelang. Mittlerweile nämlich besuchte uns Hr. von Montjoye *), der sich mit seiner Familie zu Basel angesiedelt hatte. Er erzählte uns, daß er durch Bremgarten gekommen sei, und dort den Herrn von Montesquiou **) gesehen habe, der, weil er der Stadt Genf Dienste geleistet hatte, große Achtung und sehr vielen Kredit in der Schweiz genoß. Sogleich kam ich auf den Gedanken, Herrn von Montesquiou zu schreiben. Ich schilderte ihm die Lage meiner unglücklichen Zöglinge, und fragte ihn, ob Mademoiselle von Orleans zu Bremgarten, nämlich in ein nahe bei diesem Städtchen liegendes Kloster aufgenommen werden könnte. — Hr. von Montesquiou antwortete mir sehr höflich und verbindlich, und übernahm es, der Mademoiselle von Orleans, meiner Nichte und mir die Aufnahme in's Kloster der heil. Klara zu Bremgarten zu verschaffen. Der Herzog von Chartres entschloß sich, eine Fußreise durch die Schweiz zu machen, welchen Entschluß er auch ausführte, indem man ihn überall für einen Deutschen ansah. Wie oft, seit seinen Unglücksfällen, wünschte ich mir Glück zu der Erziehung, die ich ihm gegeben habe, daß ich ihn, von der ersten Kindheit an, in

---

*) Er war Oberst in französischen Diensten unter General Dumouriez gewesen, verließ mit diesem Feldherrn, wie viele andere Offiziere, das Heer, und starb auf seiner Emigration in der Schweiz.
Anmerk. des Uebersetzers.

**) Der bekanntlich im J. 1792 die Armee im südlichen Frankreich kommandirte, und, vom Nationalkonvent in Anklagszustand erkennt, sich in die Schweiz flüchtete, um der Guillotine zu entrinnen.

Anmerk. des Uebersetzers.

den vorzüglichsten neuern Sprachen unterrichten ließ, und ihn gewöhnte, sich selbst und allein zu bedienen, jede Art von Weichlichkeit zu verachten, beständig auf einer, bloß mit einer einfachen Matte bedeckten, hölzernen Bettlade zu schlafen, der Sonne, dem Regen und der Kälte zu trotzen, durch tägliche, anstrengende Leibesübungen und durch gewöhnliche Spaziergänge von vier oder fünf Stunden, mit bleiernen Sohlen an den Schuhen, sich zu ermüden, daß ich ihm endlich Sinn für Wissenschaft und Lust zu Reisen einflößte! Er hatte alles verloren, was er dem Zufall der Geburt und dem Glücke verdankte; nichts blieb ihm mehr, als was er von der Natur und von mir erhielt. — Als, im Augenblicke unserer Abreise von Zug, meine Zöglinge alle die kleinen Rechnungen bezahlen sollten, reichte ihr Geld nicht hin. Zum Glück hatte ich noch so viel, um auszuhelfen, und ein Jahr lang das Kostgeld im Kloster für Mademoiselle von Orleans, mich und meine Nichte zu bezahlen, was ich auch that, aber nur während sechs Monaten. Nach Verfluß dieser Zeit erhielt Mademoiselle von Orleans etwas Geld aus Italien, von ihrem Oheim, dem Herzog von Modena. Am Abend vor unserer Abreise von Zug verursachte mir eine wahrhaft gräßliche Bosheit den grösten Schrecken, den ich je in meinem Leben empfunden habe. Unser kleines Haus lag mitten in einer großen Wiese, unterhalb welcher die Landstraße sich durchzog; jenseits dieser war der See. Alle unsere Fenster giengen gegen diese Wiese, und hatten keine Fensterladen. Mademoiselle von Orleans blieb alle Abende im Saale zu ebener Erde, bis drei Viertel nach zehn Uhr. Sie saß beim Fenster, und war während des Gesprächs mit kleinen Arbeiten beschäftigt. Da sie, seit sie die Masern hatte, ein wenig an den Augen litt, behielt sie stets den Hut auf dem Kopf, um sich gegen das Licht zu schirmen. Am 26. Juni, Vorabend unserer Abreise, war ich um ein Viertel nach zehn Uhr Abends auf meinem Zimmer, welches gerade über dem Saale sich befand. Der Herzog von Chartres war, nach seiner Gewohnheit, schlafen gegangen, so wie der einzige Bediente, der im Hause war. Mademoiselle von Orleans hatte glücklicher Weise mir etwas zu sagen; sie stand auf, ließ ihr Licht auf dem Tische, nahm ihren Hut ab, hing ihn an ihren Stuhl, und kam mit meiner Nichte zu mir herauf. Ich schrieb an einem Tische, der ebenfalls am Fenster

stand. Als ich Mademoiselle von Orleans eintreten sah, verließ ich meinen Platz, setzte mich zwischen zwei Fenster, und nahm sie auf meine Knie. Kaum hatten wir uns niedergesetzt, als wir ein sehr starkes Geräusch hörten, welches ein ungeheurer, in das Fenster des Saals geworfener Stein verursachte. Eine halbe Minute nachher wurden mehrere andere Steine in das Fenster geworfen, welches ich so eben verließ, und sie zerschmetterten die Fensterscheiben mit solchem Geprassel, daß der Herzog von Chartres darüber erwachte, aus dem Bette sprang, den Stock, eine in seiner Hand sehr tüchtige Waffe, ergriff, und nach der Hausthür eilte, indem er dem Bedienten rief, der ebenfalls aufstand. Beide gingen vor das Haus, und schrien den Mördern nach, die sich eilig davon machten. Aus dem Geräusche ihres Getrapps schloß der Herzog von Chartres, daß sie zwei oder höchstens drei seien. Wir gingen in den Saal hinab, und sahen, daß der erste Steinwurf gerade gegen den Platz gieng, wo Mademoiselle von Orleans gewöhnlich saß, und auf ihren Hut, den sie, wie oben bemerkt ward, an die Stuhllehne gehängt hatte. Die Räuber hatten sicher diesen Hut für ihren Kopf angesehen, und sehr richtig gezielt; denn das Fenster, dem Hute gegenüber, war zerbrochen, der Hut zu Boden geworfen, und der Stein, von der Größe einer Faust, in gerader Richtung fortlaufend, hatte eine Ofenplatte, zuhinterst im Saale, zerschmettert. Ich bewahrte diesen Stein sorgfältig, ließ ihn glätten, und in Medaillonform zuschneiden, worauf die zwei Worte eingehauen wurden: „Unschuld, Vorsehung.“ — Die nämliche Nacht stahl man uns nichts; man zerschnitt aber zwei Pferdegeschirre, die dem Herzog von Chartres gehörten, in kleine Stücke. Wir gaben der Behörde Anzeige von diesen Thatsachen, über die ich mir keine Vermuthung erlauben werde; ich sage nur, daß wir in Zug sehr geliebt wurden, daß wir, bei unsern täglichen Ausgängen auf's Feld und in die Kirche, oft die Stadt zu Fuß durchwandernd, nicht nur niemals auch nur im geringsten beleidigt wurden, sondern daß das Volk stets uns persönlich ungemein viel Wohlwollen bewies. Am folgenden Tage verreiseten wir um 10 Uhr des Morgens; wir durchzogen die Stadt, und erblickten allgemein auf allen Gesichtern den Ausdruck der Theilnahme und des Bedauerns über unsere Abreise. Hr. von Montesquiou führte uns ins Kloster der Kla-

risserinnen, befahl uns aber, sorgfältig zu verschweigen, wer wir seien, da er dieß Niemanden, als zweien Magistratsperso-nen, von Zürich und Bremgarten, die seine Freunde seien, geoffenbart habe. Der Priorin des Klosters hatte er uns als eine irländische Familie angekündigt, die der Krieg und die Furcht vor Seeräubern hindere, in ihr Vaterland zurückzukehren. Er hatte für uns neue Namen erdichtet, und er unterrichtete mich bei meiner Ankunft, daß ich Frau Lenox heiße, und Tante der Fräuleins Stuart, Töchter meiner Schwester, sei, die sterbend sie mir übergeben habe. So traten wir ins Kloster der hl. Klara ein. Der Herzog von Chartres verließ uns, und machte eine Reise durch die Schweiz. Nachher trat er, unter einem angenommenen Namen, in das Kollegium von Graubünden, als Professor der Geschichte und Geometrie. Er blieb, soviel ich weiß, mehr als ein Jahr darin; als ich aus der Schweiz verreisete, war er noch dort, weil er damals unmöglich sich nach Amerika begeben konnte. Es war dieß gewiß der seiner würdigste Entschluß, den er fassen konnte; kein anderer wäre für seinen Charakter und seine Erziehung ehrenvoller gewesen. *)

---

*) „Niemand hat mehr, als der Herzog von Chartres, durch ein eben so festes als kluges Benehmen den, großen Unglücksfällen gebührenden Respekt und die Würde hoher Abkunft geheiligt. Leute, die zur Zeit, wo sein väterliches Haus noch blühete, sich tief vor ihm gebückt hatten, stellten sich mit Anmaßung vor ihn hin. Er war kaum 20 Jahre alt; in mehr als einem Treffen hatte er eine stürmische und gewandte Tapferkeit bewiesen; inzwischen war in diesem Alter, wo die Vernunft kaum ihre ersten Versuche gegen die Hitze des Bluts zu machen anfängt, seine Standhaftigkeit sich immer gleich geblieben; mit Gelassenheit, ohne zu klagen, selbst ohne irgend eine Aeußerung des Erstaunens, ertrug er die Härten des Schicksals und die Ungerechtigkeiten der Menschen. Unter dem rauhesten Himmel, mitten im strengsten Winter, stand er jeden Tag Morgens um 4 Uhr auf, um mathematische Vorlesungen im Kollegium von Graubünden zu Chur zu geben, wo er sich als Professor, unter dem Namen eines Herrn Corby, hatte anstellen lassen. Dieser Name war der eines Kaufmanns im Palais-Royal, und erinnerte ihn somit an das entfernte Vaterland und an den Pallast seiner Voreltern. Während funfzehn Monaten unterließ der Herzog von Chartres keinen Tag, seine Pflichten als Professor mit gewissen-

Da Mlle. von Orleans Herrn von Montesquiou ihren Zufluchtsort verdankte, empfieng sie in den ersten Zeiten seine Be-

---

hafter Genauigkeit zu erfüllen, so wie er während seines langwierigen Exils keinen Tag unterließ, seine Leiden durch die edelste Dahingebung zu ehren."

Note der Gräfin von Genlis.

Es muß sehr auffallen, daß alle bisher bekannt gewordenen Berichte über die ehemalige Beschäftigung des gegenwärtigen Königs der Franzosen in Graubünden, obschon sie alle von Augen- oder Ohrenzeugen herrühren, einander geradezu widersprechen. Man las so eben, was Frau von Genlis, die ehemalige Erzieherin des Königs Ludwig-Philipp I., unter dessen Augen und in dessen Umgange im J. 1825 hierüber schrieb. Hingegen meldete hierüber erst jüngst die Bündner Zeitung Nr. 9, vom 29. August 1830, Folgendes: „Berichtigung. In mehrern „französischen und deutschen Blättern heißt es: der jetzige König von Frankreich, Ludwig-Philipp, habe ehedem als Lehrer „in Graubünden sein Brod verdient. Hier einige zuverlässige „Notizen, die Obigem widersprechen: Der ehemalige Herzog „von Chartres, dann von Orleans, nun König Philipp I. von „Frankreich, hatte in Reichenau allerdings, unter dem angenommenen Namen Chabos, Titel und Stellung eines Lehrers „an der damals dort bestandenen Privaterziehungsanstalt angenommen, ohne jedoch, best meines Wissens, jemals Klassenunterricht in den gewohnten Lehrsälen zu ertheilen. Hingegen „hieß es unter den Schülern, daß ein junger Mailänder, der „älteste unserer Kameraden und von ungefähr gleichen Jahren, „wie Herr Chabos, bei diesem Lehrstunden im Englischen auf „des Letztern Zimmer genieße. An der gemeinsamen Mittags- „und Abendtafel, so wie an den Spaziergängen mit den Schülern an schönen Sommerabenden, nahm er gleich allen andern „Lehrern Antheil. Besoldung hat er übrigens keine empfangen, „vielmehr selbst ein verhältnißmäßiges Kostgeld an die Anstalt „vergütet. Sein Umgang mit Jedermann zeugte von natürlicher Sanftmuth und Bescheidenheit. Dem Direktor der Anstalt, Professor Peter Nesemann von Magdeburg, bewies „er in hohem Grade Zutrauen und Hochachtung, und empfieng „auch von diesem würdigen Geistlichen die Tröstungen drr Religion bei den schmerzlichen Schlägen, die eben damals seine „Familie in Frankreich trafen. Sein wahrer Name und Stand „blieb, außer dem Kurator, dem Direktor und dem Oekonomieverwalter der Anstalt, für Jedermann ein Geheimniß, das „erst einige Zeit nach seiner Abreise enthüllt ward. Diesen

suche; nach Verfluß von zwei oder drei Monaten bekam sie die Ruhr, die epidemisch war, und, mich ausgenommen, Jeder-

---

„Bericht wollen Sie, als ganz zuverlässig, annehmen „von einem ehemaligen Schüler der Erziehungs-„anstalt zu Reichenau.“ —

Ueber eben diesen Gegenstand gab der gewesene Stadtvogt von Chur, Hr. von Tscharner, schon vor dreizehn Jahren in der Zeitschrift: „Ueberlieferungen zur Geschichte unserer Zeit“ (Jahrgang 1817. Nr. 7. S. 195 — 201) einen Bericht, der mit jenem der Frau von Genlis ziemlich übereinstimmt, hingegen denjenigen eines ehemaligen Schülers von Reichenau großentheils widerlegt. Der wesentliche Inhalt dieses Berichts, der, wie man behauptet, dem Herzog von Orleans, nach seiner Rückkehr aus England, mitgetheilt, und von ihm als der Wahrheit völlig gemäß anerkannt wurde, lautet wesentlich so: Bei Dumouriez Abfall gezwungen, das Heer und Frankreich zu verlassen, um sein Leben zu retten, war der damalige Herzog von Chartres fest entschlossen, nie gegen Frankreich die Waffen zu tragen, und er zog sich deshalb in die damals neutrale Schweiz zurück. In stiller Abgezogenheit verlebte er einige Zeit in Bremgarten auf dem Gebiet des nunmehrigen Kantons Aargau; mit ihm General Montesquiou, sein väterlicher Freund. Bald aber ward auch diese Freistätte für nicht mehr sichernd gehalten; der Fremdling verließ sie, irrte lange auf den Bergen umher, und lebte in den Hütten armer Hirten. Erst als die Jahreszeit ihn nöthigte, von den einsamen Sennereien niederzusteigen, suchte er einen andern Zufluchtsort. Montesquiou hatte von der vermischten, reformirt-katholischen, Erziehungsanstalt in Reichenau gehört, erkundigte sich sorgfältig nach Lage und Verhältnissen, und fand Alles für seinen Zweck geeignet. Unter den Eigenthümern der damaligen Herrschaft Reichenau befand sich auch der Obristlieutenant von Jost, welcher in der königlichen Schweizergarde und nachher unter Montesquiou in dem Heere von Savoyen gedient hatte. Herr von Jost war dem General Montesquiou als ein achtungswürdiger Offizier bekannt. Man wagte es, den jungen Hrn. von Sillery insgeheim an Hrn. von Jost nach Reichenau zu senden, der ihm das Geheimniß entdeckte, und Montesquiou's Empfehlung übergab. Als bündnischer Demokrat, als Mann von Ehre, als Menschenfreund konnte er keinen Augenblick anstehen, zu erklären, daß er bereit sei, dem Prinzen eine Freistätte zu verschaffen. Sollte er aber die vorgeschlagene Rolle eines Lehrers spielen, so mußte solcher dem damaligen Stadtvogt von Tscharner, Mitherrn von Reiche-

mann im Kloster ergriff. — Wir wurden im Kloster nur von Herrn von Montesquiou und Herrn von Honegger, einem

---

nau und Geschäftsführer dasiger Erziehungsanstalt, empfohlen, und dem seligen Professor Nesemann, damaligen Direktor derselben, bekannt gemacht werden. Auf des Hrn. von Jost Zeugniß über die Grundsätze dieser Männer, ward ihm der Auftrag ertheilt, das Geheimniß in die Hände derselben zu geben. Mit Hand und Herz vereinigten sich die drei Freunde, dasselbe zu bewahren, den Prinzen zu verbergen und auch nach Kräften zu schützen, so lange es Noth thue. Treulich haben sie sich Wort gehalten. — Zu Ende Oktobers 1793 traf der Herzog von Chartres in Reichenau ein. Bis in die Nähe hatte ihn ein treuer Diener geleitet; dann aber nahm der Fürst sein Reisebündel selbst, ließ sich, der Verabredung zufolge, da gewöhnlicher Herrschaftsrath war, anmelden, und unter dem erborgten Namen „Chabos, eines angeblich vor der Staatsumwälzung aus Frankreich gezogenen und nachher durch die Revolutionsfolgen verarmten Languedokers", um eine Lehrerstelle melden. Er trug sich zu einer Probe an, auf gegenseitiges Wohlgefallen hin, täglich zwei Stunden Unterricht in den Anfangsgründen der Geometrie und Geschichte zu geben. Bei so kleiner Verbindlichkeit aber, wozu ihn eine schwächliche Gesundheit nöthigte, überließ er es der Herrschaft, wie viel er, bis man sich auf bestimmte Zeit einverstehen würde, für Kost und Wohnung zuzusetzen habe. Man hatte Mangel an Lehrern in diesem Theile des Unterrichts. Der Geschäftsführer der Anstalt übernahm den Auftrag, Herrn Chabos durch den Direktor prüfen zu lassen, und dieser erstattete den gegründeten Bericht, daß Herr Chabos ein liebenswürdiger junger Mann sei, der eine sorgfältige Erziehung verrathe, indem er außer seiner (französischen) Muttersprache, auch in der deutschen, lateinischen, italienischen und englischen Sprache unterrichtet sey, und neben der Philosophie die Geschichte und Geometrie weit genug inne habe, um den angetragenen Unterricht mit Erfolg leisten zu können. Es versteht sich, daß auf diesen Bericht hin Hr. Chabos von Seite der übrigen Mitherren angenommen ward. Es war zu Anfang Wintermonats 1793, als Hr. Chabos seine Lehrerstelle in Reichenau antrat. Ihm wurde ein eigenes Zimmer eingeräumt. Er zahlte einen Theil der Pension; mit sämmtlichen Lehrern und Zöglingen speiste er an der gemeinsamen Tafel. War gleich die Bündner Küche nicht durchaus für ihn annehmlich, so hatte er es doch seinen Freunden strenge empfohlen, ihn, auch in Speise und Trank, ja in Nichts durch die mindeste Auszeichnung zu verrathen. Täglich

seiner Freunde und Magistrat von Bremgarten, besucht; dieser kam sehr selten, so wie auch Hr. von Montesquiou, so daß wir

---

gab der unbekannte fürstliche Lehrer die übereingekommenen Unterrichtsstunden. Die übrige Zeit brachte er bald auf seinem Zimmer, bald mit einzelnen Lehrern, so oft es aber anging, mit einem oder anderm seiner Freunde, wohl auch mit allen dreien zu. Herr von Jost wohnte in Reichenau. Der Stadtvogt von Tscharner, welcher selbst ein paar Kinder unter den jüngern Zöglingen hatte, wohnte zwar mit seiner übrigen Familie in Chur, brachte jedoch wöchentlich ein paar Tage in Reichenau zu. Der ehrwürdige greise Nesemann aber lebte zu Reichenau, und kam wöchentlich zwei Tage zum Besuch zu seiner Familie nach Chur, das nur zwei Stunden von Reichenau entfernt liegt. So hatte Hr. Chabos Anlaß, öfters mit einem oder anderm seiner Vertrauten Spaziergänge in die Stadt zu machen, wo er bald an hohen Festtagen dem bischöflichen Hochamte beiwohnte, bald bei Nesemann oder von Tscharner einen Tag in vertraulichen Herzensergießungen verlebte. Die Aeußerungen seiner Gespräche waren eben so viele Zeugnisse eines hellen Geistes und eines edlen Gemüthes. Des Herzogs Empfindungen über das, was in Frankreich gegen ihn und sein erlauchtes Haus vorging, waren oft der Gegenstand des Zweigespräches. Einst rief der Herzog: „Weder die Verbrechen gegen meine Familie, noch gegen meine Person, noch der Verlust von Reichthümern und Vaterland, noch die Ansprüche meiner Geburt, selbst nicht die Liebe der Nation, werden mich je vermögen, die Waffen gegen Frankreich zu führen.“ Zwei herbe Prüfungrn hatte der Herzog von Chartres während seines Aufenthaltes in Reichenau zu bestehen — die bittersten, womit ein Sohn je heimgesucht werden konnte. Die erste war, als sein Vater, der Herzog von Orleans, von den nach seinen Reichthümern lüsternen Herrschern verhaftet und auf das Blutgerüst geschleppt wurde; die andere, als aus gleichen Gründen die Herzogin Mutter nach Madagascar deportirt werden sollte. Mit kindlicher Hochachtung sprach der Prinz jederzeit unter seinen Vertrauten von seinem Vater. Das Zartgefühl, welches ihn hiebei belebte, obschon er in vielen und wichtigen Dingen nicht mit dem Vater übereinstimmend dachte, war rührend. Lebhaft schmerzte ihn die Beschuldigung, als hätte der Herzog nach dem Throne gestrebt, und die Staatsumwälzung zum Sturze Ludwigs XVI. zu benutzen gesucht. Er erklärte sich nicht nur selbst von dem Ungrunde dieser Anschuldigung völlig überzeugt, sondern theilte auch seinen Freunden diese Ueberzeugung mit, indem er ihnen zeigte, daß in dem Briefwechsel des Va-

die letzten neun Monate unseres Aufenthalts zu Bremgarten in gänzlicher Abgeschiedenheit verlebten, die nur durch die Besuche meines Neffen, Cesar du Crest, unterbrochen wurde. — Dieser war, nach einer Fußreise durch die ganze Schweiz, bei uns in Bremgarten eingetroffen. Er kam alle Tage zu uns; er gieng jeden Abend in ein Cafehaus, wo sich die Politiker von Bremgarten versammelten, deren Unterredungen er uns dann wieder

---

ters auch nicht die mindeste Spur solcher Absichten auszuspähen wäre. Ein Erbe der mütterlichen Tugenden, erzogen in ihrem Sinne, die theure Mutter, den Segen des Hauses, fast anbetend, wie mußte dem jungen Fürsten zu Muthe seyn, als er die gegen sie gefaßten Beschlüsse erfuhr? Er litt unaussprechlich, wurde krank und verließ mehrere Tage sein Zimmer nicht. Eine mildere Wendung des Schicksals der verehrten Mutter goß Balsam in seine Wunden. Inzwischen hatte im Frühjahr 1794 ein Volksaufstand in Graubünden begonnen, dessen erste und vorzüglichste Zielscheibe gerade die Gesammtherren von Reichenau waren, während Vorurtheile und die Bemühung, den wahren Ursprung zu verbergen, das Gerücht verbreiteten, als hätten sie selbst jene Bewegung angestiftet. Die Erscheinung zahlreicher Volksabordnungen, welche weder auf ihrem Durchzuge durch Reichenau, noch in ihren öffentlichen Klagepunkten, Klagen und Drohungen gegen jene Besitzer verhehlten, waren dem Herzog von Chartres ein besorgliches Ereigniß. Er gedachte der Anfänge der französischen Staatsumwälzung und ihrer Nachwehen, und fürchtete Gleiches für Bünden und Reichenau. Wendete auch schon ein Deus ex machina glücklicherweise die drohendsten Blitze von den Besitzern von Reichenau ab, so erfüllte doch die Fortdauer der außerordentlichen Standesversammlung vom Jahr 1794 und das von ihr niedergesetzte Strafgericht ihn fortdauernd mit der Furcht, die blutigen Auftritte Frankreichs in Graubünden erneuert zu sehen; und er war begierig, durch Schauen und Hören sich selbst einen Begriff vom Gang dieser Versammlung zu machen. Als er sich aber einst unter die Zuhörer gemischt hatte, traute er dem Boden, auf dem er stand, nicht länger; und da man ihn nun schon lange nicht mehr in der Schweiz wähnte, kehrte er zu Ende des Junius 1794 wieder nach Bremgarten zurück, wo er bis in das Jahr 1795 still sich aufhielt, und von dort aus seine Bemühungen für Rettung eines in England befindlichen Vermögensrestes mit Erfolg fortsetzte, bis er sich dann selbst dahin begab.

Anmerk. des Uebersetzers.

auf eine sehr komische Manier erzählte. Mitten unter Leiden aller Art hatte ich den süßen Trost, durch angestrengte Sorgfalt die zerrüttete Gesundheit der Mademoiselle von Orleans ganz wiederherzustellen. Ueberzeugt, daß anhaltende und abwechselnde Beschäftigungen besser, als Zerstreuung, Kummer und Unruhe beschwichtigen können, ließ ich nicht zu, daß sie nur eine müßige Minute im Tage hatte; sie spazierte dreimal des Tags im Garten; alle Tage gieng sie in die Messe, und freiwillig brachte sie alle Sonntage wenigstens drittehalb Stunden in der Kirche zu; sie schrieb eine Stunde lang wahre oder erdichtete Briefe. Wir hatten keine Bücher; ich hatte aber viele Auszüge, von denen wir täglich einige lasen; sie malte während drei Stunden, spielte eben so lang auf der Harfe, und da ich ein Klavier hatte, gab ich ihr darin Unterricht. — Man hatte große Lust mich aus der Schweiz zu vertreiben; man getrauete sich aber nicht, es zu fordern, und konnte den Befehl zu meiner Entfernung nicht auswirken. Nur ließ man durch Jemanden, der, unter dem Vorwande, mich dießfalls zu warnen, expreß zu mir kam, mir sagen, ich würde gut thun, einen andern Aufenthaltsort zu suchen, weil man versichert sei, daß die Regierung mich am Ende dazu nöthigen werde. Ich antwortete, daß ich mich so aufführen werde, es nicht zu verdienen, und, wenn es auch zu großem Befremden geschehe, dadurch nicht erniedrigt zu werden. — Im Monat Dezember waren wir wirklich nahe daran, die Schweiz verlassen zu müssen, aber wegen eines Grundes, der uns nicht im mindesten berührte. Es entstand in der Stadt Bremgarten ein heftiger Streit unter den vornehmen Einwohnern, die eine Art von Senat bildeten, den man den Rath nennt. Dieser war in zwo Partheien getheilt, deren die eine für, die andere gegen Herrn von Montesquiou war. Die feindliche Parthei bekam die Oberhand, und, aus Haß gegen die Anhänger des Herrn von Montesquiou, setzte sie im Rathe durch Mehrheit der Stimmen den Beschluß durch, daß alle Franzosen, ohne Ausnahme, von Bremgarten weggeschickt werden sollen. Hr. von Montesquiou selbst war somit in dieser Verordnung miteingeschlossen, die man nur erließ, um ihn fortzubringen, und dadurch seine sogenannte Parthei zu betrüben; aber diese Rache fiel, durch Rückwirkung, auch auf uns; denn seit zwei oder drei Monaten wußte Jedermann, wer

wir seien. Die Stadtbewohner erklärten sich ganz für die gegen Herrn von Montesquiou feindlich gesinnte Parthei, und am 23. Dez. (1793) ließ man uns anzeigen, daß wir innerhalb zwei Tagen fortziehen müssen, und unmöglich einen längern Aufschub erhalten können. Unsere Betrübniß und Verlegenheit war in den ersten Augenblicken sehr groß; wir hatten keinen Wagen mehr, sehr wenig Geld, und befanden uns mitten im Winter. Ohne Bediente, ohne Pässe, ohne Empfehlung und ohne Freunde, was sollten wir werden, wohin uns wenden? Einen ganzen Tag lang beschäftigten wir uns mit Einpacken und mit Entwerfung von allerhand Planen; das beste schien mir endlich, unsere Effekten bei der Priorin des Klosters zurückzulassen, uns einige Stunden von Bremgarten als Bäuerinnen zu verkleiden, zu Fuß oder auf einem Wagen in den Kanton Schwyz zu reisen, und dort in einer Bauernhütte uns niederzulassen. Dieser Plan gefiel meinen jungen Freundinnen so wohl, daß sie nachher fast bedauerten, ihn nicht ausgeführt zu haben. Indessen gieng Hr. von Montesquiou am gleichen Tage, an welchem jener Beschluß erlassen wurde, nach Zürich, das nur drei Stunden von Bremgarten entfernt liegt; dort verfocht er die Sache der französischen Flüchtlinge, und bewirkte sehr schnell die Zurücknahme unseres Verbannungsurtheils; denn das kleine Gebiet von Bremgarten hängt vom Kanton Zürich ab. So kamen wir mit unserm Schrecken aus der Sache. Dieses Ereigniß bewies uns wenigstens, wie sehr wir im Kloster geliebt wurden. Die Nachricht von unserer Abreise verbreitete darin Schmerzen und Bestürzung, und alle unsere guten Klosterfrauen gaben uns die rührendsten Beweise von Theilnahme und Anhänglichkeit. Erst zwei Monate später vernahmen wir zufällig, daß die Prinzessin von Conti, Tante der Mademoiselle von Orleans, in der Schweiz wohne, und zu Freiburg sei. — Ohne meine innige Liebe zu Mademoiselle von Orleans, wäre ich niemals ein Jahr lang an einem Orte geblieben, wo man mich schrecklich verfolgte, und welches überdieß mir gar keine Hilfsquelle darbot. *) Wenige Tage vor der Abreise der Mademoiselle von Orleaus widerfuhr uns etwas so Seltsames, daß ich es hier anmerken muß. Ei-

---

*) Hier erzählt Frau von Genlis weitläufig, wie sie Mademoiselle von Orleans bewog, am 3. April 1794 an ihre Tante zu schrei-

nes Abends um 11 Uhr, als schon Jedermann schlief, und ich wie gewöhnlich, noch arbeitete, hörte ich auf einmal an der Klosterpforte läuten, was zu dieser Stunde befremdend war. Ich vernahm hierauf das Geräusch einer großen Bewegung im Hause; die Laienschwestern standen auf, und nach einer halben Stunde verdoppelte sich der Lärm. Ich horchte im Klostergange und erkannte die Stimme der Priorin, die sich in die Redestube begab. — Am folgenden Morgen traten Mademoiselle von Orleans und meine Nichte in mein Zimmer, indem sie sagten, sie kommen, mir anzukündigen, daß wir Gefangene seien, d. h. daß wir nicht aus dem Kloster gehen dürfen. Ich begehrte Erläuterung dieser auffallenden Neuigkeit. Sie erzählten mir, daß, als sie so eben mit einer Laienschwester auf's Feld spazieren wollten, man ihnen zur Antwort gab, dieß sei unmöglich, und, auf weiteres Forschen, habe man ihnen erklärt, daß die Klosterfrauen den bestimmten Befehl erhalten haben, uns nicht aus dem Kloster hinausgehen zu lassen, bis auf neuen Befehl. „Aber wie, rief ich, wer hat dieß befohlen? — Die Oberkeit der Stadt. — Und mit welchem Rechte? — Wir wissen es so wenig, als Sie. — Und aus welchem Grunde? — Auf das Begehren des Herrn Dieffenthaler. — Und in wessen Namen handelt Hr. Dieffenthaler? — Aus Auftrag des Herzogs von Bourbon. *) — Und der Beweggrund? — Hr. Dieffenthaler behauptet, sagte Mademoiselle von Orleans, daß Sie die Absicht haben, mich in einigen Tagen zu entführen, und aus der Schweiz zu entfernen; er behauptet, daß er vom Herzog von Bourbon beauftragt sei, diese Entführung zu hindern, und daß er, in Folge dieser Angaben, den Befehl zu unserer Verhaftung ausgewirkt habe, und daß, wenn wir etwa durch einen verborgenen Ausgang entwischen wollten, rings um das Kloster Wachen stehen, die uns festhalten und zurückführen

---

ben, daß sie dieselbe zu sich nach Freiburg nehme, wie diese hierauf entsprechend antwortete, und nach Verfluß eines Monaths, am 11. Mai 1794, ihre Nichte durch die Gräfin Pont-Saint-Maurice von Bremgarten nach Freiburg abholen lies.

Anmerk. des Uebersetzers.

*) Oheim der Mademoiselle von Orleans.

Anmerk. des Uebersetzers.

würden. Dieses ist es, was ein Mann, den man den Großweibel nennt, diese Nacht der Priorin angezeigt hat, die es Ihnen nicht sogleich melden wollte, um Sie nicht im Schlafe zu stören." — Man denke sich mein Erstaunen bei dieser Erzählung. Ich glaubte noch zu schlafen und zu träumen. Es muß hier bemerkt werden, daß Hr. Dieffenthaler ein schweizerischer oder deutscher Militair ist, der sich mit großer Anhänglichkeit an die emigrirten Prinzen brüstete, und etwa 14 Tage sich in einem Wirthshause zu Bremgarten aufhielt. *) — Die Abreise der Mademoiselle von Orleans machte mir meinen Aufenthaltsort vollends unerträglich, ungeachtet meiner aufrichtigen Anhänglichkeit an die ehrwürdigen Frauen dieses Klosters; ich hatte an diesem Orte so viel ausgestanden, so viele Leiden jeder Art erduldet, daß ich, auch ohne ieden andern Grund, nicht länger dort bleiben konnte. Ich rüstete mich thätig zur Abreise, befand mich aber dießfalls in großer Verlegenheit; ich hatte keinen Bedienten, und wußte nicht, wie ich einen Paß unter erdichtetem Namen bekommen könnte. Es fiel mir bei, an Herrn Dr. Hotz, einen geschickten und berühmten Arzt und sehr rechtschaffenen Mann, zu schreiben; ich hatte ihn einmal, als er zufällig durch Bremgarten reisete, über die Gesundheitsumstände der Mademoiselle von Orleans berathen. Wir hatten ihn nur einmal gesehen; er bewies mir aber so viele Theilnahme, daß, weil ich ihm kein anderes Zeichen meiner Erkenntlichkeit darzubringen vermochte, ich ihm eine von mir gemalte Blume gab, und darunter vier Verse auf ihn schrieb, deren ich mich jedoch nicht mehr erinnere. Er nahm dieses kleine Geschenk so gut auf, daß ich ihm zwei oder drei Briefe wegen verschiedener kleiner Aufträge, die er mir besorgte, schreiben zu dürfen glaubte. Während ich mit Besorgniß und Unruhe die Antwort des Herrn Dr. Hotz erwartete, sandte mir der Himmel einen neuen Freund,

---

*) Er war von Bremgarten selbst gebürtig, Ludwigsritter, ehemals Hauptmann in französischen Diensten, und mit den französischen Prinzen ausgewandert. Es entspann sich hierauf ein Briefwechsel zwischen Mademoiselle von Orleans und Hrn. Dieffenthaler, der damit endigte, daß Hr. Dieffenthaler selbst den Rath von Bremgarten um Zurücknahme des Verhaftbefehls ersuchte.

Anmerk. des Uebersetzers.

der mir bis dahin ganz fremd geblieben war; dieser war Herr Konrad *), der Bruder einer unserer Klosterfrauen. Er wohnte zu Bremgarten. Weil er wußte, daß wir, Mademoiselle von Orleans und ich, uns mit Blumenzeichnungen nach der Natur beschäftigen, sandte er uns schon seit einiger Zeit ununterbrochen zierliche und sehr seltene Blumen; niemals aber hatte er, unsere tiefe Abgeschiedenheit heilig haltend, uns besucht. Als er hingegen unsere Vorbereitungen zur Abreise vernahm, dachte er, er könne uns hiebei nützlich seyn, und kam, uns seine Dienste anzubieten. Durch dieses Benehmen äußerst gerührt, sprach ich voll Vertrauen mit ihm; denn ich fand in ihm einen eben so geistreichen und wohlunterrichteten als dienstfertigen Mann; ich erzählte ihm meine Verlegenheiten und Besorgnisse, die wahre Ursache derselben, und den Schritt, den ich bei Herrn Hotz gethan hatte. Hr. Konrad sagte mir, er wolle selbst an einem Orte, den er mir nannte, mir Päſſe holen, und wirklich verreisete er noch am nämlichen Tage. Während seiner Abwesenheit erhielt ich die Antwort des Herrn Dr. Hotz, der mir Päſſe und einen Bedienten zuschickte, für den er sich verbürgte, der in der That auch ein trefflicher Mensch und uns sehr nützlich war. Hr. Konrad kam mit Päſſen zurück; ich zeigte ihm die des Dr. Hotz; er fand sie besser, als die seinigen, und rieth mir, dieselben zu gebrauchen, was ich that. — Da mich nun nichts mehr in Bremgarten zurückhielt, verreisete ich am 19. Mai (1794) mit meiner lieben und jungen Begleiterin, der einzigen meiner Zöglinge und Kinder, die mir blieb. Hr. Konrad wollte uns bis an die Grenzen der Schweiz begleiten, welches Anerbieten ich ablehnte; er lieh uns aber seinen Wagen und seine Pferde, die uns bis vier Stunden von Bremgarten führten. Ich verreisete, durchdrungen von der Dankbarkeit gegen ihn und alle unsere guten Klosterfrauen, die uns eine Theilnahme und Zuneigung äußerten, die ich in meinem Leben nie vergessen werde. Ich versprach ihnen, zurückzukehren, und meine übrigen Lebenstage mit ihnen zuzubringen, sobald man einen Zufluchtsort auswählen, und dort wieder un-

*) Der vor einigen Jahren gestorbene Hr. Oberamtmann Konrad von Bremgarten.

Anmerk. des Uebersetzers.

ter seinem wahren Namen leben dürfe. Das war damals keine Verzichtleistung auf sein Vaterland und seine Familie; denn es gab kein Frankreich mehr, weil man darin die öffentliche Religionsübung, die Regierung, die Gesetze, Gebräuche ꝛc. abgeschafft hatte, und alle zurückgelassenen Verwandte und Freunde, die gut gesinnt waren, sich heftig sehnten, dieses unglückliche Land zu verlassen. Als die Schreckenszeit vorüber war, nährte ich natürlich wieder die Gesinnungen einer Französin, niemals aber verlor ich das Andenken an Bremgarten, und besonders an das Kloster der hl. Klara *), und ich kann mit Wahrheit sagen, daß, wenn das wahre Glück in der so seltenen Verbindung der Tugend, Frömmigkeit, Unschuld, einer ungetrübten Heiterkeit und der offensten und reinsten Fröhlichkeit besteht, dasselbe in diesem friedsamen und ehrwürdigen Hause zu finden ist.

Als ich den Wagen des Herrn Konrad verließ, stieg ich in die gemiethete Kutsche, die Hr. Dr. Hotz, der alle unsere kleinen Zurüstungen besorgte, mir zugeschickt hatte. So fuhren wir bis Schaffhausen." — —

---

*) Es ist seit der schweizerischen Staatsumwälzung aufgehoben und nun in ein heiteres, zweckmäßiges Schulgebäude für die Stadt Bremgarten umgewandelt worden.

Anmerk. des Uebersetzers.

Briefe
von Gilg Tschudi von Glarus
an
Josias Simler in Zürich,
aus
den Originalien im Thes. Hotting. auf der Stiftsbibliothek beim Großen Münster in Zürich,
als
schöne Denkmale vaterländisch-literarischer Freundschaft und Vertraulichkeit bei aller Verschiedenheit im Kirchenglauben und eifriger Anhänglichkeit an ganz verschiedene religiöse Grundsätze,
mitgetheilt und mit Anmerkungen begleitet
von
M. Schuler.

I.

Min willig Dienst, sampt was ich Liebs und Guts vermöcht, Uech bereit zuvor. Eerender, lieber Herr! Uewer Schriben ist mir überantwurt, hette uech verruckter Wuchen darüber Bericht geben, habend mich Geschäfte verhindert, und als ich Uewer Vorhaben vernimm, die fürgenommene Arbeit in sieben Bücher zu teilen *), gefallt mir; wird min's Bedunkens

*) Ohne Zweifel das Werk: „de Republicâ Helvetiorum." Von diesem Werk erschien nur ein Auszug im Druck. Simler sagt

formlich sin. Und so es Uech nit beschwerlich, wäre mir lieb, daß, so oft Ihr ein Buch colligirt, mir dasselbige Exemplar zuzesenden, das ze übersechen, ob vilicht etwas Zustürung dem Werk dienstlich durch mich geschechen möcht, dazu ich gern fürdern und helfen will. Ist auch gut, daß man Zit und Wyl genug darüber gan laß, damit es opus maturum wird, wolgegründt, damit es den Afterrednern, insonders Aemulis Helvetiorum, allen Fug zum Widersprechen benemme.

Als ich vor Ziten in miner Jugent Rhaetiam superiorem beschrieb *), und das Buch, sampt der Mappa, Herrn Glareano, minem alten Lehrmeister, züsandt, das ze besechen, und nit min Meinung was, daß er's Jemand communiciern söllt, ist Hr. Münsterus selig ungevärd bi ihm zu Friburg gewesen, dem er davon angezeigt. Der hat Herrn Glareanum erbetten, daß er ihm's ein Zit gelichen; der hat's translatiert, (und denoch nit zum besten), und mir one Wüßen in Truck ußgan lassen, deß ich warlich erschrack; dann ich allein min's alten

---

selbst davon in der „Dedicatio ad Sen. Civit. S. Galli“ vor demselben: „Interea vero, dum justos commentarios rerum Helveticarum, jam dudum a me inchoatos, sed saepe de manibus depositos et pene neglectos, ad finem perduco, hunc de Republicâ commentariolum et majoris operis quasi epitomen quandam in lucem emittere, et nostris hominibus judicandum proponere volui.“ Von dem größern Werke aber berichtet Joh. Jakob Fries in der „Bibliotheca Gessneri in epitomen redacta per Jos. Simlerum et amplificata per J. J. Frisium. Tig. 1583. p. 519: „Historiam Helvetiae et ejusdem periegesin inchoavit, sed morte praeventus non absolvit.“

*) „De priscâ et verâ Alpinâ Rhaetiâ, cum caetero alpinarum regionum tractu, descriptio.“ Auch mit deutschem Titel und deutsch geschrieben, von Münster aber in's Lateinische übersetzt und in beiden Sprachen herausgegeben. Tschudi verfertigte diese Arbeit auf Glarean's, seines Lehrers, Bitte; er gab sie ihm nur zur Einsicht und Prüfung; denn er wollte sie noch verbessern, ehe er sie im Druck erscheinen ließ; da bemächtigte sich Münster derselben. Im J. 1571 wollte er die Schrift umgearbeitet und erweitert zum Drucke bereiten; der Tod übereilte ihn dabei im J. 1572. Er sandte diese Arbeit noch Simlern zu, und sie befindet sich auf der Bürgerbibliothek in Zürich. Vgl. Ildefons Fuchs: Leben Tschudi's II. 57 — 64.

Lehrherrn judicium hat begert, und endlich ding selbs darin Vorhabens ze ändern was, auch zweier fürnemmer Personen, namblich Herrn Johan's Traversen selig uß Engadin und Herrn Trappen uß dem Etschland, beider wohlerfarner, hochgelerten Männern Rat ze haben, Willens was. Do ward ich unwüssend durch den Truck überilt, deß ich mich gegen Herrn Glareano erklagt. Der gab mir Antwurt, (wie ich sin mißiv noch hab), es wäre on sin Willen und Bevelch geschechen, und beklagt sich ab dem Herrn Münstero. Der gut Herr Münsterus hat's im Besten geton, aber unzytig (voreilig); dann ich etwas in Rhätia ze ändern und ze bessern (gesinnt war). In Sequanis ist Montbellgart auch nit recht in der Mappa ingesetzt. Zwüschend Uri und Glarus hat er ein Oeffne gelaßen, so doch ein merklich Gebirg unterscheidet. Die Mängel in Rhätia will ich Uech mitlerzit, so ich das Wyl hab, verzeichnen und zusenden, wie mich bedunkt dienstlich sin; dann was ich Uech harinne ze Gefallen bewysen kan, will ich nit sparen, und doch min Meinung nit eigensinnig haben, sonder Uewer und anderer Gelehrten beßerm Bricht unterwerffen. *) Hiemit Gott allzit bevolchen. Datum Glarus 28. Nov. 1565.

Uew. williger

Gilg Schudy von Glarus.

II.

Min willig Dienst und früntlich Gruß zuvor. Wirdiger, lieber Herr! Uewer Werk hab ich in yl überlesen, das mir wol gefallt, doch danebent etwas mines Bedunkens gestelt, daran niemant gebunden; ob Uech etwas fruchtbares oder gruntlichs darus ze nemmen bedunkt, mögend ir's tun, was Uech zum Werk dienstlich, ußzüchen, das ander sin laßen. Danebent, als ir mich Uewer Kranckheit berichtend, die Uech etwas Zits verhindert, wünsch ich Uech langwierige Frist und Entladung

*) In so freundschaftlich vertraulichem Verhältnisse stand Tschudi nicht nur mit Simler, sondern auch mit Bullinger, dem Zürcher'schen Oberpfarrer, mit Vadian, dem Reformator St. Gallen's, mit Stumpf und andern.

derselben, klag Uech daby des Leids Uewer Husfrowen sel. Absterbens. Gott well ira ein fröliche Urständ verlichen! Es sind Werk Gottes, der uns heimsucht. Ich hab Uewer Werk erst uff verschinen Fritag spat empfangen, und unbedacht, tumultuose, darüber geantwurt in yl, und uff der letzten Sexterniónen, darin linguae gallicae Meldung geschicht, nit mögen etwas hinzuthun; was mins Beduncken, wil dasselbig in unlangem ouch hinabschicken, ob es etwas dienen möcht, Uech ze erinnern; bitt, ir wellind mir uewern Herrn Schwächer Bullingeren früntlich grüßen. Danebent witer min früntlich Bitt, mich nächsts Frülings oder Summers heimzesuchen, damit wir früntlich Gespräch und Geselschaft hie zu Glarus mitteinanderen gehan mögend, wann Uech, und wer ir mitbringend, Früntschaft, Lieb und Dienst zu bewisen bin ich geneigt. Gott well Uech alzit bewarn. Datum Glarus an St. Fridlistag 6. Martii 1566.

Uew. williger

Schudy von Glarus.

III.

Min willig Dienst zuvor. Eerender, lieber Herr! Ich schick Uech hieby min Opinion der alten Gallischen Sprach. Bedunkt Uech etwas zu Uewer Arbeit dienstlich, mögend ir's ußzüchen. Es ist niemant miner Opinion gebunden. Ich bin verrukter Wuchen nit anheimbsch gsin etlich Tag, und dann sunst mit Verdruß und je zufallenden Geschäften beladen, deßhalb ich dest träger und langsamer ze antworten. Ich hoff, ir werdind mitlerzit in unlangem uech etwa har verfügen, unsre birgische Gelegenheit ze besuchen, und mich alsdann heimsuchen, und uewern Wirt sin laßen; dann es mir mißdienet wär, wo ir ein andere Herberg, wiewol die schlecht, annemmen soltend, und, so das geschicht, wellend wir alsdann mit guten Statten und Ruwen von solchen Dingen uns üben und ersprachen. Grüßend mir Uewern Herrn Schwächer. Hiemit Gott alzit bevolchen. Datum Zinstags 19. Martii 1566.

Uew. williger

Gilg Schudy von Glarus.

IV:

Wirdiger, Eerender, lieber Herr Simler! Es ist min früntlich pitt, Ir wellind die Fastos, so zu Brugk (Bruges) in Flandern getruckt, mir vergunnen und inbinden laßen, und zu schryben, was das Buch koste, sampt dem Inbinderlohn. Wil ich das Gelt uech unverzüglich hinabschicken mit Dank.

Demnach min pitt, mich nächsts Ougstens oder nach mittem September (dann ich Anfangs selbigen Monats vilicht by 10 oder 12 Tagen nit anheimbsch sin wird) heimzesuchen und mittzebringen, wer uech geliebt, und mich berichten, wann es uech gelegentlich, mir harinne ze wilfaren, damit ich mich beflyssen möge, alsdann nit abwesend ze sinde. Hiemit mich zu uewern Dienst bevelchende; Uewern Herrn Schwächer wellind mir grüßen. Gott well uech bewarn. Datum Glarus 17 Julii 1566.

Uew. williger Gilg Schudy von Glarus.

V.

Min früntlich Gruß und willig Dienst zuvor! Günstiger, lieber Herr! Ir habend mir mit Vereerung etlicher Büchern geliebten Anmuth bewisen, so mich gefruwt. Dagegen ich bisshar kein Wiedergeltung (wie sich längst gebürt hette) uech erzäugt hab. Verhofft, verschinen Summer etwa ein Gampsthier oder ander Gewild ze überkommen; ist mir von andern, (so etwas gefangen ward) allweg abgelouffen, wiewol hür gar wenig Wildprets bi uns gewesen. Schick uech also 2 Zigerli und 1 feisten Käs zu einer kleinfügen Vereerung; bitt, den Willen für die Werk zu empfahen. Hab verhofft, ir söltind mich etwa in minem Vatterland geheimsucht haben; vernimm ich, daß ir zu Ziten nit woluf, das mir warlich leid; welt gern, daß wir viel Zusammenwandlung mit statten haben möchtind, den Antiquitatibus obzeligen. Wellind mir uewern Herrn Schwächer grüßen. Was ich uech Lieb und Fründtschaft bewisen köndt, söllend ir mich geneigt und dienstwillig finden. Hiemit Gott bevolchen. Datum am 3. Dezembris 1566.

Uew. gutwilliger Gilg Schudy von Glarus.

VI.

Eerender, lieber Herre! Min willig Dienst altzit bereit zuvor! Als ir mich in Uewerm Schriben bericht, daß ir ietz wol wider uf, fruwt mich; Gott well, daß es allweg bestand, damit ir mich allhie in minem Vatterland auch noch heimsuchen mögind. Das Buch Aldi, darinne etliche alte Inscriptiones verzeichnet, *) bitt ich, minem Diener, Andreas Zöugern, ufzegeben; der wird mir's bringen; sol uech unversert wider zukommen. Und worinne ir mins Diensts manglend, sol uech unversagt sin. Der almechtig Gott well uech ein künfftig frölich nüw Jar verlychen. Datum 11. Dezembris 1566.

Uew. williger

Gilg Schudy von Glarus.

VII.

Eerwirdiger, wolgelerter, lieber Herr! Min willig Dienst uech bereit zuvor! Diewil ich offtmal begert, daß ir min Herberg und Vatterland in Glarus heimsuchen söltind, und ich acht, uech nächstkünftigs Ougstmonats, sölichs ze erstatten, kommlicher, dann anderer Zit, geschechen möcht, ist min früntlich pitt, daßelbig ze tunde, und mich etwas wenig Tag darvor ze berichten; wil ich mich flyssen, alsdann anheimsch ze sinde, und alle Geschäfft hindanzesetzen. Es wird ouch Hr. Friedli Brunner **), unser Predikant, so ietz zu Pfevers im Bad, vor angendem Ougsten wider anheimsch sin; so wellend wir mit früntlichem Gespräch alter Historien und verlauffner Geschichten unsere Gesellschaft leisten, und erlustigen. Dann, was ich uech Lieb und Fründtschafft bewysen köndt, sölt nit gespart werden. Hiemit Gott jederzit bevolchen. Datum Glarus an Sant Margarethen Tag 1567.

U. williger

Gilg Schudy von Glarus.

---

*) In Tschudi's Nachlaß finden sich mehrere Sammlungen von Inscriptionen.

**) Der Reformator des Landes Glarus.

VIII.

Wirdiger, wolgelehrter, wiser Herr! Min willig Dienst jederzit zuvor! Uewer Schriben sampt den Büchern (die mich wol fröwend) hab ich empfangen; dank uech ganz früntlich uewer Müy, so ir mit mir habend, bitt daby, nit ze zürnen, daß ich uech stät mit Arbeit beladen. Wenn ich hiewider etwas uech anmutig dienstlichs bewysen köndt, welt ich nit sparen. Schick hieby die 5 Gl. lut uewers Schrybens. Demnach als ir mich ermanend, die Helvetischen Geschichten ze beschryben, diewyl mir uß den Behalten viler Orten der Eidgnoßen allerlei vergangner Sachen und Antiquiteten irs Harkommens und Verhandlungen zugestanden, ist nit weniger; ich hab ser vil dings alter Verträgen, Kriegsrichtungen und geschechner Händeln zesamen bracht, nit allein Annalia, sonder vilvach Diurnalia, welchs alles in grose Bücher, doch nit historisch, sonder allein als ungeordnete Collectanea von mir beschriben, alweg mit Inlybung der ganzen copierten Briefen, Verträgen, Richtungen, das noch kein Ansechen einicher formlichen Histori hat, die aber wol darus ze ziechen wär mit geringer Arbeit, wann vil unnotwendigs, so sich unterlaßen wurd, inserirt ist. Es manglend mir ouch noch etwa vil alter Kriegsrichtungen der eltisten Kriegen. Und diewil dann ein gloubwirdige Histori allein uß alten Verträgen, Püntnussen, Richtungen und derglichen Schrifften gezogen kann werden, hab ich mich geflißen, dieselben zu colligieren, damit nit etwa uff ungwüße Ufzeichnungen, so von anderen gescheсhen, ich lendete nachzevolgen, und, so die alten Richtungen ald (oder) Verträg dawider lutetind, (die dann nit fälend), das ganze Werk dann dadurch sin Ansechen verlure, wie ich dann solcher Irtumben vil befunden bi etlichen, so Historias beschriben; deßhalb ich bishar allein Collectanea zesamengetragen. Besorg wol, ich sig im ze alt, mich der Arbeit witer ze unterwinden; doch will ich einem andern Ansam zubereiten, sölich Werk lichtlich ze volbringen. Wann ir zu mir kommend, als ich hoff, künftigs Ougstens geschechen wird, wil ich uech die Collectanea, welche große Corpus sind, besechen laßen, desglich der Fürsten von Oesterrich alten Urbers, anno Domini 1309 gestelt, Abschrift aller Rechtungen, Flecken, Nuzzungen, was si dero Zit in aller Eidgnoßschafft, Elsaß, Sung-

göw, Brisgöw, Schwarzwald, Schwaben und Markgrafschafft, Turgöw gehept. Hiemit Gott alzit bevolchen. Datum Glarus 29. Junii 1568.

Uew. williger
Gilg Schudy von Glarus.

IX.

Dem wolgelerten, wirdigen, wisen Herrn Josias Simler zu Zürich, mine lieben Herrn und Fründ.

Wolgelerter, wiser Herr! Ich bin verruckter Tagen darhinder kommen, der Switern Harkommen und Ursprung uß den Fabeln ze schütten, hab der Cimbrischen Kriegen ein Ußzug gemacht *), und nit rhetorisch; dann ich geylt, diewil ich wegfertig uff Uri, mich allda um ein erlichen Eegemachel ze bewerben; deshalb ich nit wil gehept ze überlesen, bitt, Ir wellind die Arbeit über uech nemmen ze besichtigen, und, was darinne ze vil oder ze wenig, zu und von ze tun und ze beßern, und mir über 14 Tag oder innert dryen Wuchen sampt uewerm Judicio zuzesenden, damit ich witer schryten köndt, so veer mich ein gute Lun ankäm. Dann diewil die Switer von iren Urältern alweg die sag erhalten, daß die ersten Inwoner in disen Landen uß Schwedien und Ostfriesen gewesen, und sölche stät beharrte sag one Zwifel nit vergeblich erstanden, sonders etwas Ansechens bringt, und aber die alten Gallier und Germanier keine Beschryber noch Uffzeichner irer Geschichten gehept, hat mich beducht, nit beßere Conjectur sölichs Ursprungs der Switern sin mögen, dann die Cimbrischen krieg, diewil dieselben von thüri und waßerpäßinen wegen von land müßen in Helvetiam kommen, und dieselben ire Mitreiser worden, welche ding ein fabeldichter, so innert hundert jaren der Switern harkommen beschriben, gar verfelscht. Was derselb Märrsager witer irer gesta schribt, und ouch mit lugen vermengt, wurd ich (so mir wil und zit gevolgt) ouch ex conjecturis reinigen. Wann ir mir disen Uszug widerschickend, so wellind mine Collectanea

---

*) Vgl. das Schriftenverzeichniß Tschudi's in Ildefons Fuchs: Tschudi's Leben II. 69.

damit senden sampt den Abschrifften, so ich uech gebetten mir ze verhelffen, so wil ich mich witer der Arbeit, (wann mir ruw wirt), begeben.

Die Eernfröw, mit der ich in Handlung ze verehlichen, hat vor zwen eernman gehept, den Comißari Büntiner und Comissarium Arnold, ist ziemlich betagt, und mir von den minen und andern eerenpersonen geraaten. Gott der Herr welle sin Segen und Gnad dazu verlichen. Bitt, ir wellind min Vettern pannerherr Lochman ouch hievon berichten, inne und andere Herren und Gunner mir grüßen. Hiemit Gott alzit bevolchen. Datum Glarus Zinstags vor Galli 1568.

U. gantz williger

Gilg Schudy von Glarus.

X.

Eerender, lieber Herre! Wüßend, daß ich verschinen's Sampstags wider von Uri gen Glarus gezogen. Hab zu Lucern, Uri und Underwalden, was si in irn Scriniis, Ursprung der Eidgnoßschafft beruerende, habend, anfengkliche Fridanständ, richtungen, verträg, pflichten, Fryheiten und anders beruert, merteils überkommen, und mit kosten abschryben laßen. Ob ir mir zu Zürkch etwas der alten richtungen und verträgen, dero ich gemanglet, (wie ich uech anzeigt), abcopiren laßen, bitt ich, mir fürderlich zuzesenden, damit ich mit der Arbeit fürfarn, und uß minen Collectaneis eine formliche Histori ußziechen könne. *) Demnach die Mappa unser Eidgnoßschafft, so ich uech geben, bitt ich uech, so sie in truck ußgon wurd, min's Namens nit ze gedenken, als ob es durch mich ernüwert; dann mich wurd der Rum nit fröwen, und zewider sin. Man mag wol melden, daß die Mappa, so etwa von mir ußgangen, gemert und gebeßert sig, aber nit, daß ich's geton und gemacht hab. Hab ietz nit wil, witer ze schriben, wird uff Laurentii (10. August) gen Pfevers ins Bad farn, und sobald ich wider

---

*) S. Fuchs: Leben Tschudi's II. 27. N. 7.

vom Bad kumm, die Arbeit, (wil's Gott), anheben. Hiemit Gott bevolchen. Datum Schännis Montags den ersten Ougst 1569.

U. williger
Gilg Schudy von Glarus.

XI.

Eerender, lieber Herr! Min willig Dienst uech bereit zuvor. Lieber Herr! Der Copyen, so ich begert, die man nit finden kan, dero Zal in biligendem Zedel gemeldet, werdend die Houptbrieff wol vorhanden sin, bi andern der Stattbrieffen, unter denen, die nit mer in Würkungen noch nutz sind, als: die verlegnen Richtungen, geendet Jarspüntnussen, Verträg, Friden, und derglichen verjarten, fürbas unbindigen Brieffen, die man allein von vergangner Geschichten wegen behaltet, und sunst kein krafft mer habend, wann daß mir dero Copyen dienstlich wärind zu minem Werk, etwas darus ze fassen und ze inseriren. Möcht vilicht die Oberkeit nit zulassen wellen, von Schribern mir abzukopyren, und vermeint, es wäre etwas wichtigs, so es doch allein der Histori dienstlich; dann, wann man sucht, wird man's finden. Das papir, so miner Frowen von Schännis Amman zu uech gesagt, mir zuzeschicken, hat mir Heinrich Escher gesandt, schreibt, es koste 22 batzen; die schick ich uech hie, bitt, ir wellind im's geben, und von min wegen früntlich dancken. Wo ich im dienen kan, sol er mich auch willig finden. Ir wellind mir meine Collectanea der Räten, so etwa (in) Zürich gewesen, da jeden dritteil jares zwölf sonderbar geregiert, wider zuschicken, und ob ir uß der Chorherren stifftsbrieffen ouch etlich funden, dieselben mir ouch verzeichnen. Die Volumina, so nüwlich ze Basel usgangen, dero hab ich etlich Authores, namlich: Rheginonem Pruminensem, Hermannum Contractum Veringensem, Hartbertum Schafnaburgensem, Vitam Henrici quarti, Ottonem Frisingensem, Guntheri Ligurinum. Die andern, so ir meldend, hab ich nit, weiß nit, ob si mir sonders dienstlich, diewil mir dero Inhalt nit bewußt; möcht wol ein exemplar sechen. Schribend mir, in was Geltwürdung si sigind, wo mir nit sunst eins ze

sechen möcht werden. Worinne ich uech dienen kan, söllend ir mich willig finden. Hiemit Gott bevolchen. Datum Glarus Montags vor Michaelis 1569.

U. williger

Gilg Schudy von Glarus.

XII.

Eerender, wirdiger, lieber Herr! Min willig Dienst uech altzit bereit zuvor. Den gemeerten Ußzug der alten Räten hab ich empfangen, sag uech Dank um die, so ir hinzu geton. Ob ir mitler Zit mer überkommen möchtind, wellind mir's mitteilen; under den Brieffen des Frowenmünsters und anderer Gotzhüseren der Statt würdind vil ze finden sin. Die Copyen der Brieffen der usgetrettenen Räten, 1340 zu Küngsfelden Montags post Agnetis geben, desglich Keiser Ludwigs Bestätung des nüwen Regiments, geben zu München 1337 Sampstags vor der Herren Vasnacht, bitt ich mir zuzesenden; dann si mir dienstlich. Der Büchern, so in St. Galler Gotzhus, ob etliche Scribenten allda wärind, so wirdig, an Tag ze geben, ist warlich (min's Wüssens), nützit namhaffts. Es sind etlich, die ich gelesen, Walafridi, Ratperti, Noggeri, Eckkardi, barbarisch Ding, darinne nichts historischs einicher Ordnung gestelt; dann selten etwas angeruert wird, so den Historien dienstlich; das übrig alles verdrossen Ding. Der almächtig Gott well uech in langwiriger Frist erhalten. Datum Glarus 20. Octobris 1569.

U. dienstwilliger

Gilg Schudy von Glarus.

XIII.

Min früntlich Gruß und gutwillig Dienst üech jederzit bereit zuvor. Günstiger, lieber Herre! Ich danck uech fast der Copyen, so ir mir zugesannt; si werdend mir wol dienen; was ir witer überkommend, bitt ich mir mitzeteilen, kann uech dismal nit witer bemüyen mit minem schryben, dann, was ich uech dienen köndt, söllend ir mich gutwillig finden. Grüßend

mir uewern Herrn Schwächer. Hiemit bewar uech Gott in sinem schirm. Datum Glarus Zinstags vor Martini 1569.

U. dienstwilliger
Gilg Schudy von Glarus.

XIV.

Erwirdiger, wolgelerter, wiser Herre! Min willig Dienst alzit bereit zuvor. Uewer schryben hab ich mit Dank empfangen; hab auch begird, uewre arbeit ze besechen, sobald ich etwas stercker wurd; bin ietz etlich Zit nit von Hus kommen Schwachheit halb min's linken schenkels; hat mich so blöd gemacht ouch andre Zufäll, daß ich ietz etlich Wuchen min's fürgenommen Wercks stillgestanden, wann min houpt und sinn an Gedächtnus etwas abgenommen; doch von Gotts Gnaden (als ich hoff) uff guter Widerfart; und sobald min sach wider besserte, wurd ich mit miner Arbeit fürfaren, und uech in uewerm Begern ouch dienen nach minem Vermögen und kleinfügem Verstand. Ich hab von Gotts Gnaden nit groß Wetag, aber stäte blöde Zufäll, und ein Zit lang fast abgenommen. Gott der Herr well uech alzit bewarn. Datum Glarus Zinstags nach Reminiscere 1570.

U. alzit dienstwilliger
Gilg Schudy von Glarus.

XV.

Eerender, lieber Herr! Min willig Dienst uech bereit zuvor. Ich hab min Gedicht *), so ich uech gesannt, wider empfangen, ußgenommen den letsten Quatern, ze oberst mit einem G. verzeichnet; dann, als ich uech dero siben überschickt, sind mir allein die sechs wider zukommen. Send uech hieby die Inscriptiones, so ir mir gelichen, mit Danksagung. Ob Philonis opusculum ußgangen wäre, bitt ich, mir umb eins ze

---

*) S. das Verzeichniß von poetischen Sammlungen, worin auch eigene von Tschudi sind, bei Ildefons Fuchs: Tschudi's Leben II. 171. ff.

verhelffen umbs Gelt. Ob uewre Buchfürer das nüw ußgangen Buch aller Landtafeln, Theatrum intitulirt, (haben), und mir eins umb 5 oder 6 Thaler werden möcht, uningebunden, welt ich's gern bezalen, ob es schon ein Thaler mer kostete. Ir söllend mich alzit als den uewern befinden. Hiemit Gottes schirm bevolchen. Datum Glarus Zinstags 23. Octobris 1571.

U. williger

Gilg Schudy von Glarus.

XVI.

Min willig Dienst uech bereit zuvor. Wolgelerter, wiser Herr! Uewern Bericht, die Römisch püntnus mit den Helvetiern beruerende, hab ich vermerkt, und uff das die Oration pro Balbo *), (die ich zevor verschienens jar's obiter und one fliß überlesen), ietz eigenlicher besechen, und find's, wie ir mir schrybend! sag uech danck der früntlichen Warnung; dann der Fäler nit gering und gar ze offenbar wäre gewesen; hab's ouch in minem Werck emendirt. Den Namen: Antuates oder Nantuates kan ich nit wissen, iwederer bewärlicher (welcher von beiden der richtigere sei). Caesar meldet zweimal Antuates, hiewider Strabo und Plinius: Nantuates, die ouch beweisliche Authores; doch vermeinte ich, Caesaris anthoritas wäre höcher ze halten, diewil sin Legat Galba in sinem Namen, (des Geschicht er beschrybt), selbs im Land gewesen, darin weder Strabo noch Plinius nie kommen. Daß ein Fläck, Nantua genannt, in derselben riwier sin solt, mag sin, ist aber mir unbewußt, wiewol ich das selbe Land ouch durchwandlet. Es ligt aber wol ein michels (kleines) stettli Nantua (von Tütschen das Jenferstettli genant) ussert Helvetia, ennent dem Jura in Sequanis, an der Straß von Jenf gen Lyon, namlich von Jenf gen Nantua 9 Legen, tund 37 Italisch Mil, daran einer unusgesetzt bi 10 stunden ze ryten. Die Inscriptionen, so zu

*) Quaedam foedera exstant, ut Germanorum, Insubrium, Helvetiorum, Japidum, nonnullorum item ex Gallia barbarorum, quorum in foederibus exceptum est: ne quis eorum a nobis civis recipiatur," Ciceronis oratio pro L. Cornelio Balbo Cap. 14.

Nevis (Nyon, Neus) funden, hab ich nit gehept; ist mir lieb, daß ir mir die zugesandt. Den Flecken Nevis, von Welschen Neau genant, daß es Nevidunum solt sin, mag vilicht sin, aber nit das Nevidunum Equestrium. Daß ich aber Novisium gestelt, bewegt mich das Wort Nevis, wie auch Neus, under Cöln, Novesium genant; dann die Tütschen habend ir anstoßenden oder byligenden weltschen Landen ein beßere prolation, den alten Namen änlich, behalten, dann die Gallischen Walchen, so von der tütschen sprach abgestanden: Milo, danne ze tütsch: Milden, weltsch: Modun; — Paterniacum, Peterlingen, weltsch: Paierne; — Sedunum, Sitten, weltsch: Seon; — Rhodanus, Rhoddan, weltsch: Rhone. Der Namen welt ich vil erzellen, die von Weltschen (dero sprach si allda gemeinlich sind) nit allein in ir weltschen gebrochen sprach übel pronuntiert werdend, sonder ouch die alten Namen mit geseltschter Latin corrumpierend. Deshalb der tütschen Helvetier sprach Nevis, so si von ir Vordern behalten, mir mer gefalt, Novisium, wie Neus apud Ubios Novesium, ze nennen, dann der Walchen Corruptelen ze volgen. Mir zwiflet nit, es sigind zu Lausanum und vorüber zu Donon (Thonon) ouch Inscriptionen ze finden. Ob ir oder M. Heinrich Bullinger einiche kuntschafft zu den pfarherren und predikanten daselbs hetind, si durch schrifft früntlich anzesuchen, uech darumb ze verhelffen. Herrn Bullinger wellind mir vast grüßen. Uech hiemit Gott bevelchende. Datum 8. Januarii 1572. *)

U. dienstwilliger

Gilg Schudy von Glarus.

---

*) Sieben Wochen vor seinem Tode. Gilg Tschudi starb am 28. Febr. 1572.

Der große Volksaufstand in der Schweiz. 1653.

(Fortsetzung und Schluß.)

Viertes Buch.

Ausgang und Folgen.

Vom 21. Juni bis 31. Dez. 1653.

1.

Leuenberg's Verhaftung in der Nacht vom 12. Juni; sein Einzug in Bern. — Hinrichtungen zu Aarwangen am 21. und 23. Juni. — Verhaftungen der Aufrührer in den Kantonen Solothurn und Basel. — Aufstellung eines Eidgenössischen Kriminalgerichts in Zofingen. — Verlegenheit des Raths von Solothurn wegen Auslieferung seiner Unterthanen nach Zofingen. — Die dießfälligen verschiedenen Rathsbeschlüsse vom 24. Juni.

Nach dem Treffen bei Herzogenbuchsee war Niklaus Leuenberg mit seinen Truppen nach Hause gezogen. Am 12. Juni begegnete der Landvogt Samuel Tribolet, auf der Rückreise von Bern in seine Landvogtei Trachselwald, dem Hans Bierri, Leuenberg's Nachbarn und Vertrauten; dieser bat den Landvogt für alle begangenen Fehler demüthig um Verzeihung, und gab ihm, auf dessen Anfrage, den Bericht, daß Leuenberg wirklich noch immer zu Schönholz in seiner Wohnung sich befinde, worauf ihm der Landvogt die oberkeitliche Verzeihung und Gnade unter der Bedingung zusicherte, daß er sein Möglichstes zu Leuenberg's Verhaftung beitrage, was Bierri sogleich versprach. Zu Trachselwald angekommen, gab der Landvogt dem Hans Bierri

noch drei andere Männer (den Seckelmeister im Adelboden, Hans Lüdi und Niklaus Dubach), seinen Landschreiber und seinen Hausknecht mit, beauftragte sie, den Leuenberg aufzusuchen und zu verhaften, und sie mußten sich zur treuen Erfüllung dieses Auftrags mit einem Eide verpflichten. Vergebens aber suchten sie den Leuenberg in seiner Wohnung; er hatte sich denselben Tag von Haus entfernt, und, wie sie vernahmen, nach Signau begeben. Sie liefen ihm nach, erwischten ihn zwischen Siegenthal und Ezlischwand, und führten ihn spät in der Nacht nach Trachselwald. Der Landvogt ließ ihn nach kurzem Verhör in den Thurm werfen, und mit Ketten beladen. Am folgenden Tage, den 13. Juni, kam Zeugherr Samuel Lerber von Bern, und befahl aus Auftrag der Regierung, daß Leuenberg ohne Verzug nach Bern abgeliefert werde. Sogleich ward er mit einigen andern Verhafteten aus Langnau, Signau und Höchstetten unter starker Bedeckung dahin abgeführt. Vor dem Eintritt in die Stadt Bern ward ihm ein hölzerner Degen und eine aus Stroh geflochtene Schärpe angelegt, und es wurde sonst noch allerlei Spott mit ihm getrieben [1]). Mitten durch die dichten Reihen einer großen Volksmenge, deren beißende Spottreden er anhören mußte, wanderte der gewesene Obmann ins Gefängniß.

Zu Aarwangen wurde der Anfang mit Bestrafung der Aufrührer gemacht. Am 20. Juni ließ General Siegmund von Erlach, in Beisein des Landvogts Willading von Aarwangen und der Rathsherren Venner Samuel Frisching und Anton von Grafenried, vier an die Folter schlagen [2]), nämlich Emanuel Sägisser [3]), Schulmeister von Aarwangen, Uli Flücki-

---

1) Hans Kaspar Scheuchzer's Schreiben an seinen Bruder in Zürich, aus Saffenwyl vom 15. (25.) Juni 1653.

2) Markus Huber: „Verzeichniß dieses Auflaufs und Bauernkriegs“ ꝛc. ꝛc. im Thes. Hotting. auf der Stiftsbibliothek in Zürich. Lit. D. Tom. XXI. S. 567. Auch Marci Huberi Orat. de sed. Bernensi: „Rebellium omnium quatuor priores torti et examinati, vitâ privabantur.“ —

3) „Saegisserus, quippe qui coryphaeus erat, et praefectum agebat, rusticos ad obsidendam Bernam inspecioso suo verborum fuco incitans, iis panem adduci curabat, pagumque Aarwangam a fide datâ deflectere cogebat.

ger[4]) von Rohrbach, Bernhard Herzog von Langenthal und Christian Blaser[5]) von Trub. An der Folter hängend, wurden sie examinirt, und am Abende des nämlichen Tages durch das versammelte Kriegsgericht zum Tode verurtheilt, und zwar die drei erstern zum Schwerte, der letztere zum Galgen. Am folgenden Tage, den 21. Juni, wurden Sägisser[6]), Flückiger und Herzog enthauptet, und ihre Köpfe an den Galgen genagelt, an welchem Blaser hieng. Die 45 gefangenen Bauern, welche im Kaufhause zu Langenthal eingesperrt waren, mußten, in Folge des vom Kriegsgerichte zu Aarwangen gesprochenen Urtheils, unter sich das Loos ziehen, welche drei von ihnen am Galgen sterben sollten. Die drei durch das Loos bezeichneten wurden am 23. Juni zu Aarwangen gehängt[7]).

---

4) „Welcher nebst der Rebellion den vierten Ehebruch begangen." Markus Huber: Verzeichniß dieses Auflaufs" rc. im Thes. Hotting. a. a. Orte S. 567.

5) „Welcher nach Bern Kommisbrod geführt, auch den ersten Brügel aus dem Entlebuch in's Emmenthal getragen; auch soll er gesagt haben: die Herren von Luzern und Bern handeln diebisch mit ihren Unterthanen; — war auch zu Herzogenbuchsee gefangen worden!" Markus Huber: Verzeichniß dieses Auflaufs." rc. a. a. O. S. 567. Der nämliche sagt in seiner Orat. de sed. Bern. von Blaser Folgendes: „Quartus Emmenthalensis, utpote qui primum ex Entlebuchiâ stipitem ad Bernenses attulerit, atque convicia haecce eructaverit, quod Bernates ac Lucernates Domini nequitiosissime cum subditis procedant, suspendebatur." —

6) Markus Huber erzählt: Gott habe den Schulmeister Sägisser noch im Grabe bestraft: „Quam graviter in perjuros vindex Dei oculus animadvertat, vel in uno Saegisseri patet exemplo, cujus jam per duodecim dies humatum corpus vesperâ quadam e tumulo effossum, brachium dextrum a cubito ad manum usque corrosum, crastino vero os dextri brachii, cum manu detruncatum, passus aliquot a corpore distans, erectis tribus prioribus digitis, aliis vero binis minoribus abrosis, videbatur." Marci Huberi orat. de sed. Bern.

7) Markus Huber nennt, in seinen beiden angeführten Handschriften, nur zwei, Lauffer (XVIII. 122.) drei, — der Bauer von Brächershäusern, in seiner Chronik, sogar vier, und

Im Kanton Solothurn wurden die Bauern schaarenweise verhaftet, jedoch die minder Schuldigen nach dem ersten Verhöre wieder entlassen, und nur diejenigen behalten, welche zu Förderung des Aufruhrs thätig mitgewirkt und sich auf irgend eine Weise, in Worten oder Handlungen, hervorgethan hatten; sie waren folgende: Aus der Amtei Läberen: Marx Ris, Statthalter in Grenchen, — Hans Vogt, Urs Vogt, Hans Laubscher, alle von Grenchen; — Hans Siri, der Schwarz, und Urs Schneider, von Bettlach; — Konrad Bur, Ammann, und Heinrich Walker, von Selzach. — Aus der Vogtei Flumenthal: Klaus Reinert[8]), von Oberdorf; — Hans Hammer, Ammann, und Hans Amieth, Weibel, von Längendorf; — Rudi Burki, im Wietlispach; — Bernhard Leemann und Hans Joggi Mosser, von Flumenthal; Hans Frölicher, von Bellach. — Aus der Vogtei Kriegstetten: Urs Lüthi, von Kriegstetten; — Roni Ingold, Ammann, von Subingen; — Urs Glutz, Ammann, von Aeschi; — Benedikt Schreier und Benedikt Laubscher, von Zuchwill; — Urs Hofstetter von Bolken; — Benedikt Widmer von der Burg bei Aeschi; — Urs Kaufmann, von Horriwill. — Aus der Vogtei Bucheggberg: Hans Keuchel, von Tscherpach; — Uli Mosser, von Biezwyl. — Aus der Vogtei Bechburg: Adam Zeltner, Untervogt zu Schälismühle; — Urs von Rohr, der alte, von Kestenholz; — Uli Rudolf, Neubauer, von Kestenholz; — Uli Hüßi, von Wangen; — Georg Baumgartner, der alte Wirth, und Wilhelm Jaus, von Oensingen; — Joggi Studer, von Wolfwill; — Joggi von Arx, von Niederbuchseten; — Urs von Arx und Christian Zeltner, Untervogt,

---

setzt hinzu: „das hat alle Nachburschaft beduret; denn sonst noch viel gerichtet worden, welches alles dem letzten und jüngsten Gericht anheimgestellt ist.“

8) Er war an der Landsgemeinde von Hutwyl gewesen, und hatte dort den Streit, welchen die Oberdörfer mit der Regierung wegen des Bergs bei Oberdorf hatten, zur Sprache gebracht. Schon am 28. Mai gab die Regierung dem Seckelmeister Brunner und Gemeinmann Gugger den Auftrag, heimlich nachzuforschen, was die Landsgemeinde von Hutwyl hierüber entschieden habe.

von Neuendorf; — Urs Zeltner, von Kestenholz; — Hans Jakob Rauber, Weibel, von Eggerkingen; — Uli Wyß, von Hägendorf; — Hans Urs Lack, der Kriegsmann, von Kappel. — Aus der Vogtei Falkenstein: Gedeon Bropst, von Holderbank; — Joggi Meyer, Klaus Brunner, Klausen Sohn, Joggi Fluri, der Weinschenk, Hans Joggi Fluri, alle von Ballstall. — Andreas Fridli, der Weibel, und Simon Allemann, der Schmied, von Welschenrohr; — der große Schweizer und sein Sohn, des Kepsen Sohn, und Hans Frey, der Gerichtsmann, alle von Mümliswyl. — Aus der Vogtei Gösgen: Hans Strub, der Untervogt, und seine Söhne Joggi und Hans, von Trimbach; — Hans Stoll, Sohn, von Winznau; — Gallus Pitterli, von Wiesen; — Peter Senn und Hans Bidermann; Uli Widmer, der Schweinhirt, der Schmied Wilhelm, von Lostorf. — Aus der Vogtei Olten: Urs Bropst, Müller, Hans Lang, Hans Jakob Bloch, Hans Bonner, Ulrich Klein und Kaspar Klein, Färber, Hans Jakob von Arx, Jakob Feigel, Veit Munzinger, Klaus Zeltner, Zoller, Leonhard Kandel, Weibel, Ulrich Schmid, Statthalter, alle von Olten; — Wilhelm Ackermann, Stiftsweibel, Michael Rüschgasser, Michael Schwendimann, Wirth, von Schönenwerth; — Kaspar Meyer, Untervogt, von Dulliken; — Melchior Schibler, von Walterswill. — Aus der Vogtei Thierstein: Heini Hügli; — Uli Eggenschwiller, von Beinwill. — Aus der Vogtei Gilgenberg: Jost Henggi, von Zullwill. — Aus der Vogtei Dorneck: Hans Kaiser und Adam Ertzer, Statthalter, von Seewen. — Von diesen Gefangenen konnten Kaspar Klein, Färber von Olten, Uli Hüssi, von Wangen, und Benedikt Widmer, von der Burg, wieder entrinnen, und sich in's Ausland flüchten.

Im Kanton Basel wurden in einer Woche mehr als 170 Landleute, mit Stricken oder Ketten gebunden, in die Stadt gebracht, und alle Gefängnisse mit denselben angefüllt. Unter diesen Verhafteten befanden sich namentlich folgende Häuptlinge des Aufruhrs: Heinrich Gysin, Schultheiß, sein Sohn Hans Gysin, Konrad Schuler, Samuel Merian, Schlüsselwirth, Hans Stephan Stutz, Martin Hoch, Jakob Singeisen, Michael Strübin, Hutmacher, Heinrich Seiler, Müller,

Jakob Senn, Müller, Jakob Stutz, Pantaleon Heinimann, Hans Brüderlin, Metzger, Hans Jakob Seiler, Barbierer, Kaspar Märklin, Jakob Amsinger, Jakob Suter, und Alexander Schuler, alle von Liestal. — Joggi Mohler, von Diegten; — Gallus Jenni, Ammann, und Isak Dettwyler, von Langenbruck; — Uli Gysin, Amtspfleger, und Hans Eglin, von Läufelfingen; — Jakob Senn, Untervogt, Hans Jakob Gysin, Rothgerber, Hans Denger, Baschi Senn, Müller, und Baschi Wirz, alle von Sißach; — Uli Schad, Weber, Hans Erni, Joggi Schweizer, von Oberdorf; — Daniel Jenni, Sattler, Rudi Mayer, Schlosser, und Hans Jakob Tschopp, von Waldenburg; — Jakob Weber, und Martin Schupfer, von Ormalingen; — Hans Gysin, Wirth und Amtspfleger zu Hölstein; — Joggi Buser, Sonnenwirth, Georg Marty, Gerber, und Hieronimus Waldner, von Bukten; — Friedli Tschudy, Trommelschläger, von Lupfingen; — Heinrich Freyvogel, von Aristorf; — Hans Gerster, von Gelterkinden; — Hans Krayer, und Hans Fluebacher, von Lampenberg; — Hans Gysin, von Oltigen; — Hans Schaub und Jakob Schaub, von Tenniken. Am 14. Juni bestellte der Rath von Basel eine außerordentliche Kommission, und gab ihr die Vollmacht, die Gefangenen, auch mit Anwendung der Folter, zu examiniren, und die Anklagsakte zu entwerfen; sie bestand aus den Rathsherren Bonifaz Burkhard, Brandmüller, Pauler, Werenfels, Stähelin und Weiß.

Die in Zofingen versammelten Deputierten der Eidgenössischen Stände beschlossen, daß die dahin ausgelieferten Rebellen durch ein Eidgenössisches Kriegsgericht, oder Malefizgericht, wie sie es nannten, beurtheilt werden sollen; dieses ward aus folgenden Männern zusammengesetzt: von Zürich: Generalfeldzeugmeister Joh. Georg Werdmüller, und Hauptmann Hans Ulrich Zuber, von Uwiesen; — von Bern: Generalauditor Venner Samuel Frisching, Generalzahlmeister Christoph von Grafenried, und Hauptmann Tschudi; — von Luzern: Ritter und Major Pfyffer; — von Uri: Hauptmann von Beroldingen, Landschreiber zu Lauis; — von Schwyz: Statthalter Michael Schorno; — von Zug: Ammann Beat Zurlauben; — von Glarus: Landammann

Balthasar Müller; — von Basel: Benedikt Socin, des Raths; — von Freiburg: Oberst und Rathsherr Niklaus von Diesbach; — von Solothurn: Venner Jakob v. Staal; — von Schaffhausen: Rittmeister Hans Andreas Peyer; — vom Abt zu St. Gallen: Hauptmann Hässi, Obervogt zu Iberg. 9) — Die von Luzern ausgelieferten Bauern waren bereits in Zofingen angelangt; Schybi, der, wohl bewacht, am 26. Juni dort eintraf, wurde, nach einigen Verhören, nach Sursee geführt, um auf Luzernerischen Boden abbestraft zu werden. 10)

Weil die Regierung von Solothurn mit der Auslieferung immer noch zögerte, ward ihr von der Tagsatzung in Zofingen am 22. Juni nochmals ein sehr ernstliches, beinahe drohendes Schreiben hierüber zugeschickt, und da sie zu gleicher Zeit auch von den Regierungen der Stände Zürich, Bern, Luzern und Basel besondere Schreiben erhielt, worin die ihrer Unterthanen, deren Auslieferung jeder einzelne jener Stände forderte, namentlich bezeichnet waren, so beschloß sie in der Sitzung vom 23. Juni, für jedes der genannten vier Orte drei, also zusammen 12 ihrer gefangenen Unterthanen nach Zofingen zu liefern, die dießfällige Bezeichnung aber erst in der Sitzung des folgenden Tages vorzunehmen. In der Sitzung vom 24. Juni ließ sie die Vergichte und gütlichen 11) Bekenntnisse der Gefangenen vorlegen und verlesen, und schritt hierauf zur Bezeichnung derer, die nach Zofingen abgeliefert werden sollten. Die Wahl fiel auf folgende: 1. Hans Vogt, von Grenchen, „welcher im Thiergarten vor Aarberg kommandierte, und im Bernischen Schreiben beschrieben worden“ 12); — 2. Urs Kauf-

9) Hans Kaspar Scheuchzer's Tagebuch.

10) Hans Kaspar Scheuchzer's Schreiben aus Zofingen an seinen Bruder in Zürich, vom 18. (28.) Juni 1653.

11) Es verdient bemerkt zu werden, daß die Folter, womit man in den Kantonen Bern, Luzern und Basel die Geständnisse der gefangenen Bauern herauspreßte, nur im Kanton Solothurn nicht angewandt wurde, was, nebst vielem andern, den edeln und milden Geist der damaligen Regierung von Solothurn beurkundet.

12) Rathsprotokoll vom 24. Juni 1653, worin bei Jedem ein Motiv der Auslieferung kurz angeführt ist.

mann, der rothe, von Horriwill, „welcher das bewußte Schreiben [13]) an die Landsgemeinde gen Hutwyl mehrentheils für sich selbst aufgesetzt, und nach Mellingen gewesen;“ — 3. Urs Hofstetter, von Bolken, „welcher zu dem bewußten Schreiben nach Hutwyl theils eingewilligt und dazu geholfen [14]), auch dasselbige geholfen gen Hutwyl tragen, auch, hinterrucks der Gemeinde, zum erstenmal an die Landsgemeinde gen Sumiswald gelaufen;“ — 4. Benedikt Widmer, des Täufers Sohn, von der Burg bei Aeschi, „welcher käfigbrüchig und landesflüchtig geworden, auch, nebst Urs Hofstetter, das Schreiben gen Hutwyl tragen geholfen, und an die erste Landsgemeinde gelaufen, auch vor Mellingen gezogen ist; falls er zu betreten wäre, soll er gen Zofingen geliefert werden;“ — 5. Klaus Brunner, von Ballstall, „ab welchem sich die Herren von Basel sonderlich beklagen;“ — 6. Hans Jakob Rauber, der Weibel, von Eggerkingen, „welcher von den Zürchern und Bernern angegeben worden, und zu Mellingen gewesen ist;“ — 7. Andreas Fridli, der Weibel, von Welschenrohr, und 8. Simon Allemann, der Schmied, von Welschenrohr; „die zwei sind von den Baslern begehrt und angegeben worden.“ — „Joggi von Arx, „von Niederbuchsetan, welcher gezwungen und nicht eigenmuths „gezogen, ist ausgesetzt [15]); allein er soll bis auf weitern Be„scheid in Verhaft verbleiben. Urs Zeltner, von Kestenholz, „ist beiseits gesetzt, bis man sieht, wie die Sachen bewandt sind. „Deßgleichen ist Joggi Studer, von Wolfwill, eingestellt. „Adam Zeltner, der Schälismüller, soll auch bei„seits gesetzt, und ihm, wo möglich, verschont wer-

---

13) S. Zweites Buch. Kap. 8. S. 297 und 298.

14) Es war am 11. Mai 1653 der Landsgemeinde in Subingen, welcher auch Deputierte aus den Vogteien Läberen und Bucheggberg beiwohnten, vorgelesen und von derselben gutgeheißen worden. Urs Glutz, Ammann's von Aeschi, Vergicht vom 21. Juni 1653.

15) D. h. er soll nicht ausgeliefert werden. Man sieht aus diesem Zwischenbeschlusse, zwischen dem achten und neunten Auszuliefernden, welche Männer die Regierung retten, und wie sie, besonders hinsichtlich des Untervogts Adam Zeltner, ihr obrigkeitliches Versprechen (S. Erstes Buch. Kap. 10. S. 195.) halten und erfüllen wollte.

„den.“ — 9. Georg Baumgartner, der alte Wirth, von Oensingen, „welcher vor Mellingen gewesen.“ — So weit, bis zum neunten Manne, war die Berathung und Auswahl vorgerückt; da kam ein Eilbote von Bern, und brachte ein Schreiben der dortigen Regierung, worin sie die Auslieferung des Untervogts Adam Zeltner, nebst der von fünf andern, mit starken und heftigen Drohungen forderte, und dabei erklärte, sie werde ihre Truppen nicht eher aus dem Felde ziehen lassen, bis die bezeichneten Solothurnischen Rädelsführer, und besonders Adam Zeltner[16]), nach Zofingen ausgeliefert seien. Darüber erschrack die Regierung von Solothurn, und sie beschloß: „Dieser obige Rathschlag ist geändert, und sollen diejenigen nach Zofingen geliefert werden, welche das eint und andere Ort begehrt, benamentlich und mit Namen, als folgt:

Auf Begehren der Stadt Bern:

Adam Zeltner, Untervogt, von Schälismühle. — Urs Zeltner, von Kestenholz. — Georg Baumgartner, der alte Wirth, von Oensingen. — Der lange Schweizer, von Mümliswyl. — Wilhelm Baumgartner, von Oensingen. — Michael Schwendimann, Wirth, von Schönenwerth. —

Auf Begehren der Stadt Zürich:

Urs von Arx, von Neuendorf. — Ulrich Klein, und Kaspar Klein[17]), der Färber, von Olten. — Kaspar Meyer,

---

16) Diesen Haß der Regierung von Bern gegen Adam Zeltner will Ildefons von Arx aus dem Ueberfall der Berner Truppen in der Klus (im Sept. 1632) herleiten und erklären; in seiner „Geschichte der Landgrafschaft Buchsgau“ (S. 222) sagt er darüber: „Die reformirten Richter (in Zofingen) rechneten ihm (Adam Zeltner) auch das nach, daß er vor zwanzig Jahren den bis zum Unsinne mißtrauischen Landvögten zu Bechburg und Falkenstein geholfen hätte, gegen das nach Mühlhausen durchziehende Berner Volk einen Anschlag zu verabreden, durch welchen, als zufälliger Weise in Falkenstein das verabredete Zeichen, ein Flintenschuß, losgieng, die Durchziehenden unversehens in den Bergschluchten angegriffen, und Einige getödtet worden waren.“ —

17) Es gelang ihm, im Augenblicke der Abreise nach Zofingen, zu entrinnen. Er flüchtete sich nach Rheinfelden, wohin er auch

Untervogt von Dulliken. — Melchior Schibler, von Walterswyl. — Gallus Pitterli, von Wiesen. —

Auf Begehren der Stadt Luzern:

Jakob von Arx, von Niederbuchsiten. — Hans Jakob Rauber, Weibel, von Eggerkingen. — Joggi Studer, von Wolfwill. —

Auf Begehren der Stadt Basel:

Urs Bropst, Müller, von Olten. — Klaus Brunner, Klausen Sohn, von Ballstall. — Andreas Fridli, Weibel, und Simon Allemann, Schmied, von Welschenrohr." —

Diese 18 Gefangenen wurden sogleich, am 24. Juni Nachmittags, gebunden und gefesselt, unter starker Bedeckung [18]), eingeschifft, und auf der Aare hinab geführt. Nachts um 10 Uhr trafen sie in Zofingen ein [19]). Die Regierung von Solothurn ließ am gleichen Tage, den 24. Juni, alle minder schuldigen Gefangenen in Freiheit setzen, und nach Hause gehen, so daß nur noch 40 im Verhaft behalten wurden. Sie glaubte, durch die bewilligte Auslieferung den erzürnten Mitständen die nöthige Beruhigung und Genugthuung gegeben, und dadurch Anspruch auf Gegengefälligkeit erworben zu haben. Sie schickte daher am 27. Juni ein Schreiben an die zu Zofingen versammelten Eidgenossen, worin sie die ausgelieferten Solothurnischen Gefangenen insgesammt zu milder Beurtheilung und huldvoller Schonung empfahl, und besonders dafür dringend ansuchte, daß der Untervogt Adam Zeltner nicht mit dem Tode bestraft werde. Zugleich gab sie ihren Gesandten in Zofingen, Venner Jakob von Staal und Gemeinmann Urs Gugger, den bestimmten

---

sein Weib und seine Kinder kommen ließ; durch Beschluß vom 24. Sept. 1653 ließ die Regierung sein Hab und Gut konfiszieren, und die Stadt Rheinfelden um dessen Auslieferung ersuchen; aber vergeblich.

18) Sie bestand aus 33 Stadtbürgern (von jeder der 11 Zünfte 3) und aus Soldaten, die vom Regimente des Obersten von Steinbrugg, von jeder Kompagnie 2 Mann, hiefür besonders ausgewählt wurden.

19) Schreiben des Gemeinmanns Gugger an den Rath von Solothurn, aus Zofingen vom 25. Juni 1653.

und ausdrücklichen Befehl, sich für die Solothurnischen Angehörigen und vorzüglich für Adam Zeltner's Rettung eifrig und kräftig zu verwenden. Die Hoffnung eines glücklichen Erfolgs aber wurde sehr geschwächt, als am Abend des nämlichen Tags ein Schreiben der Tagsatzung aus Zofingen einlangte, worin sie forderte, daß noch sechs andere Solothurnische Unterthanen, nämlich Hans Jakob von Arx, Mondwirth, Klaus Zeltner, Zollner, Leonhard Kandel, Weibel, Hans Lang, Hans Jakob Bloch und Hans Bonner, alle von Olten, nach Zofingen ausgeliefert werden sollen. Obschon durch diese neue Zumuthung tief gekränkt, gab dennoch die Regierung von Solothurn, aus Besorgniß eines größern Unheils, nach, und sie ließ die Genannten am 28. Juni nach Zofingen liefern.

2.

Zürich fordert von Bern und Solothurn Ersatz der Kriegskosten; Streit darüber zwischen Zürich und Bern, und zwischen Zürich und Solothurn. — Streit zwischen Bern und Solothurn wegen der Oberherrlichkeit über die Vogtei Bucheggberg. — Der Sohn des Oberfeldherrn Konrad Werdmüller wird von seinem Vetter, dem Sohne des Rathsherrn und Feldzeugmeisters Joh. Georg Werdmüller, in Zofingen erschossen, am 27. Juni. — Verhandlungen des Kriegsgerichts in Zofingen. — Fruchtlose Zuschrift und Abordnung des französischen Gesandten, de la Barde, an die Tagsatzung in Zofingen, zu Gunsten der Solothurnischen Unterthanen, besonders für Adam Zeltner, am 1. Juli. — Schreiben der Zürcherischen Gesandschaft an die Regierung von Zürich, aus Zofingen vom 1. Juli. — Hinrichtungen in Zofingen: des Jakob Stürmli, Metzgers, von Willisau, und des Hans Diener, von Ebikon, am 1. Juli, und des Untervogts Adam Zeltner, von Schälismühle, am 2. Juli.

Die Zürcherischen Gesandten auf der Tagsatzung in Zofingen hatten schon wiederholt den Gesandten Bern's die bedeutenden Kosten vorgerechnet, welche der Stand Zürich für seine und

der Miteidgenossen Truppen im Felde bisher bestritten habe, und dabei stets auf die Nothwendigkeit eines gütlichen Vergleichs über den Ersatz dieser Kosten von Seite Bern's hingewiesen. Da die Berner Gesandten zögerten, und ausweichende Antworten gaben, schritt der, ohnehin gegen Bern sehr mißstimmte, General Werdmüller militairisch in die Sache. Durch Eilboten, die er am 25 Juni mit schriftlichem Befehl aussandte, ließ er die sämmtlichen Untervögte der Grafschaft Lenzburg und des Amts Schenkenberg auf den 27. Juni, Morgens um 7 Uhr, nach Gränichen zur Versammlung einberufen. Als sie an diesem Tage dort erschienen, eröffnete ihnen der vom Feldherrn Konrad Werdmüller abgeordnete Generalmajor Rudolf Werdmüller, daß sie, bei Strafe militairischer Exekution, binnen 5 Tagen 4000 Dublonen oder 40000 Gulden Kriegskontribution dem Zürcherischen Feldherrn zu bezahlen haben. Die Untervögte baten um Schonung und Gnade, schilderten ihr Unvermögen zu Leistung einer solchen Forderung sehr eindringlich, und, als der Generalmajor den Vorstellungen kein Gehör lieh, sandten sie eilends Einige aus ihrer Mitte nach Zofingen, dort bei den Eidgenössischen Gesandten Milderung zu erflehen, und die Dazwischenkunft der Bernerischen Gesandten anzurufen [20]). Diese nahmen Werdmüller's Verfahren sehr übel auf. Sie behaupteten und erklärten: Er habe kein Recht, Bern's Unterthanen Befehle zu geben, oder mit ihnen in Zusammenkünften zu traktieren; glaube Zürich Ansprüche wegen Schadenersatz an Bern machen zu können, so komme eine dießfällige Unterhandlung nur der Landesobrigkeit zu. Daß Zürich eine größere Zahl Truppen, als die Tagsatzung zu Baden beschlossen hatte, dem Stande Bern zu Hülfe geschickt habe, erkenne dieser mit Dank, und sehe darin eine billige Wiedervergeltung dafür, daß Bern vor achtzehn Jahren, zur Sicherheit für die Stadt Zürich [21]), 2000 Mann in's untere Aar-

---

20) Hans Kaspar Scheuchzer's Tagebuch — „deß sie sich aber beschwert, und ihre Ußschütz ilends nacher Zofingen, des großen Kostens halber, geschickt, um Milderung zu bitten." —

21) Im J. 1635, bei der Spannung Zürichs gegen die kathol. Orte wegen der Verhaftung des Majors Kesselring. Die 2000 Berner Soldaten lagen zu Brugg, Schinznach und in der dortigen Gegend, und aßen brav Habermuß; daher dieser Feldzug in den alten Chroniken der Habermußkrieg genannt wird.

gau schickte, sie dort auf eigene Kosten drei Monate lang im Felde behielt, und niemals den Stand Zürich hiefür um Entschädigung ansprach. Wolle nun aber Zürich, allen bisherigen Uebungen und Verträgen zuwider, Kostensersatz fordern, so müsse derselbe nicht nur von Bern's Unterthanen, die sonst schon durch Einquartierung der Truppen hart gedrückt seien, sondern auch von den Luzernern, Solothurnern und Baslern bezahlt werden, die, wie die Berner Bauern, nach Mellingen gezogen seien. Bern könnte nicht minder von den Luzernern und Solothurnern, die Bern und Aarberg belagert hätten, eine solche Vergütung der Kosten verlangen, werde aber nur die Vogtei Bucheggberg, als welche unter Bern's Oberherrlichkeit stehe, hiefür nachsuchen." Der Streit zwischen Zürich und Bern, der einige Tage mit großer Bitterkeit andauerte, ward endlich, unter Zustimmung der beidseitigen Regierungen, dahin ausgeglichen, daß die Bauern der Grafschaft Lenzburg und des Amts Schenkenberg 2000 Dublonen oder 20000 Gulden Kriegskontribution an Zürich bezahlen mußten.

Der nämliche Streit entstand zwischen Zürich und Solothurn. Am 27. Juni erklärten die Gesandten von Zürich in Zofingen jenen von Solothurn, daß Solothurn dem Stande Zürich 30000 Kronen (75000 Schweizerfranken) Kriegskontribution zu bezahlen habe, und hingegen Hab und Gut der rebellischen Unterthanen dafür confiscieren möge. Die Gesandten von Solothurn protestirten in den kräftigsten Ausdrücken gegen eine solche Forderung, und schlugen das Eidgenössische Recht dar. Der Große Rath von Solothurn, durch seine Gesandten hievon benachrichtigt, bestätigte am 29. Juni diese Protestation, beschloß für den Nothfall bewaffneten Widerstand, und überschickte sogleich seinen Gesandten in Zofingen die baare Summe von 10000 Kronen (25000 Schweizerfranken) mit dem Auftrage, diese Summe den Gesandten von Zürich anzubieten [22]). Hierauf drohete General Werdmüller mit dem Einmarsche seiner Truppeu in's Gebiet des Kantons Solothurn, und brachte hiedurch die Gesandten von Solothurn in solchen Schrecken, daß sie jenen von Zürich den Vorschlag machten, den Streit entweder den Generalen von Erlach und Zweyer, oder dem bereits aufgestellten Eidgenössi-

22) Soloth. Rathsbeschluß vom 29. Juni 1653.

schen Kriegsgericht, oder einer Tagsatzung der X Orte zum Entscheid zu übergeben. Die Zürcher Gesandten ließen sich den ersten dieser drei Vorschläge gefallen; allein die beiden Feldherren von Erlach und Zweyer erklärten, daß sie keineswegs als Schiedrichter oder Kompromissarien, sondern bloß als freundliche Vermittler in dieser Sache zu handeln geneigt seien, und suchten demnach in dieser Eigenschaft die Mittelsumme zwischen jener, welche (30,000 Kronen) Zürich forderte, und jener, welche (10,000 Kronen) Solothurn anbot, nämlich 20,000 Kronen, beiden Partheien beliebt zu machen. Dieser Vorschlag wurde beidseitig angenommen, und so mußte Solothurn dem Stande Zürich 20,000 Kronen (50,000 Schweizerfranken) Kriegskontribution bezahlen [23]).

Bevor dieser Streit zwischen Zürich und Solothurn beigelegt war, erhob sich auch zwischen Bern und Solothurn ein Mißverhältniß und Zerwürfniß, welches erst nach Verfluß von zwölf Jahren, durch den am 18. Nov. 1665 zu Wynigen geschlossenen Vertrag, vollends ausgeglichen werden konnte. Schon am 26. Juni kam nach Solothurn das Gerücht, daß eine Abtheilung des Bernerischen Heeres in die Vogtei Bucheggberg einrücken wolle, worauf der Große Rath von Solothurn noch am nämlichen Tage beschloß, dieß auf keine Weise zu gestatten, sondern sich nöthigenfalls gegen die Berner aufs äußerste zu wehren, und zu diesem Ende die Regierung beauftragte, die nöthigen Vertheidigungsanstalten unverweilt zu treffen [24]). Höher noch stieg das Erstaunen und die Erbitterung des Raths von Solothurn, als er am 30. Juni ein Schreiben der Regierung von Bern erhielt, worin sie die Bucheggberger ihre Unterthanen nannte, und die Auslieferung derjenigen Bucheggberger forderte, die Aarberg belagern halfen, um, als Landesherr, dieselben in Bern abstrafen zu können. Der Große Rath, der sich am 1. Juli versammelte, erließ an die Regierung von Bern ein sehr entschiedenes Schreiben, worin der im Bernerischen Schreiben vorkommende Ausdruck: „Unterthanen" scharf gerügt, und auf Kaufbriefe und Dokumente hingewiesen wurde,

---

23) Schreiben der Gesandten von Solothurn an die Regierung, aus Zofingen vom 1. Juli 1653.

24) Soloth. Rathsbeschluß vom 26. Juni 1653.

durch welche Solothurn's Oberherrlichkeit über Bucheggberg gegen Bern's unbefugte Anmaßung und allen Einspruch gesichert sei. Zugleich beschloß der Große Rath von Solothurn in der nämlichen Sitzung, daß sogleich alle, noch in den Gefängnissen befindlichen Landleute, ausgenommen Urs Kaufmann von Horriwill und Urs Hofstetter von Bolken, frei gelassen, zwei Regimenter aufgemahnt und in die Stadt gezogen, und durch Kreisschreiben alle Vögte beauftragt werden sollen, die sämmtliche wehrhafte Mannschaft zum Ausmarsche bereit zu halten. [25])

Während nun die Eidgenössischen Regierungen unbrüderlich um Geld und Gut mit einander haderten und stritten, und das Kriegsgericht in Zofingen im Begriffe stand, das Blut der gefangenen Unterthanen fließen zu lassen, begab sich in Zofingen ein Unglück, in welchem fromme Gemüther eine Warnung Gottes erblickten [26]). Am Freitag, den 27. Juni, Mittags zwischen 11 und 12 Uhr, als das Kriegsgericht auf dem Rathhause in Zofingen versammelt war, giengen der Sohn des Rathsherrn und Feldzeugmeisters Joh. Georg Werdmüller und der Sohn des Oberfeldherrn und Seckelmeister Konrad Werdmüller vom Rathhause, wo sie eine Zeit lang gewesen waren, ins Quartier des Oberfeldherrn Werdmüller, der im Hause des Schultheißen Steinegger logierte. Dort angekommen, begaben sie sich in den Saal, und unterhielten sich freundschaftlich. Während des Gesprächs erblickte der Sohn des Feldzeugmeisters Werdmüller einen Karabiner, ging hin, nahm und besichtigte ihn, und sagte zu Christoph Werdmüller, seinem Vetter, der auf dem Ruhbette saß: dieß Gewehr gefalle ihm sehr wohl, er solle es ihm zum Geschenke geben. Der Sohn des Feldherrn Werdmüller erwiederte: diese Flinte gehöre nicht ihm, sondern seinem Vater; er könne sie ihm also nicht verehren; was er übrigens damit machen wollte, da er noch nicht mit einer sol-

---

25) Soloth. Rathsbeschluß vom 1. Juli 1653.

26) „Wie bedenklich muß man dieß gemeinlich allhier beherzigen! Ja wohl ist's vonnöthen, es zu Sinn zu legen. Derweilen es gerad um den Prozeß derer uff dem Rathhus ze thun war, die Nachmittag hätten sollen hingericht werden, ist dieser leidige Casus geschechen.“ Hans Kaspar Scheuchzer's Schreiben aus Zofingen an seinen Bruder in Zürich, vom 18. (28) Juni 1653.

chen Waffe umzugehen wisse. Nun wollte des Generalfeldzeugmeisters Sohn beweisen, daß er der Waffenübung kundig sei, begann das Exercitium mit dem Karabiner, schulterte, präsentirte, spannte den Hahnen, schlug auf seinen Vetter, Christoph Werdmüller, an, und drückte; der Schuß gieng los, und traf den Christoph Werdmüller unter dem Kinn, neben der Gurgel, in die Pulsader, so daß er noch den nämlichen Tag, Abends zwischen 6 und 7 Uhr, unter furchtbaren Schmerzen starb. Wie der Schuß gefallen war, lief der Sohn des Feldzeugmeisters mit lautem Jammergeschrei zum Haus hinaus und aus der Stadt fort. Sein Vater ließ ihm sogleich durch Männer zu Fuß und zu Pferd in allen Richtungen nachsetzen; er wurde bald eingeholt, und, auf Befehl seines Vaters, der ihn nicht unter seine Augen kommen ließ, sogleich für einige Zeit in eine Korrektionsanstalt eingesperrt, der Getödtete aber nach Zürich zur Beerdigung geführt. Es läßt sich denken, in welche Betrübniß die beiden Zürcherischen Feldherren [27]), und in welche Bestürzung die in Zofingen versammelten Eidgenossen durch dieses Ereigniß versetzt wurden. Die zum Tode bestimmten Landleute bekamen dadurch noch für ein paar Tage Lebensfrist.

Inzwischen hielt das Kriegsgericht alle Tage Sitzung auf dem Rathhause in Zofingen. Die Zahl [28]) der eingelieferten Gefangenen ward in drei Klassen getheilt, in solche, die maleficiert, die verbannt, und die frei gesprochen werden sollten [29]). Am 30. Juni sprach das Kriegsgericht das Urtheil

---

27) „Wie herzlich sin Hr. Vater geweinet, wie auch Hr. Rathsherr Werdmüller, hette ich nit Papyr's genug, selbiges zu überschryben.“ Hans Kaspar Scheuchzer's Schreiben an seinen Bruder in Zürich, aus Zofingen vom 18. (28) Juni 1653, woraus, so wie aus dessen Tagebuche, die ganze Erzählung genommen ist.

28) Sie stieg höher, als 300; alle Gefängniß, Thürme, und das Kaufhaus von Zofingen waren mit denselben angefüllt. Zofinger Chronik. II. 192. — Noch am 27. Juni wurden mehrere aus dem untern Aargau, auch der Untervogt Hauri von Reinach, mit Stricken gebunden, von den Zürchern herbeigeschleppt. Hans Kaspar Scheuchzer's Tagebuch.

29) Schreiben des Gesandten Gugger an den Rath von Solothurn, aus Zofingen vom 28. Juni 1653.

über viele der Gefangenen. Als die Berathung eröffnet war, erklärte der Gesandte von Solothurn, Venner Jakob v. Staal, er sei von seiner Regierung durch ein so eben eingelangtes Schreiben vom 29. Juni beauftragt worden, sowohl gegen die Aufstellung eines Kriegsgerichts, als gegen die Befugniß desselben hinsichtlich der Solothurnischen Gefangenen feierlich zu protestiren, und zu erklären, die Regierung von Solothurn habe ihre Unterthanen bloß in der Voraussetzung und nach erhaltenem Versprechen nach Zofingen geliefert, daß eine Tagsatzung der XIII Orte, keineswegs aber ein Standgericht, in welchem interessirte Richter sitzen, nämlich Feldherren und Offiziere, gegen welche die Gefangenen im Felde standen, sie beurtheilen und abstrafen werde [30]). Dem Gesandten Solothurns wurde mit Bitterkeit geantwortet, und neuerdings [31]) die zärtliche Sorgfalt der Regierung von Solothurn für die rebellischen Bauern ihm in's Gesicht und höhnisch vorgeworfen. Das Kriegsgericht ließ sich in seiner Berathung nicht stören. Die Urtheile wurden ausgefällt, drei der Gefangenen, nämlich: Untervogt Adam Zeltner [32]), von Schälismühle, Jakob Stürmli, Metzger, von

30) „Sonsten bedauert es UGHHerren sehr übel, daß Dero Gefangenen, welche versprochener Maaßen von der löbl. XIII Orte Abgesandten hätten sollen geurtheilt und, ihrem Verbrechen nach, justificiert werden, anietzo vor das Standgericht und interessierte Richter gestellt, und also hart gehalten und traktiert werden sollen; weswegen soll durch Junker Venner von Staal wider diese Prozedur bester Maßen protestiert, und weiter an denselben geschrieben werden." Beschluß des Soloth. Großen Raths vom 29. Juni 1653.

31) Schon am 25. Juni schrieb Gemeinmann Urs Gugger aus Zofingen an den Rath von Solothurn: „Man eifert über Euer Gnaden erzeigte Mildigkeit gegen dero Unterthanen, die man gern, anderer Orte Unterthanen gleich, ruiniert sehen möchte."

32) Die Stimmen des Kriegsgerichts waren getheilt; sieben Richter stimmten gegen, sieben Richter für den Tod; der Präsident, Generalfeldzeugmeister Joh. Georg Werdmüller, entschied für den Tod. Die Gesandten von Staal und Gugger schrieben am 1. Juli der Regierung von Solothurn: „Dem Untervogt Zeltner hat sein Leben nit mögen gefristet werden. Die Urtheil ist eingestanden, daß die Herren Generale selbige decidieren mußten, so der schärfern beigefallen."

Willisau, und Hans Diener, von Ebikon, zur Enthauptung, Jakob Simmer, von Reichenthal, zum Zungenschlitzen, und viele andere Luzerner, Solothurner und Aargauer Bauern zum Zungen- oder Ohrenschlitzen, zu lebenslänglicher oder mehrjähriger Verbannung aus der Eidgenossenschaft, zum Auspeitschen und zu andern geringern Strafen verurtheilt, andere aber freigesprochen. Der Gesandte von Luzern, Major Pfyffer, verlangte, daß die zwei zum Schwerte verurtheilten Luzerner auf dem Gebiete des Kantons Luzern hingerichtet werden sollen, was, nach einer ziemlich heftigen Diskussion, endlich beschlossen ward. Am gleichen Tage, den 30. Juni, Abends, kamen die zwei Sekretaire der französischen Gesandtschaft in der Schweiz, von Vigier und von Brillac, von Solothurn in Zofingen an, und brachten der Tagsatzung ein vom nämlichen Tage datiertes Schreiben [33]) des Botschafters de la Barde, worin derselbe, zu Rechtfertigung seiner Dazwischenkunft, die Solothurner Bundesgenossen seines Herrn, des Königs, nannte, die Aufstellung eines Kriegsgerichts zu Bestrafung der Gefangenen in starken Ausdrücken rügte, und schließlich mehr forderte als bat, daß über keinen der Solothurnischen Gefangenen die Todesstrafe verhängt, und daß namentlich der Untervogt Adam Zeltner nicht mit dem Tode bestraft werde. Dieses Schreiben verursachte große Bewegung unter den Eidgenössischen Gesandten in Zofingen. Sie hielten deßwegen am 1. Juli früh eine Sitzung, vor welcher die beiden Abgeordneten des französischen Botschafters persönlich erschienen, und mündlich den Inhalt des überbrachten Schreibens noch umständlicher auseinandersetzten und mit allen möglichen Vorstellungen unterstützten. Vergebens. Die Tagsatzung antwortete dem Botschafter in eben so hohem Tone, als er ihr geschrieben hatte. Das vom Kriegsgericht ausgesprochene Urtheil blieb in Kraft. Die Gesandten von Zürich, Bürgermeister Waser und Statthalter Hirzel, erstatteten gleich nach beendigter Sitzung, durch ein vom 21. Juni (1. Juli) aus Zofingen datiertes Schreiben, ihrer Regierung hierüber folgenden Bericht: „Mit der Solothurnischen Kostensforderung sind wir etliche Tage

33) Der Große Rath von Solothurn hatte den franz. Botschafter am 29. Juni durch eine zu ihm gesandte Deputation um diese seine Verwendung für Adam Zeltners Rettung dringend ersuchen lassen.

übel geplagt gewesen; die hat auch verursacht, daß die Stadt Solothurn zu der Erneuerung des französischen Bundes sich erklärt, und der Herr Ambassador dahero eine Ursache gefaßt, sich derselben, als königlicher Bundesgenossen, deren Interesse auch des Königs Interesse sei, mit Ernst anzunehmen durch ein ernstliches Schreiben an alle Gesandten allhier, auch durch eine zweifache Abordnung des Vigier und Mr. de Brillac, so vor der Session erschienen. Nicht weniger hat er angehalten, daß man der Solothurnischen Gefangenen keinen am Leben strafen solle, sonderlich den Adam Zeltner nicht, hat auch vermeinen wollen, beim Kriegsrathe, so über die Verrechtfertigung (Beurtheilung) der Gefangenen gesetzt worden, sollten keine Kriegsoffiziere sein. Man hat ihm aber nach aller Nothdurft, schriftlich und mündlich, geantwortet, und daß er uns nicht erst, da man im Abdruck sei, irre zu machen habe, noch ihm gebühre, unsere Bundes- und Kriegsrechte auszulegen, daß man ihm auch dießfalls keine Obligation habe, indem er, über mehrfaltige Begehren, bei diesem kostbarlichen Unwesen und periklitirten Zustande des Vaterlandes uns nicht nur (nicht einmal) mit einer geringen Zahlung seine berühmende (sich selbst rühmende) Affektion bezeugen möge [34]). Vorgestern ist zu Solothurn zweimal Räth und Burger gehalten und erkennt worden, wenn wir und mithafte hilfleistende Orte uns mit einer leidentlichen Summe begnügen wollen, wollen sie uns dieselbe in Gütigkeit baar bezahlen, wo nicht, das Eidgenössische Recht kraft der Bünde, die man, ob Gott will! nicht brechen noch violiren werde, darbieten, auf Ausschlagung desselben aber die erlaubten andern Gegenmittel auch brauchen. Diese Meinung haben die beiden anwesenden Solothurnischen Gesandten uns gestrigen Tages eröffnet, und nach langem Disputieren und Protestieren baar zu bezahlen anerboten 12000 Gulden, so sie bei sich hätten. Wir beschwerten uns des schimpflichen, großen Abbruchs; sie entschuldigten sich mit der Unmöglichkeit, und daß sie keines Auszugs begehrt haben. Nachdem aber Herr General von Erlach ihnen zu wissen gemacht, „es habe Herr

34) Das heißt zu deutsch: Statt der Tagsatzung Grobheiten anzuthun und Sottisen zu sagen, soll er bezahlen, was sein König den Eidgenossen schuldig sei.

Werdmüller den Paß über die Aare begehrt, welchen er nicht abschlagen könne, und sie werden sich darnach zu akkomodieren wissen," haben sie uns vorgeschlagen, die Sache zu übergeben gedachtem Herrn von Erlach und Herrn Obrist Zweyer, oder dem Kriegsrathe allhier, oder einer zehnörtischen Tagleistung, da wir dann die erstern erwählt; sie haben aber nicht als Kompromissarien darin handeln wollen, sondern als freundliche Unterhändler. Und sie haben den Solothurnischen vorgeschlagen, eine Summe von 30,000 Gulden, halb baar, zu bezahlen, und die erste Halbe auf Michaelis (29. Sept.), und halb auf Weihnacht, so sie endlich eingegangen." —

Am 1. Juli, Nachmittags zwischen 1 und 2 Uhr, wurden Jakob Stürmli von Willisau und Hans Diener von Ebikon von Zofingen auf die Grenze des Kantons Luzern geführt, und dort enthauptet und begraben. Denselben Nachmittag lief die hochschwangere Frau des Untervogts Adam Zeltner, mit ihren 6 Kindern, bei den Eidgenössischen Gesandten herum, flehete kniefällig und unter heißen Thränen um die Rettung ihres Mannes, und anerbot dafür Hab und Gut; sie fand aber kein Gehör [35]). Am 2. Juli, Morgens um 6 Uhr, ward Adam Zeltner auf die Wiese, oberhalb des Hochgerichts bei Zofingen, hinausgeführt, und daselbst enthauptet.

---

35) „Weil er ein Hauptrebell war, auch schon vorhin, Anno 1633 (im Sept 1632. Hafner's Soloth. Schauplatz II. 363), als die Berner eine Besatzung nach Mühlhausen geschickt hatten, beim verrätherischen Ueberfalle in der Klus zwei redliche Soldaten ermordet hatte." Zofinger Chronik. II. 193. — Irrig behauptet Ildefons von Arx (Geschichte der Landgrafschaft Buchsgau S. 222.) „das Todesurtheil habe zwei Buchsgauer getroffen." Alle Berichte sprechen nur von Adam Zeltner's Hinrichtung; auch Wagenmann sagt ausdrücklich: „Unico tamen Solodorensi, molitore, decapitato." Dem Jakob von Arx von Niederbuchsiten wurde die Zunge geschlitzt; daher vielleicht die Irrung.

3.

Unterredung des französischen Botschafters de la Barde mit einer Deputation des Großen Raths von Solothurn, am 29. Juni. — Erneuerung des Bundes zwischen Frankreich und Solothurn, am 3. Juli; Vertheilung der französischen Pensionen, am 8. und 11. Juli. — Der Rath von Solothurn bezeugt seine Zufriedenheit dem Feldherrn Zweyer durch ein Geschenk, am 7. Juli. — Das Eidgenössische Heer, unter Werdmüller's Oberbefehl, tritt am 2. Juli Abends seinen Heimmarsch an, plündert das Dorf Entfelden, und wird, am 4. Juli bei Zürich angekommen, abgedankt. — Kriegsgericht in Mellingen. Schreiben des Landschreibers Beat Jakob Zurlauben an die in Zofingen befindlichen Gesandten der IV katholischen Orte, Luzern, Uri, Schwyz und Zug, aus Mellingen vom 1. Juli. — Hinrichtungen in Mellingen. —

Der Große Rath von Solothurn, durch Generalmajor Werdmüller's Aeußerungen in Schönenwerth, durch Zürichs Kostenforderung und des Bernischen Generals von Erlach zurückstoßendes Benehmen tief gekränkt, und als er von allen Mitständen sich verlassen, sein Gebiet mit feindlichem Angriffe bedroht, und sich selbst fortwährend, auf verläumderische Weise, des Einverständnisses mit den Aufrührern beschuldigt sah, wußte sein Leid und seine Noth Niemanden mehr zu klagen, als dem zu Solothurn wohnenden französischen Botschafter [36]). Also beschloß er in der Sitzung vom 29. Juni, dem französischen Botschafter von der bedrückten Lage der Republik durch eine

---

36) Gesandtschaftsinstruktion vom 8. August 1653 für die auf die Tagsatzung in Baden gewählten Gesandten, Schultheiß Joh. Ulrich Sury und Gemeinmann Urs Gugger: „Sie sollen zeigen, warum Solothurn den Bund mit Frankreich erneuert: Die Obrigkeit habe sich nicht mehr anders helfen können; Solothurn sei von den andern Ständen feindselig behandelt worden; General von Erlach habe die 600 Solothurner, die zu ihm stoßen wollten, ganz zurückgewiesen; General Werdmüller habe Schö-

ansehnliche Abordnung Kenntniß geben und ihn um seinen Rath ansuchen zu lassen. Die Deputation, zu welcher sechs Glieder des Kleinen Raths: Schultheiß Sury, Seckelmeister Brunner, Hauptmann Altrath Gibelin, Oberst von Steinbrugg, Junker Joh. Wilhelm Zur Matten und Junker Joh. Friedrich Stocker, und vier Glieder des Großen Raths: Viktor von Staal, Oberst Sury, Altvogt Rudolf und Landvogt Besenval, gewählt wurden, begab sich sogleich vom Rathhause in die Wohnung des französischen Botschafters, und erhielt Audienz. Auf den umständlichen Vortrag des Schultheißen Sury erwiederte der Botschafter de la Barde: „Er habe gleich beim Anfange dieses Unwesens wohl gesehen, daß die Sache weit aussehe, und deßwegen, zu Verhütung derselben, an die Bauern nach Hutwyl geschrieben, daß sie sich der Billigkeit bequemen, und sich gegen ihre Obrigkeit unterthänig betragen sollen. Die Herren von Solothurn wären nicht schuldig gewesen, ihre Unterthanen nach Zofingen auszuliefern, weil in den einzelnen, mit den Bauern geschlossenen Friedensverträgen Generalamnestie ertheilt worden sei. Weil man sich aber nicht ersättigen wolle, sondern an die Kriegskosten 30,000 Kronen prätendiren dörfe, da doch, seines Erinnerns, die Herren Eidgenossen einander, vermög Bündniß, im Falle der Noth beispringen und zuziehen müssen, so könne er die dießortige Weigerung der Regierung von Solothurn nicht verargen; es dünke ihn jedoch, es könnte ein solches unter einem andern Schein und Vorwand, als unter dem Namen des Kriegskostens, geschehen, da die Herren von Bern im Traktat mit ihren Unterthanen ein Gleiches gethan hätten. Daß man nun, auf nicht erfolgenden, gütlichen Vergleich, den Generalitäten das unpartheiische Eidgenössische Recht dargeschlagen habe, und sie selbst für keine kompetenten Richter erkenne, sei wohl gethan; wenn, wider Verhoffen, solches nicht verfangen würde, und alle gütlichen Mittel nicht mehr Platz fänden, so wäre seine Meinung,

---

nenwerth feindselig überzogen, dort Sauvegarden ausgestellt, und habe mit seiner ganzen Armee in's Gäu ziehen wollen; auch habe man gedroht; daher kein anderes refugium, als den Bund mit Frankreich, doch ohne Nachtheil der übrigen Orte, zu renoviren.“ —

man sollte sich nicht leicht erschrecken, viel weniger zu unbilligen Sachen bewegen lassen, sondern sich im Gegentheile zum Widerstande rüsten. Er, seinerseits, habe hinlängliche Vollmacht, im Namen seines Allerchristlichsten Königs der Regierung von Solothurn alle Hülfe und Unterstützung anzubieten, und zu dessen Bekräftigung wolle er dasjenige, was er früher in zwei Hälften zu bezahlen versprochen habe, nun auf einmal ihr darschießen, wenn sie sich beeile, das anstehende Bündniß zu erneuern. Und, falls die übrigen Orte sich nicht dazu bequemen würden, wollte und wäre sein Allerchristlichster König entschlossen, mit Ihren Gnaden von Solothurn allein das Bündniß zu machen, weil dieselbigen jederzeit eine gute Affektion gegen die Krone von Frankreich erzeigt haben. Auch, wenn es vonnöthen wäre, wollte er selbst sich zuvorderst dran stellen, und mit meiner Herren Volk ausziehen, wenn denselben etwas Ungutes widerfahren sollte. Er hatte auch sogar Herrn Oberst Junker v. Steinbrugg in's Ohr gesagt, es müßte MGHHerren keinen Häller kosten ꝛc." 37) Als der Große Rath, der sich am 29. Juni, Nachmittags um 1 Uhr, wieder versammelte, diese Rückäußerungen des französischen Botschafters aus der Relation seiner Abordnung vernommen hatte, beschloß er, „das freundliche und gutwillige Anerbieten des französischen Ambassadors mit Dank anzunehmen, und die begehrte Bundeserneuerung auf schickliche Weise und durch geeignete Unterhandlungen einzuleiten." 38) Die nöthigen Vollmachten zu dießfälliger, unverweilter Konferenz mit dem französischen Botschafter wurden einer Kommission von 14 Gliedern (9 vom Kleinen und 5 vom Großen Rathe) übertragen. Die Verhandlungen, die am 30. Juni begannen, kamen am 2. Juli zum Abschlusse.

---

37) Wörtlicher Bericht der Deputation vor dem Großen Rathe, in der Nachmittagssitzung vom 29. Juni 1653.

38) „Worüber ist gerathen: Dieweilen man von Niemanden einige Hilf und Beisprung zu gewarten, und MGHHerren von der ganzen Welt nun eine geraume Zeit her verlassen sind, als soll Ihr Excellenz des Herrn Ambassadoren freundlich und gutwilliges Anerbieten ze Dank angenommen, und die begehrte Bundeserneuerung mit guter Manier vorgenommen werden." Soloth. Rathsbeschluß vom 29. Juni 1653.

In der Sitzung vom 3. Juli wurde das erneuerte Bündniß mit Frankreich vom Großen Rathe in allen Theilen genehmigt und ratifiziert. Frankreich verpflichtete sich darin, dem Stande Solothurn 400,000 Kronen (1 Million Schweizerfranken) zu bezahlen, davon die eine Hälfte sogleich, die andere nach Abschluß des Friedens mit Spanien. Allen übrigen Eidgenössischen Ständen war der Beitritt zum Bündnisse darin vorbehalten. Am 8. Juli beschloß der Rath, daß für dießmal die französische Pension nicht, wie gewöhnlich, unter die Erben der verstorbenen Pensionsberechtigten, sondern ganz nur unter die lebenden Staatsmänner, wegen ihrer vielfachen Bemühungen in diesem Geschäft und unruhigen Zustande, vertheilt werden soll [39]. Die Stadtbürger bekamen davon ihren üblichen Antheil; doch wurde jenen Bürgern, die dem Staate schuldig waren, die betreffende Summe abgezogen und verrechnet [40].

Da der Feldherr Zweyer von Evebach sich, bei den häufigen Anlässen in dieser bewegten Zeit, immer sehr gefällig gegen die Regierung von Solothurn bewiesen, und ihre milden und menschenfreundlichen Gesinnungen gegen die Landleute stets, so viel möglich, unterstützt hatte, beschenkte sie ihn mit einem goldenen Pokal, und seinen Schreiber mit sechs Dukaten; [41]) vermuthlich waltete hiebei nicht minder die Absicht, den Feldherren Werdmüller und von Erlach das Mißfallen auf negative Weise zu bezeugen.

---

39) „Daß die vom Ambassador gelieferte Pension denjenigen, so in diesem Geschäft und gegenwärtig viel bemüht gewesen, und nit den Abgestorbenen usgetheilt, und aber die Quittanz uff die alte Form usgefertiget werden solle.“ Rathsbeschluß vom 8. Juli 1653.

40) „Der Seckelschriber ist befelchnet, die Pension der Burgerschaft uszetheilen; denjenigen aber, welche MGHerren ze thun schuldig, soll er selbige inbehalten und uff die Rechnung setzen.“ Rathsbeschluß vom 11. Juli 1653.

41) „Sintemal Hr. Obrist Zweyer in dem leidigen Wesen viel laboriert und zu den gütigen Mitteln geholfen, solle ihm ein Trinkgeschirr von 100 Lothen zur Dankbarkeit verehrt werden; desselben Schreiber soll ein Halbdutzend Dukaten verehrt werden.“ Soloth. Rathsbeschluß vom 7. Juli 1653.

Am 2. Juli, Nachmittags, brach das Eidgenössische Heer unter Werdmüller's Oberbefehl von seinen Standlagern auf, und trat den Rückmarsch in die Heimath an. Wegen eines unbedeutenden Anlasses gestattete der Generalmajor Rudolf Werdmüller den Zürcherischen Soldaten, das Dorf Entfelden, wo sie das erste Nachtquartier hatten, zu plündern [42]). Am 3. Juli marschierten die Truppen über Suhr und Lenzburg nach Mellingen, wo sie um 3 Uhr Nachmittags auf dem frühern Lagerplatze eintrafen und daselbst übernachteten. Am 4. Juli, Morgens um 3 Uhr, zog das Heer über den Heitersberg, die Artillerie über Baden, nach Zürich. Mittags zwischen 11 und 12 Uhr war die Armee, die Artillerie aber erst Abends um halb 6 Uhr, im Kreuel vor der Sihlbrücke angelangt. Um 6 Uhr Abends erschien der Generallieutenant und Statthalter J. J. Leu mit der Standesfarbe und in ansehnlicher Begleitung, und hielt, im Namen der Regierung von Zürich, an die zurückgekehrten Truppen eine Abdankungsrede, worauf aus allem Geschütz eine zweimalige Salve gegeben wurde, das gesammte Heer um 7 Uhr in die Stadt einzog, und die Hilfstruppen von Schaffhausen, Glarus, Appenzell, aus Thurgau und St. Gallen am 5. Juli von Zürich in ihre Heimath zurückkehrten [43]).

Die Zürcherischen Gesandten, Bürgermeister Waser und Statthalter Hirzel, so wie der Oberfeldherr Konrad Werdmüller, blieben auf der Heimreise in Mellingen zurück, um die Verrichtungen des daselbst seit Mitte Juni's unter dem Vorsitze des Zürcherischen Obersten und Rathsherrn Joh. Ulrich Ulrich aufgestellten Kriegsgerichts fördern und beschleunigen zu helfen. Dieses Kriegsgericht hatte die Rädelsführer aus den freien Aemtern und jene Luzerner Bauern zu verhören und zu beurtheilen, welche, weil sie die freien Aemter aufgewiegelt hatten, auf Begehren der regierenden Orte nach Mellingen aus=

---

42) „Den 22. Juni (2. Juli) sind wir (die Zürcher) zu Saffenwylen nacher Hus zwüschent 7 und 8 zu Abend ufgebrochen, und zu Nacht um 10 Uhren ungefähr zu Entfelden, welliches Dorf Hr. Oberst Werdmüller sinen Soldaten uß geringen Ursachen Pryß gegeben, ankommen." Hans Kaspar Scheuchzer's Tagebuch.

43) Scheuchzer's Tagebuch.

geliefert worden. Auch hier, wie in Zofingen, war wegen des Kostenersatzes Streit und Zerwürfniß unter den Deputierten der verschiedenen Orte entstanden. Der Zürcherische Gesandte, Oberst Ulrich, foderte, daß die freien Aemter für jeden ihrer Angehörigen, der nach Mellingen gegen das Eidgenössische Heer gezogen war, 3 Dublonen Strafe und Kostensersatz an Zürich bezahlen sollen, so daß, da bei 1600 Bauern aus den freien Aemtern vor Mellingen lagen, die Forderung sich auf 4800 Dublonen belief. Die Deputierten der kathol. Orte Luzern, Uri, Schwyz und Zug widersetzten sich dieser harten Zumuthung, und der Landschreiber Beat Jakob Zurlauben erließ darüber am 1. Juli folgendes Schreiben an die in Zofingen versammelten Abgeordneten jener IV Orte: „Den Hochgeachten, Wohledlen, Gestrengen, Ehrenvesten, Vornehmen, Vorsichtigen und Wohlweisen Herren Ehrengesandten von den löbl. Orten Luzern, Uri, Schwyz und Zug, dießmal versammelt in Zofingen, Meinen Hochehrenden, Gnädigen, lieben Herren, in Zofingen. Hochgeachte, Wohledle &c. &c., liebe Herren! Nebst Entbietung meiner schuldigen und unterthänigen Dienste füge ich Euren Gnaden und Weisheiten, aus Befehl der allhier in Mellingen anwesenden Herren Ehrengesandten von den löbl. katholischen Orten, eilfertig zu wissen, daß bis anher sie in der Examination der Gefangenen begriffen waren, und erst heut Abends mit Herrn Oberst Ulrich und seinem Mitgesandten in die Hauptsache geschritten, welche dann, im Namen der Generalität, wegen derer zu Mellingen etwelcher Gestalten erzeigter Widersetzlichkeit, auch der 3 Aemter, Hitzkirch, Sarmenstorf und Villmergen, feindlichen Auszugs gegen ihre Armee, von jedem Mann 3 Dublonen erfordert haben, so sich in die 4800 Dublonen beläuft. Wann nun bis anher, ungeachtet vieler Instanzen, und daß schon auf 2000 Dublonen Andeutung beschehen ist, er zu gelindern Traktaten nicht zu bereden war, haben deßwegen die Herren Ehrengesandten solches einer reiflichen Consultation würdig zu sein erachtet, angesehen, daß die Aemter, welche gleichwohl Morgens hierüber vor ihren Gemeinden deliberieren werden, sich beschwerten, und haben hiermit mir Wenigen (meiner Wenigkeit) anbefohlen, Eure Gnaden und Weisheiten um Ihre Gemüthsmeinung, in ihrem Namen, freundeidgenössisch anzu-

sprechen, und um derselben Oeffnung, bei Zeiger dieß, dienstlich zu bitten, damit sie desto besser dasjenige, so zu Beruhigung gemeinen Wesens, auch Ablehnung besorgenden Uebels gedeihlich, ergreifen möchten. Gott und Maria mit uns! In Eil, um 12 Uhr in der Nacht, den 1. Juli 1653 in Mellingen. Euer Gnaden und Weisheiten unterthäniger und gehorsamer Diener und Landschreiber (Unterz.) B. J. Zurlauben." — Auf eine von Zofingen an Oberst Ulrich gekommene Weisung ließ er sich endlich mit 2000 Dublonen befriedigen, welche die freien Aemter an Zürich bezahlen mußten. Durch kriegsgerichtliches Urtheil wurden Fehndrich Hans Rast 44) von Rothenburg und zwei Bauern aus den freien Aemtern 45) zum Tode verurtheilt, und am 7. Juli enthauptet; viele andere wurden mit großen Geldbußen oder mit körperlicher Züchtigung bestraft, einige, zu weitern Verhören, nach Baden in's Gefängniß geschickt.

4.

Bittschreiben der Schiedrichter aus den IV Orten, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, für die Rädelsführer des Kantons Luzern, vom 5. Juli; Hinrichtungen derselben am 8. Juli. — Rathsherrn Kaspar Pfyffer's Schreiben an Schultheiß Fleckenstein über Schybi's Starkmuth auf der Folter, vom 5. Juli; — Schybi's Hinrichtung in Sursee am 9. Juli. — General Zweyer wird von der Regierung von Luzern für seine Dienste belohnt, am 12. Juli. — Hinrichtungen in Bern, am 8. Juli. — Hinrichtungen in Basel, am 24. Juli. —

Als der Rath von Luzern im Begriffe stand, über die, nach Inhalt des rechtlichen Spruchs vom 7. Juni, verhafteten

44) S. Drittes Buch. Kap. 8. S. 457. Note 99, wo, durch Druckfehler, Friedrich, statt: Fehndrich, gesetzt ist.

45) Deren Namen wir nirgends angegeben fanden. Jakob Hartmann, von Sarmenstorf, Andreas Meyer und Uli Koch, von Villmergen, nannten sich, während des Aufruhrs, jene aus dem Land Entlebuch nachahmend, die drei Tellen; vermuthlich waren die Enthaupteten zwei aus diesen drei.

Rädelsführer das Urtheil zu sprechen, versammelten sich die in Luzern anwesenden Schiedrichter (drei, nämlich: Landammann Arnold von Uri, Pannerherr Reding von Schwyz, und Ammann Trinkler von Zug, waren nach Hause gegangen), um die in eben jenem rechtlichen Spruche übernommene Verpflichtung zu kräftiger Fürbitte 46) für die 12 Rädelsführer zu erfüllen, und sie überreichten dem Großen Rathe von Luzern folgendes Bittschreiben: „Hochgeachte, Wohledle, Gestrenge, Ehren-Nothveste, Vorsichtige und Wohlweise, Liebe, Alte Eidgenossen, Mitlandleute, Mitburger und wohlvertraute Brüder! Hochgeehrte Herren! Sonderbar sollen sich geehrt halten die Ehrensätze, welchen die so hochtreffen (wichtigen), zwischen der löbl. Stadt Luzern hohen Oberkeit und deroselben angehörigen Unterthanen entstandenen Streitigkeiten zu rechtlichem Ausspruch anvertraut worden; sie könnten aber mit keinem Glimpf und Ehren das verantworten, wenn sie mangeln würden an Erstattung dessen, so sie selbst in ausgefälltem Rechtsspruch sich vorbehalten und versprochen haben. Vorbehalten haben sich die Sätze, ihre Fürbitte einzuwenden und Gnade zu begehren für zwölf der armseligsten Unterthanen, welche, zu Vollzug Rechtsspruchs, in der Oberkeit Hand und Gewalt, auf Gnad und Ungnad, gehorsam sich gestellt und ergeben haben und sollen, darum, daß selbige vor allen andern ihre Ehre, Treu und Eide so weit vergessen und sich vermessen, daß sie der Oberkeit den von dritthalb hundert und mehr Jahren hergebrachten, rechtmäßigen Titel, rechte und beständige Besitzung widersprochen, solcher, ohne Recht, Fug, noch Ursache, sondern mit Gewalt die Oberkeit zu entsetzen, sich selbst wider den göttlichen Beruf und Ordnung zu einer Oberkeit aufzuwerfen, unterstehen dörfen, maßen sie in solcher Meinung einen unzulässigen, lästerlichen Bund aufgerichtet, darzu nicht allein der löbl. Stadt Luzern Angehörige, sondern auch anderer löbl. Orte der Eidgenossenschaft Unterthanen darein gezogen und mitverbunden haben, welche dann die Wehr ergriffen, und die Stadt Luzern mit Einnehmung der Pässe, Enthaltung des Proviants, Beraubung der oberkeitlichen und der Gotteshäuser Güter, auch wirklicher Belagerung feindlicher Weise zu begwältigen unterstanden, wodurch nicht allein die

46) S. Drittes Buch. Kap. 5. S. 429.

Stadt Luzern sammt deren nächsten, verbündeten löbl. Orten sich in Gegenwehr zu stellen genöthigt, sondern eine ganze löbl. Eidgenossenschaft in äußerste Ungelegenheit und Gefahr gesetzt worden, wie dann aus vergangenem Unwesen und Empörung bekannt, und noch mehreres aus ihrer, der benannten Rebellen, selbsteigenen Bekenntniß an Tag kommt, wie weit das Ansehen ihrer bösen Gedanken und Anschläge gegangen. Wenn dann alles wahr ist, und es die armseligen Leute selbst bekennen, sollen sie dennoch einer Fürbitte gewürdigt, und ihre verübten Missethaten, böse Vorhaben und Anschläge mit Gnaden übersehen werden? Der Unschuldige hat keiner Gnade, wohl aber der Sünder der Fürbitte vonnöthen, weil er unwissend handelt, als ein Mensch. Wie können aber diese, der Unwissenheit halb, entschuldigt werden, da ihnen von geistlicher und weltlicher Oberkeit die erst begangenen Fehler klar gezeigt und gnädigst verziehen worden, sie gleichwohl darüber in bösere gefallen? Wenn Gott das Licht seiner Gnade dem Menschen entzieht, wird sein Verstand dermaßen verdunkelt, der Wille zum Bösen verkehrt also, daß er je weiter je mehr von dem Wege der Gerechtigkeit irre geht. Grösten Mitleides werth ist der Mensch, der, solcher Gestalt des Lichts göttlicher Gnade beraubt, in Unwissenheit wandelt. Wenn sie gewußt und erkannt hätten, daß sie wider das göttliche Gesetz in dem vierten Gebot handelten, als Unterthanen wider die Oberkeit, wie Kinder wider ihre natürlichen Eltern, und in der Oberkeitlichen Person Gott so höchlich beleidigen thäten, ist gewißlich dafür zu halten, daß sie, solch Uebel zu thun, nicht würden unterfangen haben. Gröste Sünder haben die grösten Gnaden empfangen. Niemals ist größeres Uebel als an dem Heiland der Welt von seinen Peinigern und Kreuzigern begangen worden; und gleichwohl hat er, der liebreiche Heiland, in dem letzten Augenblick seines Lebens sich vor allem angelegen sein lassen, für dieselbigen Gnade zu erbitten, darum, daß sie nicht wußten, was sie thäten. Einer weisen Oberkeit soll allein, was nutz und gut ist, vorgetragen und zu Gemüth geführt werden, und soll eigenthümlich jede Oberkeit an sich haben die Barmherzigkeit. Wahr ist es, daß die Unterthanen in der Furcht und Liebe regiert werden müssen, und durch Strenge der Gerechtigkeit in Furcht gehalten werden, vermittelst der Barmherzigkeit aber in Huld und Liebe. Wel-

cher sich von Vielen gefürchtet macht, muß nothwendiger Weise vor Vielen sich fürchten. Es ist derowegen sicherer, mit Liebe, denn mit Furcht, regieren, und daß ein Fürst so gütig und mild sei, daß er viel mehr von den Seinigen geehrt, denn gefürchtet werde. Daß dieser unwissenden Leute böse Gedanken und Anschläge zu Schanden, und diese gählings aufgegangene Flamme eines erschrecklichen Kriegs ohne viel Blut gedämpft worden, hat eine ganze löbl. Eidgenossenschaft, die Oberkeiten und Unterthanen, einig von göttlicher Barmherzigkeit und der allerseligsten Jungfrau, Himmelskaiserin Mariä, Fürbitte zu erkennen. Wie kann aber eine Oberkeit solche große Gnad ihroselbst hohen Standes und der Unterthanen Erhaltung vergelten? Der für des Menschen Leben sein Blut und sich in den Tod gegeben, will nicht ein Opfer von Blut aus dem Leib und Adern armer, unwissender Missethäter, sondern vielmehr der beleidigten Oberkeit Herz, und was daraus kommt, die Liebe, Gnad' und Barmherzigkeit. Wie von Anfang der Gnaden, also eben in gegenwärtigen Zeiten, erfährt man, wie weit des Allerhöchsten Königs und Herrn der Herrschenden Barmherzigkeit seine Gerechtigkeit übertreffe. Wer will denn zweifeln, daß, zu Folge seines Exempels, in seinen nachgesetzten Richtern und Statthaltern auf Erden nicht ebenmäßig ihm gefälliger sei die Clemenz und Barmherzigkeit? Um rechtmäßige Uebung der von Gott habenden Gewalt, wodurch das Uebel gestraft wird, soll eine Oberkeit keineswegs getadelt, sondern vielmehr geehrt werden; sie wird aber von den bezeugten Werken der Barmherzigkeit zu gewarten haben unvergleichlich größere Belohnung bei Gott, Dank bei den begnadigten Missethätern, auch dero trostlosen, betrübten Weibern und Kindern, und höchstes Lob, auch Anmuthung, bei den Unterthanen insgemein, welche, nunmehr in rechte Erkenntniß ihrer begangenen Fehler gekommen, nicht aufhören werden, für ihre gnädige Oberkeit einer löbl. Stadt Luzern um zeitliche und ewige Wohlfahrt zu bitten. Also thun vorermeldete Ehrensätze für die annoch lebenden, armen Delinquenten um selbiger Leben ganz angelegentlich, dienst- freund- und Eidgenössisch bitten, nicht der Meinung, einiges Maaß noch Ordnung zu geben, sondern obbedeuteten, gethanen Versprechens sich zu entladen, maßen sie sich vor Gott, der Oberkeit und aller Welt hiemit entladen haben wollen, in der tröst-

lichen Hoffnung, dieser ihrer Fürbitte gewährt zu werden, hiebei nochmals sich erklärend und vorbehaltend Wohlermeldeter Herren der löbl. Stadt Luzern, ihrer L. A. Eidgenossen, habende Oberherrlichkeit, Judicatur, Recht und Gerechtigkeit, denselben vom Gott des Friedens herzlich wünschend, daß er sie in glückseliger, friedsamer Regierung und wohlfährtigem Ruhestand gnädigst erhalten wolle. Actum Luzern den 5. Tag Julii Anno 1653. Aus Befehl Wohlbemeldeter Herren Ehrensätze hab' ich, unterschriebener, zu der vorgegangenen rechtlichen Action und Fertigung erforderter Schreiber dieß aufgesetzt (Unterz.) Paulus Eeberg, Landschreiber zu Schwyz."

Diese den Räth und Hunderten von Luzern am 5. Juli vor gesessenem Rathe überreichte Bittschrift bewirkte so viel, daß dreien der verhafteten Rädelsführer das Leben geschenkt wurde, nämlich dem Hans Ulrich Amstein, Sternenwirth von Willisau, dem Adam Meyer, Bauer von Gundelingen, und dem Hans Amrhyn, Bauer von Holdern. Amstein ward am 5. Juli für 10 Jahre auf die Galeeren verurtheilt, wo er auch starb; Meyer und Amrhyn mußten, jeder, eine Geldbuße von 4000 Gulden bezahlen. Hingegen wurden Friedli Bucher von Willisau, Hans Emmenegger, Pannermeister von Schüpfheim, und Kaspar Steiner, Siegrist von Emmen, zum Galgen, — Rudi Stürmli, von Rothenburg, Stephan Lötscher aus dem Entlebuch, Hans Krummenacher, Weibel von Entlebuch, und Hans Spengler, Untervogt von Kriens, zum Schwerte verurtheilt, und am 8. Juli hingerichtet. Auf die rechte Säule des Galgens, woran die drei erstern hiengen, wurde Rudi Stürmli's Kopf, auf die linke Säule Stephan Lötscher's Kopf hingesteckt, und der Kopf des Untervogts Spengler[47]) von Kriens zur rechten Seite des Haberthurms beim untern Thore auf eine eiserne Stange hingepflanzt. Hans Keller, der Theuwyler Bauer, und Hans Krummenacher, Weibel von Schüpf-

---

47) Er war unter anderm auch angeklagt, den Bauern den Rath gegeben zu haben, daß, sobald sie die Stadt Luzern eingenommen haben, sie alle Knäblein verschneiden sollen, damit so die stadtbürgerlichen Geschlechter in Abgang kommen und aussterben. Aurelian Zurgilgen's Chronik.

heim, die sich geflüchtet hatten, wurden auf ewige Zeiten des Landes verwiesen.

Zu Sursee, wo, nebst Schybi, noch viele andere Luzerner Bauern im Gefängnisse lagen, setzte das dort unter Rathsherrn Kaspar Pfyffer's Vorsitz aufgestellte Standgericht die Verhöre mit den Gefangenen thätig fort. Schybi zeigte sich in den Verhören und auf der Folter sehr männlich, wie man aus Rathsherrn Pfyffer's nachstehendem Schreiben an Schultheiß Fleckenstein ersieht: „Hoch- und Wohledelgeborner Herr Schultheiß! Des Herrn an mich abgegangenes Schreiben hätte nicht glücklicher anlangen können; denn, indem der Schnider von Rothenburg (von Malters. S. Drittes Buch. Kap. 4. S. 411. Note 48.) an der Tortur war, und der andere in Bereitschaft, und ohne Zweifel diesen schreien hörte, war mir in selbem Moment das Schreiben in den Thurm gebracht worden. Den Egli habe ich bald hernach examinirt, mit der Tortur aber verschont, weil er nach Mellingen, Zug und Schwyz gewesen ist, ich aber, die Wahrheit zu bekennen, wohl spüren konnte, daß er nicht bösartig gewesen, und, wann Hr. Obrist Zweyer kommt, und man die Sachen abmachen wird, soll er, so viel als möglich, Herrn Obrist, wie auch den übrigen Herren, rekommandirt werden. Was den Ammann Wyß anbelangt, ist er zwar citirt worden, aber nicht anheimsch (zu Hause) gewesen. Heute Morgen habe ich ihm eine andere Citation geschickt, welcher zu Mittag erschienen, und ich habe ihn freundlich einsetzen lassen. Er hat es schier nicht verstehen können; ich werde ihn inner einer Stunde examiniren. Es ist gar viel hier zu schaffen. Diesen Morgen haben wir früh angefangen, und 12 Stunden examinirt. Der Schybi hält sich fest und ist mächtig stark. Ihm sind kleine und große Steine, auch andere Sachen, aufgelegt worden; doch hat er wegen nigromantiam [48]) nichts bekennen wollen, obwohl er heftig

48) Wegen Schwarzkunst. Schybi galt nämlich allgemein für einen Schwarzkünstler und Hexenmeister, wie auch Pfarrer Schnider (Geschichte des Entlebucher I. 105.) von ihm meldet: „Christian Schybi, von Escholzmatt, den man zu diesen noch gar zu abergläubischen Zeiten für einen Erzzauberer hielt. — Sein finsteres Aussehen, wildes Gesicht und struppiges Haar waren ganz geeignet, jene Volksmeinung zu bestärken.

geschwitzt und dazu geweint hatte. Wir vermeinen also nicht, und können nicht finden noch gespüren, daß etwas weiteres aus diesem zu bringen sei. Meinem Herrn Schwager weiters und mehreres zu dienen, bin ich von Herzen jederzeit geneigt. Sursee den 5. Juli 1653. (Unterz.) Kaspar Pfyffer." — Schybi wurde zum Tode verurtheilt und in Sursee enthauptet. Mehrere andere wurden zur Galeere verurtheilt, und andere, besonders die muthwilligen Bartscheerer, körperlich gezüchtigt. Die Luzerner Stadtbürger und Bauern liefen in die IV schiedrichterlichen Kantone, und führten über die dem rechtlichen Spruche zuwiderlaufende Strenge ihrer Regierung so bittere Klagen, daß diese sich genöthigt sah, am 11. Juli zwei Rathsglieder in die vier Kantone mit dem Auftrage zu schicken, die dortigen Regierungen mit dem wahren Verhalte der Sache bekannt zu machen [49]). Dem Ammann Beat Zurlauben in Zug und dem Landammann General Zweyer von Uri [50]) wurde das Burgerrecht der Stadt Luzern, letzterm überdieß noch eine goldene Kette sammt goldener Schaumünze geschenkt, und ihm das während dieses Aufruhrs ausgelegte Geld vergütet.

Im Kanton Bern war es zwölf Rädelsführern gelungen, der Verhaftung zu entgehen und sich ins Ausland zu flüchten; diese waren: Uli Galli, aus dem Amte Signau, — der Notar Hans Konrad Brönner, — Daniel Küpfer, im Pfaf-

49) Kaspar Pfyffer's Schreiben an Ammann Beat Zurlauben in Zug, aus Luzern vom 12. Juli 1653: „Des Herrn Schriben ist mir ingeliefert worden. Daß man usschreit, wir halten nit den Frieden und den Rechtsspruch, thut man Minen GHHerren Unrecht. Zu Sursee haben wir Standgericht gehalten, allwo ich Präses gesyn; hätte die Ehre einem andern mögen gonnen. Der Schybi ist enthauptet worden, Etliche in die Galeeren, und die Bartscheerer auch abbestraft worden. Und sind nit über die 12 kommen, und was uns die Generalität befohlen zu strafen. Wir wissen wohl, daß Burger und andere laufen, unsere Regierung zu verlügen. Junker Eustachi Sonnenberg und Hr. Leopold Bircher sind gestern verreist in die vier löbl. Orte, mündlichen Bericht zu geben; sie werden glich auch by dem Herrn syn."

50) Durch Beschluß von Räth und Hundert vom 12. Juli 1653. „Er hat einmal viel Müh' und Arbeit mit uns gehabt." Kaspar Pfyffer's Schreiben an Ammann Beat Zurlauben, vom 12. Juli 1653.

fenbach, — Hans Rüg segger, Weibel, von Rötenbach, — Christian Zimmermann, von Steffisburg, — Hans Bürki, im Winkel, von Trachselwald, — Uli Staufer, von Eggiwyl, im Amte Signau, — Weibel Mader, von Neueneck, — Hans Berger, von Steffisburg, — Statthalter Berger, aus dem Eritz, im Amte Thun, — Michael Aeschlimann, genannt der Bergmichel, von Trachselwald, — Hans Büeler, von Siegriswyl. — Alle übrigen Rädelsführer aus den verschiedenen Gegenden waren theils in den Amteien, theils zu Bern verhaftet, und wurden fleißig verhört. Zu Bern wurden vier zum Tode verurtheilt: [51]) der Ammann Winistorf, von Oberburg, im Amte Burgdorf, der Ammann vom Pfaffenbad hinter Langnau, der Wirth von Rausli Leonhard Glanzmann, und ein Schmied von Höchstetten im Amte Thun. Am 8. Juli wurden die drei ersten enthauptet; der Schmied von Höchstetten aber ward am nämlichen Tage geviertheilt, und ein Stück seines Leibes zu Bern, das andere zu Signau, das dritte zu Hutwyl, und das vierte in Sumiswald zur Schau ausgestellt [52]). Einige Tage darnach mußten wieder zwei Rebellen aus dem Amte Signau ihre Häupter dem Schwerte des Scharfrichters darbieten.

---

51) Chronik des Bauers von Brächershäusern. Art.: Von Herzogenbuchsee und ihrem Unglückskrieg. — Auch Lauffer XVIII. 123.

52) „Bernae plures alios seditionem capite luere oportebat, quorum faber quidam ferrarius de Hoechstetten, qui se per annos nunc quindecim ejusmodi rebellionem spirasse et anhelasse fassus erat, in quatuor partes dividebatur, cujus tres partes locis illis, in quibus coetus publici instituti erant, dicabantur.“ Marci Huberi orat. de sed. Bern. — Der nämliche Markus Huber sagt darüber in seinem „Verzeichniß dieses Auflaufs und Bauernkriegs“ rc.: „Als die Armee heimgezogen, wurden drei zu Bern zum Tode verurtheilt; auch ist einer von Höchstetten, welcher bekannt, daß er schon fünfzehn Jahre mit diesem Wesen umgieng, und es in's Werk zu richten begehrt, in vier Theile getheilt worden, und drei Theile gen Hutwyl, Signau und Sumiswald, wo die Landsgemeinden gehalten worden, geschickt. Bald darauf wurden wiederum zwei enthauptet.„

In Basel glaubte der Rath mit um so größerer Strenge verfahren zu sollen, als selbst die dortigen Boten des Friedens und der Versöhnung, nämlich die Geistlichen, in einer am 29. Juni (9. Juli) eigens hiefür eingereichten Denkschrift eine strenge Bestrafung der Aufrührer sehr dringend anriethen und für nothwendig erklärten. Nachdem die Verhörkommission ihre Arbeiten beendigt und die Akten dem Rathe vorgelegt hatte, gab dieser am 23. Juli zweien Rechtsgelehrten, I. U. D. Joh. Jakob Burkhard und Rathssubstitut Hans Rudolf Burkhard, den Auftrag, die Straffälligen zu klassifizieren, und die Bestrafung jeder Klasse vorzuschlagen. Die vorgeschlagenen Strafurtheile wurden vom Kleinen Rathe noch am nämlichen Tage ausgesprochen, und am folgenden Tage, den 24. Juli, vom Großen Rathe bestätigt. Sogleich und am nämlichen Tage geschah die Vollziehung. Uli Schad, Weber, von Oberdorf, starb am Galgen. Hans Gysin, Sohn des Schultheißen, Hans Stephan Stutz, Konrad Schuler, alle drei von Liestal, Joggi Mohler, von Diekten, Gallus Jenni, Dorfmayer von Langenbruck, und Uli Gysin, Amtspfleger von Läufelfingen, wurden enthauptet, und zwei Drittheile ihres hinterlassenen Vermögens dem Fiskus zugesprochen. Jakob Senn, Untervogt von Sißach, Hans Erni, von Oberdorf, Daniel Jenni, Sattler von Waldenburg, Hans Schaub, von Tenniken, Georg Marti, Gerber von Bukten, Isak Dettwyler, von Langenbruk, und Hans Krayer, von Lampenberg, wurden, die drei erstern für 10 Jahre, die andern für 2 bis 4 Jahre, auf die Venetianischen Galeeren,[53] — Jakob Weber, von Ormaligen, Joggi Recher, Hans Dalcher, Pantaleon Heinimann, alle drei von Liestal, Hans Denger, von Sißach, Hans Jakob Fürchter, von Böckten, Friedli Tschudi, von Lupfingen, Heinrich Freyvogel, von Aristorf, Hans Eglin, von Läufelfingen, und Hieronimus Waldner, von Bukten, zum Schellenwerk verurtheilt, — Martin Hoch, von Liestal, Hans Jakob Gysin, Rothgerber von Sißach, und Joggi

53) Als man sie am 9. August dahin abführen wollte, wurden sie zwischen Säckingen und Laufenburg von den Schwarzwälder und Frickthaler Bauern aus den Händen der sie begleitenden Wache befreit, und konnten sie glücklich entrinnen.

Schweizer, von Oberdorf, nebst bedeutender Geldbuße, des Landes verwiesen. Dem Schultheißen Heinrich Gysin von Liestal ward, in Berücksichtigung seines hohen Alters, das Leben geschenkt, er aber dagegen um die Hälfte seines Vermögens und mit lebenslänglichem Arrest im Hause seines Sohnes bestraft. Die Stadt Liestal verlor ihr mißbrauchtes Stadtsigill, einen Theil ihrer bürgerlichen Freiheiten, und mußte 6000 Pfund Buße bezahlen. Andere der Verhafteten wurden, nebst bedeutenden Geldbußen, entweder ehr= und wehrlos erklärt, oder zu mehrjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, oder in's Haus bannisirt, Einige bloß mit schweren Geldbußen belegt, die Uebrigen frei gelassen. Dem Jakob Schaub, von Tenniken, welcher früher einem der Regierung treu gebliebenen Landmanne ein Ohr weggeschnitten hatte, wurde, gemäß obrigkeitlichem Spruche, am 1. August durch die Hand des Scharfrichters ein Gleiches gethan, und seine Mithelfer bei jener Mißhandlung, Joggi Recher und Hans Dalcher von Liestal, mußten auch dieser obrigkeitlichen Ohroperation beiwohnen und dabei behilflich sein. Die Regierung von Basel berechnete ihre durch den Volksaufstand verursachten Ausgaben auf 60,000 Gulden, die jedoch sowohl durch die Vermögenskonfiskationen der Verurtheilten als durch die 23,000 Gulden, welche die verschiedenen Aemter in Zeit von vier Jahren bezahlen mußten, ihr reichlich wieder ersetzt wurden.

5.

Verhandlungen in Luzern zwischen der Regierung und der Stadtbürgerschaft. Die Stadtbürgerschaft leistet auf die am 16. März 1652 ihr von der Regierung zugestandenen Artikel feierlichen Verzicht vor Rath, am 11. Juli 1653. — Generalamnestie für die Stadtbürger, mit Ausnahme der Rädelsführer, am 12. Juli. — Die gesammte Stadtbürgerschaft erhält vor versammeltem Rathe einen Verweis und Zuspruch, am 17. Juli — eben so die Hintersaßen der Stadt Luzern, am 23. Juli. — Die von der Regierung von Luzern ihrer Stadtbürgerschaft schließlich bewilligten Artikel, vom 27. Juli. — Bestrafung der Rädelsführer unter der Stadtbürgerschaft. —

Durch zweijährige Bemühungen und Umtriebe war, wie wir im Ersten Buche meldeten, von den Bürgern der Stadt Luzern ihrer Regierung ein Vertrag abgedrungen worden, der, obschon am 16. März 1652 von Räth und Hundert bestätigt und bekräftigt, am 25. März 1652 durch eine zahlreiche Deputation der Bürgerschaft, aus Auftrag und im Namen derselben, feierlich und ausdrücklich vor Rath angenommen und verdankt, und durch neues Verkommniß vom 21. Mai 1653 zu Gunsten der Bürgerschaft bedeutend vermehrt, dennoch um so weniger dauerhaften Bestand haben konnte, als er einerseits die Forderungen der ungenügsamen Häuptlinge der Stadtbürger nicht befriedigt [54]), und andererseits die Regierung ihn nur im

---

54) Als am 25. März 1652 dieser Vertrag der Deputation der Bürgerschaft vorgelesen worden, erklärte der Deputierte Hauptmann Melchior Rüttimann: „daß er ihn nicht annehme, sondern bei dem eingegebenen, von vielen Bürgern unterschriebenen Memoriale verbleiben wolle, sintemal darin anderes nichts begriffen sei, als wozu die Bürger Fug und Recht haben, und er fügte bei, daß er die angebotene oberkeitliche Amnestie nicht nöthig habe, weil er in allen diesen verlaufenen Dingen nicht gefehlt zu haben glaube.“ Aller Zusprüche des Raths ungeachtet beharrte Rüttimann auf dieser Erklärung. Die Regierung ließ ihn, zu Bestrafung einer solchen Frechheit, in den innern Weg-

Drange der Noth und mit Widerwillen eingegangen hatte. Darum war, nach glücklicher Beendigung des Handels mit den Bauern, die Vernichtung jenes Vertrags zu erwarten, und sie erfolgte denn auch sogleich. Die durch die Hinrichtungen der Bauern in Angst und Schrecken gejagten Stadtbürger baten unverweilt die Regiernng um gnädige Bewilligung, daß sie eine Gemeindversammlung halten dürfen, „um zu berathen, wie sie „hochermeldten Meinen Gnädigen Herren mit den, ver„wichener Zeit in der Kavelle und nachgehends vor Räth und „Hundert mit mehrerm Zusatz erhaltenen Punkten, laut darum „ausgewechselten Schriften, wiederum an die Hand ge„hen möchten [55]." Die nachgesuchte Bewilligung wurde natürlich mit großen Freuden ertheilt. Also versammelten sich die Stadtbürger am 11. Juli auf der Schneiderzunft, und in ihrer Versammlung erschienen auch der Stiftspropst und neugewählte Bischof von Lausanne, Jost Knab, mehrere Chorherren, der Stadtpfarrer und bischöfl. Kommissair Jakob Bißling, und vier Jesuiten. Die Versammlung beschloß, auf den mehrerwähnten Vertrag mit der Regierung edelmüthig zu verzichten [56], und wählte, zu Ueberbringung dieser fröhlichen Botschaft an den Rath, eine Deputation von 7 Gliedern, nämlich: den Stadtpfarrer Bißling, Chorherrn Ludwig Düringer, Karl Hieronimus Cloos, Hauptmann Kaspar Rüttimann, Dr. Johann Oehen, Meister Jakob Wegmann und Ammann Martin Marzoll. Diese Deputation erhielt sogleich Audienz vor versammelten Räth und Hundert. Stadtpfarrer Bißling führte das Wort, und gab, im Namen der Bürgerschaft, folgende Erklärung: „Die Bürgerschaft der Stadt Luzern habe beherzigt und zu Gemüthe genommen, daß sie mit Erlangung der bewußten verschriebenen Punkte, durch welche das alte, wohlhergebrachte löbl. Regiment keine geringe Aenderung erleiden

---

gisthurm einsperren, mußte aber, weil die Bürger sich auf der Spreuerbrücke zusammenrottirten und durch eine Deputation dessen Befreiung drohend verlangten, ihn sogleich wieder loslassen. Luzernisches Rathsprotokoll vom 25. März 1652.

55) Luzernisches Rathsprotokoll vom 11. Juli 1653.

56) Hienach sind im Ersten Buche S. 80. Note 49. die Worte „eigenmächtig und einseitig" zu berichtigen. —

sollte, zu viel an die Sache gethan, und dieselben dazumal, als MGHHerren in höchster Gefahr mit ihren Unterthanen standen, abgenöthigt habe. Deßwegen sei die Bürgerschaft, in Erkenntniß ihres selbsteigenen Gewissens, einhellig in Willen gefallen und habe beschlossen, den hierum aufgerichteten, versiegelten Verkommnißbrief mit seinem ganzen Inhalte zu kassieren, zu annullieren und wiederum hinauszugeben, zugleich aber auch MGHHerren Räth und Hundert für alles Vergangene ganz demüthig um Gnad und Verzeihung zu bitten. Darum werden MGHHerren dienstlich gebeten, Hochdieselben wollen die Stadtbürgerschaft wieder zu Gnaden auf- und annehmen, sie väterlich bedenken, und, als ihre Kinder, gnädig befohlen sein lassen, besonders hinsichtlich zweier Punkte, mit welchen jedoch die Bürgerschaft nichts vorschreiben, noch einigen Vorbehalt machen, sondern nur die hohe Gnad' und Milde der Oberkeit hierüber erwarten wolle, nämlich 1. daß etwelchen Punkten und Beschwerden der Bürgerschaft abgeholfen, und 2. den verhafteten Bürgern die Freiheit wieder geschenkt, und für die begangenen Fehler Verzeihung ertheilt werden möchte.“ — Nach diesem Vortrage kassierte Dr. Oehen den mitgebrachten Verkommnißbrief, und legte ihn auf den Kanzleitisch, worüber sogleich ein Verbalprozeß ausgefertigt, und von den 7 Deputierten der Bürgerschaft unterzeichnet wurde [57]). Die Antwort des Rathes lautete kurz: „Die freiwillige Uebergabe und Resignation des Verkommnißbriefes und der darin begriffenen Punkte haben MGHHerren Räth und Hundert für bekannt angenommen, und sie werden beinebens über das weitere Ansuchen der Bürgerschaft ein reifliches Nachdenken walten lassen.“ —

Am folgenden Tage, den 12. Juli, sind der Bischof und Stiftspropst Knab, der Stadtpfarrer Bißling und, im Na-

57) „Gestalten sie dann solchen Verkommnußbrief ohne einige Condition und Vorbehaltnuß, in bester und kräftigster Form, ungültig, kraftlos gemacht, kassirt, annullirt, und selbigen durch die Hand Herrn Dr. Oehens ungezwungen und ungetrungen, sondern freiwilliger Wyß uff den Rathstisch legen und MGHHerren zustellen, auch alsbald den Actum dieser Uebergab inschriben laßen, welcher, zu mehrer Zügthums, von obbenannten geistlichen Personen, auch den gemeldten 5 Burgern eigenhändig unterschriben, und nachmalen zu der Kanzlei Handen ufbehalten worden.“ Luz. Rathsprotokoll vom 11. Juli 1653. Fol. 103.

men und aus Auftrag des päpstlichen Nunzius Karl Caraffa, der Kapuziner und Stiftsprediger P. Placidus vor Rath getreten, und haben, einer nach dem andern, vorgetragen: „Sie haben durch freundliches Zusprechen und mit der bestimmten Verheißung einer Generalamnestie die Stadtbürgerschaft dahin beredet und bewogen, daß sie, wie es gestern mittelst eines feierlichen Akts geschehen sei, mit freiwilligem Gemüthe, mit gutem und friedlichem Vertrauen den früher erhaltenen, dem alten Regimente löblicher Stadt Luzern widerstrebenden Verkommnißbrief wieder zurückgab, und in den Schooß der Oberkeit warf; nun aber müßten sie vernehmen und von allen Seiten die Klagen hören, daß die Oberkeit gegen die Urheber und Helfer bei den verlaufenen Unruhen der Stadt scharf verfahren und dieselben de rigore abstrafen wolle. Dergleichen strenge Maaßregeln würden ihnen, welche die Bürgerschaft zur Nachgiebigkeit bewegten und sie dabei der oberkeitlichen Gnade versicherten, zum Vorwurfe gereichen, und ihr Wort und Ansehen höchlich kränken. Sie bitten also und wollen sich der Hoffnung getrösten, die Oberkeit werde ihnen so viel Ehre, Lieb' und Freundschaft erweisen, daß sie die Stadtbürgerschaft die Gnade völliger Verzeihung genießen lasse, zumal eine gar zu große Strenge die Schuldigen leicht in Kleinmüthigkeit und Verzweiflung bringen, und dadurch der letzte Handel ärger und schlimmer, als der erste, werden möchte. Inzwischen seien sie keineswegs der Meinung, diese ihre Dazwischenkunft und Fürbitte auch auf jene Stadtbürger auszudehnen, welche sich allfällig des Einverständnisses und des schriftlichen oder mündlichen Verkehrs mit den aufrühreriſchen Bauern schuldig gemacht hätten." — In Betrachtung dieser ansehnlichen Fürbitte und des von der Bürgerschaft freiwillig gethanen Verzichts auf den Verkommnißbrief beschlossen Räth und Hundert, der Stadtbürgerschaft eine Generalamnestie zu ertheilen, jedoch mit dem doppelten Vorbehalte, daß 1. vor Räth und Hundert den Stadtbürgern ihre Fehler verwiesen und sie für die Zukunft gewarnt werden, und daß 2. alle diejenigen, welche mit den aufrühreriſchen Bauern Einverständniß hatten, von dieser Verzeihung ausgeschlossen seien [58]).

58) „Wann nun MGHHerren diese so ansehnliche Fürbitt und der Burgerschaft gestrigen Akt angesehen, sind sie von der Strenge

Den erstern Vorbehalt zu vollziehen, wurden alle stimmfähigen Stadtbürger auf den 17. Juli vor die Versammlung der Räth und Hundert berufen. Sie erschienen, und der Amtsschultheiß, Ulrich Dulliker, hielt im Namen und aus Auftrag der Oberkeit eine Rede an sie, deren wesentlicher Inhalt [59]) dahin lautete: „Es liege MGHHerren der Oberkeit sehr am Herzen, Friede, Ruhe, Einigkeit, Gehorsam und Freundschaft wiederum von Neuem in Stadt und Land aufzurichten und zu pflanzen, und alles dasjenige, was solchem erwünschten Ruhestande zuwider wäre oder denselbigen stören möchte, mit allen Kräften aufzuheben und abzuschaffen. Es müsse und werde aber die Bürgerschaft wohl begreifen und erkennen, wie hochbedauerlich es MGHHerren zu Herzen griff, daß sie, die Bürgerschaft, welche am 28. März dieses Jahrs zum andernmal gelobte, laut Mitgabe des Stadtrechten dem althergebrachten Regimente keinen Eintrag, keine Minderung oder Schmälerung zu thun noch thun zu lassen, dennoch dieß ihr Versprechen nicht hielt. Vielmehr, als sie, die Bürger, die Konjunktur (den günstigen Anlaß) sahen, daß MGHHerren mit der Rebellion ihrer Unterthanen, mit Empörung und Aufständen wie von einem Waldwasser umgeben und hilflos seien, und als die Gefahr Leibs, Habs und Guts, auch der endliche Untergang mit großem Blutvergießen vor Augen schwebte, haben sie in solcher Noth der

---

in die gewohnte Mildigkeit gefallen. Hiemit solle allen denjenigen dieser Punkten Ufrichtung Ursachern, Helfern, Inwillern und Praktizierern, ungeacht sie die Amnestia übertretten, und zum andernmal in Miner Gnädigen Herren Regiment, selbiges zu stümplen, gesetzt, an Lib und Gut nützit schaden, sondern pardoniert und verzichen syn, dergestalten doch und mit dem lutern Vorbehalt, daß man ihnen ihre Fehler untersagen und zeigen wird, und daß sie sich inskünftig wohl und unklagbar verhalten; die aber mit den Buren machinirt oder der Oberkeit schädliche Verständnuß gemacht hätten, solche sollen in dieser Gnad der Amnestia nit ingeschlossen syn, und jeder nach Beschaffenheit sines Fehlers, soviel möglich doch mit Gnaden, sträflich angesehen werden.“ Luz. Rathsprotokoll vom 12. Juli 1653. Fol. 114.

59) Wie er im Rathsprotokoll vom 17. Juli 1653 angegeben, und hier treu daraus angeführt ist.

Oberkeit Punkte, die dem Versprechen und dem Regimentsschwur (Bürgereide) straks zuwiderliefen, aufgesetzt, und MGHHerren gedrungen und genöthigt, in Zeit von einer halben Stunde sich der Beistimmung zu diesen Punkten zu entschließen und zu resolviren, was viele der Kleinen und Großen Räthe mit höchster Beschwerde überfiel, so daß sie dagegen protestieren, Gott anrufen, und den Rath verlassen wollten, indem sie klagten, daß sie eine solche Nachgiebigkeit vor der Nachkommenschaft nicht verantworten könnten. Hiemit aber habe sich die Bürgerschaft noch nicht befriedigt, sondern es habe der Ehrgeiz etlicher hochmüthiger und regiersüchtiger Köpfe ohne Rast und Ruhe den günstigen Anlaß wohl zu benutzen gesucht, und in der St. Peterskapelle, aller Vorstellungen und Erläuterungen des P. Placidus ungeachtet, zum zweitenmale in MGHHerren gedrungen, um die Aemter zu besetzen, und Sachen herauszupressen, die vormals selbst der Große Rath nicht gehabt und nie begehrt habe. Mit diesen unverschämten Importunanzen (Zudringlichkeiten) haben sie MGHHerren auch gezwungen, 70 Hintersäßen zu Burgern anzunehmen. Ueberdieß erhelle, zum höchsten Bedauern der Oberkeit, aus den vorliegenden Bekenntnissen der Bauern, daß etliche Bürger mit der Bauersame Einverständniß hatten und ihnen versprachen, die Bürger werden ihnen, wenn sie vor die Stadt ziehen, mit Degen und Mantel entgegenkommen, keinen fremden Soldaten in die Stadt hineinlassen, Geschütz und die Herren ihnen ausliefern, — ja, daß sie sogar zu den Bauern sagten: „Helfet uns! Wir wollen euch auch helfen,“ sie ermahnten und stärkten, sie sollen Kostensersatz und Beweis aus Siegel und Brief verlangen, wie sie an MGHHerren gekommen, — und wenn diese es nicht thun wollten, so müssen sie es thun, oder sie, die Bürger, wollten die Kanzlei mit Gewalt eröffnen, da doch kein Ort der Eidgenossenschaft den Besitz seiner Länder und Hoheiten, welche sie nicht, wie andere, per regressum perpetuum noch mit dem Schwerte, sondern kaufsweise besitzen, darthun könne. Dieß seien die ungeschickten Reden, Praktiken und Anstiftungen der Bürger, ausgenommen die redlichen und wenigen, welche der Oberkeit treu blieben, mit solchen Dingen nichts zu schaffen, und sich bei diesen bürgerlichen Versammlungen, welche MGHHerren durchaus nicht mehr gestatten wollen, niemals eingefunden hatten. Mit

diesen Schuldbaren aber soll und werde wegen ihres Einverständnisses mit den Bauern, worüber ein strenger Untersuch walten werde, so verfahren werden, wie MGHHerren bereits darüber beschlossen haben. Dieses Alles werde der Bürgerschaft nicht in böser Absicht verwiesen und vorgehalten, sondern bloß zu dem Ende, daß sie einsehen möge, wie gröblich die Unruhstifter sich an ihrer Oberkeit vermessen und alles Gehorsams und Respekts, der Ehrfurcht und Treue vergessen haben, auch daß man die alte Liebe und Vertraulichkeit wieder eräufne, in Freundlichkeit zusammenwandle, und sich befleiße, sich aller Unbescheidenheit zu müßigen. Wenn dieß geschehe, werden auch MGHHerren den Stadtbürgern als Mitgliedern der Stadt, und nicht als Unterthanen, in allem entgegenzugehen wissen." — Auf diese so väterliche Ermahnung und Erinnerung des Schultheißen ließ die Bürgerschaft durch ihren Wortführer ganz unterthänig danken, und versichern [60]: „Es sei ihr herzlich leid, daß sie MGHHerren eine so große Ungelegenheit gemacht habe; sie könne wohl erkennen, daß sie höchlich gefehlt habe; sie bitte deßwegen einhellig und insgemein um Verzeihung, und daß MGHHerren ihr väterliches Herz, Gnad' und guten Willen, gleichwie von andern Unterthanen, welche sich auch gegen die Oberkeit mit großen Fehlern vergangen, nicht von ihr abziehen, sondern alles in Vergessenheit stellen und, laut des Herrn Schultheißen gnädigem Anerbieten, alles todt und ab sein lassen, und sie, die Bürgerschaft, bei ihren Libellen und dem geschwornen Briefe schützen und schirmen möchten. Dafür wollen dann sie, die Bürger, sich inskünftig dergestalt halten und betragen, daß alles Vergangene dadurch verbessert werde, und sie werden für die Wohlthat der Verzeihung mit unterthänigen Diensten erkenntlich sein." — Nun fragte Dr. Oehen laut alle versammelten Bürger: „Ob das, was so eben in ihrem Namen vorgetragen ward, ihr Aller ernster Wille und ihre Meinung sei? Wer anders denke, solle hervortreten und es sagen, nicht aber hernach auf den Gassen Andern Widriges vorhalten!" — Niemand widersprach, vielmehr fuhr der Sprecher weiter fort: „Sie, die Bürger, wollen gute Kinder sein, und sich wohl halten; dagegen möchten auch MGHHerren ihre Väter sein, und

---

60) Wörtlich nach dem Luz. Rathsprotokolle vom 17. Juli 1653.

den verhafteten Bürgern Gnad' und Barmherzigkeit erzeigen," worauf der Amtsschultheiß erwiederte: „MGHerren wollen die herzliche Abbitte der Bürger für bekannt und wahr annehmen, dieselben, auf versprochenes Wohlverhalten hin, begnadigen, und ihnen ihre Gewerbs- und Handwerkslibelle und die vor einem Jahr darüber vermehrte Erläuterung aufrecht erhalten, sogar ihnen ein Mehreres geben. Was dann die verhafteten Mitbürger betreffe, sei es noch allzeit die angewöhnte Natur der Oberkeit gewesen, dero Gerechtigkeit mit Milde, Clemenz und Barmherzigkeit auszuüben, welches sie noch zu üben nicht unterlassen werde." Mit diesem endlichen Bescheide wurden die Stadtbürger entlassen.

Hierauf kam die Reihe an die Hintersassen der Stadt Luzern, die ebenfalls durch Rathsbeschluß vom 21. Juli auf den 23. Juli vor Räth und Hundert citiert wurden, und sämmtlich an diesem Tage vor den Gnädigen Herren erschienen. Aus Auftrag und im Namen des Raths sprach [61] zu ihnen der Amtsschultheiß: „In diesem Aufstande und Verlaufe seien viele seltsame und neue Gesuche von den Hintersassen an die Oberkeit eingekommen, und es haben MGHHerren sich ab ihren Hintersassen höchlich verwundert, daß sie, die im ersten Aufstande redlich und getreu an der Oberkeit hielten, im zweiten Aufruhr sich von den Bürgern verführen und von ihrer Treue abführen ließen, sich den Bürgern, wegen des ihnen versprochenen Stadtbürgerrechts, anhängig machten, und also die Oberkeit in Vergeß und beiseits stellten, welches alles ihrem gethanen Eide widerstrebt habe. Daher wollen MGHHerren nun von ihnen vernehmen, ob sie künftig ihrem Eid und ihrer Schuldigkeit genugthun wollen, und wessen man sich, ihrer Treu und Gewärtigkeit halb, zu versehen habe. Es wollen MGHHerren hiermit ihren Beisassen befohlen haben, daß, wenn jetzt, über kurz oder lang, etwas Meiner Gnädigen Herren ansehnlichem Regiment Ungutes oder Nachtheiliges oder sonst Bösartiges, welches der Oberkeit zum Schaden ihres Standes gereichen möchte, von Bürgern oder Hintersassen, heimlich oder öffentlich, getrieben und machiniert würde, sie solches leiden und anzeigen. In diesem Falle, und wenn sie sich hinfüro redlich und treu-

61) Nach dem Luz. Rathsprotokolle vom 23. Juli 1653.

lich halten werden, sollen sie Gnad' und Verzeihung zu erwarten haben. Zugleich aber wollen MGHHerren sich vorbehalten haben, wenn sie diejenigen in Erfahrung bringen würden, welche mit den Landsassen oder Bürgern machiniert und besonderes Verständniß gemacht haben, wie dann deren sein sollen, solchen nicht zu verschonen, sondern sie mit Gnaden zu bestrafen." — Nach Anhörung dieses Verweises ließen die Hintersassen durch ihren Wortführer vortragen: „Es sei ihnen von Grund ihres Herzens leid, daß MGHHerren in solch große Ungelegenheit gekommen, und ausgestanden haben, und sie bitten deßhalb unterthänig und demüthig um Verzeihung. Sie seien von den Bürgern verführt worden, daß sie sich mit ihnen versammelten und beriethen; denn man habe ihnen, den Hintersassen, vorgegeben, es handle sich um das Vaterland, um Weib und Kinder, und es geschehe auf Meiner Gnädigen Herren Befehl; niemals aber sei ihnen gesagt und geöffnet worden, daß die Bürger gesinnt und Vorhabens seien, dem Regiment einen Abbruch zu thun, und selbiges an sich zu bringen. Inzwischen hätten sie, die Hintersassen, sich allzeit geweigert, mit dem bürgerlichen Ausschuße vor MGHHerren zu treten; obgleich aber sie sich damit entschuldigten, daß sie nicht dahin gehören noch passen, haben sie, die Bürger, nicht nachgelassen, in sie zu setzen und zu dringen; ja, es sei so weit gekommen, daß einer der Bürger ihnen sogar zumuthen durfte, sie sollen einen Eid zu den Bürgern schwören. Sie wiederholen hiemit nochmals ihre Bitte, MGHHerren wollen gnädig belieben, ihre Fehler gnädig zu verzeihen und zu vergessen. Sie wollen dagegen sich inskünftig, sowohl im Besondern als im Allgemeinen, wohl und trefflich halten, und einzig Meinen Gnädigen Herren in allen Treuen anhängen, in welche Gunst und Gnade sie sich unterthänig befohlen haben wollen." — Hierauf entließ sie der Rath mit dem endlichen Bescheide: „Auf dieß ihr redliches Anerbieten und in Erwartung des wirklichen Erfolgs dessen, was sie versprochen, wollen MGHHerren ihnen verzeihen, und sie wiederum zu Gnaden auf- und angenommen haben. Sie sollen mit Männiglichen freundlich sein, und Niemanden etwas, was sich in diesem Verlaufe zutrug, vorhalten; begegne ihnen etwas Widriges und Ungutes, so sollen sie sich beklagen; man werde ihnen guten Schutz und Schirm halten. Hinfüro und inskünf-

tig sollen die Hintersassen in der St. Peters-Kapelle, wenn man halbjährlich schwört, nicht mehr, wie vor diesem, unter den Bürgern, sondern abgesöndert und auf der Weiberseite stehen, und einen besondern Eid schwören." [62])

Nachdem die Regierung von Luzern auf solche Weise den Bürgern und Hintersassen der Hauptstadt die begangenen Fehler vorgehalten und ernstlich verwiesen hatte, und um die Rädelsführer unter der Bürgerschaft alsdann mit um so größerm Recht und Grunde bestrafen zu können, beeilte sie sich, an die Stelle des aufgehobenen Verkommnißbriefes einige sogenannte Konzessionen für die Bürgerschaft zu setzen, und so das den Bürgern am 17. Juli gegebene Versprechen zu lösen: „daß sie dieselben bei ihren Gewerbs- und Handwerkslibellen aufrechterhalten und ihnen noch ein Mehreres ertheilen werde." Sie hatte schon am 3. Juli eine Kommission von 8 Gliedern des Kleinen und 4 Gliedern des Großen Raths niedergesetzt, und sie beauftragt, die dießfälligen zweckmäßigen Vorschläge zu entwerfen und vor Räth und Hundert zu bringen [63]). Dieß geschah am 27. Juli; der Vorschlag wurde von Räth und Hundert gutgeheißen und bestätigt. Das hierüber erlassene oberkeitliche Dekret lautete also:

Konzessionen,
oder:
Punkte, die der Bürgerschaft der Stadt Luzern am 27. Juli 1653 von Räth und Hundert ertheilt wurden.

„Wir, der Schultheiß und Rath, auch der Große Rath, so man nennt die Hundert der Stadt Luzern, thun kund Männiglichen hiemit:

Demnach Wir, um Beförderung willen mehreren Nutzens und Frommens Unserer besonders getreuen, lieben Burger, denen Wir mit väterlicher Anneigung wohl beigethan verbleiben,

62) Luz. Rathsprotokoll vom 23. Juli 1653.

63) „Damit nun eine Stadt Luzern, die Oberkeit und eine Burgerschaft, zu Ruhen kommen, und eine Freundschaft, so viel möglich ohne Zuthun anderer Orte, sondern unter ihnen selbst, gepflanzt und beständig erhalten und gemacht werde, habend

etliche ihnen zu Gutem dienende Punkte und Artikel aufgesetzt, und vor Unserm hohen Gewalt bestätigt, haben Wir Uns insgesammt entschlossen, dieselbigen auf heut dato berührter Unserer lieben und werthen Burgerschaft zu öffnen, zu bewilligen und zu übergeben, gestalten Wir aus lautern und besondern Gnaden gut- und freiwilliger Weise für Uns und Unsere Nachkommen ihnen und ihren Nachkommen bewilligen, zustellen und übergeben alles, was hienach von Wort zu Wort geschrieben ist, Uns versehend, daß sie dieselbigen mit solcher Dankbarkeit von Uns auf- und annehmen werden, wie Wir Uns hingegen zu allen Zeiten ihrer beständigen Treu' und Gehorsame versichert halten wollen:

1. Erstlich lassen Wir alles dasjenige, so verwichenen 1652 Jahrs, der Handwerker, Beisässen, sonderbaren Ordnungen und Meisterschaftenlibellen wegen, aufgesetzt und von Uns, Räth und Hunderten, bestätigt worden, nachmalen bei Kräften bestehen und verbleiben [64]), mit dem Anhange,

---

MGHHerren zu dem End, nebet den acht ältesten Herren des Täglichen Raths, vier vom Großen Rath ernambset, als: Jakob von Wyl, Bernhard Fleckenstein, Alexander Pfyffer und Hans Ludwig Peyer; die sollen rathen und uff Mittel bedacht syn, wie die Sach für en andere ze bringen were, jedoch alles uff Ratifikation Miner Gnädigen Herren Räth und Hundert.“ Luz. Rathsprotokoll vom 3. Juli 1653. —

64) Dieser Artikel nöthigt uns, den Verkommnißbrief vom J. 1652, der, wie die Eingaben der Bürgerschaft an die Regierung im J. 1651 und 1652, gar oft abgeändert, vermehrt und vermindert ward, und den wir im Ersten Buche (Kap. 3. S. 80 und 81) im Auszuge mittheilten, hier wörtlich aus dem Luz. Rathsprotokoll vom 25. März 1652 und nach den Punkten anzuführen, die in der Sitzung der Räth und Hundert vom 25. März 1652 den Deputierten der Bürgerschaft vorgetragen, und von diesen angenommen wurden: „1. und 2. Artikel. So viel im ersten und andern Punkt die Beisassen belangt, ist gut befunden, daß diejenigen Beisassen, so von 8 Jahren her angenommen worden, bei den Gewerben und Handwerken verbleiben sollen, worauf sie angenommen sind; jedoch hielte man auch für gut, daß hierin etwas ein Mittel getroffen würde, nämlich ob nicht sein könnte, daß man mit den allbereit Angenommenen Geduld trüge, aber ihnen dabei zu ver-

daß, was noch in besagte Libelle einzuschreiben nothwendig, dasselbige förderlich zu Werk gesetzt werde.

---

nehmen gäbe, sich umzusehen, wozu sie inskünftig ihre Kinder ziehen wollten; es sollen aber ohne Noth keine Hintersässen mehr angenommen, und in zwei Jahren keinem fürgeholfen werden. — 3. Ueber den dritten Punkt, berührend die fremden Mägde, so nicht dienen wollen, sollen selbige sich entweder in Dienste begeben, oder, vermöge Meiner Gnädigen Herren Erkanntniß, herausgeschafft werden. — 4. Was den vierten Punkt, die Hausierer, Keßler, weltschen Kantengießer, belangt, da solle man sich nach der Instruktion richten, und derselben gelebt werden. — 5. Fünftens, der Pfründen halb, wollen MGHHerren die Burger, in Besetzung derselben, vor andern betrachten, wenn sie dazu tauglich sind; doch wollen MGHHerren sich hierin die Hand nicht binden lassen, wenn andere etwa besser qualifiziert wären, sintemal hierin das Seelenheil gelegen. Die Handwerker und Gewerbe wollen sie, nach Vermög der Libelle, in der Stadt behalten. — 6. Zum Sechsten wollen MGHHerren ob den ertheilten Libellen ernstlich halten, und dabei das Ihrige thun; es soll aber mit den Handwerks- und Gewerbsleuten geredet werden, daß sie ihrerseits denselbigen auch nachkommen. — 7. Zum Siebenten. Daß sich die Burger in diesen Punkten beklagen, als brauchten MGHHerren Ungleichheit in Abstrafung der Fehler, da vermeinen MGHHerren, sie haben sich jederweilen betragen und solchergestalt regiert, wie es einer Ehrliebenden Oberkeit gebührt, und daß ihnen Niemand in ihre Judikatur zu reden habe; und sie sind des fernern Anerbietens, jedem gutes, unpartheiisches Recht zu halten. — 8. Zum Achten. In Verleihung der Klosterammannschaften wird eine Burgerschaft zum Voraus betrachtet werden, so viel an MGHHerren zu besetzen stehen wird. — 9. Zum Neunten, den Austrieb, Allmenden und Gemeindwerk betreffend, ist dieser Punkt hievor durch andere aufgesetzte Ordnung genugsam erläutert: was ein jeder austreiben mag, und daß sich die Gerechtigkeiten nicht auf die Güter, sondern auf die Personen verstehen sollen, dabei es nochmals sein Verbleiben hat. So aber des Mühlemooses halb bessere Ordnung kann auf die Bahn gebracht werden, wollen MGHHerren anhören und vernehmen, und seien MGHHerren des Anerbietens, die Burger zu halten, wie man ihre Väter und Vorväter gehalten, und wie von Altem hergekommen ist. Beinebens will man auch ob dem halten, was die Bürgerbücher zugeben, wie und mit was Kondition Jeder angenommen worden. —

2. So viel dann die Beisassen belangt, ist gut befunden, daß diejenigen Beisassen, welche seit acht Jahren angenommen worden, bei den Gewerben und Handthierungen, worauf sie angenommen worden, verbleiben, aber nicht mehr, denn einen Gewerb allein, treiben sollen; jedoch vermeint man, es sollte das Mittel (ein Mittelweg) gebraucht, und mit denjenigen, welche allbereit angenommen sind, Geduld getragen, aber ihnen zu Sinn gelegt werden, sich umzusehen, wozu sie inskünftig ihre Kinder ziehen wollten. Hiebei aber wollen Wir Uns die oberkeitliche Gewalt nach Beschaffenheit der Dinge vorbehalten haben.

3. Die fremden Dienstmägde berührend, so da nicht dienen wollen, und den Leuten, besonders der Meisterschaft der Schneider, beschwerlich sind, sollen sie sich in Dienst begeben, oder, nach Unserer Erkanntniß, herausgeschafft werden.

4. Was die Hausierer, Keßler, weltsche Kantengießer ꝛc. belangt, wird man sich in allweg nach der Instruktion zu richten, und derselben zu geleben wissen.

5. In Kollatursachen und Besetzung der Pfründen wollen Wir Unsere Burger vorans betrachten, insonderheit wenn sie qualifiziert sind; sonst aber könnten Wir Uns die Hände nicht binden lassen, wenn etwa Andere tauglicher sein würden, dieweil der Seelen Heil daran gelegen ist. Sonderlich erfordert es an den unkatholischen Orten gelehrte Priester, welche, wenn sie eine Zeit lang sich dort nützlich gebrauchen lassen und sich wohl gehalten, dann auch betrachtet werden sollen; und es sollen demnach die jungen Priester insgemein zur Erlernung des Gesangs ermahnt werden. Und finden Wir auch billig, daß das Karolinisch geistliche Stipendium zu Mailand

---

10. Zum Zehnten. So viel das berührt, die Bündnisse und Auszüge, ist abgeredet: Wenn neue Bündnisse aufgerichtet werden, solle man selbige in die Kapelle vor die Burger bringen; aber in Erneuerung alter Bündnisse sei es unnöthig, auch nie gebraucht worden. Der Auszüge halb sei es bis anhero allweg an eine Burgerschaft gebracht worden, und werde damit, auf alle Zutragenheit, continuiert werden. — 11. Zum Eilften wollen MGHHerren bei dem Geschwornen Brief und den Stadtrechten steif verbleiben. Es sollen aber auch die Burger ihrerseits davon nicht abweichen.“ —

nicht mehr denen, so Wartner auf Chorherrenpfründen sind, sondern allein andern, so Pfarreien vertreten (versehen) werden, geliehen werden solle; diejenigen aber, so das Patrimonium auf den Spital haben, sollen ohne Licenz nicht aus Unserer Landschaft ziehen, absonderlich so man ihrer hier bedürftig wäre.

6. Item wollen Wir nach allem Vermögen die Gewerb' und Handwerke in der Stadt und ob den Libellen ernstlich halten; es sollen aber Unsere Handwerks- und Gewerbsleute sich auch den Libellen gemäß halten, und der Billigkeit bequemen.

7. In Verleihung der Klosterammannschaften wollen Wir eine Burgerschaft auch voraus betrachten, so viel an Uns wird gelegen sein.

8. Den Austrieb auf die Allmend betreffend, das ist allbereit erläutert, und ist darum eine besondere Ordnung, dabei es sein Verbleiben hat; und verstehen sich die Gerechtigkeiten nicht auf die Güter, sondern auf die Personen; die Streue aber gehört zu den Gütern, weil die Streue dazu erkauft wird; wenn aber fürderhin ein Burger ein Gut kauft, das Streuerecht hat, soll man selbigem die Streue nicht nehmen.

9. Was demnach das Mühlemoos oder Neualp betrifft, wollen Wir von Unsern lieben Burgern gern vernehmen, wie sie dieselbige Alp mit besserm Vortheil nutzen könnten, und gern dazu helfen, so ihr Vorschlag billig und ohne Schaden und Nachtheil derjenigen sein wird, welche Rechtsame haben, darauf zu treiben.

10. Der Bündnisse und Kriegsauszüge halb ist abgeredet: Wenn neue Bündnisse aufgerichtet werden, sollen selbige vor eine Burgerschaft gebracht werden; in Erneuerung der alten Bündnisse aber ist es nie gebraucht worden. Der Auszüge halb ist es allweg an eine Burgerschaft gebracht worden, soll auch damit also continuiert werden.

11. Pensionen sollen ausgetheilt werden wie von Altem her, und darin die Billigkeit beobachtet, und zu der Steueranlegung die Burger auch berufen werden.

12. Wollen Wir bei dem Geschwornen Brief, dem Stadtrechten und burgerlichen Eid verbleiben; es sollen aber auch Unsere Burger ihrerseits davon nicht abweichen.

Es werden auch die Burger gegen die Hintersassen in Gericht und Recht gehalten werden laut Geschwornen Briefs.

13. So geben Wir auch zu, daß ein geborner Burger aller Genossamen und Gemeinwerke möge fähig sein wie ein alter Burger.

14. Wir lassen Unsern Burgern auch zu, daß sie den Wachskerzengewerb auch treiben mögen, jedoch daß sie Währschaft machen; beinebens aber den Klosterfrauen bei St. Anna einen als den andern Weg zugelassen sein solle.

15. Item so haben Wir Uns der Exspektanzen oder Wartneien und fremden Stipendien halb dessen entschlossen, daß, dem Umgang und Kehr nach, die Kleinen Räthe zwo Stellen, die Großen Räthe eine, und die Burgerschaft eine Stelle haben sollen.

16. Wenn man Kundschaften aufnehmen will, soll es der Widerpart förmlich verkündet werden, und die Appellation nach Laut und Sag des Stadtrechten verführt werden, es hätte denn seine sonderbare und ehehafte Ursache. Die Obrigkeit aber mag Kundschaften aufnehmen lassen nach ihrem Belieben.

17. In Aufrichtung und Confirmation der Testamente sollen auch die nächsten Erben dazu berufen werden.

18. In Besetzung des Stadtschreiber= (Staatsschreiber) und Großweibel=Amts mögen die Burger neben den Großen Räthen bitten (sich bewerben), und sollen sonst die Burger nachmalen bei allen ihren Aemtern, deren sie hievor fähig gewesen, verbleiben.

19. So sind Wir auch erbietig, den Burgern, so es begehren, Platz zu zeigen, daß sie Krautgärten machen können; dieselben sollen sie in ihren Köstungen machen und erhalten, aber keineswegs verkaufen, vertauschen, oder verpfänden oder beschweren. Und so ein Besitzer stürbe, und einen Sohn hinterließe, mag derselbige den Garten genießen; wo aber kein Sohn vorhanden, soll der Garten Uns ledig heimgefallen sein, denselbigen alsdann einem andern zu verleihen.

20. Schließlich haben Wir, zu Bezeugung Unseres gnädigen und guten Willens, erkennt und bewilligt, daß jedem haushaltenden und in der Stadt wohnenden Burger jährlich, und jedes Jahrs besonders, allweg um Weihnachtzeit, ein halber Mütt Kernen ab Unsern Kornhäusern, oder wo

man es ihnen sonst zeigen wird, gefolgen solle; jedoch sollen diejenigen Burger, welche sonst den monatlichen Kernen von Uns haben, dessen nicht theilhaft werden, sondern sich dessen, so sie sonst genießen, begnügen.

21. Und behalten Wir Uns nachmalen vor, obbeschriebene Artikel in künftigen Zeiten zu mindern oder zu mehren, je nach Gestaltsame der Sachen.

Dessen zu wahrer Urkunde haben Wir Unserer Stadt gewöhnliches Sekretinsiegel, doch Uns an Unsern Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten in allweg ohne Schaden, hierauf gedrückt den 27. Juli 1653. (L. S.) Und sind diese Punkte und Artikel, wie sie obverzeichnet, hinter Unsern Stadtschreiber, als einen bürgerlichen Mann, gelegt und zu verwahren gegeben worden." —

In der am 12. Juli beschlossenen und am 17. Juli der, vor Rath gestellten, Bürgerschaft kundgemachten Generalamnestie hatte die Regierung von Luzern, wie weiter oben erzählt wurde, sich die Bestrafung jener Stadtbürger vorbehalten, welche des Einverständnisses mit den aufrührerischen Bauern schuldig würden befunden werden; allein von denjenigen, welche dieses Einverständnisses verdächtig waren und die erste Rolle bei den Unruhen in der Stadt gespielt hatten, waren mehrere, nämlich: Hauptmann Melchior Rüttimann, — Niklaus Probstatt, Goldschmied, — Jakob Schürmann, Kürschner, — der Pastetenbecker Walther Meyer, genannt der Hüngelpastetenbeck, Wilhelm Sebastian Schindler, Färber, Hans Kaspar Schindlr, Kupferschmied, und sein Sohn Jost Schindler, schon zu Ende Juni's aus der Stadt und über die Gränzen des Kantons entwichen; andere derselben hingegen, nämlich: Franz Bircher und Niklaus Bircher, beide Mitglieder des Kleinen Raths, — Wilhelm Probstatt, Kürschner — Joh. Joachim Walther, Büchsenschmied, — Anton Marzoll, Kupferschmied, — Hans Schwendimann, Siegrist im Hof, — Jost Spizeli, Goldschmied, und noch einige wenige saßen in den Gefängnissen, und wurden ämsig, auch mit Anwendung der Folter, verhört. Die sich auf flüchtigen Fuß gesetzt hatten,

wurden wiederholt und jedesmal mit verlängertem Termin peremtorisch citiert; die zwei erstern derselben aber, Melchior Rütimann und Niklaus Probstatt, gaben wohlweislich den Citationen kein Gehör, die andern erst, als sie der Begnadigung zum Voraus versichert waren. Am Samstag, den 19. Juli, beriethen sich Räth und Hundert über die Kontumazbeurtheilung des flüchtig gewordenen Goldschmieds Niklaus Probstatt; er ward als Verräther der Oberkeit und des Vaterlands erklärt, in Kontumaz zur Enthauptung verurtheilt, sein Hab und Gut konfiszirt, und auf seinen Kopf ein Preis gesetzt, so daß demjenigen, der ihn lebendig einlieferte, 200 Gulden, und dem, der ihn tödtete und seinen Kopf nach Luzern brächte, 100 Gulden versprochen wurden. Dieses Urtheil ward am Dienstag, den 22. Juli, vom Großweibel in der Standesfarbe auf den vier Hauptplätzen der Stadt verkündet, Niklaus Probstatt als Landesverräther verrufen und für vogelfrei erklärt [65]). — Der

65) Die Sentenz lautet vollständig also: „Nachdem daß Niklaus Probstatt, Miner GHHerren Burger, gewesener Verwalter des Gottshus Paradeis, sich so wyt vergessen und dergestalten verstiegen, daß er us itel gefaßtem Hochmuth und Regiersucht hochschädliche, nachtheilige Sachen wider MGHHerren, ihre löbl. und altwohlhergebrachte Gewohnheiten und über 250 Jahr rühig und mit gutem Titel besessene Gerechtigkeiten machinirt, mit sinen Complicibus und Intressirten ein ander Regiment instellen wollen, die empörten Unterthanen wider die Oberkeit angewiesen und gestärkt, wider selbige mit vielerhand Schand= und Schmachreden ohne einigen Grund und Wahrheit usgebrochen, neben dem, als (in) jüngster Belagerung der Stadt Luzern ihre Eidgnossen löbl. Orts Zug mit ihren Kriegsvölkern der Stadt beispringen wollen, und bereit im Anzug begriffen, er dieselbigen unterstanden abzumahnen, und also seiner nothleidenden Oberkeit den hilflichen Succurs böswillig arglistiger Wys hinterhalten wöllen, und endlichen, da er selbst nach etlichtägigem Arrest uff gethanes Gelübd, sich vor MGHHerren zu stellen und zu verantworten, entlassen worden, wieder in das Gottshus Paradeis kommen, und darüber durch einen Unserer Miträth zum andernmal, sich vor MGHHerren zu stellen, beschrieben, bald darauf, gewohnter Form nach, rechtlich und peremtorie citirt, auch zum Ueberfluß und us lutern Gnaden mit einem verlängerten Termin allhero geladen worden, aber, über dieß alles, nit allein nit erschienen, halsstarrig und ungehorsamlich usge=

Kürschner Wilhelm Probstatt, Bruder des obigen Niklaus Probstatt, und der Büchsenschmied Joh. Joachim Walther würden am 30. Juli, „aus besondern Gnaden“, für 10 Jahre des Landes verwiesen und zum Venetianischen Kriegsdienste verurtheilt, mit dem verschärften Beisatze, daß, wenn sie diese Zeit des gezwungenen Kriegsdienstes nicht aushalten, sondern ausreißen würden, sie alsdann für ewige Zeiten aus der Eidgenossenschaft verbannt, und vogelfrei erklärt sein sollen, und daß, wenn man dann ihrer habhaft würde, sie ohne weiteres auf die Galeeren an's Ruder würden geschickt werden. Dem Kürschner Wilhelm Probstatt, weil er während der unruhigen Zeiten seinen Mund zu weit aufgethan und die Oberkeit mit ungebühr-

---

blieben, sondern, wie man verluten will, gar us der Eidgnoßschaft entwichen, — und als derowegen Unsere GHHerren Räth und Hundert uff hütt Dato sinen Rechtstag angesetzt, und sin, us etlicher verhafteten, auch hingerichteten Personen gütlicher und peinlicher Bekanntnuß und dann vieler ehrlicher Lüten Kundschaft und Sag firmiter und zusammengetragener Prozeß abgelesen worden, haben MGHHerren Räth und Hundert sine begangenen Fehler eben hoch und schwer in der verletzten Majestät selbsten befunden, und derowegen sich by ihren Eiden erkennt: daß besagter Niklaus Probstatt als ein Verräther siner Oberkeit und Vaterlandes, mög' er todt oder lebendig syn, solchergestalten, wo er zu Handen der Justitia mög' gebracht werden, daß ihme abgeschlagen werde sein Haupt, also daß zwüschent dem Leib und dem Haupt ein Wagenrad durchgehen möge; und diewil er aber entwichen und kontumaz verblieben, solle er in Ewigkeit von Miner GHHerren Stadt und Land, und so wyt sie für ihr Ort Stein und zu gebieten haben, verbandisirt und allerdings vogelfrei erkannt werden, mit dem Anhang und Erlüterung, wo einer oder der ander denselbigen lebendig zu der Justitia Handen allhero überliefert, dem sollen zu siner Belohnung 200 Gl., der ihne aber vom Leben zum Tode und sinen Kopf allhero brächte, 100 Gl. us dem Stadtseckel bezahlt werden, sonsten aber auch sin Hab und Gut Minen GHHerren verfallen syn. Und wird demnach Miner GHHerren Amts- und Großweibel denselbigen Niklaus Probstatt nächstkünftigen Zinstag (22. Juli) uff gewöhnlichen Plätzen und Orten, uff einem Pferd, mit Wyß und Blau angethon, sitzende, als einen Landsflüchtigen und Verräther öffentlich verrüeffen.“ Luz. Rathsprotokoll vom 19. Juli 1653.

lichen Reden verlästert hatte, ward überdieß noch, vor seiner Abreise nach Venedig, öffentlich auf dem Fischmarkte die Zunge geschlitzt [66]). — Am 4. August wurde der Kupferschmied Anton Marzoll, für welchen die gesammte Geistlichkeit der Stadt Luzern eine dringende Fürbitte einlegte, „in Gnaden und aus Mildigkeit" mit einer Geldbuße von 500 Gulden belegt und für sechs Jahre aus der ganzen Eidgenossenschaft verbannt [67]). —

---

66) „Als dann uff hütt MGHHerren ihrer Burger Wilhelm Probstatt und Joachim Walthert, des jüngern, Bekanntnuß und Prozeß vor sich genommen, sind selbige eben schwer erfunden worden, ja so schwer und treff, daß sie, ihres Verbrechens halber, ihr Leben verfallen hetten, wann MGHHerren sich nit zu sonderen hohen Gnaden gewandt; welche hiemit zehn Jahr in Venetianische Kriegsdienste als gezwungne Soldaten erkennt, und, wenn sie die Zyt nit usbliben, sondern usrißen würden, sollen sie ewig von der Eidgnoßschaft verbandisirt, und glich wie Niklaus Probstatt vogelfrei syn; wenn man sie aber behändigen würde, sollen sie alsbald uff die Galeeren an's Ruder verschickt werden. Dem Probstatt, welcher sin Zungen so lästerlich wider der Oberkeit Ehre gebrucht, solle noch zudem die Zungen geschlitzt werden. Es wollen MGHHerren sich, uff ein ander Urtheil zu fallen, vorbehalten haben, falls der Herr Resident von Venedig sie nit zu dem End annehmen möchte." Luz. Rathsprotokoll vom 30. Juli 1653 Fol. 123. — Der Resident von Venedig in der Schweiz nahm die wohlfeilen Soldaten mit Freuden an, und der Büchsenschmied Joh. Joachim Walther ist, aus Gram über sein Unglück, fern vom Vaterland, als venetianischer Soldat gestorben. Aurelian Zurgilgen.

67) „Demnach MGHHerren Räth und Hundert Meister Antoni Marzollen Prozeß ablesen lassen, welcher mit sich bringt etliche Punkte, welche ihn mächtig beschweren, sonderlich den einen, mit welchem er die Buren bestärkt, daß sie so stark uff den Kosten gesetzt, welches fast die Ursach des andern Ufstandes gesyn, — wann aber MGHHerren beachtet, daß er in der ersten Unruhe still gesyn, in der andern verführt worden, also in Ansehung Ihrer Fürstl. Gnaden Herrn Probsten, Herrn Leutpriesters, der Väter Jesuiten, der Capuziner und Barfüßer, auch anderer Geistlicher und Weltlicher Fürbitte, haben MGHHerren sich zu Gnaden und Mildigkeit bewegt, und obgleichwohl sie Ursach hetten, de jure zu procediren, haben MGHHerren ihr Urthel nach Gnaden gesetzt, und den Meister Antoni sechs Jahr

Seit dem Jahre 1493 blühete in Luzern das Regimentsfähige Geschlecht Bircher [68]), und aus demselben waren bisher mehrere tüchtige Staatsmänner, drei Standeshäupter der Republik [69]), und ein durch tugendhaften Wandel und theologische Wissenschaft ehrwürdiger Stiftspropst von Münster [70]) hervorgegangen. Drei dieses Geschlechts waren im J. 1653 Milglieder des Kleinen Raths: Franz Bircher (gewählt 1643), Niklaus Bircher, Bruder des 1646 verstorbenen Schultheißen Jost Bircher (gew. 1646), und Hans Leopold Bircher (gew. 1650). Die zwei erstern, Franz und Niklaus Bircher, hielten, während der unruhigen Bewegungen, zu der Stadtburgerschaft, begünstigten und verfochten in den Rathssit-

von Stadt und Land und der ganzen Eidgnoßschaft verbandisirt; möge sinem Handwerk oder Kriegsdienst nachziechen; solle zudem an Miner GHHerren so groß erlittnen Kosten, dessen er eine gute Ursach, 500 Gulden geben, ein Urfehde schwören, solche sin Gefangenschaft, Exilium, usgestandne Tortur und Geldbuß an Niemanden, was Stands und Person er auch sye, zu rächen, und wenn er das übersechen würde, daß er in dem Fall Lib und Leben verfallen haben solle. Es solle ihm auch ufgelegt syn, zuvor er wegzieche, mit Männiglich im Thurn ze rechnen, auch nach usgestandnen 6 Jahren, wann er wieder in das Vaterland tritt, ein Schein sines ehrlichen redlichen Verhaltens Minen GHHerren ufzuwysen. Den 5. August ist dem Antoni bewilligt, sine Rechnungen ussert dem Thurn in sinem Hus, in welchem er verarrestirt syn soll, in ein Richtigkeit zu bringen." Luz. Rathsprotokoll vom 4. August 1653.

68) Ulrich Bircher ist im J. 1493 Bürger der Stadt Luzern und Mitglied des Großen Raths geworden.

69) Im J. 1549 wurde Hans Bircher, im J. 1632 Jost Bircher, und im J. 1645 Jakob Bircher zum Schultheißen der Stadt und Republik Luzern erwählt.

70) Ludwig Bircher, Doktor der Theologie und bischöflicher Kommißair, wurde Stiftspropst von Münster im J. 1611 und starb, „plenus dierum et laborum," wie eine alte Chronik sagt, am 18. Juli 1640. Er hinterließ in Handschrift zwei in lateinischer Sprache verfaßte Werke: „Liber vitae Ecclesiae Beronensis," und: „Matricula Archivi Beronensis." (S. Emanuel Haller's Bibliothek der Schweizergeschichte. III. 375, No. 1166.)

zungen die Forderungen derselben, und sie wurden sogar beschuldigt, daß sie die Empörer bestärkt und aufgemuntert, und ihnen alles, was im Rathe verhandelt und beschlossen wurde, schnell hinterbracht hätten. Daher wurden beide, nach Stillung der Landesunruhen, mit den andern Häuptlingen der Stadtbürgerschaft in's Gefängniß geworfen, und, ohne Rücksicht auf ihr Herkommen und Amt, bei den Verhören auf die Folter gelegt. Durch einen am 2. August erlassenen Beschluß der Räth und Hundert wurde Hans Bircher seiner Rathsstelle entsetzt [71]), und durch Sentenz vom 12. August, auf dringende Fürbitte des päpstlichen Nunzius, der gesammten Geistlichkeit und seiner „adelichen“ Familie, zwar mit dem Tode verschont, hingegen, aus besonderer „Gnad und Mildigkeit,“ für die Dauer von fünfzehn Jahren aus der ganzen Eidgenossenschaft verwiesen, und zu gezwungenem Kriegsdienste bei der Republik Venedig, und ausdrücklich auf die Insel Candia, verurtheilt [72]).

---

71) „Demnach Franzisg Bircher der Oberkeit, siner vor diesem begangenen Fehler ihme hierüber so vielfältig erzeigte, große Gnaden unbeachtet lichtsinnig usgeschlagen, und alle väterliche Ermahnung an ihme verloren, sonderlich sit der letzten Amnistia, in welcher er so gnädiglich mit Zustellung siner Rathsstell ufgenommen, von welchem MGHHerren alle Treu und Ufrichtigkeit verhofft; — unangesehen aller dieser so großen Gnaden, so hat er sich nit gaumen können, sondern sich wieder lichtfertiger und grober Wys vertrabet, die Oberkeit und Burgerschaft an einander bracht, auch die gröste Ursach ist, daß Miner GHHerren Regiment hätte sollen zu Stucken gericht, subvertiert und invertiert werden, also wegen diesen und vielen andern großen Begangenschaften haben MGHHerren ihne nit mehr wollen für ihren Mitrath halten, ihne hiemit siner Rathsstell entsetzt, sin Namen usen und weggethan, und gänzlich von der Rathszahl usgeschlossen und degradiert.“ Luz. Rathsprotokoll vom 2. August 1653.

72) „Demnach MGHHerren uff hütt des Franzisg Bircher's Rechtstag fürgenommen und angesetzt, haben sie sin Bekanntnuß abgelesen, und ihre Bedenken und Reflexionen darüber gemacht. Wilen sich nit funden, daß er mit den Buren etwas schädliche Verständnuß gehabt, wol aber uß fürsätzlichem, nidigem und kibigem Gemüth ein Antriber, Stärker und Ufwiser der burgerlichen Fehler gesyn, und sich wider Mi-

Dorthin abgeführt und zu Brescia angekommen, bestach und gewann Franz Bircher den Gouverneur dieser Stadt mit 100 Dublonen, daß er ihn frei ließ. Er kehrte zurück, und setzte sich zu Flüelen im Kanton Uri, wo er jeden Anlaß benutzt haben soll, Mißverhältniß und Zerwürfniß zwischen Luzern und Uri anzustiften. Dieß erbitterte die Regierung von Luzern so sehr, daß sie ihn, wie den Niklaus Probstatt, für vogelfrei erklärte, einen Preis auf seinen Kopf setzte, ihn auf allen vier Hauptplätzen der Stadt verrufen, und sein Hab und Gut kon-

---

ner GHHerren altlöbliches Regiment, zu Abbruch und Schwinerung, alle sine Kräften, vor und nach dem Verzich (der ersten Amnestie) gebrucht und angewendt, gestalten, wann MGHHerren Ihrer Fürstl. Gnaden Herrn Nunzii Apostolici Carlo Caraffa, Ihr Fürstl. Gnaden Herrn Probst und Capitul zu St. Leodegario im Hof, Herrn Leutpriesters, nebet andern Geistlichen, als: der Herren Barfüßer, Jesuiten und Kapuzinern, wie auch der adelichen Fründschaft, Nochburschaft, Schwächer, Wib und Kind hohe Bitt und Fürbitt nit angesechen, desglichen sines alten adelichen Geschlechts ietzt und vorlängst löblichen und trüwen Verhaltens in den fürnembsten Aembtern, hetten MGHHerren genugsame Ursach gehabt, mit ihme nach den Rechten zu procediren; wann sie auch nebet diesem allem beobachtet die usgestanden Schand und Schmach der Entsetzung siner innern Rathsstell, die harte Gefangenschaft und usgestandne Marter unz an den großen Stein (d. h. bis zum großen Stein; — man hatte ihm an der Folter den großen Stein aufgelegt), welches alles zu Gnad und Mildigkeit bewegt; damit aber der Gerechtigkeit weiters und etwas ein Genügen beschoche, und man siner Person versichert syn könne, haben MGHHerren ihne 15 Jahr uff die Insul Candia in der Herren von Venedig Dienst erkennt, und soll sich by Lib und Lebens Straf in der Eidgenößischen Jurisdiktion und Landen nit finden lassen; und nach usgestandner 15jähriger Leistung in Diensten, wie ob (gesagt), soll er sich mit einem Schein Wohlverhaltens vor MGHHerren Räth und Hundert, angenommen zu werden, stellen; welche Urthel man für eine sondere Gnad halten, und Niemands um Milderung unterstehen noch MGHHerren importnieren solle. Die Kosten, welche über diese sin, Bircher's, Gefangenschaft erjäht, soll er abferggen, und auch ein Urfehd schwören, diese Gefangenschaft und mit ihme geführte Procedur an Niemand, weder mit Worten noch mit Werken, ietzt und inskünftig, zu keinen Ziten zu rächen.“ Luz. Rathsprotokoll vom 12. August 1653.

fiszieren ließ [73]). Hierauf traute Franz Bircher seinem bisherigen Aufenthaltsorte nicht mehr, sondern begab sich nach Deutschland. — Niklaus Bircher, ebenfalls Mitglied des Kleinen Raths, wurde seiner Rathsstelle entsetzt, sein Vermögen konfisziert [74]), und er zur lebenslänglichen Gefangenschaft verurtheilt. Im Grabenthörlithurm eingesperrt, endete er sein Leben [75]) —. Hauptmann Melchior Rüttimann, der sich nach Flüelen im Kanton Uri geflüchtet hatte, wurde das erstemal durch Rathsbeschluß vom 5. August 1633, und nachher noch öfter mit immer wieder verlängertem Termine peremtorisch citirt, ohne daß er sich einstellte. Daher ward am 14. Nov. 1654 von Räth und Hundert das Kontumazurtheil über ihn dahin ausgesprochen, daß er 2000 Gulden Buße bezahlen, für die Dauer von 20 Jahren aus der ganzen Eidgenossenschaft verwiesen sein, und diesem oberkeitlichen Urtheil in Zeit von vier Wochen statthun solle; falls er dessen sich weigerte, solle er auf den vier Plätzen der Stadt verrufen, und, wenn er zu Handen der Justiz komme, ihm das Haupt abgeschlagen, auch, wenn er anders nicht zu bekommen wäre, ein Preis auf seinen Kopf gesetzt werden; so fern er aber dem obigen Urtheile sich unterziehen würde, werde man ihm, auf Wohlverhalten hin, die Zeit der Verbannung abkürzen. Da Melchior Rüttimann die ihm anberaumte Frist von vier Wochen unbeachtet ließ, ward er vom Großweibel auf den vier Plätzen der Stadt Luzern verrufen und für vogelfrei erklärt; sein Vermögen wurde zu Handen der Staatskasse konfisziert, und demjenigen, der ihn lebendig einlieferte, wurden 100 Dukaten, dem aber, der ihn töd-

---

73) Aurelian Zurgilgen.

74) Eine Gült von 1000 Gulden, die er in Sursee besaß, veranlaßte großen Streit zwischen der Regierung von Luzern und der Stadt Sursee, weil diese das Recht der Konfiskation des in ihrem Friedkreise liegenden Gutes ansprach. Die Regierung, Parthei und Richter zugleich, eignete sich zwar die Gült zu, verwahrte aber dabei die Rechte der Stadt Sursee mit der Erklärung, daß diese oberkeitliche Beschlagnahme für andere künftige gemeine Fälle keine Konsequenz haben solle. Regierungsrath Attenhofer's Denkwürdigkeiten der Stadt Sursee. S. 75.

75) Aurelian Zurgilgen.

tete und seinen Kopf brächte, 200 Gulden oberkeitlich versprochen[76]) — Sein Bruder, Kaspar Rüttimann, ward nur auf 2 Jahre aus der gesammten Eidgenossenschaft verbannt. — Der Hüngelpastetenbecker Walther Meyer ward, auf besondere Fürbitte des Fürsten von Einsiedeln, begnadigt und aller Strafe entlassen[77]), — hingegen der Kürschner Jakob Schürmann für 2 Jahre verbannt, doch vor gänzlichem Verfluß dieser Strafzeit wieder begnadigt. — Hans Schwendimann, der Siegrist im Hof, wurde durch Rathsbeschluß vom 7. August lediglich mit der Abrufung von dieser Stelle bestraft, obschon er während der Unruhen sich, wenigstens in Worten, gar mächtig herausgelassen hatte[78]). — Der Goldschmied Jost Spizeli wurde zwar am 31. Juli der Gefangenschaft entlassen, ihm aber auf 6 Jahre der Besuch der Wirthshäuser und Weinschenken streng untersagt, und zugleich zur Pflicht gemacht, jene verläumderischen Behauptungen, die er in seinen Verhören über den Leutpriester Bißling ausgesagt[79]), und worüber sich

76) Aurelian Zurgilgen.

77) „Wiewohl er der böseste war, und mehr das Leben verwirkt als Pardon verdient hatte.“ Schultheiß Aurelian Zurgilgen's Chronik.

78) „Uff das MGHHerren ihren Burger Hans Schwendimann, den Siegrist im Hof, vor sich gestellt, und ihme die Klägden, welche MGHHerren wider ihn gehabt, öffnen thäten, daß er uff die Bahn gebracht: „Ein Burgerschaft sollte auch ein Schlüssel zum Schatz begehren;“ item im Herausgeben der erzwungenen Punkten gesagt: „Es sye nit Sälben und nit Muß;“ item by den Buren soll er zu Nachtheil Miner GHHerren geredt haben in einem Lärmen, do eines Schiffmanns nothwendig, den er nit lassen wollen: „Er frag Minen GHHerren nützit nach;“ item: „ob man die erlangten Artikel usgeben sollte, ehender wollt' er sterben,“ — welche Punkte er lau verantwortet, — haben MGHHerren erkennt und befohlen, daß Hr. Rathsrichter zu Herrn Probst kehre, ihme die Klag' Miner GHHerren wider den Schwendimann anzeig, einem Kapitul vorzubringen, ihne deßwegen des Siegristenampts zu entsetzen, und soll ein Diener ihme den weiß und blauen Mantel nehmen.“ Luz. Rathsprotokoll vom 7. August 1653. Fol. 131.

79) „Uff hütt ist Meister Jost Spitzlin der Gefangenschaft losgegelassen, und solle vor MGHHerren Räth und Hundert dem

dieser in einer Audienz vor Rath am 29. Juli bitter beklagt hatte [80], öffentlich vor Rath zurückzunehmen, und dem Leut-

---

Herrn Leutpriester ein offentlichen Widerruf nachsagen, daß er ihm Gwalt, zu kurz und Unrecht gethan. Uff das sollen ihme alle Wirths-, Schützen- und Wynschenkhäuser 6 Jahr lang verbothen syn, und wann er sich nit still, rüwig, gehorsam und getreu halten wurde, soll ihme Nüw und Altes zusammen geben (wieder angerechnet) werden. Es ist noch witers hinzugesetzt worden, daß er solche Abrede nebet dem Herrn Rathsrichter vor Herrn Leutpriester thun solle." Luz. Rathsprotokoll vom 31. Juli 1653. Fol. 124.

80) „Uff hütt ist vor MGHHerren Räth und Hundert erschienen der Ehrwürdig, Geistlich, Hoch- und Wohlgelehrt Herr H. Jakob Bißlig, Leutpriester und Commissarius, sich der behändigten Burgern Usagen und Zulagen wider ihne höchlich beschwerende, darvon böser Argwohn und unguts Ansehen uff ihne entsprungen, insonderheit unter andern Punkten Meister Jost Spitzlin über ihne usgeben: „Er, Hr. Leutpriester, habe ernstlich uff die Bahn gebracht und in die Burger gestoßen, daß sie den Schlüssel zum Schatz im Wasserthurn begehren sollen." Ueber diese und andere Beschwerden hat Hr. Leutpriester ein lange und umständliche, schrift- und mündliche Entschuldigung dargethan, sonderlich auch punktatim zeigt und probiert, daß er in diesem Unwesen viel Böses abgehalten, und mit großer Müh', Arbeit und Unkosten viel Gutes darby gethan; suche durch diese gegenwärtig Audienz und Vortrag kein Rach, Straf oder Ungnad uff Meister Jost Spitzlin, oder etwelcher Gestalten sin Abred, sondern allein by MGHHerren entschuldigt ze syn, und von ihme alle unguten Reden und Argwohn abzuheben, auch ein Schin zu erhalten, solch sin Unschuld harmit zu bezeugen und zu belegen, vorderist aber Miner GHHerren Gunst und Gnad, gegen welche er, als ein Seelsorger, in allen Trüwen und Pflichten mit ufrichtigen Diensten beständig verharren wolle. — Wann nun alle Bericht mit sich geben, daß dieselbigen den Herrn Leutpriester bestermaßen entschuldigen, und mit sinem Vortrag übereinstimmen, und in allem das Widerspiel usfallt, da so haben MGHHerren sich erkennt, daß sie ihres Herrn Leutpriesters erscheinte rühmliche, ufrecht und redliche Trüwe und mit Kosten, Mühe und Arbeit erzwunge Actiones von Oberkeit wegen höchlichen bedanken; deßwegen in den Thurnbüchern eine Remoderation zu diesen erdichtten Reden und Usagen gesetzt soll werden, daß ihme deßwegen zu kurz und Unrecht beschechen sye,

priester selbst, in Gegenwart des Rathsrichters, hiefür die gehörige Abbitte zu thun. Dieß war jedoch nicht der einzige Fall solcher Art; auch andere verhaftete Bürger suchten in ihren Verhören die Schuld auf Anstifter zu wälzen, so daß selbst Rathsglieder durch dergleichen Aussagen kompromittirt und zur Rechtfertigung genöthigt wurden [81]).

Obschon nun die Regierung von Luzern gegen die Rädelsführer zu Stadt und Land mit großer Strenge verfuhr, erkannte sie dennoch zu gleicher Zeit, daß ihre Beamteten durch

---

und soll ihme auch bekräftigster Maßen ein Schin siner Entschuldigung, Ufrichtigkeit und Trüwe usgefertigt und zugestellt werden. Es setzen MGHHerren ihr Vertrauen nachmalen zu ihme, daß sie, sinem lobl. Stand nach, als ihr Seelsorger und Commissarius, wie noch bisharo bedient werden. MGHHerren haben des Meister Spitzlin's unwahrhafte Zulag, mit derselben ihren Seelsorger also anzugryfen, in hoches Bedenken gezogen, darvon by Vielen böser Argwohn und ungute Reden erweckt worden; ist hiemit wieder in die Gefangenschaft erkennt, welcher von den verordneten Thurnherren examiniert, sin Entschuldigung hierüber ingenommen, und nach Beschaffenheit derselbigen, zu Genügen Herrn Leutpriesters Ehren, was recht, erkennt werden soll." Luz. Rathsprotokoll vom 29. Juli 1653. Fol. 121. — Der Leutpriester Bißling ward im J. 1660 „wegen seiner beständigen Betrunkenheit, seines Müßiggangs, seiner unanständigen und aufrührerischen Reden, die er in öffentlichen Schenk- und Wirthshäusern führte, und wegen des öffentlichen Aergernisses" (Worte der oberkeitl. Sentenz) seiner Pfarrstelle entsetzt. Er trat in's Kloster Einsiedeln, führte dort, als P. Anselm, ein sehr frommes Leben, ließ mehrere ascetische Schriften drukken, und starb als Propst zu Bellenz im J. 1681. Felix Balthasars historische Aufschriften, übersetzt von Staatsrath Joseph Pfyffer. S. 24 und 25.

81) „Gleichergestalten haben MGHHerren Räth und Hundert ihres lieben und getrüwen Mitraths, Spitalherrn Schwyzer, von sinem Vetter Franziscus Bircher und Joachim Walther usgesagter Zulage Entschuldigung für bekannt angenommen, daß er ihme, Bircher, nit erbotten, wann er sollte gefangen werden, ihne von der Justitia (zu retten), und mit Lib und Gut gut darfür ze syn, daß er uff denselbigen Tag nit werde behändigt werden; alles dieses lut Berichts." Luz. Rathsprotokoll vom 29. Juli 1653.

Mißbrauch des Amts oder durch Pflichtvergessenheit manchen Anlaß zu begründeten Beschwerden bisher gegeben haben; sie verordnete daher eine strenge Untersuchung, und der dießfällige Rechtstag ward auf den 15. Sept. angesetzt. [82])

6.

Wie die Regierung von Solothurn ihre aufrühreris chen Unterthanen bestrafte, am 30. und 31. Juli und 6. August. — Belohnung treugebliebener Unterthanen. — Fruchtlose Konferenzen zwischen Bern und Solothurn wegen der Oberherrlichkeit über die Vogtei Bucheggberg. — Eidgenössische Tagsatzung zu Baden im Aargau, angefangen am 10. August. — Tagsatzungsabscheid. —

Um das während des Aufruhrs der Unterthanen und in Folge desselben ausgelegte Geld wieder zu bekommen [83]), beschloß die Regierung von Solothurn, sowohl die Rädelsführer als die Gerichtsleute und übrigen Unterthanen mit Geldbußen zu belegen, und zwar in verschiedenen Abstufungen, je nachdem sie mehr oder weniger Theil an dem Aufstande genommen hatten.

82) „Damit dem Friedensschluß ein völliges Vernügen geschehe, da so haben MGHHerren Räth und Hundert erkennt, daß der Rechtstag, über die Landvögt, so mit den Strafen zu hoch gefahren syn sollen, auch über diejenigen, welche an andern zu mächtig übernutzet, gesetzt, den 15. Septembris dieß Jahr angahn solle.“ Luz. Rathsprotokoll vom 31. Juli 1653. Fol. 124.

83) „Um das ihres ufrührischen und rebellischen Wesens halber usgeseckelte Geld wiederum zu bezüchen.“ Soloth. Rathsprotokoll vom 30. Juli 1653. — Hafner (Soloth. Schauplatz II. 306) sagt: „Und hat die Stadt (Solothurn) für die Rebellen den Zürchern 20tausend und den Bernern 6tausend Kronen Kriegskosten bezahlen müssen, welche beide Summen die Obrigkeit aus ihren Mitteln für ihre Unterthanen, welche es zwar nit um sie meretirt hatten, dargeschossen, um die angedrohete Exekution oder Ueberfall des Landes, auch andere, unter diesem Prätext lang und weit her gesuchte Inkonvenienzien

Die dießfällige Berathung ward in den Rathssitzungen vom 30. und 31. Juli vorgenommen. Die Rädelsführer der verschiedenen Amteien wurden klassifizirt, und die Strafgelder für dieselben, so wie für die Gerichtsleute und gemeinen Rebellen [84]) bestimmt, von 5 Kronen bis 1200 Kronen auf den Kopf. Viele der Rädelsführer wurden, nebst der Geldbuße, ihres Amtes entsetzt, oder für ehrlos und zu allen Aemtern unfähig erklärt [85]). Andern, die nicht bemittelt wären, stellte man die Wahl, die festgesetzte Geldbuße zu erlegen, oder dafür in's Exil zu gehen. In Folge dieser Klassifikation ergab sich nachstehende Summe von Strafgeldern: Die Rädelsführer in der Vogtei Kriegstetten mußten bezahlen: 3,465 Kronen; — die der Vogtei Bucheggberg: 6,000 Kronen; — die der Vogtei Läberen: 2,590 Kronen; — die der Vogtei Flumenthal: 4,040 Kronen; — die der Vogtei Falkenstein: 2,970 Kronen, — die der Vogtei Bechburg: 2,710 Kronen; — die der Vogtei Olten: 4,265 Kronen; — die der Vogtei Gösgen: 1,670 Kronen; — die der Vogtei Dorneck: 720 Kronen; — die der Vogtei Thierstein: 900 Kronen; — die der Vogtei Gilgenberg: 400 Kronen. — Die gemeinen rebellischen Unterthanen aller Vogteien, an der Zahl 4,000, wurden mit 18,000 Kronen zu bezahlender Geldbuße belegt, und die Gemeinden, unter Vorbehalt des Regresses auf die Schuldigen, für den Bezug behaftet. Für die Gerichtsleute aller Vogteien wurde eine Geldbuße von 2,000 Kronen festgesetzt; also im Ganzen die Summe von 49,730 Kronen oder 124,325 Schweizerfranken. Diese Klassifikation

---

mit Glimpf abzuschneiden; dann besser ist etwas Geld, denn ein ganz Land, verloren." — Das Geld war aber für die Regierung nicht verloren, da sie von den Landleuten aller Amteien 49,730 Kronen an Strafgeldern bezog, womit sowohl jene „dargeschossenen" 26000 Kronen als die anderweitigen, der Regiegierung durch den Aufstand verursachten Kosten reichlich gedeckt und ersetzt waren. —

84) So z. B. mußte in Zuchwill jeder Gerichtsmann 10 Kronen, und jeder Gemeindsbürger 5 Kronen Buße bezahlen.

85) So z. B. wurde der Ammann Hans Hammer zu Längendorf seines Amtes entsetzt, und mußte eine Geldbuße von 1200 Kronen bezahlen.

von Geldstrafen ward am 6. August dem Großen Rathe vorgelegt, und von demselben in allen Theilen, jedoch mit der doppelten Verschärfung bestätigt, daß 1. der Gemeinde Olten das eigene Stadtsigill, welches sie während des Aufstands mißbraucht habe, weggenommen werde [86]), und daß 2. Urs Kaufmann von Horriwill, nebst Bezahlung der ihm auferlegten Geldbuße von 300 Kronen, für ewige Zeiten des Landes verwiesen sein und sich mit einem Eide verpflichten solle, dasselbe nie wieder zu betreten [87]). Inzwischen bestätigte der Große Rath in der nämlichen Sitzung nochmals den früher den Bauern bewilligten freien Kauf und Verkauf des Salzes, jedoch mit der Einschränkung, daß von jedem Fäßli eine Abgabe von 2 Gulden an den Staat bezahlt, und von der Regierung stets ein Vorrath von 1000 Fässern gemacht werde. Hiemit war die Bestrafung der Aufrührer abgethan, und man wird darin nichts Hartes noch Unbilliges finden, zumal die später eingekommenen Reklamationen berücksichtigt, und die aus Uebereilung begangenen Versehen wieder gutgemacht wurden [88]). Erst einige Wochen nach

---

86) „Weil sie es mißbrucht, und durch ein Schriben die übrigen ufgewiegelt hat, daß sie nach Mellingen zogen.“ Soloth. Rathsbeschluß vom 6. August 1653.

87) „Dannethin er, Kaufmann, obschon er das Leben wohl verwirkt hätte, jedoch wegen usgestandner langer Gefangenschaft und Angesechne (in Ansehung) siner 6 Kinder, für ewig verbandisirt syn, und ihm der Eid geben werden solle.“ Soloth. Rathsbeschluß vom 6. August 1653.

88) Aus Versehen war in der Geldbußanlage ein Viktor Munzinger statt eines Viktor Frey von Olten mit 60 Kronen belegt worden, was der Rath, auf erhaltene Anzeige, durch Beschluß vom 6. Nov. 1653 sogleich berichtigte. — Der Gemeinde Mümliswill, welche erklärte, daß nur zwei ihrer Bürger, Hans Roth und Hans Joggi Messer, ohne Vorwissen der Gemeinde, die Zuzüger aus der Vogtei Thierstein zurückhielten und ihnen den Paß versperrten (S. Drittes Buch. Kap. 2. S. 384), und demnach begehrte, daß die ihr auferlegte Geldstrafe von 450 Kronen von jenen zwei Bürgern allein gefordert werden möchte, ward am 15. Sept. erwiedert: Die Gemeinde solle bezahlen; sie möge dann aber die genannten zwei Bürger gerichtlich dafür belangen. Soloth. Rathsprotokoll vom 15. September 1653.

Erlaß dieser Strafurtheile ward eine oberkeitliche Verfügung getroffen, die man ungerecht nennen könnte. Die Regierung von Solothurn war nämlich unter allen Schweizerregierungen die erste, welche die Beförderung des Landschulwesens sich angelegen sein ließ, und zu dem Ende die kärglichen Besoldungen der Landschullehrer mit jährlichen Staatsbeiträgen erhöhete. Man darf wohl annehmen, daß sie den Segen dieser edeln Bemühung in der mildern Gestalt, worin der Volksaufstand in ihrem Gebiete, verglichen mit dem Aufruhr der übrigen Kantone, sich zeigte, sichtbar zurückerhielt. Dessenungeachtet wurde solches nicht erkannt, vielmehr von einigen, welche ganz irrig den Gehorsam des Volks aus seiner Dummheit herleiteten, geradezu behauptet, daß man nun gesehen habe, wohin es führe, wenn die Bauern lesen und schreiben können. Durch dergleichen Ansichten und Reden irre geführt, beschloß der Rath von Solothurn am 15 Sept. [89]): „Wenn die Bauern künftig noch Schulmeister haben wollen, sollen sie dieselben aus eigenem Sacke bezahlen; die Regierung aber werde fortan nichts mehr dazu beitragen.“ —

Mit großer Freude vernahm die Regierung von Solothurn den Bericht über solche Unterthanen, die während des Aufruhrs sich durch keine Drohung und Mißhandlung von der Treue gegen die Oberkeit abwendig machen ließen. Einige derselben wurden mit Beamtungen, andere mit Geldgeschenken und andere mit der Ehrenfarbe zu Kleidern belohnt [90]). —

Mittlerweile wurden neue Versuche gemacht, den Streit mit der Regierung von Bern wegen der Oberherrlichkeit über die Vogtei Bucheggberg in Minne beizulegen. Schon am 4. Juli hatte darüber zwischen einer Raths-

---

89) „Ist den Bauern anheimgestellt, Schulmeister zu haben; allein MGHHerren werden nit mehr darzu kontribuiren.“ Soloth. Rathsbeschluß vom 15. Sept. 1653.

90) Dem Urs Schmid von Olten, der während des Aufruhrs, weil er der Oberkeit treu blieb, von den Rebellen an einem Seile, wie ein Tanzbär, herumgeführt, und, zu großem Gespötte der Durchreisenden, an den Gatter bei der Brücke von Olten angebunden worden, wurde die Ehrenfarbe zu einem Paar Hosen, und dem Urs Jaus von Oensingen die Ehrenfarbe zu einem Rocke geschenkt. Soloth. Rathsprotokoll vom 15. Sept. 1653.

deputation und dem General von Erlach eine Konferenz zu Kriegstetten statt gefunden, und jene bewies sich so gefällig, daß sie dem Bernerischen General die verlangte Auslieferung der Rädelsführer aus der Vogtei Bucheggberg, 6000 Kronen Schadenersatz für den Kriegszug der Solothurner Bauern nach Aarberg, und 5000 Kronen auf Abschlag jener Kriegskontribution von 20,000 Kronen verhieß, welche Solothurn an Zürich bezahlen mußte, und woran es bereits 10,000 Kronen bezahlt hatte. Als aber dieser Vergleich dem noch am gleichen Tage versammelten Großen Rathe von Solothurn vorgelegt wurde, verwarf er denselben, und beschloß, Bern's ungebührlichen Zumuthungen das Eidgenössische Recht entgegenzusetzen. Dieß wurde der Regierung von Bern zu wissen gethan, welche hierauf eine neue Konferenz nach Fraubrunnen auf den 23. Juli verlangte und ansetzte. Solothurn nahm dieselbe an, und wurde sehr ungehalten[91]), als sie vom General von Erlach wieder abgestellt wurde. Da die Spannung zwischen beiden Ständen noch durch allerhand Reibungen[92]) größer zu werden drohete, erneuerte Bern unterm 7. August den Antrag auf eine Konferenz in Fraubrunnen, und Solothurn willigte am 8. August dazu ein. Sie wurde wirklich drei Tage lang, am 19., 20. und 21. August, zu Fraubrunnen gehalten. Instruktionsgemäß[93]) erklärten die Deputierten von Solothurn jenen von Bern: „Die Regierung von Solothurn werde sich nicht zur Auslieferung der verlangten Bucheggberger[94]) nach Bern verstehen, weil sie be-

91) In dieser Entrüstung faßte sie den Entschluß, die Gesandschaft auf die nächste Tagsatzung zu beauftragen, sie solle verlangen, „daß die Generalitäten wieder abgestellt, und die Stände in das alte Wesen gezogen werden.“ Sol. Rathsbeschl. vom 23. Juli 1653.

92) Durch Zuschrift vom 27. Juli klagte Bern, daß Bürger der Stadt Solothurn bei Bernischen Unterthanen sehr ungebührliche Reden gegen die Regierung von Bern ausgestoßen haben. Soloth. Rathsprotokoll vom 28. Juli 1653.

93) Der Rath von Solothurn beschloß diese Instruktion am 13. August. Soloth. Rathsprotokoll vom 13. August 1653.

94) Einen, Schluepp von Nennigkofen, hatten jedoch die Berner früher auf ihrem Gebiete erwischt, und er saß schon zu Bern im Gefängnisse. Er ward am 6. Sept. zu Bern mit Leuenberg hingerichtet.

reits für den Zug der Solothurner Unterthanen nach Bern und Aarberg 6000 Kronen an Bern bezahlt habe; auch hätte Solothurn mehr Ursache, über die Bauern von Bern zu klagen, als Bern über die von Solothurn, weil die Solothurner Unterthanen von den Berner Bauern verführt, und mit Gewalt und unter Androhungen von Feuer und Schwert auf das Berner Gebiet hingerissen worden seien. Uebrigens habe Bern keinen Anspruch auf die Oberherrlichkeit von Bucheggberg, was durch Urkunden und briefliche Dokumente sattsam dargethan sei.“ — Bern's Abgeordnete beharrten auf ihren Forderungen und Ansprüchen, und suchten dieselben mit umständlicher Erörterung zu begründen. Darüber verflossen die drei Tage. Die Solothurner Gesandten nahmen die Schlußerklärung jener von Bern ad referendum, und berichteten darüber dem Großen Rathe in seiner Sitzung vom 25. August. Dieser beschloß, bei dem dargeschlagenen Eidgenössischen Rechte zu verbleiben, und jedenfalls die Auslieferung der Bucheggberger bis Austrag Handels zu verschieben [95]. Umsonst drang Bern durch Zuschrift vom 10. Sept. neuerdings auf Erledigung dieser Streitsache; der Große Rath von Solothurn bestätigte nochmals am 11. Sept. die Schlußnahme vom 25. August, und schrieb an die Regierung von Bern: „Man solle Solothurn in seinem zweihundert und sechszigjährigen Besitze Bucheggberg's ruhig lassen, dessen hohe Gerichte Bern mit Unrecht anspreche. In Konferenzen wolle und werde Solothurn sich nicht mehr einlassen, weil dieselben bisher noch immer ohne Frucht und kostspielig abgelaufen seien. Die Deportation und Auslieferung der Bucheggberger bleibe bis Austrag Handels verschoben.“ [96]) — Hiemit war die Korrespondenz über diesen Gegenstand geschlossen, und ruhete das mißbeliebige Geschäft zwölf Jahre lang, bis endlich, wie wir oben meldeten, ein diesfälliger Vergleich zwischen Bern und Solothurn abgeschlossen wurde. Bloß erklärte Solothurn sich bereit, den Bernern, nebst den schon bezahlten 6000 Kronen, noch 5000 Kronen Kriegsentschädigung von den an Zürich zu bezahlenden 20,000 Kronen zu geben, und als daher die von Zürich die noch restirenden 10,000 Kronen forderten, schrieb ihnen der Rath

---

95) Soloth. Rathsbeschluß vom 25. August 1653.

96) Soloth. Rathsbeschluß vom 11. Sept. 1653.

von Solothurn am 15. Nov., sie möchten sich vorerst wegen der 5000 Kronen, welche Bern anspreche, mit diesem vergleichen [97]), da es Solothurn gleichgültig sei, ob es dieselben nach Zürich oder nach Bern schicken müsse. —

In Mitte dieser Spannungen und Zerwürfnisse versammelten sich am Sonntag, den 10. August, die Boten der Eidgenossen zu Baden im Aargau, und die Eidgenössische Tagsatzung ward am Montag, den 11. August, eröffnet [98]). Was dieselbe berieth und beschloß, meldet folgender

„Abscheid
des gehaltenen Tags der Jahresrechnung zu Baden im Aargau, angefangen auf Sonntag den 10. August 1653.

Der Herren Gesandten Namen:

Von Zürich: Joh. Rudolf Rahn, Bürgermeister, und Salomon Hirzel, Statthalter, Pannervortrager und des Raths; — von Bern: Joh. Rudolf Willading, Seckelmeister, und Vincenz Wagner, Venner und des Raths; — von Luzern: Ulrich Dulliker, Ritter, Schultheiß und Pannerherr, und Laurenz Meyer, Statthalter, Oberzeugherr und des Raths; — von Uri: Joh. Anton Arnold von Spiringen, Neulandammann, und Jost Püntiner, Ritter, Landsfehndrich und Altlandammann; — von Schwyz: Martin Belmont von Rickenbach, Landammann, und Bernhardin Fries, des Raths; — von Unterwalden: Joh. Marquard Imfeld, Ritter, Landammann, Jakob Wirz, des Raths, ob dem Kernwald, Jakob Christen, Landammann nid dem Kernwald; — von Zug: Jörg Sidler, Altammann, und Niklaus Heusler, Seckelmeister und des Raths; — von Glarus: Jakob Marti, Pannerherr und Neulandammann, und Balthasar Müller, Altlandammann; — von Basel: Joh. Rudolf Wettstein, Bürgermeister, und Joh. Heinrich Falkner, Zeugherr und des Raths; — von Freiburg: Joh. Daniel von Montenach, Schultheiß, und Beat Jakob von Montenach, Seckelmeister und des Raths; — von Solothurn: Joh. Ulrich Sury, Schultheiß, und Urs Gug-

---

97) Soloth. Rathsprotokoll vom 15. Nov. 1653.

98) Sie dauerte mit Einschluß der Syndikatsverhandlungen bis zum 6. September.

ger, Gemeinmann und des Raths; — von Schaffhausen: Joh. Jakob Ziegler, Bürgermeister, und Leonhard Meyer, Zeugherr, Zunftmeister und des Raths; — von Appenzell: Johann Suter, Landammann der innern, und Johann Tanner, Landammann und Pannerherr der äußern Rhoden. —

I.

In die XIII Orte.

Dieweil wegen der, bei etlicher Orte, auch theils gemeiner Herrschaften Unterthanen entstandenen Aufruhr die Badische Jahrrechnung auf die genannte Zeit nicht hat können gehalten werden, nun aber, nachdem vermittelst der göttlichen Gnade, auch Klugheit und Kühnheit guter Patrioten und Leute die Sachen wiederum in Ruhestand gebracht sind, die Vornehmung solcher Jahrrechnung auf diese Zeit angesehen, und von Unsern G. L. A. Eidgenossen des löbl. Orts Zürich ausgeschrieben ist, so haben Unsere allerseits Gnädigen Herren und Obern Uns, selbige zu verrichten, abgeordnet. Derowegen Wir, nach bevorderst verrichteten Komplimenten und gewöhnlicher Begrüßung, für das Erste vor Uns genommen, was, dem gemeinen Wesen zum Besten, des Gelds und Münzwesens halber zu berathschlagen sein möchte, und also verabscheidet: daß von dem Mehrertheil vermeint wird, daß man aller Orte mit Weitermachung der kleinen Handmünzen so viel möglich einhalten und vorsein wolle, daß die großen Sorten von Silber und Gold nicht höher gesteigert werden, als solche bis dahin in der Eidgenossenschaft gangbar gewesen sind, also daß alle Orte bei dem zu Zug gemachten Abscheide zu verbleiben sich erklären, der Machung kleiner Handmünzen halb Unsere G. L. A. Eidgenossen des Orts Schwyz aber bei dem im J. 1652 gemachten Abscheide verbleiben. Allein die Freiburger und Solothurner Batzen sollen für 3 Kreuzer genommen werden; jedoch haben Unserer G. L. A. Eidgenossen der Stadt Zürich Herren Ehrengesandten es bei ihrer Gnädigen Herren publizirtem Münzedikt einfältig bewenden lassen, können auch nicht gedenken, daß der Berner und anderer Batzen halb etwas Aenderung oder Gleichheit in dem Preise werde zu erhalten sein, wollen es aber auf ihr Begehren gern in ihren Abscheid nehmen. Die Gold- und

Silbersorten sollen anders nicht, als recht gewichtig, eingenommen und ausgegeben, die ungewichtigen aber zu dem Wechsel um den haltenden Valor den Oberkeiten zugebracht, und also abgeschafft werden. Weil unter den Realen viel ungerechte eingemischt und ausgegeben werden, so haben Wir eine Nothwendigkeit erachtet, die gerechten und ungerechten allenthalb in der Eidgenossenschaft, sonderlich aber bei dem bevorstehenden Zurzachermarkt, verrufen zu lassen, wie zugleich auch der III Orte Herren Ehrengesandten ersucht werden, solcherhalb nach Bellenz die Verwarnung zu thun auf die daselbst bevorstehenden Märkte.

II.

In die XIII Orte.

Die vordem Unsern Herren und Obern theils dedizirten und vor zwei Jahren den damals allhier gewesenen Herren Ehrengesandten zugestellten, schon eingebundenen Kräuterbücher haben anzunehmen und dafür, von jedessen Oberkeit wegen 15 Reichsthaler zu verehren, sich erklärt, nämlich: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen. — Unterwalden und Zug aber sagen, die Bücher nicht empfangen zu haben, und Appenzell will sie nicht annehmen.

III.

In die XIII Orte.

Ob zwar Unserer G. L. Eidgenossen der Stadt Solothurn Herren Ehrengesandten eine weitläufige und umständliche Entschuldigung gethan, warum ihre Herren und Obern das von dem König oder Krone Frankreich begehrte Bündniß absönderlich zu traktieren und zu schließen verursacht worden, auch daß selbiges nicht anders, als wie mit Heinrich IV. im J. 1602, beschehen, und daneben noch der Vorbehalt gemacht worden, daß ihnen alles das auch gültig und eingeschlossen gemeint sein solle, was seiner Zeit die übrigen Orte bei Wiederaufrichtung solchen Bündnisses anhängen, vorbehalten oder ein-

bedingen werden, so haben jedoch Unserer G. L. A. Eidgenossen Herren Ehrengesandten der Stadt Zürich, aus habendem Befehl, hierwider ein ernsthaftes Ressentiment (Rüge) gethan, und sich erklärt, daß ihre Herren und Obern diese Entschuldigung nicht für bekannt annehmen können, sondern sie thun wider allen Kosten und Schaden, wegen vielleicht desto mehr hinterstellig verbleibender Zahlungen und anderer Sachen, so hievon widerfahren möchten, protestieren. — Wir aber sämmtlich haben befunden, daß es ihnen allweg besser gewesen, daß solche absönderliche Bündnißmachung, den Abscheiden gemäß, erspart geblieben wäre, und also Erstens bedenklich gefunden, ob Wir gedachter Unserer lieben Eidgenossen der Stadt Salothurn Herren Ehrengesandten für dießmal bei Traktierung und Berathschlagung der französischen Sachen neben Uns sitzen lassen sollen, folgends aber, wann der eingewandte Vorbehalt in ihrem Bündnißschluß begriffen, Uns erklärt, es an ihr Belieben zu setzen, ob sie beiwohnen wollen oder nicht, jedoch darneben andeuten lassen, daß Wir das Ausbleiben für sie rathsamer erachten thäten, darüber sie zwar ausgeblieben, aber, von ihrer Herren und Obern wegen, fernere Entschuldigung gethan mit wiederum vorgewendeten Ursachen, auch angehängter Gegenprotestation, daß des einer oder anderer Gestalt besorgenden Schadens oder der Kosten halb, so dahero entstehen oder zu besorgen sein möchten, nicht ihre Herren und Obern, sondern die, so selbige zu dieser Bündnißeingehung verursacht, die Schuld werden tragen sollen.

IV.

In die XII Orte; Solothurn war nicht dabei.

Wegen des Zolls zu Joux, weil der ietztund dem Herzog von Longeville gehören soll, haben Wir mit einem Schreiben bei ihrer Fürstl. Durchlaucht um Remedierung der Beschwerden angehalten, worüber der Erfolg zu erwarten sein wird.

V.

In die XIII Orte.

Was wegen der Unterthanen Klägden zu berathschlagen, item: wie sonst etwelcher Sachen halber eine Ver-

besserung zu machen, damit Gottes Zorn desto eher abgewandt, und sonst schädliche Mißbräuche desto eher abgethan werden möchten, den Ruh- und Friedestand in dem Vaterlande für das Künftige zu erhalten, ist ein Anfang eines Projekts gemacht, hernach aber auf die nach Zug verabscheidete Konferenz die fernere Traktation verschoben worden.

VI.

In die XII ennet dem Gebirg regierenden Orte.

Ueber das Schreiben Unseres Landvogts zu Mendrys, darin der sich beklagt, daß ihm von dem Bischof zu Chur Eingriff beschehe, ist dem Herrn Legaten geschrieben, und derselb ersucht worden, den Bischof zu vermahnen, daß er es bei dem alten Herkommen wolle verbleiben lassen, dessen Wir gedachten Unsern Landvogt wiederum schriftlich berichtet, des Versehens, es werde die Verbesserung folgen, auch Unsere allerseits GHHerren und Obern die dieß Jahrs über das Gebirg reisenden Herren Ehrengesandten mit mehrerm Befehl deßhalb versehen.

VII.

In die XIII Orte.

Nachdem von Ihrer Fürstl. Gnaden Herrn Bischof zu Basel vom 12. dieß Monats August ein Schreiben eingelangt, darin gemeldet wird: Wir wollten dero Bisthums und Landen im Besten gedenken, wann das gegen Frankreich ausgelaufene Bündniß wiederum sollte erneuert werden; — für das Andere: Weil Hochgedachte Ihre Fürstl. Gnaden aus eingelangten Zeitungen die Besorgniß fassen müßten, als möchten etwelcher fremder Völker Partheien an dero Bisthumslande sich nähern wollen, ist Deroselben Begehren, daß man, Kraft des mit dem Mehrtheil Orte verglichenen Defensionalwesens, auf beschehende Zutragenheit ihr und ihrem Bisthum nachbarlich an die Hand gehen wolle, in Ansehung, daß sie auch bei jüngsten Eidgenössischen Aufruhren, ohne Sparung des Unkostens, ihr Volk theils aufgemahnt, und theils bewehrt in die Verfassung

gestellt, in alle Weg nach Möglichkeit ihre gute Neigung gegen eine Eidgenossenschaft im Werk zu erzeigen, — haben Wir, insonderheit über (auf) angehörten Bericht Unserer G. L. Eidgenossen löblicher Stadt Basel, wie wohlgeneigt Ihre Fürstl. Gnaden sich in alle Weg bezeugt, in Betrachtung aller obhabenden Schuldigkeiten, bevorderst Ihrer Fürstl. Gnaden wegen der gütigen Neigung schriftlich gebührenden Dank gesagt, und die dabei versichert, daß, im Fall das Bündniß mit Frankreich wiederum sollte erneuert werden, was Gestalten je dasselbige sein würde, Unsere GHHerren und Obern, auch Wir für Unsere Personen, das Unsrige zu kontribuiren gewißlich intentionnirt seien, daß Ihrer Fürstl. Gnaden, dero Bisthums und Lande im Besten, mit gesammten Eifer, solle gedacht, und möglicher Maßen allen besorglichen Ungelegenheiten vorgesehen werden. Belangend dann die besorgliche Zunäherung einer oder anderer krieglicher Parthei, nach gethaner Andeutung oder sonst in all andere Weg, werden Unsere GHHerren und Obern und Wir bei jeder Vorfallenheit, dem aufgerichteten Defensionalwerk und aller gebührenden nachbarlichen Wohlgewogenheit gemäß, sich unverdrossen und getreu nach ihrem Vermögen finden lassen.

VIII.

In die XII Orte; Solothurn nicht.

Dann ist von der Römischen Kaiserlichen Majestät ein Schreiben 99) abgehört, und darüber wiederum geantwortet worden.

IX.

In die XIII Orte.

Weil die Stadt Waldshut, zum Nachtheil des St. Verena Zurzacher Markts, etwas Zeits hievor einen neuen Jahrmarkt aufzurichten sich unterfangen, haben Wir insgemein befunden, daß derselbe nicht solle gestattet, auch alle Eidgenössi-

99) Es war aus Regensburg vom 5. August 1653 datiert, und Kaiser Ferdinand III. beschwerte sich darin sehr nachdrucksam über das von Solothurn mit Frankreich geschlossene Bündniß.

schen Kauf- und Handelsleute, dorthin zu erscheinen, abgehalten werden; dabei aber ist denen zu Zurzach untersagt worden, daß solche die Leute auch nicht mit Uerten, Laden- und Gemachzinsen bescheiden halten thun.

X.

In die XIII Orte.

Demnach ist Uns von dem Herrn Landvogt Besenval von Solothurn das Burgundische Erbeinungsgeld sammt einem Schreiben von dem Herrn Regenten und Parlament zu Dôle eingeliefert worden, darüber Wir mit gebührenden Gegenkomplimenten geantwortet, und das hievor Versprochene wegen der Neutralität nochmalen versichert haben.

XI.

In die XIII Orte.

Unserer G. L. A. Eidgenossen des löbl. Orts Unterwalden Herren Ehrengesandten haben Uns erinnert, was Maßen hiebevor ihr Mitlandmann Niklaus Göttschi um Wappen und Fenster in ein neuerbautes Wirthshaus angehalten, und bis dahin solch sein Begehren zwar in die Abscheide genommen worden, aber noch kein Bescheid erfolgt, derowegen das Begehren nochmalen wiederholen lassen thue, welches Wir allerseits ferner in Unsere Abscheide genommen, weil man sich gegenwärtig nicht befehligt gefunden.

XII.

In die XII ennet dem Gebirg regierenden Orte.

Ueber das Schreiben, welches Unser Landvogt des Mayenthals Unsern G. L. A. Eidgenossen des Orts Schwyz, und dieselben Uns zugesandt, wie von den Eschenthalischen eine Violation Unserer Botmäßigkeit mit Hinwegnehmung eines entleibten Mannes beschehen, haben Wir dem Senat zu Mailand geschrieben, und dem Herrn Grafen Franz Casati die Sache zumal rekommandiert, daß durch beiderseits

zu erkiesende Deputierte wegen der Alp Cravirola die völlige Richtigmarkung verhandelt werden könnte, welches Wir auch Unserm Landvogt des Mayenthals wiederum berichtet, und zumal überschrieben, daß die über das Gebirg kommenden Herren Ehrengesandten mehrern Befehl darum haben werden.

XIII.

In die XIII Orte.

Ob zwar auf Unserer G. L. Eidgenossen der Stadt Schaffhausen Herren Ehrengesandten Anbringen, daß die Kaiserstuhler ihren Kriegsvölkern den Paß sperren wollen, Anzug beschehen, daß die haben sollen zur Verantwortung beschieden werden, ist es aber, über gehabten Bericht deß und was Herr Graf von Sulz geklagt, dem Herrn Oberst Zweyer überlassen worden.

XIV.

In die VIII alten Orte.

Auf beschehenen Anzug ist zwar das Mehr geworden, daß fürohin in der Grafschaft Baden von allem Gut, ohne Unterschied, wie das Namen haben oder in der Natur sein möchte, solle der Abzug genommen werden, endlich aber, wegen des verfangenen Guts eine mehrere Erläuterung zu thun, auf die nach Zug angesehene Konferenz geschlagen worden. Darbei haben die Herren Ehrengesandten beider Orte Schwyz und Glarus vermeldet, daß ihre Herren und Obern von dem Gut, so von Leuggern weggezogen worden, den Abzug haben wollen, und den zu beziehen gemeint seien, wo sie können.

XV.

In die XII Orte; Solothurn war nicht dabei.

Auf von Unserer G. L. A. Eidgenossen der Stadt Luzern Herren Ehrengesandten beschehenen Anzug ist zumal, neben denselben, auch von Unserer G. L. A. Eidgenossen beider Städte Bern und Basel Herren Ehrengesandten, in ihrer allerseits

Herren und Obern Namen, freundeidgenössisch begehrt worden, man wolle durch die Eidgenossenschaft, gegen einander habender Schuldigkeit gemäß, ihre rebellisch gewesenen Unterthanen oder Angehörigen, die sich flüchtig gemacht, weder behausen, behofen, noch denen Unterschlauf geben, sondern die ihnen übersenden; so Wir allerseits billig befunden, und also ohne Bedenken, von Unserer Herren und Obern wegen, die Willfahr des Begehrens zugesagt; jedoch haben sich Unserer G. L. Eidgenossen der Stadt Solothurn Herren Ehrengesandte bei diesem Anzug nicht befunden.

XVI.

In die XIII Orte.

Nachdem Anzug beschehen, und Remedierung begehrt worden, wegen der zu Schaffhausen und Stein am Rhein erhöhten, beschwerlichen Zölle, ist auch von den Zöllen zu Zürich und Wesen Anregung beschehen; wie aber dem einen und andern möchte zu begegnen sein, ist für dießmal eingestellt, und auf andere Gelegenheit, darum zu traktieren, gelassen.

XVII.

In die VIII alten Orte.

Unserer G. L. A. Eidgenossen der Stadt Luzern Herren Ehrengesandten haben, vermög ihres Befehls, angezogen, daß, weil wegen der Jurisdiktion in der Reuß zwischen der Grafschaft Baden und Unserer G. L. A. Eidgenossen der Stadt Bern angränzenden Landen sich noch etwas Streitigkeit hält, man derselbigen auch die gänzliche Erörterung suchen sollte, dazu gedachter Unserer G. L. A. Eidgenossen der Stadt Bern Herren Ehrengesandten auch erbietig gewesen. Allein um daß wegen anderer Geschäfte die Zeit für diese Sache nicht mehr übrig gewesen, ist es für dießmal einstehend geblieben.

XVIII.

In die VIII, das Rheinthal regierenden Orte.

Ueber des Herrn Karl Friedrich's, Grafen zu Hohenems, an Uns abgegebenes Schreiben haben Wir, wegen des Begehrens um Gutheißung des um Wittnau und Haßlach gegen Unsere G. L. Eid- und Bundsgenossen der Stadt St. Gallen getroffenen Kaufs, dem Herrn Grafen geantwortet, daß es nicht in Unserer Gewalt stehe, ohne special habenden Befehl dergleichen zu verwilligen; müssen es derowegen in Unsere Abscheide nehmen, den Oberkeiten allerseits zu referieren, und dero Gemüthsmeinung zu erwarten. Die Bündnerischen, auf den gräflichen, im Rheinthal liegenden Gefällen, nach ihrer Prätension, versicherten Ansprecher betreffend, haben den Herrn Grafen Wir nochmalen erinnert, was Maßen für das Beste gehalten würde, daß Ihr Gnaden selbst die Ansprecher mit Worten und Werken unklagbar machte, damit nicht etwa man, um Handhabung der Gerechtigkeit willen, zu thun gedrungen werde, so Ihrer Gnaden nicht zum Belieben gereichen thäte.

XIX.

In die VII, das Thurgau regierenden Orte.

Dieweil sich befindet, daß in etlichen deutschen Vogteien für Ledigung der Gefangenschaft und Wiederzustellung Ehr und Gewehrs die Landvögte mehr nehmen, als der Oberkeit Buße ist, item auch: weil in allen deutschen Landvogteien den Oberkeiten wenig oder gar kein Nutzen erfolgt, ist in Diskurs gebracht worden, ob nicht auch besser und den Oberkeiten nützlicher wäre, daß man in den deutschen gleichwie in den Ennetgebirgischen Vogteien den Landvögten einen Theil an den Bußen lassen thäte. Endlich ist das und anderes auf die, unterschiedlicher Reformationen willen, nach Zug angesehene Konferenz geschlagen worden.

XX.

In die VIII, das Rheinthal regierenden Orte.

Dieweil sich befindet, daß den Oberkeiten aus den Eltern im Rheinthal über den aufgehenden Kosten

gleichsam kein oder wenig Nutzen übrig bleibt, und aber durch Verkaufung derselben so viel erlöst möchte werden, daß man ein nambhaftes Hauptgut machen, und also einem Landvogt die Gebühr von den Zinsen ordnen könnte, da doch den Oberkeiten jährlich ein großer Ueberschuß aus dem Zins überbleiben thäte, ist vermeint, und darum in Abscheid genommen, auch dem Landvogt des Rheinthals, wo und welcher Gestalt Kaufleute wären, Nachfrage zu halten, befohlen worden, in der Meinung, wann man solche Güter des ewigen Verspruchs ledigen, und darneben eigen, und keine Lehengüter machen, auch die Käufer, der Zahlungen halber, nicht streng halten würde, es könnte der Erlös in eine desto höhere Hauptsumme gebracht werden. Dieser Sache halb ist auch vermeint, auf der Konferenz zu Zug ferner zu reden.

XXI.

In die VII, die freien Aemter regierenden Orte.

Was in der Landvogtei der freien Aemter zu reformieren seyn möchte, das haben Wir auch den Herren Ehrengesandten überlassen, welche auf die Zugerische Konferenz werden geordnet werden.

XXII.

In die VII, das Sarganserland regierenden Orte.

Dieweil in dem Sarganserland viel mißbräuchige Kosten, auf die Oberkeiten hin, getrieben werden, haben Wir die hienach folgenden Sachen in solcher Form reformiert: Erstens soll ein Landschreiber von allen Reformationen eine Copei bei Handen in der Kanzlei haben, damit der den Landvögten nicht allein bei Stellung der Rechnungen, sondern auch durch das ganze Jahr in Vorfallenheiten sagen und zeigen könne, was die Reformationen vermögen. — Zum Andern, so sollen fürohin von ihm, Landschreiber, alle Bußen mit dero Beschaffenheit und dargegen die aufgegangenen Kosten spezifizierlich eingesetzt werden, deßwegen man ihm einen schriftlichen Befehlsschein ertheilt. — Zum Dritten: Wann Malefizgericht gehalten wird, befindet man, genug zu sein, daß jedem der

dazu gehörigen Richter ein halber Gulden für seine Besoldung gegeben werde. — Zum Vierten wird Bericht gegeben, daß es genugsam sei, wenn wegen der Civilgerichte zu Ragaz ein Gewisses, nämlich 40 Pfund, anstatt der darüber gehenden großen Kosten, gegeben werde. — Zum Fünften wird unmäßig erachtet, daß 80 Pfund wegen der acht Jahrmärkte verbraucht werden, und darum alles gänzlich abzustellen vermeint, es jedoch endlich dahin gerichtet, daß ein Landvogt 40 Pfund für die zu Sargans gebräuchlichen Jahrmärkte verrechnen möge. — Zum Sechsten soll ein Landvogt bei seinem Eid, ohne der Oberkeiten Befehl, die Mannslehen in keine Erblehen machen oder verändern. — Zum Siebenten wird befunden, daß es genugsam sei, wann ein Landvogt nach Baden reitet, die Rechnung abzulegen, daß der Landschreiber mitreite, und also der Landweibel zu Hause bleiben solle, damit der Kosten um so viel erspart werde. — Zum Achten: Daß ein Landvogt schuldig sein solle, allweg einen Landrath zusammen zu berufen, wenn er, eine Person gefänglich einzuziehen, nothwendig findet, ist ein Mißbrauch, der unterlassen werden mag, wo es ein Landvogt nicht etwa in einem oder dem andern Falle erforderlich erachtet. — Zum Neunten: Weil nicht allein nicht nothwendig, sondern schädlich befunden wird, daß bei den Examinationen der Malefikanten viele Personen sein und beiwohnen sollen, ist die Meinung, daß so wenige, als immer möglich, dazu gezogen und gebraucht werden sollen. — Zum Zehnten: Ob zwar bisanhero den Weibeln alle zwei Jahre ein Mantel und Hosen gegeben worden, wird jedoch selbiges für einen Mißbrauch gehalten, und, genug zu sein, erachtet, wenn einem Weibel, zu zwei Jahren um, ein Mantel von der Farbe gegeben werde, in Ansehung, daß dergleichen in andern Landvogteien auch nicht also gebräuchlich ist.

XXIII.

In die VII, die freien Aemter regierenden Orte.

Das Lunkhofer Fahr soll wieder aufgerichtet, die Ursacher des unnütz gemachten Schiffes, selbiges zu bezahlen, angehalten werden; was aber die Fehren anderswo bittlich erhalten möchten, soll sich an dem Kosten des Schiffs jedoch auch abziehen.

XXIV.

In die VII, die freien Aemter regierenden Orte.

Auf bittliches Anhalten sowohl der Geistlichen des Kapitels, darin die Pfarrei Wohlenschwill gehörig ist, als auch der Unterthanen beider Dörfer Wohlenschwill und Büblikon, daß Wir gnädig verhilflich sein wollten, nach Mitteln zu trachten, wie die Kirche zu Wohlenschwill sammt Zugehör, wie auch der Unterthanen Behausungen, so jüngsthin durch das Feuer bekanntermaßen in Asche gelegt worden, wiederum möchten auferbaut werden, haben Wir für dießmal andere und mehrere Mittel nicht ersehen können, als wie hiernach folgt: Des Ersten, daß Wir dem Herrn Hofmeister zu Königsfelden zuschreiben und denselbigen erinnern thun, daß er, als Kollator, nach Kollaturschuldigkeit, die Kirche sammt nothwendigen Paramenten und den Pfarrhof gebührend wiederum, so erst möglich, bauen lassen wolle. — Zum Andern: Weil die Kirche selbst ungefähr 3000 Gulden im Werth Hauptgut hat, wird vermeint, man könnte 1000 Gulden zu dem Bau auch anwenden. — Für das Dritte: Weil die beiden Gemeinden Mägenwyl und Tägerig mit den übrigen Gemeinden der freien Aemter in der Anlag der 18,000 Gulden nicht interessirt sind, so befindet man, daß diese beiden Gemeinden so viel, als ihnen ihr Antheil bei der obgemeldten Anlage hätte betreffen mögen, den mit Brand geschädigten Leuten zu Wohlenschwill und Büblikon an dero erlittenen Schaden steuern und geben sollen. — Für das Vierte: Weil noch 1600 Gulden zu Bremgarten, den Oberkeiten gehörig, beisammen sind, haben Wir, in Unserer allerseits GHHerren und Obern Namen, vermeint, daß von selbigen etwas auch diesen geschädigten Leuten an ihren erlittenen Schaden gegeben werden könnte. — Zum Fünften haben Wir ihnen einen Brandsteuerbrief, dessen auf 4 Monate sich zu gebrauchen, gegeben. — Zum Sechsten halten Wir dafür, wenn sie bei dem Gotteshause Muri und andern Klöstern werden bittlich um mitleidige Handreichung anhalten, sie werden ein solches Mitleiden finden, darvon sie einen ziemlichen Beitrag empfinden werden. — Zum Siebenten wird geredet, des Müllers zu Wohlenschwill Sohn solle zu Bremgarten Worte geredet haben, die ein recht rebellisches Herz zu erkennen gegeben. Wenn dem also sein sollte, ist Unsere Meinung, derselbige Müller, un-

geachtet er auch viel Schaden gelitten, solle von der Steuer nichts zu empfangen haben, sondern seinen Schaden an sich selbst leiden.

XXV.

In die VII, das Thurgau regierenden Orte.

Wie man sich künftig wegen der Kriegskosten nicht allein in dem Thurgau, sondern auch anderswo in allen Vogteien zu verhalten haben solle, wird auch auf der Konferenz zu Zug berathschlagt werden, sonderlich, da eine Vogtei ausgezogen und die andere nicht.

XXVI.

In die XII Orte; Solothurn nicht.

Dieweil Uns Bericht eingelangt, was Maßen Unserer G. L. Eidgenossen der Stadt Solothurn Unterthanen bei anderer Orte Unterthanen also gestaltete Reden ausgießen, die vielleicht wiederum neue Rebellionen erwecken könnten, so haben Wir gedachten Unsern Eidgenossen geschrieben, und die gebührend ersucht, auf dergleichen ein Absehen zu halten, und dem möglichermaßen vorzubeugen.

XXVII.

In die VIII, das Rheinthal regierenden Orte.

Auf das die Höfe Marbach, Balgach, Berneck und St. Margrethen in dem obern Rheinthal um eine jährliche Schützengabe angehalten, haben Wir das Begehren in Unsern Abscheid genommen.

XXVIII.

In die VII, das Thurgau regierenden Orte.

Was die Abgeordneten der Stadt Frauenfeld wegen der Leibeigenschaften an Uns begehrt, und Wir, ihnen zuzugeben, nicht unbillig erachtet, allein weil Wir vermeint,

es möchten Unsere GHHerren und Obern etwa mehrere Bedenken darbei haben, so ist diese Sache ad referendum in Unsere Abscheide genommen.

XXIX.

In die IX, die deutschen Vogteien regierenden Orte.

Dieweil sich bis dahin in Rechnungen befunden, daß die Landvögte bei ihren letzten Rechnungen eingebracht, wie den Oberkeiten noch viel ausstehe von angelegten Bußen, so haben Wir verordnet, daß fürohin jeder Landvogt alle von ihm angelegten Bußen verrechnen, und dann solche, wenn's noch nicht eingegangen, selbst einfordern lassen solle.

XXX.

In die IX, die deutschen Vogteien regierenden Orte.

Der zu Zug angesehenen Konferenz halber ist Unsern G. L. A. Eidgenossen der Stadt Zürich, den Tag zu bestimmen, überlassen.

XXXI.

In die IX, die deutschen Vogteien regierenden Orte.

Ob zwar dieß Jahrs etwelche neuaufgezogene Landvögte, wegen der in einer Eidgenossenschaft gewesenen Unruhen und anderer Ursachen, an unterschiedlichen Orten ihren Eid abgelegt, so verbleibt jedoch die Meinung, daß die Huldigung der Landvögte fürohin, wie bis anhero, wiederum zu Baden vor den Herren Ehrengesandten beschehen solle.

XXXII.

In die VII, das Thurgau regierenden Orte.

Die Herren Ehrengesandten der katholischen, das Thurgau regierenden Orte haben den Herren Ehrengesandten der Stadt Zürich zu vernehmen gegeben, was Maßen der Kirche Aadorf die Paramente nicht dem Vertrage gemäß erhalten,

auch dem Priester daselbst die Besoldung nicht gebührend gegeben werde, des einen und andern Verbesserung begehrend. Das haben die Herren Ehrengesandten der Stadt Zürich in ihren Abscheid genommen, mit dem Anhange, daß von ihren Herren und Obern dem Herrn Prädikanten daselbst werde geschrieben werden.

XXXIII.

In die VII, das Sarganserland regierenden Orte.

Demnach so haben Unserer G. L. A. Eidgenossen des Orts Glarus Herren Ehrengesandten abermalen mit weitläufiger Erzählung der Sache Beschaffenheit das hievor in vielen Abscheiden begriffene Begehren erholt, und freundeidgenössische Ersuchung gethan, man wolle dermalen ihnen einen Schlußbescheid folgen lassen wegen der Kindertheilung, das Schloß Wartau betreffend, daß ihre Herren und Obern auch gehalten werden, wie andere Leibherren in dem Sarganserlande man halten thue. Darüber haben Wir an gedachter Unserer Eidgenossen Herren Ehrengesandte gelangen lassen, sie wollen dieß ihr gegenwärtig abermal erholtes Vorbringen jedem Orte schriftlich zukommen lassen, damit Unsere Relation, und was unter Uns deßhalb geredet worden, desto besser beschehen könne; darbei Wir auch dasjenige, so Uns von gedachter Unserer L. Eidgenossen Herren Ehrengesandten schriftlich eingegeben ist, den Abscheiden beilegen lassen.

XXXIV.

In die VIII alten Orte.

Ob oder wie die Gotteshäuser wegen der Kriegskosten auch, oder nicht anzulegen sein möchten, haben Wir auf die oft angezogene Konferenz nach Zug zu berathschlagen verspart.

XXXV.

In die VII, das Thurgau regierenden Orte.

Dieweil Uns bei dieser Tagleistung vorgekommen, was Gestalten in dem Thurgau ein beschwerlicher Landsge-

brauch, wie ein Ehemensch für das andere zu bezahlen schuldig sei, so haben Wir eine Nothwendigkeit erachtet, Unserm Landvogte des Thurgau's zu befehlen, daß der, sammt den Amtleuten und Etwelchen, die des Landes Beschaffenheit Wissens haben, zu sich zu ziehenden Personen, über diese Sache einen Landrechtartikel auf Gefallen der Oberkeiten projektieren solle. Jedoch endlich ist es dahin eingestellt, daß auf der vorstehenden Konferenz zu Zug Mehreres solle darvon geredet werden.

XXXVI.

In die XII Orte, weil Solothurn nicht dabei war.

Demnach ist der Allerchristl. Königl. Majestät zu Frankreich und Navara, Unseres Herrn Eid- und Bundsgenossen, in Unserer Eidgenossenschaft residirender Ambassador, der Hochwohlgeborne Herr de la Barde, Freihrr zu Marolles, erster Freiherr der Champagne, Ritter, in allen Königl. Räthen Ordinarirath, zu der begehrten Audienz begleitet worden, also daß derselbige in französischer Sprache einen mündlichen Vortrag gethan, und solchen hernach, ins Deutsche versetzt, schriftlich überlassen. Auf das haben Wir das Königliche, Uns von dem Herrn Ambassador bei abgelegter Proposition eingegebene Schreiben in's Deutsche vertiert, wie auch die Proposition nochmalen abgehört, und darüber mit dem Herrn Ambassador durch einen Ausschuß reden lassen, um zu befragen, was für eine Resolution und Satisfaktion er nun über Unsere mehrmalen und jüngst wiederum repräsentierte Angelegenheiten habe, welche Ausschüsse in Antwort referiert, daß der H. Ambassador sich der Zölle halber erklärt; der übrigen Sachen halber aber bleibe er bei dem im jüngsthin abgewichenen Januar gegebenen Bescheide. Wann Wir aber aus gemeldeter Antwort befunden, daß Unsere GHHerren und Obern eben so wenig Satisfaktion aus diesem Bescheid empfangen könnten, als aus den hievorigen jederweilen, so haben Wir zu mehrerm Ueberfluß nochmalen durch einen Ausschuß in ihn, Herrn Ambassador, setzen lassen, ob der nach dem Andeuten des königlichen Schreibens zu mehrerm Vergnügen Unserer GHHerren und Obern sich erklären wollte; der aber hat sich nicht weiter habenden Befehls ein für allemal ent-

schuldigt. Derowegen Wir ihm, Herrn Ambassador, auch durch einen Ausschuß Unsern endlichen mündlichen Bescheid geben, und darüber in Schrift zustellen lassen, darüber unter Uns den Abscheidschluß gemacht, zwar Anfangs vermeint, Ihrer Königl. Maj. selbst über (auf) Ihr Schreiben eine Antwort zu machen; dieweil aber Unserer G. L. A. Eidgenossen der Stadt Zürich Herren Ehrengesandten sich nicht befehligt befunden, über die darin beschehene Anregung wegen Erneuerung des Bündnisses etwas zu antworten, und darbei erachtet worden, daß, selbiges ungedenket (unberührt) vorüber zu gehen, wenn man je schreiben wollte, sich nicht wohl schicken thue, auch sonst etlicher Orte Herren Ehrengesandten sich, nicht genugsam befehligt zu sein, entschuldigt, so haben Wir die Sache, Unsern allerseits Herren und Obern zu überlassen, in Unsern Abscheid genommen, wie zugleich auch darneben, ob die in dem Januar berathschlagte, den Obersten und Hauptleuten Unserer Nation in Frankreich schriftlich zu wissen gemachte Heimberufung Unserer annoch in der Krone Frankreich Diensten sich befindender Völker zu wiederholen, und auf den 17. Okt. oder sonst eine bequeme Zeit zu bestimmen sei, in Ansehung, daß auch nicht aller Orte Herren Ehrengesandten deßhalb Befehl gehabt, mit dem Anhang und Vermeinen, daß jedes Orts Oberkeit ihre Gemüthsmeinung bei erster Gelegenheit Unsern G. L. A. Eidgenossen der Stadt Zürich übersende, und dieselben alsdann dem Gutbefundenen den Vollzug zu verschaffen wissen werden. — Belangend dann die hievon beschehenen Verabscheidungen haben Wir, von den mehrtheil Orten, dabei zu verbleiben, der Zusammenhaltung halber, wegen Wiedererneuerung des Bündnisses Befehl gehabt; etwelcher Orte Herren Ehrengesandten aber haben wegen gewisser Ursachen, wegen ihrer Herren und Obern, Entschuldigung gethan, wenn bei selbigen etwas anderes beschehen möchte, weil die Regimentsbeschaffenheiten in etwelchen Orten ungleich seien, derohalben es nicht an ihnen, den Abgesandten, stehe, in solche Erklärung zu bewilligen. — Wir haben auch insgemein befunden, daß die Zusammenhaltung in Aufrichtung des Bündnisses nicht die Meinung haben solle, daß, wenn etwa ein Ort sich eigensinnig an Dingen, welche die übrigen Orte selbiger Zeit nicht möglich oder nicht genugsam wichtig befunden, hinterhal-

ten wollte, nicht alsdann solches Ort von den übrigen sich weisen lassen solle, oder die übrigen mit Erneuerung des Bündnisses vorfahren möchten."

7.

Strafurtheil über Uli Ineichen, aus dem Klotensperg, Hitzkircher Amts, vom 29. August. — Wie der Untervogt von Aarburg, Stephan Reinli, vom Urner Landvogt zu Baden, Joh. Franz Schmid von Bellikon, mißhandelt wurde. — Leuenbergs und einiger anderer Rebellen Hinrichtung in Bern am 6. Sept. — Uli Galli's und Joh. Konrad Brönner's Hinrichtung in Bern am 4. Nov. — Neue Gährung im Entlebuch, Kantons Luzern. — Hans Stadelmann's von Marbach Schreiben an den französischen Botschafter de la Barde, vom 19. August. — Rathsherrn Kaspar Studer's Ermordung am 29. Sept. — Einmarsch der Truppen in's Entlebuch. — Hinrichtungen. — Neue Huldigung aller Aemter des Kantons Luzern am 19. Oct. —

Die zu Baden auf der Tagsatzung versammelten Gesandten der VII, die freien Aemter regierenden Orte, saßen über die daselbst verhafteten Bauern aus den obern und untern freien Aemtern zu Gericht, und sprachen ihnen das Urtheil. Die Hauptrebellen waren bereits von dem zu Mellingen aufgestellten Kriegsgerichte beurtheilt worden, mit Ausnahme des Uli Ineichen, aus dessen Geständnissen man wichtigen Aufschluß über die geheimen Triebfedern des Aufruhrs zu erhalten hoffte. Es konnte jedoch weder durch gütliche Verhöre noch durch die Qualen der Folter etwas Bedeutendes aus ihm erpreßt werden, indem er sich verrückt und wahnsinnig stellte, oder es in Folge der Verhaftung und daherigen Behandlung wirklich geworden war. Am 29. August wurde folgendes Strafurtheil über ihn erlassen: „Kund und zu wissen sei hiemit, daß von den Hochgeachten und Gestrengen, der VII die freien Aemter regierenden Orte Herren Ehrengesandten, so dießmal, aus Befehl und Gewalt allerseits Obrigkeiten, auf gegenwärtiger Jahrrechnung sich bei einander befunden, den zu Bremgarten im

Verhaft gewesenen Uli Ineichen, aus der Landvogtei der freien Aemter, ab dem Klotensperg, allhero nach Baden gefänglich zu liefern, befohlen, und der darüber gütlich und peinlich examiniert worden. Nachdem aber er sich erzeigt, als wenn sein Verstand verrückt und die vollkommene Vernunft nicht mehr bei ihm wäre, haben Hochgedachte Herren Ehrengesandten ihn mit hienachfolgenden Gedingen wiederum ledig gelassen, nämlich: 1. daß die Frau und Verwandten die ihm auferlegte Geldbuße allhero liefern, auch den allhie und zu Bremgarten oder sonst aufgelaufenen Kosten abstatten, und den Uli alsofort heimbegleiten, wie zugleich dann ferner ihn versorgen lassen sollen, daß wegen seiner Unsinnigkeit Niemand keine Ungelegenheit widerfahren thue. 2. Ehr und Wehr sollen ihm, Uli, abgestrickt sein, und dem Landschreiber der freien Aemter befohlen werden, daß er auf gemeldeten Uli fleißig Achtung geben, und nicht unterlassen solle, im Fall er ab dieser ihm widerfahrenen Gnade sich nicht bessern wollte, sondern weitere Unhändel anfangen thäte, zu verschaffen, daß durch den Herrn Landvogt der freien Aemter der Uli mit Bandisierung des Landes oder, nach befindenden Dingen, mit anderer Abstrafung gezüchtigt werde, und, wie andere Leute, auch die Obrigkeiten vor ihm beruhigt bleiben mögen. Dessen zu Urkunde ist diese Erkanntniß mit des Wohledeln und Gestrengen Herrn Hauptmann Joh. Franz Schmid, Ritter von Bellikon, und der Zeit Landvogts der Grafschaft Baden, Insiegel geben den 29. August des 1653 Jahrs." — Die übrigen Gefangenen wurden, nach Bezahlung einer den Vermögensumständen eines jeden angemessenen Geldbuße, entlassen.

Der Untervogt von Aarburg, Stephan Reinli, der nach seiner Heimkehr aus dem Mellinger Feldzuge sich ruhig verhielt, und daher auch, weil er dort zum Abschlusse des Friedens thätig mitgewirkt hatte, der besondern Gunst des Zürcherischen Feldherrn genoß, blieb von Seite seiner Regierung mit jeder Strafe verschont. Als er aber zu Ende Augusts die Zurzacher Messe besuchte, und daselbst mit einem gewissen Peter Wild, wegen eines alchymistischen Versuchs, in Streit gerieth, ward er, auf Befehl des Landvogts von Baden, Joh. Franz Schmid von Uri, verhaftet, zwei Tage unverhört im Gefängnisse von Zurzach gelassen, und am dritten Tage gebun-

den und in Begleit von sechs Polizeidienern nach Baden ins Gefängniß geführt. Hier ward ihm, nach damaligem Protokollstyl, „Altes und Neues zusammengegeben,“ und der bäurische Diplomat, der zu Mellingen im Namen des Landvolks mit dem General Werdmüller unterhandelt hatte, mußte die ganze Schärfe des demokratischen Landvogts empfinden. Er schmachtete drei Monate, bis zum 22. Nov., im Gefängnisse, mußte 300 Gulden Buße bezahlen, dem Landvogt ein schönes Pferd, im Werthe von 100 Gulden, schenken, und für seine Verköstigung 558 Gulden erlegen. Seine hierüber der Landesregierung eingegebene Beschwerde blieb ohne Erfolg; man mochte billig finden, daß der Sprecher der aufrührerischen Bauern nicht ganz ungestraft aus der Sache gekommen sei, zumal ohnehin gerade die schlimmsten Rädelsführer aus dem untern Aargau, nämlich: Uli Hiltpold, genannt Uli Thöni, von Schinznach, — Hans Heinrich Zahn und Uli Rinscher, genannt Sproß, beide von Entfelden, — Hieronimus Schneider von Suhr, — Schmiedhansen von Gränichen, — Jäggli und Schorgg, beide von Stafelbach, — Jost Buch und Dr. Stoffel, beide von Küchlin (?) [100], — Jakob Lüscher, genannt Jost Jäggi, Hauptmann Ulrich Bohnenblust, und Hans Jakob Löri, alle drei von Aarburg, — sich durch die Flucht dem Entscheide des Richters entzogen hatten.

Hingegen wurde Uli Galli und der Notar Brönner, auf deren Einbringung die Regierung von Bern einen großen Werth gesetzt hatte, im Auslande festgenommen und nach Bern ausgeliefert [101]). Sie wurden, gleich nach ihrer Ankunft, fleißig verhört, um ihre Aussagen mit jenen des Obmanns Leuenberg, dessen Hinrichtung wahrscheinlich deßwegen so lange verschoben wurde, gehörig vergleichen zu können. Endlich ward

---

100) So steht es in der von Kaiser Ferdinand III. am 7. Oct. 1653 gegen die Schweizerischen Rebellen erlassenen Achtserklärung, obgleich ein Dorf dieses Namens sich im untern Aargau nicht findet; wir wissen nicht, ob etwa Kölliken oder Kirchleerau, oder gar Kulm oder Küttigen damit gemeint sei.

101) Am 29. August bewilligte der Rath von Solothurn, auf Ansuchen der Regierung von Bern, „daß der gefangene Schreiber Brönner, der sich in der Rebellion gebrauchen lassen, durchgeführt werde.“ —

am 6. Sept. das Urtheil über Leuenberg ausgesprochen, und der Schluß desselben [102]) lautete also: „Und dieweil er, Leuenberg, in jetztangehörten, vielfältigen Mißhandlungen, als ein Haupt und Führer aller Rebellanten, seine natürliche, von Gott eingesetzte Oberkeit im höchsten Grade beleidigt, auch zu allen Mitteln verholfen, dieselbe auszurotten, so haben MGHHerren Räth' und Burger, damit dieß gräuliche Laster der verfluchten Rebellion, andern zum Exempel, gestraft werde, bei ihrem Eide zu Recht erkennt und gesprochen: daß er dem Nachrichter anbefohlen werde, der ihn, unten aus, auf die gewöhnliche Richtstätte führen, ihm daselbst mit dem Schwerte das Haupt abschlagen, dasselbige mit dem schändlichen, zu Hutwyl aufgerichteten Bundesbrief an den Galgen heften, den Leib aber in vier Stücke und Theile zerhauen, und an allen vier Hauptstraßen aufhängen, und hiemit nach dieser löbl. Stadt Bern Rechten vom Leben zum Tode hinrichten solle." — Dieses Urtheil ward am Samstag, den 6. Sept., an Leuenberg vollzogen, und mit ihm zugleich einer aus dem Entlebuch [103]) hingerichtet; hierauf, einige

---

102) Den grösten und wichtigsten Theil der darin enthaltenen Thatsachen haben wir bereits in den Noten dieser Darstellung, als Belege, wörtlich angeführt.

103) Das meldet in seiner Chronik der Bauer von Brächershäusern mit den Worten: „Und mit ihm (Leuenberg) ein fürnehmer Mann von Schüpfen." Da wir unter dem „fürnehmen Mann" nur einen der damaligen Landesvorsteher vom Entlebuch verstehen, muß er entweder der Weibel Hans Ackermann von Schüpfheim oder der Siegler Niklaus Binder von Escholzmatt gewesen sein, welche beide unter den vom General von Erlach zur Auslieferung begehrten (Drittes Buch. Kap. 7. S. 449) sich befanden; denn Pannermeister Emmenegger starb zu Luzern am Galgen; der Landshauptmann Niklaus Glanzmann und der Landsfähndrich Niklaus Portmann wurden nicht nur verschont, sondern in ihren Stellen befördert, weil im J. 1663 Niklaus Glanzmann als Landespannermeister und Niklaus Portmann als Landshauptmann angeführt wird (S. Pfarrer Schnider's Geschichte der Entlebucher. I. 127.). — Uebrigens hatten sich die Entlebucher zur Zeit, als sie die Stadt Bern belagern halfen, sehr ungebührlich aufgeführt, wie man aus folgendem Schreiben entnimmt: „Da die andern Frie=

Tage darnach, Schluepp von Nennigkofen im Bucheggberg, ein großer, stattlicher Mann[104]). — Uli Galli und Hans Konrad Brönner bestätigten nicht nur in ihren Verhören Leuenbergs Aussagen und Eingeständnisse, sondern sie gaben auch über die selbstsüchtigen Absichten und Plane der Häuptlinge des Aufruhrs nähern und bedeutsamen Aufschluß, indem sie bekannten, es sei unter denselben verabredet gewesen, die Stadt Bern, sobald sie dieselbe eingenommen hätten, Preis zu geben und zu plündern, den Rath abzuschaffen, und einen neuen einzusetzen, worin Leuenberg und Daniel Küpfer die Stelle der Schultheißen erhalten, Uli Galli Seckelmeister, Michael Aeschlimann, genannt der Bergmichel, Venner, und der Notar Konrad Brönner Staats- und Gerichtsschreiber werden sollte. Beide wurden am Dienstag, den 4. Nov., hingerichtet, Uli Galli gehängt, Hans Konrad Brönner aber enthauptet, und dessen Kopf an den Galgen geheftet. — Alsdann wurden General von Erlach, Venner Frisching und Rathsherr von Grafenried von der Regierung von Bern in die Vogteien gesandt, um die daselbst noch in den Gefängnissen liegenden Bauern zu verhören und abzustrafen. In Folge dieser

---

den machen wollten, widerrieth es Schybi mit diesen Worten, wie es der Ammann von Utzigen, der Weibel im Krauchthal, unser Klostermüller, so dem Leuenberg noch verwandt war, dem Herrn Landvogt Thormann im Kloster Thorberg angezeigt hatten: „Sie, die Berner Bauern, haben jetzt den Wurf in Händen, den sie nit fahren lassen sollen, sondern nur ihm folgen, ihn sammt seinem Haufen machen lassen; sie wollen wohl über die Mauern hereinkommen, wenn sie schon sieben Spieß hoch wären; es werde zwar viel verheißen, aber nüt gehalten werden; man werde es eben machen, wie ihre Schelmen.“ — „Also nannten sie eine hohe Oberkeit von Luzern, und was dergleichen mehr ist. Und eben dieß gottlos Entlebuchisch Völkli war viel böser im Rauben und Stehlen als die andern. Sie nahmen den nächsten Dörfern ab ihr Vieh; sie zwangen die Weiber noch, solches ihnen zuzurüsten; sie wollten auch helfen zur Plünderung des Klosters Thorberg, darin noch 200 Mütt Korn und viel Wein war, sind aber von etlichen Offizieren hinterhalten worden.“ — Schreiben im Thes. Hotting. auf der Stiftsbibliothek in Zürich. Lit. D. Tom. XXI. S. 595.

104) Chronik des Bauers von Brächershäusern.

Sendung ward einer zu Büren und einer zu Lenzburg enthauptet; viele wurden mit Geldbußen bestraft, andere auf den Pranger und an's Halseisen gestellt; mehrere mußten die früher über die Regierung ausgestoßenen Schmähworte feierlich und öffentlich in den Kirchen widerrufen [105]). Von allem Volk zu Stadt und Land ließ sich die Regierung neuerdings den Eid der Huldigung und Treue schwören.

Im Kanton Luzern entstand neue Gährung. Sobald die geflüchteten Rebellen aus dem Entlebuch sich vom ersten Schrecken erholt hatten, kehrten sie wieder heimlich in's Land zurück, und hielten sich daselbst verborgen, blieben aber nicht unthätig. Die sogenannten drei Tellen: Kaspar Unternäher, Hintervoli und Hans Stadelmann, ferner: Jost Marbacher und Weibel Hans Krummenacher von Schüpfheim schlichen überall im Lande herum und hetzten auf. Sie warben sogar um Frankreichs Unterstützung und Hilfe, und Hans Stadelmann erließ zu diesem Ende schon am 19. August folgendes Schreiben an den französischen Botschafter de la Barde in Solothurn:

Addresse: „Dieser Brief gehört dem Wohlehrenden Herrn Ambassydoren in Solothurn, zu Handen Unserm Großgünstigen, Gnädigen, lieben Herrn in Solothurn."

„Es ist unser Dienst und Gruß zuvor an Uech, Hoch- und Wohlehrender Herr Fürst Ambassydor, wie auch andere Hoch- und Wohlehrende Herren in Solothurn, als unsere gute Fründ' und Nachburen! Der Herr wolls nit achten, daß mer ihne nit titulieren, wie die sich aber wol würdig und werth sind; dann dieß Schriben ist nur von uns, den gemeinen Buren. — Es wird dem Herrn Ambassydor wol im Wissen syn, wie daß mer (wir) so gar eine lange Zyt har kum henn (haben) können husen, daruf mer vermeint henn, unsere Oberkeit sölle und werde uns in vielen Sachen, das mer vermeint henn zu klagen haben, uns behülflich syn. So ist aber die Sach so wyt kom-

---

105) Markus Huber: „Verzeichniß dieses Auflaufs und Bauernkriegs rc." im Thes. Hotting. auf der Stiftsbibliothek in Zürich. Lit. D. Tom. XXI. S. 568. — Der Bauer von Brächershäusern sagt, „daß im Kanton Bern, von des elenden Handels wegen, 24 Bauern hingerichtet worden seien." —

men, daß mer die Sach nit hend können gegen einanderen vertragen, bis uff das ußeriſt und letzt. So gaht's uns je länger je wirs; dann ſie nänd (nehmen) uns die fürnembſten Lüt, und richten ſie, und martern ſie gruſamlich, und verſenden (verbannen) ſie, und ſind noch etlich menge, daß flüchtig ſind worden. Gott weiß, wie ſie ſo gruſamlich wurden mit ihnen umgahn, wann ſie ſie möchten überkommen. Und uns andern henn ſie die Wehr genommen; über das ſo müſſen mer ein Koſten hie, der ander dert, und ein Bur hie, der ander dert bezahlen, und iſt zu beſorgen, es heigi no lang ken End, bis mer alleſammen zu Grund und zu Boden gericht ſind. Leider, Gott erbarm's der vielen klinen Kinderen! und mit einem Wort: ſie nänd uns Lib, Ehr und Gut, Alls (alles), was mer hend; das Gott klagt ſygi! Es iſt unſer ganz unterthänig Bitt an Uech, den Herrn Ambaſſydoren, ihr wöllit uns um Gotts willen rathen, und wie mer uns verhalten ſöllit. Wohlehrender Herr! Mer hend vernommen, dier (ihr) nemmen Volk an, ſo viel ihr können überkommen, und wöllit an die Stadt Bern, und ſie katholiſch machen. Wann es dem alſo iſt, ſo wären wir abtreten (landesflüchtigen) Gſellen und ein große Zahl der ganzen Gemeind uß dem Land Entlebuch, die begehrten, wann es dem Herrn möcht gefällig ſyn, unter uech ze dingen, wann der Herr uns wöllte Schutz und Schirm gen (geben). Wer weiß, ob nit das ganze Land Entlebuch wurde zu uech ſtahn; und iſt ußerthalb dem Land die gemein Sag, ſie wetten es ſchon thun, wann der Herr unſer begehrte. So wär es unſer Begehren, daß ihr üwer Fürgeſetzten oder Amtmann einen würdet ſchicken, daß der gemein Mann eigentlich bericht wurd, wie es des Heern Will und Meinig wär. Schicket uns angends gewüßen Beſcheid, daß mer uns darnach können verhalten. Daß der Herr dieſem Schriben könne glauben, zum Wortzeichen, daß üwere Diener ſind zu Sumiswald gſyn an der Landsgemeind, und hat ihnen der Schriber uß dem Land Entlebuch ein Brief gen und das Landſiegel daruff, und hend ihm üwere Diener ein Guldi gen. Laſſet uns Uewer Gnaden befohlen ſyn, und ſchicket uns ilends Beſcheid wiederum; denn wir werden mit großem Verlangen warten. Nit mehr, dann ſeid Gott und Mariä Fürbitt wol befohlen. Geben den 19 Tag Augſt 1653, von mir, Hans Stadelmann uß dem Land Entlebuch." — Der franzöſiſche

Botschafter übersandte diesen Brief, sobald er ihn erhielt, dem Rathe von Solothurn, welcher sogleich am 28. August Abschriften davon an die Regierungen von Bern, Luzern, Basel und Freiburg übermachte, und, neuen Aufruhr besorgend, alle Vögte zu treuem Aufsehen ermahnte. Inzwischen griff im Entlebuch die stille Gährung immer weiter umher. Die genannten Hetzer und Anstifter [106]) liefen des Nachts in den Dörfern herum, schimpften über die Grausamkeit der Regierung gegen die hingerichteten Landleute, nannten sie meineidig und treulos, weil sie die verheißenen und durch Schiedrichterlichen Spruch festgesetzten Artikel den Aemtern noch nicht urkundlich habe zufertigen lassen, und dieß wahrscheinlich auch niemals thun werde. Diese und andere Verdächtigungen über die Regierung wurden nicht nur im Entlebuch, sondern nach und nach auch in den übrigen Aemtern ausgestreuet. Die Wirkungen solcher nächtlichen Umtriebe brachen bald zu Tage. Der neugewählte Landvogt des Entlebuchs, Melchior Schumacher, begab sich, begleitet von Schultheiß Dulliker, Leutpriester Bißling, Rathsherrn Kaspar Studer und vielen andern angesehenen Männern aus der Stadt, deren Ansehen und Beredtsamkeit den starren Sinn des wildfreien Völkleins, wie man hoffte, zu bessern Gesinnun-

---

106) „Cor primo vixit; ultimo moritur. Ita Entlebuchani primo incendium, flammis totam Helvetiam involvens, moliti omnium seditionum, ultimi suae rebellioni emoriebantur. Disarmati enim armatos adhuc bannitos mortique ob scelus destinatos in visceribus suis audacter sustinebant, revocatis etiam imprudenter illis, qui formidine poenae, ut rei publicati, alienis in terris receptaculum quaesierant. — Illi pacis turbatores novas struere turbas, in Superiores detonare, aequitatem suam multis anfractibus tueri, magistratum iniquum injuriose taxare, literas, pro obtentis articulis promissas, nondum acceptas et nequidem accipiendas plebi inculcare, animos in vindictam punitorum acuere, nova belli incendia suscitare, hasque querelas in alias praefecturas, parum minus exulceratas, effundere. Interea haec omnia clanculum et, ut ajunt, sub rosâ agebantur, vespertilionibus illis tantum de nocte, non die, rem suam promoventibus, donec inconsulto, nondum subfirmum nacti subsidium, omnem moram pertaesi, crudam adhuc, certe non satis coctam, proditionem ipsi nefario proderent parricidio.“ Wagenmann's Relatio.

gen stimmen sollte [107]), zu Ende Septembers nach Schüpfheim, um daselbst, nach herkömmlicher Uebung, sich am 28. Sept. von den Amtsangehörigen huldigen zu lassen; allein nur ein Theil derselben leistete den geforderten Huldigungseid; die Uebrigen, besonders die von Schüpfheim und Hasle, erklärten trotzig, sie werden nicht eher huldigen, bis man ihnen Siegel und Brief für die schiedrichterlich ihnen zuerkannten Artikel ausgefertigt und übergeben habe [108]). Hiedurch ermuthigt, faßten die Verschwornen den Entschluß, die sämmtlichen aus Luzern gekommenen Herren sammt einigen Entlebuchern, die mit ihnen zu Nacht speiseten, zu überfallen und zu ermorden; und es wäre geschehen, hätte nicht einer derselben ihrem ruchlosen Vorhaben kräftig widerstanden [109]), und ihnen vorgestellt: „Es wäre schändlich, alle aus Luzern gekommenen Herren zu ermor-

---

107) „Comitabantur eum multi nobiles, nec non amplissimi viri, hos inter civitatis plebanus Rev. Dominus Jacobus Bissling; his adjunctus vir consultissimus Dominus Udalricus Dulliker, Lucernensis Praetor, ut dignissimus, ita meritissimus, aliique clarissimi viri, ut auctoritate et eloquentiâ durum hunc populum emollirent, et ad meliora disponerent.“ Wagenmann's Relatio.

108) „At, agentibus clam illis latronibus, plebe in se derivatâ, spe suâ frustrati sunt. Pars melior jurabat; pars pejor, ut Schuepfani et Haslenses, tergiversabantur, et ferme omnes literas pro articulis, sigillo muniendas, prociter exposcebant. Ita ex toto nihil effectum est.“ Wagenmann's Relatio.

109) „Parricidae illi hoc, quem sperabant, successu animosiores, consilio inito, haud dubie etiam illis, a quibus recepti tuto latebant, flagitii consciis, impie concluserant, innocentissimos illos viros cum suis simul patriotis, qui, honoris, reverentiae et debitae obligationis ergo, cum illis coenabant, sine discrimine omnes pariter trucidare, et parentalia fercula sanguine miscere. Et actum erat, nisi ex conjuratis unus, innocentiâ plurimorum ob oculos positâ, pro viribus obstitisset; nec enim omnes, servitutis aut mancipatus sui causâ, hic esse, ajebat; vix tres quatuorve reperiri cum illis, qui sibi adversarentur; jus gentium datamque fidem violari; his paucorum caedibus publico bono nihil consultum, sed ruinae, eique certissimae patriam exponi; fidem etiam perfidis esse praestandam.“ Wagenmann's Relatio.

den, da kaum drei oder vier derselben als eigentliche Gegner und Feinde der Freiheit des Entlebuchs angesehen werden könnten; auch Treulosen müsse man das gegebene Wort halten; da nun diese Gesandschaft im Vertrauen auf den bestehenden Vertrag hergekommen, würde durch Ermordung derselben das Völkerrecht verletzt und das freie Geleit gebrochen werden, was das öffentliche Wohl nicht fördern, vielmehr das ganze Vaterland an den Abgrund eines unvermeidlichen Verderbens bringen würde.“ Diese Vorstellung hinderte wenigstens den allgemeinen Mord, und dämpfte die Wuth der Rebellen einigermaßen, ohne sie jedoch ganz zu stillen [110]). Auf Anstiften Jost Marbacher's und des Weibels von Schüpfheim, Hans Krummenacher [111]), postirten sich die sogenannten drei Tellen mit scharf geladenen Flinten in einer hohlen Gasse nahe bei der Emme zwischen Schüpfheim und Hasle [112]), und lauerten auf die heimkehrenden Rathsherren. Als diese am 29. Sept. auf ihrer Rückkehr nach Luzern durch jene hohle Gasse ritten, fielen auf einmal drei Flintenschüsse; der eine, von vier Kugeln, traf mit einer Kugel den Schultheißen Dulliker in den Schenkel, und verwundete mit den drei andern Kugeln sein Pferd; die Kugeln des andern Schusses flogen zwischen den Rathsherren Georg Balthasar und Karl Christoph Fleckenstein sausend hindurch, ohne den mindesten Schaden [113]); der dritte Schuß traf den Rathsherrn Kaspar Studer ins Herz [114]), daß er vom Pferde herabsank, und nur noch eine Stunde lebte. Schnell ward er mit allen Sterbesakramenten versehen; er bat Gott und

---

110) „Effecit aliquid oratio, sed non, ut ex integro sanarentur. Nam rabies oritur, ubi supra modum odia creverunt.“ Wagenmann's Relatio.

111) Aurelian Zurgilgen.

112) „Am Weg zwischen Hasle und Schüpfen ob der Emmen in einer engen Gaß.“ Aurelian Zurgilgen. — „Ex tumultuario ergo illo Schuepfen reversos in quodam quasi viae compendio et anfractu ex latebris inopinato adoriuntur.“ Wagenmann's Relatio.

113) Aurelian Zurgilgen.

114) „Circa praecordia.“ Wagenmann's Relatio.

die Regierung um Verzeihung für seinen Mörder, und verschied in diesen christlichen Gesinnungen [115]).

Als die Nachricht von dieser gräßlichen That durch die Luzerner Herren, die blaß vor Schrecken nach Hause kamen, sich in der Hauptstadt verbreitete, entstand große Bestürzung. Eilig ließ die Regierung hinlängliche Truppen sammeln, und in's Entlebuch nach Schüpfheim vorrücken. Die Entlebucher ließen durch eine Deputation, die sie nach Luzern zur Regierung sandten, betheuern, daß die verübte Mordthat nur das Werk einiger ruchloser Menschen, das Land Entlebuch hingegen daran ganz unschuldig sei, daß dieses vielmehr, insofern man ihm die bewilligten Artikel, nach Versprechen, urkundlich ausfertige und zustelle, jeden neuen Aufruhr verabscheue, und bereit sei, die Mörder aufzusuchen und der Regierung auszuliefern, wenn man ihm die weggenommenen Waffen wieder zurückgebe [116]). — Die zu Schüpfheim angelangten Truppen bezogen dort ein Feldlager, befestigten es, stellten überall starke Wachposten aus, um von keiner Seite plötzlich überfallen zu werden [117]), und kleine Truppenschaaren durchstreiften die Gegend nach allen Richtungen, um die Mörder aufzusuchen, welche, wie man bereits wußte, die sogenannten drei Tellen waren, Kaspar Unternäher von Schüpfheim, Hintervoli von Hasle und Hans Stadelmann von Marbach; auch war nicht mehr unbekannt, daß Jost Marbacher und Weibel Hans Krummenacher von Schüpfheim, der aus seinem Exil wieder heimlich in's Land gekommen war, sie zu der abscheulichen Mord-

115) „Qui, paululum supervivens, donec ecclesiae sacramentis provideretur, etiam pro parricidis, ad Christi, domini sui, exemplum, Deum et magistratum, raro in his tumultibus specimine, veniam exoravit, ac paulo post exstinctus est." Wagenmann's Relatio.

116) „Entlebuchani per deputatos sese excusare coeperunt, gratiam obtestari, sceleris sese inscios profiteri, et si literae, secundum pollicita, pro articulis petitis promantur, nihil minus, quam bellum, velle; dolere se quam maxime detestabile facinus, et si arma reddantur, — nam exarmati erant — contra ipsos parricidas, indagine cinctos, cum magistratu suo bellare, sese fore promtissimos." Wagenmann's Relatio.

117) „Ne a toties Perfidis subito forte obruerentur." Wagenmann's Relatio.

that gehetzt und aufgestiftet hatten. Diese fünf Männer nun wurden ämsig aufgesucht, aber lange vergebens, bis endlich ein Knabe die Anzeige machte, daß zwei derselben in einer Scheuer nahe bei Schüpfheim verborgen liegen [118]). Alsogleich eilten die Truppen aus Schüpfheim dahin; die Scheuer ward umstellt und durchsucht. Kaspar Unternäher, der Tell, und Hintervoli, der Stauffacher, die wirklich in der Scheuer versteckt waren, flohen vor den eindringenden Soldaten auf's Dach der Scheuer, beide mit großen Schlachtschwertern bewaffnet, und entschlossen, eher zu sterben, als lebendig in die Hände der Feinde zu kommen [119]). Der eine warf unaufhörlich große Steine, mit denen die Schindeldächer im Entlebuch belegt sind, auf die untenstehenden Soldaten, und verwundete mehrere derselben, während der andere zu gleicher Zeit mit seinem gewaltigen Schlachtschwerte jene Soldaten, die das Dach zu besteigen und die Rebellen zu ergreifen suchten, hinabtrieb [120]). Als sie, der wiederholten Aufforderungen ungeachtet, sich nicht ergeben wollten, wurden sie von den Soldaten durch zahlreiche Flintenschüsse vom Dache herunter geschossen [121]). Die Leichname der beiden Rebellen, deren Tapferkeit in andern Verhältnissen den

---

118) „Illâ sollicitudine et curâ puer aliquis tempestive liberat, duosque ex parricidis in proximo horreo, quod etiam designabat, considere nuntiat.“ Wagenmann's Relatio. Auch Aurelian Zurgilgen: „Von denen zwei durch einen redlichen Entlebucher verkundschaftet wurden in einer Scheuer, in welcher sie sich versteckt.“ —

119) „Parricidae, jam circumventi, capiendos se dignoque supplicio palam tollendos veriti, ne in manus veniant, in tectum evadunt, et, ne vivi caperentur, pactum iniisse desperati, ut alter ab altero, paratis ad id armis, interficeretur, dicebantur.“ Wagenmann's Relatio.

120) Aurelian Zurgilgen.

121) „Wie Vögel von den Bäumen,“ meint Wagenmann; er sagt: „Duces, ubi rebelles desperatione agi et non, nisi sanguine et interitu suorum aliquorum, capi posse adverterant, indignos esse vel unius ingenui viri morte arbitrati, sclopetis peti jusserunt. Tum vero ex tecto, ut aves ex arboribus, plumbeis globis dejecti, impiae vitae, ut verendum, et tragicae seditionis finem fecêre.“ Wagenmann's Relaiio. — Das Nämliche erzählt Aurelian Zurgilgen.

Ruhm der alten Schweizerhelden erreicht hätte, wurden nach Luzern geführt, und dort zur Schau ausgestellt. Es ward ihnen, als ob sie noch lebten, der Prozeß gemacht. Laut gesprochenem Urtheile wurden die beiden Leichname zur Richtstätte hinausgeführt. Kaspar Unternäher, der Tell, ward enthauptet, sein Kopf auf den Haberthurm gesteckt, und sein Leib auf das Rad geflochten. Hintervoli, der Stauffacher, ward ebenfalls enthauptet, hierauf sein Leib geviertheilt, und das eine Stück sammt dem Kopfe zu Schüpfheim, das andere zu Willisau, das dritte zu Rothenburg, und das vierte zu Rußwill an den Galgen gehängt [122]. Jost Marbacher, einer der Anstifter, wurde gefangen nach Luzern geführt, daselbst enthauptet, und sein Leib auf das Rad geflochten [123]. Der sogenannte Erni (Arnold) aus dem Melchthal, Hans Stadelmann von Marbach, hatte sich gleich nach dem mehrerwähnten, frevelhaften Beginnen, aus dem Staube gemacht und über die Gränzen geflüchtet. Nach einiger Zeit kam er heimlich wieder zurück, und hielt sich verborgen; er ward aber verrathen, nach Luzern geliefert, und, weil er im Verhöre bekannte, daß er auf den Schultheißen Dulliker geschossen und ihn am Schenkel verwundet habe, daselbst

---

122) „Des Wilhelm Tellen Kopf ward auf den Haberthurm, auf eine kurze Stange, in die Mitte gesetzt, sein Leib aber auf das Rad geflochten. Des andern, genannt Stauffacher, sein Kopf sammt einem Glied ward im Entlebuch auf den Galgen gesteckt, das andere Glied zu Willisau, das dritte zu Rothenburg, und das vierte zu Rußwill.“ Aurelian Zurgilgen, dessen Angabe wir hier folgen, weil sie, als die eines damals zu Luzern lebenden Staatsmanns, gewichtiger und richtiger scheint, als die davon abweichende und unbestimmter lautende Erzählung des Kaplans Wagenmann, der Folgendes hierüber meldet: „Cadavera Lucernam advecta, spectanda omnibus exposita, processu facto juridico, uti vivis evenisset, rhedâ ad supplicii locum extracta, et alterius quidem corpus in quatuor partes divisum, caput in primariae portae turri Lucernae suspensum, caetera membra in patibulis ditionis Lucernensis, ut Willisov. Beron. (Münster) Buchholz. et Schueffen, affixa, — alterius fracta membra in rotam acta sunt, caput abscissum patibulo quoque Schueffiano donatum.“ Wagenmann's Relatio.

123) Aurelian Zurgilgen.

enthauptet. Sein Kopf ward auf die linke Seite des Haberthurms gesteckt und sein Leib auf's Rad geflochten [124]). — Der zweite Anstifter der Mordthat, Weibel Hans Krummenacher von Schüpfheim, hatte sich abermals durch die Flucht gerettet. Auf bittliches Ansuchen der Kapuziner in Schüpfheim ward ihm durch Rathsbeschluß vom 5. Mai 1655 die Rückkehr in die Heimath wieder unter der Bedingung bewilligt, daß er, nebst Verlust seines Weibeldienstes, sich mit 3000 Gulden Buße von der weitern Bestrafung loskaufen mußte [125]).

Nach diesem neuen Sturme legten sich allmälig die Wogen der Empörung wieder, und die Gemüther der Entlebucher wurden beschwichtigt, als sie vernahmen, daß die Schiedrichter der IV Orte sich in Brunnen versammelt, und die von ihnen unterzeichneten Urkunden für die jedem Amte bewilligten Artikel nach Luzern geschickt haben, damit jedem Amte die Seinige zugestellt werde. Am Sonntag, den 19. Oct. wurden in allen Aemtern die Amtsgenossen versammelt, ihnen die dem Amte bewilligten Artikel sammt dem am 7. Juni zu Stans erlassenen rechtlichen Spruche vorgelesen, und von denselben angenommen. Hierauf wurde der Huldigungseid von sämmtlichen Aemtern neuerdings und mit Freuden geleistet [126]).

---

124) Aurelian Zurgilgen, der unter den zu Luzern Hingerichteten auch noch Hans Rudi Farnbüeler und Dionisi Rölli, beide aus dem Amte Willisau, nennt, ohne die Zeit ihrer Hinrichtung noch irgend einen andern Umstand oder Beweggrund anzugeben. Auf jeden Fall hat die Regierung von Luzern, ungeachtet sie drei von den zwölf, durch die Schiedrichter ihr preis gegebenen Rädelsführern nicht mit dem Tode bestrafte, dadurch dem Scharfrichter nichts entzogen, sondern ihn anderweitig schadlos gehalten.

125) Aurelian Zurgilgen.

126) „His ita sublatis, diffugientibus coeteris metu, omnia mox quietiora. — Pelliciebat etiam in concordiam animos, quod, literas pro toties nominatis articulis accipiendas a Cantonibus subsignatas, jamque Lucernam ex comitiis Brunnensibus allatas esse, certo percepissent nuntio. Decimo igitur nono Octobris, anno 1653, qui fuit Dominicus, in omnibus Praefecturis, lectis et acceptis articulorum suorum codicibus, additis Stansianae pacis legibus, fidelitatis juramentum ab omnibus, volentibus, lubentibus, alacriter praestitum est.“ Wagenmann's Relatio.

8.

Tagsatzung der VIII alten Orte in Zug, vom 20 — 24. Oct.; Tagsatzungsabscheid. — Spannung und Mißverhältnisse zwischen den Kantonen, — zwischen Bern und Solothurn, — zwischen Bern und Zürich; diesfällige Anekdoten. — Wie die Schweizerischen Regierungen die Dazwischenkunst und Hülfe des Auslands, während des Volksaufstands, ablehnten. — Poesien über den Volksaufstand. — Die durch den Volksaufstand veranlaßten Ausgaben der Regierung von Luzern. — Das Land Entlebuch verspricht der Regierung von Luzern durch ein feierliches Gelübde Treue und Gehorsam auf ewige Zeiten. —

Die Gesandten der VIII alten Orte versammelten sich am 19. Okt. in Zug zu der auf der Jahresrechnung in Baden beschlossenen Tagsatzung. Die Berathungen und Verhandlungen, die am Montag, den 20. Oct. eröffnet wurden, dauerten fünf Tage; worin dieselben bestanden, meldet folgender

„Abscheid
der gehaltenen Tagleistung
durch der VIII alten Orte löblicher Eidgenossenschaft, nämlich: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, ob und nid dem Kernwald, Zug und Glarus, ehrsame Rathsbotschaften, aus Befehl und Gewalt ihrer Aller Herren und Obern in der Stadt Zug zu Tagen bei einander versammelt den 20, 21, 22, 23 und
24. Oct. 1653.

Der Herren Gesandten Namen:

Von Zürich: Johann Heinrich Waser, Bürgermeister, und Salomon Hirzel, Statthalter; — von Bern: Joh. Rudolf von Willading, Seckelmeister, und Landvogt Joh. Jakob Bucher, beide des Raths; — von Luzern: Heinrich Fleckenstein, Ritter, Altschultheiß und Pannerherr, und Laurenz Meyer, Statthalter, Oberzeugherr und des Raths; — von Uri: Joh. Anton Arnold von Spiringen, Landammann; — von Schwyz: Martin Belmont

von Rickenbach, Landammann, und Michael Schorno, Statthalter; — von Unterwalden: Johann Marquard Imfeld, Ritter, Landammann ob dem Kernwald, und Jakob Christen, Landammann und Landsfehndrich nid dem Kernwald; — Zug: Peter Trinkler, Ammann, Beat Zurlauben, Jörg Sidler und Wilhelm Heinrich, Altammänner, Karl Brandenberg, Statthalter, und Landvogt Rudolf Kreuel, des Raths; — von Glarus: Jakob Marti, Landammann und Pannerherr. —

I.

Alsdann diese Zusammenkunft bei gehaltener Jahrrechnung im August, von etlicher, folgender, noch unerörterter Beschwerden Unserer allerseits Unterthanen wegen, und was sonst, zu Abhebung großer überflüssiger Kosten und Unordnungen, in den gemeinen Vogteien zu verbessern sein möchte, dieser Zeit anher nach Zug veranlaßt und beschrieben worden, haben Wir auf obbemeldeten ersten Tag Unserer Zusammentretung, nach beschehenen gewöhnlichen, freundeidgenössischen, gegen einander gewechselten Komplimenten und Begrüßungen, erstlich vor Uns genommen, und in Rathschlag kommen lassen, zu vernehmen, was in der Grafschaft Baden für Klägden sein möchten, worüber Wir von Unserm, der Enden, lieben und getreuen Landschreiber, Joh. Franz Ceberg, sattsamen und spezifizirten Bericht weitläufig angehört, als folgen wird.

II.

Inmittelst aber haben die Ehrengesandten Unserer G. L. A. Eidgenossen löblicher Stadt Bern vermeldet, wie, nach lang ausgestandenen und übertragenen Schwierigkeiten, ihre Unterthanen sich wiederum alles Guten und zu getreuem und unverfälschtem Gehorsam anerbieten, vorbehalten Etwelche in dem niedern Aargau. Wenn aber, unverhofft, noch etliche Widerwärtige, Gott und der Oberkeit Widersetzliche, ausbrechen möchten, wollen sie im Namen ihrer Herren und Obern, um solche böse Buben zu dämmen, Uns um ein getreues Aufsehen gebeten haben. Sonst haben sie in deutschen und weltschen Vog-

teien ankünden lassen, daß, wo Jemand wider die Amtsleute rechtmäßige Klage zu führen hätte, sie ihre Zuflucht bei der Oberkeit nehmen, und darüber gebührende Hilf und Handbietung finden sollen, wie denn bereits dieser Tage ein Anfang gemacht, und einer unter ihren Landvögten um seine Actiones mit Ernst zur Rede gestellt werden solle. — Ingleichem haben Unserer G. L. A. Eidgenossen der Stadt Luzern Herren Ehrengesandten angezeigt, daß ihre Herren und Obern des nochmaligen Anerbietens seien, dem (zu Stans, am 7. Juni) ergangenen gütlichen und rechtlichen Spruche und Vertrage statt zu thun, und, obwohl sie den Unterthanen dieselbigen, in Schrift verfaßt und ordentlich besiegelt, zum Begnügen aller Aemter, eingehändigt, darüber die Huldigung aufgenommen, und gänzliche Beruhigung zu hoffen haben, vernehmen sie doch, daß etwelche böse Bursche und verwegene Leute aus dem Entlebuch viele gefährliche Drohungen und ungute Worte vermerken lassen; deßwegen sie Uns auch, auf unverhofften Fall fernerer Widersetzlichkeit, um getreues Aufsehen und behilflichen Beisprung ersucht und gebeten haben. Worüber Wir, von den übrigen Orten, sie beiderseits versichert, daß Uns allerseits herzlich leid sein würde, dafern in einem oder anderm Orte weitere Unruh und Empörung sich erzeigen thäte; auf solchen Fall aber, den Gott lang abwenden wolle! werden Unsere Herren und Obern an schuldiger Erstattung der Bundespflichten nichts erwinden (ermangeln) lassen, dabei andeutend, daß, zu desto mehrerer Beruhigung und Stillung der verbitterten Gemüther, die erforderlichen Reprehensionen (Zurechtweisungen) und Ahndungen gegen die fehlbaren Vorgesetzten sehr ersprießlich und nothwendig sein werden.

III.

Demnach Wir diejenigen Beschwerden und Klagartikel, so von den Unterthanen der Grafschaft Baden und der Landvogtei der freien Aemter hiebevor aufgenommen worden, der Länge nach durchgegangen und erdauert, haben Wir dieselbigen, von dreierlei Art oder Eigenschaft zu sein, befunden, als nämlich: Etliche Sachen, so die Oberkeit berühren, andere die Amtsleute, und drittens etliche

Klagen und Beschwerden, welche des Drittmanns Recht betreffen. Derowegen, was die Oberkeiten, auch ihre Amtsleute, anlangen möchte, haben Wir Uns einer besondern Ordnung unterredet, und beschlossen, wie die Beilagen, und von jeder Landvogtei wegen absonderlich, zugeben und vermögen, deren Abschriften zusammt denjenigen Punkten und Artikeln, welche den Unterthanen bewilligt oder abgeschlagen worden, allen Kanzleien in den deutschen Vogteien übersandt worden. Wenn dann Jemand unter Unsern gemeinen Unterthanen Klagen, Beschwerden oder Ansprachen an den Zins=, Lehen=, Gerichts=, geistlichen oder weltlichen Herren zu haben vermeinte, sollen Unsere vorgesetzten Amtleute ihre Klag und Antwort anhören, darüber, was recht sein wird, erkennen, und soll dem beschwerenden Theile die gebührende Appellation zugelassen werden.

IV.

Und ist zwar in Anzug gekommen, als könnte man dießmal in dem Punkte der geklagten großen Ehrschätze eine billige und leidliche Moderation und allgemeine, durchgehende Ordnung aufsetzen, alldieweil hierunter muthmaßlich großer Irrthum und Fehler beschehen mögen, indem, nach des Landschreibers von Baden Bericht, auf eine Zeit zu Baden eine Erkanntniß ergangen sein solle, daß alle Güter, so Lehen sind, auch den Ehrschatz, und dafür 10 Gulden ertragen sollten, und solche Taxe aber gar zu hoch und den Unterthanen sehr beschwerlich, und von 100 die 2 oder Dritthalb gar genug wäre. Weil aber eingewendet worden, daß die Lehen und ehrschätzigen Güter gar ungleicher und unterschiedlicher Natur und Eigenschaft seien, und dann erforderlich wäre, den Drittmann hierüber zu verhören, so ist dieser Artikel, Unsern allerseits Oberkeiten heimzubringen, in den Abscheid genommen, beinebens erachtet worden, daß inzwischen durch die Amtsleute in den Vogteien die Beschaffenheit der habenden Lehengerechtigkeiten erkundigt und in Schrift verfaßt werde, damit seiner Zeit desto schleuniger darüber erkennt werden möge.

V.

Auf die Veranlassung, so bei der jüngst zu Baden gehaltenen Jahrrechnung geschehen, ist in Berathschlagung gezogen worden, wie man sich wegen der Abzüge um verfangenes Heurath- und Erbgut verhalten wolle, da etwa das Gegenrecht vorgewendet und gemeint werde, man solle gegen den einen und andern Ort oder Herrschaft, um des Gegenrechts willen, keinen Abzug nehmen. Wir haben befunden, daß der Abzug ein oberkeitliches Regale sei, und billig, nach der mehrtheil Herren Ehrengesandten gehabten Befehlen, ohne Unterschied, was Natur der je sei, verfangenes Heurath- oder Erbgut, des im J. 1644 gemachten Abscheids ungeachtet, wenn schon ein Gegenrecht anerboten, oder von Altem her gebräuchlich vorgewendet würde, genommen werden solle, vorbehalten, wo gemachte Verträge zwischen Oberkeiten sich mit Brief und Siegel erscheinen könnten. Die Ordnung aber, wie die Abzüge genommen werden sollen, ist hiernach folgender Gestalt gesetzt: Was aus der Eidgenossenschaft gezogen wird, davon sollen die Landvögte den zehnten Pfenning nehmen; was aber, in ein zugewandtes Ort der Eidgenossenschaft gehörig, sich wegzieht, davon sollen sechs vom Hundert genommen werden; was aber in ein Ort der Eidgenossenschaft von XIII und dero Unterthanen gezogen wird, da sollen fünf vom Hundert genommen werden. — Jedoch haben Unserer G. L. A. Eidgenossen der Stadt Zürich Ehrengesandten vermeint, und sind mit ihrer Meinung dabei verblieben, daß auch gültig sein sollte, was, der Abzüge halb, in den Urbarien begriffen ist, sowohl als Brief und Siegel und gemachte Verträge. — Unserer G. L. A. Eidgenossen der Stadt Luzern Ehrengesandten haben, dieser Sache halb, dießmal keinen Befehl gehabt, und die derowegen in ihren Abscheid genommen. — Unserer G, L. A. Eidgenossen des Orts Zug Ehrengesandten haben dieß Geschäft auch in ihren Abscheid genommen, weil in ihrem Stadt- uno Amtsbuch etwas geschrieben ist, so ihren Herren und Obern wider diese Erkanntniß Bedenken geben möchte. — Nach diesem allem haben Unserer G. L. A. Eidgenossen des Orts Schwyz Ehrengesandten wiederum, wie jüngsthin zu Baden, den Vorbehalt gethan, daß ihre Herren und Obern wegen des Abzugs von dem Gut, so vom Kom-

menthurhause Leuggern weggezogen worden, ihren Antheil nicht wollen vergeben haben.

VI.

Dieweil dann, der Oesterreichischen Zölle halb, der Vergleich noch nicht völlig gemacht ist, so wird Unsern L. Eidgenossen der Stadt Zürich überlassen, die gänzliche Erörterung desselben, zu Gutem gemeiner Eidgenossenschaft, zu befördern, und weil bei diesem Anzug erinnert worden, daß unter Uns, in etlichen Orten der Eidgenossenschaft, selbst eine Zeit her neue und sonst beschwerliche Zölle gefordert oder gesteigert, und nicht unbillig wieder abgestellt werden sollten, ist solches in Abscheid zu nehmen, und dabei gut befunden worden, daß jedes Ort, was ihm zu wissen sein mag, daß von einem oder anderm etwas Neues und Ungewohntes von Zöllen oder dergleichen Auflagen eingesetzt wäre, ein ordentliches Verzeichniß auf nächste Gelegenheit mitbringen solle, damit man, nach ordentlicher Erdauerung, auf den alten Schrot sich mit einander vereinbaren könne.

VII.

Anlangend die unerörterte Streitigkeit um den Zoll zu Magadin und Lugaris, hätte man für hochnothwendig erachtet, daß dermalen ein beständiges End entweder gütlich oder rechtlich zu suchen wäre, beinebens einhellig befunden, daß nicht rathsam noch ersprießlich sei, daß Unsere Amtleute oder Landschreiber selbst in der Zollsempfangung interessirt sein sollen, sondern zu künftiger Zeit der Wiederverlehnung ihnen gänzlich abgestrickt und verboten sei.

VIII.

Es ist auch bester Meinung angeregt worden, daß jeder Oberkeit billig obliegen solle, ihrerseits bei den Gewerbs- und Handelsleuten, Wirthen und Mezgern, in Waaren, Speis und Trank, solche Anstalt und Ordnung zu machen, daß dem eigennützigen und wucherischen Uebergriff abge-

wehrt, und der gemeine Mann dieser von dem lieben Gott uns gegönter Wohlfeilheit wirklich genießen möge.

IX.

Demnach auf die Bahn gebracht, und in jüngstem Badischen Abscheide theils angedeutet worden, daß, wegen der, auf zutragenden Kriegsgefährlichkeiten und erfolgenden Reiszügen ergehenden Unköſten eine Erläuterung nothwendig wäre, haben Wir, auf Wohlgefallen Unserer Herren und Obern, erläutert, daß, wenn sich Kriegsnoth oder Gefahr zutragen sollte, so eine löbl. Eidgenossenschaft oder die gemeinen Regierenden Orte oder den Mehrtheil derselben berühren möchte, und die Unterthanen einer oder mehrerer Vogteien zum Auszuge gemahnt würden, alsdann die andern, so man still und anheimsch (zu Hause) bleiben ließe, auch den Kriegsunkosten nach Gebühr abtragen helfen, und darunter die geistlichen Gerichtsherren sowohl als die weltlichen, je nach beschaffenen Dingen, angelegt und besteuert werden sollen, wobei zwar von etlicher Orte Ehrengesandten vermeldet worden, daß, der Klöster halb, man den päpstlichen Herrn Legaten zu berichten habe.

X.

Demnach Anzug beschehen ist, wie man dermalen die Juden aus den Vogteien abschaffen und verweisen wolle, ist, nach ergangenem Rathschlag, einmal dieß erkennt und verabscheidet worden, daß fürhin die Juden in keinem Orte, wo sie bisher nicht angenommen waren, sollen geduldet oder eingezogen, auch in der Grafschaft Baden die Zahl nicht gemehrt werden, der Hoffnung, daß vielleicht, zu beständigen Friedenszeiten, sie für sich selbst sich in's Deutschland und aus der Eidgenossenschaft begeben möchten. Unserer Eidgenossen der Stadt Zürich Ehrengesandten aber hatten, kraft habenden Befehls, in die dießmalige Abschaffung konsentirt.

XI.

Es hat sich in der Unterthanen Beschwerdepunkten, neben anderm, auch erzeigt, daß Etwelche mit zweifachen, ja dreifachen Fällen beladen, die Ursachen aber auch unterschiedlich sind, und entweder von besitzender fälliger Güter wegen oder sonst einer gewissen Leibeigenschaft halb herrühren, darin nicht viel zu ändern möglich ist anders denn daß fürohin keiner in eine Gemeinde, Dorf und Vogtei ziehen, noch angenommen werden solle, er sei denn der Leibeigenschaft von seinem vorgehenden Herrn abgekauft und ledig. Wo auch Jemand unter Unsern Unterthanen, so leibeigen wäre, aus einer Vogtei in eine andere Jurisdiktion oder gar aus der Eidgenossenschaft ziehen wollte, solle derselbige sich dieser Leibeigenschaft bei einem regierenden Landvogte ledig machen, und dann den Oberkeiten in Rechnung gebracht werden.

XII.

Es ist auch gut und nothwendig befunden worden, daß, wenn die Landvögte inskünftig ihre Jahrrechnung ablegen, dannethin die neuen und alten Reformationen darneben erscheint werden, damit man sehe, ob denselbigen gemäß gelebt und nachgegangen werde, und ist dabei erinnert worden, daß, wenn alsdann die Frage und Rathschlag um des Landvogts gegebene Rechnung ist, sammt ihm die Ehrengesandten seines Orts auch abstehen (in Abstand treten), und abwesend sein sollen; und weil verschienener Jahre der Anfang zwar dergestalt gemacht, hernach, auf Unserer L. Eidgenossen der Stadt Bern Verweigerung, wiederum unterlassen worden, so nimmt man es dießmal in den Abscheid, und ist des Mehrtheils Meinung, daß solcher Ausstand nützlich und nothwendig wäre.

XIII.

Es ist auch erinnert worden, wie daß etliche besondere Höfe und Güter, hin und her im Thurgau gelegen, deren niedere Gerichtsherrlichkeiten auch der hohen Oberkeit zuhörig und anhängig, also zertheilt und weit entlegen seien,

der Landvogtei dabei keinen Nutzen oder einigen Ertrag mitbringen thun, und ob nicht rathsam wäre, selbige den nächstgelegenen Gerichtsherren käuflich zu übergeben, und dann das erlöste Geld an eine andere ganze Herrlichkeit oder sonst zum Nutzen der Oberkeit zu verwenden; wird deßwegen Unsern Herren und Obern zu weiterm Nachdenken und Erklärung heimgestellt. — Deßgleichen, was der Güter Verkaufs halb im Rheinthal vor etlichen Jahren gleich wie jetzt wiederum angezogen und thunlich vermeint worden, kann jeder Gesandte seinen Herren und Obern weitläuftig berichten.

XIV.

Demnach Wir wiederum von des abgebrannten Dorfes, Kirche und Pfarrhofs zu Wohlenschwill und derselbigen guten, geschädigten Leuten Angelegenheit wegen, um Hilf und Rath ersucht worden, mit Bericht, daß die ihnen jüngst zu Baden entworfenen Mittel nicht erheblich seien, insonderheit daß Hr. Hofmeister zu Königsfelden, als Kollator zu Wohlenschwill, zu den Gebäuen des Chors und Pfrundhauses nicht einwilligen wolle, so haben Wir bevorderst ihnen die zu Baden vorgeschlagenen Mittel theils wiederum überlassen und darneben ihnen aus der zu Bremgarten gemachten Anlage 100 Kronen und die hinter dem Landschreiber zu Baden liegenden 150 Gulden, in Unserm, der Regierenden Orte, Namen, gesteuert, und ihnen den hievor bewilligten Steuerbrief auch zugelassen, beinebens Unserer G. L. A. Eidgenossen der Stadt Bern Ehrengesandten freundlichst ersucht, zu verschaffen, daß besagter Hofmeister zu Königsfelden, den Kollaturpflichten gemäß, des Chors und Pfarrhofs Auferbauung befördern thue, welches sie ihren Herren und Obern zu referieren und dabei ihr Bestes zu thun anerboten, auch eingedenk zu sein der höchstnothwendigen Bereinigung des Hauses Königsfelden in den freien Aemtern habender Bodenzinse.

XV.

Was des zu Waldshut neuaufgerichteten Markts halb heut in Antwort schriftlich erfolgt ist, und welcher Gestalt

sie dessen wohl befugt zu sein vermeinen, und den Widersprechenden das Recht anerbieten, das hat man ablesend verstanden, und hierüber einmal weiter nichts deliberirt, denn daß jede Oberkeit ihre Gewerbsleute seiner Zeit zu verwarnen haben werde, solchen Markt nicht zu besuchen, da man sonst der Hoffnung ist, derselbige werde nicht lange Bestand haben mögen.

XVI.

Dieweil dann jüngst zu Baden nothwendig erachtet wurde, ein Projekt eines allgemeinen Mandats aufzusetzen, ist dasselbige diesem Abscheide beigelegt, und den Oberkeiten zu fernerm Guterachten heimgesetzt worden.

XVII.

Damit die Oberkeiten fürohin mit dem Hausrath in den Schlössern keine Kosten mehr haben müssen, ist geordnet, daß der jetzige Hausrath, auch Weingeschirr (wie in allen andern Vogteien, als allein im Rheinthal des Faßgeschirr's halber nicht, geschehen wird) dem dießmaligen Landvogt solle durch Unsere Amtleute in bescheidenem Preise angeschlagen und zu kaufen gegeben werden, den dann ihnen der folgende Landvogt nach Gebühr und Billigkeit, wie die Gestaltsame des Hausraths alsdann sein wird, wiederum abkaufen soll; wo sie beide Landvögte aber des Markts nicht möchten einig werden, soll der Streit von Unsern Amtleuten verglichen und gerichtet werden. Es soll auch alsofortan allweg der neuaufziehende Landvogt dem abziehenden dergestalt den Hausrath abnehmen, und dabei der Abziehende den Abgang zu leiden oder die Verbesserung zu genießen haben, daran die Oberkeiten weder Schaden noch Nutzen haben werden; was aber über die Handwerksleute, welche zur Erhaltung der Gebäue, des Schlosses und der zugehörenden Gebäue, müssen gebraucht werden, aufgehen wird, soll ein Landvogt allweg bei gebender Rechnung in der Handwerksleute Zedeln erscheinen.

XVIII.

Man hat sich zu erinnern, daß auf Badischen Tagleistungen in bester Meinung angezogen und auch für ein heilsames und ersprießliches Mittel, den gemeinen Unterthanen zu Gutem und den Amtleuten selbst zu besserm Nutzen und Wohlfahrt, erachtet worden, daß, wie bei Etlichen der Regierenden Orte der Brauch und die Gewohnheit eine Zeit her gewesen, die Landvogteien mit einer gewissen Anlag in den Landseckel zu taxieren, wodurch unvermeidlich der erwählte Landvogt beschwert, und zu Wiedereinbringung solcher Ausgabe nach allen möglichsten Mitteln zu trachten, anders aber nicht, als von den anbefohlenen Unterthanen, zu erreichen gleichsam genöthigt wird, hiemit jede Oberkeit durch diesen Abscheid wiederum ersucht werde, billiges Nachdenken zu haben, wie solche schädliche Auf- oder Anlag abgewendet werden möge.

XIX.

Dannethin hat die Gebühr erfordert, daß, gleichwie man bei den nachgesetzten Amtleuten und den Unterthanen insgemein die Unordnungen, Mißbräuche und unzuläßlichen Gewohnheiten abzustellen bedacht war, ebenermaßen den Abgesandten bei gemeinen Zusammenkünften und Tagleistungen ihres Verhaltens erforderliche und geziemende Anleitung, und dießfalls auch eine Reformation, wie folgt, gemacht werde: Erstlich, betreffend die Appellationsgelder, solle man es bei der alten Taxe, für jede Parthei 3 Gulden, verbleiben lassen. Wann aber ein Unterthan käme, mit Wahrheit sich zu beschweren, daß er von dem Landvogt, wider die Satzungen, gedrängt sei, soll demselbigen kein Sitzgeld abgenommen werden. Wann etwa um Sachen Ausschüsse zu machen nothwendig wäre, soll von jedem Orte Einer dazu ernamset, jedoch solche Ordnung, ohne höchste Noth, vermieden werden. Betreffend die Sitzgelder, sollen selbige nach Bescheidenheit und nicht anders, als etwa von wichtigen, schweren Sachen, womit man ziemlich bemüht wäre, erfordert werden. Item: wenn von den Landvögten anstehende und uneingezogene oder gen Baden appellirte Bußen und sonst strafbare Sachen vorkämen, sollen selbige nicht zu Handen der

Gesandten in die Stube, sondern den Oberkeiten zu Handen in Rechnung heimgebracht werden. Es sollen auch die Gesandten etwa in vorfallenden Rechts= und andern Händeln sich nicht partheiischer Weise der einten oder andern Parthei annehmen, für sie, außer dem Rathe, gleichsam negoziren und arbeiten, viel weniger etwa nach ergangener Sentenz uud Entscheid hinaus= gehen, das Botenbrod zu heischen, wie auch ohne Verhörung beider Theile keine Stimme herausgeben. Wofern sich auch zu= trüge, daß etwa ein Landvogt wegen unordentlicher Rechnung oder sonst begangenen Fehlers strafwürdig sein möchte, sollen die Abgesandten ihn nicht mit einem Sitzgeld allein, sondern auch mit gebührender Buße zu oberkeitlichen Handen abstrafen. Es soll und wird auch ein Jeder sich der Annehmung ungebühren= der Verehrung, Mieth und Gaben, zu enthalten wissen, und allein in vorfallenben Sachen urtheilen und richten, was den Geboten Gottes und dem bloßen Rechte gemäß ist, und seine Ehr' und Eid, eigene Conscienz und Verstand zugiebt und ver= mag. — Und zu Ersparung des Kostens soll man die Hand= lungen mit den Herren Ambassadoren abkürzen.

XX.

Demnach unterschiedliche Mal K l a g e n u n d B e s c h w e r= d e n vorgewachsen, d a ß um ergehende Erkanntnisse, Urtheile und Verträge z u B a d e n die U r k u n d e n, B r i e f e und S i e g e l i n s e h r h o h e n u n d b e s c h w e r l i c h e n T a x e n z u l ö s e n s e i e n, so ist gut erachtet worden, daß allweg von den anwesen= den Gesandten hierum, je nach beschaffenen Dingen, in Gebühr und Bescheidenheit eine leidliche Taxe gemacht werde. Und es soll diese Ordnung allweg den Gesandten bei angehender Jahr= rechnung vorgelesen werden, und es steht auch bei den Ober= keiten, ihnen dieß und mehreres einzudingen.

XXI.

Nachdem wiederum etwas Anzugs, d e r A b z ü g e i m T h u r= g a u h a l b, beschehen, dabei des jüngst zu Baden den Gerichts= herren des Thurgaus ertheilten Abscheids oder Urkunde gedacht worden, ist von etlichen anwesenden Abgesandten, so auch zu

Baden der Sache beigewohnt, angebracht worden, daß der Inhalt selbigen Abscheids der ergangenen Erkanntniß und beschehenen Bewilligung nicht gemäß sei, und deßwegen von den Oberkeiten nicht allerseits werde placidirt und gutgeheißen werden.

XXII.

Unserer G. L. A. Eidgenossen löblichen Orts Glarus Ehrengesandter hat Uns abermalen sehr angelegentlich, freundernstlichst ersucht, daß man nunmehr über die so oft begehrte Erläuterung, der Kindertheilung halb zu Wartau, einen gewissen Schluß ertheilen, und diesen so lang gewährten Spann dermaleinst entweder durch gütliche Vereinbarung oder rechtlichen Austrag in Endschaft machen wollte, welches Wir in allen Treuen Unsern Herren und Obern zu referieren übernommen, auf daß bei erster Zusammenkunft eine satte Resolution erfolgen möge.

XXIII.

Was dann auf eingelegte Supplikation des Herrn Obersten Brügger's sel. Erben, Hauptmann Karl von Salis, Stadtvogt zu Mayenfeld, Hans Leonz Gugelberg und Hauptmann Anton Pestalutz, an Herrn Grafen von Hohenems, wegen ihrer habenden, rechtmäßigen Ansprache, überschrieben und bewilligt worden, ist hiebei liegend zu vernehmen."

Aus diesem Tagsatzungsabscheide der VIII alten Orte geht deutlich hervor, daß die Lehre des bedeutsamen Volksaufstandes wenig gefruchtet, und die Regierungen noch nicht zur klaren Erkenntniß gebracht hatte, wie nothwendig es sei, mit allem Ernst und ohne Verzug dem Landmanne die geforderten Erleichterungen zu bewilligen, und zumal in der Regierung der gemeinsamen Herrschaften solche Grundsätze geltend zu machen, wie das Bedürfniß eines festen, innern Verbandes und Zusammenhanges der Eidgenossenschaft sie dringend erheischte. Alles gieng, nach wie vor, im Geleise des alten Schlendrians fort; dem

Landmanne blieben die alten Lasten, und neue kamen hinzu; jene heilige Scheu vor urkundlichen Rechten und Freiheiten, vor Siegeln und Briefen, die bis dahin der Gewaltherrschaft mächtiger Familien in den regierenden Städten, als einzige Schranke, sich entgegengestellt hatte, wich von nun an mehr und mehr dem Uebermuthe des Siegers [127]). Die Regierungen, einig, so lange die gemeinsame Furcht vor den eigenen Unterthanen dauerte, ließen sich, sobald die Gefahr verschwunden war, durch Mißtrauen und geheimen Groll zu gegenseitigen Neckereien verleiten. Diese Spannung äußerte sich besonders zwischen den Regierungen von Bern, Solothurn und Zürich, und der zwieträchtige Geist ergriff auch die gegenseitigen Unterthanen, wie mancherlei Vorfälle bewiesen, von denen die Geschichte wenigstens Einige zu berichten hat, um keine ihrer Aussagen unbegründet zu lassen. Vom Schloß Aarwangen aus ward eine heftige Flugschrift gegen die Regierung von Solothurn verbreitet, worin es unter anderm hieß, „daß Solothurn, das faule Nest, mit den Bauern unter der Decke liege." [128]) Als der Rath

127) So daß auch hier seine Anwendung findet, was die so eben im Druck erschienenen „Beiträge zur Geschichte des Bauernkriegs in den schwäbisch-fränkischen Grenzlanden 1525 von Ferdinand Friedrich Oechsle (Heilbronn bei Karl Drechsler 1830)" von den Folgen des Aufruhrs in der Graffschaft Hohenlohe (S. 203.) melden: „Wie überall, so waren die Folgen auch hier den Hoffnungen, welche die Bauern auf ihr Unternehmen gebaut hatten, geradezu entgegengesetzt. Statt größerer Freiheit und Erleichterung ihrer Lasten, wurden sie nur um so mehr gedrückt, verloren auch die Rechte, in deren Genuß sie bisher gestanden waren, und mußten noch mehr bezahlen als früher. Und dieß konnte auch nicht anders sein; denn außer der Strafe, welche die Empörung mit Recht verdiente, verlangten auch die, welche durch das frevelhafte Unternehmen in Schaden gekommen waren, eine Entschädigung, welche ihnen billiger Weise nicht versagt werden konnte."

128) Diese Aeußerung bezog sich auf die neuen Unruhen im Entlebuch und Rathsherrn Studers Ermordung. Vermuthlich war die Flugschrift aus des vielerwähnten Markus Huber's Feder geflossen; denn der nämliche schrieb, auf die erste Nachricht von den Unruhen im Entlebuch, am 19. (29.) Sept. Folgendes nach Zürich: „Wir sind wieder in Gefahr eines Bauernkriegs; denn

von Solothurn am 4. Oct. Kenntniß von der Schmähschrift erhielt, schien ihm die Sache wichtig genug, um Räth und Burger oder den Großen Rath auf den folgenden Montag, den 6. Oct. außerordentlich zu versammeln. Dieser beschloß, es solle die Stadt Olten sogleich mit 100 Mann unter dem Befehle des Kommandanten Hans Jakob Wallier besetzt, das zweite Regiment aufgemahnt und marschfertig gehalten, die Polizei gegen die Briefträger aus dem Entlebuch und dem Berngebiet verschärft, und bei der Regierung von Bern durch ein eigenes Schreiben Beschwerde und Klage über die verläumderische Flugschrift geführt werden, mit dem Ansuchen, daß sie den Verfasser ausfindig machen und gebührend abbestrafen wolle [129]. — Am 7. Oct. wurden einige Jesuiten, die von Luzern nach Solothurn reiseten, zu Kleindietwill in der Amtei Aarwangen von Bernerischen Polizeidienern oder Schnapphahnen, wie sie damals hießen, angehalten, mit groben Worten beschimpft, und

---

heut schickt Hr. Abt von St. Urban einen eilenden, reitenden Boten, daß die Willisauer und Entlebucher ihrer Oberkeit nicht schwören wollen, sondern selbiges rund abgeschlagen, sagend, sie erkennen die Stadt Luzern nicht mehr für ihre Oberkeit, bis man ihnen für's 1. ihre so oft begehrten Brief und Siegel wiederum lasse werden, 2. daß man ihnen einen Abtrag thue wegen der hingerichteten Personen, 3. daß man ihnen die Wehr wieder gebe; sie warten also auf fremde Hülfe. So wirbt man auch zu Bern stark Volk, mit dem Intent, daß, sobald das Emmenthal mit den Luzernern halte, man straks werde darauf gehen. Man fürchtet, das faule Nest Solothurn liege unter dem Mantel und spiele mit den Bauern, und es werde auch bald ausbrechen; denn es schon den Anfang genommen, und breitet sich dieses Gift hin und wieder aus. Die Garnisonen zu Burgdorf und in andern Schlössern werden verstärkt. Hr. Abt von St. Urban spricht den Präfectum (Landvogt) des Schlosses Aarwangen an, er solle ein wachendes Auge haben; weßwegen er nach Bern unverzüglich um 100 Dragoner zu werben geschrieben hat. Zudem solle Müllhausen vom Herzog von Belfort belagert werden. Es ist übel zu besorgen, wir müssen an den Tanz, und seie die Glocke nunmehr gegossen. Gott sei nur mit uns! Es sind Praktiken obhanden; die Bauern wissen gewiß einen Rücken. Geben im Schloß Aarwangen 19. (29.) Sept. 1653."

129) Sol. Rathsprotokoll vom 6. Oct. 1653.

Geld, Schriften, und was sie bei sich hatten, ihnen weggenommen. Die Regierung von Solothurn, hierüber aufs äußerste entrüstet, erließ am 8. Oct. ein nachdrucksames Schreiben an Bern, und verlangte Genugthuung für die beschimpften und beraubten Jesuiten; zugleich schrieb sie darüber an Freiburg, und bat um getreues Aufsehen [130]. Auf Befehl seiner Regierung mußte der Vogt Willading zu Aarwangen am 10. Oct. dem Rathe von Solothurn eine schriftliche Entschuldigung und Abbitte zusenden, und alles, was man den Jesuiten weggenommen hatte, zurückstellen. — Nun glaubte die Regierung von Solothurn für die Zukunft vor dergleichen nachbarlichen Neckereien gesichert zu sein; aber ihre Hoffnung wurde getäuscht. Am Sonntag, den 19. Oct., erschien Klaus Haas, von Wyl bei Olten, vor den Schranken des außerordentlich versammelten Raths, und erzählte mit großer Betrübniß Folgendes: Um eine Schuld einzutreiben, die er an dem Weibel von Melchnau zu fordern habe, sei er in dieses Dorf gegangen. Als er dort angelangt, haben die Bernerischen Schnapphahnen ihn sogleich angehalten, mit der Erklärung: „sie haben Befehl, keinen Solothurner passiren zu lassen, weil die Solothurner jetzt Franzosen und keine Schweizer oder Eidgenossen mehr seien; die Solothurner müssen jetzt an den Tanz, man werde sie nächster Tage heimsuchen.“ In die Stube, wo man ihn bewachte, sei der Pfarrer von Melchnau gekommen, habe ihn schimpflich behandelt und ihm gesagt: Ob er nicht wisse, daß kein Solothurner und Luzerner mehr auf Bernischen Grund und Boden treten dörfe; er gehe mit Diebstücken um, das Land auszuspähen. Dann habe er ihm erklärt, er (Klaus Haas) müsse sich mit zwo Kronen ranzionniren (loskaufen). Als er folgenden Donnerstag (den 16. Oct.) den Pfarrer von Melchnau gefragt, warum man gestern so mit ihm verfahren sei, habe derselbe erwiedert: „Darum, weil deine Herren zu Solothurn faul und meineidig an den Eidgenossen geworden sind, wie andere Schelmen und Dieben.“ [131]. Der Rath von Solothurn befahl dem

---

130) Sol. Rathsprotokoll vom 8. Oct. 1653.

131) Sol. Rathsprotokoll vom 19. Okt. 1653, und Schreiben des Raths von Solothurn an den Vogt Willading zu Aarwangen vom 19. Oct. 1653, worin es unter anderm heißt: „Als Klaus

Kläger, einstweilen in der Stadt zu bleiben, und überschrieb dessen Einklage sogleich dem Vogte zu Aarwangen. Dieser erklärte sich durch Zuschrift vom 22. Oct. bereit, dem Kläger volle Genugthuung zu verschaffen, zu welchem Ende Klaus Haas wieder nach Melchnau geschickt wurde [132]. — Wegen dieser feindseligen Nachbarschaft wurden die Wachposten gegen den Kanton Bern mit Truppen verstärkt, und eine verdoppelte Wachsamkeit schien dem Rathe von Solothurn um so nöthiger, als auch unter den eigenen Landleuten immer noch von Zeit zu Zeit Spuren einer fortdauernden stillen Gährung bemerkt wurden [133], obschon die Regierung alles Mögliche that, ihrem Volke die Folgen des Aufstands zu erleichtern [134]. Erst als,

---

Haas von Wyl bei Olten ein Schuld an den Weibel zu Melchnau gefodert, hat der Prädikant von Melchnau mit einem Rohr (Stock) in der Stube gestanden, ihn nit allein schimpflich traktirt und ranzionirt, sondern auch fürgeworfen, ob er nit wisse, daß kein Solothurner und Luzerner mehr auf Bernischen Grund und Boden treten sölle; er gehe mit Diebstücken um, das Land uszespächen. Der Prädikant hat selbst ihn an allen Orten betastet, und als er etwas Gelds, by 7½ Kronen, im Busen vermerkt, gesagt: „Gott willkomm, die was bringen! du mußt mir opfern;“ — wolle er passieren, müsse er zwo Kronen geben, oder gefangen bleiben. Am folgenden Donnstag, da gedachter Haas den Prädikanten befragt, uß was Ursachen man gestern dergestalt mit ihm verfahren, sagte der Prädikant: „Darum, weil dine Herren zu Solothurn faul und meineidig an den Eidgenossen worden, wie ander Schelmen und Dieben,“ neben andern Schmachworten mehr, die mitgelaufen.“ —

132) Sol. Rathsprotokoll vom 22. Oct. 1653.

133) Am 24. Sept. wurde Benedikt Laubscher von Zuchwill neuerdings verhaftet und inquirirt, weil er dem Altrath Glutz trotzig in's Gesicht gesagt hatte: „Das Wesen ist noch nit am Ort, wo man meint.“ — Am 17. Oct. wurde Niklaus Guggi von Grenchen wegen ungebührlicher Reden beim Rathsherrn Hans Viktor Wallier hinter die Schranken des Raths gestellt, und nachdrucksam zurechtgewiesen. Sol. Rathsprot. vom 24. Sept. und 17. Oct. 1653.

134) Als die Söhne des hingerichteten Adam Zeltner am 5. Sept. vor Rath traten, und baten, daß man das väterliche Vermögen, welches, laut zu Zofingen ergangenem Urtheile, dem Fiskus ver-

auf die bei den Vögten der an den Kanton Bern gränzenden Aemter sorgfältig eingezogene Erkundigung[135]), die bestimmte Nachricht eintraf, daß die Bernischen Truppen sich von Aarburg und Aarwangen zurückgezogen haben, wurden auch die Solothurnischen Truppen zurückberufen und entlassen. —

Wie zwischen Bern und Solothurn, war auch zwischen Bern und Zürich, als Nachwehe des Volksaufstands, eine Spannung und Mißstimmung zurückgeblieben, die einige Zeit fortdauerte, und auf das ziemlich laue Zusammenhalten dieser beiden Stände im Bürgerkriege 1656 und den daherigen, für sie unglücklichen Feldzug nicht geringen Einfluß haben mochte. In Zürich sprach man allgemein vom Undanke der Berner, die sich über die geringe Kriegsentschädigung beschweren, und die großen, von Zürich für Bern's Wohlfahrt und Ruhe verwendeten Kosten[136]) nicht beachten, — vom Hochmuthe der Berner, welche, obschon durch General Werdmüller gerettet, dieß

---

fallen war, zu ihrem Unterhalte ihnen aus Gnaden wieder schenken möchte, wurde diesem Ansuchen sogleich vom Rathe entsprochen, „weil ihr Vater das Leben hat darstrecken müssen, und genugsam gebüßt hat; doch sollen sie die Schulden zahlen und die Kosten von Zofingen.“ Sol. Rathsprotokoll vom 5. Sept. 1653.

135) Am 24. Oct. erließ hierüber der Rath von Solothurn an den Schultheiß zu Olten folgendes Schreiben: „Wir gesinnen an dich, daß du erkundigen sollest, ob die Bernischen Völker zu Aarburg und Aarwangen abgezogen, oder wann dieselben wiederum abgeschafft werden sollen, damit Wir Unsere Garnison zu Olten, wenn man derselben nit mehr vonnöthen, auch abschaffen können.“ Man sieht aus diesem Schreiben, daß die alte Sitte der Schweizerischen Regierungen, alle ihre Beamten zu duzen, auch im XVII. Jahrhunderte noch fortbestand.

136) Diese Kosten Zürich's waren um so größer, als es seine in's Feld gezogenen Truppen ungewöhnlich hoch bezahlte. Jeder Soldat unter dem Freifahnen erhielt täglich 1 Zürchergulden oder 16 Batzen. Zürcherisches Rathsprotokoll vom 17. (27.) Mai 1653; — jeder Reuter täglich 20 ß. und 2 Vierling Haber, oder, wenn er den Haber nicht empfing, täglich 24 ß. Zürcherisches Rathsprotokoll vom 24. Juni (4. Juli) 1653; — jeder Oberst monatlich 200 Gulden, ein Generaladjutant monatlich 100 Gulden ꝛc. Zürcherisches Rathsprotokoll vom 27. Juli (6. August) 1653.

nicht anerkennen wollen [137]), und es nicht ungern sehen, daß ihr Landvolk durch allerhand Ausstreuungen mit Haß und Abscheu gegen die Zürcher erfüllt werde. Bern hingegen war durch General Werdmüller's Benehmen beim Friedensabschlusse zu Mellingen, durch die von Zürich geforderte Kriegsentschädigung und besonders durch das Betragen der Zürcherischen Truppen, welche sich gegen die Bernerischen Beamteten und Landleute die Reden und Handlungen eines Eroberers gegen die Besiegten erlaubt hatten, tief gekränkt. Markus Huber schrieb hierüber am 4. Dez. Folgendes nach Zürich: „Daß die Kriegskosten mit großer Beschwerd und Klage des Volks streng eingezogen werden, ist wahr. Mit dem Vorwande, man müsse das Geld den Herren von Zürich geben, werden auch sehr ungute Worte wider die Herren von Zürich vom Volk ausgestoßen, als: die Zürcher haben sie arm gefressen im Land und ihnen viel Geld und Gut mit Bedrohung der Einquartierung abgepreßt; jetzt müssen sie ihnen noch so und so viel Geld schießen. Das erweckt fürwahr den grösten Widerwillen gegen Zürich. Man hört etwann, wenn sie den Zürchern mit der Zeit zu Hülfe ziehen müssen, daß sie es ihnen dann so machen wollen, wie es ihnen gemacht worden, und sie drohen, den Zürchern im vorfallenden Nothfalle auch also einschenken zu wollen.“ — Einen ähnlichen Bericht hat der Pfarrer zu Ammerswyl, Jakob Hemmann, am 22. März (1. April) 1654 nach Zürich erstattet in einem Schreiben [138]), worin man unter anderm Folgendes liest: „Meines vielgeliebten Herrn Begehren und meine Schuldigkeit verbinden

---

137) Was um so mehr auffiel, als man vernahm, daß Solothurn und Luzern dem General Zweyer ehrenvolle Beweise der Dankbarkeit gegeben haben. Die Regierung von Zürich erkannte durch Beschluß vom 23. August ihrem Oberfeldherrn den oberkeitlichen Dank, und verordnete: „Es sollen Herrn Seckelmeister Werdmüller, wegen seines Wohlverhaltens in Verwaltung des anvertrauten Generalats in dem Berneraufruhr, auch wegen gehabter großer Mühe mit Aufbringung der Reuterei in Unserm Land, 300 Dukaten an eine goldene Kette mit Miner Gnädigen Herren Zeichen verehrt werden.“ Zürcherisches Rathsprotokoll vom 13. (23.) August 1653.

138) Es befindet sich in der Simmler'schen Handschriftensammlung in Zürich.

mich zwar, meinem Herrn umständlich zuzuschreiben; doch ist es jetzt nicht Zeit. Als die Leute dieser Grafschaft (Lenzburg) eine Zeitlang ernstlich getrieben worden zu Erlegung der Buße, die ihnen von beiden Städten Zürich und Bern, wegen erregter Aufruhr, auferlegt worden, das Geld aber nicht zuwege bringen mochten anders, als etwa aus Erlösung von allerhand Waaren, sonderlich aber aus großem Vieh und Schweinen — reverenter! — haben sie alle Märkte an allen Orten rings umher, als: zu Solothurn, Luzern, Sursee, Reichensee, Bremgarten ꝛc. ämsig besucht, und auf Befragen sich an einem andern und dritten Orte beklagt, wie die Bußforderer so scharf und streng hinter ihnen her seien, und ihrer viele gleichsam auf die Gasse nöthigen, eine große Menge aber bald gar zum Land hinaustreiben werden, wie dann ihrer schon gar viele ihr Vaterland übergeben, und hinweg an andere Orte, nicht nur zu den Lutheranern, sondern gar zu den Papisten gezogen sind. Also geht ein Gemurmel, als sollten die Luzerner und Solothurner die Unsrigen wieder animirt haben: sie sollen nur nichts mehr geben, und, wenn man sie nöthigen wolle, sollen sie es ihnen klagen, und darüber ihrer Hilfe, Schutzes und Rettung gewärtig und versichert sein; denn, sei schon der Bundesbrief an den Galgen geheftet, soll doch ihr Bund nicht entkräftet sein, und, wenn sie schon genugsam wären, solchen Zwang abzuschaffen, solle man nur ein wenig einhalten und gedulden; es seien schon fremde Völker auf den Beinen, und werden sich an die Eidgenössischen Gränzen nähern; so könne man sich dann zu ihnen schlagen, und mit ihrer Hilfe das Spiel ausführen, wo es vergangenen Jahrs ersitzen geblieben. Doch, die Unsern noch heftiger wider beide genannte Städte und Stände, Zürich und Bern, zu richten, rühmen sie den Unsrigen ihre Oberkeiten: Luzern und Solothurn haben ihren Unterthanen nicht allein einen allgemeinen Pardon ertheilt, sondern auch alle auferlegten Strafen freiwillig nachgelassen, und noch darüber ihnen mehrere Beschwerden abgenommen, und dagegen größere Freiheiten ertheilt, als sie anfänglich begehrt hätten. Aber Zürich und Bern wollen alles mit ihrem Trotz und Gewalt hinter sich treiben. — Wenn dann nun dem also sein sollte, wie das Gemurmel geht, so stünde gewiß unsers Vaterlandes Zustand schlüpfrig; doch macht's mir einen Zweifel, es müsse etwas dergleichen ob-

handen sein, sintemal ich observirt, daß jetzt, ein Monat daher, so viel fremdes Gesind im Land herumstreicht, theils Soldaten, theils sonst starke landstreifende Bettler, theils Krämer und Grempler; das macht mir die Sache sehr verdächtig, und hab's deßwegen vergangenen Freitags auch nach Bern an meinen vielehrenden Herrn und Vater Hummel (den Dekan) gelangen lassen." — Die in diesem Schreiben angedeutete gemeinsame Furcht und Besorgniß vor den „Papisten", nämlich vor den „getreuen, lieben, alten Eidgenossen" der V kathol. Orte sammt Solothurn und Freiburg, verhütete zwar den offenen Bruch zwischen Zürich und Bern, vermochte aber nicht zu hindern, daß die gegenseitige Mißstimmung und gereizte Empfindlichkeit sich in täglichen Gesprächen und Reden und sogar in Gedichten kund gab. Samuel Rohr[139]), Professor der Philosophie in Bern, hatte auf die am 28. Nov. (8. Dez.) 1653 stattgefundene Feier der Verehelichung des nachherigen Feldzeugmeisters Johannes Willading (des jüngsten Bruders des in dieser Darstellung oft erwähnten Landvogts von Aarwangen) mit Maria Manuel ein Hochzeitgedicht verfaßt und es dem Druck übergeben[140]). Das Gedicht ist, nach dem Geschmacke damaliger Zeit, ganz allegorisch gehalten und durchgeführt. Zwei Schäfer, Corydon, einen der Regierung treu gebliebenen Landmann vorstellend, und Möris, ein ehemaliger, nun seinen Irrthum schmerzlich bereuender Anhänger Leuenberg's, erzählen einander im Wechselgespräche die Begebenheiten des Jahrs 1653. Corydon preiset den Daphnis (Regierung von Bern), rühmt

---

139) Es sind mehrere seiner lateinischen Schriften, z. B. Metaphysica, — Introductio in Philosophiam und Dissertationes logicae, im Druck erschienen.

140) Es erschien ohne des Verfassers Namen und hat den Titel: „Ein lustig Hirtengespräch von des Friedens sehr lieblichen und hingegen des Kriegs sehr schädlichen Früchten; aus des weitberühmten Poeten Virgilii lateinischen und Martini Opitii, des fürtrefflichen teutschen Poeten, Gedichten gezogen und gehalten auf der adelichen Hochzeit Herrn Johann Willading's mit der wohledeln Jungfrau Marien Manuel, in Bern den 28 Nov. des 1653 Jahrs. Getruckt zu Bern bei Georg Sonnleitner." — in 4to. 20 Seiten.

dessen Weisheit, Gerechtigkeit und Milde, und zeichnet die Gewissenlosigkeit und Ehrsucht des Mopsus (Leuenberg) mit den schwärzesten Farben. Möris beweint seine Verirrung, und besingt, was er von den fremden Soldaten habe leiden müssen, mit folgenden Versen:

„O liebes Vaterland! Du warest meine Freud';
Darum verlaß ich dich jetztund mit großem Leid.
Mit Kummer und mit Schmerz verlaß ich meine Felder;
Kein Bleiben ist nit mehr; Adie, ihr meine Wälder!
Ach, Ach! daß Gott erbarm! Ist das nun unser G'winn
Von unserm schönen Krieg? Es ist nun Alls dahin,
Schaf', Ochsen, Geißen, Schwein, deßgleichen auch die Pferde;
Ich hab' nichts übrig mehr von aller meiner Herde.
Die Kriegsleut' haben mir durchsucht das ganze Haus,
Die Speicher, Keller, Trög' und Ställ geleeret aus.
Ihr Thun ist anders nichts, denn plündern Land und Leute;
Sie spicken sich mit Raub und leben von der Beute.
Der einen faulen Spieß und schnelle Füße trägt,
Damit er keinen Feind niemals zu Boden schlägt,
Der heiß von Worten ist und frostig von Geblüte,
Den Löwen außen trägt, den Hasen im Gemüthe,
Ob einem armen Hirt erkühlt er seinen Muth,
Der sich nit wehren kann. Des Feindes Seel' und Blut
Ist Geld und rothes Gold; mit großen weiten Schritten
Prangiret er daher; will einer etwas bitten
Von ihm, der besser ist und viel mehr weiß und kann
Als er, den siehet er kaum über die Achsel an,
Und bläht sich wie ein Krott, und darf sich so erheben,
Als müßte Jedermann nur seiner Gnade leben;
Verbringet mit Banquet und Spielen seine Zeit,
Und mangelt ihme nichts, als nur die Redlichkeit.
Mit leichtem Kartenspiel will er sich stets ergötzen,
Und sollt er auch zur Zeit wohl ganz Dublonen setzen,
So von dem Blute roth und bleich von Thränen sind.
Wohl diesem, welcher nit verspielet noch gewinnt,
Was armer Leute Schweis so sauer muß erwerben.
Wer also reicher wird, zur Straf soll Hungers sterben,
Sein Saamen betteln gehn; das ungerechte Geld
Soll fressen das gerecht', und führen aus der Welt.
Ein ehrlicher Soldat, den auch Erbarmung rühret,
Der handelt nicht also, den Leuten nichts entführet

Von ihrem Hab und Gut; er ist des Friedens Knecht;
Wer auf was andres sieht, der hasset Ruh' und Recht,
Und hat kein Glücke nit, und wird auch nit entfliehen
Der Höll', dahin er auch in kurzer Zeit wird ziehen." —

Es war klar und unzweideutig, daß der Dichter mit diesen Versen das Benehmen der Zürcher Truppen während ihres Aufenthaltes im Kanton Bern schildern wollte. So wurde die obenangeführte Stelle von Jedermann genommen und verstanden, auch in Zürich, wo das „lustige Hirtengespräch," sobald dasselbe gedruckt dort anlangte, großes Aufsehen und heftigen Widerwillen gegen Bern erregte. Besonnene Männer, die mit Schrecken den Riß zwischen Zürich und Bern sich erweitern sahen, und dem hieraus zu besorgenden Unheile für die Reformierten nach Kräften entgegenarbeiten wollten, suchten zwar das Gedicht von der mildern Seite zu deuten, und die Gemüther zu beschwichtigen; sie behaupteten, der Dichter habe nicht diese oder jene Truppen, sondern bloß im allgemeinen den Charakter des Soldaten, wie er gewöhnlich im Felde sich darstellt, veranschaulichen wollen, und zu dem Ende, was ja den Dichtern erlaubt sei, sich greller Farben bedient[141]); dergleichen lie-

---

141) So z. B. schrieb der Pfarrer Johann Konrad Wirz (der nämliche, von welchem im Ersten Buche Note 8. die Rede war) darüber unterm 6. Januar 1654 an den Dekan Ludwig Ammann in Glarus Folgendes: „Carmen Bernense ante tres septimanas legendum mihi exhibitum est a Dno. quaestore Werdmuellero, compatre meo, in quo quidem nihil a me deprehensum, quod Nostri tanquam pungens valde assumere possent. Est colloquium pastorale, a Dno. Rohrio, Professore Philosophiae, ingeniose admodum adornatum, inter Corydonem, qui subditum obedientem refert, et Moerin, qui rebellem denotat. Corydon benignitatem Daphnidis, per quem Berna significatur, ad aethera usque evehit; Moeris contra queritur, quam misere seductus sit a Mopso, qui ipse Leuenbergerus est, et quantam inhumanitatem passus sit a milite extraneo, quem propositionibus majoribus, ut ita dicam, generalissimis graphice depingit, et tandem concludit cum voto pacis ac tranquillitatis publicae perennantis."

bevolle Deutungen und Milderungen aber waren nicht im Stande, dem Hirtengespräche seinen tiefverwundenden Stachel zu nehmen. Die Zürcher erwiederten mit Spottgedichten auf Bern, die jedoch, als gröstentheils in lateinischer Sprache, die damals den Gelehrten von Zürich geläufiger war als die deutsche, verfaßt [142]), nicht unter das Landvolk kamen, und deßwegen von den Bernern nur als stumpfe Pfeile der Zürcherischen Musen angesehen, und weniger beachtet wurden.

Diese kleinen Reibungen zwischen mehrern Kantonen dauerten geraume Zeit fort; sie wurden aber zuweilen durch einen gemeinsamen Schrecken und neue Besorgniß vor innern Unruhen oder äußerer Gefahr etwas beschwichtigt. Einen solchen Schrecken verursachte die Anzeige, welche der französische Botschafter am 8. Nov. dem Rathe von Solothurn machte, daß 45 Rebellen [143]) in den Dienst des Herzogs von Lothringen ge-

---

142) Weil die Zürcher dem Prof. Rohr von Bern die Anspielung auf den Schildhalter des Zürcherischen Wappens, den Löwen, in dem Verse:

„Den Löwen außen trägt, den Hasen im Gemüthe"

gar übel genommen hatten, so wollten sie ihm Gleiches mit Gleichem vergelten, und ihr Witz ergoß sich besonders über den „plumpen, zottigen Bären." Aus der Menge solcher Spottgedichte, von denen, so viel uns bekannt, keines gedruckt ist, wollen wir hier nur Eines anführen, und die Uebersetzung desselben andern überlassen:

„In Ursum Helveticum.

Ursus in extremo positus discrimine, clausus
 Muris, Thuregi saepe poposcit opem.
Audivit Tigurum, marte ac succurrit aperto.
 Est compressa brevi seditiosa cohors.
Ursus ad ingenium liber furit atque superbit;
 Oblitus caveae est ac socialis opis.
Urse! tuas cristas vel tandem ponere disce!
 Te miti utatur subdita turba dehinc!
Aut gravius rabiet, lassata tyrannide, turba
 Subdita, te socii destituentque tui.
Si caveâ claudet te denuo rustica pubes,
 Acta irâ, qui te liberet, ecquis erit?" —

143) Früher schon hatte General Zweyer die erste Anzeige hierüber in Deutschland erhalten, und sie durch Schreiben vom 29. Sept.

treten seien, und ihn beredet haben, die Schweiz mit Krieg zu überziehen. Obgleich der Rath von Solothurn hoffte, daß der Herzog von Lothringen sich wohl besinnen werde, bevor er ein solches Wagestück unternehme, hielt er doch für rathsam und nöthig, allen Vögten Wachsamkeit anzubefehlen, den Mitständen von dieser Anzeige Kenntniß zu geben, und auf Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung anzutragen[144]). Die Regierungen von Zürich, Bern, Luzern, Freiburg und Basel, an welche Solothurn's Kreisschreiben ergieng, erachteten zwar für zweckmäßiger, daß unnöthiges Aufsehen und die Verbreitung jenes Gerüchts vom Anzuge des Herzogs von Lothringen zur Unterstützung der Bauern möglichst verhütet werde, und sie fanden deßwegen eine Zusammenberufung der Tagsatzung unzuläßig; dagegen aber wurde die Wachsamkeit verschärft, und im Stillen jede nöthige Zurüstung auf den Fall der eintretenden Gefahr getroffen. Daß die flüchtigen Rebellen nun die Hülfe des Auslandes gegen ihre eigenen Oberkeiten anriefen, mußten

---

dem Bürgermeister Waser mit folgenden Worten mitgetheilt: „Heute berichtet mir Fürst Piccolomini, daß von unsern ausgetretenen Rebellen 40 Mann, wohl gekleidet, bei Frankfurt vorbeigezogen, mit der Aeußerung, sie wollen dem Herzog von Lothringen ihre Noth klagen, und ihn ins Land führen.“

144) „Obgleich wohl nit zu verhoffen, daß der Herzog von Lothringen wegen solchen verzweifelten Bauern seine Armee an die Eidgenossenschaft wagen, und seinen Kopf daran verstoßen werde, ist doch gerathen, die Vögte aufmerksam zu machen, und bei den Ständen auf eine Zusammenkunft deswegen anzutragen.“ Sol. Rathsprotokoll vom 8. Nov. 1653. Im Kreisschreiben an die Regierungen von Zürich, Bern, Luzern, Freiburg und Basel meldete der Rath von Solothurn: „Die Rebellen haben dem Herzog weiß gemacht: da er, Herzog, mit der Armee sich diesen Landen näherte, würde er in ihren Mitlandleuten guten Beifall und Willen verspüren, — welche Offerte Ihr Durchlaucht nit gar verworfen, sondern den Bauern ziemlich gut Gehör solle gegeben haben. Nun vernimmt man dabei aus verschiedenen Relationen, daß die Lothringeschen Völker sammt den Reutern nunmehr in völligem Marsch entweder in Burgund, Lothringen oder Elsaß begriffen, die Winterquartiere an entwederm Ort zu suchen; könnte also unter diesem Prätext wohl der Rebellen Vorhaben sekundirt werden.“ —

die betreffenden Regierungen um so empfindlicher aufnehmen, und für ein um so größeres Verbrechen ansehen, als sie selbst, während des Aufruhrs, die von Frankreich und mehrern benachbarten deutschen Fürsten wiederholt angebotene Hülfeleistung gegen ihre empörten Unterthanen beharrlich abgelehnt hatten. Noch am 22. August erließen hierüber die Eidgenossen, wie vorher schon wiederholt an andere Staaten, folgendes Dankschreiben an Ferdinand Friedrich, Grafen von Fürstenberg: „Hochwohlgebohrner, Gnädiger Herr! Euer Gnaden sei Unser freundwilliger Dienst und Gruß bevor. Von Unserm vielgeehrten Herrn und werthen Freunde, Herrn Sebastian Pilgeri Zweyer zu Evebach und Hilfikon, haben Wir sowohl mündlich als schriftlich vernommen, welcher Maßen Euer Gnaden sich gegen ihn im Vertrauen haben offeriren wollen, daß, weil die Bauern und Unterthanen etlicher Staaten Unserer Eidgenossenschaft auf ihrer vorgenommenen Rebellion und Halsstarrigkeit bestehen, Sie bereit sei, gegen Anschaffung und Versicherung nothdürftiger Mittel, in zwei oder drei Monaten gegen 6000 Mann zu Roß und Fuß aufzubringen, und Unsern Herren und Obern zuzuführen. Es ist dieser Bericht und Euer Gnaden Erklärung Uns und Unsern Herren und Obern ganz lieb und angenehm gewesen; weil aber jetzt durch Gottes Gnade der Aufrührer gefährlicher Aufstand und Abfall mit Unserer Herren und Obern eigener Macht und Mitteln zeitlich gebrochen und überwunden, die vornehmsten Rädelsführer nach Gebühr abgestraft, der Menge gemeiner Leute aber Gnad und Verzeihung gegeben worden, so thun Wir, Namens und von wegen Unserer Herren und Obern, Euer Gnaden um das vertrauliche Anerbieten und die gnädige Affektion dienstfleißigen Dank sagen, und Sie versichern, daß Wir und sie solche Willfährigkeit guten und gnädigen Gemüths in keinen Vergeß stellen, sondern in Vorfallenheiten mit Erweisung beliebiger Dienste und Freundschaft eingedenk verbleiben werden. Gott Unser Schutz! Datum Baden den 22. Augst 1653. Euer Gnaden dienstwillige (Unterz.) von Städten und Landen der XIII Orte der Eidgenossenschaft dießmal zu Baden versammelte Räth' und Sendboten." [145])

145) Leonard Meister's Behauptung (Helv. Geschichte II. 38.), „daß dem einen und andern von den benachbarten Fürsten mit

Von jeher wollte das Schweizervolk, was es erlebte, litt oder that, in Liedern aufbewahrt und besungen wissen. Darum haben in unserm Vaterlande die meisten Begebenheiten, gleichviel ob bedeutsame oder lustige, ernste oder lächerliche, der Utznacher Auszug oder sogenannte Hexenkrieg am 22. August 1695 [146]) und in neuern Zeiten der Feldzug der Zürcher nach der Stadt Stein eben so gut, als die berühmtesten Freiheitsschlachten bei Sempach, Näfels und Murten, die Ehre des Volksliedes erhalten. Wie hätten dem Bauernkriege Poesien und Lieder fehlen können? Es sind jedoch derselben nur wenige, oder doch nicht so viele, als die Wichtigkeit des Ereignisses vermuthen ließe. Auch ermangeln sie des poetischen Geistes gar sehr. Eines derselben bekam eine geschichtliche Bedeutsamkeit, weil es, im Entlebuch verfaßt, durch Abschriften in den aufständischen Kantonen verbreitet, und von den Landleuten häufig gesungen wurde. Es ist dieß das Wilhelm Tellen Lied, welches also lautet:

„Ein neu Wilhelm Tellen Lied,
im Entlebuch gemacht 1653.

1.

Was wend wir aber singen
Uß Gnad Herr Jesu Christ?
Vom Tellen fürzubringen,
Der längst gestorben ist.

2.

Als man zählt sechszehnhundert
Und drei und fünfzig Jahr,
Ereignen sich groß Wunder;
Ist kund und offenbar.

Unterhaltung der Eidgenössischen Unruhen gedient war," soll vermuthlich ein Seitenblick auf Frankreich sein, ist aber auch in dieser Beziehung durchaus ungegründet.

146) Eine der possierlichsten Begebenheiten, aber eine leicht erklärbare Folge des damals in unserm Vaterlande zwischen Reformirten und Katholiken herrschenden Mißtrauens. Das Lied, Mskpt., beginnt: „Hört zu, was doch die Furcht vermag — was Schrecken, Lärmen, Leid und Klag — sie plötzlich kann erwecken 2c.

3.

Ich sing es Niemand z'tratzen;
Man soll mich recht verstohn;
Von wegen ganzen Batzen
Ist dieser Krieg herkohn.

4.

'Ne Stadt will ich euch sagen,
Die ist euch wohl bekannt.
Weiß Blau, das thut sie tragen,
Und ist die dritt' im Bund.

5.

Ach Gott! ich muß sie klagen,
Des Landmanns große Klag.
Es ist, wie ich werd sagen,
Gar heiter an dem Tag.

6.

Gleich wie zu Tellen Leben,
Also thut's jetzt hergohn;
Der Landmann sollt hergeben,
Geb, wo'rs möcht überkohn.

7.

Ach Tell! ich wollt' dich fragen;
Wach' auf von deinem Schlaf!
Die Landvögt' wend Alls haben,
Roß, Rinder, Kälber, Schaf'.

8.

Ein jeder Herr will leben
Wie'n junger Edelmann;
Es muß es ihm hergeben
Der arme, gringe Mann.

9.

Ein armer Baurenzüttel,
Der nicht wollt ziehen d'ran
Mit Entlebucherknüttel
Und eis'nen Stefzgen dran.

10.

Der Bär wollt nit still sitzen!
Er kam gen Solenthurn;
Mit listig Kyb und Witzen
Richt' er bald an den Sturm.

11.

Man gab ihm fufzg Soldaten,
Gerüstet über d'Maaß;
Im Schiff thät man sie führen
Aarwangen zu ins Schloß.[147]

12.

Die Bauern wend's nit haben;
Sie fallen vor das Schloß;
Mußt fort mit den Soldaten,
Wie sehr ihn das verdroß.

13.

Zu Aarburg ist ein Falke;[148]
Man kennt ihn nur zu wohl.
Er ist ein arger Schalke,
Dazu der Tücke voll.

14.

Er treit (trägt) zwei falsche Augen,
Und ein meineidig Herz;
S'ist vorn ihm nit zu glauben,
Geschweige hinterwärts.

15.

Er ist gen Olten kommen,
Fragt, wo der Hauptmann was.
Der Falk hat's bald vernommen,
Und merket ehester das.

16.

Er treit 'ne Modekappen,
Daß er erkannt nit wurd;
Wollt führen fufzg Soldaten
Ins Schloß, wohl gen Aarburg.

17.

Zu Olten auf der Gassen
Ward er gegriffen an;
Beim Wanst thät man ihn fassen:
„Woher, meineider Mann?"

---

147) S. Erstes Buch. Kap. 10. S. 197.

148) Der Falkenwirth Jakob Hurter von Aarburg. S. Erstes Buch. Kap. 10. S. 196 und 197.

18.

Sie führten ihn zum Leuen;
Auf ihn hat man gut Acht;
Wollt's Futter nit verdeuen;
Man hielt ihn über Nacht.

19.

Sie führten ihn zur Kronen
Wohl in ein b'schlossen G'mach.
Der Krieg wollt ihm nit lohnen;
Auf ihn hat man gut Wach.

20.

Im Spitel auf dem Laden,
Da sitzt er Tag und Nacht
An einem seid'nen Faden,
Wie ihn der Schlosser macht.

21.

Fünfhundert Basler zogen
Wohl über die Schafmatt;
Gen Aarau sind sie zogen,
Gen Aarau in die Stadt. [149])

22.

Die Leut', die muß ich loben,
Wohl aus dem Surenthal;
Vor Aarau sind sie zogen,
Fürwahr ein große Zahl.

23.

Es wollt sie wyters führen
Der Junker May von Rued;
Ein tapfrer Surenthaler
Den Spieß auf ihm zerschlug.

24.

Darum, ihr lieb Eidgnossen!
Stönd z'sammen, haltet fest!
Verachtet Herren-Possen, [150])
Und schüchet fremde Gäst!

---

149) S. Erstes Buch. Kap. 9. S. 171 und 172.

150) Wir haben vier Abschriften dieses Liedes mit einander verglichen, und dieselben in mehrern Worten von einer abweichend gefunden. So lautet dieser Vers in einer derselben: „Mer kennt doch ihre Possen.“

25.

Thünd's ußem Land verjagen
Alsbald mit g'wehrter Hand,
Um Fried' und Ruh zu haben
In euerm Vaterland.

26.

Denkt an den Bruder Klausen,
Und sprechet früh und spat:
„Mit Knütteln muß man lausen,"
Und folget minem Rath.[151]"

In Zürich sind zwei Lieder über den Bauernkrieg im Druck erschienen; beide aber stehen hinter dem Wilhelm Tellen Lied, welches bis jetzt immer in Handschrift blieb, an Geist und Kraft weit zurück. Das eine derselben, verfaßt und unterzeichnet von „Jakob Hotz, Burger und Student in Zürich," („nach der Melodie des 136 Psalms,") ist wirklich nur ein Psalm, und zwar von der gemeinsten Art, worin über die Gottlosigkeit der Empörer geschimpft, und wegen Zernichtung der Feinde die Macht Gottes gepriesen wird. Das andere von zwei Zürcher Hufschmieden, die den Feldzug mitmachten, verfaßt, beschreibt die Wohlenschwyler Schlacht, und lautet also:

„Ein schönes, nüwes Lied
von den Bauern,
so vor Mellingen zogen, wider ihre eigne Oberkeit, namlich die XIII Orte und Zugewandte der Eidgnoßschaft, und wie es sich zugetragen.

Es ist gar luostig zu singen; ein Jeder mach auch eine Melodei, die ihm gefallt; es steht ihm frei. —

Geschehen den 24. Tag Maji (3. Juni) Anno Christi 1653.

(Gedruckt im Jahre Christi 1653.)

---

151) In einer andern Abschrift heißt es:
„Denkt an den Bruder Klausen,
Wie's von ihm g'schrieben staht.
Lönd euch nit von ihnen lausen,
Und folgit minem Rath."

1.

Was bringt uns auf den Tag?
Was ich sing oder sag,
Unbetrug des Herzens mein,
Von denselben Sachen.
Wenn jetzt mehr die Bauern kommen,
Mir (wir) wend's ihnen besser machen.

2.

Sie kommen all barmherziglich
Aus dem Bernbiet gar schreckelich;
Sie meinen, die Zürcher schlafen all;
Sie lagen wohl auf Rampardt.
Da sie kamen allzumal,
So waren mir ganz ihr gewahr.

3.

Sie kamen in den Wald hinein;
Keiner wollt' der Vorderst sein.
Mit ihren großen Brügglen gut
Thun sie sich fast berühmen,
Mit rostigen Spieß und Hellebard,
Daß Gott erbarmen müssen.

4.

Mir hand gar wackre Offizier;
Mit Sinn und List sind sie wohl bericht.
Sie sprechen uns zu alle Zeit,
Mir sollen uns frisch halten.
Hab Gott im Herzen alle Stund!
Mir werden's Feld erhalten.

5.

Mir kommen in das Feld hinein.
Frisch auf! es muß gewager sein.
Frisch auf, ihr lieben Soldaten gut!
Die Schlacht, die ist gewunnen;
D'Soldaten, die sind wohl zu Muth;
Sie land die Kugeln singen.

6.

Zween Fahnen vor den Wald herkahn;
Den Trotz sie uns erbieten an
Mit ihren offenen Fahnen schlecht,
Die sie meinten zu schwenken.
Konstabler, der war frisch im Feld,
Thät ihnen g'schwind einschenken. 152)

7.

Sie liefen in den Wald hinein;
Keiner wollt der Hinterst sein.
Sie steckten sich in den Busch hinein,
Daß man sie nit könnt finden.
Wenn es wär g'wesen by der Nacht,
Mit dem Licht müßt man ihnen zünden.

8.

Mit Scharmusieren nur ein klein Wil 153)
Zweihundert Mann 154) ihnen blieben sind.
Das bekennen sie mit ihrem Mund;
Man soll's nur fröhlich (sic!) glauben.
Sie fielen nieder auf die Knie;
Baten uns mit weinenden Augen.

9.

Da es kam auf den Abend spat,
Den Akkord man getroffen hat.
Zween Trommelschläger schicken sie zu uns,
Begehrten zu akkordiren.
Doch sind theil Bauern falsche Leut;
Sie möchten uns verführen.

10.

Nachdem der Akkord getroffen war,
Ein Rädelsführer 155) kommen war;

---

152) S. Drittes Buch. Kap. 3. S. 396.

153) So gar klein war die Weile nicht, da die Schlacht 3 Stunden dauerte. S. Drittes Buch. Note 37.

154) Also 200 Bauern sollen in der Schlacht bei Wohlenschwill umgekommen sein. Vergl. Drittes Buch. Note 34.

155) Hans Boller ab dem Horgerberge. S. Drittes Buch. Kap. 7. S. 449.

Derselbig war gar ein falscher Mann,
Begehrt uns zu verführen.
Doch hat es Gott nicht haben wollen;
Sein Leben mußt' er verlieren.

11.

Ein Dorf steckt er wohl in den Brand,
Darzu in sinem Vaterland.
O Weh, o Weh der großen Noth!
Was hand sie für Gedanken,
Daß sie ihnen hand zugericht
Ein Krieg in ihrem Lande.

12.

Wer ist, der uns dieß Lied hat dicht?
Das hand gethan zween junge Hufschmied.
Sie hand's gesungen also wohl,
Ist ihnen ganz wohl gelungen. 156)
Sie halten sich allzeit frisch beim Wein,
Es sei Winter oder Summeri.

In den Städten Luzern, Bern, Solothurn und Basel war alle Lust, zu dichten und zu singen, verschwunden, und die poetische Leyer verstummt. Nur kleine Stich- und Streckverse wurden zwischen den Patriziern und den mißvergnügten Stadtburgern gewechselt 157). Das Landvolk, zu seinen Beschäftigungen zurückgekehrt, suchte, was es das stürmische Jahr hindurch versäumt und verloren hatte, wieder einzubringen. Die Regierungen hatten mit Reorganisirung des zerrütteten Staatshaushalts vollauf zu thun; durch Sparsamkeit und strengen Bezug der den Landleuten auferlegten Geldbußen wurden die durch den Volksaufstand verursachten Staatsausga-

---

156) Man sollte es fast „fröhlich" glauben, weil es im Schweizerischen Athen gedruckt wurde.

157) Aurelian Zurgilgen meldet in seiner Chronik: „Dieser Zyt ward ein Sprüchwort gemacht: „Der Rüttimannen Hochmuth — der Marzollen Armuth, — der Probstatten Listigkeit — bringen die Stadt Luzern, (d. h. das Patriziat) um ihre Freiheit," (d. h. um die Alleinherrschaft).

ben nach und nach wieder ersetzt. Jene von Luzern beliefen sich an baar ausgelegtem Gelde auf 57,110 Gulden, 27 ß., 4 Häller, nämlich 1. an vermischten Ausgaben: 5962 Gulden, 28 ß. — 2. Für Schifflohn: 846 Gulden, 27 ß. — 3. Für Truppensold: 50,301 Gulden, 12 ß.; davon erhielten 644 Urner: 6150 Gulden, 21 ß.; — 1921 Schwyzer: 20,568 Gulden, 28 ß. — 735 Unterwaldner: 6502 Gulden, 26 ß; — 416 Zuger: 4516 Gulden; — 358 Mann aus den italiänischen Vogteien: 6205 Gulden; — 717 St. Galler: 4789 Gulden, 29 ß.; — 65 Mann aus dem Amte Habsburg: 162 Gulden, 20 ß.; — 76 Mann aus dem Amte Wäggis: 756 Gulden, 26 ß.; — 62 Gersauer: 624 Gulden; — einem aus der Stadt Luzern: 25 Gulden, 20 ß. — Uebrigens anerkannte die Regierung von Luzern dankbar, daß sie keineswegs durch diese Hülfstruppen, sondern durch Gottes Macht und Güte vom gänzlichen Untergange errettet worden sei, und sie beschloß daher schon am 28. August, zum Zeichen ihrer Dankbarkeit gegen Gott, eine silberne Ampel in die Kapelle U. L. Frauen in Einsiedeln zu vergaben, und darin auf ihre Kosten ein ewiges Licht zu unterhalten [158]). — Die Entlebucher, ihr immer wiederkehrendes Gelüsten nach größerer Freiheit wohl kennend, glaubten sich gegen künftige Versuchungen sicher stellen und zu dem Ende sich durch ein feierliches Gelübde binden zu müssen. Also zogen sie am 2. Mai 1654 mit Kreuz und Fahnen nach Wertenstein, und vergabeten dem dort aufgestellten Bilde der Mutter des Herrn eine dreifache goldene

158) Als uff hütt MGHHerren sich der großen Gnad und Barmherzigkeit erinnert, welche eine Stadt Luzern durch die angenehme Fürbitt der überusgebenedeiten Mutter Gottes Maria von ihrem geliebten Sohn Jesu augenscheinlich erfahren, indeme selbige in diesem vergangenen Ufstand vor dem endlichen Untergang errettet und bewahrt worden, hiemit haben MGHHerren sich verglichen, zur ewigen Dankbarkeit ein silberni Amppeln, sampt einem ewigen Licht darinnen, in Unser lieben Frauen Kappellen zu Einsiedeln zu verehren, mit demüthiger Bitt, sie wolle uns allzeit in ihrem Gnadenschirm befohlen haben, und alles Uebel vom Vaterland abwenden." Luzernerisches Rathsprotokoll vom 28. August 1653. Fol. 141.

Kette sammt einem goldenen, großen[159]) Denkzeichen, auf dessen einer Seite das Wappen des Landes Entlebuch, ein gerade getheilter Schild, roth und grün, und auf der Kehrseite das Bild der Mutter des Erlösers eingegraben war, mit folgenden darunter stehenden Worten: „Einer hohen Oberkeit zu Luzern, als unsern Gnädigen Herren, verlobt das ganze Land Entlebuch Treue, Gehorsam und Unterthänigkeit zu ewigen Zeiten. Des Gelübds nimmt es zum Zeugen mit diesem Ehrenzeichen die allerheiligste Mutter Gottes Maria zu Wertenstein, den 2. Tag Mai 1654." .. Von nun an, alle Jahre in den ersten Tagen des Maimonats, zur Sühne der am 26. Januar und 3. Mai 1653 gehaltenen Prozessionen[160]), wanderte das Volk des Entlebuchs mit Kreuz und Fahnen, unter lautem Gebete, zur Kirche von Wertenstein, um dort die Predigt eines Franziskaners über den der Oberkeit schuldigen Gehorsam anzuhören, und während des feierlichen Hochamts Gott um Beharrlichkeit in Erfüllung dieser Pflicht anzurufen.

---

159) „Im Durchschnitt 5 französische Zoll, und fast ein Pfund schwer." Luzerner Chronik.

160) S. Erstes Buch. Kap. 4. S. 88. und Zweites Buch. Kap. 7. S. 272.

Notizen
zur
Geschichte der Schweizerischen Geschichtschreibung.

1.

Irrthümer aus Druckfehlern.

Dr. Henne sagt in seiner „Neuen Schweizerchronik für's Volk“ (S. 250): „Auf ihren (der Königin Agnes) Rath zog man in's Aargau vor Aarwangen, unter Sursee, Balm's Burg. 63 treue Diener, edel und unedel, mußten sich aus Noth ergeben ꝛc.“ — Wie kam ihm denn hier „Aarwangen“ zu Sinn? Leonard Meister (Helv. Gesch. I. 100.) und Joh. Müller (II. 16.) hatten ja ausdrücklich „Faarwangen“ geschrieben. Wahrscheinlich vermuthete Dr. Henne einen Druckfehler, wo keiner war. Der Mordplatz, wo Königin Agnes die Lust eines Bades im Maienthaue fühlte, war bei „Fahrwangen“, im Bezirke Lenzburg. — Zschokke hingegen übersah Druckfehler, wo sie wirklich waren, und schrieb sie daher in seiner Schweizerlandsgeschichte andern nach. Man weiß, wie bitter ihm diese Verstöße von Hauptmann Haller in den „Zeichen der Zeit“ nachgewiesen wurden; sie waren aber nichts als Irrthümer aus Druckfehlern, die meisten aus Meister's Helv. Geschichte. So, z. B. giebt Meister (I. 12.) den Rest der von Cäsar in ihre Heimath zurückgesandten Helvetier zu 13,000 an, weiset aber zugleich in der Note auf Caesar's Comment. I. 26 — 28, worin es ausdrücklich heißt: „Numerus millium C et X.“ (110,000) Offenbar also war die Zahl 13,000 bei Meister nur ein Druckfehler, den Zschokke in der ersten Ausgabe seiner Schweizerlandsgeschichte nachschrieb, und welchen, als historische Ketzerei, Haller so scharf angriff.

2.

Wie Johannes Müller, 22 Jahr alt, historische Belehrung andern abzuschmeicheln wußte.

(Ein bisher ungedruckter Brief an Zurlauben.)

„Bessinge près de Genève ce 7. Juin 1774.

Monsieur! Malgré tout ce qu'on dit de la République des lettres, de la liberté et de l'égalité, qui y regnent, je ne sais pas pourtant, s'il n'arrive pas aujourd'hui ce qu'on a vu dans toutes les Républiques trop étendues: si sa constitution ne change pas en Monarchie. Dépuis qu'on a été obligé de renoncer à cette πολυμαϑησιν des Anciens, dont l'Encylopédie des sciences était infiniment plus petite, on a vu s'ériger dans chaque province de la République litéraire des grands hommes, qui par des travaux et par le mérite en ont fait une paisible conquête, à qui leurs contemporains ont rendu un hommage volontaire, qui ont regné même après leur mort dans les coeurs de la postérité éclairée. Vous, Monsieur! vous avés conquis plusieurs parties de ce vaste empire autrefois républicain. Ceux, qui connoissent l'histoire de notre nation, les Historiens, qui l'écrivent, les Philosophes, qui étudient sa constitution et ses moeurs, la postérité, tout conspire, à reconnoître votre pouvoir suprême dans cette partie des sciences, et l'autorité, que vous vous avés acquise dans les autres. Il y a pourtant quelques differences entre ce pouvoir et celui des autres Rois. Ceux-ci ont ensanglanté la terre, dont vous éclairés les habitans. Louis XV. a eu son successeur; je regarde autour de moi, et je ne trouve dans notre patrie personne, capable de succéder à vous, de mériter l'estime et les hommages de bons citoyens et de savans patriotiques autant que vous. Vous ne devés pas trouver étrange, que moi, homme inconnu, ose vous adresser ma requête. Dans tous les états c'est la bienveillance des Souverains, que recherchent ceux, qui veulent parvenir. Encore on m'a assuré, que vous, Monsieur! reunissés avec votre savoir immense tant de complaisance et de bonté pour nous autres, que, si vous n'aviés pas acquis nos hommages par votre mérite, vous les mériteriés par votre caractère. Je con-

nois plusieurs, que vous avés rendu incertains, s'il fallait mieux vous aimer ou vous estimer. On m'assure, que moi, qui vous estime infiniment, et qui vous regarde comme celui, qui connoit le plus profondément l'histoire de notre nation, et qui vois dans vos ouvrages la critique la plus consommée, on m'assure, que bientôt je serai dans la même incertitude que les autres. Vous comprenés, Monsieur! quel regret je dois avoir de ce qu'au mois de Février, lorsqu'en allant à Schwyz je passais par cette ville de Zoug, qui pour vous est ce que Chéronée pour Plutarque et Tusculum pour Cicéron, j'etais trop pressé, pour pouvoir vous offrir mes hommages personellement. Je voudrais donner aux étrangers dans quelques discours une idée nette et exacte de la constitution, de l'histoire et des moeurs de la nation suisse. Je voudrais appliquer à cette Confédération les observations, que je fais sur les autres Républiques, instruire par les siècles passés et par les malheurs d'Athènes, de Sparte, de Rome, de Vénise et d'autres Républiques, la patrie et l'avenir, enfin élever un monument à la vertu de nos Ancêtres, comme vous avés fait à leur courage et à leur valeur. Vous connoissés nos Chroniques; vous sentés avec moi leurs défauts, leurs imperfections, mais vous savés les suppléer; c'est ce que je ne sais pas; c'est ce que personne ne sait comme vous. Les pauvres demandent la charité aux riches; ceux, qui veulent s'instruire sur les choses de la patrie, lisent Zurlauben; ceux, qui vont écrire son histoire, le consultent, et, s'ils sont aussi hardis que moi, lui écrivent. J'augurerai tout le bien de mon projet, je me croirai heureux, si vous, Monsieur! daignés recevoir mes hommages, et m'accordés la liberté, de vous consulter sur les difficultés, que personne ne sait lever comme vous. Je me croirai au comble de mes souhaits, si vous, Monsieur! me donnerés occasion de vous prouver mon estime et mon admiration. Pardonnés-moi; c'est un inconvénient attaché à la gloire, que vous avés méritée et acquise, que les assiduités de tous ceux, qui profitent de vos lumières, et, non contents, de vous admirer dans vos ouvrages, vont puiser dans la source même, pour arroser les déserts et les champs stériles, qui se trouvent si fré-

quemment dans notre histoire. Pardonnés encore, Monsieur! aux fautes de mon style; je suis de Schafhouse. Le Comte Algaroti a prouvé, qu'il est extrêmement difficile de bien écrire une langue étrangère. Vos ouvrages prouvent, que cela n'est donné, qu'aux hommes tels que vous. Quand on a fait le prémier pas, les autres ne coutent plus rien. J'ai commencé à m'enhardir jusqu'à vous écrire. Je fais plus, j'ose vous demander une chose, que personne ne doit mieux savoir. Nos pères ont été des héros; il est vrai, que dans leurs combats l'amour de la patrie a plus fait que l'art militaire; ils employaient pourtant les mêmes machines dans leur artillerie et dans leurs siéges, que leurs contemporains, et je vous prie, Monsieur! de vouloir bien m'indiquer, où je trouverai l'explication de ces choses changées par le temps et par des grands hommes en Mathématique et dans le militaire. Qu'est-ce qu'une Katz, Byffel, Blyden? etc.; de combien de têtes un Harst était-il composé? Ce sont de ces choses, qu'un homme, comme vous, sait comme nous autres l'A. B. C. Il y a une foule d'historiens, qui les ignorent, et je ne voudrais n'en ignorer ce que pourrait m'éclaircir sur l'histoire de la patrie. Recevés, Monsieur! s'il vous plait, les hommages sincères et parfaits de votre très-humble et très-obéissant serviteur J. Muller, Prof. Mon adresse: chez Monsieur Tronchin-Calendrini, ancien Conseiller d'état à Genève." —

3.

Zurlauben eine lebendige Bibliothek.

Was J. Müller von Zurlauben sagte, war wohl etwas übertrieben, doch in der Hauptsache wahr. Alle, die Zurlauben persönlich kannten, nannten ihn eine lebendige Bibliothek der Schweizergeschichte. Sein geistvoller Freund, der gelehrte Franziskaner P. Braunstein in Luzern (S. Schweiz. Museum 1816 S. 586), durch dessen Gelehrsamkeit in Erstaunen gesetzt, drückte seine Bewunderung in folgendem Impromptu aus:

„Zurlauben reperi librorum in mole sepultum,
Qui vivit doctis notus in orbe viris.
Dum mihi collectos monstravit in aede libellos,
Ille mihi vivens optimus auctor erat.
Continet una domus duplicem sic bibliothecam,
Dum Dominus vivens bibliotheca nitet.“

4.

Die Leiden der Schweizerischen Geschichtschreibung.

Ein Buch über die Leiden der Schweizerischen Geschichtschreibung und Geschichtforschung würde fast so rührend werden, als Göthe's Leiden des jungen Werther's. Johannes Müller schrieb am 21. Nov. 1801 (Sämmtl. Werke VI. 474.) seinem Bruder: „Ich habe berechnet, wie viel ich täglich zu verzehren gehabt hätte, wenn ich aus der Schweizergeschichte hätte leben sollen. Es fanden sich auf den Tag etwa 9 Kreuzer. Und doch setze ich sie muthig fort.“ — Wie lange schon sehnte man sich nach der Erscheinung der Bernerchronik von Valerius Anshelm im Druck! und jetzt erklärt Pfarrer Stierlin am 28. Dez. 1830 im Vorberichte zum eben erschienenen fünften Bande: „Die Hindernisse, welche der Verleger in der geringen Zahl der Subscribenten fand, sind durch die großmüthige Unterstützung unserer Regierung und der Stadtverwaltung von Bern bereits gehoben.“ — Mit lobenswerthem Beispiele, das Nachahmung verdient, hat jüngst (St. Gallen bei Huber 1830) Ildefons von Arx das Ergebniß seiner fortgesetzten gründlichen Forschungen, statt sogleich durch eine zweite Ausgabe die Käufer der ersten Ausgabe um ihr Geld zu prellen, in besonders gedruckten „Berichtigungen und Zusätzen zu den drei Bänden der Geschichten des Kantons St. Gallen“ herausgegeben, und in billigem Unmuthe denselben einen kurzen geharnischten Prolog vorangestellt, der nur die gemeinsamen Leiden der Schweiz. Geschichtschreibung ausdrückt, aber noch keinen Blick von gewissen Literaturblättern erhielt, die dagegen jeden literarischen Wind, den ein Landeseingebohrner streichen läßt, weitläufig analysieren. Ildefons von Arx sagt: „Dieses Werk (Geschichten des Kantons St. Gallen) fand im Auslande einen weit größern Beifall, als in

der Schweiz. Daran mögen folgende Ursachen Schuld sein: Die Schweizer gefielen sich darin, sich die frommen Eidgenossen zu nennen. Von einer solchen vorzüglichen Frömmigkeit wird aber da nicht viel und sogar weniger, als bei den Nachbarn, angetroffen. — Diese Geschichte beruft sich immer auf das urkundliche Recht, nach welchem viele die Handlungen ihrer Voreltern nicht beurtheilt zu lesen wünschen. — Der aus Quellen beschriebene Appenzellerkrieg ist für diese bei weitem nicht so schmeichelhaft dargestellt, wie sie ihn zu glauben gewohnt sind. — Die Stadt St. Gallen wird hier als vom Stifte ausgehend, abhängend und gegen selbes um Befreiungen ankämpfend, beschrieben, da mit Wahrheit nicht konnte gesagt werden, daß das Stift aus der Stadt entsprungen, oder von ihr Rechte und Besitzungen erworben habe. — Die Reformation ward bis dahin bloß von ihren Anhängern beschrieben, und im hochlobenden Preis, als ein vom Himmel aufgegangenes Licht, dargestellt, und noch nie darüber die andere Parthei vernommen. Diese nun, das Gegentheil erzählend und ihre Angaben mit Gründen beweisend zu vernehmen, war unangenehm. — Die umständliche Beschreibung der Toggenburger Händel mögen auch viele Enkel der damals Handelnden nicht vorhanden wünschen. — Es gab auch Leser, die ungern das Lob einiger Aebte und Geistlichen und weit lieber deren Tadel vernahmen, und, im nämlichen Widerspruche ihres Glaubens, ihre Ansichten richtiger zu sein wähnten, als die meinigen. — Es wäre weit besser gethan gewesen, (ist nicht wahr; wir haben genug gutstylisierte historische Flederwische), wenn ich mir bloß Gelehrte oder doch Belesene als meine Leser gedacht, und dem zufolge den Vortrag mehr gehoben, gelehrte Bemerkungen anzubringen weniger gespart, und die überrheinische Geschichte mehr berührt hätte. — Dieses Werk hat mehrere Schriften veranlaßt, davon einige meine Ansichten bestritten. Aber da ihre Verfasser, unerachtet aller im Stiftsarchiv unternommenen Nachsuchungen, keine Unwahrheiten mir aufdecken konnten, so war ich zu keiner Vertheidigung ermüßigt; und wenn ich eine hätte schreiben wollen, so würden selbe die Zeitschriften (sicher die Helvetia) nicht aufgenommen haben, wie ich es am schweizerischen Geschichtsforscher erfuhr, als ich ihm eine Antwort auf die von Kirchhofer verfaßte Rezension des zweiten Theiles

zugesandt hatte." — Wir fragen: Ist's ein Wunder, daß, wie der junge Werther, auch die Schweizerhistorie sich zuletzt in Zschokke's historischen Schweizerromanen, (im Flüchtling im Jura, im Freienhof von Aarau und im Addrich im Moos), aus Verzweiflung eine Kugel durch den Kopf schoß?

5.

Beantwortung mehrerer Fragen eines deutschen Geschichtforschers über die Geschichte der Schweiz.

Ein Hr. Hugo, rundweg und ohne nähere Bezeichnung, (vermuthlich jedoch nicht der geheime Justizrath und Professor in Göttingen) hat in den Jahrgängen 1827, 1828 und 1829 der Leipziger Literatur-Zeitung eine lange Reihe von Fragen, die allgemeine Weltgeschichte und jene der einzelnen Staaten betreffend, aufgeworfen, und um Beantwortung derselben gebeten. Es befinden sich darunter auch mehrere Fragen über die Schweizergeschichte, darüber ihm bisher, unsers Wissens, noch Niemand Aufschluß gab, obgleich die Beantwortung nicht schwer fallen kann. Zum Beweise, wie wenig deutsche Geschichtforscher die gedruckten Quellen der Schweizergeschichte kennen, wollen wir die, unsere vaterländische Geschichte betreffenden Fragen, nach ihrer Nummer, hier anführen, und zugleich für den besagten Frager unsere Antwort beifügen: (Leipziger Literatur-Zeitung 1827. August-Heft. S. 1682) „34. Frage: Der Kaiser Friedrich II. gab der Stadt Bern im J. 1218 eine Handveste. Ist dieselbe gedruckt, und was ist ihr Inhalt?" — — Antwort: Ja, sie ist abgedruckt in der, gewiß auf allen größern Bibliotheken Deutschlands vorfindlichen „Helvetischen Bibliothek, bestehend in historischen, politischen und kritischen Beiträgen zu den Geschichten des Schweizerlands (Zürich bei Konrad Orell u. Comp. 1736) 4tes Stück. S. 1 — 24." — „35. Frage: Zwischen Oestreich und den kathol. Kantonen wurde im J. 1529 ein Bündniß zu Waldshut geschlossen, dem die Letztern in dem, noch in demselben Jahre zu Stande gekommenen Landfrieden entsagten. An welchem Tage wurde dasselbe geschlossen, und wo findet man etwas näheres darüber?" — Antwort: In J. J. Hottin-

ger's Geschichte der Eidgenossen während der Zeiten der Kirchentrennung. II. Thl. S. 469 — 479 ist dieses Bündniß nun abgedruckt, darin aber kein Datum des Abschlusses oder der Ausfertigung angegeben. Bernhard Wyß (J. Konrad Füßlin's Beiträge zur Historie der Kirchenreformation des Schweizerlandes IV. S. 98) meldet, daß die Gesandten der V Orte dm 7. (17.) April 1529 von Baden nach Waldshut ritten, an welchem oder dem folgenden Tage das Bündniß wahrscheinlich abgeschlossen wurde. — „36. Frage: Zu Freiburg im Uechtlande wurde im J. 1553 eine sogenannte heimliche Kammer errichtet, um zu Aemtern zu erwählen und davon auszuschließen. Wo findet man etwas Näheres über diese Maaßregel, wodurch die Regierung ganz in die Hände einiger Aristokraten kam?“ — Antwort: Vollständigen Aufschluß hierüber giebt der dießfällige urkundliche Akt, nämlich „der erneuerte geschworne Brief der Stadt Freiburg vom Jahre 1553“, welcher in dieser Zeitschrift (Helvetia I. Bd. S. 304 — 310) zum erstenmale abgedruckt wurde. — „37. Frage: Im J. 1589 wurde eine Verschwörung des Adels im Waadtlande entdeckt, wodurch die Stadt Lausanne dem Herzoge von Savoyen überliefert werden sollte. An welchem Tage wurde sie entdeckt? Und wo findet man nähere Nachrichten darüber?“ — Antwort: Die Verschwörung ward am 14. Dez. 1588 entdeckt, und Jakob Lauffer giebt in seinem Werke: „Beschreibung helvetischer Geschichte“ (Zürich bei Konrad Orell u. Comp. 1737. XI. Bd. S. 67 — 78) einen umständlichen und aus den Quellen geschöpften Bericht darüber. Andere diesfällige wichtige Notizen, die Lauffer nicht enthält, sind in dem zu Genf 1817 erschienenen Werke von Baron von Grenus: „Documens relatifs à l'histoire du Pays de Vaud“ S. 315 — 319, zu finden. — (Leipziger Literatur-Zeitung 1828. Novemberheft. S. 2241.) „74. Frage: Im J. 1417 schlossen die Waldstätte mit Wallis ein Bündniß. An welchem Tage ist es zu Stande gekommen?“ — Antwort: Nicht alle Waldstätte, sondern nur Luzern, Uri und Unterwalden schlossen ein Burg- und Landrecht mit dem Zehnten Gombs am Dienstag vor Thomastag 1416, — mit dem Zehnten Sitten und Siders am 12. Okt. 1417, — mit dem Zehnten Brieg und Naters am Sonntag vor Unser lieben Frauen im Augst (15. Augst) 1417, und mit dem Zehnten Visp

am Mittwoch vor U. L. Frauen im Augst 1417. Die Urkunden sind seit 1736 in Gilg Tschudi's Chronicon Helveticum II. Thl. ad annum 1416 und 1417 vollständig abgedruckt, wo sie billig ein Geschichtforscher zuerst hätte suchen sollen, bevor er darüber eine Art von Preisfrage in die Welt hinausschickt. — „75. Frage: Zwischen den Katholiken und Reformierten im Wallis wurde 1551 ein Landfriede geschlossen, wodurch den Letztern Duldung ihrer Confession bewilligt wurde. An welchem Tage kam derselbe zu Stande?" — Antwort: Es ist darüber nichts urkundliches vorhanden, so daß selbst J. J. Hottinger (Helvetische Kirchengeschichte; Zürich 1710. III Thl. S. 953) nur mit einem ungewissen „soll" davon spricht. — „76. Frage: Vier und zwanzig Bürger von Bern begehrten im J. 1744 von der Regierung, daß bei Besetzung des Raths nicht Willkühr oder Gunst, sondern das Loos entscheiden solle. Wo findet man nähere Nachrichten über diese bekanntlich unberücksichtigt gebliebene Petition?" — Antwort: Diese Petition liegt vielleicht noch in den Archiven von Bern; hingegen findet man nähere Nachrichten darüber in „Samuel Henzi's und seiner Mitverschwornen Denkschrift vom J. 1749 (zum erstenmal abgedruckt in dieser Zeitschrift, Helvetia 1. Bd. S. 401 — 448) und in den „vertrauli- Briefen über die Verschwörung einiger Bürger der Stadt Bern im J. 1749 (Helvetia Jahrgang 1828 oder IV. Bd. S. 257 — 275). —

6.

Irrthümer durch und über Urkunden.

Unser Geschichtschreiber Joh. Müller war von steter Angst geplagt, es möchten die Urkunden, aus denen er schöpfte, verfälscht oder verstümmelt sein. Im Juni 1802 schrieb er (Sämmtl. Werke VII. 27) seinem Bruder: „Man behauptet, daß es mit den Sanblasischen Urkunden und mit den Schöpflin'schen eben auch nicht immer so ganz richtig sei. Vermuthlich geht das auf Stellen, die für die Herren ein Lokalinteresse hatten; was die Sitten und Gebräuche der Vorzeit betrifft, wird wohl unverfälscht sein." — Und im J. 1805,

bei Anlaß einer Rezension von Pfister's Geschichte von Schwaben, kam er (Sämmtl. Werke XI. 201.) wieder darauf zurück, und sagte: „Bei diesem Anlaß können wir uns nicht enthalten, oberdeutschen Geschichtsforschern die angelegentliche Bitte zu thun, hin und wieder die bei Schöpflin und in Sanblasischen Werken herausgegebenen Urkunden mit den Originalien zu vergleichen, und das Resultat auf irgend eine Weise bekannt zu machen. Dieses ist durchaus nicht bei allen erforderlich, wohl aber bei solchen zu wünschen, wo die Ansprüche der Fürsten und Klöster betroffen werden." — Dieser Verdacht hat wohl nicht bloß in Bezug auf genannte Schriftsteller, sondern im Allgemeinen, ja selbst in Betreff gewisser von weiland republikanischen Regierungen publicirter Akten (man lese nur P. Daru's Histoire de la République de Vénise; Paris 1819) seinen guten Grund; aber eben deßwegen hätte Joh. Müller selbst in Benutzung der Urkunden recht sorgfältig und genau sein sollen, was er nicht immer war. So, z. B. sagt er in seiner Schweizergeschichte (Leipzig 1806. I. Bd. S. 252. Note 108): „Vergabung eines gewissen Meinier an das Hochstift Lausanne 961," und citiert als Quelle, man denke! Mosheims lat. Kirchengeschichte. Dieser „gewisse Meinier" war der Bischof von Lausanne: Meginharius (oder Meinarius, wie der Name, abgekürzt, oft vorkommt), und die Urkunde ist datiert: die dominica III. Non. Februarii 961. Der allerdings merkwürdige Eingang der Urkunde vom nahen Ende der Welt lautet: „Dum hujus mundi finem simulque etiam terminum nostrum advenire non dubitamus, unumquemque providere oportet, ut de terrenis ac transitoriis rebus acquirere satagat, quae ei in perpetuum placere possint. Igitur etc." — Im nämlichen Bande der Schweizergeschichte (S. 347 Note 157) nennt Joh. Müller Kaiser Heinrichs IV. Urkunde „verdächtig, deren Inhalt aber unstreitig sei." Was heißt das? Die Urkunde ist ganz sicher ächt; Johann Müller's Verdacht mochte daher rühren, daß, was er nicht zu wissen schien, die Urkunde, im J. 1074 erlassen, am 27. März 1076 mit einem Zusatz von den Worten an: „Huic decreto communi etc." vermehrt, in Einem Akt ausgefertigt wurde. Die Vergabungen verdankte das Kloster Rügisberg besonders dem Einflusse des Abts von Clugny, Hugo, der die Mutter des

Kaisers, Agnes, nach Worms begleitete. — Aehnliche Versehen und Uebereilungen hinsichtlich der Urkunden finden sich in Joh. Müller's Schweizergeschichte gar viele. —

7.

Wernher Schodeler, Bendicht Tschachtlan und die historischen Kopisten.

Im J. 1820 wurde Bendicht Tschachtlan's Berner-Chronik zu Bern gedruckt. Die Herausgeber selbst äußern im Vorberichte den Zweifel, daß diese Arbeit Tschachtlan's nur eine Kopie sein möge; von welcher Urschrift aber, entscheiden sie nicht. Wir haben Tschachtlan's Werk mit Wernher Schodeler's eigenhändiger Beschreibung des siebenjährigen Zürichkriegs sorgfältig verglichen, und die Ueberzeugung gewonnen, daß Tschachtlan's erwähntes Werk nur eine Abschrift sei, und zwar eine sehr verstümmelte, obschon Tschachtlan sich zweimal (S. 1 und 6) „dis Buchs Tichter" nennt. Schodeler (vgl. Tschachtlan S. 1 und 2) beginnt mit den Worten: „Durch deß willen, das Menklichem kundtlich und offenbar werden die Sachen, so in dem Krieg, so sich vor Zittenn zwüschenn denen von Zürich ein- und denen von Swicz annder Sidt begebenn, harumb hab ich Wernher Schodoler, Burger zu Bremmgarttenn, dieselben Geschichtenn und krieg harin beschriebenn zu lob und Dienst miner genedigen Herren Schulltheßenn, Rätt und Burger zu Bremgartten; dann derselb krieg ob Siben Jarenn an einanderenn wert, darin man den Ursprung und alle sachenn von einem an das annder eygenntlich vernemenn wirt" — Dann folgt das erste Kapitel: „Warumb und von weswegen man die Eydgnoßen gewönlich Swiczer nennen tut;" — hierauf nicht nur alles wörtlich, was bei Tschachtlan von S. 5: „In Gottes Namen, Amen" steht (mit Ausnahme desjenigen, was dieser S. 2 — 5 und S. 308, ferner S. 331 — 334, von Bernischen Sachen, als: Sterbet, großer Schnee, St. Vinzenzen Haupt rc. hineingeflickt hat) sondern weit mehrere und wichtige Dinge, die Tschachtlan weggelassen hat. So fehlen bei Tschachtlan alle freimüthigen Aeußerungen, die man bei Schodeler findet; z. B. Tschachtlan

S. 37 nach den Worten: „keiner dem andern wichen,“ — liest man bei Schodeler über das zweideutige Benehmen der Eidgenossen: „Hette man aber allen Teylen den Text harusgesagt, und nit Jecklichem, das er allwegen gern hört, es wer vilicht darzu nit kommen, und darus nit also ein tödtlicher Krieg entsprungen, das also Vater wider Sun, und der Sun wider den Vater, und Bruder wider Bruder und ander Fründ also wider einanderen gewesen weren. Man hat ouch denen von Zürich so viel guter Worten geben, das sie wanten (wähnten) am Etzel, als der Scharmutz beschach, die Eydgnoßen söllten zu Jnenn, und nit zu denen von Swicz gezogen sin.“ — Ferner: Tschachtlan S. 110 nach den Worten: ewigen Bünde zu letzen,“ — sagt Schodeler vom Stadtschreiber Michel Graf: „Dann er ein fremd harkommner Mann was, daran man gedenken söll.“ Ferner: Tschachtlan S. 167 nach den Worten: „Rechberg warent Hauptlüt“ — erzählt Schodeler Stüssi's Heldenmuth und Tod ganz umständlich und sagt: „Darzu was ouch an der Schlacht der vorgenannt Herr Rudolf Stüssi, der sich gar ritterlich und mannlich hielt; dann billich ist, wer erlich tut und sich redlich wert, das man sin nit vergeßen söll; dann hetten sich die von Zürich als redlich gewert, als er, es were vilicht darzu nit kommen; dann er hat ein Mordax mit einem langen Halm in der Hand, und schlug darmit alls vindtlich um sich uff der Silbruck; was er traff, das ward alles ze Boden geschlagen, und mocht Jnn niemann gewunnen; dann er mit Harnisch bis uff die Fueß wol angleyt, und darzu ein Bom (Baum) starker Mann was, das Jnn niemann letzen konnt noch mocht, bis zulest, da luff einer von Merischwand, als man seyt, genambt der Lüthart, unnder die Brugg, und stach durch die Flecklig unnden uf, das er Jnn berurt, und stach Jnn nieder; da was er bald usgemacht. Es were Jm besser gewesen, nach minem Bedunken, das er ouch, als die andern, die Flucht genommen hette, wiewol weger (besser) ist, erlich gestorben dann schanntlich geflochen.“ — Ferner: Tschachtlan S. 207 nach den Worten „alle richten“ — schildert Schodeler Jtel Redings Grausamkeit bei Greifensee, und erzählt: „Man seyt ouch, als der Henker zwen oder dry gericht hett, da widrete er sich, witer ze richten, und meint, man söllte

nun ein Benügen han. Da redt Itel Reding, der elter, Landammann zu Swicz: er söllte für sich richten, oder man funde einen, der sie und Inn richte. Also mußt er merers fürchten, und tett, das man ihn hieß. Wann man nu demselben Nachrichter gevolget hette, so stunde wol daruf, es were Inen nachmals nit als übel zu Basel an der pirs gangen, als man harnach hören wird. Derselb Nachrichter, so die obgenannten 62 enthouptet, der was zu Bern Nachrichter, und mit sinen Herren dahinkommen, und ward nachmals zu Fryburg im Uchtland erstochen. Item: man seyt ouch, das in dem obgenannten Ring weder Loub noch Gras wachse." — Diese und viele andere ähnliche Züge und Bemerkungen fehlen bei Tschachtlan. Gewiß war Schodeler, wie Glutz (Schweizergeschichte S. XIV.) ihn nennt, „ein aufrichtiger, redlicher Erzähler." — Tschachtlan hat, wo Schodeler nur „gemein Eidgnossen" sagt, sich überall z. B. S. 59, 60, 216, 277 u. s. w. des Ausdrucks: „die von Bern und ander Eidgenossen" bedient, hingegen aber etwa 7 Kapitel der Erzählung und mehrere wichtige Urkunden, die man im Schodeler findet, weggelassen. — Auffallend ist, daß Tschachtlan, was bei und in Bremgarten vorfiel, S. 148 — 151 ganz mit Schodeler's Worten erzählt, und daß er, der Berner Rathsherr, S. 151 eben so sehr, als der Stadtschreiber von Bremgarten, sich scheuet, die Bremgartener an den Pranger zu stellen; hingegen hat Tschachtlan auch manches über Bremgarten, was Schodeler berichtet, „in der Feder bleiben lassen;" so z. B. erzählt Schodeler, warum Bremgarten den Antrag, ein Kanton der Eidgenossenschaft zu werden, ausschlug; er sagt: „Item man sol ouch wüßen, als man vor Bremgarten lag, das es wol ein Ort worden were; dann das darumb underwegen beleyb, das die von Bremgarten meinten, die Eidgnoßschaft wurde dhein (kein) Bestand haben, und wann sie dhein Ort weren, so möchten sie nachmalen desterbas wieder vom Seyl vallen; darumb es die von Bremgarten nit wolten thun, wiewol weger, das es beschechen were, nach Gestalt der ietzigen Louffen." — Mit diesem allem wollen wir keineswegs behaupten, daß Tschachtlan den Schodeler abgeschrieben habe; wir wissen gar wohl, daß Tschachtlan im J. 1493 starb, und Schodeler im J. 1520 Schultheiß von Bremgarten wurde, also viel jünger war als

jener; wahrscheinlich aber weisen beide auf eine gemeinsame Quelle zurück, und es bedarf dieser Gegenstand einer nähern Untersuchung. Es wäre daher wünschenswerth, daß, nun der Haupttext in Tschachtlan's Werke gedruckt ist, die Varianten und Zusätze aus Schodeler's, Joh. Fründ's und Anderer handschriftlichen Chroniken über den Zürichkrieg, nach sorgfältiger Vergleichung, ebenfalls, als Nachtrag, in besondern, Tschachtlan's Werke beizufügenden Druckbogen bekannt gemacht würden.

Zur Zeit, als gedruckte Werke noch sehr selten waren, und der historische Kopist das Plagiat nur für sich und seine nächsten Umgebungen begieng, mochte dieses wohl entschuldigt werden; aber welche Entschuldigung ließe sich wohl dafür anbringen, daß Pfarrer L. Wirz in seiner Helvetischen Kirchengeschichte (Zürich, bei Orell, Füßli & Comp.) und Pfarrer Vögelin in seiner Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft (erste Ausgabe) Johann Müller's Schweizergeschichte wörtlich kopirten, ohne dieß an Ort und Stelle anzumerken. Pfarrer Vögelin sagt zwar in der Vorrede (1. Bd. Vorrede S. XXIII.) „er habe sich gar oft genau und wörtlich an die besten ältern und neuern Geschichtschreiber angeschlossen," und will dann beweisen, daß er dieß habe thun müssen, worüber wir weiter nicht mit ihm rechten wollen; auch klagt er (III. Bd. Vorrede S. III.), daß er nun „von den unsterblichen Schöpfungen eines Müller's und Glutz verlassen" sei; er hätte aber die wörtlich kopirten Stellen deutlich bezeichnen sollen, wodurch dann freilich die zwei ersten Bände seiner Geschichte zu lauter Gänsfüßen geworden wären. Man vergleiche nur Vögelin's Geschichte I. S. 77. 129. 130 — 148 mit Müller's Geschichte I. S. 507 u. ff. II. S. 92. 143 — 152, 178 — 189, und durchweg Vögelin's I. und II. Bd. bis S. 176 mit Müller's I. — V. Bd., und dann Vögelin's II. Bd. von S. 176 an mit Robert Glutz's Schweizergeschichte, z. B. die Schlacht bei Novara: Vögelin II. S. 273 — 276 mit Glutz S. 319 — 326; Schlacht von Marignano: Vögelin II. S. 286 — 291 mit Glutz S. 408 — 422. Wahrlich das kann man nicht einmal einen Auszug nennen; es ist bloße Abschrift, und leider! nicht immer eine richtige Abschrift; so z. B. setzt Müller (I.

571 Note 242) die Zahl der im Treffen an der Schoßhalden gebliebenen Berner urkundlich auf hundert; Vögelin (I. 99) läßt die Berner zweihundert Todte bedauern. Müller (II. 4.) sagt: „Im Anfange des Frühlings kam der König Albrecht in die vordern Erblande, um wider das Königreich Böheim zu rüsten." — Vögelin (I. 115) kopirt: „Im Anfange des Frühlings kam Albrecht, aufgebracht über diese Rebellen, wie er sie nannte, in die Schwäbischen und Aargauischen Erblande, um wider die Waldstätte zu rüsten." — Müller (II. 10) erzählt: „Da drückte einen der Verschwornen die Angst der Schuld oder der Folgen; er beichtete; seine Buße wurde, den König zu warnen." Vögelin (I. 115) macht daraus eine zweideutige Variation, und sagt: „Die Verschwörung ward im Beichtstuhle verrathen." Glutz's Schilderung der Schlacht bei Novara (Glutz Schweiz. Geschichte S. 319) hat Vögelin (II. 273) einigermaßen entstellt, indem er die obere Periode hinabsetzte, die untere weiter hinaufrücken ließ. — Wenn die Titelblätter der genannten Geschichtsbücher und somit die Angaben des Druckorts und Druckjahrs durch Unbill der Zeit sämmtlich verloren giengen, so könnten wohl nach Jahrhunderten bedenkliche Zweifel entstehen, welche von den erwähnten Geschichtschreibern, Müller, Wirz, Glutz und Vögelin, den historischen Kopisten beizuzählen seien.

8.

Drei von vielen Fragen bei Lesung von J. J. Hottinger's Schweizergeschichte.

(Geschichte der Eidgenossen während der Zeiten der Kirchentrennung von J. J. Hottinger, I. und II. Abtheil. Zürich 1825 und 1829.)

1. Hottinger (a. a. O. II. S. 329 Note 134) behauptet, „die dritte Urkunde vom J. 1535 in Heldmann's drei ältesten geschichtlichen Denkmalen" (S. 308 — 330) sei von ganz fremdartiger Natur, und es werden mit Recht wichtige Bedenken gegen sie erhoben?" Worauf gründet Hottinger diese seine Behauptung? Heldmann hat ja S. 305 — 308 genügende Zeugen für die Aechtheit angeführt. Merkwürdig ist sie allerdings schon darum, weil Philipp Melanchton sie unter-

schrieben hat; das aber stößt sie nicht um. Voriges Jahr ward in öffentlichen Blättern die Frage aufgeworfen, ob Philipp Melanchton Freimaurer gewesen sei? Auch dieser Frager, wenn er die Urkunde kannte, scheint an ihrer Aechtheit zu zweifeln. Warum aber wird hieran gezweifelt?

2. Nur einmal (II. 20) und zwar sehr wegwerfend und kurz erwähnt Hottinger des Staatsunterschreibers Joachim von Grüt, und doch war dieser von allen Gegnern Zwingli's, nebst Murner, der tüchtigste und furchtbarste. Immer wieder kehrte Zwingli seine Lanze gegen diesen verhaßten Feind (S. z. B. Zwingli's Werke von Schuler und Schultheß 1. Bd. S. 260 und 355 ꝛc.). Er träumte sogar von dem schrecklichen Unterschreiber, wie J. J. Hottinger in seiner Helvetischen Kirchengeschichte (III. S. 244 und 245) aus Zwingli's eigenem Bekenntnisse berichtet. Diesen Traum hielt Joh. Wolf für so wichtig, daß er ihn in seinem seltenen Werke: Lectiones memorabiles[1], Tom. II. S. 352 und 353 mit Zwingli's Worten anführt. Hat Hottinger dieß alles und von Grüt's Druckschrift: „Christliche Anzeigung ꝛc." nicht gekannt?

3. Auch Thomas Murner (II. S. 154—157 ist etwas einseitig und so gezeichnet, daß uns dabei Luther's Stichwort gegen ihn: Murr=Narr! zu Sinne kam. Die Behauptung (S. 156), „daß er nirgends Freunde hinterlassen," ist unrichtig. Zu Luzern, wo er von 1526 — 1529 Stadtpfarrer war, wurde seine Abreise fast allgemein bedauert. Bei seiner Abreise aus London im J. 1523 gab König Heinrich VIII. ihm ein Schreiben an den Rath von Straßburg mit, worin es unter anderm hieß: „Cujus hominem generis ubi primum venerabilem et religiosum virum Fr. Thomam Murner haud immerito censeri audivimus, hujus videndi hominis coramque colloquendi ingenti desiderio repente affecti sumus, utque ad nos accederet, curavimus; qui profecto opinionem, quam de sua integritate, eruditione et modestiâ conceperamus, non solum confirmavit, sed et suâ praesentiâ longe superavit. (S. J. Wenker: Collectanea juris publici etc. Argentorati 1702 Pag. 144). Hat denn Homer, um seinen Achilles zu verherrlichen, den Hektor und Agamemnon in Spießbürger und Pinsel umgeschaffen?

